image
not
available

Digitized by Google

<36604965940017

<36604965940017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Geschichte

der

Deutschen Bundesverhältnisse

und

Einheitsbestrebungen

von 1806 bis 1856

unter Berücksichtigung der

Entwickelung der Landesverfassungen

von

Carl von Kaltenborn,
Professor, Dr. jur.

In zwei Bänden.

Erster Band.

Berlin 1857.
Verlag von Carl Heymann.

Digitized by Google

J. publ. g. 272 m.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Mein Deutsches Volk, im idealen Streben
Verläugne nicht die Wirklichkeit, das Leben!

Vorliegendes Werk über die Deutsche Bundesgeschichte dieses Jahrhunderts seit der Auflösung des Römisch-Deutschen Kaiserreichs mag vorzugsweise als ein Beitrag zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte gelten, wenn es auch keineswegs bloß für die eigentlichen Rechtshistoriker oder gar bloß für Antiquitätenliebhaber geschrieben ist, sondern sich an alle juristisch oder doch politisch gebildeten Deutschen Männer wendet, um sie in dieser großen, unsere Nation seit einigen Decennien so mächtig bewegenden Frage von der politischen Einheitsform des Deutschen Vaterlandes möglichst zu orientiren. Die Arbeit schien aber um so nöthiger, als die Werke über Deutsche Rechtsgeschichte, selbst die neuesten, die politische Entwickelung des 19. Jahrhunderts, besonders in Bezug auf die Bundesverhältnisse fast gänzlich ignoriren. Jedenfalls darf das Werk als eine wesentliche Ergänzung der Literatur über Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte angesehen werden.

Die Kenntniß der allgemeinen politischen Geschichte Europa's und insbesondere Deutschlands habe ich bei meinen Lesern voraussetzen zu dürfen geglaubt und habe nur so viel von der allgemeinen geschichtlichen Entwickelung herangezogen, als mir zum Verständniß der Bundesgeschichte durchaus nothwendig zu sein schien. Diese Beschränkung wurde auch schon durch die Rücksicht geboten, das Werk nicht allzusehr an Umfang anschwellen

Digitized by Google

zu lassen. Demnach fasse ich mich denn auch in Bezug auf die ganze sogenannte äußere Rechtsgeschichte möglichst kurz. Auch die handelnden Personen mögen sich vorzugsweise nur durch ihre Thaten charakterisiren. Ihre volle Charakteristik gehört wesentlich der allgemeinen Geschichte an; auch darf ich wohl bei meinen Lesern eine hinlängliche Bekanntschaft mit allen wichtigen Persönlichkeiten, welche für die Deutschen Einheitsverhältnisse tonangebend geworden sind, im Voraus annehmen. Namentlich ist denn auch die Geschichte der geheimen Intriguen an den Höfen und anderweitig, der Kämpfe zwischen den Kabineten und Ministerien u. s. w. nur angedeutet, besonders da sich hierüber quellenmäßig zumeist so wenig mit einiger Sicherheit feststellen läßt.

Die Hauptsache war und blieb mir die eigentliche rechtsgeschichtliche Entwickelung, die Darlegung der sogenannten inneren Rechtsgeschichte, um den, in Folge der keimenden und treibenden nationalen Einheitsideen vor sich gehenden Entwickelungs- und Neubildungsprozeß der Deutschen Einheitsverhältnisse in seinen regulären Instanzen wie in seinen Unterbrechungen, Verirrungen und Abschweifungen deutlich vor Augen zu legen. Mein Hauptziel war, die Weiterbildung des Bundeslebens im nationalen Sinne, zur Befriedigung der Interessen und Bedürfnisse der gesammten Nation, nicht bloß der Staaten und Fürsten aufzuweisen. Gerade zu dem Behufe waren aber nicht bloß die Einheitspläne der Regierungen und Staatsmänner, sondern auch die der bedeutenderen Privaten zu charakterisiren, um darnach nicht weniger die eigentliche nationale, die populäre Stimmung und Bewegung zu bemessen und an's Licht zu stellen. Dadurch rechtfertigt sich der vollständige Titel des Buches: Geschichte der Deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen.

Es schien mir aber die historische Entwickelung der einzelnen Landesverfassungen mit der Entwickelung der Bundesverfassung in solchem Zusammenhange zu stehen, daß ich es für sachgemäß hielt, mit dieser Bundesgeschichte eine kurze Geschichte der Entwickelung der Landesverfassungen zu

Digitized by Google

verbinden, wenn ich auch hier keine vollständige Landesverfassungsgeschichte habe liefern wollen oder können.

Die publik gewordenen Quellen sind überall gewissenhaft benutzt und in den Noten angegeben. Namentlich wird in der Anfangsnote der einzelnen Abschnitte und Unterabschnitte (§. §.) eine vollständige Uebersicht des benutzten Materials geliefert. Leider kann man die bis jetzt veröffentlichten Quellen noch nicht als wahrhaft genügend ansehen; aber es schienen denn doch hinlängliche Materialien vorzuliegen, um eine erste selbstständige Bearbeitung der Deutschen Bundesgeschichte dieses Jahrhunderts unternehmen zu können. Geheime Quellen waren mir nicht zugänglich.

Nach dem dargebotenen Material glaube ich aber, daß Abschnitt I. bis III. (die Zeit von 1806 bis 1815 umfassend) darauf Anspruch machen können, eine wirkliche Geschichte der Deutschen Bundesverhältnisse zu sein. Abschnitt IV. (1815 bis 1848) und Abschnitt V. (1848 bis 1856 oder eigentlich bis zur jüngsten Gegenwart, also bis Frühjahr 1857) wird vielleicht von Manchem nur als eine kritische Uebersicht angesehen werden und dagegen habe ich nicht viel einzuwenden; diese Zeiten sind zum Theil selbst noch zu neu, um sie geschichtlich schon vollständig beherrschen zu können. In Bezug auf Abschn. IV. und zum Theil V. will ich noch bemerken, daß mir die der Oeffentlichkeit entzogenen vollständigen Protokolle des Bundestages nicht überall zu Gebote gestanden haben. Deßhalb überhaupt die Arbeit zu unterlassen, schien mir nicht geboten. Denn das Hauptziel meiner historischen Darstellung geht ja auf die Darlegung der allmäligen Weiterbildung des Bundes im nationalen Sinne, und es steht wohl fest, daß über solche nationale Weiterbildung in den Bundestagsprotokollen, namentlich von 1828 bis 1848 sehr wenig steht. Gerade das, was sich hierauf bezieht, ist wohl meist bekannt geworden. Die Privatsammelwerke über Deutsches Bundesrecht von Klüber, G. v. Meyer, Miruß, Nauwerk, Zachariä u. s. w., und die zerstreuten Darlegungen des historischen Materials in den systematischen Werken (besonders von Klüber, Zöpfl, Weiß und Zachariä) sowie in den vielerlei Spezial- und Gelegenheitsschriften,

Digitized by Google

liefern meines Erachtens ein einstweilen genügendes Material.

Die einzelnen Seiten des Bundeslebens sind mit einer gewissen Ungleichmäßigkeit behandelt. Der Grund liegt zum Theil in der Mangelhaftigkeit der Quellen, zum Theil aber auch in der Haupttendenz der Schrift, nach welcher vorzugsweise Alles das dargestellt wird, was Beziehung und Einfluß auf die nationale Weiterbildung des Bundes hat oder doch zu haben scheint. Indessen sind die andern Partien keineswegs gänzlich vernachlässigt.

Die Zerlegung der geschichtlichen Darstellung nicht bloß in einzelne Hauptabschnitte, sondern wieder in Unterabschnitte, die ich der Kürze wegen als Paragraphen (§§.) bezeichnet habe, schien mir der Uebersichtlichkeit wegen angemessen, namentlich um die einzelnen Perioden in ihrem Sondercharakter schärfer zu bezeichnen und die verschiedenen Stadien sowie auch die verschiedenen Factoren (theils Bund und Regierungen, theils Privatleute) des Entwickelungsprozesses recht deutlich zu machen. Freilich sind deßhalb manche kleine Wiederholungen unvermeidlich geworden.

Der Verfasser glaubt, daß das Buch mit jenem historischen Sinne geschrieben ist, welcher mit Zuneigung und Hingebung an den Stoff herantretend, sich gern in denselben versenkt, welcher die überkommenen geschichtlichen Bestände des Rechts- und Staatslebens als die nothwendigen Grund- und Bausteine des politischen Lebens auch in seiner künftigen möglichen Weiterbildung betrachtet, und welcher darum seine subjectiven Ideale eines politischen Andersseins, einer politischen Zukunft darnach willig modificirt, ja im Ganzen der Thätigkeit der lebenden jüngsten Generation einer Nation nur die Befähigung und den Beruf zum Ausbau, zur Reform, nicht zu einer vollständigen Um- und Neubildung zubilligt. Die Darstellung des Verfassers hält fest an den gegebenen historischen Basen des Deutschen politischen Lebens, namentlich auch in Bezug auf die Bundesverhältnisse, ohne sich irgendwie gegen eine vernünftige Weiterbildung in der Zeit und durch die Zeit mit ihrem gestaltenden und umbildenden Einflusse auf Rechts- und Staatsverhältnisse verschließen zu wollen.

Digitized by Google

Dabei wolle man die historischen Basen nicht absolut identificiren mit dem fixirten historischen Rechte einer bestimmten Zeit, insbesondere bloß der Gegenwart.

Vielmehr ist das universelle Wesen der Deutschen Rechts- und Staatsverhältnisse in ihrer historischen Gesammterscheinung durch alle einzelnen Perioden hindurch, durch die einzelnen Bauten und Gestaltungen in Folge der Thätigkeit der einzelnen Generationen, das Wachsthum der Deutschen Staatszustände in historischer Continuität festzuhalten und nicht zu verwechseln mit den einzelnen der Gegenwart oder auch dem Mittelalter angehörigen, historischen Formen und Erscheinungen des Deutschen Rechts- und Staatsgedankens in seinem Bildungs- und Entwicklungsprozesse. Der Geist, durch welchen die Entwicklung aller bisherigen Formen des Deutschen Einheitslebens bis zur Gegenwart getragen ist und der in den verschiedenen Zeiten, nach den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen, welche die einzelne Generation an das politische Leben stellen mochte, gar verschiedene Formen des Deutschen Gesammtlebens zu Tage gefördert hat, — dieser historische Geist der Deutschen Nation ist es, welcher das angiebt, was für die historischen Basen des Deutschen Einheitslebens zu halten sei.

Und dieser Geist der Nation wird nicht bloß getragen und bestimmt durch den Rechtsgedanken, sondern durch alle, das nationale Leben erfüllenden Ideen, durch die Religion, Sitte, Kunst, Wissenschaft. Die Rechtsverhältnisse sind bloß die eine Seite der menschlichen Lebensverhältnisse überhaupt und ruhen mit ihrer Existenz auf allen übrigen. Wenn nun in dem geschichtlichen Entwicklungsprozesse der Nation die bisherigen Lebensanschauungen und Lebensverhältnisse in Folge der treibenden sittlichen, religiösen, socialen und anderen Ideen umgewandelt worden sind, so fehlt den, auf den alten, nun abgestorbenen Lebensverhältnissen gebauten Rechtsformen und Rechtsverhältnissen die volle lebendige Unterlage; sie werden eben zu bloßen Formen, und es wird nun ein wahrhaft zeitgemäßes und nationales Bedürfniß, sie gemäß den neuen Lebensanschauungen und Lebensgestaltungen, gemäß der neuen

Digitized by Google

Bildung, Gesittung und Socialgliederung umzuformen. Diese veränderliche und sich entwickelnde Natur der Rechtsverhältnisse scheint allerdings der ächt menschliche Typus derselben zu sein.

Besonders ersichtlich ist diese Wandelbarkeit des Rechts bei den Deutschen Staatsrechtsverhältnissen, welche in einer zweitausendjährigen geschichtlichen Existenz schon so vielerlei Umbildungen erlebt haben. Namentlich gilt dies von den Deutschen Einheitsverhältnissen, von den Taciteischen Zeiten (etwa Tausend Jahre umfassend) an durch die Fränkisch-Germanische Universal-Monarchie (von etwa hundertjähriger Existenz) hindurch bis zum „heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation" (von etwa tausendjähriger Existenz, die übrigens in sich wieder mehrere großartige Phasen der Umbildung erlebt hat), und von da durch den Rheinbund (von siebenjähriger Existenz) hindurch bis zum jetzigen Deutschen Bunde (von zweiundvierzigjähriger Existenz).

Diese jüngste politische Einheitsform existirt also etwa seit einem vollen Mannesalter (Generation). Es ist ein gewaltiger Umschwung in allen Gebieten des Deutschen Lebens in dieser, allerdings verhältnißmäßig kurzen Zeit eingetreten in Bezug auf sociale, sittliche, religiöse und Verkehrsverhältnisse, in Bezug auf ständische und corporative Zustände, in Bezug auf Kirchen- und Staatswesen. Vor Allem ist der Gedanke, daß Nation und Staat in einem innigen Wechselverhältnisse zu einander stehen und daß der vollendete Staat aus dem Wesen der Nationalität zu begreifen und zu bilden sei, mehr und mehr in das politische Bewußtsein getreten und zu einem herrschenden Axiom, zu einem politischen Glaubenssatze geworden.

Es wäre nun wohl möglich, daß diese jüngste Deutsche Einheitsform, wegen der veränderten Lebensanschauungen und Lebenszustände in Deutschland, selbst in so kurzer Zeit sich bereits theilweis oder auch ganz überlebt hätte. — Allerdings erklärten sich seit Decennien Privatleute aller Klassen, Beamte, Staatsleute, Diplomaten und selbst Fürsten zahlreich genug für das Bedürfniß einer Weiterbildung des Bundes, und seit 1848 bis 1851 wurde die Umbildung sowohl von dem Volke als

Digitized by Google

von den Regierungen in der ernstlichsten Weise bereits versucht. Aber — es hat Keinem mit dem Versuche gelingen wollen.

Daß dies ein untrügliches Zeichen sei, daß in der That kein wahres Bedürfniß für eine Umformung vorhanden sei, wollen wir nicht absolut behaupten. Es können ja diese zahlreichen Versuche auch nur deßwegen gescheitert sein, weil der Weg, den man dazu einschlug, ein irriger, oder weil das Ziel, welches man sich für die Umformung setzte, ein falsches, ein unhistorisches, ein undeutsches war. Und es will uns fürwahr bedünken, daß die politischen Einheitsexperimente, welche man zuerst von Seiten der Nation machte, wirklich in jeder Beziehung, nach Weg und Ziel, mangelhaft waren, und daß später die Regierungen gleichfalls zum großen Theile, besonders die sogenanten Unionisten auf falschen Wegen und auf Verkehrtes lossteuerten, bis sie endlich vor lauter Uneinigkeit unter sich, indem die einen dies, die anderen das gerade Gegentheil anstrebten, wie früher die Nation, zu gar keinem Resultate gelangten. Der Verfasser glaubt, daß sein Buch die Belege für diese Behauptungen liefere. Der Verfasser glaubt aber ferner, daß mit diesem zeitweiligen und gänzlichen Scheitern der Bundesreform die Frage der Reform keineswegs gelöst sei. Vielmehr scheinen ihm innere und äußere Gründe sowie auch allerlei Anzeichen vorzuliegen, daß eine Reform des Bundeslebens als ein wirkliches Bedürfniß sich erweisen möchte. Wenigstens hat es von Seiten der Nation wie der Regierungen und ihrer offiziellen und offiziösen Organe nicht an Stimmen gefehlt, welche die Bundesreform auch in neuester Zeit wiederum als eine entschiedene Nothwendigkeit bezeichnet haben. Freilich über die Wege zum Ziele und über das zu setzende Ziel ist überall bisher keine Einigung zu Tage getreten.

Jedenfalls werden die Regierungen als die politischen Träger der Nation allein befugt und befähigt sein, die Reform in die Hand zu nehmen. Dadurch ist der Weg der Reform bereits mit einer gewissen Bestimmtheit vorgezeichnet, wenn auch hier wiederum mancherlei Modificationen möglich sein

Digitized by Google

werden. In Bezug aber auf das Ziel wird, wie es scheint, zu unterscheiden sein zwischen Dem, was jetzt unmittelbar noththut, um den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen, um von Seiten der Regierungen der Nation wenigstens den besten Willen zu zeigen und namentlich, wenn auch fürs Erste nur mehr negativ thätig, alle Hindernisse, Hemmnisse und Verkümmerungen eines politischen Nationalbandes zu beseitigen, — und zwischen Dem, was schließlich als die volle und endliche Reform des Einheitslebens mit dem Berufe einer längeren und gesicherten Existenz zu schaffen sei.

Obgleich ich nun weit davon entfernt bin, in diesem Buche „Geschichte machen" und namentlich die Zukunft des Deutschen Lebens mit der bekannten famosen methodischen Sicherheit construiren zu wollen, so glaube ich doch, daß ein Geschichtswerk, welches bis an die jüngste Gegenwart herantritt, sich der praktischen Tendenz nicht ganz entschlagen könne, wenn die wissenschaftliche Darstellung der geschichtlichen Ereignisse auch noch so sehr die Hauptsache bleiben mag. Zugleich treibt mich mein Patriotismus, Das über die Zukunft des Deutschen Gesammtlebens anzudeuten, was mir, auf Grund meiner geschichtlichen Studien, nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse und der gesetzten Bedingungen, das Mögliche zu sein scheint, ganz abgesehen davon, was nach den individuellen Wünschen das Einheitsideal sein möchte.

In §. 27, Bd. II. S. 383, 385 ist demnach versucht, für diese nächsten Ziele Andeutungen zu geben. Sie laufen wesentlich darauf hinaus, daß im Anschlusse an frühere Pläne des regierenden Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen Majestät, wie solche jetzt besonders von der Baierschen Krone am Bundestage verfolgt werden, die nationale Erstarkung des Bundeslebens gefördert werde, mit der Haupttendenz, unter Festhaltung der gesammten bisherigen Rechtsverfassung, der jetzigen Rechtsformen des Bundes, mehr als bisher von Bundeswegen für die materielle Wohlfahrt und Rechtssicherheit, für die nationale Freiheit und Selbstständigkeit in inneren und auswärtigen Beziehungen Sorge zu tragen. — Fürs Erste mag dies

Digitized by Google

fürwahr genügen, und es ist dann des Weiteren nach dem Maße der erzielten Erfolge abzuwarten und zu bestimmen, ob überhaupt noch eine weitere Reform und besonders eine Umformung der eigentlichen Rechtsverfassung des Bundes nothwendig sei. Denn nur ein wirkliches Bedürfniß, nicht die bloße Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit kann so großartige Reformen rechtfertigen.

Auch für dieses letzte mögliche Ziel sind im Werke, namentlich §. 26 (Bd. II, S. 265 ff. 280 ff.) einige Andeutungen gegeben; ja es ist dort (S. 280 ff.) sogar ein ziemlich spezieller Plan einer neuen Bundesverfassung entworfen, mit der Haupttendenz durch ein System gewisser großartiger stammlicher Staatengruppen, unter Herabsetzung der Kleinstaaten auf eine Minderstellung, die Bedeutung und Macht des Bundes zu stärken und zugleich in einem gewissen Sinne mehr als dies bisher der Fall war, von dem Gedanken der nationalen Einheit bestimmen zu lassen. Doch kann dieser Plan, schon weil er ja eben nur von einem Einzelnen ausgeht, füglich keinen Anspruch auf Verwirklichung machen. Der Plan soll wesentlich nur als ein Gegenstück zu den vulgären Einheitsschemas sein, wie solche dermalen durch die Gothaer sowie auch durch die für ein großes mitteleuropäisches, Deutsch-Oesterreichisches Kaiserreich Schwärmenden in so manchen Kreisen immer wieder angepriesen werden. Derselbe soll vor Allem nur im Namen der rechtshistorischen und politischen Wissenschaft ein Zeugniß davon ablegen, daß jene ideologischen Einheitsschemas keineswegs darauf Anspruch machen können, sich gerade als Ausdruck der wissenschaftlichen Forschungen über die Deutsche Einheitsfrage zu betrachten, sondern daß ein ernstes historisches Studium eine ganz andere Bundesentwickelung in Aussicht stellen mag, als gewöhnlich behauptet wird.

Bei dieser rein theoretischen, didactischen Tendenz werden sich hoffentlich die Kleinstaaten sammt Würtemberg, Baden, Darmstadt, Mecklenburg durch unsere Bundes- und Kreisverfassungspläne oder gar Mediatisirungsprojecte nicht schrecken lassen, sondern, falls sie sich nur selbst für die lebensfrischen

Digitized by Google

Zukunftsstaaten Deutschlands halten wollen, nicht unterlassen, gerade die von ihnen selbst gewollte Zukunftsform Deutschen Bundeslebens zu Stande zu bringen. Auch wird sich fürwahr Oesterreich oder Preußen nicht abhalten lassen, falls dieses oder jenes Beruf und Macht dazu in sich verspüren sollte, eine noch größere Rolle in Deutschland zu spielen, als ihm jener Plan anweist; und wir wollen uns dann gern bescheiden, geirrt zu haben. Nichts liegt uns ferner, als den Plan mit der anmaßlichen Prätension geschichtlicher Prophetie geschrieben zu haben. Wir geben eben in dem Plane nur Das, was uns, nach unserer historischen Forschung zur Zeit, als wahrscheinlich dünkt. Das Irren scheint uns sogar hier leicht möglich, und sodann, wie leicht können im Laufe weniger Jahre, durch Europäische Conjuncturen, sei es durch einen Napoleoniden, sei es durch den Zaaren, die Deutschen Verhältnisse sich so ändern, daß ein ganz anderer Plan sich empfehlen möchte! Man möge nur in Deutscher Befangenheit nicht vergessen, daß die Neugestaltung der politischen Einheitsform von Deutschland, gleichviel, in welcher Weise und in welchem Sinne sie vor sich gehen mag, überall von so weittragender Europäischer Bedeutung sei, daß die auswärtigen Mächte, sei es im Namen des Europäischen Völkerrechts oder des eigenen Egoismus, nur allzuleicht zu Einmischungen im Augenblicke der Umbildung sich bestimmen lassen werden. Jedenfalls werden außerordentliche und für Deutschland günstige Verhältnisse und Conjuncturen am politischen Horizonte Europa's eintreten müssen, damit ohne Europäische Anfechtung den Deutschen Staaten das neue Deutsche Werk gelingen könne, und endlich — die vor Allem nothwendige Voraussetzung ist Einigkeit unter den Deutschen Fürsten unter einander und Einigkeit derselben mit der Nation und ihren verschiedenen Stämmen, und, denn auch das darf nicht unberücksichtigt bleiben, Confessionen.

Der Plan soll möglichst dazu beitragen, jene verkehrten idealistischen Einheitsbestrebungen zu bekämpfen, die leider jetzt noch so vielfach verbreitet sind und die wesentlich in der abstract naturrechtlichen Auffassung der nationaldeutschen Rechts- und

Digitized by Google

Staatsverhältnisse beruhen, wie solche seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts als eine Art von politischer Zeitkrankheit in gewisse Schichten der gebildeten Klassen eingedrungen ist. Wir haben uns darüber in §§. 12, 18, 22 und 27 näher ausgesprochen. Glücklicher Weise scheint bereits eine Krisis in dieser krankhaften politischen Stimmung und Richtung sich vorzubereiten.

Ueberhaupt geht die Tendenz des Buches darauf hinaus, die vulgäre, ziemlich verbreitete politische Phantasterei wie (neuerlichst auch) Apathie in der Nation mit überwinden und einen gesunden, nüchternen praktischen Sinn für politische Verhältnisse, wie er in England zu Hause ist, auch bei uns einbürgern zu helfen. Deßhalb ist denn das Werk zum Theil polemisch geschrieben.

Die Kritik des politischen Vulgarismus ist bisweilen sogar sehr scharf geworden. Aber man verstehe unsere Polemik nicht falsch. Dieselbe ist nur gegen eine bestimmte einseitige, allerdings zeitweilig weitverbreitete, politische Auffassung und Behandlung, nur gegen bestimmte Richtungen und Parteiungen der Zeit in Theorie und Praxis gerichtet. Sie wendet sich keineswegs überhaupt gegen die moderne Entwickelung des politischen Lebens in Deutschland mit ihren nationalen Tendenzen, mit ihrem parlamentarischen Zuge, mit ihrem freiheitlichen Charakter, sondern einzig und allein gegen den verkehrten Idealismus der Schule, gegen jene vulgären Politiker, die sich ein vermeintlich modernes Staatsschema nach vorgefaßten Meinungen, angeblich nach den wahren Postulaten der Vernunft und des sogenannten natürlichen Rechts, in der That aber nach den subjectiven Dictaten irgend eines auch theoretisch bereits überwundenen Schulphilosophen, ausdenken und für dasselbe zugleich eine unmittelbare Verwirklichung im Leben beanspruchen, ohne die gegebenen und unvertilgbaren Bedingungen und Elemente des Deutschen Lebens, wie solche durch eine zweitausendjährige Geschichte erwachsen sind, zu berücksichtigen, und die darum mit ihren nebelhaften Scheingebilden bei den

Digitized by Google

verschiedenen Versuchen zur Verwirklichung stets und gänzlich Fiasko gemacht haben.

Wir verlangen einfach nur das in anderen Gebieten z. B. der Naturwissenschaften, der Medizin, der Theologie, der Kunst, bereits eingetretene Zurückgehen auf die Wirklichkeit des Lebens auch in der Rechts- und Staatssphäre. Wir wollen jenen lebensfrischen Realismus, welcher der Ideen keineswegs baar ist, aber für das Deutsche Staatswesen die Befugniß in Anspruch nimmt, auf Grund der ihm innewohnenden, durch eine großartige geschichtliche Entwickelung bereits ganz eigenthümlich ausgeprägten, nationalisirten, nicht nach den in ihn hineinphantasirten Ideen und Prinzipien sich weiter entfalten zu dürfen. Wir wollen jenen frischen Realismus, der sich vom Anfang an sträubt, seine lebendige Fülle und Individualität, seine nationaldeutsche Eigenthümlichkeit und Mannigfaltigkeit, seine natürliche Wesenheit in die Schein- und Schattenexistenz, in das gespenstige Unding eines abstracten Ideals zu verwandeln. Der wirkliche, d. h. der historisch gegebene und bedingte Charakter des Deutschen politischen Lebens soll erhalten werden.

Dabei darf das Festhalten an der historischen Basis, wie oben angedeutet, nicht verwechselt werden mit dem Bestreben, irgend ein historisches Rechts- und Staatsstadium absolut und halsstarrig — gegen die veränderten Lebensverhältnisse — fixiren zu wollen. Auch ist jenes Festhalten Deutscher Eigenthümlichkeit nicht zusammenzuwerfen mit jenem lächerlichen Verschließen gegen alle, in der modernen Lebensentfaltung der übrigen Europäischen Völker erwachsenen, meist gesunden Ideen und Institutionen, mit jener Antipathie gegen alles Fremdländische in der Politik. Der Deutsche Staat der Gegenwart hat vielmehr wesentlich den Charakter aller modernen Staaten, nämlich den, ein Reich freier Persönlichkeiten zu sein, und insofern kann und darf sich das Deutsche Staatswesen in seinem Ausbau an die Elemente der übrigen Europäischen Staaten gern und willig und ohne alle Gefahr anschließen. Es ist eine moderne Verwandtschaft, die zum Theil sogar seit Urzeiten

Digitized by Google

datirt und naturwüchsig in dem allen mehr oder weniger gemeinsamen Germanenthum und ethisch in dem allen gemeinsamen Christenthum seinen tieferen Grund hat, unter allen gegenwärtigen Kulturvölkern vorhanden. Nur darf jenes Anschließen nicht so weit gehen, daß dadurch, dem Fremden zu Liebe, die Deutsche Nationaleigenthümlichkeit Preis gegeben werde.

Einige Zusätze und Berichtigungen stehen hinter dem Inhaltsverzeichniß.

Königsberg, den 21. Juni 1857.

C. v. Kaltenborn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des Ersten Bandes.

Vorrede S. III—XV.

Leserkreis. Ergänzung der Rechtsgeschichte. Vorausgesetzt Kenntniß der allgemeinen Geschichte. Charakteristik der Personen. Geheime Intriguen. Hauptziel: Nationale Weiterbildung des Bundes. Uebersicht der Entwicklung der Landesverfassungen. Quellen. Werth der einzelnen Theile der Bearbeitung. Ungleichmäßigkeit der einzelnen Seiten des Bundeslebens. Zerlegung in Abschnitte. Historischer Sinn; geschichtlicher Geist; historische Basis; historisches Recht. Die Gesammtnation in historischer Continuität; die einzelnen Generationen; Wandelbarkeit und Entwicklungsfähigkeit der Rechts-, insbesondere der Staats- und Bundesverhältnisse. Möglichkeit der Abgelebtheit der gegenwärtigen Formen. Bedeutung der gescheiterten Versuche. Der Weg zur Reform. Das nächste Ziel derselben. Das letzte Ziel. Ein Einheitsplan. Bedeutung desselben. Opposition gegen den verkehrten Idealismus. Lob eines lebensfrischen Realismus. Unsere Polemik und ihr richtiges Verständniß. Addenda, Corrigenda.

Abschnitt I.

Reichsauflösung. Rheinbund. Nordischer Bund. S. 1—83.

§. 1. Verfall des Reiches: S. 1—3.

Das Reich eine bloße Conföderation. Französische Revolution. Auflösungsanzeichen. Stimmung der Nation. Ernst Moritz Arndt.

§. 2. Gründung des Rheinbundes: S. 3—38.

Quellen. S. 3 Note (siehe auch add. et corrig.) Stellung von Oesterreich und Preußen. Neigung des Südwestens zu Frankreich 4. Baden, Nassau, Darmstadt, Baiern, Würtemberg, Dalberg 5. Offenkundigkeit davon ibid. Kurhessischer Plan durch Baron Waitz an Bignon 5, 6. Das Französische Kaiserreich. Verletzung des Badischen Gebiets (Enghien). Erbärmlichkeit des Reichstags. Badische und Russische Erklärung 6. Böhmische, Brandenburgische, Hannöverische Erklärung 7. Versammlung Deutscher Fürsten

Digitized by Google

in Mainz zum Napoleonsfeste 7—9. Verzeichniß der Fürsten und Gesandten daselbst 8 Note. Dalberg's Gesandter v. Edelsheim. Napoleon will Baden gegen Rußland schützen 7. Napoleon (Talleyrand) will einen Deutschen Hort aufrichten 8. Dalberg will Napoleon als Bundesspitze 8, 9. Die Krönung Napoleons zu Paris. Versammlung Deutscher Fürsten dabei 9. Unterhandlung. Dalberg der Haupthebel 10. Talleyrand zögert. Frankreich soll allein den Bund machen 11. Baiern und Montgelas ibid. München der Hauptheerd. Gen Preßburg. Kriegsbündniß der Süddeutschen mit Frankreich 12. Bacher's Erklärung am Deutschen Reichstage 12. Warnungen des Kaiser Franz 13. Der Preßburger Friede und die volle Souveränetät von Baiern und Würtemberg 13. Nikolsburg 13. Militärdecret Napoleons von Schönbrunn. Confédération Germanique 14. Oesterreich und das Kaiserthum. Preußens Schönbrunner Tractat 14, 15. Gerüchte und Schriften über Reichsauflösung 15. Besonders auf dem Reichstage zu Regensburg 16. Eine Schrift von Dalberg 16—18. Gescheiterte März-Projecte zu München. Franzose Otto 18, 19. Angst zu Regensburg. Dalbergs Benehmen 19 ff. 21 Note. Deutschlands Wiedergeburt und Cardinal Fesch 20. Thätigkeit in Paris. Irrthum in Regensburg. Preßburger Rechtsformen für Napoleon 21. Oesterreichs Verabredung 22. Napoleons Achtstaatenproject 22. Abdruck des Originals 22 Note. Kunde und Aufregung (Dalberg, Albini). Bestechungen 23. Baiern's, Würtemberg's, Baden's Entwurf 24. Napoleon rücksichtsloser ibid. Talleyrand und die Erbärmlichkeit der Deutschen Agnaten (Gagern) zu Paris 24—28. Talleyrands glänzende Versprechungen 25, 26 Note. Vergrößerungsaussicht 26. Talleyrand alleiniger Meister 27. Labesnardière und Pfeffel sowie Gagern's Thätigkeit 28. Erster geschriebener Entwurf der Rheinbundsacte 28, 29. Modificationen 29. Keine diplomatischen Verhandlungen darüber 30 ff. Graf Beust. v. Gagern 30. Dalberg in Regensburg (Varicourt) 31. Unterzeichnung bei Talleyrand 31. 12. oder 17. Juli? Aufschub. Dubril 32. Namen der Unterzeichner 32, 33. Aremberg und Leyen 33. Warum Hohenzollern, Salm und Liechtenstein recipirt. Kurhessen. Berg (Murat). Siehe addenda. Ratification bei Berthier in München. Kurze Bedenkzeit 33. Titel der Rheinbundsacte 33. Ursprüngliche Rheinbundsmitglieder 34. Mediatisirungen (Fürsten, Grafen, Reichsritter) 34. Nachträgliche Mediatisirung (Oldenburg, Aremberg, Looz, Bömmelberg, Hansestädte) 35. Erklärung des Franzosen Bacher am Deutschen Reichstage 35. Lossagungsurkunde ibid. Abdication des Kaiser Franz 36. Eigentliche Wirkung davon von Rechtswegen 37. Dänemark einverleibt Holstein. Schwedische famose Erklärung 38. Vier Staatengruppen in Deutschland 38. Englische Ansicht über Reichsauflösung 38 Note (mit S. 154 Note).

§. 3. Projecte zum Nordischen Bunde: S. 39—58.

Quellen 39 Note. Erste Anfänge 40. v. Dohm (siehe add. et corrig.), v. Massenbach, v. Stein, Napoleon I. 40. Potsdamer Convention 41. Preußisches Ultimatum durch Graf Haugwitz 41, 42. Schönbrunner und Pariser Tractat. Abtretung von Anspach, Cleve, Neuenburg. Erwerb Hannovers 42, 43. Napoleons Erklärung für ein Preußisches Kaiserthum oder auch einen Nordischen Bund 43. Preußische Bestrebungen. Graf Haugwitz. Denkschrift von Johann v. Müller 44. Spezialisirung der Preußischen Pläne 45 ff. Unterhandlungen mit Sachsen und Kurhessen (Graf Haugwitz, Graf Görtz, Baron Waitz, v. Hänlein) 46. Abdruck des Bundesentwurfes 48 ff. (Note). Scheitern der Unterhandlungen mit Sachsen und Hannover 50—53. Ablehnende Erklärungen von Dänemark, Olden-

Digitized by Google

burg, Mecklenburg, den Hansestädten 53. Des Herzogs von Hildburghausen Anfrage wegen Mediatisirung 52 Note. Gründe des Mißlingens 53. Französische Intriguen in Dresden (Ditrant) und Kassel 54. Hessische Neutralität und Vernichtung (St. Genest, Mortier's Manifest) 54 Note. Preußische Energielosigkeit ibid. Napoleons Weisungen an Dänemark, Würzburg, nach Dresden und Kassel und an Dalberg. Preußische Beschwerde 55. Preußens Annäherung an Oesterreich (Gentz, v. Finkenstein) 56. Schlacht bei Jena. Gedanke des getheilten Protectorats 57. Bartensteiner Vertrag. Tilsiter Frieden 58.

§. 4. Ausdehnung, Verfassung und Auflösung des Rheinbundes S. 58—83.

Nachträgliche Rheinbundsmitglieder 59. Oldenburgs Ausscheiden. Preußens Ablehnungen 59 Note. Nichtrheinbundsgebiete Deutschlands. Der Nordwesten (Hansestädte, Lauenburg, Länder zwischen Nordsee und Lippe; Aremberg; Oldenburg; Berg; Westphalen) zu Frankreich geschlagen. Davoust 60. Gagerns merkwürdige Thätigkeit bei den Receptionen zum Rheinbund (Nassaus Präsidium) 61—65. Bemühungen in Berlin. Gagern und der Kurfürst von Sachsen. Ministernoth. Graf Bose 61. Receptionen in Posen. Duroc, der Fürst von Dessau. Rath Rhode. Die Waldecks. Die Sächsischen Herzöge 62. Karl August von Weimar. Kanzler Müller 63. Receptionen zu Warschau. Schwarzburg und die Herren von Kettelhodt. Napoleons Mißfallen an den Kleinstaaten. Scherz Labesnardieres 63. Der Herzog von Koburg herbeigeschafft (Vincent) 64. Rettung der Kleinstaaten durch Gagern (und Labesnardiere sowie Talleyrand) 64, 65 Note. Mecklenburgs und Oldenburgs Reception 65. Fürstencongreß zu Erfurt; vier Vasallenkönige) Deutsche Genugthuung durch Abwesenheiten 65. 66. Charakteristik des Rheinbundes 66—73. Souveränetät und Willkür 68. Aufhebung ständischer Verfassungen (Baden, Darmstadt, Baiern) 68. 69. Lehnsherrliche und andere Verzichte 68 Note. Staatsverfassung zu Rheinbundeszeiten 69. Der Rheinbundestag 70. Dalberg zum Großherzog gemacht. (Collision von Priesterthum und Reich) 70 Note. Fundamentalstatut 70. Dalberg will den Bundestag eröffnen 71. Fünf Souveränetätsrechte, Mediatisirte 72. Vernichtung der Rechtscontinuität. Neue Titel. Gentz' Urtheil 73. Größe und Volkszahl des Rheinbundes. Nationale Abfälle (Joh. v. Müller; Soldateska) 74. Gescheiterte Erhebungen (Tyroler, Dörnberg, Braunschweig, Schill). Gentz. Stein. Prinz v. Oranien. Englische Invasion 75. Preußische Patrioten (Hardenberg, Gneisenau, Scharnhorst, Schön, Humboldt, Prinz Wilhelm). Der Tugendbund. Freiherr v. Stein u. v. Gagern (dessen Nationalgeschichte) 76. Einheitsgedanken von Hegel 76. Jean Paul 78. Fichte 79. Friedr. Schlegel 80. Dauer des Rheinbundes 81. Stillschweigende Auflösung (Kalisch. Ried. Leipzig) 81. 82. Der Name Rheinbund aus der Deutschen Bundesacte ausgemerzt 82. Note. Vernichtete und restaurirte Souveränetäten 83.

Abschnitt II.

Vorereignisse des Wiener Congresses.

§. 5. Im Allgemeinen S. 85—86.

Unmöglichkeit der einfachen Restauration des Reichs. Erste Projecte.

**

§. 6. Spezielle Darlegung S. 86—105.

Pläne des Freiherrn v. Stein 1812 S. 86. Rußland und die Deutsche Kaiserwürde. Vertrag von Kalisch, von Reichenbach, von Breslau 87. Proklamation von Kalisch 87. Vertrag von Teplitz 88. Oesterreichs und Preußens verschiedene Pläne 1813. Stein und Humboldt 89. Hindernisse durch den Vertrag zu Ried mit Baiern, zu Fulda mit Würtemberg 90. Stimmen aus der Nation, besonders Arndt 91. Görres und der Rhein. Merkur. Kritik davon 93. Pläne des Freiherrn von Gagern in Briefen an Stein und Metternich 95, 96, an Münster d. d. aus Gothenburg 96, aus Ystadt 97—99. Stein, gleichsam Mittler zwischen Fürsten und Völkern 99. Verabredungen der Alliirten zu Langres Januar, Bündniß zu Chaumont März 1814. 99. Bloße Bundesverfassung, Steins Entwurf an Hardenberg, Münster, Kaiser Alexander 100—103. Satzung des ersten Pariser Friedens. Aussicht auf den Wiener Congreß 103. Gefahr der Europäisirung der Deutschen Verfassungsfrage 104. Stein und die sogenannte Centralverwaltung 105.

Abschnitt III.

Wiener Congreßverhandlungen.

§. 7. Die Sitzungen des Fünfercomités S. 106—144.

Quellen 106. Note (S. auch addenda) Steins Verdienst um Bildung des sogenannten Deutschen Comites 106—9. Preußen sucht zuerst mit Oesterreich sich zu verabreden 109. Kritik der Preußischen Pläne 110. Kreisverfassung, Schwierigkeiten, Collision mit Oesterreich 111—113. Gagern über Metternichs Ansichten im October 1814, S. 113 (im Oct. 1813. S. 177). Aufgeben von einem getheilten Protectorate im Süden und Norden 114, 115. Batavisiren Gagern's und Steins Germanisiren 113 Note. Erster Preußischer Entwurf (Stein, Hardenberg, Solms, Humboldt, Graf Münster 115, 116. Stein wirkt durch Arndt, Gruner, Görres, Rühle 116. Uebersicht des Hardenbergischen Entwurfs von 41 Artikeln 117. Kritik desselben 119. von Marschall über Landesverfassung 119; ebenso von Gersdorff 120. Verhandlungen über den Preußischen Entwurf zwischen Metternich und Hardenberg 120. Ueberweisung der Deutschen Verfassungssache an das Deutsche Comité 122. Mangelhaftigkeit der Sitzungsprotokolle 122 Note. Erste Sitzung 122 ff. Hannoverische Königswürde 123. Der 12 Artikel-Entwurf 114 ff. (Abdruck in der Note). Zweite Sitzung 124. Dritte Sitzung 128. Opposition der Süddeutschen (Baiern durch Fürst Wrede, Würtemberg durch Graf Winzingerode und v. Linden) 129 ff. Oesterreich sieht das nicht ungern 131. Kronprinz von Würtemberg 132. Lächerliche Beschuldigungen gegen Oesterreich und Metternich 132. Der praktische Graf Münster 132. ff. Vierte Sitzung 133. Münster über Unterthaneurechte 134. Baiersche Erklärung 135. Fünfte und Sechste Sitzung 136. Siebente und Achte Sitzung. Würtembergischer Entwurf. Humboldt. 137 ff. Neunte Sitzung. Winzingerode. Humboldt. Metternich. Wrede 140. Zehnte und Elfte Sitzung. Wrede spricht von Eroberungen 141. Zwölfte Sitzung. Skandal wegen Anzüglichkeiten gegen Baiern und Würtemberg 141 ff. Letzte Sitzung 16. November 1814. S. 142 ff. Plötzlicher Abbruch der Thätigkeit des Comités 143. Königreich Sachsen tritt nicht auf als Rechtssubject 144.

Digitized by Google

§. 8. Zeit der Wirren und Projecte S. 144—206.
(Mitte November 1814 bis Mitte Mai 1815.)

Baiern und Würtemberg 144. Opposition der Kleinstaaten. v. Gagern (Frühstück) 145. Stein, Keller, Marschall 146. Kaiserpläne der Mediatisirten. Frau Fürstin von Fürstenberg 146 ff. Kaiserpläne der Kleinstaaten und des Papstes 147. Stein sucht Hülfe bei Kaiser Alexander. Nesselrode, Metternich, Humboldt, Münster 148. Der Rheinische Merkur 149. Badensche Note 149. Note der Kleinstaaten 150. Würtembergische Note und Preußisch-Oesterreichische Widerlegung 150 ff. Neue Note Badens 1. Dezember 152. Diplomatische Correspondenz der Kleinstaaten (mit Münster, auch Metternich und Hardenberg) durch Schmidt-Phiseldeck 152 ff. Merkwürdige Note Münsters 154. Gagern's kleinstaatliche Geständnisse 156 ff. Marschalls Entwurf eines Bundesgerichts 158. Bestrebungen der Mediatisirten, besonders durch von Gärtner 158 ff. Oesterreichs Entwurf durch von Wessenberg im Dezember 1814. S. 160 ff. Entwürfe des Badischen Ministers von Marschall 162 ff. Theilungssystem. Bund ohne Preußen und Oesterreich (Sartorius) 164. Der Französische Moniteur. Repräsentation des nicht Königlichen Deutschlands 165 ff. Entwurf eines Freundschaftstractats 166 ff. Oesterreichs Auffassung 167. Der Hildburghauser Schmid für ein Oesterreichisches Kaiserthum und ein Preußisches Reichsverweseramt 167. Aehnlich der Rheinische Merkur 168. Andere, unklare Nationalwünsche 168.
Beilegung der Europäischen Zwiste wegen Sachsen und Polen 169. Stein's Denkschrift 13. Januar 1815 an Capodistria 169 ff. Preußen dagegen. Humboldts neuer Entwurf 170. Neue diplomatische Thätigkeit der Kleinstaaten und Badens 170 ff. Preußen und Oesterreich 171 ff. Preußens zwei neue Pläne 173 ff. Opposition dagegen(Würtemberg, Baiern, besonders Oesterreich) 175 ff. Stein verfolgt neue Kaiserpläne 178 ff. besonders durch den Rheinischen Merkur 179 und Rußland 180. Beim Kaiserthum damals fast nur an Oesterreich gedacht 181. Das Preußische Kaiserthum (Herr von Berg) 181. Metternich zur Zeit für das Oesterreichische Kaiserthum (Solms, Plessen) 182. Formen für das Kaiserthum nach Stein 182. Metternich schwankt. Anders Wessenberg. Kaiser Franz 183. Preußen gegen das Kaiserthum. Humboldts Widerlegung Steins. Hannover. Wellington 184. Stein's Beschuldigungen von Personen wegen des Mißlingens (Metternich) 185 Note.
Landung Napoleons in der Provence. Wirkungen. Ansichten von Münster, Stein, Hardenberg, Metternich, Gentz 185. Fortwährende Langsamkeit. Streit mit Würtemberg 186. Wieder die Kleinstaaten 187. Kaiserfrage abgethan 188. Schlegels und Plessen's Entwürfe 189 ff. Preußischer Aprilentwurf 192 ff. Entwurf von Plessen und Wessenberg? S. 195. Erster Preuß. Maientwurf 195 ff. Oesterreich zaudert. Stein sucht Russische Hülfe 198. Erster Oesterreichischer Maientwurf 199. Vom Königreich Sachsen wieder die Rede 200. Unterhandlungen zwischen Oesterreich und Preußen über die Maientwürfe (Münster) 202 ff.

§. 9. Die elf Schlußconferenzen S. 206—234.
(Mitte Mai bis Mitte Juni 1815.)

Zuziehung von fünf Deputirten der Kleinstaaten. Königreich Sachsen 207. Die Bevollmächtigten der Staaten 207—210. Baiern. Baden. Würtemberg 208. Vorlage des zwischen Preußen und Oesterreich (auch Hannover) vereinbarten Entwurfes in der ersten Sitzung 209. In der dritten Sitzung alle Kleinstaaten besonders vertreten 210. Details über die folgenden Sitzun-

Digitized by Google

gen 211 ff. Oesterreich proponirt die Garantie der Europäischen Mächte für die Bundesverfassung 218, 222. Abschluß der Bundesacte 219. Denkwürdige Schlußvota von Darmstadt, Luxemburg, Kurhessen, Sachsen, Preußen 219, 220. Letzte, bloß solenne Sitzung 222, 225. Aufnahme der Bundesacte in die Wiener Congreßacte 222. Französische Uebersetzung 223. Russische, Englische 224 Note. Päpstliche Protestation 224. Vollziehung der Bundesacte 225. Würtemberg's Beitritt 225—227. Baden 227—28. Hessen-Homburg 228. Vergebliche Versuche von Ysenburg und Leyen 229 ff. von Aremberg 230 Note. von Bentinck 231. von Schönburg 233. Originalkunde der Bundesacte 233. Klübers Uebersicht der Spezialverhandlungen einzelner Gegenstände 234.

§. 10. Schlußbetrachtung S. 235—266.

Mängel der Bundesverfassung. Europäischer Charakter 236 ff. Starrheit des Souveränetätsprincips 237. Mängel des Stimmgewichts 238. Vergleich mit Rheinbund und Rheinbundeszeit 239. Wirkungen für die Großstaaten 240, für die Kleinstaaten. Reformmöglichkeit 241. Werth der Bundesverfassung 242. Gründe des Scheiterns einer strengeren, mehr bundesstaatlichen Einheit 242. Beschuldigungen gegen Metternich u. A. 243. Staatliche und stammliche Schwierigkeiten 243. Napoleon I, Friedrich II, Forster, Schiller, Göthe, Zelter 244. Beschuldigung gegen Oesterreich (Gervinus). Gentz. Stein 245. Schuld der Süddeutschen und Kleinstaaten sowie England-Hannovers (Münster. Castlereagh) 246. Gesunde Fundamente des Bundes. Vorzug vor den früheren Einheitsformen 247. Gagern's Vorwürfe 248. Deutschland eine sogenannte Großmacht (Luxemburg-Limburg, Holstein) 248 ff. Der Bund ein historisches Produkt der Deutschen Nation 250 ff. Tadel der Menge 253. Stein, v. d. Golz 254. Lächerliche Zumuthungen 254 ff.
Verhältniß des Deutschen Bundes zum Reich und Rheinbunde 256 ff. Reichs- und Landesschulden 259, 264. Graf Hallberg 261. Pappenheim. Bentinck 262. Wahre Rechtsnachfolger des Reichs und Rheinbundes die Landesherren 263 ff. Ueberreste des Deutschen Reiches, Reichsinsignien, Archive 265 ff.

Abschnitt IV.

Das Deutsche Bundesleben von 1815—1848. S. 267—528.

§. 11. Bestand und Organisation des Bundes. S. 267—328.

Verzeichniß der einzelnen Bundesstaaten 267—79. Das Deutsche Ordenshaus 269. Der Kurfürstentitel 272. Homburgs Verhältnisse 577 ff. Monarchischer Charakter des Bundes 279. Dingliches Socialverhältniß 280. Bundesgebiet 281. Competenz. Völkerrechtlicher Charakter 282. Erste (unfeierliche) Sitzung der Bundesversammlung 284. Grund der Verspätung 284. Titulaturen der Bundesfürsten. Altfürstliche, neufürstliche Häuser 285 ff. Aremberg 285 Note. (vide corrigenda). Rangstreitigkeiten 286. Das Oesterreichische Präsidium 286. Titulatur des Bundes 287. Notificationen an auswärtige Mächte 289. Erste feierliche Sitzung 290. Oesterreichische u. Preußische Erklärung. Nationaler Charakter 290 ff. Geschäftsordnung. Instructionen 292. Stimmeneinhelligkeit. Majorität

Digitized by Google

293 ff. Die Curiatstimmen 295 ff. Permanenz und Vertagung 299. Bundestagscommissionen 300. Technische Commissionen 301 ff. Judiciäre Institutionen des Bundes 302 ff. Verhältniß der Bundesversammlung zur Stadt Frankfurt 307, 308. Bundestagsgesandte 308. als Frankfurter Bürger 309. Fremde Gesandte beim Bunde 309. Bundesprästationen 310. Bundesmatrikeln. Bundeskanzleikasse 311. Bundesmatrikularkasse 312. Beiträge der einzelnen Bundesstaaten 312, 13. Bundeskriegsverfassung 314 ff. Das Bundesheer 316. Bevölkerungsliste nach der Bundesmatrikel (zu niedrig) 317. Oesterreichs und Preußens wahre Bevölkerung 318 Note (siehe corrig.) Deutsche Kriegsmarine bis 1848. S. 318. in der Zeit des Parlaments 319. des Interims und der Dresdener Conferenz 321. Des restaurirten Bundestags 322. Preußens und Hannovers Bemühungen 323. Auflösung der Flotte (Hannibal Fischer. Weber). Marineausgaben 323 (mit II. 381). Schwierigkeiten einer Bundesflotte. Oesterreichische und Preußische Flotte 323 ff. Internationale Stellung und Macht des Bundes 324. Die Großstaaten Oesterreich und Preußen 325. Bundesbeschluß über die auswärtigen Verhältnisse des Bundes. Bundesbeschluß über Unstatthaftigkeit fremder Einmischungen in Bundessachen 326 (mit II. 320) Luxemburgische, Holsteinische, Orientalische Frage 326 ff.

§. 12. Bundesstaatliche Anfänge S. 328—364.

Guter Wille am Bundestage 328. Kurhessen. Heilige Allianz 329. Zeugniß durch das Gutachten der Bundestagscommission 331. Geringer Erfolg 332. Gründe: Souveränetätsprincip 332. Mangelhaftigkeit der sogenannten besonderen Bestimmungen der Bundesacte 333. Confessionelle, materielle Vorurtheile 334. Der neue Verwaltungs- und Verfassungsausbau in den einzelnen Staaten 334. Diplomatie. Kirche. Vorherrschen der particulären Interessen 335. Landständische Verfassungen eingerichtet 336. Selbstständigkeitsgefühl der Mittel- und Kleinstaaten 337. Täuschung 338. Des Herrn von Radowitz Kritik 339. Die politische Gährung in der Nation ein neues Hinderniß 340. Prutz und Rochow über politische Unfähigkeit der Nation 340 Note. Entwickelung des Deutschen Staats, besonders des monarchischen Princips 341. Landstände und Theilung der Staatsgewalt 342. Leidenschaftliches Drängen zum politischen Fortschritt 342. Abstract naturrechtliche Auffassung von Recht und Staat Constitutioneller Musterstaat 343. Pölitz, Behr, Rotteck, Welcker, Zachariä, Krug, Jordan, Aretin, Ancillon 344. Gegen die Vielheit der Staaten. Kämpfe der Kammern 345. Vermeintliche Leichtigkeit der politischen Reformen 345 ff. Presse und Universitäten 346. Demagogenuntersuchungen (Arndt, Mühlenfels, Jahn, Welcker) 347. Kamptz und der versiegelte Hochverrath 347. England. Rußlands Einflüsse (Stourdza) 348. Graf Bocholtz, von Kotzebue. Reaction 349. Oesterreich und Preußen. Landstände 349 ff. Verfassungen und Constitutionsurkunden in den anderen Staaten. Verzeichniß 351 ff. Garantie von vier Verfassungen durch den Bund (nicht für Baden und Kurhessen) 354. Reaction von Bundeswegen 355. Uebereinstimmende Reaction in Poesie, Kunst, Wissenschaft und Kirche 355. Oesterreich dabei Ton angebend. Preußen im Schlepptau 357. Kein nationales Knechtungssystem 358.

Rechtsverwahrung der Mediatisirten 13. Juni 1815. S. 359. Ihr Promemoria 1. November 1816. S. 360. Hohenlohe, Castell, Limpurg ibid. Am Aachener Congresse (Bentheim. Löwenstein) 360. Curiatstimmen der Mediatisirten 361. Abdruck des 14. Artikels der Bundesacte 361 Note. Abhülfe der anderweitigen Beschwerden der Mediatisirten 362. Präten-

Digitized by Google

sionen des Fürsten v. d. Leyen (Schönburg. Bentinck) 363. de la Tour d'Auvergne und Graf Mörchingen (Helmstatt) 364.

§. 13. Bundesthätigkeit 1819—1830. S. 364—431.

Bundesbeschluß gegen Demagogie auf Universitäten, gegen Presse, landständische Verfassung 364.
Karlsbader Congreß 365—396. Erster Anstoß durch Graf Rechberg. Quellen 365. Oesterreich (Metternich) tonangebend, Preußen folgt 366. Metternichs Ziel: Nachbildung und Abschwächung mittelalterlicher Institute 367. Hauptpunkt die Landstände. Gentz's Entwurf 368. Karlsbader und allgemeine Politik Preußens, Sachsens, Hannovers, Mecklenburgs. Baierns und Würtembergs Opposition. Winzingerode 369 ff. Graf Münster, Rußland (Anstett) 370. Russische und Englische Depeschen. Zurückgehen Preußens und Oesterreichs, besonders nachher zu Wien 371. In Karlsbad nur wenige (10—12) Staaten thätig 370 ff. Zweideutig Kurhessen (Münchhausen), gedrückt Weimar (Fritsch) 372. Verzeichniß der Bevollmächtigten 372 Note. Gegenstände der Karlsbader Berathungen 373. Fürst Metternich Seele des Ganzen 374. Preußen spricht von gedeihlichen Resultaten 375. Dreiundzwanzig Conferenzen 376. Auszug aus den Sitzungsprotokollen 376—392. Karlsbader Beschlüsse formlos zu Bundesbeschlüssen erhoben 392. Einzelne Bundesbeschlüsse der Art (monarchisches Princip; provisorische Executionsordnung; Schulen und Universitäten; Presse; Centralbehörde zu Mainz) 393 ff. Veränderung des Bundesrechts dadurch. Oberste Gesetzgebung in Deutschland 395. Bundesstaatliche Weiterbildung? Ausnahmecharakter 395 ff. Fürstenbund 396.
Die Wiener Conferenz 396—407 (mit 370. 71). Bezeichnung der Gegenstände durch Metternich schon zu Karlsbad 396 ff. Dieselben nicht alle zu Wien abgethan 399. Gemeinsame Einladungen von Oesterreich und Preußen 399. Verzeichniß der Bevollmächtigten (nach den 17 Stimmen des engeren Rathes) 400 Note. Hauptsache völkerrechtliche Grundlage des Bundes und monarchisches Princip 400. Die anderen Gegenstände 400, 401. Eigentliches Resultat: Schlußacte vom 15. Mai 1820. Bundesbeschluß darüber 402. Niederlegung der amtlichen Protokolle 403 Note, Französische Uebersetzung der Schlußacte ibid. Detailsübersicht der Schlußacte 404—7. Aachener, Troppauer, Laibacher, Veronaer Congreß 407 Note. Anderweitige Thätigkeit der Bundesversammlung 407. Bundesbeschluß über Eingaben an den Bund 407. Bundesbeschluß mit Mißtrauen gegen die Presse und Wissenschaft 408. Aufhören der Veröffentlichung der Bundestagsprotocolle 408, 9 (mit II. 372). Ausbau der Bundesverfassung unterbleibt 409. Einzelne Bundesbeschlüsse aufgezählt 410. Streit wegen der Matrikularbeiträge von Reuß jüngere Linie 411 ff. Analogie der Reuß. jüngeren Linie Collectivstimme zu Reichszeiten 413 Note mit 296, 97. Ebenbürtigkeit und Titulatur der mediatisirten Fürsten (Häupter und Durchlaucht) und der Grafen (Häupter) 413. Verzeichniß dieser fürstlichen Familien 414. der gräflichen 415. Darunter wohl nur neue Fürsten (zu Zeiten des Reichs) oder Titularfürsten oder reichsständische Grafen oder Personalisten 414 Note 416 Note. Sind alle hochadlich? 417 Note. Bentinck 416 Note. Bundesbeschluß wegen Schönburg 417—19. Schönburg, Stolberg, Solms (Herrschaft Wildenfels), Schwarzburg zu Kursachsen 419 Note. Singuläre Stellung des Grafen Bentinck wegen Kniphausen im Bunde 419—22. Herrschaft Asch der von Zedwitz, Schauen der v. Grote, Mayscheid des Fürsten Wied, Schwarza des Grafen Stolberg 422 Note. Freiherr von Bömmelberg auch ein Standesherr im Sinne der

Digitized by Google

Bundesacte wegen Gehmen 423. Graf von Landsberg-Velen 424. über Dynasten 424 Note. Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen nach der Souveränetätsentäußerung 425. Aussterben von Sachsen-Gotha-Altenburg. Vereinigung des (Russischen) Jever mit Oldenburg 425. Name Oldenburg statt Oldenburg-Holstein 425, 26. Oldenburg, Großherzoglicher Titel 426. Bundesbeschluß mit Abschneiden der Publicität in dem Braunschweigischen Familienstreite 426. Untergeordnete Thätigkeit der Bundesversammlung angedeutet (Deutscher Orden, Juden, v. Massenbach, v. Berlepsch; Westphälische Domänenkäufer) 426 Note. Der Bund für Handel und Verkehr Null 427. Elb-, Weser-, Rheinschiffahrtsacte ibid. Schriften von Schnell und List sowie Aehnliches ibid. Anträge einzelner Staaten 428. Rheinisch-Westindische Compagnie und die Wünsche der Bundesversammlung ibid. Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein beim Bundestage 1823 S. 429—431. Beschwerde der Braunschweigischen Landstände gegen Herzog Karl 1830 S. 431.

§. 14. Politische und revolutionäre Bewegungen (1830—1836) S. 432—446.

Quellen 432 Note. Drei Revolutionen an den Grenzen Deutschlands. Zuckungen in Deutschland 432. Kammeropposition in Baiern. Constitution erzwungen in Sachsen und Kurhessen, zum Theil in Hannover 433. Braunschweig, Baden, Darmstadt, Nassau, Würtemberg, Altenburg, Sondershausen, Oldenburg 434. Hohenzollern. Schleswig-Holstein's Provinzialverfassung 435.
Revolutionäre Bewegungen 435—46. Presse im Süden und Westen von Deutschland (Wirth, Coromans, Eisenmann) 435. Siebenpfeiffer's Bote: Andere oppositionelle Zeitungen und Tagesschriftsteller 436. Der sogenannte Deutsche Vaterlandsverein in Rheinbaiern. Radicale Flugschriften. Das Losbrechen 436. Der projectirte Deutsche Reichstag. Das Buch des Burschenschafters Herold. Studentenverbindungen. Burschentage, Arminen, Germanen 437. Das Hambacher Fest 438, 39. Emissäre (Venedey, Rauschenblatt). Bearbeitung des Handwerkerstandes. Funk, Sauerwein, Freieisen. Würtembergische Militärverschwörung durch Koseritz 439. Neue Thätigkeit der Burschenschaft. Neue Emissäre (Frankh). Weidig nebst Breitenstein, Neuhoff, Gärth, Pole Schilling. Heidelberger Burschenschaft 440. Ausbruch der Empörung in Frankfurt 440, 41. Namen der Anführer, Theilnehmer 441 Note. Union oder Männerbund (besonders von Handwerkern und Literaten). Bearbeitung des Bauernstandes. Funck, Freieisen, Sauerwein, Karl Bunsen 441. Bauernconversationslexicon. Der Schneider Beringer. Verbindung mit Frankreich, Italien, Schweiz 442. Deutsche Arbeiter-Association der Bergknappen ibid. Weidig und Büchner's Flugschriften. Vereine in Hessen 443. Ausländische Beziehungen stärker. Das junge Europa (Polen, Italien, Deutschland) in der Schweiz ibid. „Erklärung der Prinzipien." Besondere Statuten und Proklamationen des jungen Deutschlands 444. Handwerksburschen und Vereine. Absicht die Bewohner des Schwarzwaldes aufzuwiegeln 445. Verfall des jungen Deutschlands (Schüler, Soldan, Scriba, Groß, G. Fein, Peters, Wolf, Roth, Curtmann) 445. Ausweisungen durch die Schweizer Behörden. Uebersiedelung nach England 446.

§. 15. Bundesthätigkeit 1830 bis 1840 S. 446—470.

Mäßige Reaction gegen diese politischen Wirren 446. Zuwartende Stellung des Bundes anfangs. Gründe davon 447. Bundesbeschlüsse zur

Digitized by Google

militärischen Sicherheit 447, 448. Bundesbeschluß wegen Brücken über Grenzflüsse, wegen Luxemburg-Limburg 448. Seit Mitte 1832 polizeiliche Maßregeln. Bundesbescheid an Darmstädter Bürger (wegen Polen und Cholera). Bundesbeschluß gegen die Presse. Zeitungsverbote (constitut. Deutschland, Deutsche Tribüne, Westboten, Zeitschwingen von Wirth, Siebenpfeiffer, Stein, Oehler) 449. Der Freisinnige, Wächter am Rhein (Giehne, Stromaier), Rottecks Annalen, Volksfreund v. d. Hildburgh. Meyer, Deutsche Zeitung 450. Geschärfte Maßregeln nach dem Hambacher Fest. Sichernder Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 S. 450, 51. Publication mit Vorbehalt in Sachsen, Baiern, Würtemberg, Darmstadt ꝛc. 451. Bundesbeschluß vom 14. Juni und 29. Sept. 5. Juli (gegen das Badische Preßgesetz) über Vereine, Fahnen, Volksfeste 452. B.-B. v. 9. Aug. wegen Umtriebe. 23. Aug. 1832 wegen revolutionärer Versuche. B.-B. v. 20 Juni, 8. Aug. und 10. Oct. 1833, wegen Centralbehörde zu Frankfurt. Darlegung der Hauptresultate (1839) 453.
Neuer Ministerialcongreß Mitte 1834 nach Wien 454. Namen der Gesandten. Ancillon 454 Note. Heimlichkeit. Privatpublication des Schlußprotokolls 455 Note. Anderweitige Anträge. Eröffnungsrede Metternichs 455 ff. Schlußrede 456 ff. Beschlüsse der Conferenz in 60 Artikeln — charakterisirt 458, 59. Verpflichtungskraft auf 6 Jahr (Baiern) beschränkt 459. Daraus Bundesbeschluß publicirt wegen des Bundesschiedsgerichts, (Kurhessische und Braunschweigische Stände), wegen Nachdruck, Universitäten, Strafgerichtsbarkeit über Studenten, Actenversendung an Facultäten oder Schöppenstühle in Strafsachen 460. Nicht zum Bundesrecht erhobene Passus 461. Bundesbeschlüsse zur Ergänzung und Ausführung (Verbot Schweizerischer Universitäten. — Wandern und Verbot der Handwerksgesellen; das junge Deutschland; Verbot der Mittheilung landständischer Verhandlungen; Censur; Verbrechen gegen den Deutschen Bund; Auslieferung von politischen Verbrechern; Bundestagsverhandlungen, Tübinger Juristen-Facultät) 462. Extremes System der Präventivmaßregeln. Strafbarkeit censirter Schriften 463. Ablehnen der Bundeshülfe bei Aufhebung der Hannöverischen Verfassung durch König Ernst August 464—67.
Regelmäßige Thätigkeit der Bundesversammlung 467. Angabe der einzelnen Beschlüsse 467—469. Die Unzuträglichkeiten wegen Limburgs. 469, 70.

§. 16. Bundesthätigkeit von 1840—1848. S. 470—493.

Steigerung des Deutschen Nationalgefühls seit 1840. Das Jahr 1848 S. 470, 71. Einzelne Bundesbeschlüsse (Handwerksburschen, Bücherververbote. Jacoby, Deutsche Jahrbücher, lit. Comtoir; Fröbel) 471. Rechte der Mediatisirten (Bundesbeschluß 15. Sept. 1842) 471, 72. Incompetenzerklärung der Bundesversammlung häufig. Hauptmann Böse. v. Sietstorpff 472. Die Bundesbeschlüsse zum Schutz musikalischer und dramatischer Werke und gegen Nachdruck 472, 73. Bundesbeschluß wegen des Negerhandels, über austrag. Verfahren 473. B.-B. wegen der herzoglichen Hoheit 473 (u. Addenda). Ueber fürstliche Titulaturen (Kaiser, König, Kurfürst, Großherzog, Herzöge, Fürsten, Nachgeborne 474 Note, auch 272 Note. Der Bentinckische Erbfolgestreit und der Deutsche Bund 474—482 (auch Bd. II. 325.) Bundesbeschluß über den hohen Adel der Bentincks 475. Merkwürdiges über Publication von Bundesbeschlüssen 476. Gewissensehe 477. Preußen billigt den hohen Adel Bentincks nicht dem factischen Besitzer (Graf Gustav Adolf) zu 480. Kniphausen wird Oldenburgische Domäne 482. Weiterbildung der Bundeskriegsverfassung, besonders auf Anregung

Digitized by Google

des Königs von Preußen 482, 83. Köthen stirbt aus 483. Die Hohenzollern geben ihre Souveränetät (1849) an Preußen auf 484. 35 Bundesglieder 484. Der Bundesbeschluß in Betreff der Holsteinischen Erbfolge und der Union von Schleswig und Holstein gegen den offenen Brief des König von Dänemark 484, 85. Bundesbeschluß gegen communistische Vereine 486. Preußen publicirt den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 auch in Ost- und Westpreußen sowie Posen ibid. Irreguläre oder unterlassene Publication der Bundesbeschlüsse in vielen Bundesstaaten 486, 87. Mangel an Normen. Beispiel einer sehr eiligen Publication 487. Schließlicher Charakter des Bundes bis 1848. S. 487. Nationale Stimmung gegen den Bund 488. Das politische Leben ist ein bloß particularistisches mit schroffen Gegensätzen 489. Volkssouveränetät ibid. In Oesterreich Stagnation 489. Angeblich Hort des conservativen Elements 490. Neueres Oesterreich (Concordat, Protestanten) 490, 91 (mit Bd. II. 343—346). Preußen unter Friedrich Wilhelm III. und IV. Gewinnung der parlamentarischen Basis 491. Unterbrechung der Entwickelung in Preußen 492. König Friedrich Wilhelm IV. und die Bundesreform 492, 93.

§. 17. Deutsche Einheitsbestrebungen **außerhalb** der Bundesversammlung **vor** 1848. S. 493—528.

Separatistische, subjectivistische, ideologische Einheitspläne 493. Antagonismus von Preußen und Oesterreich ibid. Denkschrift eines Preußischen Staatsmannes (Eichhorn?) von 1822 mit der Maintheilungslinie 494. Pläne der liberalen Baierischen und Würtembergischen Staatsleute. Epuration des Bundestages. Langenauische Note 495. Das Manuscript aus Süddeutschland von Erichson (Lindner). Preußen, Oesterreich, Hannover, Holstein, Luxemburg aus Deutschland auszuscheiden 495, 96. Die practischen Staatsleute geben die Einheitspläne auf 496. Anträge in den Kammern auf Nationalvertretung im Bunde (Welcker, Rotteck) 497. (Sylv. Jordan. Siehe addenda). Ausbrüche der Verzweiflung 497, 98. Prinzipielle Opposition. Ideologie. Zeitungen (Nemesis von Luden, Isis von Oken, Patriot, Rheinischer Merkur; Deutsche Zeitung von Gervinus) 498. Selbstständige Schriften mit Einheitsplänen (Fries) 498. Krug, J. Görres (Deutschland und die Revolution) 499—501. Friedrichs v. Gagern private Pläne 501 Note. Heeren, Perthes 502 Note. Gedanke der Nationalvertretung neben dem Bundestage 502. Rotteck. Wilh. Schulz. Preußen an der Spitze von Deutschland 502, 3. Paul Pfizer für einen Preußisch-Deutschen Bundesstaat 503. Andere schließen außer Oesterreich auch Preußen aus. (Piatoli's Plan von 1805) 504. Manche gedenken, Baiern an die Spitze zu stellen (König Ludwigs Patriotismus) 504. Eine Französische Schrift über ein erbliches Kaiserthum der Hohenzollern 505. Erschlaffung in der Presse und in den Kammern nach den Repressivmaßregeln von 1834 ibid. Rußlands Thätigkeit; seine Denkschrift von 1834. S. 505. Das Buch: die Europäische Pentarchie mit Einheitsplänen im Russischen Sinne 506. Fürsten und Völker ignoriren dieselben 507. Preußens Bemühungen für die materielle Wohlfahrt von Gesammtdeutschland 507. Der Preußisch-Deutsche Zollverein 508 ff. Sein nationaldeutscher Character und Werth 509—11. Er ist eine Anomalie in dem Deutschen Bundesleben 511. Versuche auf der Basis des Zollvereins eine politische Einigung Deutschlands zu begründen 511 ff. Hansemann's Projecte und Anträge 512, 13. Versammlung der Häupter der süddeutschen constitutionellen Partei zu Heppenheim 513, 14. Die Projecte des Freiherrn v. Blittersdorf 514—518. Bemühungen und Pläne des Königs Friedrich Wilhelm IV.

Digitized by Google

von Preußen zur Bundesreform 518—28. v. Radowitz authentischer Bericht darüber 518 Note. Zuerst ist die Besserung der Kriegsverfassung zum Theil geglückt 519. Unterredung mit Metternich zu Dresden 1840 S. 520. Diplomatische Sendungen des v. Radowitz und v. Grolmann. Diplomat. Conferenz zu Stolzenfels (Metternich), fruchtlose Sendung Werners von Wien nach Berlin 520. Preußisch-Würtembergische Anträge auf Publication der Bundestagsverhandlungen (1847) 521. Umfassende Pläne des Königs von Preußen seit 1847 S. 521 ff. Denkschrift des Herrn v. Radowitz mit dem speziellen Plane einer Reform 522 ff. Hansemanns Kritik des Planes 524 Note. Verzögerungen durch die Schweizer Wirren 524. Eile nach Ausbruch der Französischen Februarrevolution 525. Mission des Herrn v. Radowitz nach Wien im Frühjahr 1848 S. 525. Project eines Fürsten- und Minister-Congresses zu Dresden, dann zu Potsdam 525. An Volksrepräsentation neben dem Bundestage bei der Reform nicht gedacht 526. Allgemeiner Ruf der Nation nach einem Deutschen Parlamente 527. Letzter Act der zwischen Wien und Berlin gepflogenen Verhandlungen mit dem Project eines Gesammtausschusses aus den Kammern neben dem Bundestage 527. Scheitern der Regierungspläne 528.

Digitized by Google

Addenda et Corrigenda.

Band I.

S. 3 Note (mit S. 33). Zu den Quellen gehört noch: Thiers, histoire du consulat et de l'empire, bes. tom. VI. Dieser Autor giebt aber, trotzdem daß er die Französischen Archive vollständig benutzt zu haben versichert, wenig Details über die Entstehung des Rheinbundes, so nicht einmal das von Luccheſini und Gagern Publicirte. Er erzählt nur noch, daß die Fürſten von Hohenzollern und von Salm wegen des langen Aufenthaltes vieler Glieder dieſer Familien in Frankreich und wegen der Hinneigung, die ſie für Franzöſiſche Intereſſen bewieſen hätten, ſowie der Fürſt von Liechtenſtein, weil (!) er (nämlich als Oeſterreichiſcher Bevollmächtigter neben Graf Gyulai) den Preßburger Vertrag unterzeichnet habe, in den Rheinbund aufgenommen worden ſeien, trotz der Gelüſte Anderer nach dieſen Landen. Auch Kurheſſen wollte bereits im Juni 1806, wenn Napoleon ihm Darmſtadt bewillige, beitreten und legte einen ſehr umfangreichen, aber nicht bekannt gewordenen Plan vor. Aber Napoleon wies dieſe Anerbietungen und Zumuthungen zurück und Kurheſſen berichtete nun die vermeintlichen Geheimniſſe der Rheinbundsſtiftung an den Berliner Hof. Der Großherzog von Berg (Murat) wollte bei der Gelegenheit einen Staat von einer Million Einwohner haben und mit dieſem dem Rheinbunde beitreten; die Beſtandtheile deſſelben ſollte Preußen mit Münſter, Osnabrück und Oſtfriesland hergeben und dafür durch die Hanſeſtädte entſchädigt werden. Aber Napoleon ging hierauf nicht ein.

S. 35 med. und S. 415 Note lies Looz-Corswarem.

S. 38 am Schluß der Note 55 lies Note 56 S. 154.

S. 40. Der in den Memoiren des Herrn v. Maſſenbach (III. 201 ff.) mitgetheilte Plan „eines großen Staatsmannes," den Maſſenbach nur aus Delicateſſe nicht nennen mochte, iſt eine urſprünglich in Franzöſiſcher Sprache abgefaßte Denkſchrift des bekannten Publiciſten und Preußiſchen Diplomaten jener Zeit Ch. W. v. Dohm, der dieſen Plan an das Berliner Cabinet und an andere Deutſche Höfe im Jahre 1800 ſandte ſowie auch dem

Digitized by Google

Massenbach selbst im Jahre 1801 zu Bremen mittheilte. Der Plan giebt Andeutungen über eine politische Neugestaltung von Norddeutschland ganz im Geiste der späteren Preußischen Projecte zum Nordischen Bunde und scheint die erste Grundlage der letzteren zu sein, fand aber 1800 gar keine offizielle Berücksichtigung; auch wurde Dohm 1806 nicht zu Rathe gezogen. Siehe W. Gronau: Ch. W. v. Dohm nach seinem Wollen und Wirken. Ein biographischer Versuch (Lemgo 1824) S. 373ff. und besonders S. 627ff., wo die Denkschrift im Französischen Originaltexte Dohm's abgedruckt ist.

S. 68 Note. Die Schrift von Alsberg ist von 1848.

S. 90 Note 17 letzte Zeile lies Er.

S. 106 Note. Quellen. Hier ist noch der erst nach dem Druck dieser Partie erschienene letzte (IV.) Band des Häusser'schen Werkes (Deutsche Geschichte 1786—1815), besonders Bd. IV. S. 885—929. (Geschichte der Bundesverfassung auf dem Wiener Congreß), wenigstens zu nennen; denn Neues findet sich dort nicht.

S. 118 Zeile 2 von unten lies Curiatstimmen.

S. 285 Note gegen Ende lies Ferdinand III. 1644. Die Reichsabschiede von 1594, 1598, 1603 und 1613 sind von den gefürsteten Grafen von Aremberg unterschrieben.

S. 293 gegen Ende. Im Plenum wegen Liechtenstein vier katholische Stimmen.

S. 318 Note lies 39 Millionen.

S. 371 Zeile 8 von unten lies Verfassung.

S. 433 Note. Aus der letzten Zeile setze: 1845 3 Bände — in die vorletzte Zeile.

S. 473. In Bezug auf die Titulatur der Deutschen souveränen Herzöge ist hier noch eine neuere Praxis zu notiren, daß nämlich Frankreich und England (sowie wahrscheinlich auch Belgien) diesen Herzögen, besonders den drei regierenden Herzögen zu Sachsen-Meiningen, Altenburg und Coburg-Gotha, regulär das Prädikat: „Altesse Royale“ oder Englisch: „Royal Highness“ d. i. „Königliche Hoheit“ geben.

S. 497 gegen Ende des ersten Absatzes adde: Nur noch ein Antrag von Sylvester Jordan in der Kurhessischen Ständeversammlung ging dahin. Vergl. Bd. II. S. 51.

Digitized by Google

Abschnitt I.

Reichsauflösung. Rheinbund. Nordischer Bund.

§. 1. Verfall des alten Reiches.

Wenn auch das Heilige Römische Reich Deutscher Nation in Folge der zur Landeshoheit und Souveränetät sich allmälich entfaltenden Territorialmacht der einzelnen Reichsstände und namentlich in Folge der Satzungen des Westphälischen Friedens den Charakter eines Reichs und Staats, wenn nicht schon früher, so doch im 17. und 18. Jahrhundert mehr und mehr verloren hatte und trotz seiner kaiserlichen Reichsform im Wesentlichen eine völkerrechtliche Conföderation selbstständiger Staaten geworden war, so war doch sein alter historischer Grundbestand so innig mit den neuen Verhältnissen und Gestaltungen in Deutschland verbunden und gleichsam zusammengewachsen, und fand die mehr und mehr schwindende Macht und Kraft des Reiches in der tief eingewurzelten Pietät der Fürsten und Völker vor der Ehrwürdigkeit und Majestät der tausendjährigen Reichsexistenz bis in die letzten Zeiten hinein einen so intensiven Ersatz, daß erst noch ganz außerordentliche Ereignisse eintreten mußten und daß gewaltige, fremde Einflüsse nothwendig waren, um diese weltgeschichtliche Erscheinung zu Grabe zu tragen. Eine grauenvolle Revolution im fremden Nachbarlande, das seit Jahrhunderten als der Erbfeind von Kaiser und Reich

Digitized by Google

zu betrachten war, — in Frankreich, mußte eintreten, um den Untergang des Reiches zur vollendeten Thatsache zu machen.

Erschüttert in seinen Grundfesten durch den Nothkrieg gegen das revolutionäre Frankreich (22. März 1793 bis 9. Februar 1801), durch schmähliche Separat-Friedensschlüsse seiner Fürsten (seit 1795), durch Preußens widrige Politik und sein Vergrößerungssystem, verbunden mit der Aufrichtung einer sogenannten Demarkationslinie, durch welche Preußen und das nördliche Deutschland im Kriege gegen Frankreich sich neutralisirten und dem ehrwürdigen Reiche ihre Kräfte völlig entzogen, ferner durch die schmähliche Abreißung der Deutschen Staaten auf der linken Rheinseite in Folge des Lüneviller Friedens (9. Februar 1801), durch fast allgemeine Vernichtung der geistlichen Territorien und der Reichsstädte und ein nichtswürdiges Entschädigungssystem, beides unter den Dictaten Frankreichs und Rußlands angenommen und durchgeführt in dem Reichsdeputations-Hauptrezeß vom 25. Februar 1803, endlich durch den Preßburger Frieden (26. December 1805), in welchem der Fränkische Gewalthaber den Deutschen Churfürsten von Baiern und Würtemberg die Königswürde und ihnen, wie dem Churfürsten von Baden die volle Souveränetät ausdrücklich stipulirte und Deutsche Erblande Deutscher Fürsten willkürlich an andere Deutsche wie fremde Fürsten vertheilte, — erst durch alle diese Ereignisse war das Deutsche Reich in Wirklichkeit seiner völligen Auflösung nahe gebracht [1]).

Im Preßburger Frieden art. VII. bediente sich denn auch Frankreich bereits zur Bezeichnung des Reichs nicht blos dessen alten hergebrachten Namens und Titels, sondern auch schon des

---

[1]) Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes (1808) §. 23. Die Aktenstücke über alle diese Ereignisse stehen in G. v. Meyer, Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes (2. Auflage des corp. jur. confoed. Germ.) I. S. 1 ff. und noch vollständiger und mit historisch kritischen Erläuterungen in der leider unvollendeten 3. Auflage mit dem Titel: corpus constitutionum Germaniae 1. Abthl. 1. Lief. (1847) S. 1 ff. (2. Aufl. der Staatsacten und 3. Aufl. des corp. jur.); auch bei Mirus, Diplom. Archiv der Deutschen Bundesstaaten (3 Thle. 1846—48). Thl. I. 129 sq.

Digitized by Google

Ausdrucks: confédération Germanique. Es war das eine böse Vorbedeutung!

Und doch war selbst in den Zeiten solcher Calamitäten Gefühl und Liebe für das Reich in Deutschland noch nicht erstorben. Die berichteten Ereignisse machten in allen Klassen des Deutschen Volkes einen unbeschreiblichen Eindruck. Die Herabwürdigung des Vaterlandes, die Auflösung der Bande zwischen Kaiser und Reich, zwischen den Deutschen Fürsten untereinander, wie zwischen den Fürsten und ihren angestammten Unterthanen ward tief gefühlt und beklagt. Trotz der vielfach in den beiden letzten Jahrhunderten bekundeten Schwäche und Hinfälligkeit des Reichs, war doch noch eine große nationale Sympathie für das Kaiserreich in der Nation vorhanden. Ein allgemeiner Wehruf erscholl durch die Gauen Deutschlands, als man so die innere und äußere Existenz des Reiches todesgefährlich bedroht sah. Der erste Theil von Ernst Moritz Arndt's „Geist der Zeit" (1807) darf als der Ausdruck der nationalen Stimmung bei dem Falle des Reiches bezeichnet werden.

Aber erst die Stiftung des sogenannten Rheinbundes führte die völlige Auflösung des Deutschen Reichs herbei.

§. 2. Gründung des Rheinbundes [2]).

Bei der Schwäche Oesterreichs wie Preußens im letzten Decennium des Reiches und vor Allem bei dem einseitig Europäischen

---

[2]) Leider liegt über der Entstehungsgeschichte des Rheinbundes noch manche Ungewißheit. Die Quellen der Archive sind noch nicht zugänglich genug geworden. Die besten Aufschlüsse giebt Marchese Lucchesini in seinem Werke sulle cause e gli effetti della confederazione Renana (II tom. 1819; deutsch von Halem 1821. 2 Bde. in 3 Abtheilungen). Ich citire nach der deutschen Ausgabe. Herr v. Gagern in: Mein Antheil an der Politik Thl. I. (1823) gibt nur einige aphoristische Bemerkungen, stellt aber, obgleich er gegen Lucchesini in Betreff der Angelegenheiten des Hauses Nassau polemisirt, die anderweitigen detaillirten Angaben Lucchesinis nicht im geringsten in Zweifel oder gar in Abrede, und belobt ihn sehr (I. 120. 221), so daß wir also um so mehr den Angaben Lucchesinis (damals Preuß. Gesandten in Paris) Glauben schenken dürfen. Häusser, Deutsche Geschichte Thl. II. 1855 bringt einige neue Details.

Digitized by Google

Charakter der Politik beider Staaten, die das besondere Interesse des Deutschen Reiches kaum noch in Rücksicht nahmen, war der Gedanke natürlich, daß eine dritte Macht die eigentliche politische Repräsentation Deutschlands und des Reiches übernehme. Aber keine andere Deutsche Macht war groß genug, um für sich allein bei dem zuletzt doch unvermeidlichen Widerstande von Seiten Oesterreichs oder auch Preußens diesem Berufe nachgehen zu können. Also konnte für die Reichsstände, welche sich zu solchen Dingen berufen glaubten, leicht der Gedanke auftauchen, zur Realisirung sich an eine fremde Macht anzulehnen. Dazu kam, daß die kleinern und mittlern Deutschen Staaten nicht weniger eine Europäische wie egoistische Politik zu verfolgen suchten als die beiden Großstaaten und demnach die Herbeirufung selbst fremder Europäischer Mächte zur Regulirung Deutscher Reichsverhältnisse nicht verschmähten, wenn dadurch nur — und sollte das Reich darüber zu Grunde gehen — ihre Territorialmacht sich erweitern und ihre Stellung mehr eine — wenn auch nur dem Scheine nach souveräne und Europäische werden möchte. Hin zum Auslande drängte dann noch viel mehr die Furcht vor Napoleon, dem gewaltigen Französischen Machthaber, dem zu widerstehen, nach den Niederlagen Oesterreichs und bei der demüthigenden Zuschauerrolle Preußens für die kleinern Staaten unmöglich scheinen mußte, so daß ihnen eben nichts Anderes übrig zu bleiben schien, als sich unter seinen Schutz zu stellen, und von seinen Gnadengeschenken, die er so reichlich anbot, anzunehmen, da wo man einsah: Widerstand oder Abweisung bringe Vernichtung.

Bonaparte kam nun diesen geheimen Wünschen der süddeutschen Mittelstaaten auf das Zuvorkommendste entgegen, denn es war ganz seinen Plänen angemessen, durch Begünstigung der Sondergelüste und Souveränetätsbestrebungen der Deutschen Reichsstände das Reich zu entkräften und aufzulösen und dadurch zugleich Oesterreich wie Preußen zu schwächen. Es war natürlich, daß zunächst die Deutschen Nachbarlande von Frankreich, die südlichen und westlichen Staaten solchen Plänen nachhingen, wie solchen Einflüssen unterlagen. Ja der Gedanke einer Verbindung derselben mit Frankreich war eine der feststehenden Traditionen der jüngsten Geschichte geworden. Um nicht weiter

Digitized by Google

zurückzugehen, die Verträge von 1796, die Französische Curatel in der traurigen Zeit der Zersetzungen, Secularisationen und Länderaustauschungen von 1802 und 1803 enthielten bereits starke Ansätze zu einer solchen Deutsch-Französischen Verbindung. Namentlich in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, in welchem den südlichen und westlichen Deutschen Nachbarstaaten besondere Begünstigungen durch Französischen Einfluß bewilligt waren, wurden sichtlich diese Begünstigten zu Frankreich mehr und mehr hingeführt. Und Baden, Darmstadt und Nassau als nächsten Französischen Nachbaren war bei ihrer Kleinheit und bei der offenkundigen Schwäche des Reiches kaum eine andere Wahl vergönnt, als ein enger Anschluß an Frankreich, da ja dermalen die offenbarsten Rechtsverletzungen Napoleons gegen das Reich von diesem selbst, wie von Preußen und zuletzt nothgedrungen von Oesterreich ruhig hingenommen wurden. Baiern aber und Würtemberg machten die ihnen bereits gewährten großen Begünstigungen und der Neid ihrer Mitbewerber die Anhänglichkeit an Frankreich unerläßlich. Endlich der Kurerzkanzler v. Dalberg hatte einzig und allein den Bemühungen des Französischen Consuls und seines Ministers Talleyrand es zu verdanken gehabt, daß gerade er gegen die allgemeine Stimme in Deutschland und gegen die ausdrücklichen Absichten des Kaisers Franz von den drei geistlichen Churfürsten 1803 erhalten und ihm sogar das Versprechen eines noch einträglicheren Besitzthums gemacht wurde. Seitdem war es Dalbergs ganzes Streben, sich auf das Innigste an Napoleon anzuschließen, um sich durch ihn zu erhalten und in seinem Ansehen und seiner staatlichen Bedeutung zu erhöhen.

Offenkundig wurden diese süddeutschen Bestrebungen erst Ende des Jahres 1804[3]).

Die entfernteren Vorbereitungen fallen aber früher. Schon in den ersten Wochen des Jahres 1804 hatte der Minister des Kurfürsten von Hessen Baron v. Waitz, der eifrigst sich bemüht zeigte, seinen Kurfürsten einer vermeintlichen Schutzherrlichkeit Preußens zu entziehen, dem Französischen Gesandten Bignon

[3]) Lucchesini, I. 220 ff.

Digitized by Google

zu Cassel den Gedanken einer engern Verbindung Deutscher Fürsten ohne Oesterreich, Preußen und Hannover unter Französischer, oder noch besser unter Französisch-Russischer Protection hingeworfen und damit keine ungünstige Aufnahme gefunden. Bignon berichtete darüber nach Paris in einer Denkschrift vom 20. Januar; doch hielt Talleyrand, wie aus einem Schreiben vom 27. Februar 1804 hervorgeht, den damaligen Augenblick nicht für günstig. Es war der Moment, wo man noch auf einen engern Bund mit Preußen gegen Oesterreich rechnete, den alle verfrüheten Rheinbundsgedanken hätten stören können. Auch konnte weder der Französische Gesandte ernstlich die Theilung des Protectorats zwischen Frankreich und Rußland meinen, noch würde Napoleon in seiner maßlosen Herrschsucht gerade hierauf zuletzt eingegangen sein [4]).

Die Aufrichtung eines Französischen Kaiserreichs durch Napoleon im Mai 1804 beschleunigte dann innerlich und äußerlich die Entwickelung der Deutschen Verhältnisse um ein Großes.

Wie sehr die Deutschen Nachbarfürsten sich von Napoleon bereits abhängig fühlten, zeigte die Aufnahme der Neutralitäts-Verletzung durch die Gefangennehmung des Herzogs v. Enghien auf Badischem Gebiet. Am 6. Mai 1804 ward dem Reichstage deshalb ein Schreiben des russischen Ministers zu Regensburg übergeben und zu einer energischen Protestation gegen diesen Französischen Gewaltstreich aufgefordert. Aber am 2. Juli 1804 übergab der Badische Minister dem Reichstag eine Erklärung, in welcher er zwar das von dem Minister von Rußland bewiesene Wohlwollen anerkannte, aber da man das Vaterland nicht den Gefahren eines neuen Krieges aussetzen wolle und den freundschaftlichen Gesinnungen der Französischen Regierung und ihres erhabenen Oberhaupts vertraue, den Reichstag ersuchte, die Russischen Gegenvorstellungen vom 6. Mai nicht zum Gegenstande einer Berathung über die Verletzung des badischen Gebiets zu machen, damit „nicht die Ruhe und Wohlfahrt von ganz Europa der Besorgniß vor neuen Störungen ausgesetzt werden

[4]) Lucchesini II. 355 ff. Bignon, des proscriptions II. 366 ff. und dessen Hist. de France IV. 128. 129. Häusser, II. 546.

Digitized by Google

möge." — Die Gesandten von Böhmen und Brandenburg stimmten diesem Antrage unter dem 6. Juli bei. Die Gegenerklärungen des kurfürstlich Hannöv. Ministers vom 21. Juli und die des Schwedischen vom 27. Juli hatten keinen Erfolg [5]).

Gegen den Schluß des Septembers hatte sich Napoleon mit der Kaiserin, das Rheinufer entlang, nach Mainz begeben, um vor Deutschlands Augen den Pomp und die Pracht seiner neuen Würde zu entfalten [6]).

Unter den Deutschen Fürsten, die entweder aus Furcht vor dem benachbarten Monarchen oder doch in Folge besonderer höflicher oder gewandter Einladungen Talleyrands, der die Eitelkeit seines Gebieters befriedigen wollte, dort zahlreich zusammentrafen, befanden sich auch der Kurfürst Erzkanzler und der Kurfürst von Baden und zwar jener in Begleitung seines Premier-Ministers des Freiherrn v. Edelsheim. Niemand glaubte schon damals, daß die vertraulichen Unterredungen Napoleons mit den beiden Kurfürsten lediglich mit eitlen Ceremonien hingebracht wurden. Es schien vielmehr unzweifelhaft, daß Talleyrand in seinen Gesprächen mit jenen Fürsten und ihren Ministern, die bereits in Paris mit Gewandtheit von Talleyrand eingeleiteten Umtriebe zur Anbahnung des Plans, Deutschlands Angelegenheiten zum Nutzen Frankreichs willkührlich zu leiten, eifrigst gefördert habe. Namentlich sicherte Talleyrand hier dem Kurfürsten von Baden ausdrücklich den Schutz Frankreichs zu, wenn derselbe wegen der Erklärung seines Delegirten am Reichstage zu Regensburg vom 2. Juli den Russischen Kaiser erzürnt habe. Napoleon versprach, Baden die gemachten Neuerwerbungen trotz des Neides anderer Staaten überall zu sichern und überhaupt „diejenige Ordnung der Dinge in Süddeutschland aufrecht zu erhalten, die Napoleon durch so anhaltendes Streben eingeführt habe, um die Macht und das Ansehen des Reichsoberhauptes mit den Kräften und der Freiheit der Reichsstände in ein richtigeres Verhältniß zu bringen." Man möge nur „den Eingebungen des Wiener Hofes kein Ge-

---

[5]) Vergl. Lucchesini, I. 224—225.

[6]) M. s. den Moniteur vom 7. Vendemiaire d. J. XIII. (29. September 1804.)

hör geben, und Preußens Rathschlägen nicht blindlings folgen, vor allen Dingen aber sich von den hinterlistigen Anschlägen englischer Sendlinge nicht hinters Licht führen lassen[7])."

Ueberhaupt suchte Talleyrand in Mainz sowohl dem Kurfürsten von Baden und dessen Minister, wie den übrigen zur Begrüßung Napoleons zusammengetroffenen Ministern benachbarter deutscher Fürsten[8]) einleuchtend zu machen, man müsse eine Schutzwehr der Integrität und Unabhängigkeit der Gebiete der Deutschen Fürsten (des Südens und Westens) aufrichten und zu dem Behufe diesen Schutz den Händen des Monarchen anvertrauen, der stets ihr Wohl bezwecke, weniger als ein anderer der Benutzung desselben zum eigenen Vortheil bedürfe und die meisten Mittel besitze, es zu ihrem Nutzen wirksam zu machen. Dies war denn eine Empfehlung, den Deutschen Kaiser abzuthun und Napoleon als Schutzherrn anzunehmen, und diese Empfehlung fand den entschiedensten Anklang. Namentlich that seitdem Dalberg Alles, um ein Napoleonisches Protectorat der bezeichneten Art aufzurichten, doch scheint Lucchesini Recht zu haben, wenn er Talleyrand und nicht wie die meisten Andern Dalberg als den ersten Urheber dieser Idee bezeichnet. Aber Dalberg war der Hauptanhänger und Beförderer. Auch brachte ihn schon das Gebundensein seiner Einkünfte an die der Rheinschiffahrt auferlegten Abgaben nach Art. 39 des Reichsdeputationshauptschlusses in fortwährende intime Beziehung mit Frankreich, denn es war ihm demgemäß die Befugniß des Reichstages übertragen, mit den bei diesen Abgaben besonders betheiligten französischen Agenten abzurechnen. Lucchesini ist zugleich der Ansicht, daß es die ursprüngliche Absicht Dalbergs gewesen sei,

---

[7]) Die vollständige Erklärung Talleyrands bei Lucchesini I. 224—227.

[8]) Unter ihnen befanden sich auch der Freiherr von Gagern, Minister des Fürsten von Nassau, den Lucchesini, I. 227. Note geradezu als einen scharfsinnigen und unermüdlichen Beförderer des Rheinbundes bezeichnet. Würtemberg wurde durch Bühler, Taxis durch Brints, Frankfurt durch Herrn v. Humbracht und Metzler, Darmstadt durch den Erbprinzen und Barkhaus, Pfalzbaiern durch Reibelt vertreten. Auch der Churfürst von Hessen-Cassel hatte sich auf den Weg nach Mainz gemacht, war aber unterwegs in Hanau erkrankt. cf. Häusser, II. 545. Note. M. s. im Moniteur vom 7. Vendem. XIII. die Namen sämmtlicher damals anwesender Minister.

Digitized by Google

mit Zustimmung Napoleons sich an die Spitze des neuen Bundes zu setzen. Schon in der Zeit hielt übrigens Dalberg mit seinen Bundesplänen keineswegs zurück und glaubte sich nicht besser vertheidigen zu können, als daß er denen, die ihn um seine Ansichten befragten, erklärte: Wenn die kleinen Nachbarn Frankreichs nicht Alles von letzterem fürchten wollten, „so müßten sie den Lenker des neuen Kaiserreichs zu ihrem Freund und Beschützer machen. Er leugne nicht, daß dieser Entschluß manche Unzuträglichkeiten hervorbringen könne; allein noch weit größere würden zu befürchten sein, wenn man diese Maßregeln nicht ergreife. Nicht selten bringe es die Lage menschlicher Dinge mit sich, daß die Nothwendigkeit Schritte herbeiführe, welche von der Vernunft nicht gebilligt würden [9])."

Der keineswegs dunkle Sinn dieser letzten Worte aus dem Munde Dalbergs, der sich ja den Verlust seines Kursitzes Mainz an Frankreich hatte gefallen lassen müssen, konnte nicht anders als überzeugend für die andern Staatsmänner wirken.

Auf dieser Grundanschauung beruhten dann alle weiteren Vorbereitungen zur Stiftung des Bundes mit Frankreich. Sie gingen hervor aus einer engherzigen Politik, aber sie rechtfertigten sich vielleicht durch die Noth der Zeiten und Umstände.

Die Krönung Napoleons zu Paris am 2. Dezember 1804 ward dann von Manchen als eine günstige Gelegenheit angesehen, die Deutsche Bundesfrage wieder in den Vordergrund zu drängen. Viele Reichsfürsten und andere ausgezeichnete Reichsstände trafen dort zusammen, um durch ihre persönliche Gegenwart oder durch außerordentliche Gesandtschaften den Pomp der feierlichen Krönung des Kaisers der Franzosen denkwürdiger zu machen und zugleich bei dem Gefühle eigener Ohnmacht sich in der Ueberzeugung zu bestärken, gegenüber diesem allmächtig scheinenden Kaiser bleibe ihnen nichts als ein enges Anschließen an ihn übrig, um nur der Unterjochung zu entgehen. Die Deutschen Fürsten und ihre Minister sollen sich hier ernstlich mit dem Gedanken einer politischen Neugestaltung Deutschlands beschäftigt haben. Man projectirte einen Bund der südlichen und

[9]) Lucchesini, I. 228—229.

Digitized by Google

weſtlichen Staaten und glaubte ſich ſicher, wenn man nur dem Kaiſer Napoleon über den Bund keine unbedingte Obergewalt einräumte, ohne zu bedenken, daß ein ſolcher Bund mehrerer kleiner Staaten gegenüber einem ſo übermächtigen Herrſcher immer nur ein Spielball von deſſen Launen ſein müſſe und durchaus keine andere Bürgſchaft für die dauernde Exiſtenz der Bundesſtaaten gewähre, als — den guten Willen des Franzöſiſchen Kaiſers. Den ſetzte man aber, um ſich ſelbſt zu täuſchen, voraus [10]).

Hauptſächlich reiften nach Lucchesinis Erzählung auch dieſe Unterhandlungen unter Leitung des Kurfürſten Erzkanzler, welchen damals Napoleon nach Paris berufen hatte, entweder um durch ſeine Gegenwart die Ankunft des Papſtes noch feſtlicher zu machen oder auch, um gerade dem Papſte in dem Primas der Deutſchen Geiſtlichkeit einen Mann entgegenzuſtellen, der bekanntermaaßen den Maximen des Römiſchen Hofes bisher nicht ſehr ergeben ſich gezeigt hatte. Dalberg ſoll nun damals beſonders deshalb den Bund empfohlen haben, weil Süddeutſchland vermöge ſeiner Lage zwiſchen zwei mächtigen Nebenbuhlern (Oeſterreich und Preußen waren gemeint) genöthigt wäre, jeden Augenblick nach deren Willen die Waffen zu ergreifen oder niederzulegen. Wie Dalberg ſchon 1797 auf dem Reichstage zu Regensburg zum vermeintlichen Wohle Deutſchlands vorgeſchlagen hatte, ſo proponirte er auch hier fürs Erſte ein engeres Bündniß einzelner Reichskreiſe und konnte allerdings mit einem gewiſſen Schein des Rechts eine ſolche Verbindung als mit den Deutſchen Reichsgrundgeſetzen formell vereinbarlich bezeichnen [11]).

Dalberg rieth, unverzüglich einen Bund unter den vornehmſten Reichsſtänden des Baierſchen, Schwäbiſchen, Ober- und Nieder-Rheiniſchen Kreiſes aufzurichten. Er ſcheint die Abſicht gehabt zu haben, für ſich die Würde des Bundeshauptes zu erlangen [12]).

---

[10]) Lucchesini, I. 244—248.

[11]) M. ſ. die Reichstagsprotokolle vom Jahre 1797 und den Moniteur vom 21. Germinal d. J. V. (10. April 1797). Pütter, elem. juris Public. Germ. §. 541. de associatione circulorum. Lucchesini, I. 249.

[12]) Lucchesini, I. 250.

Digitized by Google

Allein Talleyrand, dem alle Details der Verhandlungen bekannt geworden waren, hielt die Zeiten immer noch nicht für geeignet. Schon die damalige Lage Frankreichs gegenüber den großen Mächten mußte ihn bedenklich machen. Die drohenden Rüstungen gegen England und die Antipathien der Monarchen des Festlandes ließen es unklug erscheinen, gerade jetzt mit Errichtung des Bundes die Eifersucht und den Argwohn in so hohem Grade zu steigern. Auch konnte es Talleyrand unmöglich im vollen Interesse Napoleons finden, daß die Deutschen Reichsstände gleichsam selbstständig, ja formell im Anschluß an die Existenz und an die Rechtssatzungen des Reiches das Bündniß begründeten und dann erst nachträglich Napoleon als Schützer auswählten. Talleyrand konnte bei der ungeheuern Uebermacht Frankreichs und bei dem fanatischen Egoismus Napoleons und da es ihm einzig und allein auf Geltendmachung der Französischen Interessen ankommen konnte, nur den Gedanken billigen, daß ein solches Bündniß direct und unmittelbar von Anfang an durch die Autorität des Kaisers Napoleon in seinen Grundzügen bestimmt und abgeschlossen werde [13]).

Es kam durchaus keine feste Verabredung zu Stande. Doch ließ wie immer bisher, Talleyrand keine Gelegenheit vorbeigehen, diese Fürsten in ihren Plänen und in der Hoffnung auf Frankreich zu bestärken, und schmeichelte den Ehrgeizigen und minder Zufriedenen mit der Aussicht auf neue Würden oder Gebietserweiterungen [14]).

So kam das Jahr 1805 heran; die drohenden Aussichten auf einen Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich, der die inmitten zwischen beiden Kriegsparteien liegenden Länder der Süddeutschen Fürsten unmittelbar mitbedrohte, trieb zu neuen Bundesplänen. Baiern, dessen Minister Graf Montgelas die ehrgeizigsten Ideen für die Erhebung Baierns verfolgte und sich darum den lockenden Versprechungen Napoleons sehr bald hingab, schloß sich an Frankreich an. Dasselbe mußten die kleineren Nachbarn thun. Der Minister Montgelas erscheint dann in der

---

[13]) Lucchesini, I. 450. 451.

[14]) Lucchesini, 60. 451.

Digitized by Google

Zeit unter den eifrigsten und leidenschaftlichsten Beförderern jener verhängnißvollen Verbindung, im Verein mit den Gesandten des Reichskanzlers, der Kurfürsten von Würtemberg und Baden, so wie der Fürsten von Nassau am Pariser Hofe. Lucchesini behauptet [15]), daß in München „die ersten Glieder jener Kette „geschmiedet seien, die in der Folge unter der unrichtigen Be„nennung Rheinbund die Freiheit Deutschlands in beklagens„werther Knechtschaft hielten." Zugleich berichtet dieser Diplomat, daß gerade damals die Gesandten der eben genannten Staaten unter Betheuerung der Anhänglichkeit ihrer Höfe an Frankreich, Talleyrand unaufhörlich an die mit ihnen schon früher angeknüpften Unterhandlungen und Versprechungen mahnten [16]).

Doch auch damals kam es zu keinen festen Verabredungen, wenn auch Baiern, Würtemberg, Baden, Darmstadt, Nassau ꝛc. in ein inniges Kriegsbündniß mit Frankreich traten und ihre Truppen am Feldzuge gegen Oesterreich Theil nehmen ließen.

Am Deutschen Reichstage verkündete aber am Anfange des Septembers 1805 der Französische Resident Bacher mit Bezugnahme auf Oesterreichs Kriegsrüstungen: der Kaiser der Franzosen würde unverzüglich jeder Macht den Krieg erklären, die sich gegen die Möglichkeit eines deutschen Staatenbundes und insbesondere gegen die Staaten des Kurfürsten von Baiern feindlich benehmen würden. „Es sei, fügte der Resident hinzu,

---

[15]) l. c. I. 294.

[16]) Lucchesini I. 295. 296. Dies Alles scheint auch v. Gagern, „Mein Antheil an der Politik I, 139" freilich ohne bestimmte Unterscheidung der Zeiten von 1805 und 1806 und nur in der aphoristisch räthselhaften Weise, in welcher der ganze Passus über den Rheinbund in seinem Buche skizzirt ist, zu bestätigen, wenn er sagt: „Auf dem Wege nach Wien und Preßburg, und von Preßburg zurück, zweifle ich nicht, daß solche Unterredungen und Verhandlungen zwischen Herrn Talleyrand und dem Grafen Montgelas, ja der Gräfin Montgelas gepflogen wurden, welche Pourparlers die Sache den Absichten Napoleons näher brachten. Die Formen, wenn der Entschluß da ist, sind dann gleichgültig Denn der Ausdruck selbst, rheinischer Bund, ist vielleicht von den kleinsten Ständen erfunden worden, die Besorgniß oder Unkunde oder Vorwitz betrog, dem Kaiser eine Gattung von Protectorat in den Kopf zu setzen und anzubieten, die ihm seine Pläne nur erleichterten, und jene sind hernach zuerst davon das Opfer geworden."

Digitized by Google

„Napoleons Wille, die Sache des Französischen Reiches nie von „der der Deutschen Fürsten, die sich Frankreich anschlössen, zu „trennen und sowohl ihre Interessen als die ihnen drohenden „Gefahren für die seinigen zu achten." Das nur zu gegründete Gerücht von einer Verbindung der mächtigsten Reichsstände Süddeutschlands veranlaßte dann zwar den Kaiser Franz zu einer Erklärung, in welcher er ein solches rechtswidriges Benehmen gegen das Reichsoberhaupt und die Mitstände streng tadelte, auch auf die warnenden Beispiele der Batavischen, Helvetischen und Italienischen Republiken hinwies. Es hatte das aber weiter keinen Erfolg [17]).

Die Siege Napoleons führten dann den Preßburger Friedenstractat vom 26. Dezember 1805 herbei, der den drei Französischen Hauptverbündeten Baiern, Würtemberg und Baden die volle Souveränetät gerade so, wie sie dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen zustehe, zusicherte [18]), und unter beträchtlichem Länderzuwachs aller drei, an Baiern und Würtemberg die Königskrone brachte.

Uebrigens waren die drei Süddeutschen Staaten im hohen Grade thätig gewesen, um diese Begünstigungen für sich zu erlangen. Auf die erste Nachricht von Eröffnung der Friedensunterhandlungen zu Nickolsburg stellten sie sogleich ihre Anträge, die, wie Lucchesini berichtet, auf drei Punkte gingen: 1) Titeler-

---

[17]) Lucchesini I. 297 bis 299.

[18]) Preßburger Friedenstractat bei Martens supp. tom. IV. pag. 212 und G. v. Meyer Staatsacten I. 95—101. Der betreffende Artikel XIV. lautet: Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Würtemberg et Son Altesse Sérénissime l'Electeur de Bade jouiront, sur les territoires à Eux cedés comme aussi sur Leurs anciens états, de la plénitude de la souveraineté et tous les droits qui en dérivent et qui Leur ont été garantis par Sa M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie ainsi et de la même manière qu'en jouissent Sa Maj. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et Sa M. le Roi de Prusse sur Leurs états allemands. Verhängnißvoll aber für das Bündniß gewisser Reichsstände mit Frankreich schloß dann der Artikel: Sa M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, soit comme Chef de l'Empire, soit comme Co-Etat, s'engage à ne mettre aucun obstacle à l'exécution des actes qu'ils auraient faits ou pourraient faire en conséquence.

Digitized by Google

hebung für Baiern und Würtemberg, 2) Souveränetät und 3) Länderzuwachs. Alles wurde ihnen, und zwar noch vor dem Abschlusse des Preßburger Friedens, bewilligt. Denn schon vorher wurden in Seperatunterhandlungen mit Baiern und Würtemberg die begünstigenden Festsetzungen einseitig von Napoleon gemacht, während die Bevollmächtigten der Hauptmächte in den Conferenzen zu Preßburg über einige dieser Bewilligungen noch in heftigen Debatten begriffen waren. Es erfolgten diese vorzeitigen Gewährungen durch Napoleon unstreitig in der Absicht, um Oesterreich seine Uebermacht entschieden fühlen zu lassen und zugleich den Begünstigten recht offenbar zu machen, daß Er allein und nicht erst die Paziscenten des Preßburger Friedens die neue Ordnung der Dinge festsetzte. Ja wenige Tage nachher, aber immer noch vor Abschluß des Preßburger Friedens, erließ Napoleon aus seinem kaiserlichen Hauptquartier zu Schönbrunn eine Bekanntmachung, durch welche allen Befehlshabern der in Baiern, Würtemberg und Baden liegenden Französischen Truppen aufgegeben wurde, diese Fürsten in der Ausübung unumschränkter Souveränetät über alle Klassen der Einwohner ihrer alten und neuen Gebiete zu begünstigen und nöthigenfalls mit bewaffneter Hand zu unterstützen [19]). Das war ein arger Hohn gegen die volle Souveränetät.

Endlich wurde sogar in dem 7. Artikel des Preßburger Friedens neben dem allerdings im Tractate sonst mehrfach sich findenden Ausdrucke Empire Germanique doch schon einmal zur Bezeichnung des Reiches der Name: Confédération Germanique gebraucht und zwar gerade an der Stelle, wo die Erhebung der neuen Königreiche stipulirt wurde.

So war denn das Deutsche Reich durch die Bestimmungen des Preßburger Friedens in seinen Grundfesten erschüttert. Von seinem Kaiser konnte es keine Rettung erwarten, da er, nach der Erschütterung seiner österreichischen Hausmacht im letzten Kriege, fürs Erste kaum ernstlich daran denken mochte, für die

---

[19]) cfr. Lucchesini, I. 336—337. Die erwähnte Bekanntmachung wurde vom Marschall Berthier unterm 19. Dezember erlassen und in der Folge in den Moniteur eingerückt.

Digitized by Google

Existenz und Sicherheit des Deutschen Reichs gegen Napoleonische Angriffe das Schwert zu ziehen. Bloße Unterhandlungen und Drohungen konnten aber gegenüber den Gewaltthaten Napoleons nichts fruchten. Preußens undeutsche Politik im letzten Decennium hatte aber zur vollen Genüge dargethan, daß das Reich an ihm am wenigsten eine Stütze gegen seinen Ruin finden möchte, und dazu hatte Preußen noch in der letzten Zeit durch Lossagung vom Potsdamer Coalitionsvertrage vom 3. November 1805, nämlich durch den Abschluß des (Haugwitzischen) Schönbrunner Vertrags vom 15. Dezember 1805 und dessen schmähliche Besiegelung im Pariser Tractate vom 15. Februar 1806 nicht bloß Oesterreich, sondern auch das Reich völlig Preis gegeben[20]). Es blieb also keine reelle Macht mehr übrig, welche Napoleon in seinen Plänen, die Herrschaft über das eigentliche sogenannte Reich zu erlangen, hätte verhindern können oder auch nur wollen. So finden wir ihn denn auch seit dem Frühjahr 1806 ernstlich darauf bedacht, die Sache endlich durchzuführen.

Seit dem Preßburger Frieden und seinen reichsauflösenden Satzungen ward denn auch in politischen Schriften, in diplomatischen Depeschen wie am Reichstage von der Reichsauflösung, von einer neuen Verfassung als von einer sich von selbst verstehenden Sache gesprochen, ohne daß freilich irgend Jemand zu sagen wußte, welches denn diese neue Deutsche Verfassung sein sollte. Doch erschien damals eine Flugschrift unter dem Titel: „Von den höchsten Interessen des Deutschen Reichs, mit besonderer Rücksicht auf den Einfluß, welchen Baiern gegenwärtig auf jene behauptet. 1806", in welcher ausgeführt wurde, daß bei der Brechung des österreichischen Ansehens sich der Süden und Westen von Deutschland unter der aufblühenden Macht von Baiern zu vereinigen habe. In den sogenannten: „Winken aus Vaterland 1806" wurde zwar die Sprengung des Reichs nicht verlangt, aber vorgeschlagen, die Wahl eines neuen Kaisers „nicht unmittelbar nacheinander aus

---

[20]) Die nähern Angaben über diese Preußischen Tractate siehe unten bei der Geschichte der Projecte Preußens für den Norddeutschen Bund. Vergl. Lucchesini, I. 374 ff.

Digitized by Google

dem nämlichen, auch nicht eben aus dem mächtigsten Hause" vorzunehmen, auch sei es außerdem nöthig, daß die mindermächtigen Reichsstände einen besondern Bund bildeten, der eine bessere gemeinsame Rechtspflege und eine allgemeine Gesetzgebung zur Aufgabe haben müsse [21]).

Besonders auf dem Reichstage zu Regensburg zu Anfang des Jahres 1806 wurden die Gerüchte von politischen Neubildungen Deutschlands immer stärker; der Ausdruck confédération germanique im Preßburger Frieden gab Stoff zum Denken, noch mehr die neue Souveränetät, womit die Französischen Verbündeten bedacht waren, und die ihnen gleich Oesterreich und Preußen in dem Deutschen Reiche (Conföderation) zustehen sollte. Es hieß geradezu, Napoleon wolle das Römisch-Deutsche Kaiserthum des Mittelalters im Anknüpfen an die Fränkische Monarchie völlig wieder herstellen und auch für Deutschland die Kaiserwürde annehmen, wie er sie für das eigentliche Frankreich 1804 bereits angenommen habe. Andere meinten, diese Würde werde nun wohl ganz verschwinden. Aber einer der Eingeweihten, nämlich Dalberg, versicherte: die Constitution des Deutschen Reiches unter einem Oberhaupte werde wenigstens für jetzt noch bestehen bleiben, allein ihrer innern Verfassung möchten bedeutende Veränderungen bevorstehen. Der Kurfürstenrath und der Fürstenrath würden wohl schärfer getrennt, in dem letztern nur noch die ältesten Fürstenhäuser und zwar nur mit je einer Stimme übrig bleiben, das städtische Collegium ganz verschwinden [22]).

Auch andere Projecte tauchten auf. So erschien zu Anfang des Jahres 1806 eine Schrift: „Ueber die höchsten Interessen Deutschlands" die durch Aufrichtung eines starken Directoriums in Deutschland eine neue Periode Deutschen politischen Lebens herbeizuführen wünschte. Sollte, wie es behauptet wird, der damalige Kurerzkanzler v. Dalberg der Verfasser gewesen sein, so wollte Dalberg lediglich wohl nur andere Machinationen und Manöver verdecken, da er ja nach wie vor alles Mögliche that, um

---

[21]) Häusser, l. c. II. 719. 720.
[22]) Häusser, l. c. II. 721.

Digitized by Google

das Deutsche Verfassungswerk in der schmählichsten Weise dem Französischen Kaiser zu überantworten [23]).

Die Schrift wollte die neue Ordnung der Dinge auf folgender Basis begründen.

I. Oesterreich, Baiern, Würtemberg, Kurbaden, Kurhessen, Brandenburg, Kursachsen sollten als Souveräne die künftigen Haupt-Centralpunkte der Deutschen Macht sein.

II. Alle übrigen Gebiete werden zu Gunsten der Arrondirung jener sieben Staaten mediatisirt.

III. Kein souveräner Regent eines ausländischen, durch eine herrschende fremde Nationalsprache von Deutschland losgerissenen Saats soll unmittelbares Land im bisherigen Deutschen Reiche besitzen können.

IV. Die Deutschen Souveräne erkennen kein gemeinsames Oberhaupt mehr an, aber sie treten in ein auf die gemeinsame Vertheidigung berechnetes föderatives Verhältniß.

V. Die Kirchenverfassung, insofern sie den Staat unmittelbar berührt, ist vom Souverän abhängig. Aber die Würde eines katholischen Primas von Deutschland soll aufrecht erhalten werden.

VI. Die Handelsrepubliken Lübeck, Hamburg und Bremen, behalten ihrer merkantilen Wichtigkeit wegen ihre Unabhängigkeit.

VII. Die volle Mediatisirung der bisherigen Reichsstände tritt erst nach dem jederzeitigen Absterben des jetzt regierenden Herrn ein.

VIII. Die Mediatisirten treten zu ihrem Souverän in das Verhältniß der ersten Dignitarien, erhalten die höchsten und glänzendsten Ehrenstellen ꝛc.

IX. Die Güter der Reichsritterschaft sollen ihr als mittelbares Besitzthum verbleiben.

X. Im Süden und Norden Deutschlands muß sich vorzüglich in einem Kabinette die höchste politische Energie vereinigen. Diese Kabinette sind für den ersten das Münchener, für den letztern das Berliner.

---

[23]) Häberlin, Staatsarchiv Bd. XIV. S. 447 und Klüpfel, Deutsche Einheitsbestrebungen. (Leipz. 1853.) S. 304.

Digitized by Google

XI. Das Interesse von Baden und Würtemberg fordern, daß sich diese an den Münchener, so wie von Kurhessen und Kursachsen, daß sich diese an den Berliner Hof besonders anschließen[24]).

XII. Die vier ebengenannten deutschen föderativen Souveräne machen sich durch Uebereinkunft verbindlich, über alle staats- und völkerrechtliche Acte mit den Central-Kabinetten zu communiciren und alle öffentlichen auswärtigen Verhandlungen in Uebereinstimmung und unter Mediation und Garantie derselben zu vollziehen.

XIII. Von den Armeen des südlichen und nördlichen Deutschlands soll dieselbe Taktik zur Aufrechterhaltung der militairischen Einheit befolgt werden.

Ein späterer Nachtrag vervollständigte das System noch durch ein Surrogat der Reichsversammlung, nämlich durch einen Congreß, der aus Abgesandten der sämmtlichen souveränen conföderirten Staaten bestehen, aber nur eine berathende Stimme haben sollte.

Dies Project wurde bald gänzlich vergessen. Inmitten dieser mehr schriftstellerischen Pläne verfolgten Napoleon und seine Verbündeten den Abschluß zu einem engeren Bündnisse immer ernstlicher, doch wurde Alles so geheim als möglich betrieben.

Schon am 19. März 1806 hatte Napoleon zu München nach verschiedenen daselbst zum Zwecke der Aufrichtung eines politischen Bündnisses mit einigen Deutschen Staaten, unter dem Vorsitze seines Gesandten Otto fruchtlos gehaltenen Conferenzen, den Bevollmächtigten von Baiern, Würtemberg und Baden den Entwurf eines Staatsvertrages dieser drei Höfe in 49 Artikeln zur Annahme vorlegen lassen. Diese Satzungen waren bereits den Bestimmungen der nachmaligen Rheinbundes-Acte vielfach ähnlich. Napoleons Absicht dabei war unverkennbar, gerade das südliche Deutschland von Oesterreichs politischem und des Deutschen Kaisers und Reichs staatsrechtlichem Einflusse möglichst frei zu machen und unter den seinigen zu stellen. Die Einwendungen, welche einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs,

---

[24]) Aber Oesterreich? —

Digitized by Google

besonders von Würtemberg, entgegengesetzt wurden, bestimmten ihn die Unterhandlungen abzubrechen. Vier Monate später schuf er den Rheinischen Bund. Durch diesen bewirkte er in Masse, was er durch den gebietend vorgelegten Entwurf eines Staatsvertrages der drei Höfe, vorerst theilweis zu Stande zu bringen, getrachtet hatte. Indeß war jener erste Französische Entwurf die Wiege des Rheinbundes, wie Klüber sich ausdrückt[25]).

Etwas Bestimmtes kam auch hiervon nicht ins größere Publikum. Aber das wurde aller Welt mehr und mehr klar, daß der neue Verfassungsplan nicht in Regensburg zu machen, sondern von Paris zu erwarten sei. Auch auf dem Deutschen Reichstage zu Regensburg circulirten bis Ende April nur unbestimmte Gerüchte. Ein Correspondent vom Reichstage vom 24. April 1806 erklärt indeß schon, daß zwar der neue Staatenbund noch nicht gebildet sei, stellt aber eine Consolidirung bereits in den nächsten Monaten in Aussicht[26]). Etwa gleichzeitig tauchte ein neues Verfassungs-Project auf. Darnach soll der Deutsche Kaiser nur als Primus inter Pares gelten, die Reichsversammlung nur von den souveränen conföderirten Staaten beschickt werden und sich der Form eines perpetuirlichen Congresses nähern; die Reichsgerichte, die Kreisverfassung, der Lehensnexus sollten beseitigt, das Militairwesen der minderwichtigen Staaten den größeren incorporirt werden.

Schon im Mai 1806 erwartete man dann in Regensburg „stündlich" einen Deutschen Verfassungsentwurf aus Paris. Man erzählte von einer Aeußerung Talleyrands, bis gegen Ende des Monats Mai werde das Schicksal des Deutschen Reiches bestimmt entschieden sein[27]).

In welcher Beziehung Dalberg zu den Märzentwürfen gestanden hat, ist leider, nach den bekannten Materialien nicht fest

---

[25]) Diese durchaus bestimmte Angabe über die Versuche im März 1806 verdanke ich Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses (in 3 Abtheilungen mit durchlaufender Seitenzahl 1816) S. 120 in der Note. Lucchesini berichtet davon nichts.

[26]) Häusser 722. S. Beiträge zum neuen Deutschen Staatsrecht. Heft I. Heilbronn 1806.

[27]) Reichstags-Correspondenz Nr. 43. d. d. 22. Mai. Häusser II. 723

Digitized by Google

zustellen. Aber soviel ist gewiß, schon im Monat April sehen wir ihn wieder seine alten Pläne auf das Eifrigste verfolgen. In einem Schreiben vom 19. April 1806 an Napoleon legte er diesem die innere Verwirrung und Rechtlosigkeit Deutscher Zustände in rücksichtloser Weise vor Augen, declamirte von seinem lebhaften Interesse, daß dies „loyale, fleißige, kräftige Deutsche Volk eine Regeneration seiner Verfassung erlebe und bezeichnete Napoleon als den Mann, der gleich Karl dem Großen dieser neue Kaiser des Abendlandes werden müsse. Wie Rudolf nach dem Zwischenreich, so müsse er Deutschland wieder herstellen. Vielleicht könne er alljährlich einige Wochen in Mainz mit den befreundeten Reichsfürsten zusammentreten, um die Keime Deutscher Wiedergeburt zu entwickeln. Werden Sie, schrieb der erste Kurfürst des Reichs, — Werden Sie der Regenerator der Deutschen Verfassung. Wenn irgend ein ideologischer Irrthum mich täuscht, so bezeugt mir mein Herz wenigstens die Reinheit meiner Gesinnungen [28]).

Das eclatanteste Zeichen aber nicht bloß von Dalbergs Tendenzen, sondern von den Französischen Absichten auf Deutschland war die, übrigens mit Zustimmung des Domkapitels erfolgte Ernennung des Onkels von Napoleon, des Kardinals Fesch zum Coadjutor von Dalberg. Letzterer machte davon am 27. Mai dem Reichstage offizielle Anzeige und suchte diesen verfassungswidrigen Schritt, durch welchen ein Fremder in den innigsten Reichsnexus in Betreff einer der höchsten Reichswürden erhoben ward, als eine, durch die Zeitumstände gerechtfertigte Entschließung zu entschuldigen; auch hätten des Kardinals Fesch Geschlechtsvorfahren schon zeitig im 15. und 16. Jahrhundert in öffentlichen Diensten Deutscher Lande sich ausgezeichnet!!“ Und als nichts destoweniger eine lebhafte Opposition auf dem Reichstage sich zeigte, als der Deutsche Kaiser — zum letzten Male — sich zürnend und mißbilligend vernehmen ließ und selbst Baiern mißvergnügt war, weil es zum Nachfolger des Erzkanzlers den

---

[28]) Siehe die Briefe bei Thiers, hist. VI. 368. 369. Häusser, II. 724. Egoismus und eine fanatische Verehrung für Napoleon, sind wohl gleichmäßig die Motive für Dalberg gewesen. Siehe die folgende Note.

Digitized by Google

zweiten Sohn des Königs Max Joseph gewünscht hatte, so suchte sich Dalberg in einer langen Rechtfertigung wesentlich dadurch zu vertheidigen: Es sei der Schritt nothwendig, um die bedrohte Deutsche Reichsverfassung zu schützen und unter Napoleons mächtigen Schutz zu stellen [29]).

In Paris dachte man aber wirklich ernstlich daran, die im März gescheiterten ersten Projecte weiter zu verfolgen und ihnen zugleich eine größere Ausdehnung zu geben. In Regensburg irrte die öffentliche Meinung nur insofern, als sie glaubte, Napoleon wolle eine neue Verfassung für ganz Deutschland stiften. Aber Napoleon war weit davon entfernt seine damalige Macht zu überschätzen und genügte es zudem seinen Zwecken völlig einen Südwestdeutschen Sonderbund aufzurichten und zu Französischen Zwecken zu benutzen. Das Weitere wurde der Zukunft überlassen. Denn daß der Rheinbund sein eigentlichrs und letztes Ziel gewesen, wird Niemand glauben können.

Uebrigens schienen die Napoleonischen Bestrebungen in Betreff der Deutschen Verfassung bis auf einen gewissen Grad sogar formell gerechtfertigt. In Artikel 14 des Preßburger Friedens, welcher die neue Souveränetät von einigen Reichsständen festsetzte, versprach ja, wie oben gezeigt ist, Kaiser Franz weder als Reichsoberhaupt noch als Mitstand irgend einen Act zu hindern, welcher in Folge davon vollzogen wäre oder

---

[29]) Reichstags-Correspondenz Nr. 46—51. Häusser l. c. 725—726. Lucchesini I. 377 ff., der zur Aufklärung berichtet. S. 380: Viele schreiben diese den Namen Dalberg befleckende Handlung der Furcht zu, Napoleon werde es ihm nicht ungestraft hingehen lassen, daß er, als die Oesterreichischen Heere Baiern überschwemmten und die ersten Russischen Truppen an die Donau rückten, Mißtrauen in den Glücksstern seines Beschützers gezeigt habe. Denn das Verlangen, Regensburg neutral und sich selbst im Stande zu erhalten, die vom Sieg begünstigte Partei für sich zu gewinnen, stellte damals seine, dem Kaiser der Franzosen geschworene Treue und Unterwürfigkeit in Frage. Napoleon hielt ihm dies in München (Ende Dezember 1805) mit ernsten Worten vor und machte ihm derbe und drohende Vorwürfe. Um diesen Unwillen zu versöhnen, hatte Dalberg Fesch's Coadjutorwahl ersonnen, und so seine eigene Ehre als Unterpfand seiner aufrichtigen Reue eingesetzt, denn die Schmeichelbriefe vom April konnten noch nicht als hinlängliche Belege der Reue und Treue gelten.

Digitized by Google

vollzogen würde. Daraus konnte wenigstens Alles mögliche gefolgert werden, selbst also eine gewisse Befugniß zum Rheinbunde.

Auch darf man bei der gegen alle diplomatische Ordnung vagen Fassung dieses Passus in dem Staatsvertrage, mit Häusser, wohl dreist annehmen, daß mit Oesterreich bereits in Preßburg über diese Punkte mündlich und geheim genauer verhandelt und daß selbst wohl die Möglichkeit eines besonderen Bündnisses Deutscher Reichsstände mit Frankreich schon damals ausdrücklich nicht ganz ausgeschlossen wurde [30]).

Nach den Veränderungen in Italien nahm Napoleon die Deutsche Frage sofort in die Hand. Jedenfalls ging er Ende April mit bestimmten Plänen um. Nach einer Notiz an Talleyrand vom 21. April 1806 war es damals sein Gedanke neben Bayern, Würtemberg und Baden noch einen vierten größeren, nordwestlichen Staat zu machen, dessen Kern zunächst Kleve und Berg sein sollte und der sich dann später vielleicht durch Hannover und die Hansestädte vergrößert hätte. Mit diesen vier Französischen Schutzstaaten, mit Oesterreich, Preußen, Sachsen und Kurhessen hätte sich dann das Deutsche Reich in acht Staatengruppen aufgelöst, unter welche alle kleineren Gebiete mediatisirt worden wären. Die Hauptfrage, die damals Talleyrand zu beantworten hatte, war die, ob diese Mediatisirung den vier Bonapartischen Verbündeten oder den vier andern Staaten vortheilhafter sein würde? [31])

---

[30]) Häusser II. 727. In der Reichstags-Correspondenz d. d. 26. Juni heißt es: „Der Französische Botschafter zu Wien behauptet, bei den Unterhandlungen zu Preßburg sei versprochen worden, daß der Deutsche Kaiser den Veränderungen, welche der Kaiser Napoleon im Deutschen Reiche einzuführen gut finden werde, sich nicht widersetzen wolle." Dazu würde dann der kühle Ton stimmen, in welchem nachher die Abdication des Kaisers erfolgte.

[31]) Dahin geht unstreitig ein Actenstück von Napoleon selbst, im April 1806, verfaßt, in der Correspondance inédite und bei v Gagern, Mein Antheil an der Politik I. 112. 113. Es lautet: Faire un nouvel état dans le Nord de l'Allemagne qui soit dans les interêts de la France, qui garantisse la Hollande et la Flandre contre la Prusse. Le noyau seroit le duché de Berg, le duché de Cleves, Hesse-Darmstadt. Cher-

Digitized by Google

Diese erste bestimmte Anregung blieb nicht geheim. In Regensburg wußte man wahrscheinlich durch Dalberg und dessen Minister Albini, daß etwas im Werke sei. Insbesondere brachten die Gerüchte von Länderaustauschungen und die allerdings wohl begründete Furcht vor Mediatisirungen die mittleren und kleineren Staaten in die größte Aufregung. Wie 1802 und 1803 bei Gelegenheit der Säcularisationen und Entschädigungen wurde von ihnen in Paris nun Alles aufgeboten, um vor Mediatisirungen sich zu sichern oder gar durch Mediatisirung Anderer sich zu vergrößern. Man eilte nach Paris, man bettelte, man bestach, man intriguirte mit allen Kräften [32]).

---

ger en outre dans les entours tout ce qui pourroit y être incorporé pour pouvoir former 1,000,000 ou 1,200,000 Ames. Y joindre si l'on veut le Hannovre; y joindre dans la perspective Hambourg, Bremen, Lübeck, donner la statistique de ce nouvel état. Cela fait, considerer l'Allemagne comme divisée en huit états. Bavière, Bade, Wurtemberg et le nouvel état; ces quatre dans les interêts de la France. L'Autriche, la Prusse, la Saxe, Hesse-Cassel dans les quatre autres. D'après cette division, supposez qu'on détruise la constitution Germanique, et qu'on annulle au profit des huit grands états, les petites souverainetés, il faut faire un calcul statistique, pour savoir si les quatre états, qui sont dans les interêts de la France, perdront ou gagneront plus à cette déstruction que les quatre états que n'y sont pas. — Un rapport sur ces deux objects, dimanche matin (2 Tage später). Napoléon. — Es ist dies ein Entwurf in der Weise wie Napoleon deren zu machen pflegte und dann einem Ministerialbeamten zur Beantwortung und Begutachtung übergab. cf. Gagern l. c. I. 110—12, der über diese Art Bericht erstattet. — cf. Corresp. inéd. VII. 361. Häusser II. 727.

[32]) Häusser II. 728, der auch erzählt, daß die hohen Würdenträger des Französischen Kaisers bei der Gelegenheit Millionen eingesackt haben. Die Trinkgelder und diplomatischen Geschenke seien nach dem Ausdruck des Franzosen Montgaillard (hist. de France X. 115) wie Börsengeschäfte verhandelt. Der Eine ließ sich von einem bedrängten Deutschen Dynasten 200,000 Flaschen Champagner um enormen Preis abkaufen. Der Herzog von Mecklenburg soll 120,000 Friedrichsd'or geboten haben, indessen später durch Russischen Einfluß nur Ein Drittel dieser Summe haben zu zahlen brauchen. Auch Hamburg zahlte für seine zweifelhafte Unabhängigkeit einige Millionen Mark. — Auch Herr v. Gagern, der ja als Augenzeuge zugegen war, stellt dergleichen nicht in Abrede, wenn er sich selbst auch möglichst weiß zu waschen sucht. Siehe aber: Mein Antheil I. 111, 122.

Digitized by Google

Unter denen, die den Gedanken eines engeren Bündniſſes mit Frankreich ſchon um ihrer Sicherheit willen eifrig betrieben, waren auch hier wieder vor allen Baiern, Würtemberg und Baden. Sie ſollen damals einen Entwurf ausgearbeitet und an Napoleon überſandt haben[33]), der ihn aber unberückſichtigt gelaſſen zu haben ſcheint. Mit ihnen allein wurde aber denn doch eine Art von Unterhandlung gepflogen, nicht als wenn, wie im März, Napoleon ihnen gemeinſam einen Entwurf vorgelegt hätte. Das Scheitern ſeiner Pläne im März, namentlich durch den ſtarren Widerſtand Würtembergs, ſcheint ihn beleidigt und zu einem rückſichtsloſeren Verfahren beſtimmt zu haben. Er ließ vielmehr nur über einzelne Fragen mit ihren Geſandten discutiren und dieſe letzteren bekamen die ganze Acte wenigſtens offiziell erſt zu Geſicht, um ſich über Unterzeichnung oder Nichtunterzeichnung zu erklären. Die Geſandten der übrigen Staaten behandelte man noch rückſichtsloſer und hörte ſie zuvor zum Theil nicht einmal. Sie mußten ſich glücklich ſchätzen, wenn man ihnen den Beitritt zum Bunde offen ließ[34]).

Wie uns der Marquis Luccheſini genau berichtet und der Freiherr v. Gagern wenigſtens andeutet[35]), bot nämlich jetzt Talleyrand Alles auf, um das Verfaſſungswerk einſeitig und allein nach den Franzöſiſchen Abſichten zu Stande zu bringen. Es ſollte das Werk, wie es ſcheint, auch ſchon äußerlich, wie es auch in der That war, ſich als ein Gnadengeſchenk des Franzöſiſchen Gewalthabers bekunden und zu-

---

[33]) Reichstags-Correſpondenz Nr. 59. Häuſſer 728. In welcher Beziehung derſelbe zu dem obenerwähnten März-Entwurf ſteht, iſt mir unbekannt.

[34]) Häuſſer l. c. 728.

[35]) Luccheſini I. 368 ff. Gagern I. 149—153. Die erbärmliche Stellung der Deutſchen Geſandten zu Paris in der Zeit, ihr ganz vereinzeltes Handeln und Auftreten deutet nämlich Herr v. Gagern (Mein Antheil I. 119) genügend an. Von ſich ſelbſt ſagt er: ich lebte weit mehr in Franzöſiſchen Familien als mit den Fremden und Deutſchen, und ſetzt hinzu: Rühmen kann ich den Ton und die Haltung dieſer — fremden Geſandten nicht. Auch vom Intriguenſpiel der Geſandten, um ſich Nachrichten zu verſchaffen, erfahren wir wenigſtens Einiges l. c. I. 109 ff.

Digitized by Google

gleich nicht das Geringste enthalten, was dessen Interessen nicht absolut zuträglich zu sein schien. Deswegen theilte Talleyrand keinem Gesandten der Deutschen Staaten den eigentlichen und ganzen Plan mit, um etwa auf Grund desselben eine eigentliche Unterhandlung einzuleiten und eine diplomatische Vereinbarnng zu bewirken, sondern begnügte sich mit allgemeinen Andeutungen, über die Absichten und Wünsche seines Kaisers. Von gemeinsamen Unterhandlungen mit der Gesammtheit der Deutschen Bevollmächtigten war nun vollends gar nicht die Rede. Talleyrand suchte jeden Einzelnen besonders zu bearbeiten und benutzte dazu gewandt alle Gelegenheiten, welche amtliche und gesellschaftliche Verhältnisse oder der Zufall ihm darboten. So gelang es ihm ohne den Anschein der Absichtlichkeit und ohne großen Argwohn zu erregen, jeden derselben in scheinbar gelegentlichen Unterredungen von der Nothwendigkeit zu überzeugen, daß es zur Einleitung und Abschließung des beabsichtigten Geschäfts besonderer Aufträge und Spezial-Vollmachten von Seiten ihrer Fürsten bedürfe. Es waren dies freilich Vollmachten zu Zwecken und Zielen, die den Vollmachtgebern noch verborgen gehalten wurden! Aber nichtsdestoweniger langten, wie Lucchesini erzählt, „diese Vollmachten unverzüglich in Paris an, deren Inhalt dem Französischen Minister mitzutheilen, die fürstlichen Gesandten um so eifriger bemüht waren, da sie über dasjenige, was von ihnen verlangt und ihnen dagegen angeboten würde, von Neugier, Furcht und Hoffnung in steter Spannung gehalten wurden."

Aber Talleyrand hielt auch jetzt noch zurück; doch gab er wenigstens kund, daß Napoleon einseitig das Werk durchführen müsse und wenn er auch die größten Versprechungen machte, ja erklärte: „der Ausgang des Geschäfts werde selbst ihre kühnsten Hoffnungen übertreffen," so gab er ihnen doch zugleich offen zu erkennen, daß ihnen bei ihrer revolutionairen Stellung im Reich und bei ihren bösen Absichten in Bezug auf die Rache Oesterreichs und die Abneigung Preußens nichts Anderes übrig bliebe, als ohne Zeitverlust auf Napoleons Pläne einzugehen [36]).

---

[36]) Nach Lucchesini, I. 370. 371 erklärte Talleyrand wörtlich: „Der

Die Aussicht auf Vergrößerungen genügte dabei den Deutschen Agenten so sehr, daß sie Talleyrands Ansichten sofort billigten. Wenig oder gar nicht, wie Lucchesini berichtet, bekümmerten sie sich anfangs um genaue Kunde der Natur und der näheren Bedingungen des vorgeschlagenen Bündnisses, sowie um die von ihnen zu übernehmenden Lasten. Ebensowenig schöpften

---

Kaiser der Franzosen habe endlich beschlossen, dem ihm mehrmals von den einflußreichsten unter ihnen geschehenen Vorschlage, zur gemeinsamen Vertheidigung und Sicherheit ein Bündniß mit ihren Fürsten abzuschließen, gegenwärtig Gehör zu geben. Was damals die Ansicht des Kaisers für vorzeitig geachtet habe, sei jetzt durch die Siege des letzten Krieges gereift und durch die Zeitumstände nothwendig geworden. Sie möchten erwägen, daß die durch den Preßburger Friedens-Tractat zu ihrem besondern Vortheil im Deutschen Reich eingeführte Ordnung der Dinge sie in einen Zustand offener Rebellion gegen das Ansehn des Reichsoberhaupts und gegen die Grundgesetze des Reichsverbandes versetzt habe. Der Grundsatz, daß es in gewagten Unternehmungen jederzeit von den verderblichsten Folgen sei, auf halbem Wege stehen zu bleiben, müsse sie jetzt stärken und ermuthigen, vollkommene Unabhängigkeit zu erlangen. Da ferner die Erfahrung aller Zeiten lehre, daß, wer beleidigt und sich nicht zur Vertheidigung rüstet, sich selbst von dem Schwächsten Rache zuzieht, so sei Napoleon der Meinung, daß diejenigen Reichsstände, die durch die letztvergangenen Kriegsereignisse sich Oesterreichs Feindschaft zugezogen, und Preußens Vertrauen entfremdet hätten, ohne Zeitverlust ihre Macht und Einsichten in einen Bund vereinigen müßten, gegründet auf gemeinschaftliche Unabhängigkeit und Wohlfahrt und gestützt auf eine hinreichende Truppenzahl, stets bereit, jeder von Außen drohenden Gefahr eines Angriffs Trotz zu bieten. Allein schon seit älteren Zeiten habe man den Grundsatz bewährt gefunden, daß die Aufrechterhaltung guter Einrichtungen in den Händen Vieler, ihre Wiederherstellung und Bethätigung aber in den Händen eines Einzigen am besten aufgehoben sei. Es habe daher der Kaiser Napoleon auf die zweckmäßigsten Mittel gesonnen, wie er das neue Bündniß in den möglichst blühenden Zustand versetzen könne. Wenn die Theilnehmer desselben ihn in der Vergrößerung ihrer Staaten als tapferen Heerführer kennen gelernt hätten, so sollten sie jetzt in der Auswahl der besten Mittel zur Erhaltung derselben einen weisen und unparteiischen Rathgeber an ihm finden. Uebrigens möchten sie keineswegs glauben, daß Napoleon sich mit demjenigen begnüge, was er bis dahin zu ihrem Nutzen gethan habe. Sie möchten vielmehr unbegrenztes Vertrauen in ihn setzen, und der Ausgang des obhandenen Geschäfts werde selbst ihre kühnsten Hoffnungen übertreffen."

Digitized by Google

oder durften sie doch Argwohn schöpfen aus dem strengen Verbote, durch dessen Erfüllung, wie Talleyrand erklärte, der erwünschte Ausgang des Geschäfts ausdrücklich bedingt sei, über die mit Talleyrand getroffenen Verabredungen, sowohl in Beziehung auf die Einzelnheiten des Bundes, als auf das besondere Interesse jedes Bundesgenossen sich untereinander zu berathen!!

Dagegen wurde nun jeder einzeln aufgefordert: vertrauensvoll Alles dasjenige zu verlangen, was er zur Sicherheit, Wohlfahrt und Erweiterung der Staaten seines Fürsten am dienlichsten erachte, und jeder beeilte sich dieser Aufforderung zu folgen. Aber Talleyrand gab auch hierauf jedem nur allgemeine, vieldeutige Antworten, so daß die Deutschen Agenten auch in Betreff der Erfüllung ihrer speziellen Wünsche und überhaupt in Betreff der wahren Absichten Napoleons bei der undurchdringlichen Verschwiegenheit des Ministers fortwährend im Dunkel blieben.

Talleyrand erreichte durch solches Separat-Verfahren und Geheimhalten vor Allem, daß die Deutschen Bevollmächtigten unter einander selbst mißtrauisch, argwöhnisch und eifersüchtig wurden, und so am wenigsten fähig waren, den Napoleonischen Plänen auch nur den geringsten Widerstand entgegen zu setzen. Vielmehr schien ihnen nichts Anderes übrig zu bleiben, als durch ein System von Intriguen einander den Rang abzulaufen, um sich der besten Vortheile zu vergewissern. Daher die Anwendung so mancher Kunstgriffe zur Ausforschung der Gesinnungen des Kaisers, daher die Umtriebe, angesponnen in der Absicht, ihn von zu großer Freigebigkeit gegen Andere abzuhalten und sich vorzugsweise die Gunst des Hofes und das Wohlwollen des Ministers zu erwerben, daher endlich die ernstlichen Versuche, von letzterem irgend ein bestimmtes Versprechen herauszubringen — Lauter Künste, worin sich keiner unter ihnen als Neuling und Mancher als Meister zeigte [37]).

Aber Talleyrand blieb trotz dieser Machinationen der alleinige Meister des Ganzen und ersann und berieth mit Napoleon allein die zweckmäßigsten Mittel zur Ausgleichung der wi-

[37]) So schildert dies Lucchesini (I. 372. 373), gewissermaßen als Augenzeuge.

Digitized by Google

derstrebenden Interessen und Ansprüche Deutscher Fürsten, ohne seinen eigentlichen Hauptzweck, — die Französische Herrschaft über Deutschland — je dabei aus den Augen zu verlieren. Auch wurde das Gerücht ausgesprengt, daß diejenigen Fürsten, welche durch Verwandschaft, Namen oder politische Anhänglichkeit mit Preußen in engerer Verbindung ständen, am wenigsten Gutes zu erwarten hätten, und das hatte den Effect, daß man von allen Seiten sich möglichst antipreußisch zu stellen bemühte [38]).

Außer Talleyrand war besonders ein Beamter im Ministerium, Labesnardière, bei den Rheinbunds-Entwürfen thätig. Dieser consultirte wieder den achtzigjährigen Pfeffel, den bekannten Publicisten über Deutsches Staatsrecht, der ein Menschenalter früher in Zweibrücken und Versailles in Deutschen Dingen gebraucht worden war. Aus diesem Kreise erhielt der Freiherr v. Gagern den ersten geschriebenen Entwurf, in dem sich jene früheren Gedanken Napoleons schon bestimmter gestaltet haben und bereits die Grundzüge der Rheinbundsacte zu erkennen sind [39]).

Doch ist der Bund hier noch weit genug gefaßt. Hessen-Cassel, die Napoleoniden in Holland, Neapel und Italien (sic) sollen dazu gehören. Aber die Hauptmomente der Rheinbundsacte: Auflösung des Deutschen Reiches, eine Conföderation mit einer Art von Lehnspflicht gegen Frankreich, Mediatisirung der kleineren Zwischenlande, der Bundestag in Frankfurt a. M., seine Abtheilung in zwei Collegien, die Stellung des Erzkanzlers — sind darin schon wahrzunehmen. Der Kriegsetat der Con-

[38]) Lucchesini I. 377.

[39]) Labesnardière war an Stelle des Herrn Durant zum Chef de division im Ministerium von Talleyrand ernannt und wird von Gagern l. c. I. 140 als ein edler Sonderling, in Wissenschaft, Weltweisheit und Arbeit heimisch, geschildert, der aber von Deutschen Dingen wenig verstand und darum den erfahrenen Pfeffel benutzte. „Sehr manche Kapitel," sagt Gagern, „insbesondere die schonendsten der Rheinischen Bundesacte sind in der Rue de Grenelle in enger Kammer (bei Pfeffel) gefertigt und vollendet, welche enge Kammer ich oft durch die Hinterthür verließ, wenn Herr Labesnardière gemeldet wurde. Von Pfeffels Hand besitze ich noch das Billet, das erste — geschriebene, was über den Rheinischen Bund zum Vorschein gekommen ist." Dies ist dann bei Gagern l. c. I. 142—144 abgedruckt.

Digitized by Google

föderation wird auf 400,000 Mann festgesetzt, wovon 120,000 Deutsche, 200,000 Franzosen und 80,000 Italiener und Holländer sein sollen. Das Protectorat Napoleons findet sich darin zwar nicht dem Namen, so doch der That nach, insofern alle „Beschlüsse der Conföderation Frankreich zur Bestätigung vorgelegt" werden müssen. Uebrigens sollten darnach nicht blos Baiern und Würtemberg, sondern auch Baden, Darmstadt, Berg und eventualiter Cassel Königreiche sein [40]).

Unter welchen Einflüssen, unter welchen Formen und Verhältnissen die so bedeutenden Modificationen dieses Grund-Entwurfs in die Rheinbundsacte hereingekommen sind, läßt sich leider urkundlich nicht feststellen. Doch ist alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß wesentlich nur Verabredungen zwischen Talleyrand und Napoleon sie herbeiführten und daß insbesondere die Bevollmächtigten der Deutschen Fürsten nichts zur Beschränkung der Rheinbundsverfassung auf eigentliche Deutsche Lande beigetragen haben. Napoleon, wie Talleyrand mochten bei reiflicher Erwägung des ursprünglichen Plans mit der Ausdehnung des Bundes auf Italien und Holland die Schöpfung entweder doch wirklich allzunnatürlich finden, indem Deutsche, Holländer und Italiener eine Einheit bilden sollten, oder mochten doch dafür halten, daß der Bund bei solcher Ausdehnung zwar die Bedeutung der einzelnen Bundesglieder — was man gewiß beabsichtigte — sehr herabdrücke, zugleich aber als politische Gesammtheit eine so große Autorität und Majestät, selbst gegenüber dem Französischen Kaiserreiche empfange, daß eine solche Schöpfung den kaiserlichen Plänen als unangemessen erscheinen mußte.

Eigentliche Unterhandlungen über den Grundcharakter des Bundes und über die Gesammtheit seiner Details mit den Deut-

---

[40]) v. Gagern „Mein Antheil an der Politik" I. 141—144. Daß die Sache vor Anfang Juli in den Grundzügen fertig war, beweist eine Depesche des Lord Yarmouth an Adair vom 9. Juli 1806, die wenigstens die Hauptzüge enthält. S. Historical memoir of a mission to the court of Vienne in 1806. By Sir Rob. Adair. Lond. 1844. S. 321. Vergl. Häusser l. c. 729. Lucchesini I. 387. Note.

Digitized by Google

schen Bevollmächtigten fanden auch unmittelbar vor dem Abschlusse nicht statt. Um seinen Zweck desto sicherer zu erreichen, und alle Zögerungen und Gegenvorstellungen abzuschneiden, legte Talleyrand jedem einzelnen Bevollmächtigten sogar erst im Anfang des Monats Juli, also ganz kurz vor dem Abschlusse in Privatconferenzen vom 6.—12. Juli diejenigen Artikel des Bundesvertrages vor, welche das besondere Interesse seines Fürsten zunächst betrafen. So wird z. B. erzählt, daß der Dalbergische Gesandte Graf Beust in später Nacht zu Talleyrand berufen sei, der ihm dann kaum Zeit gelassen habe, den 4., 10., 11., 22. und einige Zeilen des 24. Artikels der Bundesacte zu lesen, so daß er nicht einmal mit sich selbst, geschweige denn mit Anderen, die mit dem Stande und der Würde seines Gebieters vorgenommenen Veränderungen habe berathen können und sich dennoch zur Erfüllung aller Bedingungen des Tractates habe verbindlich machen müssen [41]).

Nur mit Baiern und auch wohl Würtemberg und Baden wurde etwas glimpflicher verfahren und ihnen in der Zeit (6. bis 12. Juli) die ganze Acte vorgelegt, doch ohne sich auch mit ihnen in eine eigentliche Verhandlung darüber einzulassen. Der Nassauische Gesandte v. Gagern wurde in der Nacht vom 6. auf den 7. Juli, als man sich eben an den Whisttisch setzen wollte, von Talleyrand in sein innerstes Kabinet genommen und ihm dort die ganze Acte vorgelegt, mit der Anfrage: Qu'en pensez-vous? Gagern, der ohne Talleyrands Wissen, wie wir oben gesehen, den Inhalt zum Theil schon kannte, brachte einige Bedenken an und wies namentlich auf den möglichen Groll Preußens wegen gewisser Bestimmungen hin. Talleyrand versetzte darauf nur freundlich: „Ich wünsche, daß in den Folgen der Sache etwas liegen möge, was jene persönlichen Nachtheile aufwiege! [42])

---

[41]) So erzählt wenigstens Krämer in seiner Gedächtnißschrift auf den verewigten Großherzog von Frankfurt Karl v. Dalberg. cf. Lucchesini I. 388. Note.

[42]) Siehe Gagern: Mein Antheil an der Politik I. 150. 151. Gagern behauptet dort, daß, wie er glaube, nur mit dem Baierschen (v. Cetto) und

Digitized by Google

Dalberg hatte aber noch ganz besonders für das Zustandekommen des neuen politischen Gebildes gewirkt. Er übernahm nämlich die Vermittelung für die kleineren Staaten, die mit der Mediatisirung bedroht waren, machte einen Entwurf und ließ ihn durch einen Franzosen, der in seinen Diensten stand, einen Herrn v. Varicourt, nach Paris bringen, der denn auch gute Geschäfte für sich und Andere dabei gemacht zu haben scheint. Dalberg war dann eben im Begriff, in Regensburg vollends aufzuräumen, indem er am 7. Juli die Reichsversammlung auf drei Monat Ferien beschließen ließ, als Varicourt von Paris zurückkehrte und den nahen Abschluß des neuen Bundes berichtete. Die Details des Plans wurden dann auch sofort in Regensburg bekannt, da Dalbergs Vertraute darüber nicht ganz schwiegen [43]). Indessen spielten sowohl Dalberg als sein Minister Albini die Mißvergnügten und Ueberraschten und suchten vielmehr das Gehässige der neuen Umwälzung auf Andere zu werfen. Zugleich bereitete Dalberg den Rest der anwesenden Diplomaten bereits darauf vor, daß die ganze Sache wohl ohne alle Zuziehung des Reichstags, was Manche thörichter Weise noch für möglich gehalten hatten, werde zu Ende gebracht werden.

Um dieselbe Zeit, wo der Reichskanzler Dalberg in Regensburg auf die Katastrophe vorbereitete, fand in Wirklichkeit der eigentliche Abschluß der Rheinbundsacte statt. Am 12. Julius 1806 ward den in der Wohnung Talleyrands versammelten Abgeordneten der Deutschen Bundesfürsten die Rheinbundsacte vorgelesen. Die Vertreter der kleineren erfuhren durch diese Vorlesung zuerst den vollständigen Inhalt derselben. Eine Debatte fand nicht statt. Die Vorlage geschah nur zum Behufe der Unterzeichnung, und bei der dama-

---

mit dem Dalbergischen Gesandten eine ähnliche Operation vorgegangen und ihnen die Mittheilung der ganzen Acte noch vor dem Termine der Unterschrift gemacht sei. Wegen Beust ist dies nach den Angaben Krämers unwahrscheinlich. Häusser giebt an, daß Baiern, Würtemberg, Baden, der Kurerzkanzler und Nassau so begnadigt worden seien. Freilich ist es mehr als wahrscheinlich, daß Beust den ganzen Entwurf privatim kennen gelernt hatte, als ihm Talleyrand offiziell jene einzelnen Artikel vorlegte.

[43]) Reichstags-Correspondenz Nr. 58 und 60. Häusser 729.

Digitized by Google

ligen Lage der Dinge, wo augenscheinlich nur die Wahl zwischen Rheinbund oder Mediatisirung vorlag, konnte sich natürlich Keiner bedenken, die Unterzeichnung zu vollziehen. Doch wurde, wie es scheint, am 12. Juli nur der verpflichtende Rechtsact überhaupt festgestellt und die feierliche Unterzeichnung der Bundes-Urkunde (in der Reinschrift) selbst auf einen der nächsten Tage ausgesetzt. Dies verzögerte sich aber von Tag zu Tag und so erfolgte denn auch noch nicht die Bekanntmachung. Es geschah diese Verschiebung der Schlußsolennität und Publication gewiß absichtlich deshalb, weil sich inzwischen die Aussicht eines freundlichen Abschlusses mit England und Rußland nicht ungünstig gestaltet hatte, und in diesem Falle der neue Bund nur störend hätte einwirken können[44]). Doch schwand diese Rücksicht bald.

Uebrigens befremdete und beunruhigte diese Verzögerung die Deutschen Agenten aufs Aeußerste und sie begannen bereits Alles nur Mögliche zu befürchten. Indessen wurden sie bereits am 17. Juli durch die feierliche Unterzeichnung und Bekanntmachung der Bundesacte[45]) von ihrer Unruhe befreit.

Die Unterzeichner der Bundesacte waren: Fürst Talleyrand, A. v. Cetto, Graf Winzingerode, Graf Beust,

---

[44]) Talleyrand gab allerdings sowohl dem Englischen Gesandten Yarmouth als dem Herrn v. Oubril, der vor Kurzem in Paris angekommen war, um den Frieden zwischen Rußland und Frankreich zu unterhandeln, die Zusicherung: „daß der Abschluß des Friedens mit einer oder der andern von beiden Mächten die Angelegenheiten Deutschlands in dem nämlichen Zustande erhalten würde, worin sie sich gegenwärtig befänden." S. Depesche des Lord Yarmouth vom 9. Juli 1806. Lucchesini I. 387. Schöll VIII. p. 360. Bekanntlich schloß dann trotz des Rheinbundes Oubril am 25. Juli den Frieden mit Frankreich ab. Aber Kaiser Alexander verweigerte die Ratification

[45]) So lassen sich die widersprechenden Angaben Lucchesinis und Gagerns leicht vereinbaren. Jener I. 388 erklärt ausdrücklich, daß die Unterzeichnung am 12. Juli stattgehabt und am 17. Juli die Bekanntmachung erfolgt sei. Gagern I. 149 sagt, daß am 17. die Unterzeichnung und Vollziehung geschehen sei. Den Grund der Verzögerung deutet Lucchesini an. Auch die Dalbergschen Quellen versicherten, daß die Unterzeichnung am 17. Juli stattgefunden. Reichstags-Correspondenz 63. mit 62. und 64. Häusser II. 730. Datirt ist die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806.

Digitized by Google

Freiherr v. Reitzenstein, Freiherr v. Schell, Aug. v. Pappenheim, Freiherr v. Gagern, Xaver v. Fischler, L. v. Greuhm, Durant St. André.

Der Fürst von Liechtenstein war in der Rheinischen Bundesacte im Eingang als mitschließender Theil genannt, aber weder im Eingang noch in der Unterschrift erscheint für ihn ein Gesandter oder Bevollmächtigter. In Folge des Art. VII. der Rheinbundsacte cedirte er dann sein Rheinbundsgebiet einem seiner Söhne, nahm aber 1813 diese Cession zurück. Für den Herzog v. Aremberg hatte Minister Talleyrand Jemand aus seinem Bureau zur Unterschrift der Bundesacte befehligt, einen Herrn Durant St. André, denselben, den er auch dem gerade in Paris anwesenden Grafen v. d. Leyen zum Unterschreiben zugeordnet hatte. Auf dem Wiener Congreß erklärte der Fürst v. d. Leyen, er sei ohne sein Zuthun, und ohne irgend einen Länder- oder Revenüen-Zuwachs (vom Reichsgrafenstand) zum souveränen Fürsten des Rheinischen Bundes erhoben worden [46]).

Jedem der betheiligten Fürsten soll dann ein Exemplar der Rheinbundsacte mit der Erklärung zugefertigt sein, daß nur 24 Stunden Bedenkzeit vergönnt seien. Eilig wurde allerdings zur Ratification gedrängt. Denn schon am 25. Juli 1806 mußten die Ratificationen bei Marschall Berthier in München gegen einander ausgewechselt, und am 1. August die nöthigen Erklärungen der Bundesgenossen an den Reichstag erlassen werden [47]). Napoleon aber als Protector ratificirte zu St. Cloud bereits am 19. Juli 1806 und seine Ratification gab natürlich den Ausschlag. Am 25. Juli fand die Auswechselung der Ratificationen von Seiten der Rheinbundsglieder zu München wirklich statt.

Der vollständige Titel der in Französischer Sprache abgefaßten Rheinbundsacte lautet: L'Acte de la Confédération du Rhin, ou Traité entre Sa Majesté l'Empereur des Fran-

---

[46]) Klübers Acten des Wiener Congresses. VI. S. 317. Dessen Uebersicht S. 280. Note. cf. v. Meyer, Staatsacten. 2. Aufl. (Corp. const. Germ.) I. S. 79. Note.

[47]) Häusser l. c. 731. Rheinbundsacte Artikel 40.

Digitized by Google

çais, Roi d'Italie, et les Membres de l'Empire Germanique dénommés dans ce traité, conclu à Paris le 12. Juillet 1806 [48]).

Folgende 16 Deutſche Reichsſtände wurden in der Bundesacte als die urſprünglichen Mitglieder des Rheinbundes bezeichnet und ratificirten am 25. Juli die Bundesacte: 1) der König von Baiern, 2) der König von Würtemberg, 3) der Kurerzkanzler von Mainz (mit dem Titel als Fürſt Primas und ſpäter ſeit März 1810 Großherzog von Frankfurt), 4) der Kurfürſt von Baden (nun Großherzog), 5) der Großherzog von Berg (Murat) [49]), 6) Großherzog (Landgraf bisher) von Heſſen-Darmſtadt, 7) die Fürſten von Naſſau-Uſingen, 8) Naſſau-Weilburg, 9) Hohenzollern-Hechingen, 10) Hohenzollern-Sigmaringen, 11) Salm-Salm, 12) Salm-Kyrburg, 13) Iſenburg-Birſtein, 14) Herzog von Aremberg, 15) Fürſt von Liechtenſtein, 16) Fürſt v. d. Leyen.

Doch erſtreckte ſich der Rheinbund auch auf andere Deutſche Reichsſtände, die ohne Wiſſen und Willen gewaltſam zu dem Bunde gezogen wurden, aber nicht als ſelbſtſtändige Bundesglieder, ſondern indem ſie einfach zu Unterthanen der einzelnen Rheinbundsfürſten gemacht wurden. In Folge der Art. XIII ff. der Acte wurden nämlich unterworfen die reichsritterſchaftlichen Gebiete, welche freilich in Baiern, Würtemberg und Baden in Folge des Preßburger Friedens ſchon ſubjicirt waren, die Reichsſtädte Nürnberg und Frankfurt, ſowie die Gebiete von 72 reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen [50]). Auch die Ge-

[48]) Klüber öffentl. Recht des Deutſchen Bundes §. 30. Note a. Beſter Abdruck der Bundesacte nebſt allen Beilagen in Winkopp, Rheiniſche Conföderationsacte, Frankfurt 1808, ſo wie in deſſen Rheiniſchem Bunde I. 9. mit IV. 115 u. V. 302. Auch bei Miruß, dipl. Archiv I. 241; bei G. v. Meyer l. c.

[49]) Seit der Zeit kam in Deutſchland erſt der großherzogliche Titel auf. Er genießt königliche Ehren.

[50]) Das ſind die ſogenannten Mediatiſirten. Die Rheinbundsacte bezeichnet ſie, ohne den Ausdruck médiatiser zu gebrauchen, durch: les princes ou comtes actuellement regnans und ihre Länder durch: les principautés, comtés ou seigneuries qui doivent en vertu du présent traité passer sous la souveraineté de l'un des Etats confédérés. Dazu kamen in der Folge noch einige andere Mediatiſirungen. Der gräflich Bent-

Digitized by Google

biete des Deutschen und Johanniter-Ordens wurden secularisirt und subjicirt. Namentlich wurden mediatisirt die Länder der Fürsten von Schwarzenberg, Hohenlohe, Oettingen, Thurn und Taxis, Fugger, Truchseß-Waldburg, Fürstenberg, Metternich, Krautheim, Löwenstein, Nassau-Oranien, Wied-Runkel, Solms und Hessen-Homburg, der Herzöge von Looz und von Croy; ferner die Grafschaften Castell, Isenburg, (welche letztere der fürstlich Isenburg-Birsteinschen Linie subjicirt wurden), Bentheim-Steinfurt, Walmoden-Gimborn, Horstmar, Erbach, Neuwied, Rheineck ꝛc.

Durch die Rheinbundsacte empfing das Deutsche Reich aus Napoleons Hand das Vernichtungsurtheil. Am 1. August 1806 übergab denn auch der Französische Geschäftsträger zu Regensburg Bacher dem Deutschen Reichstage eine Note, mit der Anzeige von Stiftung des Rheinbundes und mit der Erklärung, daß Napoleon das Deutsche Reich, welches so schon in Folge der Satzungen des Preßburger Friedens nicht mehr bestehen könne, als existent nicht mehr anerkenne, und von demselben Datum ist die gleichfalls dem Reichstage übergebene Lossagungsurkunde

---

heim-Tecklenburgischen Herrschaften Rheda und Hohenlimburg und der fürstlich Kaunitzschen Grafschaft Rietberg war in der Bundesacte nicht Erwähnung gethan. Aber sie wurden theils unter das Großherzogthum Berg, theils unter das neu errichtete Königreich Westphalen gebracht. Später wurden von Napoleon einige Rheinbundesfürsten zur Stellung von Unterthanen durch willkürliche Ausdehnung der Französischen Staatsgrenze herabgedrückt. So wurden im Januar 1808 Kehl, Kassel bei Mainz, und Wesel, dann im December 1810 das Herzogthum Oldenburg, die bisher souveränen Fürstenthümer Salm-Salm und Salm-Kyrburg, die bis dahin souveräne Grafschaft Meppen des Herzogs von Aremberg, auch die standesherrlichen Besitzungen der Herzöge von Looz-Corswaren und von Croy, und die standesherrliche (vormals reichsständische) Herrschaft Gehmen des Freiherrn von Bömmelberg (Bestandtheile theils vom Königreich Westphalen, theils vom Großherzogthum Berg) nebst den 3 Hansestädten unter dem Namen des Lippe-Departements und der Hanseatischen Departements zu Frankreich geschlagen. Die Herzoglich Arembergische Grafschaft Recklinghausen ward mit dem Großherzogthum Berg vereinigt. Siehe Klüber öffentl. Recht des D. B. §. 42 und 86. Urkunden bei Martens rec. suppl. V. 322—50. — Vergl. §. 4.

Digitized by Google

„mehrerer" Reichsstände, nämlich der neuen Rheinbundsfürsten, vom Deutschen Reichsverbande [51]).

Unter solchen Umständen und wie es wenigstens später in dem Oesterreichischen Kriegsmanifest v. J. 1809 heißt, mit einstweiliger Verzichtleistung auf jeden Widerstand, legte der letzte Römisch-Deutsche Kaiser, der vierundfünfzigste seit Karl des Großen und der zwanzigste aus dem Habsburgischen Stamme, Franz II. durch eine Erklärung d. d. Wien den 6. August 1806 die Deutsche Kaiserkrone nieder, um, wie es im Manifeste weiter heißt, jeder zwecklosen und peinlichen Discussion zu entgehen. Erleichtert wurde dieser Entschluß, wie später das Manifest [52]) gleichfalls angab, „durch die unbedingte Bereitwilligkeit und Unterwerfung, die den Erfolg einer so gewaltsamen Revolution von allen Seiten zu begünstigen schien, durch das Stillschweigen aller übrigen Mächte, vorzüglich aber durch den auffallenden Kaltsinn, mit welchem ein beträchtlicher Theil Deutschlands (also namentlich Preußen) dem Untergange der alten Ordnung zusah!

Die Abdicationsurkunde [53]), welche nicht der nunmehr aufgelösten Reichsversammlung, sondern den Gesandten der einzelnen Höfe übergeben wurde, gedachte indessen dieser speciellen Gründe

---

[51]) Beide Urkunden bei Winkopp und bei Meyer l. c. Die Lossagungsurkunde war unterzeichnet von den bisherigen Comitalgesandten: Freiherr v. Rechberg für Baiern, Freiherr v. Seckendorf für Würtemberg, Freiherr v. Albini für Mainz, Albrecht Fr. v. Seckendorf für Baden, Freiherr v. Türkheim für Darmstadt, Freiherr v. Schmitz-Grollenburg für Hollenzollern ꝛc., Weihbischof und Domdechant v. Wolf für Salm ꝛc., v. Mollenbec für Isenburg.

[52]) Das Oesterreichische Manifest vom April 1809 in Gentz Schriften, herausgegeben von Weick 4, 281, auch bei G. v. Meyer l. c. (3. Aufl.) S. 177 ff. in den Noten. Dies Manifest, sowie das andere, gleichfalls bei Meyer abgedruckte Oesterreichische von 1813, sind als Meisterstücke von Staatsberedtsamkeit anzusehen.

[53]) Bei Meyer l. c. 2. Aufl. I. 207. 3. Aufl. 1. Lieferung, S. 71 mit der Ueberschrift: Erklärung Sr. Maj. des Kaisers Franz II., wodurch er die Deutsche Kaiserkrone und das Reichsregiment niederlegt, die Kurfürsten, Fürsten und übrigen Stände, wie auch alle Angehörigen und Dienerschaft des Deutschen Reiches ihrer bisherigen Pflichten entbindet. —

Digitized by Google

nicht und enthielt auch keineswegs eine bloß temporäre Entsagung. Sie beschränkte sich blos darauf, die allgemeine Lage der politischen Dinge und namentlich die Stiftung des Rheinbundes als Grund der Entsagung anzugeben und erklärte dann: „Bei der hierdurch vollendeten Ueberzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unseres kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, sind Wir es Unseren Grundsätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur so lange Werth in Unseren Augen haben konnte, als Wir dem von Kurfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des Deutschen Reiches Uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genüge zu leisten im Stande waren." Namentlich sprach der Kaiser seine Deutschen Erblande, nachdem bereits 1804 die gesammten Erblande zum Kaiserthum erhoben waren [54]), ausdrücklich von allen Verpflichtungen gegen das bisherige Deutsche Reich los und erklärte dieselben als mit dem Gesammtkörper des Oesterreichischen Kaiserreichs verbunden.

Obgleich nun nach den Grundsätzen des bisherigen öffentlichen Deutschen Rechtes die Abdication eines Kaisers ordentlicher Weise nur die Wahl eines neuen Kaisers hätte zur Folge haben müssen, so bewirkte doch diese Entsagung und die damit verbundene Lostrennung der Deutschen Erblande Oesterreichs vom Reichsverbande in Verbindung mit den sie begleitenden Ereignissen factisch die Auflösung des heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Auch wurden ja die Oesterreichischen Lande ganz besonders als so wesentliche Theile von Deutschland angesehen, daß ihre Lostrennung allein genügen mußte, die Existenz des Reiches zu vernichten. Es erfolgte denn auch nicht der geringste Widerspruch dagegen, daß in Folge dieser Thatsachen das Reich wirklich aufgelöst sei, namentlich auch nicht von Seiten des nach Oesterreich nächstwichtigen Reichsgliedes, Preußens, welches die Reichsauflösung sofort als eine vollendete Thatsache ansah und dieselbe dazu als eine für sich günstige Gelegenheit zur Macht-

[54]) Die Akte über die Annahme des Oesterreichischen Kaisertitels v. 1. August 1804 bei Martens, Supplem. IV. 89. G. v. Meyer, corp. constitutionum Germ. (3. Aufl. 1. Lieferung) S. 103.

Digitized by Google

erweiterung zu benutzen unternahm[55]). Wegen Holstein sagte sich dann Dänemark durch Patent vom 9. September 1806 ausdrücklich vom Reiche los und einverleibte, wie das „Edict des Königs von Dänemark" sagt, das Herzogthum Holstein der Krone Dänemark. Schon zu Anfang des Jahres 1806 hatte sich der König von Schweden als Deutscher Reichsstand vom Reichstage zurückgezogen in einer Erklärung vom 13. Januar, worin er in bitterer Kritik: die Gesetzwidrigkeiten rügte, die täglich von verschiedenen Mitgliedern des Reichs gegen die Constitution begangen würden[56]).

So war der alte tausendjährige Reichsverband vernichtet und an seiner Statt Deutschland in mehrere verschiedene Staatengruppen auseinandergerissen, die ohne alle Verbindung mit einander standen:

1) die Rheinbundesstaaten als eine politische Gesammtheit.

2) Der Oesterreichische Kaiserstaat, der sich in der Zeit von den übrigen Deutschen Staaten völlig abschloß.

3) Preußen, dessen Macht durch den Erwerb des Kurfürstenthums Hannover (unter Abtretung von Cleve, Anspach und Neuenburg) in Folge des Tractates mit Frankreich vom 15. Februar 1806 (15. December 1805) in Norddeutschland sich consolidirt und vergrößert hatte.

4) Alle diejenigen (einige 20) Staaten Deutschlands, welche außerdem, wenigstens von Anfange an, nicht zum Rheinbunde gehörten, aber nach und nach in Folge der Ereignisse gezwungen wurden, ihm beizutreten, namentlich nach der Besiegung Preußens durch Frankreich.

---

[55]) Nur der König von England, der als (bisheriger) Kurfürst von Hannover rechtlich mit dem Reiche verbunden war, sah durch die Abdication das Reich nicht als aufgelöst an. Aber eine deßfallsige öffentliche Erklärung ist nicht bekannt. Wir erfahren dies nur aus einer späteren Aeußerung des Han. Ministers Grafen Münster auf dem Wiener Congresse in einer Note d. d. Wien, 25. Nov. 1814. Siehe unten Abschnitt III. Note 50.

[56]) Letztere Urkunde bei Martens, recueil VIII. 460. Die Dänische und die Schwedische bei Meyer l. c. Abtheil. I. der Ausg. v. 1847. S. 72. 73.

Digitized by Google

§. 3. Projecte zum Nordischen Bunde [57]).

Bevor dies geschah, machte Preußen im Sommer 1806 den Versuch, die damals noch nicht zum Rheinbunde gehörigen Deut-

---

[57]) Das Preußische Kriegsmanifest vom 9. October 1806 (bei Meyer corp. conf. germ. 3. Aufl. 1. Abth. 160) berichtet davon ausdrücklich. Aber die Geschichte der Versuche Preußens zur Errichtung des Nordischen Bundes und Kaiserreiches ist bis auf die verdienstlichen Untersuchungen von Adolf Schmidt (Preußens Deutsche Politik, die drei Fürstenbunde von 1785, 1806 und 1849, Berlin 1850, S. 71 ff.) sehr vernachlässigt und jetzt noch wegen Mangel an Documenten etwas trübe. Uebrigens hat schon der damalige Preußische Gesandte in Paris, Marquis Luchesini, in seiner Entstehungsgeschichte des Rheinbundes im zweiten Bande davon Einiges S. 30 ff. erzählt, doch ohne den Inhalt der diplomatischen Unterhandlungen irgend aufzudecken. Bessere Aufschlüsse gab dann Pölitz (die Regierung Friedr. Augusts, Königs von Sachsen, Leipzig 1830, 2 Theile, besonders Bd. I. S. 273 — 289) und zwar wahrscheinlich aus den Sächsischen Staatsarchiven. Siehe auch Pölitz, Gesch. des Europäischen Staaten-Systems (2. Aufl. 1827. S 436). Aber alle diese Andeutungen und Materialien blieben von unsern Historikern, nun vollends den Deutschen Rechtsgeschichtsschreibern fast unbeachtet. Nur einige fleißige Sammler druckten nach Pölitz Angaben den Verfassungsentwurf des Nordischen Bundes ganz oder auszüglich wieder ab. So Murhard — Martens, nouv. suppl. I. S. 318; ferner Oertel (die Staatsgrundgesetze des Deutschen Reiches, Leipzig 1841, S. 672), sodann Miruß (diplomatisches Archiv für die Deutschen Bundesstaaten 1846. Th. I. S. 843 ff.) und G. v. Meyer l. c. 3. Aufl. 1. Abth. 1847, S. 69 Anmerk. S. 157 Anmerk. Erst von Frankreich her kamen neue Aufklärungen durch Lefebvre (histoire des cabinets de l'Europe pendant le Consulat et l'Empire 1845, auch deutsch; besonders im zweiten Bande). Aber auch das blieb neuerlich ziemlich unbeachtet, so daß Pertz (Leben Stein's Bd. I. die Jahre 1757—1806 umfassend. Berlin. 1849) trotz vielfacher Veranlassung, denn Stein war seit October 1804 Preußischer Minister, die Norddeutschen Pläne Preußens nur oberflächlich berührt. Adolf Schmidt hat das große Verdienst durch seine Arbeit die Verhältnisse aufgeklärt zu haben, soweit es das bis jetzt bekannte diplomatische Material verstattet. Eine Erzählung nach Schmidt, doch ohne Angabe der Quellen, giebt Klüpfel, die Deutschen Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhang (Leipzig 1853. S. 309 ff.) Häusser, Deutsche Geschichte seit Friedrich des Gr. Tode liefert (Bd. II. 1855) nur ein kurzes Resume nach Schmidt. Wir aber glauben, daß es an der Zeit ist, diese Untersuchungen über den Nordischen Bund endlich auch der Deutschen Rechtsgeschichte einzuverleiben. Vergl. auch Ad. Schmidt, Gesch. d. preuß. deutsch. Unionsbestr. (Berlin 1851.) Abtheil. II.

Digitized by Google

schen Staaten zu einem Nordischen Bunde zu vereinigen und dadurch vielleicht zugleich den Rheinbund zu sprengen und eine Preußische Suprematie von Gesammt-Deutschland zu begründen.

Der Gedanke Preußen an die Spitze von Nord-Deutschland zu stellen und Oesterreich Süddeutschland zu überlassen, war seit dem Baseler Frieden und namentlich seit dem Anfang dieses Jahrhunderts stark am Berliner Hofe vertreten. Einen praktischen Anknüpfungspunkt bildete schon die seit 1795 durch die Demarcationslinie (Mainlinie) eingetretene Scheidung des nördlichen und südlichen Deutschlands und das hierdurch bedingte Protectorat Preußens in Norddeutschland. Auch bekunden die Memoiren des Obristen v. Massenbach, wie sehr dessen eigene und Anderer zum Theil sehr detaillirten Pläne wegen Auflösung des Deutschen Reiches und Preußischer Errichtung eines Nordischen oder auch umfassenderen neuen Bundes in Deutschland in den Jahren 1800 und 1801 bei den hervorragendsten Berliner Staatsmännern und selbst bei dem Könige Beifall fanden, wenn man sich auch noch scheute, sofort an Verwirklichung dieser Pläne zu gehen [58]).

Der bekannte Freiherr v. Stein, schon damals hoher Preußischer Beamter und bereits im October 1804 Staatsminister, schrieb am 10. Januar 1804 an den Fürsten von Nassau-Usingen ausdrücklich: [59]) „Sollen die wohlthätigen, großen Zwecke der Nation erreicht werden, so müssen die kleinen Staaten mit den beiden großen Monarchien (Oesterreich, Preußen), von deren Existenz die Fortdauer des Deutschen Namens abhängt, vereinigt werden, und die Vorsehung gebe, daß ich dieses glückliche Ereigniß erlebe."

Napoleon, der diese Preußischen Absichten zur Genüge kannte, gab sich bereits im Jahre 1804 den Anschein, als ob er sie begünstige. Er wollte dadurch aber nur die Stimmung Preu-

---

[58]) Schmidt, l. c. S. 178 ff. giebt die Details dieser Pläne an. Sie sind bereits ähnlich den nachherigen offiziellen Projecten Preußens wegen eines Norddeutschen Bundes.

[59]) Pertz, Leben Steins I. 258.

Digitized by Google

ßens, trotz seiner Aufrichtung eines Französischen Kaiserthums, trotz seiner erneuerten Angriffe auf Deutschland und Oesterreich, zu seinen Gunsten wenden oder doch in dem bisherigen, faulen, neutralen Charakter erhalten. Auch schien nichts natürlicher, als daß Preußen bei seiner damaligen, besonders durch die Polnischen Erwerbe großartigen Ausdehnung, nachdem im Jahre 1804 Oesterreich und Frankreich den Kaisertitel angenommen hatten, an etwas Aehnliches dachte. Indessen so sehr man auch im Geheimen am Berliner Hofe damals Kaisergedanken gehegt haben mag, der König von Preußen war zu vorsichtig und ängstlich rechtlich gesinnt, um zu Zeiten der Existenz des Reiches, irgend etwas zu unternehmen. Deßhalb wurden denn die im October 1804 von Napoleon gemachten Aufforderungen und Zusagen: der König möge wie Napoleon und Franz II. den Kaisertitel — und damit wäre von selbst zum mindesten ein Norddeutsches Protectorat verbunden gewesen — annehmen und Frankreich werde ihn unterstützen — noch zurückgewiesen [60]).

Einen neuen Anstoß erhielten diese Preußischen Pläne durch die convention secrète entre la Russie et la Prusse signée à Potsdam le 3. Novbr. 1805, [61]) geschlossen kurz nach der Verletzung des neutralen Preußischen Anspachischen Gebietes durch Französische Truppen im Kriege gegen Oesterreich. Preußen trat wenigstens den Worten nach dem Bündnisse der übrigen Großmächte gegen Frankreich bei, wollte aber zuerst nur als vermittelnde Macht auftreten. Dabei scheint eine besonders distinguirte Stellung Preußens für Norddeutschland im Hintergrunde gelegen zu haben. Preußen eröffnete sofort Unterhandlungen mit Sachsen und Hessen, und ordnete das Verpflegungswesen des Heeres. Zugleich wurde der Minister Graf Haugwitz beauftragt, Frankreich ein Ultimatum dem Potsdamer Vertrage gemäß im Einverständniß mit Oesterreich und Rußland zu stellen.

---

[60]) Lefebvre, histoire des cabinets de l'Europe pendant le consulat et l'Empire 1845. II. 23.

[61]) Bei Murhard-Martens, nouv. supp. tom. I. S. 316 ff. Siehe Meyer l. c. (3. Aufl.) I. S. 69 Note. Pertz, Leben Stein's I. 302—303. 323—24. Häusser II. 652 ff.

Digitized by Google

Haugwitz erschien freilich erst am 28. November im Französischen Hauptquartier und Napoleon hielt ihn nun noch hin bis nach dem Siege von Austerlitz am 2. December 1805. In Folge dessen und namentlich in Rücksicht, daß Oesterreich bereits am folgenden Tage nach der Schlacht Friedensunterhandlungen mit Napoleon eingeleitet hatte, konnte Haugwitz es für angemessen halten, Preußischer Seits die Satzungen der geheimen Potsdamer Convention sammt allen ernstlichen Forderungen gegen Napoleon um Genugthuung sofort aufzugeben und vielmehr gemäß Napoleon's Anerbietungen einen Angriffs- und Vertheidigungsbund mit diesem einzugehen und das Kurfürstenthum Hannover gegen Abtretung von Neuenburg, Anspach und Cleve anzunehmen. Dieses Bündniß wurde am 15. December 1805 zu Schönbrunn abgeschlossen, und obgleich Haugwitz hier ohne alle Instruction gehandelt hatte, so war doch dasselbe völlig in Harmonie mit dem Geiste der damaligen separatistischen und gewinnsüchtigen Politik Preußens. Zwar machte der Vertrag in Berlin bei Hofe Eclat. Aber man wies ihn nicht ganz zurück, sondern entschloß sich, ihn bedingungsweise anzunehmen, also thörichter Weise auf halbem Wege stehen zu bleiben und die Besitznahme Hannovers bis auf den Frieden zwischen England und Frankreich auszusetzen. Man sandte deßhalb denselben Grafen Haugwitz nach Paris, um dem Französischen Kaiser diese Entscheidung genehm zu machen. Haugwitz ward aber von Napoleon ungnädig empfangen. Der Kaiser erklärte den Schönbrunner Tractat für erloschen und ließ durch Talleyrand einen neuen viel schmählicheren entwerfen, wodurch Preußen verbunden wurde, seine Häfen den Engländern zu schließen und sich Hannover unwiderruflich anzueignen. Der Kaiser drohte im Fall der Weigerung mit Krieg. Haugwitz unterzeichnete am 15. Februar 1806. Der König von Preußen, der unvorsichtiger Weise bereits in der Zwischenzeit seine Truppen entwaffnet hatte, ließ es sich ruhig gefallen, daß Französische Truppen noch vor der Preußischen Ratification des Vertrags wegen der Länderabtretung, Anspach, Cleve und Neuenburg in Besitz nahmen, und ratificirte den Vertrag am 9. März 1806. Preußen nahm am 1. April 1806 Besitz von Hannover und zeigte dies in einer Note vom 4. April dem

Digitized by Google

Englischen Gesandten an. Die protestirende Erklärung Georgs III. vom 20. April 1806 wurde weiter nicht beachtet [62]).

Sogleich nach der Stiftung des Rheinbundes ließ Napoleon dies Ereigniß dem Könige von Preußen durch eine Note Talleyrands vom 22. Juli 1806, unter der Aufforderung zur Anerkennung des Rheinbundes, mit der lockenden Erklärung notificiren, „es sei nun an Preußen, eine so günstige Gelegenheit zu benutzen, um sein System zu vergrößern und zu befestigen. Dasselbe werde den Kaiser Napoleon geneigt finden, die Preußischen Pläne und Absichten zu unterstützen. Preußen könne unter einem neuen Bundesgesetze die Staaten vereinigen, die noch (nach Abfall der Rheinbundsfürsten nämlich) zum Deutschen Reiche gehören, und die Kaiserkrone an das Haus Brandenburg bringen. Es könne auch, wenn es dies vorziehe, einen Bund der Norddeutschen Staaten bilden, welche mehr in seinem Wirkungskreise liegen. Der Kaiser billige schon jetzt jede Anordnung dieser Art, welche Preußen für geeignet halten dürfte. — Diese Aufforderungen konnte man bei der bisher von Napoleon dargelegten Politik nicht als ernstlich gemeint ansehen. Ein auch nur durch Norddeutschland vergrößertes Preußen mußte unfehlbar die Napoleonischen Eroberungspläne zu hemmen drohen. Auch scheint man sich in Berlin über die eigentlichen Absichten Napoleons nicht getäuscht zu haben, welche unstreitig nur dahin gingen, Preußen durch lockende Anerbietungen zu bewegen, der Errichtung des Rheinbundes sofort seine volle Zustimmung zu geben. Aber wie dem auch sein mochte, der König von Preußen faßte den Gedanken, den ganzen Norden Deutschlands unter Preußischem Vorsitz zu vereinigen, jetzt ernstlich auf und machte sich sofort an dessen Verwirklichung, wenn er auch Napoleon gegenüber den wiederholten Antrag, die Kaiserwürde an sein Haus zu bringen, damals noch entschieden ablehnte [63]) und vielleicht erst durch die nachher bald erfolgte Abdankung des Deutschen Kaisers Franz

---

[62]) Siehe Martens, nouv. supp. au recueil. tom. III. p. c. ff. Siehe überhaupt Lucchesini, I. 374. sowie besonders Häusser, Deutsche Geschichte II. 697 ff.

[63]) Lefebvre, l. c. II. 331 ff.

Digitized by Google

und durch die völlige Sprengung des Reichsverbandes sich geneigt fand, auch wohl formell für mehr berechtigt hielt, die Norddeutschen Pläne mit der Errichtung eines Kaiserthums zu verbinden. Napoleon setzte aber in seiner trügerischen Weise und in völliger Uebereinstimmung mit den ihm untergelegten Absichten sogleich alle geheimen Machinationen der Diplomatie in Bewegung, um Preußen die Möglichkeit zur Ausführung seiner Pläne zu entreißen.

Preußen seinerseits erkannte zuvörderst den Rheinbund an, doch mit der Bedingung der Nichtbehinderung des Nordischen Bundes, dessen Organisirung sofort eingeleitet ward [64]).

Graf Haugwitz, der damalige Leiter des Preußischen Kabinets, und nicht minder wie Stein und Hardenberg, auf die Vermehrung der Preußischen Macht und ihres Einflusses auf die Deutschen Angelegenheiten bedacht, überreich an Plänen, aber desto ärmer an festen Grundsätzen, an Energie und Thatkraft, muß als die Seele dieser ganzen Norddeutschen Kaiserpläne angesehen werden [65]). Auch war der König von Preußen persönlich solchen Plänen sehr günstig gestimmt, indessen wollte er sie wo möglich, ohne dadurch einen Bruch mit Frankreich herbeizuführen, realisiren. Daher das vorsichtige Zaudern und ängstliche Schwanken bei der ganzen Ausführung. Es fehlte wie überhaupt, so auch in dieser Sache dem damaligen Berliner Kabinete an der nöthigen Energie und Festigkeit. Vergeblich drangen die Brüder des Königs, Heinrich und Wilhelm, sowie Prinz Louis Ferdinand, der Prinz von Oranien im Verein mit dem Minister von Stein und den Generälen Rüchel und Pfuel auf eine energische und kriegerische Politik, namentlich in Betreff Frankreichs und der Regulirung der Deutschen Angelegenheiten. Eine von Johannes von Müller in solchem Sinne im August 1806 abgefaßte und dem Könige am 2. September übergebene Denkschrift dieser Staatsleute bezeichnete dann ausdrücklich und mit besonderer Wärme als die unwandelbare Aufgabe der Preußischen Politik: „die wichtigsten Deutschen

---

[64]) Winkopp, Rhein. Bund I. S. 48. 290. Gentz, Schriften 4, 226. Schmidt, l. c. 84. Lucchesini, II. 28 ff.

[65]) Am Sächsischen Hofe zweifelte man daran nicht. Pölitz, Regierung König August. I. 285.

Digitized by Google

Staaten, besonders im Norden, der Preußischen Monarchie anzuschließen," und unzweifelhaft ging dieser Passus auf die damals schwebenden Verhandlungen wegen des Nordischen Bundes. Aber die Denkschrift hatte weiter keine Wirkung, als daß der König gegen die Unterzeichner sehr aufgebracht wurde. Die Preußische Politik ging in der bisherigen Weise ihren schwankenden und schleppenden Gang ohne Entschlossenheit und Thatkraft fort [66]).

Diese Pläne liefen aber auf Folgendes hinaus. Preußen solle als Ersatz des Deutschen Reiches zuvörderst für Norddeutschland und möglichst unter Anschluß an die ehemaligen Reichsformen einen Bund oder Bundesstaat errichten. Die Verfassung dieses Bundesstaates sollte sich aber auf der Grundlage eines Dreifürstenbündnisses zwischen Preußen, Hessen und Sachsen erheben. Preußen sollte dabei die Würde eines Oberhauptes des Bundes nebst dem Kaisertitel, die beiden Mitcontrahenten den Königstitel annehmen. Gegenstand des Bündnisses sollte sein: 1) ein eigentlicher Allianztractat im gewöhnlichen Sinne, 2) ein Verfassungsentwurf für den Nordischen Bundesstaat und 3) die Bildung eines Bundesschiedsgerichts. — Nachdem zwischen den drei Hauptstaaten eine Vereinbarung zu Stande gekommen, wollte man alle andern in dem Grundvertrag des Rheinischen Bundes nicht aufgeführten Staaten, namentlich Dänemark wegen Holstein, Schweden wegen Neuvorpommern, die kleinern sächsischen und thüringischen Fürsten, Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg, den Fürst v. Fulda und die drei Hansestädte zum Beitritt einladen. Preußen dachte dabei an Oesterreich nicht, auch nicht an das einem Oesterreichischen Erzherzog zugehörige Würzburg, welches damals gleichwohl noch nicht zum Rheinbunde gehörte. Es fühlte, daß Oesterreich die Preußischen Pläne wegen eines Norddeutschen Bundes nicht begünstigen und selbstverständlich durch seinen Beitritt das dadurch von Preußen beabsichtigte Principat aufheben würde. — Endlich sollte ein Congreß der sämmtlichen betheiligten Staaten in für-

---

[66]) Pertz, I. 346—52.

Digitized by Google

zester Zeit zusammentreten, um auf Grund des von den drei Hauptmächten proponirten Entwurfes eine definitive Verfassungs-Urkunde zu vereinbaren [67]).

Eigenhändige Schreiben des Königs von Preußen luden Ende Juli die Churfürsten von Hessen und Sachsen zu dem Werke ein. Darin wurde namentlich auf die Nothwendigkeit hingewiesen, gegenüber dem Rheinbunde ein anderes Föderativsystem aufzustellen, und wurde für jeden der drei Hauptstaaten eine Art von Protection über die kleineren Staaten in Aussicht gestellt. Gleichzeitig wurden auch die Regenten von Mecklenburg und Dänemark, sowie die Hansestädte sondirt [68]). Diese Verbindungen und Beziehungen sind nicht erst durch Napoleons Aufforderung zum Nordischen Bunde entstanden, sondern waren schon eher eingeleitet, aber das Wann und Wie läßt sich bis jetzt nicht genau bestimmen. Jedenfalls entsprechen sie alten Preußischen Plänen, die Napoleon nicht erst heraufbeschworen hatte.

Sachsen und Hessen zeigten sich beifällig und es wurden unverweilt Conferenzen in Berlin gehalten, an denen unter dem Vorsitz des Grafen Haugwitz von Seiten Hessens der Minister v. Waitz und von Seiten Sachsens Graf Görtz Theil nahmen. Aber Sachsen wollte am 30. Juli doch nur auf eine durch die Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, sowie durch die Deutsche Association (d. h. Fürstenbund von 1785) bereits begründete nähere Verbindung eingehen, verlangte vollständige Mittheilung des Planes über den Bundesstaat und ein Anschließen an die alte Reichsverfassung. Demgemäß begehrte es, vor Allem auch Oesterreich, ja sogar Rußland zu dem Bündnisse heranzuziehen und wollte von der Garantirung des Preußischen Besitzes von Hannover durch den Bund nichts wissen. Auch die Annahme der neuen Würden wurde bedenklich gefunden. Hessen bekannte unumwunden, daß es zunächst eine Ländervergrößerung wünsche.

Haugwitz drängte zuvörderst auf Abschließung des Allianz-

---

[67]) Man wird bei diesen Projecten bis in alle Details leicht die Aehnlichkeit mit den neuesten Preußischen Projecten von 1849 und 1850 finden.

[68]) Lefebvre, II. 330.

Digitized by Google

tractates. Als aber eine Depesche des Preußischen Gesandten, Luccheſini zu Paris, in Berlin am 7. Auguſt mit der Meldung eintraf, daß Napoleon mit England wegen Zurückgabe Hannovers unterhandle und als inzwiſchen am 6. Auguſt Kaiſer Franz abdicirt hatte, ſo legte Haugwitz am 9. Auguſt nicht nur den Entwurf eines Allianztractates mit Heſſen, auf deſſen Grundlage auch mit Sachſen abzuſchließen ſei, ſondern zugleich einen Plan zum Norddeutſchen Bunde vor[69]).

Sachſen machte ſofort, beſonders wegen des letzteren neue Einwendungen und ſchützte nun namentlich Rückſichten gegen Frankreich vor. Als dann von England her die Beſtätigung der Luccheſiniſchen Nachricht in Betreff der Rückgabe Hannovers anlangte und die Verhandlungen um keinen Schritt weiter gekommen waren, trat das Preußiſche Cabinet mit mehr Energie auf. Wie die Kriegsrüſtungen ernſtlich betrieben wurden, ſo bot Haugwitz Alles auf, um endlich eine Verſtändigung über das Verfaſſungswerk herbeizuführen. Er legte einen „neuen Entwurf zur Organiſation des Norddeutſchen Bundes“[70]), den Herr v. Hänlein ausgearbeitet hatte, mit der Erklärung vor: die neuen Titel und namentlich auch der von Preußen beanſpruchte Kaiſertitel müßte noch vor dem 1. September angenommen werden, weil an dieſem Tage der Rheiniſche Bund zu Frankfurt am Main ſeine erſte Sitzung abhalte, bei welcher Gelegenheit Napoleon, käme man ihm nicht zuvor, leicht den Titel eines Kaiſers von Deutſchland annehmen möchte.

Als Ergebniß der Verhandlungen hierüber, an denen Herr v. Hänlein einen weſentlichen Antheil nahm, ließ dann Haugwitz einen neuen Entwurf ausarbeiten in Form eines Vertrages und unter dem Titel: „Vorläufige Grundlage zu einer neuen Conſtitution für das nördliche Deutſchland unter dem Namen des Nordiſchen Reichsbundes.“ Dieſes Actenſtück wurde am 21. Auguſt den Bevollmächtigten von Sachſen und Heſſen zugeſtellt[71]).

---

[69]) S. Schmidt, Unionsbeſtreb. Abtheil. II.

[70]) Schmidt l. c.

[71]) Es ſteht bei Pölitz, I. 277 ff.; Miruß, I. 843 ff. Schmidt l. c.

Digitized by Google

Die Hauptpunkte desselben laufen auf Folgendes hinaus: 1) Preußen erhält die erbliche Kaiserwürde für Norddeutschland mit der Oberhoheit im Reichsbunde; doch steht das Directo-

---

G. v. Meyer, l. c. Die einzelnen 24 Artikel lauten: Art. 1. Zweck des Bundes: Sicherheit von Außen und im Innern. Die drei vorzüglichsten Glieder sind Preußen, Sachsen und Hessen. — Art. 2. Preußen nimmt die Würde eines Kaisers von Norddeutschland an, Sachsen und Hessen die Königswürde. — Art. 3. Die übrigen Mitglieder sind: a. Dänemark wegen Holstein; b. Schweden wegen Pommern; c. Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen; d. Braunschweig; e. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; f. Oldenburg; g. Anhalt; h. Fürst v. Fulda; i. die Reichsstädte Hamburg, Bremen und Lübeck. — Art. 4. Den Titel „Großherzog" nehmen an: die älteste herzoglich Sächsische Linie, der Herzog von Braunschweig, die älteste herzoglich Mecklenburgische Linie, der Herzog von Oldenburg. Der Fürst von Oranien-Fulda wird Herzog. — Art. 5. Das Berliner Kabinet ladet in seinem Namen und im Namen der beiden Mitpaciscenten (der Churfürsten von Sachsen und Hessen) sämmtliche Stände zum 15. Oktober zu einem Congreß nach Dessau ein, um unter Preußens Vorsitz eine förmliche Verfassungs-Urkunde zu entwerfen. Vorläufig werden als Hauptpunkte derselben aufgestellt: — Art. 6. Preußen, Sachsen und Hessen haben das Directorium des Bundes. Alle Anträge werden an das Directorium und von diesem zur Dictatur gebracht. Ueber die Stimmenzahl der drei paciscirenden Höfe wird man sich vergleichen. — Art. 7. Sämmtliche Bundeslande werden in drei Kreise getheilt: den Brandenburgischen, Sächsischen und Hessischen. Der Brandenburgische Kreis umschließt, außer den eigenen Preußischen Provinzen: Mecklenburg, Schwedisch-Pommern, Holstein, Oldenburg und Fürstenthum Lübeck, Braunschweig, Hamburg, Bremen, Lübeck. Der Preußischen Landeshoheit wird der südliche Theil der fürstlich und gräflich Reußischen Länder unterworfen. — Art. 8. Der Sächsische Kreis begreift, außer den eigenen Churfächsischen Besitzungen: sämmtliche Sächsische Herzogthümer, die Länder des Hauses Anhalt, die Grafschaft Henneberg. Der nördliche Theil der gräflich Reußischen Länder und die Grafschaft Schwarzburg werden der Sächsischen Landeshoheit unterworfen. — Art. 9. Der Hessische Kreis enthält, außer den eigenen Landen: das Fürstenthum Fulda und die zugleich unter Hessische Landeshoheit kommenden Grafschaften Waldeck, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, die Grafschaft Schlitz, Pyrmont, Rietberg und Rheda. — Art. 10. Alle reichsritterschaftlichen Besitzungen werden von den Landesherren, in deren Ländern sie liegen, mediatisirt. — Art. 11. Die Besitzungen der Deutschen Ritterorden fallen den Landesherren, in deren Gebieten sie liegen, als Eigenthum zu. Die

Digitized by Google

rium des Bundes zu Preußen, Hessen und Sachsen und hat daneben der Congreß noch eine besondere Stellung; 2) eine Kreiseintheilung mit drei Kreisen, in denen Preußen, Sachsen und

---

Präbendirten werden pensionirt; auch wird ein Pensionsfonds für die verdienten Männer aus den Einkünften gebildet. — Art. 12. Die Reichsstädte sind der höchsten Gerichtsbarkeit des Bundes und der oberherrlichen Aufsicht ebenso unterworfen, wie vorher der des Kaisers und Reiches. Sie sind allezeit neutral und conscriptionsfrei, bezahlen aber dafür Charitativ-Subsidien. — Art 13. Dem Oberhaupte des Bundes stehen alle Vorrechte des Deutschen Kaisers in den ständischen Ländern zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Regenten üben Sachsen und Hessen abwechselnd die Rechte des Bundesoberhaupts aus. — Art. 14. Bei einem auswärtigen Angriffe sind sämmtliche Stände die ganze Masse ihrer Mittel dem Bunde schuldig. Sie dürfen keine Verbindungen mit anderen Staaten eingehen, welche dem Bunde gefährlich werden können. Die reguläre und gewöhnliche Militärmacht des Bundes ist 240,000 Mann. Dazu stellen: a. Preußen mit Mecklenburg und Braunschweig 165,000 Mann, b. Sachsen mit den herzoglichen Häusern und Anhalt 35,000 M., c. Hessen und Fulda 22,000 M., d. Dänemark und Oldenburg 12,000, e. Schweden 6000 M. — Art. 15. Die Fürsten, welche in Absicht der Stellung der festgesetzten Militärmacht sich mit einander vereinigen, treffen ein gütliches Abkommen unter sich. — Art. 16. Der Congreß wird die Mittel bestimmen, die säumigen Stände zur Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtungen executorisch anzuhalten. — Art. 17. Die Militairmacht jedes Kreises steht unter dem Commando des Standes, von welchem der Kreis den Namen führt. In Kriegszeiten steht das ganze Bundesheer unter den Befehlen des Oberhauptes. Die ganze Militäreinrichtung wird auf dem Bundescongresse durch die von Preußen, Sachsen und Hessen beauftragten Militärpersonen näher bestimmt. — Art. 18. Die Polizei- und Justizverfassung soll ohne unnütze Beschränkung der bereits bestehenden Anstalten in den einzelnen Ländern eingerichtet werden. — Art. 19. Die Ausführung der Congreßbeschlüsse über allgemeine Polizeigegenstände wird jedem Landesherrn im Einzelnen und jedem Kreisdirector im Ganzen überlassen. — Art. 20. Es soll ein nordisches, höchstes Bundestribunal errichtet werden, mit dem Sitze in einer der drei Hansestädte. — Art. 21. Bestimmungen in Betreff der Klagen gegen die Regenten bei dem Bundesgerichte, und des Recurses von diesem an den Bundescongreß. — Art. 22. Die Execution der Urtheile sowie die Regulirung des ständischen Schuldenwesens werden nach den Aufträgen des Bundesgerichts von den Kreisdirectoren geführt und vollzogen. — Art. 23. Streitigkeiten der Stände unter sich sollen durch Compromißsprüche entschieden werden. Dem Congresse wird die Sache vorgelegt; der Beklagte wählt zwei Gesandte als Compromißrichter; der Kläger fügt den

Digitized by Google

Hessen das Directorium haben, ist aufgestellt; 3) die kleineren Herren werden mediatisirt; 4) der Bund stellt eine reguläre Militairmacht von 240,000 Mann auf; 5) ein nordisches höchstes Bundestribunal wird errichtet; Preußen stellt die Forderung auf, 6) daß die Auswechselung der Ratificationen noch vor dem letzten August stattfinde und gegenüber den bisherigen Zumuthungen Sachsens macht Preußen die weitere Forderung, 7) daß die Kabinete von Wien, Petersburg und Paris von dieser Vereinbarung erst nach Auswechselung der Ratificationen in Kenntniß gesetzt werden sollen, während dann 8) gleichzeitig die übrigen Fürsten und die Reichsstädte zum Beitritt einzuladen wären, um Behufs der definitiven Feststellung der Verfassungs-Urkunde einen auf den 15. Oktober nach Dessau zu berufenden Congreß zu beschicken.

Aber Sachsen machte neue Einwendungen und schob nun besonders seine Rücksichten auf die heiligen Rechte seiner Reichsmitstände vor, doch gab es am 24. August eine wesentlich dahin gehende Erklärung ab, daß es zwar gegen den Allianztractat als Erneuerung der alten Erbverbrüderung nichts einzuwenden habe; aber die Organisation des nördlichen Deutschland erfordere Ueberlegung und Zeit und werde man Sächsischer Seits einen Gegen-Entwurf einbringen. Der Kaisertitel wurde aufs Neue bemäkelt, weil man von Wien her wisse, Napoleon werde den Titel eines Deutschen Kaisers nicht annehmen.

Damit konnte Preußen nicht zufrieden sein. Es bedurfte, wie die Sachen lagen, der Eile. Ein Kabinetsschreiben des Königs an den Churfürsten von Sachsen drang wenigstens auf sofortige Abschließung des Allianztractates und Haugwitz gab wegen

---

dritten hinzu. Diese drei entscheiden pro arbitrio boni viri und wenn sie sich nicht vereinigen können, durch einen vom Congreß gewählten Obmann. Die Ausfertigung des Spruchs geschieht im Namen des Congresses. Appellation findet nicht statt. — Art. 24. Gleich nach Auswechselung der Ratifikationen, die noch vor dem letzten August 1806 stattfinden soll, wird diese Vereinbarung von den drei paciscirenden Höfen, den Kaiserhöfen zu Wien, Paris und Petersburg bekannt gemacht, sowie den im Art. 3. genannten Bundesständen, mit der im Art. 5. festgesetzten Einladung zum Beitritt und zur Versammlung des Congresses, abschriftlich mitgetheilt werden.

Digitized by Google

der unaufhörlichen Beanstandung des Kaisertitels am 27. August dem Sächsischen Bevollmächtigten die Zusicherung, sein König werde den Kaisertitel nur auf Antrag von Sachsen und Hessen annehmen. Aber dessenungeachtet gab der Kurfürst von Sachsen am 31. August nur die Zusicherung, daß er seinen Gesandten in Berlin zum Abschluß der erneuerten Verbindung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen instruiren lassen werde.

Hessen zeigte sich willfähriger. Sein Bevollmächtigter von Waitz unterzeichnete wirklich im August wenigstens einen Allianzvertrag[72]) mit Preußen, in welchem (Art. 3.) die Abschließung eines gleichmäßigen Tractates mit Sachsen stipulirt wurde und welcher im Art. 4. festsetzte, daß Bevollmächtigte der drei Allianzstaaten in Berlin zusammentreten und gemeinschaftlich für das nördliche Deutschland einen föderativen Bund unter Preußischem Schutze, zur Verstärkung der politischen und militärischen Kräfte, so wie zur Erhaltung der inneren Ordnung und der bis jetzt bestandenen inneren Verfassung jedes Landes und dessen Vertheidigung verabreden und festsetzen sollten. Die Verfassung sollte sich möglichst an die Formen der alten Reichsverfassung anschließen. Bei der Zusammentretung wollte man auch über die etwa dienlich erachtete Annahme höherer Titel und Würden näher berathen.

Aber die Sächsischen Zögerungen bewirkten, daß der Kurfürst von Hessen, wie er sagte, aus Achtung vor dem Kurfürsten von Sachsen, diesen Allianztractat noch nicht ratificirte. Endlich am 5. September erhielt der Sächsische Gesandte wirklich die Vollmacht zur Abschließung eines Allianztractates, sowie das Gegenproject[73]) zu dem Deutschen Verfassungs-Entwurfe. Damit war aber nichts gewonnen. Weder konnte man sich über die Grundlagen des Allianztractates einigen, weil, wie es scheint, Sachsen sich sträubte, darin schon seinen Beitritt zum Nordischen Bunde zu erklären und sich somit im Voraus zu binden, noch fand der Sächsische Gegen-Entwurf die Bil-

[72]) In vier Artikeln bei Pölitz, I. 281. Schmidt, Politik ꝛc. 95.

[73]) Dies ist in die Oeffentlichkeit bis jetzt nicht gelangt.

Digitized by Google

ligung Preußens, das hier, wie es scheint, namentlich deshalb mit Sachsen disharmonirte, weil es die Garantirung Hannovers durch den Bund von letzterem vergeblich verlangte. Bis Mitte September war man zu keinem Resultate gekommen.

Preußen machte deshalb am 16. September, weil die Verhältnisse unbedingt zur Eile drängten, einen letzten Versuch, um zur Entscheidung zu gelangen. Der König schrieb eigenhändig an den Kurfürsten von Sachsen. Er drückte sein Bedauern über die Verzögerung des Allianzabschlusses aus und empfahl sodann die sofortige Annahme des Preußischen Verfassungs-Entwurfes, den man ja später nach des Kurfürsten Convenienz modificiren könne, indem auch er demselben alle Vortheile und Vergrößerungen wünsche[74]). Eine Note des Grafen Haugwitz gleichfalls vom 16. September erläuterte und ergänzte das königliche Schreiben, indem sie namentlich ausdrücklich das Sächsische Gegenproject der Bundesverfassung als für die Umstände nicht passend ablehnte, wiewohl mit dem Zusatz: daß man zu allen möglichen Modificationen des eigenen Entwurfes erbötig sei.

Auch dieser letzte Versuch schlug fehl. Die Antwort des Kurfürsten vom 23. September erklärte wesentlich nur: Graf Görtz werde unverzüglich einen neuen abgeänderten Entwurf zur Allianz erhalten, in welchem des Kurfürsten Beitritt zum Norddeutschen Bunde erwähnt sei, nur wünsche er, daß die Details dieses Bundes noch aufgeschoben würden. Trotzdem ließ aber Sachsen seinen Gegenentwurf nicht fallen. Vielmehr wurde derselbe, wie es scheint, neu redigirt, in 15 Artikeln dem Sächsischen Gesandten v. Görtz in das Preußische Hauptquartier nachgeschickt, wahrscheinlich zugleich mit der Vollmacht zur Unterzeichnung des Allianztractates. Auch der

---

[74]) Der Churfürst scheint also sich besonders einen großen Länderzuwachs haben ausbedingen wollen. Dies scheint auch seine ziemlich zweideutige Antwort auf eine Anfrage des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen in Betreff von einem „Gerüchte, als ob einige herzoglich Sächsische Lande einer fremden Landeshoheit unterworfen werden sollten," zu bestätigen. Siehe Pölitz, I. 280. Schmidt, 99.

Digitized by Google

Hessische Gesandte v. Waitz war im Preußischen Hauptquartiere. Aber auch dieser schützte nun einen neuen Vorwand vor und erklärte, sein Kurfürst wolle den Allianztractat nicht ratificiren, weil Preußen darin die vormaligen Rechte des Kaisers in Anspruch nehme. Sofort erhielt der Sächsische Bevollmächtigte unterm 6. October den Auftrag, nun auch seinerseits den Allianztractat nicht zu unterzeichnen; denn wenn Hessen nicht mit abschließe, so sei die Lage der Dinge eine völlig veränderte geworden [75]).

Damit war die Allianz, wie der Dreifürstenbund vollständig zu Grabe getragen, wenige Tage vor der Schlacht bei Jena.

Ebenso waren die inzwischen von Preußen gleichfalls versuchten vorläufigen Bemühungen bei den übrigen Deutschen Höfen ohne allen Erfolg geblieben. Die kleineren wollten natürlich auf die größeren warten, hatten auch zu wenig unmittelbaren Vortheil in Aussicht, um sich sehr zu beeilen.

Schon in der zweiten Hälfte des Septembers versagten Dänemark in Betreff Holstein's, Oldenburg, Mecklenburg und die Hansestädte ihren Beitritt.

Es mußten aber diese Preußisch-Norddeutschen Projecte hauptsächlich deßhalb von Anfang an verunglücken, weil die Preußische Diplomatie ungeschickter und dünkelhafter Weise, bei der notorischen Unmöglichkeit durch die eigene Kraft und Macht Preußens einen Nordischen Reichsstaat, nöthigenfalls durch Gewalt, zu begründen, sich nicht entschloß, den beiden Mitcontrahenten Sachsen und Hessen gerade solche Vorlagen, mochten sie nun bloß die Prinzipien darlegen oder auch die Details zugleich aufstellen, zu machen, welche von den beiden Kurfürsten nach Maßgabe ihrer eigenen Interessen sofort gebilligt werden konnten. Statt dessen beharrte man Preußischer Seits Monate lang bei einer spezifisch Preußischen Auffassung z. B. in Bezug auf kaiserliche Titel und Rechte, und verstand sich erst zu Concessionen — als es zu spät war. Die Zwischenzeit hatte nämlich Napoleon benutzt und dafür

[75]) Pölitz, I. 288. Schmidt, 100.

Digitized by Google

gesorgt, daß das Preußische Bundesproject scheitern mußte. Denn trotz seiner wiederholten Versicherungen vom Gegentheil that er Alles, um Preußen die Ausführung unmöglich zu machen. In Dresden wurde der vorsichtige und ängstliche Kurfürst durch den Französischen Gesandten Durant eingeschüchtert, indem Napoleon zwar erklären ließ, der Kurfürst könne machen, was er wolle, entweder dem Nordischen oder dem Rheinischen Bunde beitreten oder neutral bleiben. Aber Napoleon könne keine Verbindung anerkennen, die unter den Waffen gebildet werde. Aehnliches erklärte Talleyrand noch am 19. September dem Sächsischen Gesandten in Paris [76]). Und dies mußte hinlänglich wirken, um Sachsens Zweifelhaftigkeit zu vergrößern. Der Kurfürst von Hessen wurde zum Eintritt in den Rheinbund eingeladen, unter dem Versprechen der Neutralität und beträchtlicher Vergrößerung [77]). Und gerade letztere Aussicht scheint den Kurfürsten zum Abfall vom Preußischen Bündnisse bewogen zu haben, da er ja überhaupt dasselbe vorzugsweise nur in Aussicht auf Länderzuwachs einzugehen sich geneigt gezeigt hatte und von dem mächtigen und rücksichtslosen Napoleon hier

---

[76]) Pölitz, I. 286 ff.

[77]) Pölitz, I. 272, 288. Gentz, 4. 204. Lefebvre, 2, 245. Schmidt, 104. Napoleon versprach Hessen durch Fulda zu vergrößern und drohte ihm Hanau zu entziehen, wenn es zu Preußen sich halte. Lucchesini, II. 39. Hessen entschied sich dann offen für keine der beiden Hauptmächte, sondern glaubte mit seinen 25,000 Mann sich eine Neutralität erhalten zu können. Die Hessische Zweideutigkeit sah aber Napoleon nachher als genügend an, um am 29. October 1806 durch den Französischen Geschäftsträger am Kasseler Hofe St. Geneſt dem Kurfürsten eine kurze schriftliche Nachricht zugehen zu lassen, die denselben von dem Verluste seines Landes in Kenntniß setzte. Marschall Mortier rückte am 30. October in das Kurfürstenthum ein und bestätigte am 31. October durch ein kurzes Manifest die Erklärung des Herrn St. Geneſt. M. s. Moniteur v. 14. Nov. das 28. Bulletin der großen Armee. Lucchesini, II. 78. — Bei etwas mehr Energie hätte Preußen Hessen mit seinen 25,000 Mann zur sofortigen Theilnahme am nachherigen Kriege gewiß eben so leicht bestimmt, wie den Kurfürsten von Sachsen, der sein Zaudern bekanntlich sofort aufgab und mit 18,000 Mann zum Preußischen Heere stieß, als 36,000 Preußen in sein Kurfürstenthum marschirten. Lucchesini, II. 80.

Digitized by Google

bessere Erfüllung von Versprechungen hoffen zu können glaubte, als von der bereits vielfach angezweifelten Macht Preußens. Doch wagten beide Kurfürsten auch nicht mit Preußen offen zu brechen, sondern sie — unterhandelten. Den König von Dänemark und den Kurfürsten von Würzburg forderte Napoleon sogar geradezu auf, dem Verlangen der Preußischen Krone zu widerstehen, obgleich letzteren (einen Oesterreichischen Erzherzog) zum Bunde zu ziehen gar nicht im Plane Preußens gelegen zu haben scheint[78]). In Betreff der Hansestädte verfolgte aber Napoleon gerade in der Zeit bereits besondere Pläne, indem er sie bei den Unterhandlungen mit England Ende Juli bald als Entschädigung für den König von Neapel, bald als Zugabe zu den Deutschen Besitzungen Englands anbot[79]). In Dresden und Kassel ließ er zuletzt kundgeben, er werde sich widersetzen, falls die Sächsische oder Hessische Unabhängigkeit oder die der Hansestädte irgendwie angetastet würde und werde er namentlich ein Einrücken Preußischer Truppen in diese Staaten als eine Feindseligkeit betrachten[80]). Endlich in einer Note an den Fürsten Primas vom 11. September erklärte Napoleon ganz allgemein und unverholen: da wir die übrigen Fürsten des ehemaligen Deutschen Reichskörpers als unabhängige Souveräne anerkannt haben, so können wir Niemanden, wer er auch sei, als deren Oberherrn anerkennen[81]).

Es war also nichts als eine unverschämte Frechheit, als Napoleon in seiner Erwiederung vom 7. September 1806 die im August wegen der Anfragen des Französischen Gesandten Laforest in Berlin dargelegten drei Beschwerden Preußens zu widerlegen suchte, und sowohl 1) den Vorwurf der Einmischung in die Angelegenheiten der Norddeutschen Conföderation zurückwies, als auch die Sorge Preußens 2) wegen Anhäufung Französischer Truppen und 3) wegen der Rückgabe Hannovers zu beschwichtigen unternahm[82]).

---

[78]) Schmidt, 104.
[79]) Lefebvre, 2, 318. Pölitz, I. 285. Lucchesini, II. 40.
[80]) Lef., 2, 346. Winkopp, Rhein. Bund I. 249. Schmidt, 105.
[81]) Winkopp, I. 243. Schmidt, 104.
[82]) Lefebvre, 2, 344. 355. Gentz, 4, 232.

Digitized by Google

Vergeblich machte nun noch Haugwitz in der zwölften Stunde einen schwachen Versuch, Oesterreich in das Preußische Interesse zu ziehen, und zur Ausführung der Deutschen Pläne zu gewinnen. Die Verstimmung beider Höfe seit dem Baseler Frieden war freilich groß und erst neuerlich in Folge des Schönbrunner Vertrages und der „kaltsinnigen" Zuschauerrolle Preußens bei der Reichsauflösung bedeutend gesteigert. Preußen hatte, so lange es ohne Oesterreich irgend etwas auszurichten verhoffen zu dürfen glaubte, absichtlich Oesterreich über seine Deutschen Intentionen im Unklaren gelassen, dessen von Sachsen gewünschte Zuziehung abgelehnt und den Mitcontrahenten die Geheimhaltung der Verhandlungen zur Pflicht gemacht. In der Bedrängniß seiner Lage that Preußen nichtsdestoweniger Anfang October annähernde Schritte. Haugwitz unterhandelte deßhalb mit dem Oesterreichischen Diplomaten Gentz, der sich im Preußischen Hauptquartiere zu Erfurt damals einfand. Er modificirte seine Deutschen Pläne, die im Grunde nicht blos die Errichtung eines Norddeutschen Bundes, sondern zuletzt ein exclusives Protectorat Preußens über Deutschland mit Ausschluß von Deutsch-Oesterreich bezwecken mochten und demnach etwa die vereinigten Staaten von Deutschland unter Preußischer Suprematie auf der einen Seite und die vereinigten Staaten von Oesterreich auf der andern Seite bilden wollten, — anscheinend nach den von Gentz am 5. October in Anregung gebrachten Ideen. Darnach müsse man Deutschland in zwei große, durch eine immerwährende Allianz vereinigte Conföderationen theilen, die eine unter die Protection Oesterreichs, die andere unter die Protection Preußens stellen und dürfe zwar den Mitgliedern ihre Souveränetät lassen, jedoch nur unter der Restriction eines gleichförmigen Militärsystems. Dabei dachte man zugleich an Auflösung des Rheinbundes und an die Ausübung einer strengen Vergeltung gegen Baiern [83]).

Indessen man kam über Unterredungen und Verhandlungen nicht hinaus, die dazu von beiden Seiten schwerlich ernstlich gemeint waren. Ebenso führten die dringlichen Aufforderungen

[83]) cf. Gentz, 4, 222 ff. Schmidt, 119 ff.

Digitized by Google

und Anmahnungen des Preußischen Gesandten zu Wien Grafen v. Finkenstein zu keinem Resultate[84]). Preußen aber hielt in seinem Ultimatum an Frankreich v. 1. Octbr., wie in dem Manifest vom 9. October an dem alten Gedanken fest, seinen Bund über ganz Deutschland auszudehnen, mit Ausnahmen wie mit Ausschluß von Oesterreich, nur daß es die Rheinbundsstaaten vorläufig anscheinend zur Seite liegen ließ, aber auch nur anscheinend. Namentlich verlangte das Manifest das Recht der Aufnahme aller Deutschen Staaten, der großen wie der kleinen, die in der Fundamentalacte des Rheinbundes nicht als Mitglieder des letzten genannt seien. Darin lag der, wenn auch nur verdeckte Anspruch, daß die 72 größeren und kleineren Deutschen Staaten, reichsunmittelbare Fürstenthümer und Grafschaften, welche von den Rheinbundsmitgliedern mediatisirt worden waren, sich wieder vom Rheinbunde trennen und zu dem Nordischen Bunde übertreten sollten. Demnach sprach das Manifest zwar nicht ausdrücklich, so doch indirect die Absicht der Sprengung des Rheinbundes und die Ausdehnung des Nordischen Bundes auch auf den Süden hinlänglich aus. Und nach dem Bruche mit Frankreich gab die Preußische Diplomatie ausdrücklich die Auflösung des Rheinbundes als Kriegszweck an[85]).

Die unglücklichen Folgen der Schlacht bei Jena und Auerstedt am 14. October 1806 und jedenfalls auch die Einflüsse Rußlands, sowie eine mehr nüchterne Erwägung der Preußischen Machtverhältnisse stimmten dann die Preußische Diplomatie in ihren Deutschen Plänen andauernd auf das geringere Maß eines mit Oesterreich getheilten Protectorates über Deutschland herab. Mit diesen Theilungsideen in Betreff Deutschlands und des Protectorates näherte man sich der alten Auffassungsweise des Freiherrn v. Stein, die wir schon

---

[84]) Die Details giebt Lucchesini, II. 99 ff. Kaiser Franz hatte, doch nur zu seiner eigenen Sicherheit, gegenüber den Anhäufungen Französischer und Baierischer Truppen, 80,000 Mann in Ober-Oesterreich und Böhmen bereits Ende September zusammengezogen. Vergl. Häusser, II. 766.

[85]) Gentz, 4. 226. Schmidt, 123.

Digitized by Google

oben erwähnt haben. Deutlich wurden dieselben dann ausgesprochen in dem durch den Minister v. Hardenberg zwischen Preußen und Rußland abgeschlossenen Vertrage zu Bartenstein vom 26. April 1807. Der Artikel 5 desselben bestimmte: Da die Wiederherstellung des Deutschen Reiches in seiner alten Schwäche unzweckmäßig sei, so solle in Deutschland ein Staatenbund geschaffen werden. Die Leitung desselben hätten Preußen und Oesterreich gemeinschaftlich zu übernehmen und über die Begrenzung ihres Einflusses sich mit einander zu verständigen. Der Hauptzweck sollte der militärische, die gemeinsame Vertheidigung, die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit Deutschlands sein. Beide Mächte, Preußen und Oesterreich, sollten alle Ursachen zur Eifersucht gegen einander für immer hinwegräumen und sich miteinander innig und dauernd verbinden [86]).

Das Unglück Preußens in dem Sommerfeldzuge gegen Frankreich im Jahre 1807 und der dadurch herbeigeführte Frieden zu Tilsit [87]) vom 9. Juli 1807 drängte dann Preußen hinter die Elbe zurück und schwächte seine Macht so sehr, daß es für's Erste alle Pläne einer hervorragenden Stellung in Deutschland aufgeben und die alsbald von Napoleon bewerkstelligte Ausdehnung des Rheinbundes auf den größten Theil von Deutschland ruhig geschehen lassen mußte.

§. 4. Ausdehnung, Verfassung und Auflösung des Rheinbundes.

Es erweiterte sich die Rheinische Conföderation, ursprünglich nach der Bundesacte nur für Süddeutschland gestiftet, innerhalb zweier Jahre bis an die Küsten der Ost- und Nordsee. Vom December 1806 bis in den October 1808 wurden zu den ursprünglichen sechszehn Mitgliedern noch drei und zwanzig andere Deutsche Könige und Fürsten, einseitig, also bundeswidrig wegen Art. 39 der Rheinbundsacte, von dem

---

[86]) cf. Pertz, I. 445. Lefebvre, 3, 67. Schmidt, 128. Lucchesini, II. 300 ff.

[87]) Bei G. v. Meyer, l. c. 3. Ausg. 96. 2. Ausg. (Staatsacten) I. 137.

Digitized by Google

Protector, in den Bund aufgenommen, nämlich: 1) der König (bisher Kurfürst) von Sachsen, aufgenommen den 11. December 1806 im Posener Friedenstractat; 2) der König des neu errichteten Königreichs Westphalen, 7. Juli 1807 [88]); 3) Großherzog (bisher Kurfürst) von Würzburg durch Pariser Tractat vom 25. September 1806; 4) Herzöge von Sachsen-Weimar, 5) S. Gotha, 6) S. Meiningen, 7) S. Koburg, 8) S. Hildburghausen, alle aufgenommen durch den Posener Tractat vom 15. December 1806; 9) Herzöge von Anhalt-Dessau, 10) Anh. Bernburg, 11) Anh. Köthen, 12) Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und 13) Schw. Rudolstadt, 14) Waldeck, 15) Reuß-Greitz, 16) R. Schleitz, 17) R. Lobenstein, 18) R. Ebersdorf, 19) Lippe (Detmold), 20) Schaumburg-Lippe, alle (Num. 9—20) aufgenommen durch den Warschauer Tractat vom 18. April 1807; 21) Herzöge von Mecklenburg-Strelitz, Paris den 10. Februar 1808; 22) Mecklenburg-Schwerin, Paris 22. März (Bayonne 24. April) 1808; 23) Holstein-Oldenburg, Erfurt den 14. October 1808 [89]).

---

[88]) Siehe Tilsiter Frieden vom 7. Juli mit Rußland Art. 18. 19., mit Preußen vom 9. Juli Art. 6. u. 8. — Schreiben des Fürsten v. Benevent d. d. Warschau, 31. März 1807 in Winkopp, Rhein. Bund IX. 447. Siehe auch Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes §. 33. u. 78. Doch wurde das neue Königreich Westphalen unter Bestellung Jerôme's, des Bruders von Napoleon, als König erst durch Napol. Decret vom 18. Aug. 1807 (bei Martens, supp. IV. 491) gebildet und durch ein weiteres Napol. Decret d. d. Fontainebleau, 15. Nov. 1807 eine Constitution du Royaume de Westphalie festgesetzt, die Jerôme unterm 7. December publicirte. Darin wurde dann das Königreich in Art. 5 ausdrücklich für einen Theil des Rheinischen Bundes erklärt. Meyer, l. c. 3. Aufl. I. 92.

[89]) Da aber das Herzogthum Oldenburg den 15. December 1810 mit Frankreich vereinigt ward, so blieb dem Herzog nur noch Eutin mit Souveränetät, doch damit gehörte er nun nicht mehr zum Rheinbunde. — Alle Receptionsverträge bei Winkopp, Rheinischer Bund. Auch bei Meyer (3. Aufl.) 1. Abtheil. S. 88 ff. nebst anderen für den Rheinbund wichtigen Urkunden S. 79 ff., auch bei Martens suppl. tom. IV. u. tom. VIII. Vergl. auch Miruß, diplom. Archiv I. 255 sq. Preußen lehnte im Aug. 1808 das Napoleonische Anerbieten, es in den Rheinbund aufzunehmen, ganz entschieden ab. Pertz, II. 213. 593. Ebenso im September 1811.

Digitized by Google

Bei dieser Ausdehnung des Rheinbundes blieben nur folgende Gebiete des ehemaligen Deutschen Reiches bundesfrei, nämlich die Oesterreichischen, Preußischen, Dänischen und Schwedischen Lande. Dagegen wurden die Länder der von Napoleon vertriebenen Fürsten: des Kurfürsten von Hessen, des Herzogs von Braunschweig, des Fürsten von Nassau-Oranien im Herbste 1806, sammt Hannover (z. Theil erst Januar 1810) und den eroberten Preußischen Gebieten zu Rheinbundslanden gemacht und nebst einigen churfächsischen Landestheilen meist zu Westphalen geschlagen. Die Deutsche Nordseeküste wurde aber bald gänzlich mit Frankreich vereinigt.

Durch ein Decret an den Französischen Senat vom 10. December 1810 vereinigte nämlich Napoleon die gesammten Mündungen des Rheins, der Ems, Weser und Elbe mit Frankreich. Durch organisches Senatusconsult v. 13. December 1810 wurden daher Holland, die Hansestädte, das Lauenburgische und alle Länder zwischen der Nordsee und einer Linie, die von dem Einflusse der Lippe in den Rhein bis nach Haltern, von da bis zur Ems oberhalb Telget, von der Ems bis zum Einflusse der Werra in die Weser, und von Stolzenau an der Weser bis zur Elbe oberhalb des Zusammenflusses der Stecknitz lagen, mit Frankreich verbunden. Durch diese Maßregel verloren die beiden Fürsten von Salm und die beiden Herzöge von Oldenburg und Aremberg ihre, im Rheinbunde gehabte Souveränetät, und einzelne Theile des Großherzogthums Berg (von Cleve und Münster, und die Grafschaften Tecklenburg und Lingen), so wie ein bedeutender Theil des Königreichs Westphalen (Osnabrück, Bremen, Verden, Hoya und Diepholz, und Theile von Minden und Lüneburg), wurden völlig vom Rheinbunde getrennt. Alle diese bisherigen Deutschen, nun dem Französischen Reiche einverleibten Länder wurden in vier Departements — der Elbmündungen, der Wesermündungen, der oberen Ems und Lippe — getheilt, und zu Hamburg ein Generalgouvernement (an dessen Spitze Davoust stand) errichtet.

Die Bewerbungen um nachträgliche Zulassung zum Rheinbunde von Seiten der kleineren und mittleren Deutschen Fürsten im Jahre 1807 und 1808 erfolgten meist in sehr demüthiger

Digitized by Google

Weise. Kaum daß man wagte, sich direct an Napoleon zu wenden. Nassau, dem das Präsidium im sogenannten Fürsten-Collegium des Rheinbundes zugetheilt war, und der herzogliche Minister v. Gagern wurden als Vermittler bestürmt. Kaum war ich, erzählt Gagern (I. 156), von Paris zurückgekehrt, in der Heimath, so kamen jene dringlichen Briefe, die ich (nämlich in einer Unterredung mit Talleyrand über das Nassauische Präsidium) vorhergesehen hatte, von Meiningen, Anhalt-Köthen, Waldeck, Lippe, Reuß, die unsere Vermittelung und Rath suchten, und das Nassauische Haus benutzte dies als Mittel, sich viele Höfe zu verpflichten. Gagern trug aber dazu bei, „vielen wackern um Herren und Land besorgten Männern Verlegenheiten zu mindern und dornige unbekannte Bahnen zu ebenen." Nach der Schlacht bei Jena strömten Gesandte von allen Seiten zu Napoleon, zum Theil auf besondere Einladung nach Berlin. Auch Gagern erschien und das Präsidium der Fürstenbank war dazu ein Grund mehr. Für Mecklenburg hier schon etwas Günstiges zu erzielen, erwies sich als Unmöglichkeit. Dagegen brachte hier schon Gagern eine Versöhnung zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und Napoleon, der dem ersteren wegen gewisser Correspondenzen mit England nach der ersten Aussöhnung nach der Schlacht bei Jena damals heftig zürnte, wenigstens in Gang und konnte dafür kaum dem Schicksal entgehen, gerührt durch die „Thränen und Declamationen der größten Demuth" des Grafen Bose, Minister des Auswärtigen in Kursachsen zu werden. Napoleon hatte nämlich sein Mißfallen über die bisherigen Sächsischen Minister bezeugt und so erkundigte man sich bei Gagern nach annehmlichen Personen, und bat ihn selbst, den man in jeder Beziehung als Persona grata ansah, sofort die Dienste seines Nassauischen Landesherren zu verlassen. Gagern schlug jenen Bose vor und dieser bestürmte Gagern!

Als Napoleon nach Polen aufbrach und das diplomatische Corps unschlüssig war, ob es folgen solle oder nicht, da ward ihm auf Gagerns directe Anfrage die Antwort ertheilt: „wenn man bedeutende Geschäfte im Visir hat, muß man da sein, wo sie gemacht werden. In Posen kam dann der

Digitized by Google

Tractat mit dem neuen Königreich Sachsen zu Stande, am 11. December 1806.

Hier in Posen versuchte denn auch Gagern in einer besonderen Audienz bei Napoleon ein gutes Wort für die Aufnahme vieler kleinen Fürsten in den Rheinbund einzulegen. Napoleon nahm die Bitten dieser niederen Fürsten gut auf und sagte zu Gagern: Sprechen Sie mit Duroc! Als Gagern dies that, antwortete der Marschall sehr zuvorkommend: „Zeigen Sie mir Ihre Liste, um sie mit der meinigen zu vergleichen," und war sehr verwundert und mißmuthig, als er das Anhaltinische Haus, namentlich den alten Fürsten von Dessau, vermißte, ohne dessen Hinzutritt er noch zur Zeit gebundene Hände habe. Gagern hatte von diesen Fürsten keine Aufträge. Aber Duroc muthete ihm zu, daß Gagern immerhin als negotiorum gestor gleichsam in ihre Seele handeln und abschließen möchte! Und als nun Gagern das Unschickliche und Unthunliche seinerseits vorstellte, sprach Duroc den Wunsch und Vorschlag aus, daß Gagern ohne Verzug und mit Nachdruck sofort den Zustand der Dinge nach Dessau berichte. Der Fürst von Dessau war anfangs trotz Brief und Demonstration Gagerns widerspenstig, besann sich aber doch bald eines Besseren und gab Gagern charte blanche, schickte auch noch einen besonderen Agenten in der Person des Geh. Rath Rhode.

Wegen der übrigen Fürsten hatte Gagern in Posen mit Marschall Duroc nur vorläufige Beredungen, die durch dessen Entfernung unterbrochen wurden. Als Gagern die Waldecks, die ihm nachdrücklich „empfohlen" waren, weil die Herzogin von Nassau dem Waldeckischen Hause angehörte, nachdrücklich „empfahl" und Duroc nicht sehr geneigt fand, erinnerte Gagern daran, daß Duroc wie Napoleon als geborene Edelleute dem Waldeckischen Fürstenhaus vor allen anderen Rücksichten schuldig seien, bei welchem der proscribirte Französische Adel am gastfreundlichsten und gütigsten empfangen worden sei. Und Gagern sprach, wie er sich ausdrückt, dies „keineswegs zu tauben Ohren, noch ohne baldigen Erfolg."

Auch die Herzöge von Sachsen wurden bereits zu Posen recipirt und zwar ohne große Schwierigkeiten. Gagern leitete

Digitized by Google

die Sache auf Ersuchen und mit Vollmacht von Sachsen-Meiningen ein und bewirkte es, daß in Art. 4 des Tractats ein Passus eingerückt wurde, der dem Art. 5 des Königlich Sächsischen Receptionsvertrags entsprechend, die Gleichheit der katholischen und lutherischen Konfessionen aussprach. Für den Herzog Karl August v. Weimar (Preußischen General) hatte der spätere Kanzler Müller zuvor demüthig bei Napolen bitten müssen.

Während Napoleons Aufenthalte in der alten Hauptstadt Polens Warschau wurde das Geschäft der Aufnahme neuer Rheinbundsgenossen weiter fortgesetzt. Auch hier war Gagern besonders thätig. Allein für Schwarzburg vermied er zu handeln, angeblich, weil ihm die Verhältnisse verwickelter schienen und er sie folglich nicht verstanden habe. Die Herren v. Kettelhodt, setzt Gagern hinzu, hätten aber dort ihrem fürstlichen Hause die alte Treue bewährt. Die Schwarzburger wurden so gut wie die anderen eilf kleinen Herren durch den Warschauer Vertrag vom 18. April 1807 aufgenommen. Ueberhaupt ging der Beitritt dieser kleinen Herren leicht genug vor sich. Indessen, wie Gagern berichtet, die Wahrheit ist, daß Napoleon daran keinen besonderen Wohlgefallen hatte, sondern lieber mediatisirt hätte und bloß um der Sache ein Ende zu machen und einige Mannschaft zu gewinnen, den Fürsten Talleyrand zum Abschlusse der Receptionen beauftragte. Dieser Minister übertrug aber wieder seinem Departementschef Labesnardière, den wir schon früher kennen gelernt haben und der sich auch zu Warschau befand, die Beredungen. Auch diesen beiden Staatsleuten schien die Menge der kleinen Fürsten nicht mit dem Uebrigen in Harmonie und sie drückten Gagern den Wunsch aus, — zu mindern. Gagern lehnte natürlich ab, denn das liege keineswegs in seinem Auftrage und der übernommenen Verpflichtung. Scherzweis sagte Herr Labesnardière: Schenken Sie mir einige ihrer N. N. Fürsten! Nicht einen, erwiderte Gagern in demselben Tone; il faut les avaler, sollten Sie daran ersticken! Wie wollen Sie, daß ich das in mich gesetzte Vertrauen mißbrauche? Man sieht, die Sache der Kleinfürsten hing an einem seidenen Faden und etwas mehr Rücksichtslosigkeit zweier Französischen Beamten und eines Nassauischen Ministers hätte unbedingt ge-

Digitized by Google

nügt, um ein halbes Dutzend in einer Nacht zu mediatisiren. Gagern giebt selbst als Grund des Nichtgeschehens an: Labesnardière's Gutmüthigkeit siegte aber, und man erwog es nicht weiter.

Wie sehr die Receptionen nur als Gnadenacte anzusehen waren, bekundete z. B. ein Vorfall mit Sachsen-Koburg. Der junge Herzog war im Russischen Hauptquartier. Talleyrand sagte Gagern eines Tages: Schaffen Sie doch diesen Herrn in sein Land; ich halte den Kaiser nicht mehr; Er wird confisciren und disponiren. Auf Gagerns Bedenklichkeit, wie das anzufangen sei, replicirte der Franzose: Seien Sie nicht kindisch. Reden Sie mit Vincent (dem Oesterreichischen Gesandten). Lassen Sie den Courier durch die Oesterreicher gehen. Als dies geschehen und Gagern zurückmeldete: der Herzog sei tödtlich krank, meinte Talleyrand: „Das ist gar nichts! In den Augen des Kaisers ist tödtlich krank sein ein Wort ohne Sinn." Der Herzog mußte, wohl oder übel, eiligst in sein Land, um dem Napoleonischen Dictate zu entgehen: il a cessé de régner.

Auch ist hier nicht zu verschweigen, daß Gagern durch seine freundschaftliche, intime Verbindung mit Herrn Labenardière es durchzusetzen wußte, daß das Nassauische Haus die Minderung der gewöhnlichen Berechnung des Contingents auf zwei Drittel nachgelassen erhielt, und dieser Grundsatz wurde nachher auf die ganze Fürstenbank des Rheinischen Bundes ausgedehnt.

Nach der bisherigen Darstellung ist es wohl als unzweifelhaft anzusehen, daß viele der kleinen Deutschen Fürsten ihren freundschaftlichen Beziehungen zu Nassau, insbesondere aber den persönlichen Bemühungen Gagern's sowie seiner freundschaftlichen Stellung zu Talleyrand und Labesnardière zum großen Theile ihre Aufnahme in den Rheinbund und somit ihre Nichtmediatisirung und ihre heutige Souveränetät zu verdanken haben. Denn der Bestand der Souveränetäten in der Rheinbundszeit blieb nachher die wesentliche Basis unseres heutigen föderalistischen Zustandes, nach dem alten Satze: Beati possidentes. Was Napoleon an Souveränetäten respectirt hatte, das konnten nachher

Digitized by Google

die Alliirten nicht im Namen der Legitimität vernichten, so sehr auch einzelnen Staaten danach gelüstet haben mag [90]).

Mecklenburg und Oldenburg konnten dann erst im Jahre 1808 die Aufnahme für sich erwirken.

Der Glanzpunkt der rheinbündischen Herrschaft Napoleons über Deutschland, sagt Klüpfel mit Recht, war die Zusammenkunft Napoleons mit Alexander von Rußland, die im Spätherbst 1808 zu Erfurt stattfand, und bei welcher die Fürsten des Rheinbundes sich einfanden, um dem fremden Eroberer ihre Huldigung darzubringen. Die vier Vasallenkönige des Rheinbundes, drei deutsche Fürsten, die von Baiern, Sachsen und Würtemberg und der Bruder Napoleons, Jerome, der König von Westphalen, waren anwesend; außer ihnen noch 34 Fürsten, 24 Staatsminister, 30 Generale, welche sämmtlich auf ausdrücklichen Befehl Alles aufbieten mußten, was die Erfindsamkeit höfischer Verschwendnug zu leisten im Stande war. Vom 27. September bis zum 14. October dauerten die Feste und boten, wie Schlosser sich ausdrückt, den Deutschen das unerfreuliche Schauspiel, daß ihre Fürsten und Großen sich ganz öffentlich nicht bloß als Knechte Napoleons, sondern auch als Diener und Schmeichler aller seiner Generäle und Hofleute geberdeten. Es war ein Fest französischen Uebermuths, das deutsche Servilität zu verherrlichen sich beeiferte. Denn es gab leider genug vaterlandvergessene, gedanken- oder auch ehrlose und feile Bewunderer und Lobredner, welche die Erniedrigung Deutschlands als vermeinte Glorie priesen, und dazu noch eine schaulustige Menge, die große Masse, welche

---

[90]) Vergl. wegen der Geschichte dieser Receptionen die eigenen Berichte Gagerns (Mein Antheil an der Politik I. 156—168), der seine Enthüllungen mit den deutungsvollen Worten schließt: So hatte zwar Talleyrand mir allerdings Wort gehalten, das (Nassauische) Präsidium der Fürstenbank so viel wie möglich zu versüßen. — Es ist freilich nicht recht zu begreifen, wie Herr von Gagern sich über das Präsidialrecht Nassaus nicht so recht zufrieden geben konnte. Er hätte Nassau vielleicht lieber im Königscolleg gesehen. Das Fürstencolleg erklärt er S. 153 für eine reine Erfindung der Franzosen und insbesondere das Präsidium „gänzlich als eine Erfindung des Herren Talleyrand zu unseren Gunsten" und läßt sich l. c. von Talleyrand wegen des Nassauischen Präsidiums geradezu trösten.

Digitized by Google

die tragische Komödie mit großer Ergötzung angaffte. Die Abwesenheit des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen war gewissermaßen eine Ehrenrettung für Deutschland. Man sah, daß sich doch noch nicht das ganze Deutschland dem fremden Eroberer in schmählicher Vasallenschaft gebeugt hatte.

Da die Verfassung des Rheinbundes, dieser Französischen Mißgeburt einer Deutschen Staatenverbindung wenigstens für den größten Theil von Deutschland als ein Ersatz der ehemaligen Deutschen Reichsverfassung angesehen werden sollte und in der nachfolgenden Zeit gewisse wesentliche Grundlagen dieser Rheinbundsverfassung, namentlich die volle Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten, ferner der Bundestag ꝛc., bei der Errichtung des Deutschen Bundes, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend festgehalten worden sind, so müssen wir hiervon einen kurzen Abriß liefern [91]), wie solcher nach der 40 Artikel umfassenden, meist nur Länderraubvertheilungen festsetzenden Bundesacte möglich ist. Eine weitere und fernere Organisation des Rheinbundes wurde zwar in derselben verheißen, ist aber nie erfolgt; namentlich ist das darin versprochene Fundamentalstatut (statut fondamental) nie erschienen.

Der Rheinbund war ein bloßer völkerrechtlicher Staatenbund, kein Bundesstaat. In die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten hatte der Bund nicht einzugreifen. Ein Zeichen seines undeutschen Wesens, wie seiner eigenen Unfähigkeit und Unselbstständigkeit war das französische Protectorat über denselben. Napoleon als Kaiser der Franzosen war nämlich

---

[91]) Vergleiche Zintel, Entwurf eines Staatsrechts für den Rheinbund 1807. — Karl Sal. Zachariä, jus publ. civitatum, quae foederi rhenano adscriptae sunt 1808 und dessen Staatsrecht ꝛc. in Abhandlungen 1810. — Behr, Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes 1808. — Vor allem aber ist zu nennen: Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes (Tübingen 1808), wo im Anhang auch die Rheinbundsacte im französischen Original abgedruckt ist. Siehe auch (Luden) Ansichten des Rheinbundes 1808, ein patriotisch geschriebenes Raisonnement in Briefen zweier Staatsmänner über Natur und Bedeutung des Rheinbundes. Auch die schon erwähnte Zeitschrift von Winkopp, der Rheinische Bund 66 Hefte und 4 Suppl. (1806 bis 1813) ist wichtig.

Digitized by Google

Protector des Bundes. Daß diese Würde erblich sein sollte, war zwar in der Bundesacte nicht gesagt, verstand sich aber wohl von selbst. Die verfassungsmäßigen Rechte des Protectors waren: 1) Das Recht, den Bundestag zusammen zu berufen, so daß derselbe weder einseitig sich versammeln konnte, noch permanent sein sollte, 2) Das Recht der Initiative beim Bundestage, d. h. das Recht, die Gegenstände der Berathung durch den Fürst Primas, welcher überhaupt das Organ der Mittheilungen zwischen der Conföderation und deren Protector sein sollte, vorlegen zu lassen [92]), 3) Das Recht, den Fürst Primas zu ernennen, 4) Das Recht, Krieg und Frieden einseitig zu beschließen [93]). — Ueberhaupt sollte der Protector nicht als im Bunde, sondern als über demselben stehend angesehen werden [94]). Der Bund mußte für Napoleon zu jedem Kriege 63,000 Mann stellen. Die Bundesmitglieder sollten zwar von jeder, dem Rheinbunde fremden Macht unabhängig sein und somit gebührte ihnen die Souveränetät; allein in der Wirklichkeit war der Rheinbund in Folge seines Bündnisses mit dem übermächtigen Kaiser der Franzosen mehr ein Verein von Nebenstaaten (états misonverains). Jedenfalls aber waren die Rheinbundsstaaten wegen des französischen Protectorats Schutzstaaten mit einem zweideutigen und zweifelhaften Charakter.

Auch war den Bundesfürsten folgende Schranke gesetzt. Sie durften nur in den Diensten der Fürsten der Rheinischen Bundesstaaten oder der mit dem Bunde alliirten Staaten stehen, so daß derjenige, welcher sich in Diensten einer andern Macht befände und darin bleiben wollte, sein Fürstenthum einem seiner Söhne überlassen müsse. Zwischen dem französischen Reiche (Empire français, also nicht bloß Frankreich) und den Rheinischen Bundesstaaten, sowohl in ihrer Gesammtheit, als mit jedem einzelnen, bestand ein Bündniß, vermöge dessen jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der verbündeten Theile zu führen haben könne, ein gemeinschaftlicher sein sollte.

---

[92]) arg. Art. 11.

[93]) art. 35 mit 36. Auch sprechen die Ereignisse dafür.

[94]) art. 12.

Digitized by Google

Die Mitglieder entsagten für sich und ihre Nachfolger allen Rechten (renoncent à tout droit actuel), welche sie auf die Besitzungen der andern Glieder der Conföderation haben könnten, mit alleiniger Ausnahme des Rechts der Erbfolge (les droits eventuels de succession) beim Erlöschen eines regierenden Hauses der Conföderation [95]).

Je mehr aber die Souveränetät der Rheinbundsfürsten nach Außen hin durch die Uebermacht Napoleons bedroht war, desto maßloser interpretirten die Rheinbundsfürsten die aus der neuen Souveränetät vermeintlich fließenden Rechte gegenüber ihren Unterthanen und hielten sich unter Anderm für befugt, kraft ihrer Souveränetät die althergebrachten landständischen Verfassungen in ihren Territorien völlig willkührlich aufzuheben.

Der König von Würtemberg hob als „Folge der erlangten Souveränetät" die alte ständische Verfassung seines Landes schon 30. Dec. 1805 auf; der souveräne Kurfürst von Baden im Mai 1806 die Stände im Breisgau aus dem nämlichen Grunde, auch weil für das Wohl der Unterthanen durch die Landes-Justizcollegien gesorgt werde, und Verbesserungen der Administration durch die Stände gehemmt würden. In sämmtlichen Hessen-Darmstädtischen Besitzungen löste sie ein Rescript vom 1. October 1806 aus ähnlichen Gründen und weil die Verfassung und Verwaltung aller Landestheile gleichförmig

[95]) Art. 34. Ueber Gegenstand, Umfang und heutige Wirksamkeit dieses Artikels herrscht viel Streit. Siehe Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht (2. Aufl. 1853) I. §. 36 S. 149. 150. Zu Zeiten des Rheinbundes sah man es so an, als ob durch Art. 34 auch die lehnsherrlichen Ansprüche aufgehoben seien unter den Bundesfürsten. Man erklärte die Lehnsherrlichkeit eines Souveräns im Lande des Andern als dem Wesen der Souveränetät widerstreitend und daher durch Art. 34 als aufgehoben. Siehe (Haas) über die Lehnsherrlichkeit eines Souveräns ꝛc. 1807. Hunger, über die Erlöschung der ausw. Lehen. 1808. Günther, de mutata feud. extra curtem — — ratione 1809. Klüber, Abhandl. Bd. I. N. 1. Eduard Wippermann, Steht die Grafschaft Waldeck unter Hessischer Lehnsherrlichkeit 1847? Alsberg, Ob die Grafschaft Waldeck ꝛc. 1854. H. Pernice, summum principum Germanorum imperium num possit et quatenus nexui feudali subjectum esse. 1855.

Digitized by Google

eingerichtet werden solle, auf. In Baiern bestanden die Landstände wenigstens dem Namen nach noch bis zum 1. Mai 1808; dann gefiel man sich nach Westphälisch-Französischem Muster eine neue Constitution wenigstens schriftlich abzufassen [96]).

So ist denn die Charakteristik, welche Pertz [97]) liefert, leider allzuwahr. „Die Rheinbundsfürsten ohne Ausnahme, der König von Baiern wie der Fürst von der Leyen, behaupteten zwar das Recht der unmittelbaren Verbindung mit auswärtigen Mächten, aber da sie keine andere Politik haben durften als die Französische, so waren ihre Gesandten nur untergeordnete, aber zum Theil sehr thätige und eifrige Gehülfen der Napoleonischen Diplomatie. Die Französischen Gesandten an den Höfen der Vasallen aber beaufsichtigten die unverbrüchliche Ausführung der kaiserlichen Befehle. Die Herrlichkeit und Machtvollkommenheit der Rheinbundsfürsten bestand daher einzig in der Pflicht unbedingten Gehorsams gegen die Franzosen — ihre Herren, und in unbeschränkter Gewalt über die Deutschen — ihre Unterthanen. Der Purpur der Souveränetät deckte die Knechtschaft der Fürsten, und der trügerische Schein sogenannter Constitutionen hie und da die Rechtlosigkeit der Unterthanen gegen oben. Die wahrhaft nationalen Ziele und Zwecke des Deutschen Staats schwanden unter dem fremdländischen Protectorate mehr und mehr. Das Ziel der Verwaltung war daher Herbeischaffung der Mittel zur Ausführung Französischer Befehle und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Höfe. Das fürstliche Leben ging nur allzuhäufig beim Wegfall edlerer nationaler Zwecke und beim Vergessen seiner wahren Bestimmung, des Schutzes der Unterthanen und ihrer Rechte, wie der Förderung des gemeinen Wohls, in sinnlichen Genüssen, in dem äußerlichen Beiwerk der Macht, in Prunk und Pracht, in Militärparaden und rauschenden Festen unter und dabei wurden viele Tausende Deutscher Krieger den Eroberungsgelüsten des kaiserlichen Protectors geopfert, ohne allen und jeden idealen oder materiellen Gewinn. Die besten Kräfte des Deut-

---

[96]) Winkopp, Rheinbund I. S. 139. 140. VII. S. 3 ff. Eichhorn, Deutsche Rechtsgesch. §. 609.

[97]) Pertz, Leben Steins. I. 595. Häusser, III. 268 ff.

Digitized by Google

schen Lebens wurden für den Französischen Herrscher geopfert und die Deutschen Provinzen empfingen dafür als Ersatz nichts als Depravation und Demüthigung."

Die Gesammtheit der Bundesmitglieder bildete der Bundestag oder die Bundesversammlung (Diète) zu Frankfurt am Main. Derselbe sollte bestehen aus einer Vereinigung der Gesandten sämmtlicher Rheinbundsfürsten [98]). Er zerfiel in zwei Collegien, nämlich 1) das der Könige, in welchem die Könige und Großherzöge [99]) saßen und 2) das der Fürsten, in welchem die übrigen Rheinbundsfürsten Sitz und Stimme hatten. Der Vorsitzende der ganzen Versammlung [100]) und das Organ zwischen ihr und dem Protector hieß Fürst Primas und sein Amt war lebenslänglich [101]). Dem Collegium der Fürsten sollte, bei getrennter Berathung, der Herzog von Nassau vorsitzen. Den jedesmaligen Fürsten Primas zu ernennen, hatte sich der Protector vorbehalten. Uebrigens ist weder das Fundamentalstatut, welches die Stellung und Thätigkeit der Bundesversammlung näher bestimmen sollte, je erschienen, noch je eine Bundesversammlung abgehalten worden.

Das Fundamentalstatut sollte bestimmen: 1) die Zeit, zu welcher entweder die ganze Bundesversammlung oder ein Collegium besonders sich zu versammeln habe; 2) die Art der Zusammenberufung; 3) die Gegenstände, welche ihrer Berathschlagung unterworfen seien; 4) die Art, wie die Be-

---

[98]) arg. Art. 36.

[99]) Art. 5.

[100]) art. 10.

[101]) Der erste und letzte war der ehemalige Kurfürst Erzkanzler von Mainz von Dalberg. Uebrigens verwandelte Napoleon März 1810 den Staat des Fürsten Primas innerhalb des Rheinbundes in das Großherzogthum Frankfurt, indem er erklärte: „daß die Grundsätze des Reiches nicht gestatteten, daß das Priesterthum mit irgend einer Souveränetät verbunden sei." Er hob zugleich die Ernennung des Cardinals Fesch zum Coadjutor des Fürsten Primas auf und bestimmte, daß nach Dalbergs Tode, Regent des durch den größten Theil der Grafschaft Hanau und des Fürstenthums Fulda erweiterten Großherzogthums (von welchem aber Regensburg an Baiern überlassen wurde) der Vicekönig Eugen von Italien, mit der Erblichkeit der großherzoglichen Würde im Mannesstamme, werde.

Digitized by Google

schlüsse gefaßt und vollzogen werden sollten, und 5) den Rang unter den Mitgliedern des fürstlichen Collegiums [102]). Der Fürst Primas sollte das Recht haben, das Fundamentalstatut in Proposition zu bringen. Es geschah dies von ihm zuerst durch die Cirkular-Note vom 13. September 1806. Doch hatte bereits der Protector die Initiative übernommen in dem Schreiben an den Fürsten Primas vom 11. September 1806. Dalberg sagte in seiner Note: „Er habe seinen Bevollmächtigten, den Freiherrn von Albini, der sich seit September in Frankfurt befinde, beauftragt und ermächtigt, Alles zur Eröffnung des Bundestages bereit zu halten. Es werde daher einzig von der Gegenwart der übrigen Bevollmächtigten abhängen, die Berathungen gemäß der Bundesacte zu beginnen und die noch erforderlichen Fundamentalstatuten des Bundes festzusetzen." — Allein die Mächtigsten unter den Conföderirten zeigten wenig Eifer, diesen Aufforderungen nachzukommen. Baiern und Würtemberg riethen sogar am 26. September wegen des „Waffengetöses, wovon die Umgebungen Frankfurts wiederhallten" von der Beschickung des Bundestages ab. Die kleineren Staaten riefen in Folge dessen ihre Bevollmächtigten von Frankfurt wieder zurück [103]). Der Kriegslärm von 1806 und 1807 brachte dann die Sache vollends ins Stocken, so daß nachher der Plan einer Bundesversammlung ganz aufgegeben zu sein scheint.

Nach der Bundesacte sollte die Bundesversammlung das Recht haben, Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen, soweit sie die gemeinsamen Angelegenheiten (intérêts communs) angingen, nämlich nur die Bundesfürsten, nicht aber den Protector mit einbegriffen. Sie beschließt folgerecht nur das Maß der Kriegshülfe, nicht über Krieg und Frieden. Sie ist die richterliche Behörde für alle Streitigkeiten (contestations) der

---

[102]) Art. 11. 12. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes. §. 196.

[103]) cf. Lucchesini II. 65 ff. Die Circularnote des Fürsten Primas vom 13. September bei Martens, Supp. IV. 343. Winkopp, Rheinbund I. 147. Das Schreiben Napoleons bei Winkopp II. 240. Beide (Französisch abgefaßten) Documente auch bei G. v. Meyer l. c. 3. Aufl. Abthlg. I. S. 86 bis 88. — Die Abmahnungen des Baierschen und Würtembergischen Gesandten im Moniteur vom 5. November 1806.

Digitized by Google

Bundesstaaten untereinander, indessen hat man dies bloß von den politischen Mißhelligkeiten zwischen den Staaten, nicht von den privatrechtlichen Streitigkeiten der Fürsten zu verstehen. An eine Instanz für Klagen der Unterthanen gegen ihre Regierungen war dabei vollends nicht gedacht.

Zur Vergrößerung der Verbündeten wurde, wie oben erwähnt ist, festgesetzt, daß alle zwischen ihren Gebieten belegenen Fürsten, Grafen, Reichsritter und Reichsstädte ihrer Souveränetät unterworfen werden sollten. Für Souveränetätsrechte wurden erklärt[104]): die Gesetzgebung, oberste Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Militärconscription und das Recht der Auflagen. Die mediatisirten Reichsstände sollten aber ihre Kammergüter und ihre gutsherrlichen und lehnsherrlichen, nicht wesentlich mit der Souveränetät verbundenen Rechte behalten, zu welchen namentlich die bürgerliche und Kriminal-Gerichtsbarkeit in erster und mittlerer Instanz, die Forstgerichtsbarkeit und Polizei, Jagd und Fischerei, Berg und Hüttenwerke, Zehnten und gutsherrliche Abgaben gerechnet wurden. Auch sollten diese Kammergüter in der Besteuerung den Gütern der Privilegirtesten gleich gehalten werden. Den Mediatisirten sollte in Kriminalsachen ein Gerichtsstand vor Austrägen zustehen und die Strafe der Confiscation ausgeschlossen sein. Auch möchten sie nach Willkür in einem der Bundesstaaten oder einem verbündeten Lande ihren Aufenthalt nehmen[105]). Trotz dieser verbrieften Sicherung ihrer Rechte wurden aber die Mediatisirten von ihren neuen Landesherren meist auf das Rücksichtsloseste und Gewaltsamste behandelt. Die desfallsigen Beschwerden auf dem Wiener Congresse machten das offenkundig.

Weitere Beschränkungen der Ausübung innerer Regierungsrechte finden sich in der Rheinischen Conföderationsacte nicht. Namentlich ist wegen der Rechte der Unterthanen, der Landesstände ꝛc. von Bundeswegen nichts bestimmt.

---

[104]) Art. 26.

[105]) Art. 27—32. Siehe auch die Urkunde über die Zuweisung der mediatisirten Stände und ihrer Gebiete sowie der reichsritterschaftlichen Territorien an die betreffenden Souveräne bei Meyer l. c. 3. Aufl. 1. Abthlg. S. 85.

Digitized by Google

Uebrigens behielten sich [106]) die hohen contrahirenden Theile schon anfänglich ausdrücklich vor, in der Folge andere Fürsten und Staaten Deutschlands (d'autres princes et états d'Allemagne) in den Bund aufzunehmen (admettre), insofern man solche Aufahme dem gemeinschaftlichen Interesse (intérêt commun) für angemessen finden würde. Aber nachher hat Napoleon diese Aufnahme neuer Mitglieder völlig einseitig vollzogen.

Die krankhafte Loslösung vom Deutschen Reichsverbande zeigte sich schon darin, daß die Rheinbundsacte nicht bloß das staatliche, sondern jedes andere rechtliche Band aus den Reichszeiten zu vernichten für gut fand, denn es legten darnach die Rheinbundsfürsten unter Annahme der Souveränetät und zum Theil höherer Titel, nicht bloß alle Titel nieder, welche sich auf die Reichsverbindung bezogen, sondern es sollten auch die bisherigen Reichsgesetze überhaupt nicht mehr für die Unterthanen verbindlich sein, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmungen des Deputationsschlusses von 1803 über die Rechte der Gläubiger und Pensionaire und über die Rheinoctroi [107]).

Dies war der Hauptinhalt der „Schimpf- und Spottconstitution, wie Herr v. Gentz sagt, gebildet aus drei köstlichen Bestandtheilen: einem Sklavenvolke unter einem doppelten Herren; Despoten der ersten Potenz, selbst Sklaven eines höheren Gebieters, und aus einem selbstgeschaffenen, Alles verschlingenden Oberdespoten". Und mit Recht nannte man wohl den Rheinischen Bund eine Löwengesellschaft [108]).

Die sämmtlichen Rheinischen Bundesstaaten, die sich je nach des Protectors Laune bald vermehrten oder vergrößerten, bald

---

[106]) Artikel 39.

[107]) Art. 2. cf. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes §§. 26. 27. 52. Diese Aufhebung der Deutschen Reichsgesetze wurde in einigen Rheinbundsstaaten auch auf die Privatrechtssatzungen bezogen und demgemäß unter Einführung des französischen Code das bisherige Deutsche Privatrecht vernichtet. Doch verfuhr man nicht überall so radical. Es sollten wenigstens, wie Klüber es ausdrückt, die bisherigen Reichsprivatgesetze als recipirtes Recht gelten.

[108]) Siehe die Schrift: der Rheinische Bund oder die Löwen-Gesellschaft. Deutschland. 1814.

Digitized by Google

verminderten, schätzte man 1807 über 5000 Quadrat Meilen mit mehr als 12 Millionen Einwohnern, im Jahre 1810 auf 5703 Quadrat-Meilen mit 14,935,265 Einwohnern, nach Anderen auf $5{,}559\frac{1}{10}$ Quadrat-Meilen mit 13,704,184 Einwohnern [109]).

Unter dem Drucke der Französischen Militärherrschaft in den Zeiten des Rheinbundes erwachte aber in der Deutschen Nation und zwar in allen ihren Stämmen in Nord und Süd allmälig ein gesteigertes Selbstgefühl, ein selbstvertrauendes Nationalgefühl. Freilich ließen sich Viele und sehr Viele in allen Klassen und Ständen durch den majestätischen Glanz des Französischen Kaiserthums, durch das Militärgenie Napoleons fesseln und blenden und gaben willig ihre individuelle und nationale Selbstständigkeit für sich und vermeintlich im Namen der Nation hin, um unbedingt, trotz der baldigen Französirungsbestrebungen Napoleons, besonders im Nordwesten von Deutschland, von der Elbe bis zur Maaß, dem „neuen Kaiser" zu dienen. Und selbst unsere edelsten Geister folgten theilweise diesem infernalen Zuge. Ich erinnere nur an Johannes von Müller und an die vielen Deutschen Kriegsleute, welche mit Jubel den Adlern des Französischen Kaisers nachzogen. Doch wurde diese unnationale Gesinnung mehr und mehr überwunden und selbst in den Zeiten der höchsten Macht Napoleons gab es Deutsche genug, welche den Gedanken nicht aufgegeben und den Muth nicht verloren hatten, die Deutsche Nation aus der Französischen Knechtschaft wieder zu einer großen selbstständigen Existenz zu erheben. Ich erinnere an

[109]) Siehe Voß, Tafeln der Staaten und Regenten Deutschlands. 1808. Hassel, Statistische Tabellen 1809. Koch et Schoell, histoire abregée des traités. VIII. 324. Pölitz, der Rheinbund, historisch und statistisch dargestellt. 1811. Demian, Statistik der Rheinbundsstaaten Bd. 1. 2. 1812. — Landkarten des Rheinischen Bundes, von Sotzmann, 1 Blatt und 4 Blätter. 1811; in 20 Blättern, Leipzig bei Hinrichs. 1811. — Die Arealgröße des Deutschen Reiches, Schlesien mitbegriffen, ward im Jahre 1790 nach einer Mittelschätzung aus den verschiedenen sehr abweichenden Angaben, gesetzt auf 12,400 Quadratmeilen mit 30 Million Einwohnern und nach dem Lüneviller Frieden (1801) auf 11,200 Quadratmeilen mit 26 Million Einwohner. — Der Deutsche Bund umfaßt 11,608 Quadratmeilen mit circa 40 Millionen Einwohnern. Siehe bes. v. Spruner's Atlas.

Digitized by Google

die edlen Tyroler Hofer, von Hormayr, Schneider und zugleich an jene österreichischen Erzherzöge Karl und besonders Johann voller deutscher Gesinnung. Ich erinnere an Schill, an Dörnberg, an den Herzog von Braunschweig und so manche Andere, die die ersten Versuche zur Befreiung Deutschlands wagten. Es waren das die ersten Vorkämpfer der allgemeinen nationalen Erhebung in den Befreiungskriegen; es waren dies die ersten aufbrausenden Wogen des unter dem Drucke gährenden Nationalgefühls. Es gingen aber alle diese Versuche unmittelbar und zunächst nur auf etwas Negatives, auf die Abschüttelung des Französischen Joches, auf die Vertreibung der Franzosen aus Deutschland.

Etwas Positives, eine gewisse politische Gesammtgestaltung Verfolgendes liegt aber schon vor in den Plänen zu einer großen Volkserhebung in Norddeutschland, wie sie aus dem Briefwechsel zwischen Stein und Gentz uns aufgedeckt sind. Für die Leitung derselben ward der Prinz von Oranien ausersehen, welcher seine sämmtlichen Besitzungen an Napoleon verloren hatte. Stein wandte sich an ihn. Man dachte zuerst daran: Hessen, Hannover, Braunschweig und Oranien-Fulda zu einem sogenannten Deutschen Bunde unter dem Schutze des Deutschen Kaisers zu vereinigen, um damit Wiederherstellung der Deutschen Unabhängigkeit und namentlich die Zerstörung des Rheinbundes durchzusetzen. An die Rheinbundsfürsten wollte man eine Proklamation erlassen, sie zur Rückkehr zu den Pflichten der Ehre gegen Kaiser und Reich auffordern und ihnen das Pflichtvergessene, das Entehrende und Landesverderbliche ihrer Verbindung darthun. Die Landung eines Englischen Heeres sollte die Erhebung Norddeutschlands unterstützen. Indessen diese Pläne scheiterten an der schlechten Leitung der Englischen Unternehmung und insbesondere in Folge der Niederlagen Oesterreichs im Jahre 1809 gänzlich [110]).

Vor Allem war der Freiherr v. Stein sowohl als Preußischer Minister als späterhin, als er durch Napoleons Einfluß entfernt war, in Oesterreich, besonders 1809 vor dem letzten

[110]) Vergl. Pertz II, 369—395. 401. Klüpfel, S. 330—333.

Digitized by Google

Kampfe Oesterreichs zu Prag und Brünn, und endlich in Rußland für die Befreiung und Einigung Deutschlands thätig [111]). In Preußen aber verfolgten v. Hardenberg, Gneisenau, Scharnhorst, Schön, Humboldt, Prinz Wilhelm und der mehr und mehr sich ausdehnende „Tugendbund" die nationalen Pläne weiter, wenn es ihnen auch fürs Erste nur auf eine Preußische Wiedergeburt ankommen mochte. Der Freiherr v. Gagern, den wir eine Rolle bei der Stiftung des Rheinbundes spielen sahen, der aber es doch bald vorziehen mußte, wegen seiner Deutschen Gesinnungen, die rheinbündische Stellung aufzugeben, ist nicht weniger unter den Patrioten der Zeit zu nennen. Er war im Jahre 1812 und 1813 in Oesterreich thätig; er verfolgte den Gedanken einer neuen Schilderhebung Tyrols, doch ohne eigentlichen Erfolg, während seine (anonym) erschienene „Nationalgeschichte der Deutschen", die in glühender Vaterlandsliebe besonders die ältesten Zeiten der Deutschen politischen Freiheit schildert, unzweifelhaft in den weitesten Kreisen auf die Erhebung des Nationalgefühls gewirkt hat [112]).

Wer wollte die Pläne für Deutsche Freiheit und Einheit alle enthüllen, die in der Brust noch so manches andern edlen Patrioten schlummerten und zur endlichen Verwirklichung drängten! Es ist hier nicht der Ort, eine Geschichte der patriotischen Gedanken und Herzensergießungen jener Zeit zu schreiben. Aber das können wir uns doch nicht versagen, die nationalen Pläne von vier Deutschen hier kurz zu charakterisiren, welche mehr oder weniger als die geistigen Repräsentanten der gesammten Deutschen Nation bezeichnet werden dürfen. Wir meinen die Pläne eines Hegel, eines Jean Paul, eines Schlegel und eines Fichte.

Hegel, dessen epochemachende Aera übrigens erst in die Zeit nach den Befreiungskriegen fällt, wurde tief von den politischen Stürmen seines Vaterlandes bewegt. Aus seinen gedruckten Werken läßt sich das nicht ersehen. Wohl aber hat uns sein

---

[111]) Pertz, Leben Steins Thl. III. — Siehe unten Abschn. II. u. III.

[112]) cf. v. Gagern, Mein Antheil an der Politik I. 206 ff. Von der Nationalgeschichte erschien in Wien 1812 Bd. I. in 4., dann 2. Aufl. 8. 2 Bde. Frankfurt 1825/26 und diese reicht bis zum Frankenreiche.

Digitized by Google

geistvoller Biograph Karl Rosenkranz darüber aus Hegels nachgelassenen Papieren hinlängliche Aufschlüsse gegeben [113]). Hegel fürchtete für sein Vaterland das Schicksal Italiens. Allerdings imponirte ihm die Französische Macht, wie namentlich aus einem Briefe vom 23. Januar 1807 an seinen Schüler Zellmann hervorgeht, gewaltig, doch verlor er nicht allen Muth. In den Jahren 1807 bis 1808 redigirte Hegel zu Bamberg eine Zeitung und wenn er seiner Zeitung auch keine leitenden Artikel geben konnte oder vielmehr durfte, so gährte doch der politische Trieb mächtig in ihm und es entstand bei ihm der Gedanke einer Schrift, worin er den Zustand Deutschlands ausführlich entwickeln und den Plan zu einer neuen Verfassung desselben vorlegen wollte. Er arbeitete auch wirklich einen großen Theil dieser Schrift im Manuscript aus, ließ aber die ganze Arbeit, wegen seines plötzlichen Uebergangs von Bamberg nach Nürnberg im November 1808, sowie auch wohl aus andern Gründen, wegen der Ungunst der Zeiten unvollendet liegen. Das Streben nach Deutscher Einheit zeigt sich in diesen Papieren. Der Eingang lautet: Deutschland ist kein Staat mehr! Das Reich sollte wohl ein Staat sein, war aber nur eine constituirte Anarchie. Hegel stellt nun seine Betrachtungen über die Gründe vom Untergang des Reiches an. Den Hauptgrund findet er darin, daß das Reich noch immer in den Formen des mittelalterlichen Lehnstaates sich habe bewegen wollen, da doch in Wirklichkeit der Feudalismus längst verschwunden gewesen sei. Hegel ist sodann der Ansicht, daß die Politik vor allen Dingen die Richtung auf die Concentration der Macht Deutschlands nach Außen hin nehmen müsse, um sich gegen die Uebergriffe der andern Nationen zu sichern. Deshalb müsse die Deutsche Armee, obwohl eine zusammengesetzte, doch gleichmäßig geschulte sein. Jeder Fürst sollte der geborene General seines Truppencontingents werden. Ebenso sollten die verschiedenen Staaten eine Bundescasse bilden, doch wird die Steuererhebung den einzelnen Staaten überlassen. Für die auswärtigen Angelegenheiten müßte ein

[113]) Vergl. Karl Rosenkranz, Georg Wilh. Friedr. Hegels Leben. Mit Hegels Bildniß. Berlin 1844; bes. S. 235 ff.

Digitized by Google

Centralort, etwa Mainz festgesetzt werden, in welchem alle Bundesstaaten eine gemeinschaftliche Regierung hätten. Die inneren Angelegenheiten jedes Staats aber, Eigenthum, Sitte, Bildung, Religion müßten ihrer eigenthümlichen Entwickelung freigegeben werden. Die Bürger müßten ihre particulären Angelegenheiten selbst verwalten. — Man sieht hieraus, daß der Philosoph Hegel die Deutsche Einheit in sehr maß- und tactvoller Weise auf ein Minimum gemäß der Besonderheit deutscher Lebensgestaltungen beschränkt wissen wollte und im Ganzen mit seinen Vorschlägen so ziemlich auf das herauskam, was der Deutsche Bund späterhin zum Theil verwirklichen wollte.

Auch Jean Paul (Friedrich Richter) wurde in jenen Zeiten in die Sphäre der Politik hineingezogen. Er sah das Unglück Deutschlands nur als eine Sühne alter Schuld zur besseren Wiedergeburt an. Selbst die Zerstückelung Preußens bringt ihn nur zu der Aeußerung (in der „Friedenspredigt" vom Januar 1808): „Manche Staaten gleichen Orgelpfeifen, die man bloß deswegen sehr lang macht, damit man sie richtig stimme durch Abschneiden". Was den Rheinbund anbelangt, so meinte Jean Paul, derselbe werde nur dann schaden, „wenn die Bundesstaaten Deutschlands, das sonst, wie die Schildkröte, zwischen zwei entgegengesetzten Schilden, zwischen dem Preußischen und dem Oesterreichischen, sich bewegte und deckte, — sich nicht nach innen zu, einen Schwerpunkt bildeten, als sie einen außer sich haben, oder wenn sie getrennte Gesellschaftsinseln, oder höchstens verknüpfte Turniergenossen würden, anstatt einer schönen Eidgenossenschaft auf der Ebene, oder eines von Napoleon und vom langen Frieden beschützten Fürstenbundes." Jean Paul dachte sich also Deutschland, mit Ausschluß von Preußen und Oesterreich und unter Schwächung des Napoleonischen Protectorats zu einem Staatenbund vereinigt. In den „Dämmerungen für Deutschland", die im August des Jahres 1808 ausgearbeitet und bald publicirt wurden, sucht dann Jean Paul, und nach Lage der Zeiten war das fürwahr ein kühnes Wagniß des edelsten Patriotismus zu nennen —, den Muth seines Volkes zu heben. Zwar sind darin die politischen Gedanken poetisch verdeckt. Aber

Digitized by Google

überall leuchtet die entschiedene Absicht durch, das drückende Gefühl von der Uebergewalt der Franzosen zu vernichten, welches damals so weit verbreitet war. Namentlich suchte er in unverkennbarer Beziehung auf Napoleon die vulgäre vergiftende Bewunderung eines großen Feldherrn und Eroberers, insbesondere gegen Schelling, der von einem fast göttlichen Rechte des Eroberers rede, da doch Straßenräuber in dieser Sache einem Alexander und Cäsar ins Gesicht dasselbe für sich behaupteten, — in die gehörigen Schranken zu verweisen. Jean Paul räth: Trauerfeste für das Deutsche Volk zu errichten und namentlich am Jahrestage der Schlacht bei Jena einen Bußtag zu begehen, „um am Schmerze den Muth anzuzünden, damit das ganze Volk in der Trauer um eine große Vergangenheit hoch aufstehe, die Gemeinschaft der Wunden zugleich sich zu heilen und sich zu rüsten anfeuere“ [114]).

Der große Philosoph Fichte trat gleichfalls an die Deutsche Politik heran. Seine „Reden an die Deutsche Nation“, eine Reihe von Vorlesungen, die er zu Zeiten der größten Erniedrigung Preußens und Deutschlands, im Winter 1807—1808 vor einem gemischten Publicum zu Berlin hielt, wirkten mächtig auf die gebildeten Kreise Berlins ein. Sie sind freilich keine eigentlich politischen Reden, sondern nur abstracte Theorien einer Deutschen Nationalerziehung. Aber Fichte greift das Uebel an der Wurzel an; er mahnte, nicht in feiger Flucht sich von ihm abzuwenden, sondern es fest ins Auge zu fassen, vor Allem das Grundübel, den Geist des Egoismus zu vernichten; den Geist der Liebe und der Aufopferung wie in der Familie so im öffentlichen Leben heimisch zu machen. In Napoleon sah Fichte den Geist der Selbstsucht personifizirt und predigte glühenden Haß gegen ihn und gegen alle Fremdherrschaft. Als Ideal der durch eine sittliche Nationalerziehung anzustrebenden Neuverfassung betrachtet Fichte die Republik, ohne jedoch direct zur Republikanisirung Deutschlands aufzufordern. Sein abstracter Idealismus verzweifelte an dem monarchischen Bestande. Die

[114]) Vergl. Richard Otto Spazier: Jean Paul Friedrich Richter; ein biographischer Commentar zu dessen Werken. (Berlin 1833.) Bd. V. S. 70 ff.

Digitized by Google

ſogenannte Einheit Deutſchlands erſcheint ihm zuletzt als ein republikaniſches Gemeinweſen. In den „Reden" iſt das vielfach verdeckt. Aber in Fichtes literariſchem Nachlaß findet ſich, und zwar in Oppoſition und Verachtung gegen die „vernunftloſe und haſſenswürdige Univerſalmonarchie" des franzöſiſchen Kaiſers, eine politiſche Phantaſie über die: Republik der Deutſchen im Anfang des 22. Jahrhunderts unter ihrem fünften Reichstage", und dieſe ſtellt Deutſchland von ſeinen degenerirten Erbfürſten befreit, in republikaniſcher Bundesverfaſſung, von gewählten Reichsvoigten regiert, einig und blühend im Innern, mächtig nach Außen dar, mit der Aufgabe wegen ſeiner Lage inmitten der Völker als Hort dazuſtehen, der jedem verſtatte, in Freiheit und auf ſeine eigene Weiſe nach dem gemeinſamen Ziele zu laufen. Als dann der Krieg im Jahre 1813 begann, ſcheint Fichte wieder einige Zuverſicht zum monarchiſchen Beſtande gehabt zu haben; er accomodirte ſeine Ideale der Wirklichkeit des praktiſchen Lebens und bedachte ſomit zuerſt oder vorläufig Deutſchlands nächſte mögliche und wahrſcheinliche Bildungen. Er glaubte nun an eine Herſtellung des Kaiſerthums, an deſſen Spitze er aber nicht Oeſterreich, ſondern Preußen als den „eigentlich Deutſchen Staat" und weil es kein Intereſſe an Unterjochung und Ungerechtigkeit habe, wünſchte [115]).

Endlich ſind die den Fichte'ſchen entgegengeſetzten Pläne Friedrich Schlegels zu erwähnen. Er iſt von den Vieren der Mann der Geſchichte und des poſitiven wie des religiöſen Geiſtes. Seine Pläne wurzeln in der Wirklichkeit der gegebenen Verhältniſſe, die er aber in befangener Weiſe nur durch die welthiſtoriſchen Glanzpunkte der Vergangenheit, des Mittelalters, und zugleich durch die Kraft der Religion und Hierarchie zu idealiſiren unternimmt. Seine poſitiven Gedanken gruppiren ſich um die Oeſterreichiſche Monarchie, um das Habsburgiſche Kaiſerthum, in deſſen Reſtauration er die Regeneration des Deutſchen wie Europäiſchen Einheitslebens findet, aber das er doch

[115]) Vergl. Klüpfel, Deutſche Einheitsbeſtrebungen S. 323—25 und Gervinus Geſchichte des 19. Jahrhunderts I. S. 354—56. — Siehe Fichte's Werke Bd. VII.

Digitized by Google

im Gegensatz zu der despotischen Universalmonarchie Napoleons wesentlich oder in Bundesform und unter Anerkennung der Rechte der Stände, oder doch des Adels will. Oesterreich solle auch fernerhin der Grundstein und Tragpunkt eines rechtlichen und sittlichen Gleichgewichts der Staaten, der „Mittelpunkt Europa's" bleiben, und wird zu dem Behufe das Bündniß mit dem protestantischen England gegen das scheinkatholische Frankreich empfohlen. Ein einträchtiges Zusammenwirken aber von Papst- und Kaiserthum gilt ihm als das „Ideal, welches dem Europäischen Staaten- und Völkersysteme zu Grunde liegt" [116]).

Die Pläne Anderer, welche gleichfalls schon gegen das Ende der Rheinbundszeit auftauchten, werden besser in dem folgenden Abschnitte dargelegt werden, weil sie eine unmittelbare Beziehung zur praktischen Politik und zu den nachherigen wirklichen Umwandlungen und Festsetzungen hatten, wie die Pläne von Stein und Arndt.

Sieben böse Jahre dauerte die Existenz des Rheinbundes. Die Preußisch-Russische Proclamation von Kalisch vom 25. März 1813 sprach bereits die Auflösung des Rheinbundes aus mit der Erklärung, daß die neue Gestaltung Deutschlands den Deutschen Fürsten und Völkern ganz allein anheimgestellt werden solle. Der Abfall Baiern's vom Rheinbunde durch den Vertrag zu Ried mit Oesterreich vom 8. Oct. 1813 erschütterte dann bereits den Rheinbund in seinen Grundfesten; der erste geh. Artikel dieses Vertrags stellte als Ziel die Auflösung des Rheinbundes hin; und nach der Schlacht bei Leipzig vom 16. bis 19. October 1813 erfolgte dann seine wirkliche und gänzliche Auflösung von selbst. Die Rheinbundsfürsten traten unter ausdrücklicher oder stillschweigender Lossagung vom Rheinbunde durch

---

[116]) Vergl. Friedr. Schlegel, Vorlesungen über neuere Geschichte (1810) und Gervinus, Gesch. des 19. Jahrhdts. I. S. 356 ff. Von einem Deutschen Verfassungsproject Schlegels auf dem Wiener Congresse wird unten §. 8. die Rede sein.

[117]) Der Würtembergische Allianztractat mit Oesterreich wurde 2. Nov. 1813 zu Fulda abgeschlossen, die übrigen Verträge im November und December 1813 zu Frankfurt a. M. Siehe diese Verträge bei Klüber, Acten

Digitized by Google

förmliche Verträge [117]) den gegen Frankreich verbündeten Mächten zumeist bei und wußten durch dieselben, unter kluger Benutzung der Zeitverhältnisse, auch ihre fernere souveräne Existenz sich völkerrechtlich zu sichern. Diese Entsagung und mit ihr die gänzliche Auflösung des Rheinbundes erhielt ihre unwiderrufliche Bestätigung durch die damit übereinstimmenden Erklärungen der vier großen verbündeten Mächte (Oesterreich, Rußland, England und Preußen), welche zur Wiedereroberung und Erhaltung der Freiheit von Europa sich mit seltener Eintracht und festem Willen das Wort gegeben hatten. Siehe §. 6. In dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 Art. 6. trat auch Frankreich, frei von Napoleonischer Herrschaft, diesen Erklärungen bei. Doch bewirkten gegenseitig die Bundesgenossen die Auflösung ihres rheinischen Bundes weder durch eine förmliche Acte noch sonst ausdrücklich; nur stillschweigend geschah solches, durch sprechende Handlungen. Das Bündniß gegen den von Elba aus in Frankreich eingedrungenen Napoleon Buonaparte im März 1815 enthielt dann eine neue Bestätigung dieser Handlungen. Ferner, aber gleichfalls **stillschweigend** und allseitig ohne namentliche Bezeichnung des rheinischen Bundes, ward diese Auflösung anerkannt, von sämmtlichen Mitgliedern des Deutschen Bundes in ihrer Bundesacte [118]), endlich auch von den Europäischen Mächten, welche die Schlußacte des Wiener Congresses unterzeichneten oder derselben beitraten [119]). Demnach steht wenigstens soviel fest, daß durch diese Art der Auflösung des Rheinbundes nicht alle Rechtsverhältnisse unwirksam werden konnten, welche in der Zeit des Rheinischen

---

des Wien. Congr. Bd. I. Heft 2. S. 93. Bd. VIII. S. 144. Martens, recueil supp. V. 610. 643. 649. 651. Vergl. Jaup, über die Auflösung des Rheinischen Bundes. Gießen 1814.

[118]) Achtmal war der „Rheinbund" in fünf Entwürfen der Deutschen Bundesacte genannt, aber nachher in der Bundesacte selbst ward dieser Ausdruck, offenbar mit Vorbedacht, umgangen. Man sehe Klüber Acten I. Heft 4. S. 110. Bd. II. S. 4, 312, 319, 360, vergl. mit S. 361 und 487, auch S. 37, sowie dessen öffentl. Recht des D. Bundes §. 33.

[119]) Acte final du Congrès de Vienne Art. 53—64 et 118.

Digitized by Google

Bundes, sei es in der Bundesacte oder anderswo, von oder unter Rheinbundsgenossen waren begründet worden[120]).

Fast sämmtliche im Jahre 1813 noch vorhandene Rheinbundsstaaten wurden von den Verbündeten völkerrechtlich anerkannt, nur nicht das Königreich Westphalen, dessen einzelne Bestandtheile sofort wieder an die alten Herren kamen, die Fürstenthümer Isenburg und Leyen, das Großherzogthum Frankfurt, welches Dalberg entrissen wurde und aufgelöst und zerstückelt, später an verschiedene Herren gelangte, nur daß die Stadt Frankfurt ein Freistaat wurde. Das Großherzogthum Berg, welches nach Murats Berufung auf den Neapolitanischen Thron, an den ältern noch unmündigen Sohn des Königs von Holland, Napoleon Louis, † 1831, (Bruder des jetzigen Kaisers Napoleon III. der Franzosen), doch unter Napoleons directer Regierung gefallen war, wurde 1813 von den Verbündeten occupirt und kam nachher an Preußen. Das Großherzogthum Würzburg überließ der regierende Oesterreichische Erzherzog an Baiern und empfing dafür Toskana. Die Aufhebung der Souveränetät der ehemaligen Rheinbundsfürsten Aremberg, Salm-Salm und Salm-Kyrburg durch Napoleon wurde festgehalten, während Oldenburg, Lübeck, Hamburg und Bremen wieder souveräne Staaten wurden, ebenso wie Kurhessen, Braunschweig und Hannover. Der ehemalige Fürst von Oranien-Fulda wurde 1815 König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg.

Die politische Neugestaltung Deutschlands wurde dann, nach mancherlei Vorbereitungen, auf dem Wiener Congresse unternommen und zur Ausführung gebracht.

---

[120]) Siehe Klüber, öffentl. Recht §. 33 u. 47, sowie dessen Abhandlungen und Beobachtungen Bd. I. S. 4 ff. u. 42 ff.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Vorereignisse des Wiener Congresses [1]).

§. 5. Im Allgemeinen.

Der Wiener Congreß hatte die Bestimmung, auf Grund der Satzungen des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 eine neue Regulirung und Feststellung der politischen Verhältnisse aller Europäischen Staaten untereinander, die durch die Napoleonischen Eroberungen in allen Grundfesten erschüttert waren, zu Stande zu bringen. Als eine besondere, für Deutschland vorzugsweise wichtige Angelegenheit des Congresses mußte dann aber die Entscheidung der Deutschen Territorial- und Verfassungsfrage gelten. Wir haben hier nur auf die Deutsche Verfassungsfrage einzugehen.

[1]) Wichtige Aufschlüsse giebt Pertz, Leben Steins Bd. III. Siehe auch Schaumann, Geschichte der Bildung des Deutschen Bundes auf dem Wiener Congresse in Raumer's Hist. Taschenbuch 1850, bes. S. 152—177 und Gervinus, Gesch. des 19. Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen (1855) I. S. 264 ff. so wie Wheaton, histoire du droit des gens (éd. II. 1846.) II. 106—10. Siehe auch Klüpfel, die Deutschen Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhang. (Leipzig 1853.) S. 333 ff. Herr von Gagern in seinem Werke: Mein Antheil an der Politik, Bd. II., IV. giebt manche interessante Beiträge.

Digitized by Google

Mehr als irgend ein anderes Europäisches Land war gerade Deutschland in seiner politischen Art und Gestaltung durch die Napoleonischen Gewaltstreiche in allen seinen Theilen, an Haupt und Gliedern erschüttert worden und nach der Vernichtung der ephemeren Napoleonischen Neubildungen des Deutschen Staatskörpers lag hier alles bunt und wüst durcheinander, so daß es einer völlig neuen Construirung bedurfte, da es auch dem in Liebe zum alten Deutschen Reichs- und Staatswesen Befangensten deutlich sein mußte, eine einfache Restauration der alten Deutschen Zustände vor den Napoleonischen Zertrümmerungen sei eine völlige Unmöglichkeit.

Die desfallsigen Verhandlungen und Beschlüsse auf dem Wiener Congresse sind aber erst richtig zu beurtheilen, wenn man zuvor ihre ersten Gründe und Keime in den dem Wiener Congresse unmittelbar vorhergehenden Ereignissen und Zuständen sich klar gemacht hat.

Die ersten Versuche einer politischen Neuschöpfung Deutschlands datiren bereits aus den Zeiten der ersten Befreiungsbestrebungen anfangs einzelner deutscher Patrioten, dann deutscher Fürsten im Bunde mit ihren Völkern und mit dem Russischen Kaiser. Es ist hier nicht der Ort, diese ersten zum Theil geheimen Unternehmungen darzulegen, welche damals gemacht wurden, um die deutsche Nation zur Abschüttelung des französischen Joches vorzubereiten und zu kräftigen. Aber schon in der Zeit, wo dieselben die Aussicht auf ein baldiges Gelingen erhielten, im Jahre 1812, traten entschiedene Pläne für die politische Neugestaltung Deutschlands hervor[2]), die mehr oder weniger als Vorläufer der deutschen Verfassungsbestrebungen auf dem Wiener Congresse anzusehen sind und jedenfalls, trotz ihres zum großen Theil unpraktischen Charakters, dazu gedient haben, die auf dem Congresse zur Regulirung Deutscher Verfassung Berufenen über das Praktische und Mögliche in diesen Dingen zu orientiren und sich selbst vor den durch die Leidenschaft der Zeiten des großen

[2]) Die Versuche zur Befreiung Deutschlands vom französischen Joche und die verschiedenen Pläne zur politischen Regeneration Deutschlands zu Rheinbundszeiten wurden oben §. 4. gegen Ende dargelegt.

Digitized by Google

Befreiungskrieges hervorgerufenen phantastischen Wünschen und Postulaten zu bewahren.

§. 6. Spezielle Darlegung.

Als entfernte Basis der von den Regierungen auf dem Wiener Congresse vorgelegten Verfassungsprojecte sind bereits die Entwürfe zu einer Deutschen Verfassung anzusehen, welche der große Deutsche Patriot Freiherr v. Stein nach seinem durch Napoleon veranlaßten Exil in Rußland, wo er am Hofe eine vertraute und höchst einflußreiche Stellung zum Kaiser Alexander einnahm und die Befreiung Deutschlands vorbereitete, schon im Jahre 1812 am Russischen und Englischen Hofe in Anregung brachte. Sie schwankten, namentlich in jener Denkschrift über Deutschlands künftige Verfassung d. d. Petersburg, 18. Sept. 1812[3]), freilich zwischen allerhand Möglichkeiten und Unmöglichkeiten (Kaiserthum oder Theilung zwischen Oesterreich und Preußen oder endlich Belassung einiger größeren Territorien unter einem Bündniß mit Preußen und Oesterreich), und basirten weniger in der Wirklichkeit der eigenthümlichen Deutschen Lebensverhältnisse, als vielmehr in idealistischen Wünschen, Hoffnungen und Aussichten, in dem Bestreben, Deutschland zur höchsten politischen Ehre zu erheben, zum Theil auch in dem Hasse gegen die mit Napoleon verbündeten Rheinbundsfürsten. Wesentlich gingen diese Steinschen Entwürfe aber zuletzt auf eine Spaltung Deutschlands in ein Preußisches Norddeutschland und in ein Oesterreichisches Süddeutschland hinaus, nur daß die Westgrenze beider tief in das heutige Frankreich hineinreichen sollte und daß Stein dem Projecte des Hann. Ministers Grafen Münster zu einem großen, Niederland, Westphalen, Braunschweig und Hannover umfassenden Welfischen Reiche in Norddeutschland, statt eines Hohenzoller'schen, bei seiner zum Entsetzen des Grafen Münster unumwunden dargelegten Gleichgültigkeit gegen

[3]) Diese Denkschrift bei Pertz, Leben Steins III. 140 ff.

Digitized by Google

die Dynastien, zeitweilig auch nicht abgeneigt war [4]). Später kam Stein auf die Kaiserpläne zurück und giebt darüber sein Briefwechsel mit Münster Aufschluß [5]). Auch der Kaiser Alexander dachte gleich anfangs bei seinen Plänen für die Befreiung Deutschlands vom Französischen Joche an eine Restauration des Kaiserreichs. Bereits im December 1812 bot Alexander, gewiß unter Stein'schen Eingebungen, Oesterreich für ein Kriegsbündniß gegen Frankreich an: Wiedereroberung von Illyrien und Italien so wie die deutsche Kaiserwürde [6]). Doch vergebens. Oesterreich zögerte mit seinem offenen Auftreten gegen Frankreich. Aber schon mit dem Abschlusse des Alliancetractates von Kalisch zwischen Preußen und Rußland vom 28. Febr. 1813 [7]) mußte die Restauration des Deutschen Kaiserreichs als nicht mehr in Absicht angesehen werden. Nach Artikel II. war das Ziel vornämlich nur die Reconstruirung Preußens dans les proportions qui doivent assurer la tranquilleté des États et en établir la garantie. — Nach den beiden geheimen Artikeln aber war darunter eine Eroberung für Preußen in Norddeutschland zu verstehen, so daß letzteres, nur mit Ausnahme der Besitzungen des Welfischen Hauses, Preußen zu überantworten sei. Die Norddeutsche und Süddeutsche Theilung lag im Hintergrunde [8]). Vom Deutschen Kaiserreiche verlautete nichts.

Die auch zu Breslau (7.) 19. März 1813 zwischen Preußen und Rußland abgeschlossene Convention, durch welche alle von

---

[4]) Pertz, Leben Steins III. 226, 237 ff.

[5]) Pertz l. c. III. 237 ff. 420 ff. 456.

[6]) Pertz l. c. III. 372.

[7]) Der Tractat steht bei Martens supp. tm. VII. (Nouv. rec. t. III. S. 234.) Mirus, dipl. Archiv I. 316.

[8]) Siehe darüber Schaumann bei Raumer, Histor. Taschenbuch 1850. S. 165 und namentlich Flassan, histoire du congrès de Vienne I. 56. On s'engage à ne pas poser les armes tant que la Prusse ne serait pas reconstituée dans les proportions statistiques, géographiques et financières conformes à ce qu'elle était en 1806 — — et à appliquer à l'agrandissement de la Prusse toutes les acquisitions dans la partie septentrionale de l'Allemagne à l'exception des anciennes possessions de la maison d'Hannovre. Dies ist der Text der geheimen Artikel in diesem und im Reichenbacher Tractat vom 14. Juni 1813.

Digitized by Google

den verbündeten Kriegsmächten in Beſitz genommenen Deutſchen Lande von Sachſen bis Holland, mit Ausnahme der Altpreußiſchen und Hannoverſchen Beſitzungen unter eine Centralverwaltung beider Mächte geſtellt werden ſollten und deren weitere Ausführung auch auf ganz Süddeutſchland nur wegen des Widerſpruchs von Baiern nicht erfolgte, konnte füglich nicht als in der Abſicht der Reſtauration des Kaiſerreiches geſchloſſen angeſehen werden [9]). Doch war dadurch eine lebendige, die Nationaleinheit repräſentirende, nicht bloß völkerrechtliche Verbindung der Deutſchen Staaten keineswegs ausgeſchloſſen. Die Kaliſcher Proklamation [10]) Preußens und Rußlands vom 25. März 1813 hatte außer der Auflöſung des Rheinbundes und der Befreiung Europas vom franzöſiſchen Joche: „die Herſtellung der Deutſchen Verfaſſung in lebenskräftiger Verjüngung und Einheit, ohne fremden Einfluß, allein durch die Deutſchen Fürſten und Völker und aus dem ureigenen Geiſte des Deutſchen Volkes“ verheißen.

Die Unterhandlungen zwiſchen Preußen, Rußland und Oeſterreich wegen des Beitritts letzterer Macht zu dem Bündniſſe gegen Napoleon 1813, gingen auch auf die künftige Geſtaltung Geſammt-Deutſchlands. Aber der Vertrag von Teplitz [11]) vom 9. Sept. 1813 giebt darüber keinen Aufſchluß. Oeſterreich und Preußen garantirten ſich damals gegenſeitig in dem Separatartikel nur ihre Länder in dem Umfange, wie er um das Jahr 1805

---

[9]) Siehe Martens, supp. V. nouv. rec. I. 564. Miruß l. c. I. 329.

[10]) Die Proklamation ward erlaſſen von dem Ruſſiſchen Generalfeldmarſchall Fürſt Kutuſow im Namen des Kaiſers von Rußland und des Königs von Preußen und war „an die Deutſchen“ gerichtet. Abdruck in Voß, Zeiten 1813 und bei Meyer, Corp. const. Germ. 1. Abthlg. (2te, aber unvollendete Auflage der Staatsacten) S. 146.

[11]) Der Teplitzer Vertrag iſt im Uebrigen faſt gleichlautend mit dem Kaliſcher zwiſchen Preußen und Rußland. Ihm ging voraus der Vertrag zu Reichenbach vom 14. Juni 1813 zwiſchen Preußen und England, der namentlich den Hann. und Preuß. Länderbeſtand im Umfange von 1806 garantirte. Uebrigens wurden zu Teplitz eigentlich 3 Verträge am 9. Sept. geſchloſſen: 1) zwiſchen Oeſterreich und Rußland, 2) Oeſterreich u. Preußen, 3) Preußen u. Rußland.

Digitized by Google

gewesen. Auch ward die Aufhebung des Rheinbundes und die Unabhängigkeit der kleinen Deutschen Staaten ausgesprochen. Die gegenseitigen Verständigungen und Zusagen wegen der Deutschen Verfassung wurden theils nur mündlich gemacht, theils als geheime Documente der Oeffentlichkeit entzogen. Preußen soll aber gerade damals für seine Stellung und seinen Einfluß in Deutschland, wenn Oesterreich durch die Wiederherstellung der Kaiserwürde ein staatsrechtliches Uebergewicht erhielte, gefürchtet und für ein solches überhaupt den Kampf verweigert haben. Es ließ sich erst durch die feste Zusicherung beruhigen, daß die Regenerirung Deutschlands nicht in Form des alten Kaiserthums mit den Ansprüchen Oesterreichs darauf geschehen solle[12]). Im Frühjahr, als die Unterhandlungen mit Oesterreich begannen, scheint man sich mehr zu dem System eines Süd- und Norddeutschen Dualismus hingeneigt zu haben[13]). Aber Oesterreich kam im Verlaufe des Sommers zum Theil auch von solchen Plänen wieder ab. Es proponirte schon: Deutschland in einige 20 unabhängige Fürstenthümer zerstückelt zu lassen, ohne feste Verbindung unter einander oder mit den beiden Deutschen Großstaaten[14]). Doch scheint die Ansicht von der Nothwendigkeit oder doch Möglichkeit eines besonderen Preußischen Systems im Norden und eines Oesterreichischen im Süden keineswegs ganz bei Seite gesetzt worden zu sein. Preußen hat noch im August[15]) die Errichtung eines Deutschen Bundes vorgeschlagen, welcher die kleinen Fürstenthümer mit Oesterreich und Preußen vereinigen sollte. Entwürfe dazu wurden von Stein und Humboldt ausgearbeitet, kamen aber wegen der Kriegsbewegungen nicht zur Berathung. Stein selbst hegte aber auch in der Zeit die Kaiserprojecte. Er wünschte, da jetzt eine Theilung Deutschlands in zwei große Massen, Oesterreich und Preußen, nicht mehr möglich wäre, die Kaiserwürde, den Reichstag und die Reichsgerichte in verbesserter Gestalt wieder hergestellt und in den einzelnen Fürsten-

[12]) So behauptet Schaumann l. c. 166 auf Grund ihm bekannter Documente und mit Bezug auf Gagern, Mein Antheil an der Politik II. 197.

[13]) Schaumann l. c. 167. Pertz, Leben Stein's III. 427.

[14]) Pertz l. c. 416.

[15]) Pertz l.c. 416.

Digitized by Google

thümern repräsentative Verfassungen [16]). Aber namentlich die Preußischen Staatsmänner widerstrebten einem Oesterreichischen Kaiserthume in Deutschland. Die raschen Kriegsbewegungen ließen es zu keinem festen und letzten Entschlusse kommen, und so sahen sich zuletzt im September 1813 die Kabinette zu einer sehr eiligen Verabredung in dem Teplitzer Vertrage hingedrängt, woraus denn theils widersprechende, theils unbestimmte Maßregeln hervorgingen, deren Folgen schwer auf die spätere Gestaltung Deutschlands zurückgewirkt haben. So setzte der Teplitzer Vertrag, im Unterschiede von den Kalischer und Reichenbacher Conventionen, die völlige und gänzliche Unabhängigkeit aller Deutschen Staaten fest: ein Haupthinderniß für eine feste einheitliche Verfassung Deutschlands.

Baiern muß früh von den ersten dualistischen Plänen Kunde erhalten haben. Die Unterhandlungen mit Oesterreich waren ja schon seit Frühjahr im Gange. In vorsichtiger berechnender Politik eröffnete es demnach, doch wohl auch aus anderen Gründen, die Unterhandlungen über seinen Rücktritt vom Rheinbunde nicht mit dem Baiern und Süddeutschland direct bedrohenden Oesterreich, sondern mit Preußen. Die erste Eröffnung Baierns an Preußen soll schon im April oder Mai geschehen sein. Aber Preußen hielt es damals für angemessen, Baiern an Oesterreich zu verweisen, weil letzteres in Folge einer Uebereinkunft unter den großen Mächten es übernommen habe, mit den süddeutschen Staaten solche Abkommen zu treffen. Demnach wurde der Vertrag von Ried, 8. Oct. 1813, zwischen Oesterreich und Baiern abgeschlossen; ihm folgte der Vertrag zu Fulda zwischen Oesterreich und Würtemberg vom 2. Nov. In beiden wurden diesen Staaten für ihren Zutritt zur Allianz durch die Garantirung der völligen Souveränetät und Integrität ihrer Staaten solche Concessionen gemacht, daß die Möglichkeit der Wiederherstellung eines Kaiserreichs nun vollends als geschwunden angesehen werden mußte [17]). Aehnlich lauteten die Verträge mit Baden und beiden Hessen.

[16]) Pertz l. c. 422.

[17]) Schaumann l. c. Der Rieder Vertrag bei Martens, suppl. tom. V. 610. Ew. setzt fest: L'indépendance entière et absolue de la

Auch war die Unterordnung Preußens, das namentlich nach seinen glorreichen Kämpfen gegen Frankreich nur um so entschiedener zum Bewußtsein seiner staatlichen Majestät und Großmächtigkeit gelangt war, unter ein reelles Kaiserthum, das nicht bloß ein Schattenbild wie das alte gewesen wäre, eine reine Unmöglichkeit. Der Gedanke aber, das Deutsche Kaiserthum an Preußen und nicht an Oesterreich zu übertragen, tauchte nur zeitweilig und kaum beachtet aus dem trüben Gewirr der verschiedenen Ansichten über die Neubildung Deutschlands auf. So waren denn natürlich die Preußischen Minister v. Hardenberg und v. Humboldt ganz entschieden gegen Uebertragung einer erblichen Deutschkaiserstellung an Oesterreich, und König und Volk hatten hier überall gleiche Antipathieen dagegen. Nur unmittelbar vor der Leipziger Schlacht scheinen die Preußischen Staatsleute zeitweilig die Errichtung eines Deutschen Kaiserthums für Oesterreich wenigstens eventuell und für den Nothfall concedirt zu haben. Wir werden davon später sprechen.

Neben den Stein'schen Projecten erhoben sich in diesen Zeiten noch andere Stimmen aus der Nation über die politische Neugestaltung Deutschlands. Vor Allem ist hier Arndt zu nennen, der im Ganzen im Einverständnisse mit Stein in dieser Beziehung thätig war. Sein größeres Werk: Geist der Zeit (4 Bde. 1807. ff.) legt die allerdings zum Theil untereinander sehr verschiedenen Pläne Arndt's dar. Die Einheitsidee ist das Fundament seiner Projecte, doch begnügte er sich anfangs (1809) wegen der einleuchtenden practischen Unmöglichkeit der Durchführung des Kaiserthums mit Aufrichtung des Dualismus von Süd- und Nord-Deutschland[18]), bis er im 3. Bande (1813)

Bavière de sorte que dégagée et placée hors de toute influence étrangère, elle jouisse de la plénitude de sa souveraineté.

[18]) Arndt, Geist der Zeit. Thl. II. der 2. Auflage (angeblich London 1813) S. 431 ff. Das Buch erschien übrigens ohne Angabe des Namens des edlen Verfassers. Die erste Ausgabe dieses zweiten Bandes ist 1809, soviel ich weiß in Schweden gedruckt, so daß also Arndt's dualistisches Project ziemlich alt ist. Oesterreich erhält darnach Schwaben, Franken, Baiern, die Schweiz zu seinen vormaligen Besitzungen. Preußen erhält Sachsen, Braunschweig, Holstein, Westphalen, Hessen, Mecklenburg. Die Deutschen Fürsten

Digitized by Google

im idealen Schwunge einer glühenden, die praktischen Schwierigkeiten überflügelnden Vaterlandsliebe die Aufrichtung eines kräftigen Kaiserthums für Deutschland forderte, in welchem die Fürsten die ersten Richter und Verwalter des Kaisers sein und jährlich durch kaiserliche Großboten (Missi des fränk. Reiches etwa) controlirt werden, ferner ein Reichstag und in allen Territorien Provinzialstände (aus den 3 Ständen des Adels, der Bürger, der Bauern) existiren sollten. Ganz Deutschland erhält ein Maß-, Münz-, Gewichts- und Zollsystem. Das Kaiserthum sollte an Oesterreich übertragen werden[19]).

Die Ereignisse des Jahres 1814 belehrten aber auch Arndt über die Unmöglichkeit der Ausführung dieser kaiserlichen Projecte und so kehrte er denn in einer Schrift, die er beim Beginn der Verhandlungen auf dem Wiener Congresse herausgab: „Blicke aus der Zeit auf die Zeit" zum Dualismus zurück, indem er es für das Beste hielt, Deutschland, wenn auch nicht eine völlig einheitliche, so doch eine namentlich gegenüber den ausländischen Gefahren feste und geschlossene politische Organisation zu geben. Oesterreich und Preußen sollten an die Spitze von Deutschland und über die anderen Deutschen Fürsten gestellt werden,

werden Fürsten von Geblüt mit Anrechten der Ehre und Nachfolge und zwar nach der Masse der Länder, die sie vorher beherrschten. Zum süddeutschen Herrscherhaus gehören folgende Häuser, die alle Eine Familie ausmachen, mit dem Recht der Erstgeburt: 1) Die regierende Linie Habsburg, 2) das Bairische Haus, 3) Würtemberg, 4) Baden. Zum norddeutschen Herrscherhaus: die regierende Linie Hohenzollern, 2) die Sächsischen, 3) die Braunschweigischen, 4) Holstein-Oldenburgischen, 5) Hessischen, 6) Mecklenburgischen Fürsten. — Die kleinen Fürsten, Grafen und Herren bekommen in den verschiedenen Landen des Deutschen Reiches ihre Abtheilungen und Schlösser als stehende Majorate, worin die Familie von Mann zu Mann folgt; sie würden ebenso viele Pärs des Reiches bilden und säßen als geborne Räthe nebst den Fürsten von Geblüt den Königen zur Seite. Sie und die Fürsten vom Blute bildeten eine Art von rathendem Körper, oder Oberhaus in dem Volke. Ihre Zahl wäre nach dem Verhältniß der Volksmenge bestimmt. Sobald eine Pärfamilie ausginge, erhöbe der Regent eine neue Familie zur Pärie. — Auch für den kleinen Adel, wenn er bleiben sollte, müßten strenge Ordnungen und Satzungen gemacht werden. So wörtlich S. 431—33.

[19]) Arndt, Geist der Zeit Thl. III. (angeblich London) 1813. S. 358 ff.

Digitized by Google

deren sogenannte Souveränetät überhaupt aufzuheben sei. Ein Bundesrath aus Abgeordneten der Fürsten und Städte sollte zu bestimmten Zeiten sich versammeln und zwei Obergerichtshöfe (im Süden und im Norden) errichtet werden. Das Reich sei in Kreise zu theilen; freie Reichsstädte seien zahlreich herzustellen. In allen Territorien seien Verfassungen mit Landständen einzurichten.

Auf Aehnliches liefen die von Görres (namentlich in seinem Rheinischen Merkur) gemachten Vorschläge hinaus; die er unmittelbar nach der Eröffnung des Wiener Congresses dahin formulirte[20]): Restauration des Kaiserreichs und erbliche Uebertragung an Oesterreich, doch mit Aufrichtung einer selbstständigen Preußischen Stellung darin. Ein Fürstencolleg, welches wegen des thatsächlichen Dualismus in Deutschland, in zwei Collegien je unter dem Vorsitze eines Oesterreichischen und eines Preußischen Prinzen, zerfallen müsse, habe neben dem Kaiser die eigentliche Oberleitung des Ganzen. An Preußen sei etwa das ganze Kriegswesen, an Oesterreich das Finanzwesen allein zu überlassen. Dieser Plan scheint übrigens auf Stein'sche Gedanken und Anregungen in den Merkur gekommen zu sein; doch brachte der Merkur noch manche andere Projecte, die aber meist nicht sehr bestimmt formulirt waren. Wir kommen in §. 8. darauf zurück.

Durch solche und ähnliche in den Zeitungen wie Flugschriften proclamirte künstliche Organisationen suchte man möglichst trotz der Existenz zweier Großmächte, wie Preußen und Oesterreich, in Deutschland die Deutsche Einheitsidee zu verwirklichen. Doch fehlte es diesen Projecten an der richtigen, nämlich kaltverständigen Beurtheilung und Würdigung der wirklichen politischen Lebensverhältnisse, wie sie sich geschichtlich in Deutschland fixirt hatten; namentlich brachte man die Machtstellung der Mittelstaaten dabei so gut als gar nicht in Anschlag, sondern behandelte sie gerade so willkührlich wie die kleinsten und unbedeutendsten, indem man eben nur Oesterreich's und allenfalls noch Preußen's

[20]) Siehe Klüpfel, die Deutschen Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhange (Leipzig 1853). S. 352 ff. — Siehe unten §. 8

Digitized by Google

Verhältnisse in gewisse Berücksichtigung nahm. Uebrigens begann man bereits vereinzelt an der reellen Ueberwindung des Dualismus in einer Verfassung zu verzweifeln, wie denn in den damals bei Brockhaus erschienenen Deutschen Blättern ein Unbekannter (Stein?) am 8. Nov. 1814 schon den radicalen Gedanken aussprach: Oesterreich sei bei der eigentlichen Organisation von Deutschland auszuschließen; Preußen sei an die Spitze Deutschlands allein zu stellen; Oesterreich könne nur durch ein besonderes Bündniß eine losere Stellung zum Deutschen Staatsganzen einnehmen[21]). Vor Allem aber fehlte es diesen Projecten am Besten, an der Zustimmung der Machthaber. Preußen und Oesterreich wären damals vielleicht mit der ihnen zugedachten Stellung zufrieden gewesen, aber die Deutschen Mittelstaaten fühlten sich allzusehr zu selbstständigen politischen Stellungen erwachsen, um sich freiwillig mediatisiren zu lassen, und dazu wußten sie: daß die Großmächte nicht in der Lage waren, einen reellen Zwang auszuüben. Hinter der Weigerung der Fürsten stand aber zugleich als mächtige Phalanx der zum Theil sehr kräftige Particularismus der einzelnen Stämme, namentlich in Preußen, aber auch in andern Territorien, Hessen, Baiern, Würtemberg, Mecklenburg. Hier war die Volksstimmung der Art, daß man für's Erste immer nur in aufrichtiger Liebe für die angestammte Dynastenfamilie an eine feste und freiheitliche Organisation des eigenen engeren Vaterlandes dachte und die Deutsche Einheitsidee erst als etwas Secundäres anzusehen schien. Der Deutsche Patriotismus war mehr ein localer und dynastischer und war in Bezug auf Deutschland als Ganzes wesentlich damit zufrieden, daß die Napoleonische Fremdherrschaft vernichtet war. Diese Negation galt für die Hauptsache. Die Einheitsposition trat erst in zweiter Linie auf und jedenfalls fehlte es den Massen der Gebildeten wie Ungebildeten an jeder irgend bestimmten Ansicht über die Einheitsorganisation. Man hatte eben nur einen unbestimmten Einheitsdrang, und da selbst die Chorführer der nationalen Stimmung, wie Stein, Arndt und Görres, weder mit sich noch unter sich recht einig waren,

[21]) Klüpfel l. c. S. 355.

Digitized by Google

so ließ sich kaum sagen, was denn eigentlich die Volksstimme in dieser Frage verlange. Landständische Organe, die vorzugsweise zur Darlegung der nationalen Wünsche berufen gewesen wären, gab es in den einzelnen Territorien damals nicht.

Hier sind denn auch die Verfassungsentwürfe zu erwähnen, welche der Freiherr v. Gagern[22]), den wir bereits bei der Stiftung des Rheinbundes eine Rolle haben spielen sehen, im Jahre 1813 an den Freiherrn v. Stein und den Grafen Münster mittheilte. Gagern hatte im März und April 1813 seine Ideen über künftige Deutsche Verfassung mit dem Freiherrn v. Stein ausgetauscht und wie dieser an größeren und kleineren fürstlichen Höfen dafür thätig gewirkt. In richtiger Würdigung der bedeutungsvollen Stellung Steins bei Kaiser Alexander mahnte er 1813 am 27. April in einem Briefe aus Dresden, im Angesichte des projectirten Verwaltungs-Raths für Deutschland, an dessen Spitze Stein gestellt werden sollte, Stein: ein Deutscher politischer Rath zu werden oder vielmehr zu bleiben. Auch theilte er in der Zeit demselben namentlich folgende Ideen mit, „als unterstellte Wünsche der Nation und als erste Grundlinie einer neuen oder erneuerten Deutschen Reichsverfassung in der größten Allgemeinheit." Acht kurze Punkte proponirte damals Gagern: 1) Deutschlands Unzertrennlichkeit. — 2) Die Kaiserkrone auf dem Haupte des Kaisers Franz. — 3) Ein Wahlreich zwar; aber ein vollständigeres und geachteteres Wahlsystem, in Absicht der Wahlfürsten und der gesammten Völkerschaften. — 4) Eine gemäßigte, aber minder einschränkende Capitulation. — 5) Bessere Einrichtung und Aufsicht auf des Reiches Wehranstalten. — 6) Justiz und Reichsgericht. — 7) Freier Handel und Wandel, freier Dienst und Auswanderung. — 8) Die Herstellung des aristokratischen Theils der Kirche in einem gewissen Verhältniß, folglich: a) die Reichs-Erzkanzlerwürde; b) neben anderen Territorial-Erzbisthümern und Bisthümern — ein Reichs-Erzstift, und dieses in der Gestalt: c) des Deutschmeisterthums mit Unterabtheilungen, die

[22]) v. Gagern, Mein Antheil an der Politik IV. S. 14 – 47 mit II. 43 ff.

Digitized by Google

beiden Religionstheilen zugänglich sein mögen, und dadurch d) Rückkehr des Protestantismus zum Episcopate und zu größerer Eintracht. — Stein machte zu diesen Punkten einige Notate in Form von Fragen, deren Inhalt darauf hinauslief, daß die Freiheit Deutschlands nicht allein in der Macht der Fürsten, sondern auch in der Freiheit der Einwohner und der Kraft der Nation bestehe, daß die Nation, nicht fremder Einfluß die Constitution zu bilden habe, daß die kaiserlichen Rechte, die Stellung der Reichsarmee, die Gesetzgebung, die Finanzen festzusetzen seien.

In diesem Sinne schrieb Gagern im Sommer 1813 auch an den Oesterreichischen Minister Fürsten (damals Grafen) Metternich. Er unternahm dann eine Reise nach England und Schweden, zu politischen Zwecken, im Interesse des Oranischen Hauses, dem er ja seit langem seine Dienste gewidmet hatte und für welches er auf dem Wiener Congresse die kräftigste und erfolgreichste Thätigkeit entwickelt hat. Stein hatte ihm Empfehlungen an den Hannöverschen Minister Grafen Münster in London mitgegeben. Auch mit letzterem conferirte Gagern über Deutschlands Zukunft und schrieb nachher im Oktober 1813 aus Schweden in dieser Beziehung an denselben zwei Briefe, zu deren richtigem Verständniß Gagern selbst bemerkt: „daß damals erst die Rede war von einem Verwaltungsrath, nicht von den beigetretenen Fürsten, sondern von ihrer allmähligen Befreiung und ihrem Zusammentritt und Wirken im Getümmel des Krieges." Er schickte diese Briefe später auch an Stein.

In dem ersten Briefe d. d. Gothenburg, den 16. October 1813, also vom Tage der Schlacht bei Leipzig, giebt Gagern nur allgemeine Andeutungen. Nur rasch und kühn vorwärts, sagt er, Vieles wird dann unverhofft von selbst kommen. Bei Oesterreichs Zaudern mit Annahme der Deutschen Kaiserwürde, habe besonders der Verwaltungsrath thätig zu sein, namentlich für die künftige Staatseinrichtung. Doch, heißt es weiter, in Anbetracht der Russischen Einflüsse der Zeit auf Deutschland und den Verwaltungsrath: nicht „zuviel Russisches in der Initiative, welche Firma und Einmischung à la longue nicht besser

Digitized by Google

sein wird als die Französische." Gagern findet es hart und anmaßend, daß in dem projectirten Verwaltungsrathe „angesehene Stände mit 3—400,000 Seelen wie Mecklenburg" keine Virilstimmen haben sollen. „Alsobald, wenn angesehene befreite Stände den deutschen Rath componiren und ihn sogleich gut heißen, kann er auch als solcher handeln. Er verhält sich zu den rheinischen Conföderirten wie die Uebriggebliebenen und Geretteten in der Schweiz bei Bergstürzen, zu den Verschütteten."

Der zweite Brief aus Ystadt v. 21. October 1813 giebt dann die Details der Gagernschen Pläne an. Zuerst bedauert Gagern, daß in dem Oesterreichisch-Russischen Tractate sich Franz nicht in Germanien, sondern nur „Kaiser von Oesterreich" nennt, und schiebt die Schuld auf Fürst Metternich. Dann stellt er Folgendes auf: 1) und 2) die Deutschen Fürsten bleiben in ihrer Wesenheit, doch in einem Föderativbande; 3) der Bund (der Deutsche Bund, der große Deutsche Rath, die Repräsentanten der Deutschen Nation unter ihren Fürsten und Obrigkeiten) muß ein Centrum, eine oberste Leitung, eine Zusammenkunft haben; 4) Einrichtung ähnlich wie in Nordamerika und Schweiz; 5) die Centralbehörde schließt die innere Einrichtung der einzelnen Stände und Eidgenossen nicht aus. Diese Centralbehörde findet Gagern aber (vorläufig) im Verwaltungsrathe, der vor Russischer und Preußischer Abhängigkeit sicher zu stellen sei und darum in Hannover seinen bequemen Sitz haben werde. „Alles muß so berechnet werden, daß Preußen darin und daraus sein kann." Der Verwaltungsrath soll ferner, wie es scheint, definitiv nachher die collegialische Verwaltungsbehörde neben dem Kaiser sein. Das Präsidium in demselben soll zweijährig sein und denkt sich Gagern den Freiherrn v. Stein als Präsidenten, (Gewalthaber, Deutschmeister, Großvorsteher, Lagmann), den Grafen Münster als Vizepräsidenten. Der Deputirte eines Landes von 100,000 Seelen soll zehn oder vier Stimmen vertreten oder zählen lassen.

Zweck und Wirkungskreis fürs Erste des (provisorischen) Verwaltungsrathes, dann aber wie es scheint, des Bundes selbst werden unter 15 Nummern charakterisirt, nämlich: 1) die mögliche Einheit im Reich Deutscher Nation. — 2) Die heilige und

Digitized by Google

stete Sorge der Unabhängigkeit. — 3) Die Zusammenhaltung und Ausbreitung des Bundes. — 4) Recht des Krieges und Friedens und der Commerztractaten. — 5) Ausmittelung der Kräfte, Leistungen, Beiträge des Bundes. — 6) Defensivanstalten. — 7) Schlichtung von Zwisten im Innern. — 8) Die Bewahrung der Nationalfreiheiten des Glaubens, der Presse, des Handels, des Transits, des Briefheiligthums. — 9) Prüfung, Billigung und Manutenenz der einzelnen Staaten-Einrichtungen. — 10) Die hohe Polizei in Absicht auf Religion und Sittlichkeit, — auf die Abhaltung großer Seuchen und Hungersnoth, auf das Zusammengreifen des Postwesens, auf die Beglaubigung des Münzfußes. — 11) Verpönung und Ahndung der Bundbrüchigkeit. — 12) Nationalbelohnungen. — 13) Allmälig vielleicht der Entwurf und die Adoption allgemeiner Gesetzbücher. — 14) Verfügung über herrenlose Deutsche Länder z. B. Berg und Aschaffenburg. — 15) Der „Bundesschutz, sei er, welcher er wolle!"

Schließlich zählt Gagern die „wahrscheinlichen Glieder des Vereins" auf. 1) Hannover, 2) Braunschweig, 3) Hessen-Kassel, 4) Anhalt, 5) Schwedisch-Pommern, 6) Mecklenburg, 7) Nassau, 8) Darmstadt, 9) Würzburg, 10) Baden, 11) die Sächsischen Herzogthümer. Dann, wie es wörtlich weiter heißt, (ohne Nummer) die Reichsstädte. Später — 12) Baiern, 13) Würtemberg, 14) Berg und 15) Kursachsen, wem es auch gehören mag. 16) Holstein. „Endlich Preußen, wenn es will." Von Oesterreich ist nicht die Rede. Aber ihm war ja das Kaiserthum zugedacht. — Ferner meint Gagern: vielleicht die Schweiz und die Niederlande. Schließlich verspricht Gagern an mehreren (südlichen und westlichen) Höfen für diese Ideen zu wirken und bittet Münster dasselbe bei anderen, namentlich bei Preußen, Schweden, Würzburg, Baiern, Würtemberg, Sachsen, Holstein in Bezug auf diese Propositionen zu thun, und es will fast scheinen, als ob Münster namentlich den Preußischen Ministern die allerdings sehr absonderlichen Pläne Gagern's mitgetheilt und deren theilweise Billigung und Adoptirung erwirkt habe. Wenigstens finden sich in dem ersten Preußischen Entwurfe, welchen Hardenberg in 41 Artikeln ausarbeiten ließ, manche Anklänge

Digitized by Google

und Nachklänge dieser Gagern'schen Aphorismen über Bund und Bundesverfassung[22]).

Gegenüber diesen nationalen Bestrebungen einzelner Patrioten verfolgten indessen die Regierungen selbstständig ihre Bahn. Es war dabei den meisten anfangs ernstlich darum zu thun, eine politische Einheit Deutschlands im Sinne einer nationalen Einigung, nicht bloß einer rein staatlichen, auf der Basis des Völkerrechts ruhenden Organisation zu Wege zu bringen. Herr v. Stein bildete gleichsam die Brücke von den nationalen Bestrebungen durch einzelne Patrioten zur Thätigkeit der Regierungen in dieser Beziehung, indem letztere, namentlich Preußen, Oesterreich und Hannover nach den Rathschlägen Stein's ihre ersten Entwürfe zum Theil zu bestimmen nicht unterließen. Stein kam dadurch in die Lage, den Regierungsprojecten gleichsam den nationalen Stempel aufzudrücken.

Die großen Kriegsereignisse im Herbste 1813 und im Winter von 1813 bis 1814 ließen aber zeitweilig die Pläne wegen der zukünftigen Neugestaltung Deutschlands in den Hintergrund treten. Erst nach dem Einmarsche der verbündeten Heere in Frankreich dachten die großen Mächte auf Französischem Gebiete auch an die große Deutsche Frage. Stein blieb während der Zeit beharrlich dem Kaiserplan getreu. Freilich da dem idealistischen Freiherrn die kalte praktische Prosa der Oesterreichischen Staatspersönlichkeiten nicht zusagte, besonders da letztere auf die Steinschen freiheitlichen Verfassungspläne sich nicht sofort einlassen mochten, so dachte Stein dann und wann auch wohl an Uebertragung des Kaiserthums an Preußen[23]). Doch war dieser neuerlich so vielfach verbreitete Gedanke damals noch so neu, daß ihn selbst Stein noch für abenteuerlich zu halten geneigt gewesen scheint.

Schon bei den Besprechungen der alliirten Mächte zu Langres im Januar 1814, besonders aber bei den Verhandlungen wegen der Erneuerung des Bundes gegen Frankreich zu Chaumont vom 1. März 1814, war der Augenblick gekommen,

[22]) Siehe unten Abschnitt III. §. 7.

[23]) Pertz, Leben Steins IV. S. 320, mit III. 456.

Digitized by Google

nun auch für die Deutschen Angelegenheiten einen vorbereitenden Schritt zu thun. Zu Langres und dann in Chaumont wurde, in richtiger Anerkennung der wirklichen Deutschen Lebensverhältnisse und der durch die neuesten Verträge ausdrücklich und feierlich anerkannten Coexistenz vieler souveräner Deutscher Staaten, bestimmt, daß Deutschland nicht etwa in einer einheitlichen Reichsform, sondern nur in einer Föderativ- oder Bundesverfassung zu einem politischen Ganzen vereinigt werden solle[24]).

Selbst der phantastische Schwung des Stein'schen Patriotismus mußte vor der unbezwinglichen Wucht der politischen Realitäten den Muth zur Errichtung eines nationalen Kaiserthums jetzt aufgeben. Stein befreundete sich mit dem Gedanken einer Bundesverfassung für Deutschland. Diesen Gedanken entwickelte Stein in einer Denkschrift, welche er am 10. März dem Staatskanzler Hardenberg und dem Grafen Münster, am 11. März dem Kaiser Alexander übergab[25]). Er ging darin von dem Zustande Deutschlands, wie er noch vor Kurzem unmittelbar vor Napoleons Eingriffen und vor dem Lüneviller Frieden bestanden hatte, aus, ersetzte das was nicht wiederhergestellt werden konnte, oder einer Verbesserung bedurfte, durch Einrichtungen, welche auf dem alten Rechte des Landes und jedes einzelnen Deutschen beruhen sollten, und versuchte so, mit Beseitigung des vielfach, namentlich in Süd-Deutschland eingerissenen

---

[24]) Schaumann l. c. S. 176. Pertz, Leben Steins III. 558. Die Note Nesselrode's v. 11. Nov. 1814, deutsch bei Pertz IV. 150—152 und französisch bei Klüber, Acten des Wien. Cong. I. Heft 1. S. 62 erklärte später ausdrücklich, daß schon zu Chaumont für Deutschland die Bundesverfassung festgesetzt sei. Der Chaumontsche Vertrag steht bei Miruß l. c. I. 366; Klüber l. c. I. Heft 1. S. 1—8. In den offenen Artikeln steht von Deutscher Verfassung nichts; diese bezeichnen das Ziel des Alliancetractats nur als de maintenir l'équilibre en Europe, d'assurer le repos et l'indépendance des puissances et de prévenir les envahissemens, ähnlich wie die früheren Verträge der Verbündeten gethan. Die deßfallsigen Verhandlungen und Verabredungen waren also geheime und mehr vertrauliche.

[25]) Diese Stein'sche Denkschrift giebt Pertz l. c. III. 559. ff. sowie Pertz, Denkschriften des Fr. v. Stein über Deutsche Verfassung (Berlin 1848) S. 14. ff.

Digitized by Google

Absolutismus, die Rechte des Ganzen, der einzelnen Fürsten und der Unterthanen miteinander harmonisch zu vereinigen. Sein Vorschlag enthielt demnach zugleich die Zusicherung gewisser Rechte für die Einzelnen, die Errichtung von Landständen in jedem Gebiete, und für das Ganze die Errichtung einer berathenden und beschließenden Bundesversammlung mit einem Directorium an der Spitze.

Statt des Kaisers und der obersten Reichsverwaltung, deren Wiederherstellung weder als Wahl noch als erbliche Behörde ihm thunlich erschien, besonders seitdem Oesterreich jede innere Reformirung nach den neuen Freiheitsideen aufgegeben hatte und das in voller Kraft seines Volkes entwickelte Preußen sich weder zu solchen absolutistischen Grundsätzen bekennen, noch der sie ausübenden Macht sich unterordnen konnte, — schlug Stein die Bildung einer obersten leitenden, erhaltenden, ausführenden Behörde, eines Directoriums vor. Dieses sollte, um kräftiger Handhabung und Erhaltung der Ordnung gewachsen zu sein, aus den mächtigsten Staaten gebildet werden: Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover. Es sollte den Bundestag leiten, die von demselben gegebenen Gesetze ausführen, die Verfassung und Rechtspflege, die auswärtigen Verhältnisse, so wie die Beziehungen der einzelnen Staaten und der Fürsten zu einander beaufsichtigen, und das Recht des Kriegs und Friedens mit allen daraus hervorgehenden Folgen besitzen. Zu seiner Verfügung stehen die Rheinoctroy, die längs der ganzen Grenze gegen das Ausland und an den Meeresküsten einzurichtenden Zölle, so wie die durch den Bundestag außerordentlich anzuweisenden Auflagen. Alle Binnenzölle und Einfuhrverbote eines Deutschen Staates gegen andere werden aufgehoben.

Die Bundesversammlung besteht aus Abgeordneten der Fürsten und der Hansestädte, denen man Abgeordnete der Landstände aus den einzelnen Staaten hinzugefügt, um eine gleichere Vertretung zu haben. Die Abgeordneten haben keinen diplomatischen Charakter, sie sind nicht Geschäftsführer und werden, jährlich zu einem Fünftel, alle 5 Jahre erneuert.

Der Bundestag ist jährlich nur 6 Wochen lang versammelt. Vor ihn gehören die Bundesgesetzgebung, die Auflagen für Bun-

Digitized by Google

deszwecke, die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesgliedern und zwischen Fürsten und Unterthanen.

In Bezug auf die innere Verfassung jedes Landes stellte Stein folgende allgemeine Grundsätze auf. Ueberall werden Landstände sein, die sich jährlich versammeln, um über die Landesgesetze und die für die Verwaltung nöthigen Steuern zu stimmen. Die Domänen, so wollte Stein, werden für den Unterhalt des fürstlichen Hauses, die Abgaben für die erwähnten Zwecke verwaltet. Die mediatisirten Fürsten, Grafen, Reichsritter gehören zu den Landständen und erhalten die Rechte der Standesherren. Jeder Deutsche kann nur durch seine natürlichen Richter verurtheilt werden, und nicht länger als 48 Stunden verhaftet sein, ohne ihnen vorgestellt zu werden, damit sie über die Ursachen seiner Verhaftung entscheiden. Jedermann hat das Recht auszuwandern, in jedem Deutschen Lande nach seiner Wahl Civil- oder Kriegsdienste zu nehmen. Jedem Einzelnen und jeder Körperschaft steht das Recht zu, ihre Beschwerden gegen die Behörden drucken zu lassen. — Das Eigenthum der wissenschaftlichen und Kunstwerke wird ihren Verfassern gewährleistet und die Nachbildung verboten und bestraft.

Um eine auf diesen Grundlagen beruhende Verfassung für den deutschen Bund auszuarbeiten, schlug Stein die Ernennung einer Commission vor: v. Humboldt, Graf Solms-Laubach, v. Rademacher (Referendar in Deutschen Sachen) oder Freiherrn v. Spiegel, welcher damit vollkommen bekannt sei. Wenn der Plan fertig, möchten die verbündeten Mächte die Abgeordneten der Deutschen Fürsten berufen, um die Bundesacte zu unterzeichnen: worauf dann das Directorium ihn ausführen und die Bundesversammlung berufen werde.

Dieser im Ganzen vom practisch-politischen Standpunkte zu billigende Plan lief freilich wesentlich darauf hinaus, daß die Deutsche Verfassung den Deutschen Fürsten eigentlich von den Europäischen Mächten octroyirt würde: Etwas was gerade Stein selbst nachher auf dem Wiener Congresse, wenigstens grundsätzlich und anfänglich zu verhüten suchte. Aber Stein wollte dadurch dem voraussichtlichen Widerstande vieler absolutistisch gesinnten und von Souveränetätseifersucht bestimmten ehemaligen

Digitized by Google

Rheinbundsfürsten gegen eine wahrhaft nationale Bundesverfassung möglichst vorbeugen. Es ist übrigens diesem Steinschen Entwurfe in der nachfolgenden Zeit, wie es scheint, durchaus keine specielle Berücksichtigung zu Theil geworden. Wenigstens knüpften die ersten desfallsigen Verhandlungen zwischen Preußen und Oesterreich über die Deutsche Bundesverfassung im Herbst 1814 an einen ganz anderen, übrigens auch von Stein gebilligten und theilweis gemachten Entwurf an.

Im ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 [26]) stipulirten die denselben schließenden Europäischen Mächte (Oesterreich, Preußen, Rußland, England) denn auch wirklich eine Satzung in Betreff der künftigen politischen Gestaltung Deutschlands, indessen enthielten sie sich doch aller näheren Bestimmungen und stellten in Artikel VI. einzig und allein den ganz allgemeinen Grundsatz auf, daß die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt sein sollten. Die näheren Festsetzungen in dieser wie in allen anderen Fragen des Pariser Friedens sollten aber erst auf einem deshalb zu Wien am 1. Aug. 1814 zu eröffnenden Gesandtencongresse der den Frieden contrahirenden Mächte gemacht werden, und zwar in der förmlichen Absicht eines in Europa zu begründenden neuen politischen Systemes. Der erste geheime Artikel sprach dies folgender Maßen aus: „daß die Bestimmungen, aus welchen ein wirkliches und dauerhaftes System des Gleichgewichts für Europa hervorgehen sollte, auf dem Congresse zu Wien ihr Dasein erhalten sollten, auf Grundlagen, welche die verbündeten Mächte unter sich festgesetzt hätten und nach der Verfügung, welche in den übrigen geheimen Artikeln enthalten seien" [27]).

Es war die politische Neugestaltung Deutschlands durch die

---

[26]) Abgedruckt unter Andern bei Klüber l. c. I. Heft I. S. 8—33, und bei G. v. Meyer, Staatsacten I. 151—161. Der Passus des Artikel VI. in Betreff der Deutschen Verfassung lautet: Les États de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif.

[27]) Dieser erste geheime Artikel steht bei Klüber, Uebersicht der dipl. Verhandlungen des Wiener Congresses. Abthlg. I. S. 7. Auszüglich stehen die geheimen Artikel bei Schöll, tom. 10. S. 524 und Martens et Cussy, recueil (Leipzig 1846, ff.) tom. III. p. 22.

Digitized by Google

Macht der Verhältnisse so sehr eine Frage der allgemeinen Europäischen Politik geworden, daß sie unmittelbar unter den Gesichtspunkt der Herstellung des sogenannten Europäischen Gleichgewichts, welches ja unstreitig durch das übermächtige Rheinbundsprotectorat Napoleons über die Hälfte Deutschlands am wesentlichsten gestört worden war, gestellt und darnach von den gegen Frankreich verbündeten Europäischen Mächten als eine Sache gemeinsamer Regulirung angesehen werden durfte. Wenn man darüber den Deutschen Großmächten, Oesterreich und Preußen, Vorwürfe gemacht und von ihnen verlangt hat, sie hätten dafür sorgen müssen, daß die Neugestaltung Deutschlands einzig Deutschland ausdrücklich reservirt worden wäre, so übersieht man, daß diese Großmächte eben nicht bloß eine Deutsche, sondern damals sogar vorzugsweise eine Europäische, und da es sich zuerst und wesentlich um ihre Selbstrestauration handelte, eine völlig berechtigte egoistische Stellung einnahmen, und daß zugleich die Verwickelung der Verhältnisse eine solche Getrenntheit der Deutschen Verfassungssache unmöglich machte. Demnach konnte Preußen nicht anders als schon im Vertrage zu Kalisch mit Rußland, ebenso wie im Vertrage zu Reichenbach mit England 14. Januar 1813, und konnten Oesterreich und Preußen gegenüber Rußland in dem Oesterreichischen Accessionsvertrage zu Töplitz füglich nicht anders als dabei auch die Regulirung der Deutschen Frage stipuliren[28]). So ist es namentlich unvermeidlich gewesen, daß der Territorialbestand Deutschlands, besonders seine Grenze gegen Frankreich, ja auch vielfach die Territorialbestände der Deutschen Staaten untereinander wesentlich durch die Europäischen Mächte überhaupt in dem ersten und zweiten Pariser Frieden so wie auf dem Wiener Congresse, nicht durch Deutsche Separatverhandlungen festgestellt wurden. Ja seit dem ersten Pariser Frieden saß sogar Frankreich mit zu Gericht über die Feststellung von Deutschlands Verhältnissen. Recht augenfällig zeigt sich diese Europäische Behandlung der Deutschen Frage in der am 21. October 1813

[28]) Gegenüber den vulgären Vorwürfen der Tagespolitiker gut, Schaumann l. c. 172 ff.

Digitized by Google

aufgerichteten vorläufigen Centralverwaltung für alle Deutschen Länder, (ehemalige Rheinbundsstaaten) welche nicht durch die neuesten Verträge zu den Mitgliedern des Europäischen Bundes zählten, bis demnächst über ihr Schicksal bestimmt sei; denn jene Commission für Deutsche Länder, an deren Spitze der Deutsche Patriot v. Stein stand [29]), war abhängig von Rußland, Großbritanien und Schweden eben so sehr wie von Preußen und Oesterreich, und mußte in allen Angelegenheiten von jenen fremden Staaten Befehle annehmen.

Unter den gegebenen Umständen war es schon viel, daß die Europäischen Mächte sich mit einer bloßen principiellen Andeutung über die künftige Verfassung Deutschlands begnügten.

---

[29]) Stein ist wegen Uebernahme dieses Postens vielfach angegriffen und in seiner Deutschen Gesinnung verdächtigt worden. Siehe selbst Schaumann l. c. 171. Die Gewalt der Thatsachen konnte allein den Patriotismus Stein's zu solcher Stellung bewegen.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Wiener Congreßverhandlungen [1]).

§. 7. Die Sitzungen des Fünfercomité's.

Die Eröffnung des Wiener Congresses sollte zwar nach den Bestimmungen des ersten Pariser Friedens bereits am 1. Aug. 1814 erfolgen. Verschiedene Umstände aber, namentlich die Reise

[1]) Die urkundlichen Belege über die Verhandlungen des Wiener Congresses liefert am vollständigsten Klüber, in seinen: Acten des Wiener Congresses (9 Bände, Erlangen 1815—19 und 1835). Damit ist zu vergleichen Klüber, Uebersicht der diplom. Verhandlungen des Wiener Congresses (3 Abtheilungen mit durchlaufender Seitenzahl, 1816), bes. S. 7—171; 537—69. Ferner ist zu nennen des Franzosen Flassan Histoire du congrès de Vienne (1829, auch Deutsch von Hermann 1830), welcher in Bd. II. Buch 12—15 auch den Deutschen Verhältnissen eine gesonderte Darstellung widmet und dieselben zwar mit Französischen Augen ansieht, aber dennoch nicht, wie Gervinus l. c. I. S. 179 behauptet, bloß eine Miethlingsarbeit eines amtlichen Historiographen liefert. Pradt, du congrès de Vienne (1815) ist unbedeutend. — Miruß, Diplom. Archiv der Deutschen Bundesstaaten (3 Thle. 1846—48 in 5 Abthlg.) Thl. II. S. 19—39 giebt gute Notizen über die Verhandlungen in Betreff der Deutschen Bundesverfassung auf dem Wiener Congresse. — Der Freiherr v. Gagern (Mein Antheil an der Politik, bes. Bd. II.) bringt zwar detaillirte Aufschlüsse über die Niederländischen Angelegenheiten auf dem Wiener Congresse, doch in Bezug auf auf Deutsche Verfassungsverhältnisse hat er nur einige Notizen gelegentlich beigebracht, die dazu etwas räthselhaft sind. — Wichtige Aufschlüsse, nament-

Digitized by Google

des Russischen Kaisers und des Preußischen Königs nach London, die Rücksicht auf die Sitzungen des Englischen Parlaments, die unaufschiebbare Heimreise des Zaren in seine Erbstaaten verzögerten den Anfang der Verhandlungen bis Ende September, und am 8. October mußte man sich sogar noch nachträglich entschließen, die eigentliche förmliche Eröffnung des Congresses bis zum 1. Nov. 1814 auszusetzen[2]). Doch fanden bereits im September die nöthigen Vorbereitungen von Seiten der Gesandten der großen Mächte statt. Am 16. September begannen die förmlichen Einleitungen durch eine vorbereitende Sitzung, worin Metternich, Castlereagh, Nesselrode und Humboldt den einzuschlagenden Geschäftsgang besprachen. Am folgenden Tage übergab Stein dem Russischen Cabinet eine Denkschrift, in welcher er die

---

lich in Betreff der Deutschen Verfassungsgestaltung, giebt Pertz, Leben des Freiherrn v. Stein. Bd. IV. Dagegen findet sich bei Haym, W. v. Humboldt, ein Lebensbild. Berlin 1856. (bes. S. 328 sq.) nichts Neues. Eine raisonnirende Uebersicht der Entstehung der Bundesacte liefert Schaumann l. c. S. 177—241, und eine geistreiche und picante Darstellung, die aber vor lauter Kritik die positive Entwickelung verdunkelt, Gervinus l. c. I. S. 175—317, wo die Deutsche Verfassung S. 264 ff. gesondert besprochen wird. Vereinzelte Angaben finden sich auch bei Pfizer, über die Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland (1835) S. 48 ff. und Wheaton, histoire du droit des gens (éd. II. 1846) II. 132 ff. Eine gute populäre Erzählung mit mancherlei trefflichen Details, doch meist ohne Belege sahe man bei Klüpfel, die Deutschen Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhang (Leipzig 1853) S. 357. ff. Leider enthalten die allgemeinen Werke über Deutsche Rechtsgeschichte so gut wie nichts in Bezug auf die historische Entwickelung der Deutschen Bundesverfassung, wie sie denn überhaupt regulär die Darstellung der neuern Zeit völlig vernachlässigen. Dies gilt selbst von Eichhorn, Zöpfl (Rechtsgeschichte 2. Aufl. 1844) Philipps, Walter (1853) Hillebrand (1856). Zöpfl giebt dann zwar in der vierten Auflage seines constitutionellen Staatsrechts Bd. I. (1855) gelegentlich eine Geschichte der Bundesstaatsbestrebungen seit 1848, aber die ersten Dezennien dieses Jahrhunderts sind auch hier sehr flüchtig behandelt.

[2]) Die Declaration der Gesandten der acht Europäischen Mächte über den Aufschub nebst einer Französischen Separaterklärung bei Miruß, diplomat. Archiv I. S. 497, bei Klüber, Acten des Wiener Congresses I. Heft 1. S. 33 -37.

Digitized by Google

Grundlagen einer geordneten Geschäftsbehandlung entwickelte und den Großmächten Trennung der Geschäfte nach den verschiedenen Gegenständen empfahl.

Es war die Gefahr für Deutschland vorhanden, daß die Europäischen Mächte nun auch die nähere Regulirung der Deutschen Verfassung, deren Grundcharakter sie im Pariser Frieden bestimmt hatten, auf dem Wiener Congresse in die Hand nehmen und eine Octroyirung für Deutschland besorgen würden. Daß dies nicht geschah, ist vor Allem der patriotischen Diplomatie des Freiherrn v. Stein zu verdanken. Dieser Staatsmann, welcher als vertrauter Rathgeber dem Kaiser Alexander nahe stand, nahm zwar weder zu diesem noch zu irgend einem andern Potentaten eine feste dienstliche Stellung ein, hatte aber doch bei Allen die größte Autorität auf dem Congresse und ließ sich in dieser eben so gewichtvollen wie unabhängigen Stellung zu seinen Handlungen und Maßnahmen in der edelsten Selbstverläugnung einzig und allein durch eine glühende Liebe zum Deutschen Vaterlande bestimmen. Stein entwarf eine Geschäftsordnung für den Congreß; darnach sollte eine Vertheilung der Geschäfte so stattfinden, daß die Deutschen Angelegenheiten gesondert von den Deutschen Hauptmächten verhandelt würden. Stein stellte die Sache kluger Weise, um Rußland und den Kaiser Alexander nicht zu verletzen, zuvörderst in ein solches Licht, als ob nur der für Deutschland seit langen Zeiten so verderbliche Einfluß Frankreichs dadurch auszuschließen sei. Aber es verband sich damit die Nothwendigkeit des Ausschlusses auch von Rußland. Die Steinschen Pläne fanden allgemeine Billigung. Der Beschluß der Gesandten der vier Großmächte Oesterreich, Preußen, Rußland und England in einer vorläufigen Sitzung vom 22. Sept. lautete dahin: daß die Deutschen Angelegenheiten von den Europäischen zu trennen, die letzteren durch die Minister von Großbritanien, Oesterreich, Preußen, Rußland, Frankreich und Spanien vorzubereiten, jedoch die Gebietsfragen, bis zur Festsetzung über jedes der drei Länder Polen, Deutschland und Italien, in Gemäßheit des geheimen Artikels des Pariser Friedens zu behandeln seien, wonach diese letzteren Pläne erst nach erfolgter Billigung von Seiten der anderen Mächte den

Digitized by Google

Gesandten Frankreichs und Spaniens vorgelegt, besprochen und späterhin allen übrigen Gesandten mitgetheilt werden sollten.

Die Deutschen Angelegenheiten wurden einem Ausschuß der fünf größeren Deutschen Mächte, Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg, zur Bearbeitung anvertraut. Stein war freilich mit dieser Deutschen Pentarchie unzufrieden, und versprach sich mit Recht von einer Vereinigung solcher Elemente wenig Gutes. Er hatte proponirt, daß man nur Oesterreich, Preußen und Hannover die Entscheidung der Deutschen Verfassungs- und Gebietsfrage überlassen möge[3]).

Uebrigens nahmen die Deutschen Mächte die Regulirung ihrer besonderen Deutschen Verfassungsangelegenheiten eher in die Hand als die Europäischen Mächte sich an die Lösung der großen Europäischen Fragen heranmachten. Namentlich war Preußen bemüht, die politische Neuconstituirung Deutschlands möglichst bald festzustellen.

Preußen hatte sich bereits vor der Eröffnung des Congresses mit Oesterreich allein über die Grundlagen der Verfassung Deutschlands zu verständigen gesucht, um dann zugleich mit Oesterreich den übrigen Deutschen Staaten bestimmte gemeinsame Vorlagen machen zu können. Jedenfalls war dies der beste Weg, um auf das Schnellste zum Ziele zu gelangen. Auch war dieses Vorgreifen der beiden Deutschen Großmächte durch ihre factisch überwiegende Stellung und Macht in Deutschland vollkommen gerechtfertigt. Ihre Einheit konnte ja

---

[3]) Pertz, Leben Steins IV. 109 ff. Gervinus, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen. (Leipz. 1855.) Bd. I. S. 266. Bei Mirus I. 500, bei Klüber, Acten I. Heft 1, S. 40 – 44 und Gagern l. c. II. 250 findet sich eine sog. übrigens nicht ganz genaue, „öffentliche Notiz" über die Förmlichkeiten und den Sinn des Wiener Congresses und über die Lage und Abtheilung seiner Geschäfte d. d. Nov. 1814, entnommen aus der Prager und Wiener Zeitung. Auch Flassan tom. II. liv. 12 läßt die Errichtung des Deutschen Comité's durch die von den 4 Großmächten (Preußen, Oesterreich, Rußland, England) festgesetzte Geschäftsordnung begründen. Ebenso Wheaton, histoire du droit des gens II. 110. Gegen diese Zeugnisse will das einfache Läugnen Schaumanns l. c. S. 183 nicht viel sagen.

Digitized by Google

ohnehin einzig und allein eine Entscheidung der Deutschen Frage herbeiführen, und ihr Widerspruch, einseitig oder gemeinsam, mußte es allemal, selbst bei den besten Bemühungen aller anderen Staaten, unmöglich machen, schließlich etwas festzusetzen und durchzuführen. Leider wollte es aber mit der Verständigung der beiden Großmächte, die allerdings durch so vielerlei divergirende Interessen geschieden sind und namentlich damals geschieden waren, trotz redlicher Bemühungen nicht recht von Statten gehen. Ein Theil der Schuld des Nichtgelingenwollens darf schon auf die formelle Mangelhaftigkeit der Preußischen Vorlagen geschoben werden. Sie waren in der üblichen Weise Preußischer Gesetzfabrikation zu wenig nach festen Grundsätzen und mit der gehörigen Consequenz ausgearbeitet und verliefen sich, statt einfach die allgemeinsten Grundlagen vorläufig aufzustellen, alsbald in das Schwierige und Häkliche von unzähligen Details, so daß leicht der Blick getrübt und von der möglichen Basis einer Vereinigung abgezogen werden mußte. Auch ging Preußen mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit und Eilfertigkeit an die Sache, so daß seine Gegner nicht anders denken konnten, als es handele sich gerade bloß um Geltendmachung Preußischer Interessen. Oesterreich trat in gewohnter Weise äußerst vorsichtig, bedächtig und langsam auf, und mit Recht. Es hatte gegenüber seiner früheren Deutschen Kaiserstellung, deren Restitution es übrigens staatskluger Weise, trotz der lockendsten Aufforderungen gleich anfangs für unthunlich und unmöglich ansah, bei jeder Neugestaltung Deutschlands mehr oder weniger leicht einen Verlust zu befürchten. Besonders mußte die damals schon von Preußen offen und zwar auch in der Vorlage geforderte Parität desselben mit Oesterreich in allen Deutschen Dingen, in Erinnerung früherer glorreicher Zeiten und im Bewußtsein der neu erlangten Machtstellung Oesterreichs, den Oesterreichischen Staatsmännern unzweifelhaft unangenehm sein, so natürlich auch Preußen nach seinen letzten Thaten für Deutschlands Befreiung den neuen Anspruch für sich finden mochte. Nichtpreußen, wenn sie auch eben keine Oesterreicher waren, fanden aber in der Zeit die Parität keineswegs allgemein nothwendig. Wie vielmehr mußte Oesterreich Alles versuchen,

Digitized by Google

um dieselbe zur Seite zu schieben! Das frühere Uebergewicht mit dem Gleichgewicht, das altbegründete und durch das Kriegsglück wie durch die vielfach in Deutschland ausgesprochenen Kaiserpläne neu belebte Vorrecht mit der Gleichberechtigung zu vertauschen, mußte für Oesterreich als ein Verlust, als ein Herabsteigen gelten. Gegenüber den kühnen Preußischen Forderungen durfte aber Oesterreich damals in kluger diplomatischer Berechnung nicht schroffen Widerspruch erheben. Es mußte es für das Beste halten, durch Hinziehung der Verhandlungen, durch Zuziehung aller übrigen Deutschen Staaten, in dem Laufe der Unterhandlungen und Ereignisse gleichsam wie von selbst einen besseren Platz für sich in Deutschland zu erhalten, als ihn Preußen anzubieten anfänglich geneigt war, — und fürwahr er hat sich die gewiegte Diplomatie Oesterreichs in diesen Voraussetzungen nicht geirrt.

Insbesondere bot aber die durch die Deutsche Bundesverfassung vorzugsweise zu realisirende Feststellung des politischen Verhältnisses der kleinen und mittleren Deutschen Staaten so unendlich viele Schwierigkeiten dar, daß bei dem an sich schon verschiedenen Interesse der Deutschen Großmächte die Ansichten Oesterreichs und Preußens hier auf das mannigfachste auseinandergehen mochten. Einmal mußte dies neue Verhältniß der Klein- und Mittelstaaten nach den bösen Erfahrungen der letzten Zeiten, vor Allem ein solches werden, welches für die Zukunft es unmöglich machte, daß eine fremde Macht durch Bündnisse mit Deutschen Fürsten die eigene Stellung zum Schaden Deutschlands verstärke. Sodann galt es zu verhindern, daß vermittelst der Kleinstaaten beide, Oesterreich und Preußen, untereinander übergreifen konnten, um die eigene Macht zum Schaden der andern durch eine Hegemonie zu heben. Und endlich mußte drittens noch den kleinen Staaten die Möglichkeit genommen werden, unter sich selbst einen selbstständigen Sonderbund zu schließen und so einen neuen für sich bestehenden Großstaat in Europa, oder ein dreigetheiltes Deutschland zu bilden [4]). Und Oesterreich mochte jedes dieser

[4]) Schaumann bei Raumer, Histor. Taschenbuch. 1850. S. 173

Digitized by Google

Ziele auf andere Weise zu erreichen suchen als gerade Preußen, weil seine Grundlagen und Absichten von den Preußischen so sehr verschieden waren.

So zogen sich denn die Verhandlungen in die Länge, und die Verwickelung der Europäischen Verhältnisse auf dem Congresse, besonders die feindliche Stellung der beiden Deutschen Großmächte in der Sächsischen und Polnischen Frage trugen dazu bei, auch die Lösung der Deutschen Frage noch zu verzögern. Aber Alles gestaltete sich mehr und mehr zu Gunsten Oesterreichs. Preußen mußte bald den Anspruch der Parität fallen lassen. Dies war der erste Schritt. Preußen suchte dann noch möglichst durch Aufrechterhaltung seiner Kreisverfassungsprojekte sich einen starken Einfluß zu sichern, denn wenn es bei einer Kreisverfassung die Herrschaft über die Kleinstaaten auch mit Oesterreich und den Mittelstaaten zu theilen hatte, so erlangte es doch schon dadurch einen reellen Zuwachs an Macht- und Rechtstellung in Deutschland in der Weise, daß es immer mehr und besser mit Oesterreich concurriren und sich endlich auch formell mit ihm auf paritätischen Fuß setzen mochte. Aber auch die Kreisverfassung mußte späterhin aufgegeben werden. Mit dem von den süddeutschen Mittelmächten entschieden festgehaltenen und von Oesterreich mehr und mehr offen begünstigten und endlich durchgefochtenen Grundsatze der völlig gleichen souveränen Stellung aller Deutschen Staaten im Bunde war alle und jede Aussicht auf ein auch noch so geringes rechtliches Uebergewicht für Preußen vernichtet. Oesterreich stand dann zwar gleichfalls auf einer Linie mit Liechtenstein. Aber indem es wenigstens das Ehrenrecht des Vorsitzes am Bundestage erlangte, war dadurch seine rechtliche Präponderanz anerkannt und waren die weiteren Versuche Preußischer Hegemonie in völlig unbestimmte Zukunft verwiesen. Wer den Oesterreichischen Staatsleuten wegen dieser ihrer Ziele und Erfolge einen Vorwurf macht, versteht die Bedeutung und das Wesen des Oesterreichischen Kaiserstaats nicht zu beurtheilen, und da diese Erfolge füglich nicht bloß den einzelnen Personen zuzuschreiben sind, sondern wesentlich als das Ergebniß der Wirklichkeit der Deutschen Verhältnisse, als ein Product der geschicht-

Digitized by Google

lichen Entwickelung selbst anzusehen sind, so ist es lächerlich, dagegen gleichviel von welcher Seite zu eifern oder nun gar zu lamentiren. Oesterreich siegte, weil es durch die Macht der Thatsachen in seinem Thun getragen und gehoben wurde. Preußen erlebte die Vereitelung seiner Pläne, weil dieselben nicht im vollen Wesen des damaligen Deutschen Lebens begründet waren und weil Preußen nicht die Macht hatte, dieses Deutsche Wesen zu seinen Gunsten umzuwandeln. Und die 1815 gegebenen Verhältnisse in Deutschland scheinen auch jetzt noch dieselben zu sein! —

Die, die deutsche Bundesverfassung von Anfang an mehr völkerrechtlich, also vom Gesichtspunkte des Bündnisses und Staatenbundes, nicht des Bundesstaats auffassenden Ansichten des Fürsten Metternich im October des Jahres 1814, also in der verhängnißvollen Zeit, wo es galt auf dem Wiener Congresse die Deutsche Verfassung zu Stande zu bringen, lassen sich aus den Unterredungen desselben mit dem Herrn von Gagern entnehmen, welchem er, wie auch Stein that, mit vollem Rechte das allzugroße Interesse für Nassau und Niederland vorwarf. In einer Unterredung in der Staatskanzlei sprach sich nach Gagern Fürst Metternich wie folgt aus[5]): „Aus diesem Congreß sollten alle Staaten scheiden, wie im Stande der Natur, ohne alle Allianz; welche Allianzen eine Absicht, oder Arrière-pensée nothwendig in sich schließend, immerdar hostiler Art seien. Es würde freilich nicht so bleiben. Deutschland allein müsse eine Ausnahme machen, und einen Bund schließen; Oesterreich und Preußen darin begriffen, und nicht wie der Freiherr v. Stein vermeine, mit nur Wenigem, sondern mit ihrer ganzen Deutschen Macht. Das würde den Niederlanden nicht geziemen, welche Bundes-Verwandte, nicht aber Bundes-Genossen sein sollten. Vielleicht würde ein so heilsames Beispiel die Schweiz bewegen. Daß die Niederlande an das übrige Deutsch-

[5]) Siehe v. Gagern, Mein Antheil an der Politik II. 55. 56. Stein mahnte noch vor dem Wiener Congresse Gagern: Vergessen Sie über dem Bataviſiren das Germaniſiren nicht. Gagern gab das zurück, indem er Stein zu große Russische Neigung vorwarf. l. c. 55.

Digitized by Google

land anstießen, schien ihm nicht nothwendig, und die wesentliche Absicht würde schon erreicht werden, wenn Baiern auf verschiedenen Seiten sich uns nähere. Es sei wünschenswerth, Baiern und Preußen so solid auf dem linken Rheinufer zu befestigen, daß sie weniger auf Oesterreich drückten. — Die Niederlande seien noch nicht so zuverlässig, daß ihnen Luxemburg so sorglos anvertraut werden möge. — Der neue Staat der Niederlande sei ohnehin das Schooßkind der Mächte, das sie mit Liebe, ja mit wahrer Affenliebe groß zögen" [6]).

Namentlich war man in Oesterreich von den früheren Ideen eines getheilten Protectorats in Süd- und in Nord-Deutschland, Preußen und Oesterreich an der Spitze, Ende des Jahres 1814 völlig abgekommen. Denn wenn man auch nach wie vor die Berechtigung einer hervorragenden Stellung Oesterreichs im Süden, Preußens im Norden auf Grund der factischen Machtverhältnisse beider Großstaaten, auf Grund der Lage ihrer Gebiete willig anerkannte, so wollte man doch darauf keine politische und rechtliche Theilung Deutschlands auferbauen, sondern im Gegentheil ein einheitliches System, welches diesen factischen Dualismus möglichst rechtlich aufhebe, in Deutschland aufgerichtet wissen und bekannte sich deshalb zu einem Bundessystem unabhängiger Staaten, in der wohlbegründeten Ueberzeugung, daß dann Oesterreich, wenn auch nur formell, so doch mit manchen und nicht unbedeutenden Vortheilen für sich wie für Deutschland, an der Spitze des Ganzen stehen werde und stehen müsse, während Preußen, wenigstens rechtlich, einfach auf die Linie der Mittelstaaten hingestellt würde und nur durch seine factische Macht eine höhere Stellung sich verschaffen möchte. Die besten Aufschlüsse über diese Oesterreichische Politik giebt das confidentielle Schreiben, welches Fürst Metternich an Fürst Hardenberg d. d. Wien den 22. October

[6]) Aeußerungen des Fürsten Metternich über einzelne wichtige Fragen während der Verhandlungen wegen der Deutschen Bundesverfassung in den Conferenzen, bei Gagern l. c. II, 211 ff.

Digitized by Google

1814 bei Gelegenheit der Discussionen und Zwistigkeiten in Betreff der Sächsischen Theilungsfrage sandte [7]).

Der Preußische Staatskanzler, Fürst Hardenberg, legte in einer Conferenz zu Baden bei Wien am 13. Sept. 1814 dem Oesterreichischen Minister Fürsten Metternich einen Verfassungs-Entwurf vor, nach Maaßgabe der im ersten Pariser Frieden paciscirten Föderativverfassung. Die erste aus Pertz, Leben Steins [8]) bekannte Grundlage dieses Entwurfes ist der: Entwurf der künftigen Deutschen Verfassung, welchen zuerst Hardenberg hatte ausarbeiten lassen und unmittelbar nach seiner Rückkunft aus England gegen Mitte des Juli 1814 dem Frei-

---

[7]) In dieser Lettre confidentielle (bei Gagern l. c. II, 269—273 wenigstens im Auszug) heißt es am Anfang: L'idée première d'un système de puissance intermédiaire, basée sur l'union la plus intime de l'Autriche et de la Prusse, renforcée par celle d'une fédération Germanique placée sous l'influence égale des deux états, sans que l'Allemagne cessait de former un seul corps politique; l'initiative de cette idée appartient au cabinet Autrichien; la marche entière de l'Autriche, sous les traités conclus par elle, porte l'empreinte de cette idée, qui dans son développement et pour l'intimité des Puissances centrales que ce développement amènerait, offrirait à l'Allemagne une garantie de repos et à l'Europe entière un gage de paix. Ferner gegen das Ende: Plus S. M. imperiale désire ne jamais voir l'Allemagne se diviser en Sud et en Nord, et conserver, comme première principe du futur pacte fédéral, celui d'une parfaite unité, plus elle vise à établir l'équilibre le plus complet entre l'influence que l'Autriche et la Prusse se trouveraient appellées à exercer sur l'Allemagne, moins elle peut confondre les systèmes de défence Autrichien et Prussien. Commettre cette faute, permettre que l'un de ces systèmes empiette d'une manière directe sur l'autre, ce serait les anéantir tous les deux, ou subordonner tellement l'un à l'autre que l'égalité de protection et d'influence des deux grandes Puissances Allemandes cesserait dès ce moment d'exister. L'Empereur regarde la ligne du Main, y compris Mayence, comme aussi nécessaire à la défence du midi de l'Allemagne qu'à la surété de sa Monarchie. Il insiste donc sur ce que cette ligne reste au midi. Il n'existerait pas de possibilité que les lots des Princes du Midi puissent se completter, si la Prusse voulait étendre ses possessions sur la rive droite de la Moselle. il établit par conséquence cette rivière comme ligne de démarcatio n

[8]) Pertz, Leben Steins IV. S. 43 ff.

Digitized by Google

herrn v. Stein in Frankfurt a. M. zur Beurtheilung vorlegte. Stein begutachtete denſelben unterm 16. Juli mit kritiſchen Noten. Auf Grund deren ſo wie weiterer mündlicher Beſprechungen zwiſchen Stein, Hardenberg und dem Grafen Solms-Laubach wurde von Hardenberg ein verbeſſerter „Entwurf der Grundlagen der Deutſchen Bundesverfaſſung" gemacht, worin viele von Stein's Bemerkungen aufgenommen, auch die Reihenfolge der Gegenſtände etwas abgeändert wurde. Es wurden ſodann die weiteren Maaßregeln verabredet und beſchloſſen, daß Hardenberg den Grafen Solms mit dem verbeſſerten Entwurfe nach Wien ſenden ſollte, um den Fürſten Metternich dafür zu gewinnen. Die Sendung erfolgte dann wirklich, doch machte Hardenberg ſelbſt noch einen Zuſatz und Stein fügte abermals Bemerkungen auch dieſem neuen Entwurfe bei und kam dringend auf ſeine Chaumonter Vorſchläge zurück. In Wien unterrichtete nun Graf Solms erſt den Preußiſchen Miniſter v. Humboldt, nach deſſen Rückkehr von ſeiner Schweizerreiſe mit dem Könige, von dem Preußiſchen Entwurfe und wollte (nach einem Briefe vom 31. Auguſt) erſt damals Alles verſuchen, um darüber vorläufige Erörterungen mit dem Oeſterreichiſchen Kabinet einzuleiten. Auch war es ſchon damals Abſicht den Hannöverſchen Miniſter Graf Münſter zur Berathung zuzuziehen, ſobald er in Wien eintreffen würde.

Stein hatte inzwiſchen verſucht, auch die öffentliche Meinung in Deutſchland auf dieſe Pläne vorzubereiten. Er ließ durch Arndt eine kleine Schrift: „Ueber künftige ſtändiſche Verfaſſungen" ausarbeiten und verbreiten, und wandte ſich auch an die Zeitungen, namentlich an den unter Gruner's Schutze von Görres geleiteten Rheiniſchen Merkur. Letzteres Blatt brachte denn auch ſpäterhin eine ganze Reihe von Artikeln über die deutſchen Angelegenheiten beim Wiener Congreſſe. Zugleich ließ Stein in Verbindung mit dem Entwurfe der Deutſchen Verfaſſung durch den Oberſt Rühle einen Entwurf zu einer Deutſchen Kriegsverfaſſung ausarbeiten, ohne weitere Folge.

Der Hardenbergſche Verfaſſungs-Entwurf*) umfaßt 41 Artikel

*) Derſelbe iſt abgedruckt bei Pertz l. c. IV. S. 49 ff. zugleich mit

Digitized by Google

und charakterisirt sich besonders durch die Kreisverfassung. Der neue politische föderative Körper sollte Deutscher Bund heißen und unauflöslich sein. Oesterreich und Preußen treten nur mit einem Theile ihrer Territorien bei, nämlich Preußen nur mit seinen Landen links der Elbe, Oesterreich nur mit Salzburg, Tyrol, Berchtesgaden, Vorarlberg und demjenigen, was es am Oberrhein damals noch besaß. Nach Art. 38 sollte aber dieser Deutsche Bund mit Oesterreich und Preußen ein beständiges Bündniß noch außerdem errichten, so daß also hier die neuerlich wieder auftauchende Idee der Trias für das Deutsche politische Leben schon etwas durchleuchtet. Auch die Mediatisirten nehmen Antheil am Bunde und werden mit besonderen Privilegien ausgestattet, wie auch die übrigen Reichsunmittelbaren. Jedem Bundesunterthan werden bestimmte Deutsche Bürgerrechte (sechs nämlich) zugebilligt. In allen Territorien sollen Landstände sein mit Antheil an Gesetzgebung, Bewilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde. Ein allgemeines Gesetzbuch, gleiches Münzwesen, Regulirung der Zölle, des Postwesens, Beförderung und Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehres ꝛc. sei festzustellen. Bundesstaaten, die nicht zugleich auswärtige Länder besitzen, haben weder das Recht, Krieg zu führen, noch an solchem Theil zu nehmen, eben so wenig für sich allein mit fremden Mächten zu unterhandeln. Die vereinigten Niederlande und namentlich auch die Schweiz sind zu einem beständigen Bündnisse mit dem Deutschen Bunde einzuladen. — Den sieben Kreisen stehen Kreisobristen vor: 1. der Kaiser von Oesterreich im vorderösterreichischen Kreise, 2. der König von Baiern im bairisch-fränkischen

allen Steinschen Vor- und Nachbemerkungen. Zum Theil ohne die letzteren steht der Entwurf bei Klüber Acten I. Heft 1. S. 45 ff. und neuerlich bei v. Wangenheim, das Dreikönigsbündniß vom 26. Mai 1849 und die Radowitzsche Politik ꝛc. (Stuttgart 1851) S. 22 ff. Einen Auszug giebt Schaumann l. c. 180. Eine kritische Uebersicht liefert Gervinus l. c. I. 2 74 ff. Uebrigens erinnert dieser Preußische Entwurf einer Deutschen Kreisverfassung an einen ziemlich ähnlichen, den Preußen im Jahre 1806 bei seinen Projecten zur Errichtung eines norddeutschen Kaiserthums den Höfen von Dresden und Kassel vorgelegt hat. Siehe oben Abschnitt I. §. 3.

Digitized by Google

Kreise, 3. der König von Würtemberg im schwäbischen Kreise, 4. der Kaiser von Oesterreich und Großherzog von Baden im oberrheinischen Kreise, 5. der König von Preußen im niederrheinischen Kreise, 6. der König von England als Besitzer von Hannover im niedersächsischen Kreise, 6. der König von Preußen und der bisherige (sic) Kurfürst von Hessen im obersächsisch-thüringischen Kreise. — Wo zwei Kreisobristen sind, übt die desfallsigen Rechte der erste aus und wird dabei vom zweiten „sublevirt". Jene Rechte sind Aufrechterhaltung und Befolgung des Bundesvertrages, der Bundesbeschlüsse und bundesrichterlichen Sprüche, die Militärverfassung und allgemeine Ordnung und Sicherheit im Kreise. Jeder Kreisoberste ist Oberbefehlshaber des ganzen Kreismilitärs. Das Institut der Kreisobristen verhüllte demnach nichts Anderes als die wirkliche Mediatisirung der Kleinstaaten und ist mithin deren Opposition gerade gegen dieselbe sehr erklärlich. — Die Bundesversammlung soll bestehen 1. aus dem Directorium, welches Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich führen. Oesterreich hat nur den Vorsitz in allen Bundesversammlungen. Stein hatte in dieser Beziehung in den kritischen Noten zum Entwurfe gewünscht: dem Kaiser von Oesterreich müsse das Präsidium, dem Könige von Preußen das Directorium gegeben werden; zu der Erhöhung des Glanzes der Bundesversammlung würde es beitragen, wenn dann Oesterreich sich durch einen der Erzherzöge vertreten ließe. — 2. Aus dem Rathe der Kreisobristen; hier hatten Preußen und Oesterreich je 3, Baiern, Würtemberg, Baden, Hannover, Kurhessen je 1 Stimme; diesem Rathe, sollte mit Ausschluß der übrigen Staaten, allein zustehen die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, das Recht der Verträge, des Krieges und Friedens, die Militärgewalt, die ganze executivische Gewalt des Bundes. Das Directorium sollte also mehr bloß die formelle Leitung des Ganzen haben. — 3. Der Rath der Fürsten und Stände. Jeder Besitzer von Ländern mit 50,000 Seelen hat 1 Stimme, ebenso Hamburg Lübeck, Bremen, Frankfurt a. M.; endlich haben die Mediatisirten 6 Curialstimmen. — Stein wünschte Zulassung von Deputirten der Territorialstände, denn „beständen der Bundestag allein aus

Digitized by Google

Fürsten, so sei die Bürgschaft für die Dauer der inneren Territorialverfassung gerade denen anvertraut, welche ein Interesse haben sie zu untergraben." — Alle drei Collegien constituiren die gesetzgebende Gewalt des Bundes, doch mit gesonderter Deliberation. Es wird ein Bundesgericht in Frankfurt a. M. angeordnet, dessen Mitglieder von den Bundes-Ständen zu präsentiren sind, und welches einen Senat zur Instruction und einen zum Spruch in erster Instanz, einen dritten zum Spruch in letzter Instanz in „Streitsachen der Fürsten und Stände" unter sich enthalten soll. Mediatisirte können nur in persönlichen Sachen oder in solchen, welche aus Verletzung des Bundesvertrages entstehen, vor diesem Bundesgericht Recht nehmen.

Dieser Preußische 41-Artikel-Entwurf muß allerdings als ein ziemlich abenteuerliches Gebilde der Staatskunst und als ein wahres Ungeheuer von Bundes- und Staatsgemisch bezeichnet werden. Vielerlei Bündnisse verschiedenster Art waren darin lose zusammengeleimt. Es lag hier ein Bundesstaat mit einer ziemlich festen Verfassung vor, zu deren organischen Gliedern zwei ganz verschieden constituirte Großmächte gehören sollten. Es sollte darin der Bundesstaat gerade unter dem zweiherrschaftlichen Einflusse dieser Großmächte als ein Ganzes bestehen. Sodann sollten eben diese Großmächte beide zum Bundesstaate in ein rein völkerrechtliches Bündniß treten. Dabei sollte aber Preußen nur mit einem Drittel seiner Lande und Oesterreich gar nur mit einem Zwanzigtheil zum engeren Bundesstaate gehören, so daß also die eigentlich bewegenden Kräfte des Bundesstaates außerhalb desselben liegen mußten, und dieser wesentliche Mangel mußte sich nun vollends dadurch steigern, daß dem Bundesstaate noch ein beständiges Bundesband mit Niederland und Schweiz zugemuthet wurde.

Wenige Tage nach Ueberreichung dieses Preußischen Entwurfs übergab der Nassauische Minister von Marschall an Stein den Entwurf einer Landesverfassung, welcher die Grundlagen einer gemäßigten constitutionellen Verfassung für die einzelnen Deutschen Staaten aufstellte. Stein billigte ihn, indem er anerkannte, daß die zukünftige Deutsche Staatsverfassung sich

Digitized by Google

aus zwei Bestandtheilen zu bilden habe, der Bundes- und der Landesverfassung, und daß eine Garantie von Bundeswegen für die Freiheiten und Rechte der Unterthanen gegenüber ihren Fürsten gegeben werden müsse. Stein theilte den Entwurf auch dem Grafen Münster mit, welcher ihn zu abstract und unpractisch fand und einen andern Entwurf des Weimarschen Gesandten v. Gorsdorff empfahl. Auch der Kronprinz von Würtemberg war für solche Pläne, so daß durch dessen Vermittelung selbst der sonst sehr absolutistisch gesinnte König von Würtemberg, trotz der Versicherung Metternichs, daß den Landständen ein Recurs an den Bundestag freistehen müsse, zeitweilig sich diesen Ansichten über Deutsche Verfassung geneigt zeigte und seinen Ministern den Auftrag gab, eine desfallsige Landesverfassung zu entwerfen und ihm zu überschicken[10]).

Inzwischen war der Preußische Entwurf einer Deutschen Verfassung zwischen Hardenberg und Metternich Gegenstand mehrfacher Besprechungen geworden, zu denen auch Graf Münster gezogen ward. Der Inhalt und Gang dieser ersten Verhandlungen liegt aber vollständig im Dunkeln[11]). Der Erfolg zeigte jedoch, daß es dem Fürsten Metternich gelungen war, bedeutende Abänderungen zu erlangen, namentlich in Betreff der paritätischen Stellung Preußens und Oesterreichs. In dem patriotischen Glauben nämlich, daß Preußen, wie schon früher, als Europäische Großmacht, so namentlich in dem Befreiungskriege sich ebenbürtig neben Oesterreich behauptet hatte, hielten anfangs die Preußischen Staatsmänner an dem Gesichtspunkte fest, daß ein wirksamer Mittelpunkt der Deutschen Verfassung fortan nur in dem festen Vereine der beiden Hauptstaaten gefunden werde. Stein und, durch diesen bestimmt, Hardenberg, wollten dann die Bundesspitze so einrichten, daß 1. Oesterreich den Vorsitz, 2. Preußen das Directorium in der Geschäftsleitung der Bundesversammlung, also in Weise eines Ministeriums führe und demgemäß auch über die Kanzlei, die Archive und Protokollführung disponire, ähnlich wie einst am Reichstage Kurmainz als Reichskanzler das Directorium geführt hatte. Wie wir gesehen, war diese Constituirung

[10]) Siehe Pertz l. c. IV. S. 125—127.

[11]) Pertz l. c. IV. 127.

Digitized by Google

im Entwurfe weggelassen, doch scheint sie in den Verhandlungen zur Sprache gekommen zu sein und scheint Oesterreich in dieser Beziehung mündliche Zusicherungen gemacht zu haben. Dieses ganze Project wurde jedoch sehr bald wieder aufgegeben. Bald wurde aber auch das ganze dualistische Prinzip der Bundesleitung, wie es die 41 Artikel beabsichtigten, zur Seite geschoben.

Ferner das vorzugsweise rein völkerrechtliche Band, die Bundesallianz mit Oesterreich und Preußen, muß dem Fürsten Metternich in seiner practischen Auffassung der Dinge sofort als etwas Unhaltbares erschienen sein; wenigstens schlug derselbe als Antwort auf diese Preußischen Zumuthungen den Eintritt Oesterreichs mit allen seinen Deutschen Landen in den Bundesstaat selbst vor und setzte dies durch. Natürlich mußte nun auch Preußen mit allen seinen Deutschen Staaten beitreten und es somit geschehen, daß der Bundesstaat zwei Großstaaten mit ihren ganz eigenthümlichen und unter sich, wie von den übrigen Deutschen Staaten so sehr verschiedenen politischen Zuständen, Interessen, Zwecken, Zielen zu seinen integrirenden, mächtigsten, wie wesentlichsten Gliedern erhielt. In einer bundesstaatlichen Verbindung so mächtiger, selbstständiger politischer Größen und zugleich so unendlich politischer Verschiedenheiten von Oesterreich bis zu einem freistaatlichen Republikchen, von Preußen bis zu Liechtenstein, von Baiern bis zu Lippe u. s. w. lag aber zugleich mit unabweisbarer Nothwendigkeit, daß dieser extraordinäre Bundesstaat nur bis zur äußersten Grenze den eigentlich bundesstaatlichen Character festhalten könne und daß namentlich die bundesstaatlichen Bestimmungen über Landstände, Bundesgericht, Unterthanenrechte, Münzen, Zölle ꝛc. leicht in Frage gestellt werden könnten, wie es denn auch geschah. Oesterreich mit seiner politischen Großartigkeit und eigenthümlichen Selbstständigkeit konnte sich unmöglich von dem Bundesstaate viel specielle Vorschriften für sein inneres Staatsleben dictiren lassen. Aehnlich Preußen, obgleich sich dies darüber zu täuschen schien, während wiederum Baiern und Würtemberg, sobald sie Kunde von den bundesstaatlichen Intentionen und von den, ihre innere Politik beschränken sollenden Bundessatzungen erhielten, sofort heftig polemisirten.

Weil nun beide Großstaaten sich über eine gemeinsame

Vorlage in Betreff der Deutschen Verfassung nicht alsbald vereinigen konnten, so hielt man es gegen die Mitte des Octobers für angemessen, gemäß der Declaration der Gesandten der Europäischen Mächte über die Vertheilung der Geschäfte, zur Entscheidung der Deutschen Frage sofort außer Hannover, welches bereits unter der Hand hinzugezogen war, auch Baiern und Würtemberg die nöthige Betheiligung zu verstatten. Es constituirten sich die fünf Deutschen Mächte: Oesterreich, Preußen, Hannover, Baiern und Würtemberg somit als sogenanntes Deutsches Comité. Freilich da Oesterreich und Preußen auf dem Congresse zugleich vorzugsweise in ihrer Eigenschaft als Europäische Großmächte agirten und da Hannover damals durch Personalunion mit Großbritannien und Irland verbunden war, so konnte nicht fehlen, daß dieses sogenannte Deutsche Comité einen gewissen precären Deutschen Character hatte, um so mehr, da auch die beiden süddeutschen Staaten alle Mittel der Klugheit und Macht aufboten, um sich als souveräne und Europäische Mächte zu documentiren. Ja letztere beiden Staaten hatten bis in den Anfang des Octobers hinein, sehr wenig Neigung für das Zustandekommen eines Bündnisses der Deutschen Fürsten untereinander, sondern dachten vielmehr an ein süddeutsches Bündniß mit Frankreich. Der entschiedene Widerspruch Rußlands scheint aber eine Umkehr herbeigeführt zu haben [12]).

Am 14. October hielt das Deutsche Comité seine erste Sitzung [13]), nachdem der Hannoversche Bevollmächtigte

---

[12]) Pertz IV. 131.

[13]) Die officiellen Protokolle sämmtlicher 13 Sitzungen gibt Klüber, Acten II. S. 64—197. Dieselben sind wie die späteren der sog. 11 Schlußconferenzen (Mai bis Juni 1815) im Ganzen nur kurz. Klüber (l. c. S. 74 in der Note) klärt dies durch folgende Bemerkung auf: „Ueberhaupt ist bemerkenswerth, daß auf diesem (Wiener) Congreß die Protokolle wider Regel nicht in den Sitzungen selbst geführt, sondern erst nachher von dem Secretär aufgesetzt und den in der Sitzung anwesenden Bevollmächtigten meist erst in der folgenden Sitzung zur Genehmigung und Unterschrift mitgetheilt wurden." — Ein kurzes Resumé der Protokolle gibt Schaumann l. c. 184—186. Eine mehr specielle Uebersicht liefert Flassan l. c. tom. II. liv. 12. — Es ist nicht unsere Absicht, alle Details dieser Protokolle mit

Digitized by Google

Graf Münster auf den Rath der verbündeten Mächte für Hannover mittelst Rundschreibens an die verbündeten Mächte vom 12. October 1814 die Königswürde, nach welcher auch der Kurfürst von Hessen auf dem Congresse, doch vergeblich trachtete, inzwischen angenommen hatte. In dieser ersten Sitzung beschäftigte man sich nur mit allgemeinen Dingen. Die Mitglieder waren über die Zweckmäßigkeit ihres Zusammentretens einverstanden und beschlossen durch einstimmiges kräftiges Zusammenhalten die übrigen Höfe von der Zweckmäßigkeit der anzunehmenden Grundsätze zu überzeugen. Den Ausschluß aber der übrigen Deutschen Staaten vom Comité glaubte man dadurch rechtfertigen zu müssen, daß erstlich eine größere Zahl überhaupt zur Beförderung des Geschäfts nicht rathsam sei, ferner weil die fünf Höfe als die mächtigsten in Deutschland anzusehen seien, endlich weil in Ansehung der übrigen Staaten der Umstand eintrete, daß sie sich durch ihre mit den verbündeten Mächten geschlossenen Allianztractate im Voraus denjenigen Bestimmungen unterworfen hätten, welche die zur Erhaltung der Deutschen Freiheit definitiv festzusetzende Ordnung der Dinge erfordern würde, mithin ein Recht, diesem Comité beizuwohnen, ihnen nicht zustehe. Doch entschloß man sich, die übrigen Staaten durch eine nicht unterschriebene Declaration, auf den Fuß der am 8. October erlassenen, von den Absichten des Comités zu benachrichtigen und darin die Versicherung zu geben, „daß man die von dem Comité festzustellenden Grundsätze der künftigen Verfassung nicht eher zur Vollziehung bringen würde, bis sie den übrigen Staaten mitgetheilt worden." Uebrigens sagte Fürst Metternich in seiner Eröffnungsrede der Sitzung nur: es liege die Unmöglichkeit vor Augen, über die künftige Verfassung sofort mit allen Ständen gemeinschaftlich zusammenzutreten. In der zweiten Sitzung aber beschloß man dann: die Declaration

---

allen Hin- und Widerreden der einzelnen Bevollmächtigten, mit allen ihren Schein- und auch wirklichen Gründen für die Zustimmungen und Ablehnungen wiederzugeben. Es wird genügen, so viel Details darzulegen, daß dadurch die Auffassungsweise, die politischen Zwecke und Ziele der fünf einzelnen Deutschen Staaten im Comité Jedem klar werden.

Digitized by Google

vorerſt zu ſuspendiren, obwohl die Mitglieder des Comité's eine dieſer Declaration gemäße Sprache gegen die übrigen Staaten Deutſchlands gelegentlich führen ſollten [14]).

Die zweite Sitzung fand am 16. October 1814 ſtatt. Zur Einleitung wurde darin ein Rangſtreit über die Präcedenz des Königs von Würtemberg vor dem König von Hannover erhoben, doch gütlich beigelegt. Eine Badenſche Note d. d. Wien 15. October 1814 an den Oeſterreichiſchen und Preußiſchen Hof [15]) mit dem proteſtirenden Geſuche um Zulaſſung zum Comité beſchloß man nicht von Seiten des Comités, ſondern nur der einzelnen Höfe zu beantworten. Auch wurde feſtgeſetzt, die Verhandlungen des Comité's über die Grundlage der künftigen Verfaſſung vorerſt keinem der übrigen Staaten mitzutheilen, vielmehr völlig geheim zu halten.

Sodann legte Fürſt Metternich den, wie das Protocoll ſagt, zwiſchen Oeſterreich und Preußen „concertirten" Entwurf von zwölf Punkten vor, als eine Grundlage der Deliberation, nicht aber als Entwurf der künftigen Bundesacte.

Dieſer Zwölf-Artikel-Entwurf [16]) war nämlich das Re-

---

[14]) Bei Klüber II, 70–74 das Protokoll der erſten Sitzung. Als Bevollmächtigte der einzelnen fünf Staaten traten in den Sitzungen auf: 1) für Oeſterreich: Fürſt Metternich und Baron Weſſenberg; 2. für Preußen: Fürſt Hardenberg und Freiherr v. Humboldt; 3. für Baiern: Fürſt Wrede; 4. für Hannover: Graf Münſter und Graf Hardenberg; 5. für Würtemberg Baron v. Linden und ſeit der dritten Sitzung vom 20. October Graf Winzingerode. Die Redaction des Protokolls wurde in der erſten Sitzung durch Compromiß der ſämmtlichen Mitglieder dem Hannov. Hofrath v. Martens übertragen; es behielten ſich jedoch die einzelnen Bevollmächtigten das Recht vor, ihre Legationsſecretäre mit in die Sitzung zu bringen, um dadurch die Abſchrift des genehmigten Protokolls deſto mehr zu beſchleunigen.

[15]) Klüber l. c. I. Heft 2 S. 58. 59. mit I. Heft 1 S. 97 in der Note.

[16]) Bei Klüber I. Heft 1 S. 47 v. Wangenheim, Dreikönigsbündniß S. 29. cf. Flassan II. liv. 12; Mirus, Diplom. Archiv II, 70. — Protokoll der zweiten Sitzung bei Klüber II, 75—82. — Es ſcheint angemeſſen, die 12 Artikel, als die Grundlage der Comitéverhandlungen, hier wörtlich abzudrucken:

1. Die Staaten Deutſchlands (mit Inbegriff Oeſterreichs und Preußens

sultat der obengenannten vorläufigen Berathungen über die Preußische 41-Artikelvorlage und charakterisirte sich im Ganzen als deren Auszug und practische Modification im Oester-

---

für ihre Deutschen Länder) vereinigen sich zu einem Bunde, welcher den Namen des Deutschen führen wird. Jeder Eintretende leistet Verzicht auf das Recht, sich ohne Zustimmung der übrigen davon zu trennen.

II. Der Zweck dieses Bundes ist die Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängigkeit und die innere Schonung der verfassungsmäßigen Rechte jeder Klasse der Nation.

III. Indem die Bundesglieder zur Erreichung dieses, auf das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes gerichteten Endzwecks zusammentreten, behalten sie, alle und jede, den vollen und freien Genuß ihrer Regierungsrechte, insoweit dieselben nicht durch den im vorigen Artikel bestimmten Zweck eingeschränkt, und diese Einschränkungen in der Bundes-Urkunde namentlich ausgedrückt sind.

IV. Der Zweck des Bundes wird erreicht: a. durch die, mit einer Eintheilung Deutschlands in eine Anzahl von Kreisen verbundene Anordnung einer Bundesversammlung, welche aus einem Rath der Kreisobersten und aus einem Rath der übrigen Stände besteht. — b. durch den Einfluß, welcher jedem Kreisobersten nach dem Inhalte der Bundes-Urkunde und unter der Aufsicht der Bundesversammlung über die Stände seines Kreises anvertraut wird.

V. Im Rathe der Kreisobersten erscheinen: Oesterreich mit 2, Preußen mit 2, Baiern mit 1, Hannover mit 1, Würtemberg mit 1 Stimme. Er ist ununterbrochen in derselben Stadt versammelt, entscheidet nach der Mehrheit der Stimmen, und es werden so viele Kreise gebildet, als Stimmen in dessen Rathe sind. Ihm gebührt a. ausschließlich und allein die Leitung der ausübenden Gewalt des Bundes, die Vertretung desselben, da er als Ganzes gegen auswärtige Mächte erscheinen muß, die Entscheidung über Krieg und Frieden; — b. zugleich mit dem Fürsten- und Stände-Rath die Besorgung derjenigen Geschäfte, welche den Wirkungskreis dieses letztern ausmachen.

VI. Der Rath der Stände besteht: a. aus einer Anzahl fürstlicher Häuser, die Kreisobersten mit eingerechnet, mit Virilstimmen. Diese Häuser würde man nach dem Alter der Fürstenwürde, dem Glanz der Geschlechter und der Volksmenge dergestalt auswählen, daß außer allen altfürstlichen Häusern einige neufürstliche darin wären, jedoch nur solche, deren Länder in ihren verschiedenen Zweigen eine Bevölkerung von mehr als 200,000 Seelen in sich fassen. — b. aus den übrigen fürstlichen Häusern und den freien Städten, mit Curiatstimmen.

Ihm gebührt aber nur zugleich mit dem Rathe der Kreisobersten, jedoch so, daß beide in abgesonderten Kammern rathschlagen, die gesetzge-

Digitized by Google

reichischen Sinne, wie gleichfalls oben schon angedeutet ist. Namentlich waren die Abenteuerlichkeiten und Wunderlichkeiten der 41 Artikel zum großen Theil über Bord geworfen.

---

bende Gewalt des Bundes, und er beschäftigt sich daher hauptsächlich mit allgemeinen auf die innere Wohlfahrt gerichteten Anordnungen. Er versammelt sich nur alljährlich einmal, und bleibt nur bis zur Abmachung der jedesmal vorliegenden Geschäfte beisammen.

VII. Die Kreisobersten sind in ihren Rechten vollkommen gleich; nur führt Oesterreich in beiden Räthen der Bundesversammlung das Geschäfts-Directorium, worunter jedoch bloß eine formelle Leitung der Geschäfte zu verstehen ist.

VIII. Den Kreisobersten steht das Geschäft zu: a. die Bundesvertretung und die Bundesbeschlüsse aufrecht zu erhalten; — b. die Kreisversammlungen zu leiten, — c. die höchste Aufsicht über das Kriegswesen des Reiches auszuüben, — d. mit ihren Gerichten die letzte Instanz für diejenigen Kreisstände zu bilden, welche nach dem Bundesververtrag nicht selbst eine höchste Instanz haben sollen. — Ihr Verhältniß zu den einzelnen Kreisständen wird verschieden nach der größeren oder geringeren Beträchtlichkeit derselben bestimmt: wozu die obige Eintheilung der mit Viril- und Curialstimmen begabten zur Anleitung dienen kann. Die Rechte, welche den Kreisobersten nach dem Bundesvertrag zustehen, üben dieselben nicht vermöge einer eigenen, mit ihrer Eigenschaft als Landesherrn verbundenen Gewalt, da vielmehr in dieser Hinsicht alle übrigen Deutschen Stände gleiche Rechte mit ihnen haben, sondern als Beauftragte des Bundes und vermöge des ihnen von demselben übertragenen Amtes aus.

IX. Um zu verhindern, daß nicht ein einzelner Bundesstaat die äußere Sicherheit Deutschlands in Gefahr bringen könne, verpflichtet sich Jeder, welcher keine Länder außerhalb Deutschlands besitzt, keine Kriege für sich mit auswärtigen Mächten zu führen noch an denselben Theil zu nehmen, auch ohne Vorbehalt der Zustimmung des Bundes keine darauf Bezug habenden Bündnisse noch Subsidien oder andere die Ueberlassung von Truppen betreffenden Verträge einzugehen. Wenn erstere Staaten, welche auch außerhalb Deutschland Länder besitzen, in Krieg mit andern Mächten verwickelt werden, so bleibt es der Berathung des Bundes überlassen, auf den Vorschlag des kriegführenden Theils daran Theil zu nehmen oder nicht.

X. Die Deutschen Fürsten begeben sich gleichfalls des Rechts der Bekriegung unter einander, und unterwerfen ihre Streitigkeiten (nur insofern sie sich nicht durch Austrägal-Instanz abmachen lassen), nach festzusetzender Bestimmung, der zugleich von dem Rath der Kreisobersten und einem Bundesgericht zu erlassenden richterlichen Entscheidung.

Digitized by Google

Oesterreich und Preußen sollten nach diesem Zwölf-Artikel-Auszuge mit allen ihren Deutschen Besitzungen zum Deutschen Bunde zutreten. An den Zutritt beider Staaten nach ihrem ganzen Umfange wurde damals, wie es scheint, von Niemand ernstlich gedacht. Uebrigens wurde in Betreff der von Bundeswegen festzustellenden Satzungen wegen der Unterthanenrechte, wegen der Landstände ꝛc. erklärt: „Preußen und Oesterreich bleibt die Berücksichtigung ihrer besondern Verhältnisse, in Hinsicht ihres größeren Umfanges und ihrer Zusammensetzung aus Ländern, die nicht zum Bunde gehören, unbenommen."

Das „Directorium" (der 41 Artikel) als besonderes Collegium fiel in diesem Auszuge weg, auch die Parität zwischen Preußen und Oesterreich, da allein letzteres: „in beiden Räthen der Bundesversammlung das Geschäfts-Directorium führt, worunter jedoch bloß eine formelle Leitung der Geschäfte zu verstehen ist." Statt 3 erhielten Oesterreich und Preußen im Rathe der Kreisobristen nur je 2 Stimmen; Kurhessen und Baden figurirten nicht mehr darin. Im Rathe der Fürsten und Stände sollten nur die altfürstlichen Häuser Virilstimmen, die neufürstlichen, außer denen mit einem Territorium von 200,000 Seelen, bloße Kurialstimmen, ebenso wie

---

Dieses zu diesem Behufe anzuordnende Bundesgericht spricht auch über Klagen, die über Verletzung des Bundesvertrags in einzelnen Ländern bei demselben erhoben werden.

XI. Der Bundesvertrag setzt die Nothwendigkeit einer (land-) ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate fest, und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte, überläßt es aber übrigens den einzelnen Ständen, ihren (Land-) Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben.

XII. Der Bundesvertrag bestimmt gewisse Rechte, welche jeder Deutsche, wie z. B. das der Auswanderung unter gewissen Beschränkungen, der Annahme Kriegs- oder bürgerlicher Dienste in andern Deutschen Staaten u. s. w. in jedem Deutschen Staate ungekränkt genießen soll. — Bei den zwei letzten Paragraphen bleibt Oesterreich und Preußen die Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse, in Hinsicht ihres größeren Umfangs und ihrer Zusammensetzung aus Ländern, die nicht zum Bunde gehören, unbenommen.

Digitized by Google

die freien Städte (und die Mediatisirten?) haben. Die früher von Stein vorgeschlagene Zuziehung von Deputirten der Territorialstände zum Bundestage wurde nicht in den Auszug aufgenommen. Art. 2 stellte als Zweck des Bundes auf: die Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängigkeit und die innere Schonung der verfassungsmäßigen Rechte jeder Klasse der Nation; und Art. 3 erklärte ausdrücklich insoweit die Regierungsgewalt der Bundesstaaten als beschränkt, (ganz wie es Stein vorgeschlagen hatte), und die bundesmäßige Festsetzung der landständischen Rechte in Art. 11, welche in ihrem Minimum von Bundeswegen später bestimmt werden sollten, richtete noch eine ganz besondere Schranke für die Souveränetät der Einzelstaaten auf. Die zu Gunsten der Mediatisirten und der Reichsritterschaft sprechenden Satzungen der 41 Artikel, sowie die spezielle Angabe der einzuräumenden landständischen Rechte, das Recht der Unterthanen zu Beschwerden, auf Preßfreiheit, auf den freien Besuch deutscher Universitäten, die einzelnen Bestimmungen über die Kreise, das Bündniß mit den Niederlanden, Schweiz ꝛc. waren aus den 12 Artikeln weggelassen, ebenso die Bedrohung mit der Acht für abtrünnige Bundesgenossen.

Bei den wenigen Erörterungen über diesen Entwurf verlangte Würtemberg statt des Ausdrucks Regierungsrechte den bezeichnenden: Souveränetätsrechte, und bemäkelte Baiern die Aufstellung von je zwei Oesterreichischen und zwei Preußischen unter den sieben Kreisen, ferner den Ausdruck: Zusicherung der Rechte für eine jede Klasse der Nation, nämlich wegen der Juden, endlich den Ausdruck Stände und freie Städte, indem es sichtlich die freien Städte aus dem Bunde ausgemerzt wissen wollte.

Schon in der dritten Sitzung vom 20. October traten die beiden süddeutschen Mittelstaaten mit einer entschiedenen Opposition gegen Geist und Wesen der 12 Artikel hervor und gaben deßhalb spezielle Erklärungen ab. Es schien in dieser wie nun vollends in den nachfolgenden Sitzungen, daß sie kein auch noch so loses bundesstaatliches Band für die Deutschen Staaten sich gefallen lassen wollten, sondern daß sie nichts als ein rein völkerrechtliches Bündniß mit völliger Anerkennung der Gleich-

Digitized by Google

heit und Souveränetät der Einzelstaaten und ohne alle Einwirkung des Bundes auf das innere Staatswesen ins Leben zu rufen gedachten. Demnach erhoben Baiern und namentlich Würtemberg Einspruch gegen alle im Entwurfe sich findenden Souveränetätsbeschränkungen, gegen die Oesterreichischen und Preußischen Doppelstimmen, gegen die Entziehung des Gesandtschaftsrechts, gegen die Beschränkung des Kriegführens, gegen Einsetzung des Bundesgerichts, gegen die Bestimmungen über Landstände, Unterthanenrechte. Sie warnten vor der etwanigen Absicht: „aus verschiedenen Völkerschaften wie Preußen und Baiern so zu sagen Eine Nation schaffen zu wollen." Sie wollten von jeder über ein Schutz- und Trutzbündniß nach Außen hinausgehenden Verbindung Deutscher Staaten nichts wissen. Sie übergaben deßhalb Noten, Erklärungen, Verwahrungen. Würtemberg acceptirte aus dem Entwurfe nur: 1. die Eintheilung in Kreise, 2. Aufstellung der Kreisdirectionen und 3. eines Ober-Directoriums. Baiern erklärte insbesondere: der König besitze unbedingte Regierungsrechte über seine Unterthanen, könne ihnen daher nicht das Recht der Berufung an den Bundestag einräumen; der König könne sich der Ausübung keines einzigen Regierungsrechts begeben. Uebrigens gab Würtemberg eine sehr detaillirte kritische Beleuchtung aller 12 Punkte zum Protokoll [17]).

Es wurde in dieser Sitzung auch beschlossen, zur Erörterung der Punkte, welche die künftige Militärverfassung in Deutschland betreffen, ein eigenes Comité sachkundiger Männer niederzusetzen.

Die maßlosen Anklagen gegen diese renitenten Rheinbundsfürsten muß derjenige Historiker bedeutend modificiren, welcher unbefangen die damaligen Verhältnisse in Deutschland abwägt. Die Deutschen Zustände waren aber seit einem Jahrhundert der Art, daß gerade die mächtigsten Deutschen Staaten sich selbst unter einander und ihre minder mächtigen Genossen fortwährend bedrohten, ja deren Existenz in Frage stellten. Man denke an die Baierschen Pläne Josephs II., man denke an Friedrich II., man denke an

[17]) Protokoll der dritten Sitzung bei Klüber II, 82. — Die Baiersche, wie Würtembergische Erklärung sind in den Anlagen des Protokolls sub B und C abgedruckt.

Digitized by Google

den Baseler Frieden, an den von Campoformio, Lüneville, an den Reichsdeputationshauptschluß, an das Verhandeln Deutscher Fürsten und ihrer Lande auf dem linken Rheinufer durch Oesterreich und Preußen an Frankreich, an die Vernichtung der geistlichen Territorien und der Reichsstädte und die zahlreichen Mediatisirungen weltlicher Herren im Jahre 1806, — und die Deutschen Zustände müssen als so entartet und für die Integrität und Selbstständigkeit der Einzelstaaten als so gefährlich bezeichnet werden, daß der Gedanke der Kleineren sich gegen die raubsüchtigen Großen wie 1806 selbst an einen fremden Machthaber anzulehnen, so jetzt durch rein völkerrechtliche Garantieen, auf der Grundlage der Souveränetät zu sichern und jede bundesstaatliche Beschränkung als eine gefahrdrohende Institution, als ein Unterdrückungswerkzeug der Großstaaten anzusehen, wenigstens nach den Umständen als entschuldbar zu bezeichnen ist. Die Erfahrung hatte sie vorsichtig und mißtrauisch machen müssen. Auch dies ist wichtig: diese Deutschen Mittelstaaten mußten sich, seit der Hinfälligkeit des Deutschen Reiches, so sehr als Staaten Europäischer Natur ansehen, daß sie für ihre Politik unmöglich noch den reindeutschen Gesichtspunkt festhielten, sondern vom Europäischen Standpunkt aus thätig waren, wobei denn von Anfang an die Deutsche Nation als solche und als Ganzes und ein etwa für ihre Gesammtheit zu errichtender Bundesstaat gleichsam von selbst in den Hintergrund trat.

Namentlich mußten aber Baiern und Würtemberg, durch die letzten Ereignisse so bedeutend vergrößert, ein Bewußtsein Europäischer Souveränetät erlangt haben. Und gerade weil sie unter Napoleonischem Protectorate in Rheinbundszeiten, wenn auch alle und jede Freiheit für ihr inneres Staatsleben, so doch in der Wirklichkeit nur eine sehr abhängige Stellung internationaler Art, übrigens nur als beschützte, nicht als bundesstaatlich untergeordnete Mächte gehabt hatten, ferner weil sie dieses Napoleonische Joch vorzugsweise durch ihre eigenen Heere und Siege für sich (Hanau) mit aufgehoben hatten, endlich weil sie bei ihrem Beitritt zu der antifranzösischen Allianz von den verbündeten Mächten ausdrücklich durch feierliche Völkerverträge (Ried, Fulda) in der Weise Europäischer Mächte nach Europäi-

Digitized by Google

schem Völkerrecht in voller Souveränetät und Unabhängigkeit anerkannt waren, so mußten sie sich für befugt und für befähigt halten, auch auf dem Wiener Congresse ihre völkerrechtliche Bedeutung festzuhalten. Ferner da Baiern und Würtemberg eben als Staaten, nicht bloße naturwüchsige Stammglieder der großen Deutschen Nation, auf dem Congresse anderen Deutschen Staaten eben solcher politischer Qualität bei der Festsetzung des Deutschen Bundesverhältnisses gegenüberstanden, so mußte der Gedanke vorwiegend bleiben, ein Bündniß der Staaten unter sich, also nur völkerrechtlicher Art zu begründen, während der Gedanke, durch den Bund eine nationale Einheit mehr staatlicher Art zu schaffen, schwer Raum gewinnen konnte. Dazu hatte jede eigentlich bundesstaatliche Construction eine augenscheinliche Gefährlichkeit für die so neue und eben erst ausdrücklich anerkannte Staatssouveränetät. Von dem politischen Gesichtspunkte Baierns und Würtembergs mußte es gegenüber der Deutschen Nation als durchaus genügend angesehen werden, wenn die einzelnen Staaten als solche nur den guten Willen aussprachen, für die ihnen unterworfenen Bestandtheile des Deutschen Volkes eine des Absolutismus sich entschlagende Verfassung einzurichten — und Würtemberg, Nassau, Baden, auch Baiern schickten sich gar bald an, in dieser Beziehung zufriedenstellende Einrichtungen zu schaffen und dadurch um so mehr die Waffen ihrer bundesstaatsfreundlichen Gegner zu brechen.

Die besonderen und großen Schwierigkeiten, welche in den eigenthümlichen, dem französischen Absolutismus und der gleichmacherischen Autokratie gar sehr geneigten Persönlichkeiten der beiden Könige auf dem Würtembergischen und auf dem Baierschen Throne begründet waren, sollen hier nur angedeutet werden.

Oesterreich sah denn auch sogleich die wahren Ursachen und die relative Berechtigung des süddeutschen Widerstandes staatskluger Weise ein, und konnte sich um so weniger entschließen, ihn principiell zu verurtheilen und zu vernichten, wie dies die Wünsche und Absichten der von ganz anderen Gesichtspunkten ausgehenden Preußischen Staatsmänner und des patriotischen Steins waren, als es selbst, bei der Eigenthümlichkeit und Großartigkeit seines eigenen politischen Lebens, unmöglich recht geneigt

Digitized by Google

sein konnte, zu Liebe der Sympathien der übrigen Deutschen Stämme, deren Sinnesweise bei dem entschiedenen Widerstand der Staaten dazu höchst zweifelhaft war, den bundesstaatlichen Charakter des neuen Bündnisses scharf auszuprägen und der Bundesgewalt einen irgend bedeutenden Einfluß auf Oesterreichische Politik überhaupt und insbesondere auf innere Oesterreichische Landesangelegenheiten, wenn auch nur im Prinzip, durch den Bundesvertrag einzuräumen. Der Kronprinz von Würtemberg, welcher im strengen Gegensatze zu seinem Vater den phantasiereichen Plänen Stein's von einem Deutschen Bundesstaate sich sehr geneigt zeigte, irrte demnach gewiß nicht, wenn er in einer Unterredung mit Stein bereits am 19. Oct. 1814 meinte[18]): Fürst Metternich sei im Stillen zufrieden mit dem süddeutschen Widerstande und hoffe namentlich Baiern durch Nachgiebigkeit zu gewinnen, doch wohl nicht, wie der Prinz meinte, bloß um mittelst Baierns das südliche Deutschland zu beherrschen, sondern weil Metternich mit staatsmännischer Weisheit schon damals einsah, daß etwas Anderes als ein principiell völkerrechtlicher Bund nach Maaßgabe der gegebenen politischen Verhältnisse sich nicht einrichten lasse, und daß dazu gerade ein solcher dem Oesterreichischen Staatsbedürfnisse völlig genüge. Und fürwahr, dem practischen Staatsmanne wird überall die Erfüllung des eigentlichen Bedürfnisses, nicht die Erfüllung unbestimmter idealer Wünsche die Richtschnur für seine politische Thätigkeit, insbesondere für politische Neubildungen sein!

Abgeschmackt ist es, wenn Leute, die sich Historiker nennen, nun das Mißlingen der Bundesstaatsprojecte auf Oesterreich und Metternich wälzen. Stein, erbittert über getäuschte Hoffnungen, war freilich vielfach dazu geneigt. Er und viele Andere auf dem Congresse übersahen in patriotischer Leidenschaftlichkeit bei ihren Plänen die gegebenen, nun einmal nicht aufhebbaren Grundbestände der Deutschen Zustände und vergaßen die dadurch beschränkte Möglichkeit der practischen Ausführung zu erwägen. Der practische Graf Münster, welcher doch bei anderen Gelegenheiten seine besten Wünsche

[18]) Pertz IV, 132.

Digitized by Google

für Aufrichtung reichsstaatlicher Zustände in Deutschland dargelegt hatte, aber seine individuellen Ideale und Neigungen als ein echter Staatsmann sehr wohl von dem, was praktisch möglich und demnach allein zu erstreben ist, zu unterscheiden wußte, sprach, bei einer Erörterung über Landstände, dies bereits am 19. October gerade gegenüber dem guten Stein unverholen aus, indem er sagte: „Ich hätte gern die Wiener Congreßangelegenheiten Anderen überlassen, weil ich vorher sehe, daß man, was geschehen kann, als unzulänglich kritisiren und auf die zu überwindenden Schwierigkeiten keine Rücksicht nehmen wird. Sollen wir das Kind mit dem Bade ausschütten, und weil Preußen, Oesterreich, Baiern und Würtemberg nicht soweit gehen wollen, als Ew. Excellenz es wünschen, lieber nichts thun? Dieser Meinung kann ich nicht beipflichten. — Die Deutsche Geschichte wird mit dem Wiener Congresse nicht endigen. Lassen Sie es der Zeitfolge, das Angefangene weiter auszubilden." Und sehr bezeichnend setzt Münster hinzu: Unsere Nation ist noch zu wenig an parlamentarische Discussion gewöhnt, versteht Regierungs- und politische Gegenstände zu wenig. Der Hang sich auszuzeichnen wird Demagogen hervorbringen und statt Freiheit werden wir Streit und Schwierigkeiten hervorrufen, wenn wir zu weit gehen[19]). — Und doch war gerade Münster ein Freund von Sicherung der Unterthanenrechte durch Landstände und ähnliche Einrichtungen.

Auch in der vierten Sitzung vom 22. October 1814 zeigte sich die Verschiedenheit der Ansichten mehr und mehr als unvereinbarlich. Die abermalige Erörterung über das von Baiern für sich verlangte unbedingte Kriegs- und Vertragsrecht mit Auswärtigen, über die zum Bunde zu schlagenden Gebiete Oesterreichs und Preußens, über die Aufstellung des Wortes Souveränetätsrechte führte zu keiner Einigung. Es war vergeblich, daß Fürst Metternich erklärte, der Ausdruck Souveränetät sei neuerlich zur Geltendmachung despotischer Rechte benutzt und nur deß-

[19]) Pertz S. 134 ff. Gegen Münsters Tadel suchte sich Stein dann zu vertheidigen l. c. — Betrachtungen über den Widerstand der Rheinbundsstaaten bei Gervinus I. 277 ff.

Digitized by Google

halb zu beseitigen. Würtemberg will dann, daß überhaupt nur die fünf Staaten den Bund bilden sollen. Aber Fürst Metternich erklärt hierauf, mit Zustimmung der übrigen Bevollmächtigten, daß es keineswegs die Absicht sei, Deutschland in fünf größere Staaten zu vertheilen und diese den Bund ausmachen zu lassen, als welches ganz mit allen Begriffen der Rechte und des Zustandes der Staaten in Deutschland im Widerspruche stehe. Es sei vielmehr lediglich die Absicht, die executive Gewalt in Deutschland dadurch mehr zu concentriren, daß sie auf einen aus den fünf Staaten bestehenden Rath übertragen werde [20]).

Namentlich wurden in dieser Sitzung die Unterthanenrechte vielfach Gegenstand der Erörterung. Graf Münster [21]) gab, auf Veranlassung eines Stein'schen Schreibens an ihn sowie unter völliger Beistimmung von Preußen und Oesterreich und unter nachträglicher, allgemeiner Billigung auch von Seiten Baierns, in der Sitzung selbst im Namen Hannovers eine Erklärung über die absolute Nothwendigkeit der Festsetzung der Unterthanenrechte, wie sie während des Deutschen Reichs bestanden hätten. Daran schloß sich ein schriftliches Votum des Hannöverschen Bevollmächtigten über Deutsche Verfassung [22]). Dies postulirte: „daß künftig in Deutschland 1. die Rechte bestimmt werden mögen, die den Deutschen Unterthanen von Alters her mit Recht zugestanden haben; 2. daß es ausgesprochen werden möge, daß die auf Gesetze oder Verträge beruhenden Territorial-Verfassungen unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modificationen fortbestehen sollen; 3. daß da, wo keine ständischen Verfassungen gewesen sind, auch auf den Fall, daß Oesterreich, Preußen, Baiern und Würtemberg entweder wegen ihrer besonderen Verhältnisse, oder auf die angeführten Tractaten gestützt, sich davon ausschließen sollten, für die Stände,

---

[20]) Klüber II, 109; überhaupt das Protokoll der vierten Sitzung II. 103—115.

[21]) Pertz IV. 139 ff. Klüber II. 107.

[22]) Dieses Hannöversche Votum d. d. Wien 21. October 1814 bei Klüber I. Heft 1, S. 68—73.

Digitized by Google

welche sich zur Unterwerfung unter alle für Deutschlands Wohl nöthigen Maaßregeln verstanden haben, für die Folge als Gesetz erklärt werde, daß die Einwilligung der (Land-) Stände a. zu den aufzulegenden Steuern (wohlverstanden, daß sie zu den Bedürfnissen des Staats nöthig sind) erforderlich sei, b. daß sie ein Stimmrecht bei neu zu verfassenden Gesetzen, c. die Mitaufsicht über die Verwendung der zu bewilligenden Steuern haben sollen, d. daß sie berechtigt sind, in Fällen der Malversation die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren". — „Schließlich, heißt es wörtlich weiter, ist es zwar nicht der Wunsch Hannovers, daß Civilsachen künftig durch Appellation an das Bundesgericht in gewöhnlichen Fällen gebracht werden sollten, oder zu verhindern, daß die Landesherren nicht vor ihren eigenen Gerichten Recht geben und nehmen sollten; nur muß man es Hannöverscher Seits für nöthig halten, daß in solchen Fällen die Richter von ihren Pflichten gegen den Herrn entbunden und lediglich nach den Gesetzen (mit Hintansetzung aller etwanigen Cabinetsrescripte) zu sprechen angewiesen seien. — In solchen Fällen aber, wo die Stände gegen den Mißbrauch der Souveränetätsrechte der Fürsten klagen wollen, muß nothwendig der Recurs an den Bund ihnen offen stehen. Nur durch liberale Grundsätze können wir beim jetzigen Zeitgeist und bei den billigen Forderungen der Deutschen Nation, Ruhe und Zufriedenheit in Deutschland herstellen."

In einer Baierschen Erklärung heißt es: der König hat durch die Bereitwilligkeit, mit welcher er, der erste, noch vor der Schlacht bei Leipzig der allgemeinen Sache beigetreten ist, und durch den Nachdruck, mit welchem er die Sache vertheidigt hat, bewiesen, wie sehr ihm die Erhaltung der Deutschen Freiheit am Herzen liege. Er würde jedoch seinem Volk verantwortlich werden, wenn er ein Recht der Unabhängigkeit aufgäbe, an welchem der Nationalstolz Gefallen trägt, weil es mit unsäglichen Aufopferungen von Blut und Vermögen erkauft worden ist.

Uebrigens übergab Fürst Wrede zu Anfang der Sitzung

Digitized by Google

seinen von ihm redigirten Entwurf der Gegenstände, worüber der Militärausschuß deliberiren sollte [23]).

Die fünfte Sitzung wurde am 24. October gehalten [24]). Der Oesterreichisch-Preußischen neuen Redaction des Artikels (9) über das Kriegs- und Bündnißrecht widerspricht Baiern wiederum. Nachdem man dann Kreise, Kreisobersten und Bundesversammlung im Allgemeinen, doch süddeutscher Seits mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der weiteren Erklärungen angenommen, widersprach Baiern abermals der Aufstellung von Doppelstimmen für die zwei Großstaaten im Kreisoberstenrathe, und der Erfolg ist schließlich, die Vorfrage, ob Kreise zu errichten seien, auszusetzen. Von anderer Seite wurde nämlich in Anregung gebracht, ob man nicht durch die Errichtung eines Directorialrathes und allenfalls durch bloße Formirung von Militär- und Justizkreisen, ohne die Eintheilung auf Administration zu erstrecken, den intendirten Zweck erreiche.

In der sechsten Sitzung vom 26. October [25]) wird eine neue Redaction des Kriegs- und Friedenspunktes (Art. 9) von Baiern übergeben und erörtert, aber zuletzt die Berathschlagung ausgesetzt. Baiern erklärt, daß es nicht wegen seines eigenen Interesses dem Bund beitrete, sondern weil es allgemein gewünscht werde, denn nach seiner Lage könne es dieselben Vortheile eben so gut durch Allianz mit einzelnen Mächten als durch die Conföderationsacte erlangen. — Ebenso widerspricht Baiern der Preußischen Neuredaction des Artikels (5) über den Rath der Kreisobristen, insbesondere in Betreff der Doppelstimmen der Großstaaten wieder. Sodann wird zwar die Errichtung zweier Räthe (der Kreisobersten und der Stände) einstimmig für nöthig erachtet, aber über eine nähere Festsetzung, z. B. über die etwanigen Viril- und Curiatstimmen, über die Theilnahme des Kreisobersten-Rathes an der gesetzgebenden Gewalt ꝛc. vermag man sich noch nicht zu einigen.

---

[23]) Bei Klüber II, 115 steht die Baiersche erwähnte Erklärung und II, 110 Wredes Entwurf.

[24]) Protokoll bei Klüber II. 116—124.

[25]) Protokoll bei Klüber II. 124—135.

Digitized by Google

Die siebente Sitzung wurde am 29. October gehalten [26]) und beschäftigte sich mit nichts als meist resultatlosen Erörterungen über die Details des fünften Artikels. Dies wird zum Theil noch in der achten Sitzung vom 3. November [27]) fortgesetzt. Zugleich übergab Preußen neue von Oesterreich gebilligte Vorschläge [28]) über den Ersten Rath und seine Befugnisse, über die Kreisdirectoren, über das Recht des Krieges, der Verträge, der Gesandtschaften und der Gesetzgebung. Ferner überreichte Würtemberg, zum Behufe des Versuches einer Vermittelung unter den widerstreitenden Ansichten, einen neuen Verfassungsentwurf unter dem Titel: „Vorschläge zur Redaction der 12 Deliberationspunkte, die Deutsche Bundesverfassnng betreffend," und kam man darüber ein, daß die Erörterung darüber für die nächste Sitzung der Preußische Gesandte v. Humboldt vorbereiten solle, unter Bezugnahme auf die in derselben Sitzung übergebenen Vorschläge Würtembergs wegen Neuredigirung des Artikels 5.

Dieser Würtembergische Entwurf [29]) war in Betreff der Bundesorganisation in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Preußisch-Oesterreichischen Zwölf-Artikel-Entwurfe, nur daß er die völkerrechtliche Souveränetät der (fünf) Einzelstaaten mehr grundsätzlich aussprach und die Macht der Kreisdirectoren aus-

---

[26]) Protokoll bei Klüber II, 135—144. Als Anlage des sechsten und siebenten Protokolls ist namentlich ein spezieller Preußischer Entwurf über den Kreisoberstenrath hervorzuheben. S. 132—35 und 142—44.

[27]) Protokoll bei Klüber II, 145—166.

[28]) Als Protokollanlagen bei Klüber l. c. nämlich sub A. 2 Vorschläge Hardenbergs über §. 5 (Bundesversammlung, Kreisdirectoren) mit §. 9 und 10 (Kriegsrecht) und sub B. Preußisch-Oesterreichischer Entwurf über das Recht des Krieges, der Verträge, der Gesandtschaften und der Gesetzgebung.

[29]) Er steht bei Klüber II, 148—56 als Beilage A. des Protokolls. Siehe übrigens Klüber II. S. 146 Note zur Erläuterung. Ihre deßfallsigen Intentionen legte die Würtembergische Regierung in einer besonderen Erklärung dar (bei Klüber l. c. 165 Anlage C. des Protokolls). Wesentlich schloß sich diese neue Würtembergische Redaction an eine in der dritten Sitzung übergebene und motivirte specielle Erklärung Würtembergs über die zwölf Deliberationspunkte als Grundlage der Deutschen Bundesverfassung (bei Klüber II. S. 95—102), doch mit mancherlei Modificationen an.

Digitized by Google

dehnte. Hätte man sich zur Annahme desselben entschlossen, so würde Deutschland unstreitig ein genügend fester Bundesstaatskörper geworden sein, soweit dies überhaupt bei dem Vorhandensein zweier Groß- und vieler Mittelstaaten in demselben möglich ist. Freilich hatte Würtemberg in keinem der vielen wesentlichen Punkte, in welchen es bisher gegenüber den Großmächten, namentlich gegenüber den Preußischen Projecten einen hartnäckigen Widerspruch an den Tag gelegt, hier nachgegeben, und darin lag wenigstens eine große Schwierigkeit für die Großmächte, diesen Würtembergischen Entwurf als Basis einer Einignng sofort anzunehmen. Doch waren hier die Schwierigkeiten der Diplomatie und der Delicatesse, des verletzten Ehrgeizes und Stolzes bei Weitem größer und einflußreicher als die reellen Unterschiede zwischen den einzelnen Propositionen.

Artikel 1 giebt den Namen des Deutschen Bundes an. In einer Anmerkung zu Artikel 2 über den Zweck des Bundes heißt es: dieser Artikel, da er keine Disposition, sondern nur allgemeines Raisonnement enthalte, könne auch wegbleiben. — Art. 3 lautet: „die Bundesglieder, welche sich auf diese Weise zum Wohle des gemeinsamen Vaterlandes vereinigen, behalten Alle und Jeder insbesondere, den vollen und freien Genuß ihrer Regierungsrechte (Souveränetätsrechte), insofern sie sich derselben nicht durch die in der gegenwärtigen Bundesacte enthaltenen Bestimmungen zum Besten des Ganzen begeben." — Artikel 4 setzt als nothwendige Erfordernisse des Bundes fest: 1. eine Bundesversammlung aus zwei Räthen (a. der Kreisobersten oder Könige, worin auch Preußen und Oesterreich nur je eine Stimme haben und b. der Fürsten und Städte) und 2. Eintheilung in Kreise, in 5, wie es scheint (Oesterreich, Preußen, Baiern, Würtemberg, Hannover), doch vielleicht mit 2 für Oesterreich. Eine Note sagt: die im Osten und Westen befindlichen Kreise sind durch ihre Ländermasse stark; die im Westen, also namentlich den Würtembergischen müsse man durch eine Ländermasse von je 3 bis 4 Millionen Menschen eben so stark gegen Angriffe machen. — Art. 5—9 ordnet die Kreisverhältnisse, die Rechte des Obersten-Rathes, der Kreisobersten ꝛc. ganz detaillirt und im Ganzen praktisch an. Der Rath der Fürsten und Städte versammelt sich nach Artikel 9 jährlich; ihm ge-

Digitized by Google

bührt, aber nur zugleich mit dem Obersten-Rath und zwar so, daß beide abgesondert berathschlagen, die gesetzgebende Gewalt in Hinsicht auf allgemeine, die innere Wohlfahrt des Bundes bezweckende Anordnungen, doch hat der Obersten-Rath allein die Initiative, sowie die Sanction. — Art. 10 heißt: die in den Bund tretenden Staaten und Stände behalten das Recht der Bündnisse aller Art, jedoch salvo nexu foederis, unter sich und mit Auswärtigen. — Nach Art. 11 begeben sich die Deutschen Bundesglieder des Rechts der Bekriegung untereinander und unterwerfen ihre Streitigkeiten einem Austrägalgericht. Von einem Bundesgericht ist also nicht die Rede. — Art. 12 setzt ohne weitere Angabe der Unterthanenrechte fest: „die einzelnen Glieder des Bundes nehmen die Verbindlichkeit auf sich, ihren untergeordneten Staaten eine ständische Verfassung zu geben, welche der Landesart, der Localität und den Bedürfnissen derselben angemessen ist." Jedenfalls war diese Satzung vom practischen Standpunkte aus als genügend anzusehen. —

Ueberhaupt wird die Uebersicht über diesen Entwurf das gewöhnliche Gerede von dem bloß negativen Widerstande der beiden süddeutschen Mächte in den Conferenzen völlig widerlegen. Freilich ist nicht zu läugnen, Würtemberg hielt bei dieser positiven Vorlage seinen alten oppositionellen Standpunkt gegen die Ansichten der Großmächte fest und hatte sie durchaus nur vom Würtembergischen Standpunkte, den es für ganz ebenso berechtigt hielt, als den der Großmächte, ausgearbeitet. Auch behaupteten Manche auf dem Congresse, daß Würtemberg gerade damals diese positive Vorlage gemacht habe hauptsächlich nur aus Eifersucht gegen Baiern, wovon sogleich zu sprechen sein wird. Aber man kann doch auch nicht sagen, daß die Würtemberger und die Baiern allein das Mißlingen verschuldet haben. Die Großstaaten und namentlich Preußen im Bunde mit Hannover waren ebenso hartnäckig bei ihren Grundsätzen und Propositionen stehen geblieben, indem sie den Bundesstaat einzig und allein nach ihrer Schablone fabriciren wollten und statt Aufstellung weniger allgemeiner Grundsätze sich sogleich und zwar gerade noch im Verlaufe der Sitzungen selbst in alle möglichen Details ver-

Digitized by Google

liefen, namentlich ſich aber nicht abbringen ließen auch über innere Staatsrechtsverhältniſſe der Bundesglieder, trotz der nun einmal vorhandenen Abneigung der ſüdlichen Mittelſtaaten, ganz genaue Feſtſetzungen zu machen. Jedenfalls war der im November gewaltig drohende Zwiſt der Deutſchen Großmächte nicht weniger Schuld an dem plötzlichen Abbruch der ganzen Verfaſſungsverhandlungen als der ſüddeutſche Widerſpruch.

Von der neunten Sitzung[30]) am 7. November iſt hier nur hervorzuheben, daß der Würtemberger Winzingerode auf ein beſtändiges Bundesgericht vorläufig bis zu näherer Inſtruction nicht eingehen will, da der Bund hauptſächlich nur den Charakter einer Allianz, vorzüglich gegen Auswärtige habe, im Innern aber die Souveränetät der Fürſten nicht weiter beſchränkt und kein weiteres Opfer gefordert werden könne als zu jenem Zwecke nöthig ſei. Preußen (Humboldt) entgegnet, daß es gerade in der Natur des Bundes, weil ſich deſſen Mitglieder nicht bekriegen dürfen, liege, für deren Streitigkeiten eine richterliche Entſcheidung feſtzuſtellen, es ſei aber auch nicht minder nöthig, daß in Fällen, wo ein Individuum oder mindeſtens, wo die Stände eines Landes Beſchwerde über eine von dem Landesherrn begangene Verletzung der in der allgemeinen Bundesconſtitution feſtgeſetzten Grundſätze zu führen haben, dieſe der Erörterung und Entſcheidung eines Bundesgerichts übergeben werden könne. Auch Oeſterreich (Metternich) ſprach ſich günſtig dafür aus, im Sinne Preußens, doch allgemeiner. Baiern (Wrede) erklärte hier gelegentlich wiederholt, daß es, wie es dem allgemeinen Wunſche durch den Eintritt in den Bund nachgebe, ſo auch für nothwendig halte, daß, zur Beurtheilung der Verletzungen wider die allgemeine Conſtitution, nicht aber der Verletzungen einer beſonderen Landesconſtitution, außer dem Austrägalgerichte ein Bundesgericht errichtet werde. Doch wollte Wrede vor Feſtſtellung der Form des Bundesgerichts ſich nicht definitiv in der Sache entſcheiden.

Darauf erhob ſich eine häkelige Debatte über den Kreisoberſten- ſowie über den Fürſtenrath und gab endlich Hum-

[30]) Protokoll bei Klüber II, 166—167.

boldt die in der vorigen Sitzung zugesagte Erörterung der Würtembergischen zwölf Artikel, indem er sich aber nur auf eine sehr unbedeutende Detailkritik, ohne den geringsten Versuch einer kühnen staatsmännischen Vermittelung einließ.

In der zehnten Sitzung vom 10. November [31]) nicht weniger wie in der elften vom 14. November [32]) werden die meist resultatlosen Detailerörterungen über den (in der Note 28 erwähnten) in der achten Sitzung übergebenen Preußisch-Oesterreichischen Entwurf betreffend das Recht des Krieges, der Verträge ꝛc. weiter fortgesetzt. In letzterer wurde auch ein Oesterreichisch-Preußischer Vorschlag zur Redaction und Entwickelung des Art. 6 über die Bildung und den Wirkungskreis des zweiten Rathes in acht Paragraphen [33]) übergeben und für die nächste Sitzung zur Deliberation gestellt.

Alle Bevollmächtigten erklären bei Gelegenheit der Erörterung des Artikels 9 einzeln ausdrücklich und bestimmt, wenn auch in sehr verschiedenen Wendungen, Restrictionen und Reservationen, daß es ihren Höfen nach wie vor ernstlich um das Zustandekommen des Deutschen Bundes zu thun sei. Fürst Wrede bemerkte dabei, indem er die rein völkerrechtliche Auffassung des Bundesvertrages von Seiten Baierns auch hier nicht verläugnete: Für jetzt möge man bloß den allgemeinen Satz aussprechen, daß, wenn Eroberungen gemacht werden sollten, diese gemeinschaftlich (von den Fünfen nämlich) zu theilen seien, und so auch in den Fällen, wo einem Theil für die von ihm zu erleidenden Opfer eine Entschädigung gebühre, diese gemeinschaftlich zu geben sei. Fürst Metternich sprach dagegen nur von der Nothwendigkeit, daß im Centrum von Europa eine große (die Deutsche) Defensivvereinigung stattfinde.

Die zwölfte Sitzung vom 14. November 1814 [34]) wurde eröffnet durch eine Beschwerde des Baierschen Bevollmächtigten

---

[31]) Das sehr magere und zum Theil unverständliche Protokoll bei Klüber II, 176—181.

[32]) Protokoll bei Klüber II, 181—190.

[33]) Als Beilage zum Protokoll bei Klüber 188—190.

[34]) Protokoll II, 190—195.

Digitized by Google

Schließlich noch die Bemerkung, daß das Königreich Sachsen, welches von den Verbündeten als ein erobertes Land betrachtet und, unter des Russischen Fürsten Repnin, als Generalgouverneurs, Verwaltung, einstweilen zur Disposition für Entschädigungen anderer Staaten (Preußen) gestellt war, in den ersten Stadien der Deutschen Verfassungsgestaltung in keinerlei Weise als Rechtssubjekt auftritt, so daß es sogar in den verschiedenen Verfassungsentwürfen bis in das Jahr 1815 hinein, gleichsam als rechtlich verstorben, völlig mit Stillschweigen übergangen ist, bis dasselbe endlich durch die drei Verträge vom 18. Mai 1815 mit Preußen, mit Oesterreich und mit Rußland in seinem rechtlichen Fortbestand gesichert, freilich durch Abtretungen an Preußen, welches, obgleich von Rußland unterstützt, vergeblich das ganze Land auf dem Congresse beanspruchte, etwa um die Hälfte verkleinert, wiederum befähigt und berufen ward, ein Wort mitzureden und seinen Einfluß auch in Bezug auf die Aufrichtung einer neuen Verfassung für Deutschland geltend zu machen.

§. 8. Zeit der Wirren und Projecte.

(Mitte November 1814 bis Mitte Mai 1815.)

Der süddeutsche Widerspruch hatte aber um so nachhaltigeren Einfluß, als die großen Mächte gerade in der Zeit wegen der Polnischen und Sächsischen Frage auf dem Congresse einander feindlich gegenüberstanden, so daß sogar ein Krieg zwischen Rußland und Preußen einerseits und den übrigen Großmächten (Oesterreich, England, Frankreich) anderseits auszubrechen drohte. Die letzteren schlossen am 3. Januar 1815 ein Kriegsbündniß gegen die beiden ersteren[37]).

Uebrigens hatte sich Würtemberg, aus Furcht vor Baierns

---

[37]) Vergl. Gervinus l. c. I, 207 ff., der das Bündniß, wie Gagern l. c. II, 310 und Klüber l. c. VII, 77 vom 3. Januar datirt. Flassan (tom. I. liv. 4 et 5 und Wheaton (histoire du droit des gens (2. Aufl.) période 4. § 13, p. 110 ff., bes. 117) geben den 3. Februar fälschlich an.

Digitized by Google

Suprematie in Süddeutschland Ende October zeitweilig geneigter gezeigt. Es fürchtete namentlich, daß, wie es damals schien, Baiern in Besitz von Mainz gelangen werde. Aber das war nur vorübergehend. Die Baierschen und Würtembergischen Staatsleute einigten sich bald wieder und drohten selbst mit einem engeren Anschluß an Frankreich, welches, wie Fürst Wrede sagte, sich schon wieder heben werde. Und wurden sie zur Zeit durch Oesterreich darin bestärkt. In dessem Auftrag arbeitete der Publicist Gentz eine Denkschrift aus, in welcher ausgeführt wurde: daß Oesterreich sich mit dem südlichen Deutschland und Frankreich zur Erhaltung des Gleichgewichts gegen Rußland verbinden müsse, da dieses immer Preußen und das nördliche Deutschland in sein Interesse verwickeln werde [38]).

Die bisher ausgeschlossenen kleineren Deutschen Staaten suchten nun gerade diesen Zwiespalt und diese Verlegenheiten zu benutzen, um dem Comité der „Quinqueviri" das Recht der alleinigen Festsetzung der Deutschen Verfassung zu entreißen. Der Oranische Gesandte v. Gagern war namentlich der Leiter dieser Bestrebungen. Auf seinen Antrieb wurden Zusammenkünfte gehalten und ein sog. „Verein der souveränen Fürsten" zu Stande gebracht oder doch vorbereitet, um die Theilnahme an den Berathungen durchzusetzen [39]). Doch mußte sich schon am 14. October der Mecklenburgische Gesandte von Plessen

---

[38]) Pertz IV. S. 131, 144, 145.

[39]) Pertz IV, 133 ff. Herr v. Gagern in seinem Buche: Mein Antheil an der Politik (II, 11. 201 ff.) berichtet speziell über seine hervorragende Thätigkeit im Verein der kleinstaatlichen Gesandten. Die erste Versammlung fand bei ihm am 14. October 1814 statt, unter Austheilung der Rollen bei einem muntern Frühstück. Er hielt die erste Anrede und regte zur Polemik gegen die Pentarchie an, die man weder ignoriren dürfe, noch durch bloßes Protestiren beseitigen könne; auch solle man nicht bloß nachahmen und parodiren, sondern rectificiren und die eigene wie die öffentliche Meinung constatiren und darum die Kaiserwürde (zum Schein?) aufs Tapet bringen. Uebrigens handelte Gagern nicht aus sich selbst, sondern unter Autorisation und Gutheißung seines Vollmachtgebers, des Königs der Niederlande, dessen Deutsches Kabinet von dem Niederländischen ganz getrennt war und der persönlich gegen das Fünfercomité und dessen Verfassungsplan (12 Artikel) sehr eingenommen war. v. Gagern l. c. II, 206, 207.

Digitized by Google

durch Metternich, an den er sich gewandt, zur Ruhe ermahnen lassen, und Stein warnte am 21. October den Hessischen und Badischen Gesandten, Graf Keller und v. Marschall, sich nicht irre leiten zu lassen durch Phantome und durch Gagern, sondern sich fest an Oesterreich, Preußen und Hannover anzuschließen. Doch hielt es nach wenigen Tagen bei der steigenden Opposition der Süddeutschen im Comité Stein für angemessen, gerade diese kleinen Staaten zu benutzen, um den Baierisch-Würtembergischen Widerstand in seiner ganzen Isolirtheit vor ganz Deutschland zu zeigen und wo möglich zu brechen. Mit Ausschluß des Herrn v. Gagern wurde deshalb im Geheimen unterhandelt. Die meisten kleinen Staaten, namentlich Hessen, Sachsen, Mecklenburg, Nassau schienen denn auch geneigt Bundesnormen über die innere Verfassung der Einzelstaaten, insbesondere Festsetzung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen, der Landstände anzuerkennen. Nur Baden sträubte sich von den fürstlichen Regierungen beharrlich dagegen. Aber es hatten diese Stein'schen, etwa bis Mitte November fortgesetzten Bemühungen keinen eigentlichen Erfolg.

Die Kaiserpläne kamen durch den sogenannten „Verein" nicht allein in Schwang. Es waren in dieser Beziehung die Mediatisirten einen Schritt vorausgegangen. Dieselben hatten bei der Neugestaltung Deutschlands vor Allem nur die möglichste Wiederherstellung ihrer Rechte im Auge und hofften gerade durch eine Restauration von Kaiser und Reich gegenüber der Willkür kleiner Landesherren, welche allerdings in der Rheinbundszeit schonungslos genug gegen die Mediatisirten verfahren waren, ihre alten Privilegien am besten gesichert zu erhalten. Sie begriffen freilich nicht, daß das alte Kaiserreich in den letzten Zeiten nur eine leere Form ohne Kraft und Saft gewesen, daß sich dazu die politischen Verhältnisse in dem letzten Decennium ganz allgemein zum Nachtheil der Möglichkeit eines einheitlichen Reichsregiments für ganz Deutschland geändert hatten und daß man überhaupt den Strom geschichtlichen Lebens nicht zurücklaufen heißen könne. Sie ordneten kecken Muths und leichtgläubigen Sinnes an Kaiser Franz II. eine Gesandtschaft ab, welche diesen in einer feierlichen Audienz am 22. October 1814 durch den Mund der Frau Fürstin v. Fürstenberg um Wie-

Digitized by Google

derannahme der Deutschen Kaiserwürde bat. Aber Franz, welcher auf seiner jüngsten Reise durch die Deutschen Lande allerdings überall mit Begeisterung als Kaiser empfangen und demnach nach dem Zuge seines Herzens wie nach den Wünschen Vieler an sich der Restauration des Kaiserthums günstig gestimmt war, erwiderte mit richtigem Tacte und unter Betonung der Vorberechtigung spezifisch Oesterreichischer vor Deutschen Interessen in seiner längeren Antwort, indem er das Verlangen ein gerechtes und billiges nannte: „Ich bin schon von mehreren Seiten darum angegangen worden und es ist auch mein Wunsch, wenn dessen Erfüllung sich mit dem Interesse meiner eigenen Länder vereinigen läßt[40]).

Seit Mitte November suchten dann die Deutschen Kleinstaaten die Errichtung des Kaiserthums mit einiger modernen Ausstattung und Umformung, nicht in Weise der Mediatisirten als bloße Restauration des alten, empfehlenswerth zu machen, denn weiter reichte ja ihr Einfluß nicht hin, da sie allzumal nur ein Fünftel der Deutschen Nation repräsentirten. Auch stellte sich der Papst auf Seite der Kaiserlichgesinnten. Seine Heiligkeit ließ bereits am 17. November 1814 in einer glänzenden Sprache und gemäß den uralten Ansprüchen der Römischen Curie die Wiederaufrichtung des Deutschen Kaiserreichs als des von der Religion geheiligten Mittelpunktes der politischen Welt verlangen[41]). Der Papst im kühnsten weltgeschichtlichen Rückblick ging also noch über die Wünsche der Mediatisirten weit, weit hinaus, denn diese hatten wesentlich nur eine Restauration des seit der Reformation zu einem kaiserlich titulirten Deutschen Königthum herabgesunkenen Kaiserthums im Sinne, während der Papst die Herstellung des mittelalterlichen Rö-

---

40) Die Deputation an den Kaiser bestand aus dem Fürsten von Wied-Neuwied, dem Grafen v. Erbach-Erbach, dem Landgrafen v. Fürstenberg und der Fürstin Vormünderin v. Fürstenberg, welche Letzte das Wort führte. Klüber Acten I, 37 ff. Vollständige Anrede und Antwort bei Klüber ibid.

41) Eine Uebersicht der päpstlichen Eingaben, Forderungen und Erklärungen auf dem Wiener Congresse bei Klüber, Acten VI, 427 ff. Leider sind dieselben aber nicht alle öffentlich bekannt und Klüber zugänglich geworden. Siehe weiter unten.

Digitized by Google

misch-Deutschen Kaiserthums als des Hauptes der ganzen Christenheit projectirte.

Stein suchte übrigens, an den Effect der kleinstaatlichen Bestrebungen selbst nicht glaubend, noch andere Hebel in Bewegung zu setzen, um zum erwünschten Ziele zu gelangen. Er suchte am 4. November unter den bittersten Klagen und heftigsten Beschuldigungen bei Kaiser Alexander Hülfe, um dessen Gewicht zu dem Oesterreichs und Preußens gegen die Süddeutschen in die Wagschale zu legen. Die Verhandlungen des Comité's, sagte er, hätten bisher keinen weiteren Erfolg gehabt, als von Seiten Baierns und Würtembergs ein System des Ehrgeizes entgegen den Fürsten und freien Städten, der Vereinzelung gegen den Bund und des Despotismus gegen ihr eigenes Land ans Licht gebracht. Der Kaiser möge Preußen, Oesterreich und Hannover einladen auf den Verfassungsgrundsätzen zu bestehen welche sie bisher ausgesprochen hätten, um eine nationale und freisinnige Bundesverfassung zu Stande zu bringen[42]). Nesselrode, trotzdem daß ihm Metternich zu versichern wagte, es gehe in den Deutschen Angelegenheiten Alles sehr gut[43]), sprach sich darauf am 11. November in einer vertraulichen Note an Preußen und Oesterreich billigend über den Zwölf-Artikel-Entwurf und für Aufstellung freisinniger Grundsätze aus, und erinnerte entschieden an die Stipulationen der Verträge von Kalisch, Chaumont und Paris in Betreff einer freien und unabhängigen Conföderativ-Verfassung Deutschlands[44]). Aber das hatte denn doch nur den geringen Effect, daß am 12. November in der nächsten Sitzung die drei Gesandten Hannovers, Preußens und Oesterreichs etwas fester auftraten und die entschiedensten Erklärungen über den fortdauernden Willen ihrer Souveräne zur baldigen Gründung des Bundes abgaben. Metternich sprach dabei nur von einer Defensiv-Vereinigung. Humboldt erklärte, sein König sehe es für Regentenpflicht gegen seine Unterthanen an, diese wieder in

---

[42]) Pertz IV, 147 ff.

[43]) Pertz IV, 150.

[44]) Die Note steht französisch bei Klüber Acten I, 61—63, Deutsch bei Pertz IV, 150 ff.

Digitized by Google

eine Verbindung zu bringen, wodurch sie mit Deutschland eine Nation bildeten und die Vortheile genössen, welche daraus für die Mitglieder derselben erwachsen müßten. Münster erklärte, daß seine Regierung den Deutschen Bund nach den bereits angedeuteten Grundsätzen hergestellt wünsche [45]).

Auch die sicherlich von Stein wenigstens veranlaßten, alles Maß überschreitenden Ausfälle des Rheinischen Merkurs gegen das Baierisch-Würtembergische Verfahren machten auf dem Congresse einen großen Eclat. Ja Fürst Wrede und der Würtembergische Gesandte v. Wintzingerode verlangten, wie wir oben gesehen, sogar im Comité deshalb Genugthuung. Insbesondere wurde aber der König von Würtemberg für seine Person in seinem Widerstande gegen die Bundespläne nur um so hartnäckiger und die steigenden Zwistigkeiten der Großmächte wegen der Polnischen und Sächsischen Frage bestärkten ihn darin [46]). Der 16. November führte einen offenen Bruch unter den Deutschen Mächten in der Deutschen Sache herbei. Vergeblich hatte der Kronprinz von Würtemberg an diesem Tage noch eine Unterredung mit Kaiser Alexander. Drei Noten von demselben Datum erschütterten den Fortgang der Conferenz.

Baden, welches bisher fast isolirt agitirt hatte, indem es weder vom Comité, noch von dem Verein der Kleinstaaten etwas wissen wollte, hatte bereits in einer Note vom 15. October gegen das einseitige Auftreten des Comités Beschwerde geführt. In Folge des langen fruchtlosen Hinziehens der Comité-Verhandlungen und des Mangels aller, selbst auch nur vertraulicher Eröffnung über den vorbereitenden Character hatte sich aber das Mißtrauen und die Unzufriedenheit der vom Comité ausgeschlossenen Regierungen nur steigern müssen. Eine Badensche Note vom 16. November [47]) documentirte eine entschiedene Protestation und Opposition. Man sei zu anderen Erwartungen, hieß es, berechtigt gewesen, als zu der Aussicht, fremde Ketten abgestreift

[45]) Pertz IV, 152. Siehe bereits oben das Protokoll der betreffenden Sitzung.

[46]) Pertz IV, 153.

[47]) Badische Note vom 15. October bei Klüber I. Heft 2 S. 58 vom 16. November ibid. I. Heft 1 S. 97. Siehe auch Flassan II. liv. 12.

Digitized by Google

zu haben, um vielleicht eigene zu tragen. Der Schleier des Geheimnisses, welcher die Deutschen Angelegenheiten umhülle, der Mangel aller Eröffnungen lasse fürchten, daß es darauf abgesehen sei: die feierlich zugesicherte Souveränetät und Unabhängigkeit bedeutend einzuschränken. Der Großherzog werde nie die Ausübung einzelner dem Deutschen Bunde zustehenden Rechte einzelnen Mitgliedern überlassen, und fordere ganz gleiche Theilnahme für das Zustandekommen der Bundesverfassung.

Einen zweiten Einspruch thaten 29 kleine Staaten (Beide Hessen, Anhalt, Braunschweig, Mecklenburg, Lippe, Reuß, Sächsische Herzogthümer, Waldeck, Schwarzburg, die vier freien Städte, Hohenzollern, Baden, Nassau-Oranien, Oldenburg und Liechtenstein) [48]) in einer Note vom 16. November [49]) gegen das Comité. Sie beanspruchten für sich eine Mitwirkung bei der Feststellung der Deutschen Verfassung und verlangten wenigstens, daß Preußen und Oesterreich ihnen die, auf der Grundlage gleicher Rechte und vollständiger Vertretung aller Bundesglieder beruhenden Vorschläge über Deutsche Verfassung und über die zur Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands und der Deutschen nothwendig scheinenden Maaßregeln zur freien Berathung und Beschlußnahme mittheilten. Doch versicherten sie andererseits ihre Bereitwilligkeit, zum Besten des Ganzen, auf jede nothwendige Beschränkung ihrer Souveränetät und auf allgemeine Einrichtungen zum Ausschluß der Willkür, besonders durch Einführung landständischer Verfassungen eingehen zu wollen.

Endlich sandte Würtemberg in einer Note vom 16. November [50]) dem Comité einen förmlichen Absagebrief. Seine Gesandten beschuldigten den Ausschuß von dem vorgelegten ursprünglichen Plane abgegangen zu sein und erklärten: es sei über-

---

[48]) Einige traten erst später bei, die Zahl vermehrte sich auf 32. Ein Verzeichniß giebt Klüber l. c. S. 94 mit I, 3 S. 130 und I, 4 S. 41 cf. Flassan l. c. Auch die freien Städte hielten sich dazu.

[49]) Bei Klüber I. Heft 1, S. 72—77. cf. Flassan l. c. v. Wangenheim, Dreikönigsbündniß (1851) S. 12.

[50]) Bei Klüber l. c. S. 101—104. Flassan l. c.

Digitized by Google

haupt zweckmäßig, daß die Deutsche Verfassung erst nach Regulirung der Gebietsfrage erörtert werde, worüber aber der König von Würtemberg bis jetzt in der tiefsten Unwissenheit gelassen sei. Ueberhaupt sei es mit des Königs Pflichten unvereinbar: sich fernerhin, bevor er das Ganze der neuen Pläne übersehen und die gewünschten Aufschlüsse erhalten hätte, über einzelne Gegenstände auszusprechen. Man erwarte eine Vorlage des Ganzen. Zur Verzichtleistung auf unbestrittene Rechte könnten den König nichts als die dafür zu erhaltenden Vortheile vermögen.

Eine gemeinsame Note Oesterreichs und Preußens vom 22. November widerlegte zwar diese Würtembergische Note auf das Bündigste, schob alle Schuld des bisherigen Mißlingens geradezu auf Würtemberg und erklärte es für nothwendig eine Bundesverfassung zu schaffen, welche der Deutschen Nation für ihre Anstrengungen in den Befreiungskriegen Freiheit und Rechte gewähre. Namentlich stellten Metternich und Hardenberg in dieser Note in Abrede, daß man von dem ursprünglichen Plane abgegangen. Es wären nur kleine Veränderungen des ursprünglichen Entwurfs und zwar nur in Folge der Bemerkungen von Baiern und Würtemberg (sowie Hannover) vorgeschlagen. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, daß die Frage über einen Deutschen Grundverein auf keine Weise als von der bloßen Willkür derjenigen Staaten, welchen man den Frieden verschafft habe, abhängig gemacht werden dürfe. Auch stehe es keinem Deutschen Fürsten frei, dem Bunde beizutreten oder nicht. Der Zweck der großen Allianz sei gewesen, Aufhebung des Rheinbundes und Wiederherstellung der Deutschen Freiheit und Verfassung unter gewissen Modificationen.

Eine Würtembergische Note vom 24. November beharrte unter Ablehnung dieser Beschuldigungen, lediglich bei der ersten Forderung [51]).

Wären nun jetzt Preußen und Oesterreich einig gewesen, so hätten sie trotz der beiden einzig principiell widerstrebenden Staaten Baiern und Würtemberg den Abschluß des Bundesver-

[51]) Beide Noten bei Klüber l. c. S. 104 ff. Flassan l. c.

Digitized by Google

trages bei der nöthigen Energie gewiß durchſetzen können; alle anderen Staaten und namentlich die Kleinſtaaten, ungeachtet ihrer Proteſte von mehr formeller und jedenfalls nicht ſehr wirkſamer Bedeutung, ſtanden ja auf ihrer Seite, wenn man nicht noch Baden ausnehmen will. Aber es fehlte gerade jetzt an dieſer Vorausſetzung der Uebereinſtimmung der Großſtaaten völlig. Der Gang, welchen unterdeſſen November bis Januar die Polniſchen Angelegenheiten und die damit verbundene Frage über Sachſen und Mainz nahmen, trennte dieſe beiden Mächte gänzlich und brachte zeitweilig ihre Thätigkeit in Deutſchen Angelegenheiten ſchier ins Stocken. Der Deutſche Ausſchuß trat ſeit Mitte November nicht wieder zuſammen. Die Großmächte nahmen die Deutſche Sache weſentlich erſt nach ihrer Verſöhnung im Frühjahr 1815 wieder in die Hand.

Inzwiſchen erließ Baden eine Note vom 1. December [52]), worin es ſich über die Rechte ausſprach, welche der Großherzog den Ständen einzuräumen bereit ſei. Die übrigen kleinen Staaten hielten aber nach wie vor zuſammen in jenem ſogenannten Vereine und ſetzten, wenn auch mit einigen Pauſen ihre Beſtrebungen weiter fort. Namentlich ſuchten ſie durch Engliſche Vermittelung zum Ziele zu gelangen und wandten ſich deßhalb an den Grafen Münſter. Dieſe Kleinſtaaten, welche allerdings durch die ihnen gehäſſige Kreisverfaſſung nach den urſprünglichen Preußiſch-Oeſterreichiſchen Projecten nur eine untergeordnete politiſche Stellung im Bunde nicht bloß, ſondern auch gegenüber den mächtigeren, als Kreisobriſten fungirenden Bundesfürſten unfehlbar einnehmen mußten, fanden es ihrem Intereſſe natürlich angemeſſener, den Bund auf der Gleichheit aller Bundesſtaaten, auch der kleinſten, zu gründen und ſich nur dem Ganzen direct unterzuordnen. Dabei wollten ſie eine einheitliche Spitze deſſelben, unter der Behauptung, ſo dem Bunde mehr Kraft zu geben, aber in Wahrheit doch nur, um eine recht ſchwache Obergewalt im Bunde zu etabliren. Das einheitliche Oberhaupt mußte ja nothwendig, gegenüber der Macht von

---

[52]) Bei Klüber l. c. S. 100.

Digitized by Google

Preußen, Baiern ꝛc. ohnmächtig werden, welche Attribute man ihm auch auf dem Papiere zusprach. Das Kaiserthum konnte im Grunde nur ein Titel ohne reelle Macht sein. Dadurch war denn aber die souveräne Stellung der Kleinstaaten, also die eigentlich beabsichtigte Stellung principiell erhalten. Ihre Kaiserprojecte ließen sich zwar vom naiven Standpunkte eines idealistischen Patriotismus gar wohl gutheißen oder beschönigen, aber sie beruhten auf einer völligen Verkennung der wirklichen gegebenen Verhältnisse in Deutschland. War, wie es sich herausstellte, das Kaiserthum Oesterreich zugedacht, so mußte der bisherige Widerstand Baierns, Würtembergs und Badens immer noch durch den unzweifelhaften Widerspruch Preußens gesteigert werden. Es ist unmöglich, daß solche Mächte sich einem Kaiser unterordnen. Die Kleinstaaten hätten, wenn sie wirklich patriotisch handeln wollten, sich begnügen müssen, einfach nur die ursprünglich Preußisch-Oesterreichischen Pläne zu unterstützen. Durch ihre Kaiserprojecte untergruben sie die dort gewollten Fundamente gänzlich, so daß sie es besonders mit verschuldeten, daß wirklich zuletzt die Baierischen und Würtembergischen Pläne den Sieg davon trugen [53]).

Schon eine Verbalnote des dazu von den Kleinstaaten beauftragten Braunschweigischen Gesandten v. Schmidt-Phiseldeck vom 16. November 1814 [54]) an den Grafen Münster als Antwort auf dessen Aeußerung vom 11. November gab die Grundzüge der projectirten Verfassung an und setzte vorläufig folgende Attributionen der Würde eines Bundeshauptes (Kaisers) als wesentlich voraus: 1. die Aufsicht über die Beobachtung der Beschlüsse des Bundes und deren Vollstreckung, ohne Ansehen der Person, 2. Aufsicht über die Justizverfassung und besonders über die richterliche Behörde, welche im Namen des Hauptes und Bundes Recht spricht, mit den Befugnissen zur Ernennung des Personals und Vollstreckung der Erkenntnisse, wo

---

[53]) Das Lob der kleinen Fürsten bei Gervinus l. c. I, 287 und bei vielen Anderen ist nach dem Obigen sehr zu beschränken.

[54]) Bei Klüber I. Heft 1, S 77—81. Auch bei v. Wangenheim S. 15

Digitized by Google

solches nöthig sein sollte. — 3. Vorsitz in der Bundesversammlung, welche neben der Gesetzgebung besonders über Krieg und Frieden und Bündnisse gemeinschaftlich beschließt, auswärts aber hauptsächlich durch das Bundeshaupt repräsentirt wird. — 4. Direction der Reichsbewaffnung und Anführung im Reichskriege. — Die Note behauptete: „im Obigen den gemeinsamen oder angewohnten Begriffen der ganzen Deutschen Nation gemäßen Wunsch ausgesprochen zu haben, weil auf keine andere Weise die Bedingungen des Deutschen Bundes, nämlich der Gerechtigkeit gegen Alle, der Einheit der Nation, der Dauerhaftigkeit und Stärke, nach Außen sowohl als im Innern, in der gehörigen Vollständigkeit zu erreichen ständen." Uebrigens wurde dieselbe Note auch an Metternich und Hardenberg erlassen und davon der Graf Münster mit dem Ersuchen um Unterstützung des Inhalts in Kenntniß gesetzt[55]).

Graf Münster antwortete am 25. November und behauptete, daß die Kaiserwürde wie gegen die Satzungen der Pariser Verträge, so gegen die praktische Möglichkeit verstieße. Doch würde er jenen Wunsch gern noch weiter unterstützen, wenn er dazu Erfolg versprechende Mittel vor sich sähe, denn ohne eine militärische Macht und permanente Reichsarmee sei die kaiserliche Macht ohne Realität und Einfluß[56]). Aber mit

---

[55]) Bei Klüber I. Heft 1, S. 80.

[56]) Höchst merkwürdig in dieser Antwortsnote Münsters vom 25. November 1814 ist die Darlegung der Englischen Ansichten über die rechtliche Bedeutung der Kaiserabdication im Jahre 1806. Dieselben tragen freilich das Gepräge des rigouröen Englischen Rechtsformalismus an sich, aber jedenfalls sind sie sehr lehrreich. Münster, der Cabinetsminister und erste Bevollmächtigte Sr. Großbritannischen und Hannöverschen Majestät bei dem Congresse, erklärte in der Note: „Es wird bei dieser Gelegenheit nicht überflüssig sein zu bemerken, daß die Absicht, die Kaiserwürde aufrecht zu erhalten, mit desto größerer Consequenz von Seiten Hannovers verfolgt werden könnte, als Se. Königliche Majestät von Großbritannien, in Ihrer Eigenschaft als Kurfürst des Heiligen Römischen Reichs, die Aufhebung von dessen Verfassung niemals als gültig hatten ansehen wollen. In diesem Sinne war auf die vom Kaiserlich Oesterreichischen Hofe zu seiner Zeit erfolgte Anzeige wegen Niederlegung der Deutschen Kaiserkrone von Sr. Königlichen Majestät erwidert worden, daß Sie diesen Schritt, als einen

Digitized by Google

dieser Antwort begnügten sich die Kleinstaaten nicht, sondern suchten unterm 20. Dezember 1814 durch ihre Erwiederungsnote, die Wiedereinführung der Kaiserwürde betreffend, in einer

---

erzwungenen nicht anerkennen könnten, und daß Sie das Reich und dessen Haupt als den Rechten nach fortwährend ansehen würden. Auf diese Vorgänge gestützt, hat der Unterzeichnete von der Zeit des Beitritts Oesterreichs zur großen Allianz an, auf Befehl seines Hofes alle Mittel der Ueberredung angewendet, um Oesterreich zu bewegen, die Deutsche Kaiserkrone von Neuem (— also doch nur von Neuem heißt es hier —) anzunehmen. Diese Bemühungen sind aber wegen der dagegen eintretenden Schwierigkeiten vergebens gewesen und Kaiserlich Oesterreichischer Seits hat man sich auf eine Art erklärt, daß endlich im Pariser Frieden von 1814 die bekannte Bestimmung erfolgt ist, daß die unabhängigen Staaten Deutschlands durch ein föderatives Band vereinigt werden sollen. Großbritannien und Hannover sind dem Pariser Frieden beigetreten; und wenn demungeachtet die Meinung und der Wunsch Sr. Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten in obiger Hinsicht unverändert bleibt, so können Sie denselben dennoch jetzt nur als einen solchen ansehen, den eine freie Uebereinkunft mit den pacificirenden Theilen allein zur Wirklichkeit bringen kann, der aber nicht in Widerspruch mit Negotiationen durch Ihren Minister aufgestellt werden darf, die sich auf die obige Vereinigung gründen. Wäre über die Wiedereinführung der Kaiserwürde in dem Pariser Frieden keine Negotiation vorhergegangen, hätten andere Mächte nicht auf deren Aufhören Rücksicht genommen; so würde der Unterzeichnete der Ansicht, als schlösse der oben erwähnte Artikel des Pariser Friedens die Ernennung eines Bundeshauptes nicht aus, beipflichten. Wie die Sache aber liegt, glaubt er sich auf die Vorlegung dieser seiner Antwort beim Comité um so mehr beschränken zu müssen, als die Absicht der Deutschen hochfürstlichen Höfe, ihren Wunsch in Ansehung jenes wichtigen Gegenstandes an den Tag zu legen, durch deren an den Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Hof gerichtete und auch dem Unterzeichneten für den seinigen mitgetheilte Note erfüllt ist. Gerne würde derselbe jenen Wunsch noch weiter zu unterstützen gesucht haben, wenn er dazu Erfolg versprechende Mittel vor sich sähe! Es war in dieser Rücksicht, daß er auf den ersten durch den Herrn v. Schmidt-Phiseldeck ihm gewordenen Antrag, das Begehren geäußert hatte, außer von den Rechten, welche man der Kaiserwürde beizulegen gedenke, auch von den Mitteln unterrichtet zu werden, die man dem künftigen Kaiser würde anvertrauen wollen und können, um ihn in den Stand zu setzen, mit Nachdruck zu handeln. Von diesem letzten Punkte schweigt die erhaltene Antwort. Schwerlich würde selbst die geringe Gewalt, die ein Römischer Kaiser im Reich in den letzten Zeiten besaß, anders als durch die Anerkennung einer militärischen Mach

Digitized by Google

weitern Deduction die Möglichkeit ihrer Pläne darzulegen [57]). Auch suchte der fürstlich oranische und nassauische Bevollmächtigte, Freiherr v. Gagern in einer Note d. d. Wien den 13. Januar 1815 an Münster, die sich in der Ueberschrift als individueller Nachtrag zu der an diesen unter dem 20. Dezember 1814 von den Bevollmächtigten der vereinigten Deutschen Fürsten und Städte erlassenen Erwiederungsnote ankündigte, die Hannöverschen Ansichten zu Gunsten der kleinstaatlichen Pläne zu gewinnen [58]). Sodann brachten die Kleinstaaten ihre Anträge unter dem 2. Februar 1815 sowohl bei dem Fürsten Metternich und Hardenberg als auch bei dem Grafen Münster in Erinnerung [59]), ohne aber die Kaiserfrage ernstlich weiter zu verfolgen. Vielmehr ließen sie mehr und mehr dieselbe stillschweigend fallen, und es zeigte sich nun auf das Offenkundigste, daß trotz alles anfänglichen Scheines die Hauptabsichten der Kleinstaaten im Wesentlichen doch nur dahin gingen, durch ihre Opposition dem Comité die Ausschließlichkeit der Verfassungsfeststellung zu entziehen.

Selbst der Freiherr v. Gagern, damals einer der Hauptvertreter dieser kleinstaatlichen Kaiserprojecte, welcher sich freilich in Deutschen Einheitssachen durch einen zum Theil sehr mißlichen

---

z. B. einer permanenten Reichsarmee, ersetzt werden können. Ohne eine Verfügung der Art würde Oesterreich eine Würde ohne Realität und Einfluß nicht leicht übernehmen. Aber die Uebertragung solcher Mittel würde auf der andern Seite in den Ansichten der größeren Deutschen und einiger Europäischen Höfe große Schwierigkeiten finden." — Siehe die Note bei Klüber Acten I, Heft 1 S. 83—87. cf. Pertz 304—306. v. Wangenheim l. c. S. 18 und Flassan l. c. II. liv. 14.

[57]) Bei Klüber I, Heft 1 S. 87 ff. v. Wangenheim S. 20.

[58]) ibid. I, Heft 2 S. 63—74. S. 33. v. Gagern, Mein Antheil II, 206. 345–358, welcher Letztere (ebendaselbst I, 359—85) unter dem Titel: „Fernerer Versuch, politische Ideen zu berichtigen", einige Grundzüge seines neuen kaiserlichen Staatsrechts in einer geistreichen Skizze aus damaliger Zeit zum Besten giebt.

[59]) Siehe diese Erinnerungsnote und vorläufige Erklärung der Bevollmächtigten der 32 vereinigten unabhängigen Deutschen Fürsten an Metternich und Hardenberg bei Klüber I, Heft 3 S. 127 und bei v. Wangenheim S. 42.

Digitized by Google

Localpatriotismus für Nassau-Oranien vielfach bestimmen ließ und aus diesem Gesichtspunkte bald hierzu, bald dazu in einem gewissen Schwanken sich geneigt zeigte, hatte zwar, wie wir oben (§§. 4, 6 u. 7.) gesehen haben, im Jahre 1813 bereits Kaiserpläne; aber als dann der erste Preußische Plan der Bundesverfassung im Jahre 1814 ans Licht trat mit der Aussicht die ganzen Niederlande (den ehemaligen Burgundischen Kreis) mit dem Deutschen Bunde zu vereinigen und vielleicht auch dem Fürsten der Niederlande eine Kreisobristenstelle zu geben, so schlug seine Ansicht zeitweilig um. Denn trotzdem, daß wie er selbst sagt, „die ganze Frage mir und meinen Einleitungen gleichsam allein überlassen war, schien mir weder das alte Reich so liebenswürdig und achtbar, noch die neuen Machinationen so einladend, daß den Niederlanden, besonders dem Holländischen Theil damit ein besonderer Dienst und Gefallen (!!) gethan würde." Kurz den Niederlanden zu Liebe verhielt er sich lieber zeitweilig passiv und ließ werden, was Andere machen wollten für Deutschland. So lau und flau war seine Kaiserbegeisterung, welche er aber im November 1814 bis Frühjahr 1815 vielfach zur Schau trug [60]).

Ein anderer Abgesandter der Kleinstaaten war späterhin so ehrlich zu gestehen, daß er und seine Collegen das Kaiserproject vorzugsweise zur Opposition gegen das Fünfercomité in Gang gebracht oder doch verfolgt hätten, daß es aber bei unterschiedlichen gemeinsamen Berathungen nie möglich gewesen wäre, bei aller Einstimmigkeit über das kaiserliche Grundprincip, irgend wie auch nur unbedingt festzustellen, wer soll Kaiser werden, welches sind seine Rechte, seine Pflichten, welches ist die Stellung der Einzelnstaaten zu ihm. Man habe sich darum zuletzt immer begnügen müssen, überall nur ganz allgemein den Grundsatz auszusprechen: daß Deutschland unter der Form eines Kaiserreiches vereinigt sein solle, und doch habe man schließlich, als man zu den Verhandlungen über die Deutsche Verfassung von den Großmächten endlich zugelassen worden, auch nicht einmal dieses Prinzip ernstlich geltend gemacht, son-

---

[60]) v. Gagern, Mein Antheil an der Politik II, 192.

Digitized by Google

dern sei sogleich auf die damals von Preußen und Oesterreich aufgestellten Propositionen eingegangen[61]).

Der Nassauische Minister v. Marschall sprach sich in einem Gutachten im November 1814 gegen die Nothwendigkeit eines Bundesgerichts aus. Es sei, unter der Voraussetzung der Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter von den Regierungen, nur nöthig, daß für die Streitigkeiten der Stände mit ihren Regierungen durch eine unabhängige, von der Bundesversammlung zu ernennende Commission Sachverständiger, für Gränz- und Erbstreitigkeiten der Regierungen aber durch vom Bund zu ernennende Austräge gesorgt werde[62]).

In der Kürze sollen hier die Bestrebungen der Mediatisirten, deren Kaiserpetition wir schon kennen gelernt haben, weiter verfolgt werden. In einer Bittschrift[63]) an den Kaiser von Oesterreich vom 22. November 1814 hatte eine Deputation der Standesherren um den Schutz des Kaisers für ihre Rechte gebeten. Es sei ihr Wunsch: an dieser Verfassung gleichen Theil zu nehmen, und demnach auch für sich einen den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäßen Zustand hergestellt zu sehen[64]). — Ferner wurden die Rechte der Mediatisirten durch ihren Anwalt v. Gärtner in einer Note vom 7. Dezember[65]) den Höfen von Oesterreich, Preußen und Hannover in Erinnerung gebracht und zwar eben so deutlich als anspruchsvoll. Man verwahrte sich darin gegen die Consequenzen der Note der Kleinstaaten vom 16. November und beanspruchte, falls die ehemaligen Rheinbundsfürsten zu den Deutschen Verhandlungen zugezogen würden, dieselbe Theilnahme. Man drang auf möglichst sofortige Einführung einer Deutschen Constitution, auf Herstellung eines obersten Reichsjustizgerichts und

---

[61]) Siehe Schaumann l. c. S. 207—209.

[62]) Pertz IV, 306. Diese Denkschrift des Herrn v. Marschall vom November 1814 ibid. 668–72.

[63]) Bei Klüber I, 2 S. 40.

[64]) Bei Klüber I, 2 S. 53—57. Pertz l. c. IV, 306 spricht hier fälschlich von einer Denkschrift und zwar vom 16. Dezember, die nie existirt hat.

[65]) Klüber I, Heft 2 S. 41.

Digitized by Google

landständischer Verfassungen. Die Häuser Solms und Wied legten durch eine Vorstellung vom 27. Dezember in ihren besonderen Angelegenheiten wegen Nassau noch eine spezielle Verwahrung ein. Andere mediatisirte Häuser thaten nachher Aehnliches.

In einer rechtsverwahrenden Vorstellung und Bitte[66]) d. d. Wien den 30. Januar 1815 stellten (16) „durch die rheinische Bundesacte verschiedenen Kurfürsten und Fürsten als Standesherren untergeordnete vormalige regierende reichsständische Fürsten und Grafen" das Verlangen einer Wiedereinsetzung in die ihnen entzogenen Rechte und ihre Zuziehung zu den Berathschlagungen über die künftige Bundesverfassung, und zwar in einer bitteren und anklagenden Sprache, mit Beschwerden über die Willkürlichkeiten ihrer bisherigen Landesherren[67]). Ueberhaupt setzten die Mediatisirten mit vieler Energie ihre Thätigkeit für die Deutsche Verfassung im Allgemeinen, sowie besonders für ihre Betheiligung dabei und für die mögliche Wahrung ihrer Rechte fort. Selbst Einzelne als solche unter ihnen versuchten sich dabei hervorzuthun. So wurde unterm 10. Januar 1815 d. d. Wien der „Vorschlag[68]) eines durch die rheinische Bundesacte untergeordneten Grafen zu einer Grundlage des künftigen Rechtszustandes der jetzt sogenannten Deutschen Standesherren" publicirt. Darin wurden für die Standesherren persönliche Exemptionen, namentlich Viril- oder Kuriatstimmen am Bundes- oder Reichstage und Autonomie, sowie Austräge verlangt; nicht weniger ein Reichsgericht, völ-

---

[66]) Bei Klüber I, 3 S. 135—39.

[67]) Solche Beschwerden wurden namentlich erhoben im Namen von Mediatisirten gegen eine Würtembergische Verordnung wegen Einführung landständischer Verfassung, durch v. Gärtner in einer Note vom 27. Februar 1815 und vom 5. März 1815. Siehe die Urkunden bei Klüber I, 4 S. 1 bis 8. Siehe auch die gräflich Erbachische Beschwerdenote gegen Hessen-Darmstadt vom 4. April 1815, ibid. II, 215, sowie Beschwerde der Unterthanen in den Grafschaften Solms-Braunfels und Greifenstein wider Nassau vom 27. April 1815, ibid. II, 220.

[68]) Bei Klüber I, Heft 4 Seite 8—16.

Digitized by Google

kerrechtliche Garantirung ihrer Rechte, die noch besonders spezificirt wurden.

In einer Note des Herrn v. Gärtner vom 21. März 1815, die an die Bevollmächtigten der verbündeten Mächte gerichtet war, verwahrten die Mediatisirten aufs Neue ihre Rechte, verlangten die Wiederherstellung des Rechtszustandes von 1806, wie sie sich auch zu allen billigen Opfern für bereit erklärten, und drangen auf Beschleunigung einer Deutschen Staats- und Bundesverfassung, für welche sie nebst andern organischen Instituten ein allgemeines höchstes Justizgericht und eine in möglichst starken Händen sich befindende Deutsche Kriegsmacht begehrten [69]).

Doch wenden wir uns jetzt wieder zur Thätigkeit der tonangebenden Mächte und ihrer Vertreter. Von Oesterreichischer Seite wurde inmitten der Zeit des so bedrohlichen Zwistes mit Preußen auf dem Congresse ein Verfassungsentwurf für Deutschland aufgestellt, durch welchen also auf das Bestimmteste die fortwährende Thätigkeit der Oesterreichischen Regierung in dieser Beziehung documentirt wird.

Im Dezember 1814 arbeitete der zweite Oesterreichische Bevollmächtigte v. Wessenberg den Entwurf einer Grundlage der Deutschen Bundesverfassung [70]) in 15 Artikeln aus, sich wesentlich bereits auf den Inhalt der nachmaligen Bundesakte beschränkend. Diese Satzungen sollten indessen nur

---

[69]) Bei Klüber I, Heft 4 S. 36—38. Ueber die Bestrebungen der Mediatisirten in ihrem ganzen Umfange und Zusammenhange giebt dann noch speziellen Aufschluß ihre „Denkschrift vom 15. März 1815 (bei Klüber I, Heft 4 S. 16—35.) zur Rechtfertigung ihrer bisherigen Maßnahmen und zur Motivirung ihrer Wünsche" — Eine weitere Note Gärtners an die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Hannover vom 28. April 1815 (bei Klüber, Acten II, 235) versicherte aufs Neue die Opferwilligkeit der Mediatisirten, notificirte die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen sie einen Theil der höchsten Regierungsrechte „freiwillig" opfern wollten, reclamirte aber im Allgemeinen, diese freiwilligen Verzichtleistungen ausgenommen, wiederholt den staats- und privatrechtlichen Zustand von 1805. Siehe auch unten Note 123 sowie überhaupt Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen S. 274—389. — Vgl. unten §§. 9, 12 u. 13.

[70]) Bei Klüber II, Heft 5 S. 1—5.

Digitized by Google

einstweilen als Grundlage dienen. Darnach genießen alle Staaten des Bundes, als Glieder desselben, gleiche Rechte. Zweck des Bundes ist Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängigkeit desselben, und die Sicherheit der Verbündeten in ihren Verhältnissen gegen einander. Ein Bundesrath besorgt die Bundesangelegenheiten mit Oesterreichischem Vorsitz und Aufsicht über die materielle Leitung der Geschäfte. Die Bundesstaaten haben theils einzelne, theils collective Stimmen. Majorität entscheidet. Dem Bundesrath steht das Recht des Auswärtigen sowie die gesetzgebende Gewalt zu. Die Bestimmungen über das Kriegscontingent des Bundes sind nicht ausgeführt; die Bundesauslagen werden auf die Bundesstaaten nach ihren Bundescontingenten berechnet. Die Bundesglieder dürfen sich nicht bekriegen und mit Auswärtigen keine Verbindungen eingehen, die für den ganzen Bund oder dessen einzelne Mitglieder gefährlich werden könnten. Streitigkeiten der Bundesglieder entscheidet der Bundesrath. Es sind in Jahr und Tag überall Landstände einzurichten, welchen in Hinsicht der Steuern und der allgemeinen Landesanstalten besondere Rechte eingeräumt werden. Die Privilegien der Mediatisirten werden spezialisirt, ebenso ist die Reichsritterschaft (ehemaliger unmittelbarer Adel) privilegirt. Für alle Deutschen wird festgestellt: Gleichheit der bürgerlichen Rechte für Christen und Duldung der Juden. Die Leibeigenschaft ist in drei Jahren aufzuheben gegen Loskauf und Entschädigung der Leibherren. — Das Recht, Liegenschaften außerhalb des Staats des Wohnorts, ohne Zahlung von höheren Abgaben und Lasten zu erwerben, wird anerkannt, ebenso wie das Recht des freien Wegzugs in ein Deutsches Land und die Freiheit von Abzug und Nachsteuer; doch solle ein Vorbehalt wegen Erfüllung der Conscriptionsverbindlichkeit gemacht werden. Endlich wird für die Freiheit des Handels und Verkehrs, so wie der Schifffahrt im Innern des Deutschen Bundes durch die Bundesgesetze gesorgt werden.

Dieser Wessenbergische Entwurf trat Ende des Jahres 1814 ziemlich unbeachtet auf; die so stürmischen Zeitläufte drängten ihn in den Hintergrund; doch sprach er entschieden das eigentliche

Digitized by Google

Oesterreichische Programm in der Deutschen Bundesfrage aus und diente nachmals im Frühjahr 1815 nicht bloß als Unterlage der letzten Oesterreichischen Entwürfe, sondern bildet überhaupt das Fundament der nachmaligen Deutschen Bundesacte nach Form und Inhalt.

Ein anderer, dieser Zeit angehörender Verfassungsentwurf zeichnete sich zwar durch mancherlei gute Eigenschaften aus, vermochte sich aber weder damals noch später praktische Bedeutung zu verschaffen. In demselben Monat Dezember 1814 arbeitete nämlich der Großherzoglich Badensche Minister v. Marschall die Grundzüge sowohl einer Deutschen Bundes- wie einer Deutschen Landesverfassung aus. Nur die erstere interessirt uns hier. Sie umfaßte unter dem Titel: „Artikel, welche der künftigen Verfassung zu Grunde zu legen sein möchten" 32 Artikel. Es ist darnach der Deutsche Bund ein ohne Zustimmung aller Glieder unauflöslicher Verein souveräner gleicher (Art. 1 mit 3) Staaten. Der Zweck des Bundes ist bereits wie in der Bundesacte angegeben (2). Art. 4 ff. verlangt einen ständigen Vollziehungsrath mit 9 Stimmen, so daß Oesterreich, Preußen, Baiern, Würtemberg, Hannover je eine Virilstimme, Baden mit Hohenzollern und Liechtenstein zusammen die erste, Kurhessen mit den sächsischen Herzögen, Anhalt, Schwarzburg und Reuß die zweite, Großherzogthum Hessen mit Nassau, Waldeck und Frankfurt die dritte, endlich Mecklenburg mit Braunschweig, Oldenburg, Lippe und den Hansestädten die vierte Kuriatstimme haben. Weder Königreich Sachsen, noch Holstein, noch Luxemburg sind erwähnt. Die eine Kuriatstimme zusammen führenden Staaten müssen sich über einen Turnus wegen der Stimmführung einigen (Art. 7). Oesterreich führt im vollziehenden Rathe ständig den Vorsitz, auch dirigirt es die Kanzlei und ernennt zu den Stellen derselben. — Es entscheidet zwar Stimmenmehrheit, in paribus giebt aber Oesterreich den Ausschlag (Art. 9). Der Vollziehungsrath vertritt den Deutschen Bundesstaat als Ganzes bei Auswärtigen und handhabt die allgemeinen Gesetze desselben in seinem Innern; er ernennt und empfängt Gesandte; er beschließt über Krieg und Frieden, er verfügt über die Bundeskriegsmacht, Vertheidigungsan-

Digitized by Google

stalten, er ernennt die Bundes-Generalität; er schließt Namens des ganzen Bundes Alliancen und andere Verträge mit fremden Staaten ab (10). Artikel 11 bestimmt die Kriegs-Contingente. Artikel 12 beschränkt für den einzelnen Bundesstaat das völkerrechtliche Repräsentationsrecht dahin, daß es nicht gegen die Sicherheit des Bundes geübt werden dürfe und sich die Bundesstaaten gegenseitig nicht bekriegen dürfen ꝛc. Nach Artikel 13 sind bei inneren Unruhen, auf Anrufen der einzelnen Regierung, die Deutschen Nachbarstaaten zur Hülfe verbunden. Artikel 14 handelt von der Bundeskasse. Artikel 15—18 bestimmen die gesetzgebende Gewalt für den sogenannten gesetzgebenden Rath, in welchem jeder Staat wenigstens Einen Repräsentanten hat, die größeren Staaten aber von je 1 Million einen zu senden haben. Stimmenmehrheit entscheidet. Oesterreich hat auch hier den Vorsitz und votum decisivum in paribus. Doch da Artikel 18 festsetzt: „das gegenwärtige Grundgesetz des Deutschen Bundes gilt für alle Zukunft und kann nur durch „gemeinschaftliche" Einwilligung „aller" Deutschen Stände verändert werden" so ist in solchen Fällen Stimmeneinhelligkeit nothwendig. Artikel 19 und 20 handeln von dem Rechte der Abgaben, nämlich für die Bundeskasse, die nach Maßgabe der Bevölkerung aufzulegen sind. Die Artikel 21—28 führen die Rubrik „Gerichtsbarkeit" und stellen allgemeine Grundsätze für die Deutsche Gerichtsbarkeit auf, namentlich Unabhängigkeit derselben von der vollziehenden Gewalt. Es sollen die Richter bei den Appellationsgerichten gegen ihren Willen ohne Urtheil und Recht nicht entlassen oder entsetzt werden. Niemand kann seinem ordentlichen Richter entzogen werden. In allen Staaten sind für Civilsachen Gerichte dritter Instanz, in kleinern gemeinschaftliche nothwendig. Urtheile des einen auswärtigen Deutschen Gerichts sind von den Deutschen Regierungen überall gegen ständige Unterthanen, wie gegen temporaire Einwohner zu vollziehen. Beschwerden der Unterthanen über Kränkung wohlerworbener Rechte oder Verletzung der Verfassung von Seiten der Regierung sind bei den in sämmtlichen Deutschen Landen einzuführenden Landständen anzubringen, die nöthigenfalls in solchen, wie bei eigenen Beschwer-

Digitized by Google

den an den Bundesvollziehungsrath Recurs nehmen können (Art. 26). Nach Artikel 27 gehören Rechtsstreitigkeiten der Bundesstaaten und ihrer Regierungen (sic) untereinander über staatsrechtliche Verhältnisse, namentlich Grenz- oder Successionsstreitigkeiten, vor den Vollziehungsrath des Bundes. Dieser verweist alle solche Sachen, im gütlichen oder im Rechtswege, an Commissionen sachverständiger Männer. Die Artikel 28—29 setzen die allgemeinen Rechte der Deutschen fest, ähnlich, wie in den meisten andern Entwürfen. Artikel 30 giebt die (4) Rechte der Landstände (Steuerbewilligung, Zustimmung zu allgemeinen Gesetzen, Mitaufsichtsrecht, Recht der Beschwerdeführung) an, und verlangt überall zwei Kammern, deren erste aus den Häuptern der mediatisirten Familien und dem Landesadel mit Viril- und Kuriatstimmen, die zweite aus den Landesdeputirten bestehen soll. Artikel 31 will, daß auf die Freiheit des Handels und Verkehrs und der Schifffahrt im Innern des Deutschen Bundes durch Bundesgesetze nach Möglichkeit Rücksicht genommen werde, ferner, daß die Binnenzölle aufgehoben werden, endlich Artikel 32, daß auf die Einheit der Direction des Postwesens Bedacht zu nehmen sei[71]).

Während Manche, um die Existenz der zwei Großstaaten mit der Idee Deutscher Einheit in Harmonie zu bringen, in mehr oder weniger künstlicher Form ein getheiltes und doch gemeinschaftliches Protectorat und etwa besonders für Oesterreich die glorreiche Ehrenspitze, für Preußen die vollziehende Thätigkeit verlangten und dieses Theilungssystem als uralt im Deutschen Leben begründet nachzuweisen suchten, auf Armin und Marbod, auf die Guelfen und Ghibellinen, auf die Habsburger und Hohenzollern hinweisend: verzweifelten Andere an der Möglichkeit, eine politische Einheit Deutschlands zu Stande zu bringen, in der Weise, daß Oesterreich und Preußen integrirende Bestandtheile des neuen Reichskörpers würden. Es gehören dahin vor Allem gewisse Vertreter der Mittel- und Kleinstaaten, welche für deren Existenz durch ein enges Bündniß mit den Großstaaten fürchteten. Der Professor Sartorius in Göt-

---

[71]) Bei Pertz IV. S. 673.

Digitized by Google

tingen hatte mit unendlicher Mühe und saurem Schweiße die Idee in ein System gebracht und sprach sich dahin aus: der neue Bund müsse, ganz ohne Oesterreich und Preußen, allein von den andern Staaten hergestellt werden. Er war bei diesem Entwurfe fast gezwungen, Baiern einen überwiegenden Einfluß in dem neuen Reiche zuzuweisen, was gar nicht seine eigentliche Absicht gewesen zu sein scheint. Der Freiherr v. Gagern, dieser projectenreiche Proteus Deutscher Einheit, war auch hiervon nicht abgeneigt. Er sprach in seiner Note vom 13. Januar 1815 an Graf Münster denselben Gedanken aus, daß falls Ein Kaiser unmöglich sei, die rein Deutschen Staaten, mit Ausschluß von Oesterreich und Preußen, einen Bund unabhängiger föderirter Staaten bilden sollten [72]).

Ja, wie schon in den October- und Novembersitzungen des Fünfercomités Baiern und Würtemberg nicht undeutlich mit einem Anlehnen an Frankreich gedroht hatten, so empfahl ein in ihrem Sinne und sicherlich unter Französischem Einfluß, geschriebenes Buch: „Zum Wiener Congresse" geradezu einen modificirten Rheinbund, und der Französische Moniteur jener Tage war unverschämt genug einen Deutschen Verfassungsplan zu entwerfen, nach welchem Oesterreich aus Deutschland auszuscheiden habe, Preußen auf ein norddeutsches Protectorat beschränkt werde, und Frankreich sich nur „edelmüthig" herabließ, Süddeutschland zu verwalten [73]). — Unzweifelhaft war die in den letzten Tagen des Jahres 1814 auf 16 Seiten in Wien erschienene und vielfach auf dem Congresse, namentlich an die nicht königlichen Gesandten ausgetheilte Schrift mit dem Titel: „Ueber die Repräsentation des nicht königlichen Deutschlands auf dem Deutschen Bundestage, und seine Gestaltung zu diesem Zwecke" und mit dem Vorschlag zur Errichtung eines neuen Deutschen Fürstenbundes, wenigstens auf Veranlassung und im Interesse der Kleinstaaten abgefaßt. Es wurde darin ein besonderer Fürstenbund des nicht königlichen Deutschlands (mit Einschluß der freien Städte) als eine durch ein

---

[72]) Schaumann l. c. 212—214. v. Gagern l. c. II. 357.

[73]) Schaumann l. c. 214.

Digitized by Google

constitutionelles Bündniß vereinigte besondere Conföderation proponirt, welche in Gemeinschaft mit den fünf andern Staaten (Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Würtemberg) das föderirte Deutschland bilden sollte, so daß dieser Fürstenbund als gemeinschaftliches Ganze, wie jedes der Königreiche Baiern, Würtemberg, Hannover, auf dem Deutschen Bundestage Eine Stimme haben sollte. An der Spitze des Fürstenbundes sollte ein Director oder Oberfürst oder Erzfürst mit 2 Assistenten oder Vorderfürsten stehen, alle drei auf Lebenszeit von den Fürsten aus ihrer Mitte gewählt, doch sollen die beiden letztern nur eine berathende Stimme haben. Die Gesammtangelegenheiten des Fürstenvereins und insonderheit das Sitz- und Stimmrecht auf dem Deutschen Bundestage werden von dem Director geführt und der Verein durch ihn vertreten. Bei dem Director befindet sich ein permanenter Fürstenrath, in welchem die Angelegenheiten des Fürstenbundes erörtert und entschieden werden und in welchem der Oberfürst 4 Stimmen, jeder Großherzog 3, jeder Herzog 2, jeder Fürst und jede Reichsstadt 1 Stimme haben. Die schiedsrichterliche Gewalt steht einem Fürstengericht zu, welchem selbst der Oberfürst und seine Assistenten unterworfen sind. Der Oberfürst und dessen beide Assistenten leiten die diplomatischen Angelegenheiten allein und ohne Zuziehung des Fürstenraths. Das Bundesheer in 3 Divisionen steht unter der Oberaufsicht und der obersten Leitung des Erzfürsten und der beiden Assistenten. Das stehende Heer wird (unter Annahme von 4,522,000 Einwohnern in dem Bundeslande) auf 45,000 Mann festgesetzt. Die innere Regierung der einzelnen Bundesstaaten ist nicht Bundessache [74]).

In diese Kategorie gehört denn auch wohl der „Entwurf eines Freundschaftstractates zwischen verschiedenen Deutschen unabhängigen Staaten", welcher auf dem Wiener Congreß zum

---

[74]) Klüber ibidem I. Heft 2 S. 48—52 giebt einen Auszug aus der Schrift und eine kritische Nachschrift. Die Schrift führte das Motto: Tantaene molis esset germanam condere gentem? —

Digitized by Google

Vorschlag kam. Im November 1814[75]). Auch dieses Schriftstück wurde auf Antrieb und im Interesse der Kleinstaaten abgefaßt, um ihren Plänen auf dem Congresse mehr Nachdruck zu verschaffen. In Num. 3 behaupten die pacificirenden Fürsten die Befugniß: „zur Abstimmung über die künftige Deutsche Bundesverfassung" hinzugezogen zu werden und sich „keine andere als eine solche Verfassung gefallen zu lassen, wodurch ihre Höfe rücksichtlich ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse im Bunde den andern Deutschen Höfen vollkommen gleich gesetzt werden."

Oesterreich hatte zur Zeit, wie oben §. 7 gezeigt ist, die früher verfolgte Idee eines zwischen ihm und Preußen in Nord und Süd getheilten Protectorats gänzlich aufgegeben. Schon am 22. October 1814 erklärte ja eine Note Metternichs an Hardenberg: Plus Sa Majesté Imperiale désire ne jamais voir l'Allemagne se diviser en Sud et Nord et conserver comme premier principe de future pacte fédéral, celui d'une parfaite unité! Es war dies an demselben Tage, an welchem die Mediatisirten den Kaiser Franz um Restauration des Deutschen Kaiserreiches unterthänigst ersucht hatten. — Dagegen fand anderweitig zur Zeit des Wiener Congresses diese Theilungsidee hinlänglich und mannigfach Vertreter und Vertheidiger. Auch verschmolzen sich diese Pläne zum Theil mit der Kaiseridee. Namentlich ist hier auf eine Schrift des damaligen Hildburghausischen Geheimen Raths Schmid: „Deutschlands Wiedergeburt" aufmerksam zu machen, weil sein Inhalt mehr oder weniger instruirend für einige Abgeordnete kleinerer Deutscher Höfe ward und sich vermittelnd zwischen die verschiedenen Ansichten stellen zu wollen schien. Darnach soll für Oesterreich ein Deutsches Kaiserthum errichtet werden, welches auf einem alle fünf Jahre zu erneuernden Lehnsnexus der Deutschen Fürsten beruhen solle. Preußen aber soll daneben die Würde eines erblichen Reichsverweseramtes über Norddeutschland erhalten. Etwas später entwarf derselbe Schmid einen speziellen Entwurf einer Deutschen Reichsverfassung, der gleichfalls auf dem

[75]) Bei Klüber steht das Bündniß abgedruckt, doch ohne alle näheren Angaben (Acten VI. S. 468).

Digitized by Google

Congresse circulirte und die früheren Vorschläge dahin modificirte, daß an der Spitze von Deutschland, welches in 14 Kreise getheilt werden sollte, ein Oesterreichischer Kaiser und unter diesem zwei Reichsverweser, der eine an der Elbe (König von Preußen) und der andere an der Donau (König von Baiern) zu stellen seien, während andern Fürsten minder bedeutende Großämter überwiesen waren.

Der „Rheinische Merkur", der in jener Zeit der Tummelplatz sehr verschiedener Ansichten über die Deutsche Verfassung war, erklärte z. B. bereits im August 1814 im hundertsten Stück: „Vorerst scheint die Zweiherrschaft die paßlichste Form; die Einheit muß späteren Zeiten vorbehalten bleiben", ferner in Nr. 104: „In Deutschland widerstrebt der politischen Einheit, wie wir sie bei andern Völkern finden, zunächst die kirchliche Entzweiung; dann der selbstständige eigenthümliche Stammesgeist, der nach Bergzügen die Nation theilte und gliederte; dann die liebevolle Anhänglichkeit der Völkerschaften an ihre Fürstenstämme und die fromme Achtung für den durch Verjährung gesicherten Besitzstand. Das Beste, aber auch das Schwerste ist also für Deutschland starke Einheit in freier Vielheit. Das Gegentheil führt leicht zur Erstarrung und Despotismus." Bestimmter, z. B. in Nr. 160 u. 161, lauteten andere Vorschläge, so namentlich der, daß im Kaiserreiche der König von Preußen das Kronfeldherrnamt als Erblehn erhalte und der Kronprinz des Preußischen Hauses eine Vorsteherschaft über den Protestantismus übernehme. Anderwärts wurde auch Franz als Kaiser, Friedrich Wilhelm als König von Deutschland vorgeschlagen [76]).

So tauchten die verschiedensten Pläne und Wünsche auf und alle waren, allerdings mehr oder weniger, nicht bloß individuelle Phantasien im einsamen Studirstübchen nach absonderlicher Laune ausgeheckt, sondern durften auf einen gewissen größeren oder geringeren Anhang bei den Fürsten und Völkern Deutschlands rechnen und stützten sich bis zu einem gewissen Grade auf die Wirklichkeit Deutscher Staatszustände, wenn auch oft einseitig und particularistisch genug. Demnach kann man auch, obgleich

[76]) cfr. Schaumann l. c. 212—213. — Siehe bereits oben § 6.

Digitized by Google

das neuerlich fälschlich vielfach ausposaunt ist, am wenigsten sagen, die Volksstimme der Zeit, wie die der kleineren Fürsten sei unbedingt für Aufrichtung eines Kaiserreichs gewesen. Das Volk, d. h. die Masse, hatte über die Verfassungsumgestaltung kaum eine Ansicht, oder doch keine irgend klare und bestimmte und spaltete sich dazu in eben so viele Fractionen mit ihren Sonderwünschen, wie der Congreß sie zeigte. Die Zeitungen der Zeit, z. B. gerade der Rheinische Merkur mit seinen wechselnden und sich widersprechenden Plänen, geben das beste Zeugniß davon. Auch die famose: „Adresse an die allerhöchsten auf dem Congresse versammelten Monarchen, im Namen der Deutschen Nation (wie die Ueberreichenden sagten), betreffend ihre Bitten und Wünsche“ [77]) ist so unklar und unbestimmt als möglich. Es wird darin nur die Bitte ausgesprochen: „daß das Deutsche Land seine Grundfesten, der Deutsche Bund sein angestammtes Erbtheil und die Gesammtheit seiner Brüder wieder erhalte“, sowie der Wunsch; „einen Bund des Reichs zu erneuern“, ohne Angabe des Wie.

Nach allmäliger Beilegung der Europäischen Zwiste dachte Stein wieder ernstlich an die Deutsche Sache. Er hielt jetzt Wiederaufnahme der Verhandlungen unter Betheiligung sämmtlicher Deutschen Fürsten und Städte für das Beste und wollte nach wie vor eine nationale und freiheitliche Bundesverfassung. Er glaubte aber die Sache besonders dadurch zu fördern, und namentlich die große Verschiedenheit in den Grundsätzen und Zielen Deutschen Einheitslebens unter den Deutschen Fürsten dadurch möglichst zu überwinden, daß die verbündeten Großmächte veranlaßt würden, als Theilnehmer der Chaumonter und Pariser Verträge eine nachträgliche Erklärung ihres Artikels über die Deutschen Angelegenheiten zu erlassen. Stein forderte dazu in einer ausführlichen Denkschrift vom 13. Januar 1815 über den bisherigen Gang der Deutschen Angelegenheiten seit Auflösung des Deutschen Reiches auf. Er legte am 15. Januar diese Denkschrift dem Fürsten Capodistria und am 17. Januar dem

[77]) Bei Klüber Acten VI. 579.

Digitized by Google

Russischen Cabinet vor, und trug dabei auf Erlaß einer Erklärung von Seiten der Verbündeten dahin lautend an:

Die Deutsche Bundesacte wird nach Grundsätzen gebildet, welche dem allgemeinen Vereine Kraft geben. Der Bundesrath erhält das Recht des Krieges und Friedens, der Schlichtung der Streitigkeiten unter den Fürsten, und die Gewähr der Landesverfassungen. An Errichtung des Bundes nach solchen Grundsätzen knüpfen die großen Mächte die Anerkennung und Gewähr des Bundes im Allgemeinen und der Deutschen Fürsten im Besondern. Außerdem müsse aber der Grundsatz anerkannt werden, daß Landstände mit bestimmten Rechten ꝛc. überall eingeführt würden. — Die Ausführung und Anwendung einer solchen Erklärung könne von den Verbündeten einem nach Frankfurt zu berufenden Deutschen Congresse überlassen werden! [78]).

Indessen es fand dies damals keine Billigung. Rußland beschränkte sich darauf, jene von Stein entwickelten Grundsätze in einer Antwort auf gewisse Würtembergische Anträge v. 16. Januar auszusprechen, welche von Stein mittelst Gagerns bei der Gegenpartei in Umlauf gebracht ward und auf die Beruhigung der Gemüther und Herstellung von Vertrauen wohlthätig wirkte [79]).

Was namentlich Preußen anbelangt, so theilten seine Staatsleute Steins verzweifelte Ansicht nicht. Man beharrte vielmehr bei der Hoffnung, die Bundesacte in Wien bald zu beendigen. Humboldt arbeitete seinen Entwurf Ende Januar 1815 um, übergab ihn am 27. Januar dem Staatskanzler Hardenberg und dieser theilte ihn Münster zur Prüfung mit [80]).

Zugleich zeigten sich die Bevollmächtigten der Kleinstaaten, zu denen nun auch Baden sich gesellt hatte und welche auf 32 angewachsen waren, sehr rührig. Sie überreichten am 2. Februar

---

[78]) Pertz IV. 308—310. Steins erfolglose Bemühungen zur Aufrichtung eines gemeinen Deutschen Kriegswesens sind hier nur zu erwähnen. Siehe seine deßfallsige Denkschrift vom 21. Januar 1815 bei Pertz l. c. 712 bis 717.

[79]) Pertz IV. 311. Siehe weiter unten Steins Februar-Plan.

[80]) Pertz ebendas.

Digitized by Google

1815 eine oben schon erwähnte Erneuerungsnote und Erklärung an Metternich und Hardenberg und theilten dieselbe noch besonders in einer sogenannten Mittheilungsnote d. d. 2. Februar dem Grafen Münster mit. Sie beschwerten sich darin, daß sie sich keiner förmlichen Mittheilung auf ihre früheren Noten von Seiten der hohen Deutschen Mächte zu erfreuen gehabt hätten und baten dringend: daß der Deutsche Congreß, unter gehöriger Zuziehung aller Theile des künftigen Ganzen, nunmehr baldigst möge eröffnet und auf demselben die Gegenstände der künftigen Deutschen Verfassung, mittelst freier Berathung und Beschlußnahme, mögen verhandelt werden. Nur auf diese Weise werde ein den Erwartungen Deutschlands entsprechendes Resultat, sowie überhaupt eine wahre innige Nationalverbindung herbeigeführt werden können. Die allgemein gewünschte Einführung ständischer Verfassungen sei zu bewerkstelligen. Endlich hoffen die Unterzeichneten durch ihre bisherigen Erklärungen dargethan zu haben, daß, wie bei ihnen (den unterzeichneten Gesandten), bereits über die wesentlichsten Punkte völlig Einigung stattfinde, auch von Seiten ihrer hohen Comittenten gewiß freudig die Hand zu Allem werde geboten werden, was in dem Bunde Deutscher Staaten Einheit, Selbstständigkeit und Deutsche Freiheit begründen kann. — Aber auch auf diese Note erfolgte keine officielle Antwort und deßhalb wurde dieselbe in einer nachfolgenden vom 22. März 1815 nochmals in Erinnerung gebracht. Die Oesterreichischen und Preußischen Gesandten hielten es nämlich nicht für angemessen, eine officielle Beantwortung der Noten dieser vereinigten Fürsten zu geben, weil sie deren Verein dadurch als einen politischen Körper anzuerkennen vermeinen mochten. Dagegen ließen sie doch den Verein über ihre Auffassung der Februarnote nicht im Unklaren, sondern beauftragten mit deßfallsigen vertraulichen Mittheilungen den Hannoverschen Gesandten Grafen Münster. Auch correspondirten wegen der Noten des Vereins Hardenberg und Metternich untereinander. Hardenberg und Humboldt sprachen in einer Note vom 4. Februar an Metternich, doch unter besonderer Bezugnahme bereits auf die Note des Vereins vom 20. Dezember 1814, die Ansicht aus, es sei endlich Zeit, wieder an das Deutsche

Digitized by Google

Verfassungswerk zu gehen; Preußen wolle sofort seine Vorarbeiten an Oesterreich mittheilen und halte dafür, daß wenn es bisher Gründe geben konnte, aus welchen eine Berathung unter wenigen Fürsten vorgezogen wurde, diese jetzt, wo die Gesinnungen deutlicher und auf eine in sehr vieler Rücksicht erfreuliche Weise ausgesprochen und manche von einander abweichende Ansichten ausgeglichen seien, hinweggefallen. Preußen hege die Ueberzeugung, daß im gegenwärtigen Augenblick das Zusammenwirken aller Fürsten und Stände nur wohlthätig sein könne. Es sei dafür, daß sobald die Berathungen begonnen, auch diejenigen Deutschen Fürsten und Stände, welche bisher keinen Theil daran genommen haben, eingeladen werden mögen, denselben durch eine von ihnen selbst gewählte Deputation beizutreten. In seiner Antwortsnote vom 9. Februar 1815 billigte Fürst Metternich diese Preußischen Ansichten vollkommen; er halte die Zuziehung aller Deutschen Staaten nicht bloß für möglich, sondern auch für unbedingt nothwendig, wie denn sein Hof die einstweilige Berathung zwischen den mächtigern Ständen nur als eine Vorbereitung in dieser Angelegenheit von jeher angesehen habe; den Preußischen angekündigten Vorschlägen sehe er mit Vergnügen entgegen [81]).

Uebrigens machten denn doch die beiden Großmächte zuvor einen letzten Versuch, einseitig unter einander in Betreff der Deutschen Verfassung zu einer festen Einigung zu gelangen und erst auf Grund deren den übrigen Staaten bestimmte Vorlagen zu machen.

Die Preußischen Minister verharrten freilich einseitig und unpolitisch bei ihren alten und spezialisirten October-Plänen von 1814. Weder die Gleichgültigkeit Oesterreichs, weder der offenkundige Widerstand der beiden Südstaaten, noch die geheimen und offenen Machinationen und Angriffe der Kleinstaaten hatten sie von der Unmöglichkeit der Durchführung ihrer alten Pläne überzeugt. Dazu stellten sie ihre eigene Grundanschauung selbst in Frage, indem sie zu gleicher Zeit zwei Entwürfe proponirten. Bei dieser Sachlage war allerdings von Anfang an wenig

[81]) Diese ganze Correspondenz bei Klüber Acten I. Heft 3 S. 127 ff.

Digitized by Google

Aussicht vorhanden, daß Oesterreich und Preußen sich über eine allgemeine Grundlage bald einigen könnten, — und so wurde es denn auch.

Die Preußischen Minister übersandten an Metternich bereits am 10. Februar „Zwei neue Pläne zu einer Deutschen Bundesverfassung“[82]), den einen von 120 Paragraphen mit, den andern von 106 Paragraphen ohne Kreiseintheilung! Die Begleitsnote sprach aus: daß die Erreichung einer Deutschen Verfassung nicht bloß in Absicht auf die Interessen der Höfe, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig sei, die in der Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Ereignisse untergegangene Reichsverbindung von dem Gefühle durchdrungen ist, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt, und das Fortblühen ächt vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhängt; die ferner nicht in einzelne Theile zerfallen will, sondern überzeugt ist, daß die treffliche Mannigfaltigkeit der Deutschen Volksstämme nur dann wohlthätig wirken kann, wenn sich dieselbe zu einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleicht. Aus dem Gesichtspunkte verlangt die Note als nothwendig: 1. eine kraftvolle Kriegsgewalt, 2. ein Bundesgericht und 3. landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen. Eine Verfassung ohne Kreiseintheilung sei zwar einfacher, habe aber viele Mängel, welche dann speziell aufgezählt werden. Uebrigens stimmten die beiden Pläne anderweitig, abgesehen von der Kreiseintheilung, ganz überein. Reichhaltig waren die Bestimmungen der Rechte der Unterthanen, über Einrichtung des Bundesgerichts und die Anordnung über den Geschäftskreis des Bundestages, über Landstände, Mediatisirte ꝛc. Die Bundesversammlung sollte aus

[82]) Bei Klüber II. (Heft 5) S. 16—55 steht der Entwurf mit Kreisen, S. 55—64 der Entwurf ohne Kreise; S. 6—16 steht die Begleitsnote der Preußischen Bevollmächtigten bei Uebersendung der beiden Entwürfe an Metternich d. d. 10. Februar 1815. Die Formulirung dieser wie aller anderen Preußischen (Humboldtschen) Propositionen ist sehr mangelhaft, doch scheint es angemessen, sich zur wahren Charakteristik genau an die Worte zu halten.

Digitized by Google

zwei Räthen bestehen. Der erste Rath wurde aber nur aus den (fünf) mächtigen Fürsten gebildet, doch so, daß Preußen und Oesterreich je zwei Stimmen erhielten, und hatte, mit der völkerrechtlichen Repräsentation und mit der Execution betraut, die Bedeutung eines lebenskräftigen Directoriums. Der erste Rath ist permanent, während der zweite nur jährlich zu bestimmten Zeiten zusammentritt. Den Vorsitz soll nach §. 20 das dem Range nach erste Mitglied im ersten und zweiten Rathe führen, ohne mit demselben besondere Vorrechte zu verbinden. Es konnte dies nur Oesterreich sein. Von einer vollen Parität zwischen ihm und Preußen, etwa durch Abwechselung im Vorsitz, findet sich nichts. Ein Ausschuß des zweiten Raths wird zum Ersten bei Beschlüssen über Krieg und Frieden mit zwei Stimmen zugezogen. N. N. sind als erste Repräsentanten des zweiten Raths beständige Mitglieder dieses Ausschusses; diesen werden drei andere zugetheilt, welche von dem zweiten Rathe durch Mehrheit der Stimmen auf die Dauer von einer Sitzung zur andern erwählt werden. Wie der erste Rath permanent versammelt ist, ebenso der Ausschuß des zweiten Raths. Die Bevollmächtigten im ersten Rathe sind als Gesandte zu betrachten und werden mit Vollmachten und Instructionen versehen. (§. 5.) Stehende Gesandtschaften hält der Bund im Auslande nicht (§. 12), doch können fremde Gesandte beim ersten Rath accreditirt werden (§. 11). In allen genannten Versammlungen wird nach Stimmenmehrheit entschieden. Den einzelnen Bundesgliedern steht der freie und volle Genuß ihrer Regierungsrechte zu, insoweit diese nicht durch den Bundeszweck eingeschränkt sind. Auswärtige Verbindungen gegen den Bund oder Bundesglieder dürfen sie nicht eingehen. Völkerverträge dürfen sie zwar schließen, aber von solchen, welche auf Krieg, Frieden oder Subsidien Bezug haben, müssen sie dem Bunde Kenntniß geben. — Im zweiten Rathe sitzen alle Fürsten mit Viril- und Kuriatstimmen, auch die Mediatisirten sollten nach §. 55 hier, wie in den Kreisversammlungen stimmen, doch in jenem nur Kuriatstimmen haben. Der Wirkungskreis des zweiten Raths sollte sich auf alle Gegenstände ausdehnen, welche Stoff zu einem allgemeinen, für ganz Deutschland geltenden Gesetz abgeben

Digitized by Google

können. Die Mediatisirten (§§. 40—75) und die Reichsritterschaft (§§. 76—79) wurden im Allgemeinen so bedacht, wie es nachher in der Bundesacte festgestellt wurde, doch detaillirter.

In Betreff des Verhältnisses der einzelnen Deutschen Staaten zu ihren Unterthanen (§§. 82—97) wurden 1. Landstände postulirt, denen die Mitberathung bei Ertheilung neuer, allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze, ferner das Recht der Bewilligung bei Einführung neuer, oder bei Erhöhung der schon vorhandenen Steuern, ferner ein Beschwerderecht und die Befugniß zur Schätzung und Vertretung der eingeführten Verfassung und der durch dieselbe und den Bundesvertrag gesicherten Rechte der Einzelnen, bei den Landesherren und bei dem Bunde zustehen sollte. — 2. Den Unterthanen wurden folgende Rechte eingeräumt: a. die Freiheit in andere Bundesstaaten auszuwandern, ohne Entrichtung einer Abgabe, b. die Freiheit in Civil- oder Kriegsdienste eines andern Bundesstaats zu treten, c. Freiheit auf jeder Deutschen Lehranstalt sich zu bilden, d. gesetzmäßige Freiheit und Sicherheit der Person, e. Sicherheit des Eigenthums, f. Freiheit, Beeinträchtigungen der persönlichen oder Eigenthumsrechte gegen Jedermann nach den Gesetzen vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen, g. Preßfreiheit, doch mit Verantwortlichkeit der Schriftsteller, oder falls diese nicht genannt sind, der Buchhändler oder Drucker, h. gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft.

Das Bundesgericht (§§. 98—120) sollte ein beständiges und competent sein 1. für Streitigkeiten der unmittelbaren Bundesglieder unter einander und 2. für Klagen mittelbarer Personen gegen unmittelbare Bundesglieder, wegen Verletzung der innern Landesverfassung und solcher in derselben gegründeten einzelnen Rechte, welche durch den Bundes- oder einen andern Staatsvertrag ausdrücklich zugesichert sind.

Die kleinen Fürsten wurden allerdings durch diese Preußischen Pläne nach dem reellen Verhältnisse ihrer physischen und ethischen Unbedeutendheit auch nur mit geringen Rechten in Bezug auf die politische Gesammtrepräsentation der Deutschen Nation bedacht. Aber es lag dies in der Natur der Sache. Indessen die Souveränitätseifersucht der klei-

Digitized by Google

neren Staaten wollte dies nicht eingestehen. Ferner Baiern und Würtemberg mochten auch jetzt nicht geneigt erscheinen, die effective Macht und Bedeutung der Deutschen Großstaaten durch Zubilligung von je zwei Stimmen rechtlich anzuerkennen, und mochten sich auch wohl fernerhin gegen die bundesmäßige Einmischung in ihre Landesangelegenheiten sträuben. Endlich war Oesterreich überhaupt den Preußischen Propositionen nicht eben geneigt. Doch hätten sich bei der nöthigen Energie alle diese Schwierigkeiten vielleicht noch überwinden lassen, wenn nicht durch das um diese Zeit gerade mächtige Auftauchen der Kaiserprojecte neue und unüberwindliche Hindernisse für Preußen und die Mittelstaaten sich erhoben hätten, welche nothwendig dahin drängten, statt der ausführlichen und organischen (Preußischen) Projecte sich damit zu begnügen, einfach nur die ganz allgemeinen Grundzüge eines mehr völkerrechtlichen Bundes als festes Fundament vorläufig hinzustellen und die weitere Entwickelung im nationalen, freiheitlichen und bundesstaatlichen Sinne dem Schicksale der Zukunft im guten oder bösen Glauben zu überlassen.

Namentlich ließ sich wohl Oesterreich durch die fortwährend wieder zu seinen Gunsten auftauchenden Kaiserprojecte bestimmen, die Deutsche Bundesverfassung gerade so lose zu gestalten, wie es die süddeutschen Mittelstaaten von Anfang an gewollt hatten. Oesterreich wurde dadurch immer aufs Neue auf seine großartige hervorragenden Stellung im Vergleich zu allen andern Deutschen Staaten hingewiesen; und wenn es nun, wie die Sachen einmal lagen, seiner eigenen Neigung und dem so lauten Kaiserrufe gemäß trotzdem nicht eine wirkliche und alleinige Obergewalt in Deutschland aufrichten zu können glauben mußte, so war es sich doch sehr wohl bewußt, daß es auf etwas resignire, was der Idee nach und nach dem besondern Oesterreichischen Wesen ihm gebührt zu haben schien. Das Gefühl der Entsagung eines an sich löblichen Anspruches mußte im höchsten Grade lebhaft sein und nun das weitere politische Verfahren Oesterreichs maßgebend bestimmen. Darnach mußte es aber für Oesterreich gerade jetzt eine Unmöglichkeit sein, zu gestatten, daß irgend eine andere Deutsche Macht dieses Deutsche Principat übernehme oder auch

Digitized by Google

nur mit Oesterreich theile. Oesterreich konnte darnach nur einen solchen Deutschen Bundesstaat aufrichten helfen, in welchem es herrsche. Sollte letzteres nicht statthaben, so mußte Deutschland ein möglichst lockerer Staatenbund werden, der die einzelnen Theile dem Einflusse des Mächtigsten und Tüchtigsten, des Berufensten offen ließ, und für diesen hielt sich natürlich Oesterreich selbst. Oesterreich mußte demnach selbst gegen jedes mit Preußen oder anderen Staaten zu theilende Directorium sein, und sich somit ganz auf die Seite der Kleinstaaten stellen. Ebenso mußte es die Preußischen Kreisverfassungsprojecte aus demselben Grunde verwerfen, weil sie zum gemeinschaftlichen Directorium geführt hätten. In einem losen völkerrechtlichen Bunde das ihm jedenfalls zuletzt nicht zu bestreitende und gewiß nur scheinbar unbedeutende Recht des Vorsitzes und der formellen Leitung der Bundesangelegenheiten zu haben, mußte für Oesterreich werthvoller erscheinen, als in einem Directorium eine stärkere Gewalt über die große Zahl der Kleinstaaten, doch in Gemeinschaft mit Preußen und den Mittelstaaten zu üben. Auch durfte dieser Ausgang für Oesterreich schon deßhalb für den vortheilhaftesten angesehen werden, weil er einer, bei einer Directorialgewalt unvermeidlichen Spannung mit Preußen und mit den Mittelstaaten ausbog. Endlich war jedenfalls dieser Plan, bei der bekannten Stimmung Baierns und Würtembergs, wie bei der auf ihre Souveränetät, trotz der Kaiserpropositionen, so eifersüchtigen Kleinstaaten, als derjenige anzusehen, welcher am wahrscheinlichsten und leichtesten zu realisiren war. Er empfahl sich also für die so practischen Oesterreichischen Staatsmänner gerade aus Gründen der Praxis und entsprach insbesondere den längst gehegten Ansichten des Fürsten Metternich. Die Ansichten des Fürsten im October 1814 haben wir schon oben aus Gagern resümirt. Aber schon ganz in diesem Sinne hatte sich derselbe im October 1813, noch vor der Entscheidung von Leipzig, gegen den Preußischen Staatskanzler Hardenberg wider alle (schon damals besprochenen) Deutschen Verfassungspläne erklärt, zu einer Zeit, wo sich Preußen, wahrscheinlich in Folge der Schlachten von Lützen und Bautzen, vorübergehend geneigt zeigte, die Kaiserwürde an Oesterreich zu überlassen. Schon damals war

Digitized by Google

Metternich gegen jedes eigentliche Verfassungsproject und nur für ein „ausgedehntes System von Verträgen und Bündnissen zwischen den Deutschen Fürsten" zum Schutz gegen außen und untereinander, ohne Rücksichtnahme auf die Dinge der inneren Verwaltung. Und diese Grundanschauung wurde nur zeitweilig, vornehmlich wohl durch die Kaiserpläne, etwas zur Seite gestellt. Aber bereits der Wessenbergische Entwurf vom December 1814 hält sie unbedingt fest, und wenn derselbe in den nächstfolgenden Zeiten etwas in den Hintergrund trat, so wurde er doch nie aufgegeben und bildet die eigentliche Grundlage der Bundesacte.[83]) Siehe wegen der Oesterr. Auffassung bereits §. 7 init.

Es war der Freiherr v. Stein, welcher in diesem Zeitpunkte die Kaiserfrage wieder heraufbeschwor. Das Schwanken und Springen Steins in der großen practischen Frage über die Deutsche Verfassung ist überaus merkwürdig. Alle Pläne von dem einen bis zum andern äußersten Extrem tauchten in ihm auf und wurden von ihm zeitweilig angepriesen. Der tiefere Grund lag in seiner phantastischen Natur und in einer gewissen, unserem ganzen Zeitalter anklebenden Sucht, aus allgemeinen Begriffen, welche man beliebig zu einem Systeme sich zurecht legt, heute so, morgen anders, die Wirklichkeit des Lebens, die realen Verhältnisse der Politik construiren zu wollen, in der thörichten Meinung: dem so Gedachten müsse auch nothwendig Wirklichkeit werden. Die Sache ist umgekehrt. Das Denken, wenigstens in politischen Dingen, muß sich erst durch die gegebene Wirklichkeit bestimmen und aus ihr in der Politik die Principien entnehmen und unter Anerkennung der nun einmal gegebenen positiven concreten Verhältnisse mit ihrer Zähigkeit, Sprödigkeit, auch eine irreguläre Ausbildung des Grundprincips im Leben sich gefallen lassen. — Humboldt scheint am richtigsten über Stein geurtheilt zu haben, wenn er ihn wegen seines schnellen und heftigen Characters für weniger geeignet erklärt, in verwickelten, schwierigen, practischen Ausführungen — (wo es weniger auf ein Durchgreifen, als darauf ankommt, vielseitige Rechte und Beden-

[83]) Vergl. den Brief Hardenbergs an Graf Münster vom 12. October 1813 in Castlereagh, memoirs 9, 60, überhaupt aber Gervinus l. c. I. 299.

Digitized by Google

ken respectiren zu müssen) — denn als Selbstordner aufzutreten. Aber er meint, für den, der solche Arbeiten auszuführen gehabt habe, sei es ein unbezahlbarer Gewinn gewesen, des Umgangs mit Stein sich erfreuen zu dürfen; denn immer habe dieser mit seinen Gedanken, Plänen und Ideen auf einer Höhe gestanden, die magnetisch Alles an sich gezogen und nie erlaubt habe, in den breiten Pfuhl der Gewöhnlichkeit oder gar der Gemeinheit zu versinken.[84])

Mochte Stein das Mißglücken seines eben erwähnten Januar-Planes, worin er extremer Weise nur eine ganz allgemeine und sogar völlig dürftige Grundlage aufgestellt und die ganze eigentliche Ausführung aufgeschoben wissen wollte, verletzt haben, mochte seine alte Reichsritterschaftlichkeit ihn immer wieder zu Kaiserwünschen verleiten; kurz, in den ersten Tagen des Februar gerieth er wieder auf das Extreme einer Kaiserverfassung, und zwar in einer Zeit, wo die Kleinstaaten wie die Mediatisirten ihre Kaiserprojecte bereits fallen gelassen zu haben scheinen mußten. Die Behauptung von vermeintlichen Wünschen der Nation für das Kaiserthum ließ sich schwer feststellen, und die bloßen Wünsche konnten hier überhaupt nicht den Ausschlag geben, sondern die practische Möglichkeit der Ausführung. Auch ließen sich im Ganzen nur wenig Stimmen in der Presse vernehmen, und namentlich erst als Napoleon von Elba zurückkehrte, also wiederum erst nach der jüngsten Steinschen Anregung. Und scheint Stein erst diese Stimmen geweckt zu haben. Der Rheinische Merkur war das hauptsächlichste Organ. Die Bevollmächtigten der Kleinstaaten ebenso wie die Mediatisirten nahmen zwar die Stein'sche Kaiserproclamation sofort wieder günstig auf, doch ohne ernstlich für die Herstellung des Kaiserthums irgend etwas zu thun oder thun zu können; sie benutzten nur den nun entstehenden Wirrwarr, um ihre speziellen und particularistischen Pläne zu verfolgen und zwar mit solchem Glücke, wie sie es selbst wohl schwerlich irgend gehofft hatten. So günstig gestalteten sich, auf Steins Veranlassung, und doch wider seinen Willen, die Verhältnisse für die Kleinstaaten.

---

[84]) cfr. Schaumann (bei Raumer, historisches Taschenbuch 1850) S. 206.

Digitized by Google

Stein ſelbſt hatte übrigens ſo wenig Vertrauen zur Realiſirung des Kaiſerplanes durch die Deutſchen Mächte, groß oder klein, daß er ſich damit an Rußland zu wenden für gut hielt, in einer Sache, welche doch einzig und allein aus dem innerſten Weſen Deutſcher National- und Staatsverhältniſſe zu beurtheilen und zu entſcheiden war. Steins hauptſächlichſtes Motiv war denn auch jetzt, angeblich weil die vielen noch weiter exiſtirenden Deutſchen Fürſten eine politiſche Unſicherheit brächten, die Nothwendigkeit des Deutſchen Kaiſerthums für das Europäiſche Gleichgewicht, ſo daß die Deutſche Verfaſſung nur nach Europäiſchen Bedürfniſſen ſich hätte geſtalten müſſen. Zuvörderſt dachte Stein dann an ein Oeſterreich-Deutſches Kaiſerthum, doch falls ſich Oeſterreich weigere, könne man auch auf Preußen fallen.[85])

Der Ruſſiſche Diplomat Fürſt Capodiſtria verfaßte in Uebereinſtimmung mit Steins Wünſchen eine deßfallſige Denkſchrift vom 9. Februar 1815. Dieſe polemiſirte zuvörderſt gegen die bisherigen Projecte des Deutſchen Comité's, die Geſammtmacht Deutſchland durch die fünf vornehmſten Deutſchen Höfe zu repräſentiren. Dies gäbe, hieß es, ein ſchwaches Deutſchland, ſetze es den Eroberungs-Beſtrebungen Oeſterreichs, Preußens und des von Baiern und allenfalls noch Würtemberg unterſtützten Frankreichs aus. Deßhalb müſſe Deutſchland einen feſtvereinigten Bundesſtaat bilden, mit einem erblichen oder gewählten Oberhaupte, nämlich Oeſterreich. Dieſes, mit der Kaiſerwürde verſehen, werde kein weiteres Intereſſe haben zu Bündniſſen mit Frankreich. Preußen, in ſeine gerechten Grenzen eingeſchränkt, ſolle am Bunde Theil nehmen, aber ſeine Verbindung mit England und Rußland beibehalten. Die ausgedehnten Beſitzungen Oeſterreichs in Italien würden unter einem Prinzen des Erzhauſes ein nationales Daſein erhalten. Wollte Oeſterreich jetzt nicht, ſo müſſe man bei anderer Gelegenheit, bei günſtigen Ereigniſſen in Zukunft, wegen des

---

[85]) Pertz IV. S. 318—320.

Digitized by Google

Europäischen Nutzens auf das Kaiserthum, entweder mit Oesterreich oder mit Preußen zurückkommen.[86])

Die Ansicht, daß, wenn einmal ein Kaiserthum in Deutschland wieder aufzurichten, dieses nur an Oesterreich übertragen werden könne, war zur Zeit des Wiener Congresses die durchaus herrschende. Die Verbindung des Hauses Habsburg in den letzten 600 Jahren mit dem Deutschen Kaiserthrone war so lebendig in das Bewußtsein der Fürsten und Völker Deutschlands hineingewachsen, daß Oesterreich und Deutsches Kaiserthum immer noch als etwas Identisches angesehen wurde. — Nur ganz vereinzelt tauchte damals die neuerlich so vielfach verbreitete Ansicht hervor, das Kaiserthum an Preußen zu knüpfen. Und selbst Männer wie Stein, Graf Solms-Laubach und Andere, welche wenigstens zeitweilig dafür waren, wollten doch das Preußisch-Deutsche Kaiserthum nur ganz eventuell, nämlich auf den Fall, daß Oesterreich beharrlich ablehnen sollte. Nur schwach ward die Empfehlung vernommen: Wird das Deutsche Kaiserthum eine mit wirklicher Gewalt bekleidete Würde, so kann Oesterreich wegen seiner Hausmacht dem Europäischen Frieden gefährlich werden, Preußen nie, denn es werde damit erst ein Staat, wie Oesterreich und Frankreich schon sind. — Die Preußischen Staatsmänner und Minister sprachen aber am allerwenigsten von einem Preußischen Kaiser, so reich sie auch sonst an Projecten waren. Sie hatten ja die Negotiationen, welche entgegenstanden, zu Kalisch, zu Chaumont, zu Paris ꝛc. selbst mit geleitet. Die Volksstimme aber erkannte willig Preußens Verdienste um die Befreiung des Deutschen Vaterlandes vom Französischen Joche an, aber ihm gegen Gewohnheit und Geschichte eine kaiserliche Stellung an der Spitze der Nation zu geben, kam ihr kaum in den Sinn. Obgleich ein kleinstaatlicher Gesandter, Herr von Berg, sich persönlich auf dem Congresse alle Mühe gab, für Preußen durch Deductionen, Unterredungen und jede andere Art zu wirken, so sah man es doch allgemein als eine ganz natürliche,

---

[86]) Pertz l. c. 321 ff. Capodistria, considerations sur l'Empire Germanique vom 28. Januar (9. Februar) 1815 ibid. S. 735—39.

Digitized by Google

sich von selbst verstehende Sache an, daß nur an Oesterreich bei einem Kaiserthum gedacht werden könne.[87])

Kaiser Alexander billigte den Inhalt der Denkschrift, doch wollte er zuvor eine Einigung mit dem Könige von Preußen. Am 11. Februar hatten Capodistria und Stein deßhalb eine Unterredung mit Hardenberg, welcher freilich ziemlich tactlos seine unverholene Abneigung gegen ein Oesterreichisches Kaiserthum augenblicklich nur durch die Behauptung einer besondern geistigen Eigenthümlichkeit der Oesterreichischen Dynastie und Regierung zu rechtfertigen glauben konnte!

Dagegen schien Metternich am 12. Februar in einer Unterredung mit Stein zur Annahme der Kaiserwürde für Oesterreich geneigt. Graf Solms und Herr v. Plessen sollten zuvor noch gehört werden. Ein ernstlicher Zwiespalt zwischen Oesterreich und Preußen schien sich also jetzt vorbereiten zu wollen. Doch blieben Preußen und Oesterreich trotzdem insofern einig, als beide an demselben Tage erklärten: auf Beschleunigung einer schützenden und die Rechte aller Klassen der Nation sichernden Verfassung hinzuwirken.[88])

Graf Solms hatte bereits am 13. Februar ein Gutachten über die Ausstattung der Kaiserwürde eingesandt und am 17. Februar suchte Stein den Kaiser Alexander von der Nothwendigkeit der Kaiserwürde aus den weiter ausgeführten politischen Gründen der Denkschrift Capodistria's zu überzeugen. Stein proponirte dabei folgende Formen für das Kaiserthum: 1. Die Gesetzgebung über Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit für den Bund und das Recht des Krieges und Friedens müssen dem Bundestage und dem Kaiser anvertraut werden. Das Austragsrecht gebührt dem einen, wie dem andern. Die kaiserliche Genehmigung wird erfordert, um einem Vorschlage des Bundestages Gesetzeskraft zu ertheilen. — 2. Die richterliche Gewalt wird ausgeübt durch ein Gericht, dessen Vorstand der Kaiser ernennt. Die Mitglieder werden es durch den Bundestag.

---

[87]) cfr. Schaumann l. c. S. 212.
[88]) Pertz l. c. 322, 323.

Digitized by Google

Der Kaiser hat die Ausführung der Urtheile nach vorzuschreibenden Formen. — 3. Die Leitung der Kriegsmacht wird in Kriegszeiten dem Kaiser und einem Rathe dreier Fürsten anvertraut, deren einer stets Preußen ist; die beiden andern erwählt der Bundestag. — 4. Die Ehrenrechte des Kaisers sind: der Kaisertitel, seine Eigenschaften als erbliches Oberhaupt des Bundes; alle Handlungen der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit geschehen in seinem Namen; die Gesandten, welche der Bundestag zu Unterhandlungen mit fremden Mächten ernennt, erhalten ihre Beglaubigungsschreiben vom Kaiser; sein Gesandter am Bundestage genießt den Rang eines kaiserliche Commissarius [89]).

Alexander machte wieder die Voraussetzung der Zustimmung Preußens. Stein erklärte, daß zwar Hardenberg nicht geneigt sei, vielleicht aber General Knesebeck. Nichtsdestoweniger schien Stein die Sache für so leicht oder wenn man will für so völlig unausführbar zu halten, daß er zur Verwunderung des Kaisers an seine eigene baldige Abreise von Wien dachte.

Am 20. Februar hatte Fürst Metternich seine erste Ansicht bereits wieder geändert. Mit diplomatischer Zweideutigkeit erklärte er dem Grafen Solms, daß er für seinen Theil zur Kaiserwürde weder rathen noch abrathen könne. Im nördlichen Deutschland seien nur die kleinen Staaten dafür, Preußen entschieden dagegen, und durch das Königreich der Niederlande sei das Uebergewicht Preußens im Norden genügend verhindert. In Süddeutschland müsse aber nothwendig Baierns Macht jedes kräftige Eingreifen der Kaiserlichen Gewalt erschweren. Während so der Erste dagegen, sprach sich der Zweite Oesterreichische Bevollmächtigte v. Wessenberg zu dem Herrn v. Plessen, dem Mecklenburgschen Gesandten, günstig aus. Der Kaiser Franz aber erklärte dem Fürsten v. Weilburg seine Abneigung, und bildete sich bald gegen das Kaiserproject eine Oesterreichische Landespartei unter

---

[89]) Pertz l. c. 329 ff. Graf Solms Französischer Bericht an Stein vom 13. Februar 1815 über die Kaiserwürde, ibidem S. 742, 743. Steins gleichfalls Französische Ausführung über das Deutsche Kaiserthum vom 17. Februar ibidem 744—46.

Digitized by Google

den Grafen Zichy und Ugarte. Endlich sprach sich nun Preußen ganz entschieden dagegen aus. Hardenberg ließ durch Humboldt eine spezielle (in 11 Nummern) und begründete Widerlegung der in der Steinschen Denkschrift aufgestellen Behauptungen und Pläne ausarbeiten. Das Hauptargument lief darauf hinaus: bei der jetzigen Lage der Deutschen Verhältnisse könne überhaupt nur ein schwaches Kaiserthum gegründet werden, welches dann ohne Werth und Bedeutung sei. Die einheitliche, namentlich Oesterreichische Spitze müsse vielfach in Widerspruch stehen mit dem Volksgeiste, mit den vielspaltigen Interessen der einzelnen Staaten, namentlich mit Preußen wegen seines Gegensatzes zu Oesterreich. Eine wahre Einigung aller Interessen, namentlich die für die Ruhe und Sicherheit Deutschlands und den Deutschen Einfluß auf das Gleichgewicht Europas so nothwendige Einigkeit Preußens und Oesterreichs sei allein in Form eines Bundes ohne einheitliches Haupt möglich, der überhaupt allein die nach Umständen erreichbaren Vortheile gewähre und die Unzuträglichkeiten entferne [90]).

Außerdem gab Hardenberg gegenüber Stein noch folgende Erklärung ab. Er könne als Preußischer Minister in eine Vermehrung der Oesterreichischen Macht durch die Kaiserwürde nicht willigen. Oesterreich habe ohnehin eine Neigung, sich mit Baiern und Frankreich gegen Preußen, Rußland und England zu verbinden. Er selbst würde durch solche Concession in Berlin Alles gegen sich empören. Auch Hannover werde nicht einwilligen. Stein möge doch die ganze Sache fallen lassen, da sie nur Veranlassung gebe zu Eifersucht zwischen Oesterreich und Preußen [91]).

Vergeblich suchte Stein auch noch im Februar Unterstützung bei Wellington. Dieser sprach sich gegen das Kaiserthum aus und meinte nur: man möge bald zur Beruhigung der Gemüther mit der Deutschen Verfassung zum Abschluß kommen; Alles sei gespannt und besonders in Preußen zeige sich ein militärisch-re-

[90]) Pertz l. c. 334 ff. Französischer Text von Humboldts Denkschrift vom 3. März 1815, ibidem 744—46.

[91]) Pertz l. c. 338.

Digitized by Google

publikanischer Geist[92]). Aber nichtsdestoweniger machte Stein am 26. und 27. Februar nochmals Versuche, Hardenberg umzustimmen, welcher letztere aber am 2. März auch dem Kaiser Alexander in einer Unterredung die Schwierigkeit betonte, für die Kaiserwürde Oesterreichs die öffentliche Stimme in Berlin und bei Hofe zu gewinnen[93]).

So war die Sachlage in den Deutschen Angelegenheiten, als am 11. März die Nachricht von der Landung Napoleons in der Provence nach Wien gelangte. Die Kunde machte eine gewaltige Aufregung wie überhaupt in Deutschland bei der ganzen Nation, so namentlich auf dem Wiener Congresse bei Diplomaten und Fürsten. Zu Gunsten des Verfassungswerkes wirkte die Nachricht insofern, als Viele eine Beschleunigung verlangten, um die aufgeregten Gemüther der Nation zu beruhigen. Stein schlug jetzt, ähnlich wie im Januar vor, sich schleunigst über die wesentlichsten Punkte zu vereinigen, solche bekannt zu machen und die nähere Entwickelung den versammelten Abgeordneten des Bundes zu überlassen. Münster stimmte bei. Hardenberg dagegen dachte an den Krieg und wollte, wahrscheinlich durch die noch immer sich geltend machenden Kaiserprojecte bestimmt, das Deutsche Verfassungswerk ganz aufgeschoben wissen. Fürst Metternich war jetzt wieder weniger abgeneigt gegen das Kaiserthum und wurde nur durch die inländische Oesterreichische Partei, welche unter den Grafen Zichy und Ugarte gegen Annahme der Kaiserwürde polemisirte, gehindert. — Er verwies aber dem Herrn v. Gentz sehr ernsthaft dessen undeutsche Aeußerungen. Wessenberg war fortdauernd für die Aufrichtung des Kaiserthums[94]).

---

[92]) Pertz l. c. 339—341.

[93]) ibid. 342—344. Stein gab das Mißlingen seiner idealistischen Pläne, welches doch fürwahr durch die Macht der Verhältnisse und Zustände bedingt war, gerade hier allzusehr einzelnen Personen Schuld. Er meinte: „Zerstreuung, Mangel an Tiefe des Einen †, Stumpfsinn und Kälte des Andern ††, Schwachsinn, Gemeinheit und Abhängigkeit von Metternich des Dritten †††, Frivolität Aller sei die Ursache, daß keine große, edle, wohlthätige Idee im Zusammenhange und Ganzen ins Leben gebracht werden könne.“ Voll Mißmuth dachte er wiederum an baldigste Abreise ibid. 346.

[94]) Pertz IV. 375. Stein, der seit Beendigung der Sächsisch-Polnischen

Bei diesem Widerstreit der Meinungen vor wie nach der Rückkehr Napoleons schleppte sich dann die Sache langsam fort. Selbst die Proteste der durch die landständische Verfassung sich bedrückt haltenden Mediatisirten in Würtemberg, ferner die Aeußerungen des Königs v. Würtemberg, daß der Congreß auf die innern Angelegenheiten seines Landes keinen Einfluß haben dürfe und solle [95]), brachten zwar die Höfe des Deutschen Comité's in gewaltige Aufregung. Preußen, Dänemark und Hannover schienen dazu als Gewährsmächte der alten Würtembergischen Verfassung bei den willkürlichen Neuerungen des Königs zum Einschreiten besonders befugt. Es erließen auch am 7. März Preußen und Hannover Schreiben [96]) an die Glieder des Deutschen Comité's, worin sie zur Verhandlung über diese Anmaßungen aufforderten, und schon an demselben Tage verabredeten Oesterreich, Preußen und Hannover ein gemeinschaftliches Schreiben, welches an den König erlassen werden sollte, aber noch von Fürst Metternich zurückgehalten wurde. Die drei Höfe erklärten darin: „daß die Rechte der Mediatisirten und die allgemeinen Grundsätze der Landesverfassungen von den auf dem Congreß vereinigten Deutschen Staaten, nicht aber von der Willkür jedes Fürsten, festgesetzt werden müssen." Stein machte aber hier dem Kaiser Alexander die Uebereinstimmung dieser Erklärung mit den Russischen Staatsschriften vom 11. November 1814 und 31. Januar 1815 sowie die Nothwendigkeit bemerklich, in diesem Augenblicke, wo man neue Opfer verlange, die Gemüther der Völker zu besänftigen; er schlug daher vor, den Schritt des Wiener und Berliner Hofes durch den Russischen Gesandten in Stutt-

---

Zwiste in eine veränderte und bessere Stellung zu Metternich gekommen war, schien bei dessen Kaiserneigungen die frühern Antipatien zu vergessen. Stein schreibt zu der Zeit: „Metternich ist sehr gut und wohlwollend." Doch machte Stein in seiner formlosen Weise dabei sofort noch einige grobe Zusätze: „er ist aber faul ꝛc."

[95]) Bei Klüber I. Heft 4 S. 1—8 stehen diese Proteste in Form von 2 Noten des Bevollmächtigten der Mediatisirten v. Gärtner vom 27. Februar und 5. März sowie die Würtembergischen Erklärungen d. d. Stuttgart 9. und (zwei) 19. Februar 1815.

[96]) Klüber VI. 613.

Digitized by Google

gart unterstützen zu lassen [97]). Indessen ist nicht bekannt, was wirklich in dieser Beziehung geschah. Jedenfalls war es eine Unmöglichkeit für den König von Würtemberg, die landständischen Zustände seines Staates vom Jahre 1805 einfach zu restauriren. Etwas Neues mußte geschehen, und dies Neue konnte nur durch gegenseitiges Nachgeben in Betreff der alten Rechte und der neuen Souveränetät erlangt werden. So scheint man sich von Seiten der großen Mächte zuletzt begnügt zu haben, den Würtembergern Mäßigung anzuempfehlen. Auch mochte man bei den drohenden Kriegsereignissen von dem halsstarrigen Character des Würtembergischen Königs Alles fürchten. Endlich beschäftigten die Vorbereitungen zum Krieg gegen Napoleon die Großstaaten allzusehr. Von Seiten des Comité's direct geschah in der Sache nichts. [98])

Desto mehr fühlten die Kleinstaaten, welche durch die Schicksale des neuen Krieges sich selbst in ihrer Existenz bedroht glauben mußten, entschieden das Bedürfniß durch Abschluß der Deutschen Verfassung eine sichere Grundlage ihrer Existenz sich zu bereiten. Die Bevollmächtigten ihres „Vereins" übergaben eine dringliche Note d. d. 22. März an Metternich und Hardenberg unter gleichzeitiger Communicirung derselben an Münster, sowie am 23. März an den Baierischen und Würtembergischen Bevollmächtigten [99]), und trugen wiederholt darauf an: „daß unverweilt die wesentlichsten Grundlagen eines, die Rechte aller Theile sichernden Bundesvertrages in gemeinsame Berathung genommen, ein solcher Vertrag hier (in Wien) wirklich abgeschlossen und in demselben nicht bloß das rechtliche Verhältniß der Bundesgenossen unter sich im Allgemeinen bestimmt und ihre Selbstständigkeit und Integrität garantirt, sondern auch zu gleicher Zeit den Deutschen Staatsbürgern eine freie, geordnete Verfassung, durch Ertheilung ge-

[97]) Pertz IV. 375—79.

[98]) Uebrigens erfolgte auch ohnedem bald eine Art von Aussöhnung zwischen dem König und den Landständen. Pertz IV. S. 391—393.

[99]) Diese Noten bei Klüber I. Heft 4. S. 43—47. Siehe auch v. Wangenheim S. 44.

Digitized by Google

höriger staatsbürgerlicher Rechte gesichert werde." — Der Badensche und Hessen-Darmstädtische Gesandte waren zwar bei den Vorberathungen über diese Note zugegen, verweigerten aber mitzuunterzeichnen, doch gab Hessen am 30. März eine eigene Beitrittsnote. — Herr v. Plessen, Graf Keller und Senator Smidt übergaben an Metternich und Hardenberg eine gemeinschaftliche Note am 23. März und baten zugleich mündlich um Abgabe einer Erklärung über Annahme der Kaiserwürde. Metternich antwortete, der Congreß solle nicht auseinandergehen, ehe die Grundlagen der Deutschen Verfassung gelegt wären, aber die Kaiserwürde könne Oesterreich wegen des Preußischen und Baierischen Widerspruchs nicht annehmen. Herr vom Plessen bemerkte darauf, es müsse wenigstens eine einzige kräftige Leitung bestehen. Hardenberg gab eine ähnliche Antwort, aber er fügte hinzu: die Kaiserwürde, stark, sei der Unabhängigkeit Preußens nachtheilig, schwach unnütz. Allseitig versicherte man nochmals Beschleunigung des Deutschen Verfassungswerkes. Hardenberg erklärte, daß Humboldt sich damit beschäftige, einen gedrängten Auszug seines letzten weitläufigen Verfassungsentwurfes zu machen.[100])

Auch blieb man nicht bei diesen vertraulichen Mittheilungen stehen. Münster erließ eine Note vom 29. März an die Bevollmächtigten dieser vereinigten souverainen Fürsten und Städte Deutschlands, in welcher derselbe sein Einverständniß mit ihrer Note vom 22. März erklärte. Und auch Preußen und Oesterreich überwanden, im Drange der neuen bevorstehenden großen Ereignisse, endlich ihre bisherigen Bedenken gegen einen officiellen Verkehr mit dem sog. Vereine und gaben officielle Antworten ab in gleichlautenden Noten vom 29. und resp. 31. März 1815,[101]) mit der Versicherung, daß sie von der Nothwendigkeit, den Deutschen Bund gleich jetzt wirklich zu schließen, durchdrungen seien, und daß, wenn auch die nähere Ausführung ruhigeren

---

[100]) Pertz IV. S. 387.

[101]) Note Münsters bei Klüber I. Heft 4. S. 47. Die Preußische ibid. S. 48 – 51. Die Oesterreichische war mit letzterer völlig gleichlautend. Siehe auch v. Wangenheim S. 45, 46.

Digitized by Google

Zeiten vorbehalten bleiben müsse, sie doch, um über seine wesentlichen Grundlagen übereinzukommen, bereit seien, ungesäumt in gemeinsame Berathung (mit allen Deutschen Regierungen) über diesen Gegenstand einzugehen. Auch wurde der Wunsch ausgesprochen, sich schon vorläufig mit den Herren Bevollmächtigten zu besprechen, und knüpfte sich daran die Einladung, deßhalb einige aus ihrer Mitte zu erwählen.

Uebrigens traten im Monat März 1815 noch zwei Entwürfe über Deutsche Verfassung hervor, von denen der eine von einem Oesterreichischen Publicisten, dem bekannten Friedrich v. Schlegel, abgefaßt, weder einen Werth an sich hat, noch eine officielle Bedeutung gehabt zu haben scheint, und von denen der andere von dem Mecklenburgischen Gesandten v. Plessen ausgearbeitet, nicht bloß als Ausdruck der Ansichten der Kleinstaaten anzusehen ist, sondern sich auch durch staatsmännische Auffassung der ganzen damaligen Lage der Deutschen Angelegenheiten und durch einen patriotischen, freilich wesentlich durch das Interesse der Kleinstaaten getragenen Sinn in hohem Grade auszeichnet. Dieser Plessensche Entwurf machte in der That auf dem Congresse großes Aufsehen, hatte aber gleichfalls keine eigentlich officielle Bedeutung, diente wenigstens nicht zur Grundlage officieller Berathungen.[102])

Der Schlegelsche Entwurf verlangte namentlich ein stufenweises Stimmrecht für die einzelnen Staaten (so für Oesterreich 10, für Preußen 8, für Baiern 4 Stimmen) und wollte besondere Festsetzungen zur Herstellung der katholischen Kirche und ihres Kirchenguts (nach Anhörung einiger vom Papste ernannten katholischen Geistlichen), ferner Religionsgleichheit der Christen und Aufnhme der Juden in das Deutsche Bürgerrecht, Preßfreiheit, Aufhebung der Leibeigenschaft, Herstellung des Deutschen Ordens und einen gesicherten Rechtszustand für die mittelbar gewordenen Reichsstände.

Plessen erklärte den Bund für ein Werk freier Vereinigung

---

[102]) Siehe den Bericht über diese beiden Entwürfe bei Pertz IV. S. 420—23. — Von Schlegel's früheren Entwürfen ist Absch. I. §. 4 S. 80 gesprochen worden.

Digitized by Google

und sprach sich im Anschluß an die deßfallsigen Wünsche des Kleinstaatenvereins für die Kaiserwürde aus, forderte aber in deren Ermangelung völlig gleiche (!) Berechtigung aller Theilnehmer, insbesondere bei Ausübung des Kriegsrechts durch Abstimmung in der Bundesversammlung, wobei nur etwa den kleineren Staaten gemeinschaftliche Stimmen zugestanden werden möchten, so daß im Ganzen 15 Stimmen (ohne Holstein-Lauenburg) angenommen würden. Er erklärte sich gegen eine Sonderung der Bundesversammlung in zwei Räthe, und gab höchstens die Bildung eines wechselnden Ausschusses zu. Der Entwurf handelte dann von den Befugnissen des Kaisers, resp. des Directoriums, von den gemeinschaftlichen Kriegsanstalten, von der obern Verwaltung, der Rechtspflege, von dem Bundesgericht für Streitigkeiten der Fürsten und für landständische Verfassungsklagen. Derselbe schlug ferner vor: Herstellung und Gewähr der katholischen und protestantischen Deutschen Kirche, des Kirchen-, Pfarr- und Schulguts, Bestimmung der Rechte der Mediatisirten, Aufhebung der Verkehrsschranken, also Abzugsfreiheit, freie Wahl des Staatsdienstes, der Bildungsanstalten, Preßfreiheit, Verbot des Nachdrucks. Dies Alles sei schon durch die jetzige Versammlung in Wien festzusetzen. Einheit im Postwesen, im Zollwesen und in der Stromschifffahrt, Beförderung des Handels sei die Aufgabe der ersten Bundesversammlung.

Für den Fall, daß eine Deutsche Verbindung auf dem Grundsatze gleicher Berechtigung jedes Theilnehmers nicht bewirkt werden könne, erklärte sich der kleinstaatlich gesinnte Mann für den Abschluß eines bloßen Schutzbündnisses der Deutschen Mächte zweiten und dritten Ranges. Der nationale Patriotismus ließ ihn hier im Stiche, doch war das wohl nur eine verdeckte Drohung gegenüber den Versuchen einer vom allgemeinen nationalen Standpunkte gewiß zu billigenden relativen Unterordnung der Kleinstaaten unter ein kräftiges Directorium der Großstaaten, resp. in einer Kreisverfassung.

Um das Zustandekommen des Bundes zu bewirken, schlug Plessen vor: Zuziehung sämmtlicher Betheiligten unter Bildung von Ausschüssen für die Bearbeitung einzelner Gegenstände,

Digitized by Google

oder doch mindestens Zuordnung von fünf Abgeordneten der Kleinstaaten zu dem bisherigen Deutschen Fünfer-Comité. Würde dies verweigert, so wurde den Kleinstaaten sofortige gänzliche Absonderung und Bildung einer Union empfohlen. Uebrigens seien zu Wien nur die Form des Bundes und die organischen Gesetze zu berathen und zu beschließen, namentlich: 1. Bestimmung der Bundesform, der Bundesversammlung unter einem Oberhaupte oder Directorium; 2. die National-Repräsentation in den Verfassungen und in der Centralisirung (sic) des Bundes nach allgemein anzunehmenden Grundsätzen; 3. die Nationalbewaffnung des Deutschen Bundesheeres; 4. das Bundesgericht. — Nächstdem sei das Unrecht gegen die Mediatisirten nach Möglichkeit wieder gut zu machen.

Spätestens sechs Monat nach Beendigung des Wiener Congresses sei Zeit und Ort der ersten Bundesversammlung anzuordnen. Dort werde sich Alles freier, selbstständiger, volksthümlicher entwickeln. Dahin könne selbst die Frage wegen des Kaisers verschoben bleiben. Inzwischen müßten dann namentlich die landständischen Einrichtungen von den Einzelstaaten, mit Berücksichtigung des aus früheren Verfassungen noch Vorhandenen oder doch nach Berathung mit den neu hervorzurufenden Ständen, zur Ausführung gebracht werden. Die Repräsentation müsse nach den bisherigen Deutschen Begriffen auf dem Grundeigenthum und den Gewerben der Städte beruhen.

Plessen schließt seine ganze Deduction mit den beherzigenswerthen Worten: „Mit dem abgeschlossenen Bunde und dem Eintritt der allgemeinen Bundesversammlung wird wiederum ein Zustand der Loyalität und Rechtmäßigkeit in den Verhältnissen der Deutschen Staaten wirklich und begründet, der durch seine höheren Wirkungen auch auf die Völker und Individuen den bedeutendsten moralischen Einfluß nicht verfehlen kann, sobald man dahin zielet, einen kräftigen Sinn und liebevolle Gesinnungen das Gepräge der vereinten Deutschen Nation werden zu lassen, und dazu das Vorbild in der politischen Freiheit aufzustellen."

Jedenfalls hatte diese Plessensche Ausarbeitung den mächtigsten Erfolg zu Gunsten der Kleinstaaten und ihrer völligen

Digitized by Google

Gleichheit und Unabhängigkeit. Es war dies die nothwendige Folge von der fortwährenden Uneinigkeit des Fünfercomité's, während gerade die so zahlreichen kleinern Staaten schnell und einmüthig zu bestimmten Plänen gelangten und sich zu gewissen Opfern entschlossen. Freilich muß man bei dem Lobe derselben immer bedenken: diese kleinen hatten überhaupt wenig zu opfern; sodann erschwerten sie den großen gerade durch ihre Kaiserprojecte die Sache; dazu war von den meisten unter ihnen das Kaiserproject wohl nur aufgebracht, weil nothwendig diese Einheitsform die machtloseste, also für die Kleinstaaten doch noch die beste sein werde; ja die meisten schützten, wie wir oben sahen, das Kaiserthum bloß vor, indem sie sich klar bewußt waren, es werde nicht zu Stande kommen, und arbeiteten im kleinstaatlichen Egoismus dabei nur auf die Anerkennung des Princips der Gleichheit aller Staaten trotz der großen Verschiedenheit Deutscher Staaten und gegen die Errichtung eines eigentlichen Bundesstaates hin.

Auch im Laufe des ganzen Monats April blieb man noch bei vorläufigen Berathungen stehen. Der von Humboldt ausgearbeitete Preußische „Entwurf eines Bundesvertrages der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, enthaltend die wichtigsten Grundsätze der Bundesverfassung, deren weitere Ausführung sowie die Abfassung der organischen Gesetze des Bundes einer nachfolgenden Berathschlagung vorbehalten bleiben soll", übergeben „im Anfang des Aprils 1815", fand, angeblich wegen seines schwankenden Ausdrucks, aber wohl vorzugsweise wegen der letzten schwachen Versuche zur Errichtung einer kräftigen Executivgewalt und zur Aufrechterhaltung landständischer Rechte, im Allgemeinen keine Billigung. Oesterreich gab den ganzen April darüber keine officielle Erklärung ab. Der Entwurf schloß sich an den von Wessenberg im December 1814 ausgearbeiteten Oesterreichischen Plan an, sollte aber doch zugleich ein, übrigens unendlich magerer Auszug aus den früheren umfassenden Preußischen Projecten sein. Der Entwurf zählt nur 14 Paragraphen.[103]) Die Kreisver-

[103]) Der Entwurf bei Klüber I. Heft 4. S. 104—111.

Digitized by Google

fassung ist nicht völlig (§. 3 in fine) aufgegeben, wird aber nur noch als möglich bezeichnet und nicht näher spezialisirt. Nach der Einleitung muß der Bund den allgemeinen Wünschen und Erwartungen der Deutschen Nation entsprechen. §. 2 setzt ausdrücklich die Gleichheit aller Mitglieder des Bundes als unabhängiger Staaten fest. Die Angelegenheiten des Bundes besorgt eine zu Zeiten ordentlich und außerordentlich zusammentretende Bundesversammlung und ein beständig zusammenbleibender Vollziehungsrath, „die sich zu einander wie zwei Kammern derselben repräsentativen Versammlung verhalten. Der Vollziehungsrath besteht aus einigen wenigen, durch die Bundesurkunde von der Gesammtheit der Deutschen Stände ein- für allemal dazu beauftragten Fürsten, welchen einige andere Bundesmitglieder wechselnd dergestalt zugeordnet werden, daß keines von dem Rechte, daran Theil zu nehmen, ausgeschlossen bleibt. Ihm gebührt die Leitung des Bundes und dessen Vertretung bei auswärtigen Mächten, sowie Alles, was zur ausübenden Gewalt gehört; die gesetzgebende Gewalt dagegen theilen beide mit einander, und gesetzliche Verfügungen, allgemeine Einrichtungen und Bewilligung von Beiträgen zur Bestreitung der Bundeskosten, können nur durch die Bundesversammlung selbst beschlossen werden. Die Vollstreckung der Bundesbeschlüsse geschieht durch einzelne Mitglieder desselben, vermöge vom Vollziehungsrath ertheilter, bestimmter Aufträge, wenn die künftigen organischen Gesetze nicht Kreise und Kreisvorsteher als beständige dem Bunde durch Verantwortlichkeit verhaftete Beauftragte derselben aufstellen." — Nur der bundeswidrige Gebrauch der völkerrechtlichen Stellung der Bundesglieder (von Krieg, Frieden ꝛc.) ist untersagt, ähnlich wie nachher in der Bundesacte, doch detaillirter. Der Bund soll sich (nach §. 7) noch ein Bundesgericht beiordnen, an dessen Besetzung alle Mitglieder verhältnißmäßig Antheil nehmen. Ueber dessen weitere Organisation ist nichts gesagt. Die Competenz ist festgesetzt für Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander (nach Beschreitung der Austrägal-Instanz, wenigstens eventuell §. 6) sowie für jede andere verfassungsmäßige Beschwerdeführung beim Bunde.

Digitized by Google

§. 8 lautet: „Alle Mitglieder des Bundes verpflichten sich, in ihren Staaten für eine unparteiische Gerechtigkeitspflege Sorge zu trage, und jeden willkürlichen Eingriff in die Rechte der Person und des Eigenthums zu verhindern. In dieser Absicht bestimmen sie hiermit ausdrücklich, daß die Richter in Klagen gegen den Landesherrn, in demjenigen, was die Entscheidung der Sache betrifft, ihres als Unterthanen, oder sonst in irgend einer andern Eigenschaft, seiner Person geleisteten Eides entbunden sein sollen, auch kein Richter anders, als durch förmlich gesprochenes Urtheil seines Richteramtes entsetzt werden kann." Sodann werden gemeinschaftliche Gerichte dritter Instanz für die kleineren Staaten (unter 300,000 Seelen) festgesetzt.

§. 9 spezialisirt die Rechte der Landstände kurz und stellt sie unter Schutz und Garantie des Bundes. Derselbe Paragraph giebt zugleich die Rechte aller Einwohner mager an, indem letzteren zugesichert wird: das nur durch die allgemeine Pflicht der Bundesvertheidigung beschränkte Recht der Auswanderung in einen andern Deutschen Staat, das Recht des Uebertritts in fremde Deutsche Civil- und Militärdienste, der Bildung auf fremden Deutschen Universitäten, sowie uneingeschränkter Religionsübung und Preßfreiheit. Von den Juden ist noch nicht die Rede. „Die Preßfreiheit, heißt es aber, schließt keineswegs die Verantwortlichkeit der Verfasser, Verleger und Drucker sowohl gegen Staat als gegen Privatleute, und zweckmäßig polizeiliche Anstalten auf periodische und Flugschriften aus."

Die Rechte der mittelbar gewordenen Reichsstände (§. 10) sollen erst noch festgesetzt und dann vom Bunde garantirt werden. Taxische Postrechte (§. 12) dürfen nur gegen Entschädigung aufgehoben werden; auch wird in diesem §. 12 die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen Renten ausdrücklich garantirt. Nach §. 13 ist Frankfurt a. M. Sitz der Bundesversammlung, und „soll ihr erstes Geschäft die Abfassung der Grundgesetze sein, welche von allen Fürsten zu ratificiren sind." — §. 14 heißt: „Die Ratificationen dieses Vertrags sind in möglichst kurzer Frist auszuwechseln." Doch sind Termine weder hierzu noch zum Zusammentritt der ersten Bundesversammlung gesetzt. — Der §. 11 lautet: Die katho-

Digitized by Google

lische Religion in Deutschland wird unter Garantie des Bundes eine so viel als möglich gleichförmige zusammenhängende Verfassung erhalten. Von der evangelischen Kirche ist nicht die Rede.

Plessen und Wessenberg entwarfen nach Pertz, wie es scheint, zu der Zeit einen anderen Plan, welcher aber wenigstens nicht zur Verhandlung gedient hat, und namentlich benutzte Plessen die mit den kleinen Deutschen Fürsten angeknüpften Unterhandlungen wegen Beitritts zum großen Kriegsbündnisse vom 25. März 1815 um auf Beschleunigung des Abschlusses der Hauptartikel des Bundes anzutragen. Demgemäß übergaben die vereinigten souveränen Fürsten und freien Städte an Oesterreich und Preußen eine Note, d. d. Wien, 14. April 1815, worin sie ihre Militärleistung zu dem bevorstehenden Kriege wider Napoleon zusagten, sowie ihre Theilnahme an den Vortheilen des Krieges beanspruchten und zugleich aufs Neue die Beschleunigung der Berathung über die Deutsche Bundesverfassung in Anregung brachten, „damit, wie es hieß, ungesäumt zur gemeinsamen Berathung über die Deutsche Verfassungsurkunde, oder wenigstens über die Grundlage geschritten werden möge." Humboldt, sowie auch Nesselrode machten gute Versicherungen in dieser Beziehung, und am 24. April gab schließlich noch Metternich dem Herrn v. Stein die Zusicherung: der Bund werde zu Stande kommen.[104])

Da der Preußische Aprilentwurf so wenig Berücksichtigung fand, und gerade die Preußischen Gesandten einen endlichen Abschluß herbeiwünschten, so entschlossen sie sich denselben nochmals umzuarbeiten. Diese Umarbeitung bezog sich schon auf den Titel, welcher lautet: „Abermaliger Entwurf der Verfassung eines zu errichtenden Deutschen Staatenbundes, übergeben im Mai 1815." Der Titelzusatz: „Auf das Neue durchgesehen und verändert am 30. April 1815 und hierauf am 1. Mai 1815 dem Kaiserlich Oesterreichischen ersten Bevollmächtigten Herrn Fürsten

[104]) Siehe Pertz IV. S. 415 mit S. 424. Mirus I. 413 ff.

von Metternich übergeben, „bestimmt die Data des Entwurfs genauer.[106])

Es ist das der erste Preußische Maientwurf. Eine einleitende Anmerkung erläutert das Verhältniß zu den früheren Preußischen Entwürfen: „Die Preußischen Bevollmächtigten, welche die folgenden Artikel zu einem Bundesvertrage übergeben, haben ihre Meinung und die Absichten ihres Hofes über die künftige Deutsche Verfassung in zwei ausführlichen, dem Herrn Fürsten von Metternich mitgetheilten und nicht unbekannt gebliebenen Entwürfen (vom Februar nämlich in 120, resp. in 106 Paragraphen) vorgelegt. Sie bleiben dem Inhalte jener frühern Entwürfe noch jetzt, bis auf unbedeutende Modificationen getreu. Wenn daher Punkte aus diesen Entwürfen hier übergangen sind, so sind diese Auslassungen nur auf die Nothwendigkeit einer kurzen und leichter zum Ziele führenden Unterhandlung berechnet. Von dem Gange dieser Unterhandlungen selbst wird es abhängen, ob und wie fern schon der gegenwärtige Vertrag wird eine, ihm allerdings sehr zu wünschende größere Bestimmtheit und Ausführlichkeit erhalten können."

Dieser erste Maientwurf unterschied sich unter Anschluß an den Wessenbergischen Decemberentwurf vom Preußischen Aprilentwurf durch größere Bestimmtheit und Ausführlichkeit in den Details, sowie durch Folgendes. Die ausdrückliche Aeußerung über Gleichheit der Bundesglieder fehlt. Die Bestimmungen über das Bundesgericht sind etwas ausführlicher; namentlich soll die Besetzung mit gehöriger Rücksicht auf das Verhältniß der drei christlichen Religionsparteien und von allen Bundesgliedern, sei es durch Wechsel oder durch Gesammtstimmen, geschehen. Der §. 8 über Richterstellung und Gerichte dritter Instanz ist aus dem Aprilentwurfe ganz beibehalten. §. 9 in Bezug auf landständische Organisation will, „daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nehmen und den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Be-

[105]) Bei Klüber II. S. 298—308. Auch dieser erste Preußische Maientwurf umfaßt 14 Artikel (wie der April-Entwurf).

Digitized by Google

rathung über Landesgesetze, welche das Eigenthum oder die persönliche Freiheit betreffen, die Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungsmißbräuche und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Rechte Einzelner zustehen. Die einmal verfassungsmäßig bestimmten Rechte der Landstände werden unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellt. „Die Bestimmungen der Rechte aller Einwohner im §. 9 lauten wie im Aprilentwurfe, doch heißt es anstatt Universitäten allgemeine Lehranstalten und wird bloß eine angemessene Preßfreiheit zugesichert. Die Religionsfreiheit ist spezialisirt, wie folgt: Die drei christlichen Religionsparteien genießen in allen Deutschen Staaten gleiche Rechte, und den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, insofern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die derselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt. §. 10 spezialisirt die Rechte der mittelbar gewordenen Reichsstände fast ebenso wie die nachherige Bundesacte, doch ist von der Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern noch nicht die Rede. Namentlich werden für sie Curiatstimmen in der Bundesversammlung und „in Kreisversammlungen, wenn es solche giebt", in Aussicht gestellt. Der §. 11 wird so erweitert, daß zur Satzung zu Gunsten der katholischen Religion hinzukommt: „die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung; und Erhaltung ihrer, auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte ist (— im Text steht find —) dem Schutze des Bundes anvertraut." Der „katholischen Religion" werden auch „die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel" zugesichert. — Auch §. 12 spezialisirt mehr die Satzungen des Aprilentwurfes über die Rheinschifffahrts-Octroi und über die Rechte des Hauses Thurn und Taxis. §. 13 bestimmt nun, daß die erste Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. „die Abfassung der organischen oder Grundgesetze des Bundes" festzusetzen habe. — Uebrigens wird im Maientwurf die Existenz des Bundesraths neben der Bundesversammlung (§. 3) gerade wie im Aprilentwurfe postulirt und die Möglichkeit der Kreisverfassung noch supponirt. (§§. 3 u. 10.) Ueber den

Digitized by Google

Vorſitz iſt nichts geſagt, auch nicht über Vertheilung der Stimmen.

Die Oeſterreichiſchen Miniſter bekundeten keine große Eile, bald auf dieſe neue Preußiſche Vorlage einzugehen. Doch gab Fürſt Metternich die Verſicherung, die Deutſchen Angelegenheiten bald aufzunehmen. Acht Tage verfloſſen. Stein ward wiederum mißtrauiſch. Er ſuchte zur Beſchleunigung der Sache nochmals die Vermittlung des Ruſſiſchen Kaiſers, der ſich auch bereit erklärte. Am 6. Mai entwarf deßhalb Stein ein Schreiben an Capodiſtria.[106])

Welche Gründe den Fürſten Metternich zu den vielen Verzögerungen in Betreff der Beantwortung der Preußiſchen Projecte beſtimmt haben mögen, iſt oben ſchon angedeutet worden. Doch iſt auch wohl die Annahme nicht zu gewagt, daß Fürſt Metternich ſchon deßhalb den Preußiſchen Vorſchlägen ſich abgeneigt bezeigt habe, weil ſie nicht bloß durch Stein'ſche, ſondern durch ſpezifiſch Ruſſiſche Empfehlungen und Ermahnungen begleitet waren. Ein Mann von der politiſchen Feinheit eines Metternich mußte es immerhin, gleichviel wie gut oder wie ſchlecht die Vorſchläge waren, als eine Deutſche Calamität anſehen, wenn durch Ruſſiſchen Einfluß eine Deutſche Verfaſſung ins Leben gerufen wurde; denn es hieß das gleichſam mehr oder weniger Rußlands Einfluß auf Deutſche Angelegenheiten auch in alle Zukunft hinein gutheißen. Darum mußte es ſchon aus dieſem rein politiſchen Geſichtspunkte beſſer erſcheinen: ſelbſtſtändig und allein durch die vereinte Thätigkeit der Deutſchen Fürſten eine, wenn auch nur loſe, aber doch rein Deutſche und in rein Deutſcher Weiſe entwickelungsfähige Bundesverfaſſung feſtzuſetzen, als eine vermeintlich beſſere, aber durch Ruſſiſche Rathſchläge, ja Drohungen bewerkſtelligte, ins Leben zu führen. Es muß als ein großer Irrthum Stein's bezeichnet werden, daß er, der zuvor in richtiger politiſcher Einſicht Rußlands Einwirkung, beſonders durch Errichtung des Deutſchen Verfaſſungscomité's, zur Seite zu ſchieben geſucht hatte, ſpäter als ſeine, eine mehr bundesſtaatliche Ordnung beabſichtigenden Projecte von Seiten der Deutſchen Fürſten

106) Pertz IV. 425.

Digitized by Google

den entschiedensten Widerstand fanden und sich also von Anfang an nicht als der Ausdruck des „ureigenen und einigen" Deutschen Willens documentirten, immer wieder zu Russischer Hülfe seine Zuflucht nahm und durch Russische Anempfehlungen und Maßnahmen die Deutsche Verfassung angeblich im ureigenen Geiste Deutscher Nation durchzuführen versuchte. Jedenfalls wurde hier Stein durch seinen Patriotismus zu einer politischen Thorheit hingerissen.

Doch schien jetzt Metternich die Zeit zum Handeln endlich gekommen zu sein. Noch bevor die aufs Neue von Stein veranlaßte Russische Einmischung wirklich erfolgte, antwortete Metternich auf die letzte Preußische Maivorlage am 7. Mai durch einen Oesterreichischen Gegenentwurf mit dem Titel: Entwurf einer Grundlage der Verfassung des Deutschen Staatenbundes, von Kaiserlich Oesterreichischer Seite, im Mai 1815[107]) und zwar in 19 meist kurzen Artikeln. Derselbe bestand in einer von Wessenberg selbst besorgten Ueberarbeitung seines im December entworfenen Planes und ist zwar bestimmt und präcis abgefaßt, tilgt aber die letzten Spuren einer bundesstaatlichen Färbung der Deutschen Verfassung mehr und mehr. Oesterreich, — das ward nun klar — hielt jedes andere, über den völkerrechtlichen Bund hinausgehende Project für eine Unmöglichkeit oder doch für eine Unzuträglichkeit und nicht in seinem Interesse.

Der Unterschied vom Humboldt'schen Maientwurfe war nicht mehr sehr groß, doch gewissermaßen noch principiell. Von einem Bundesrath neben der Bundesversammlung war nicht die Rede. Der Zweck des Bundes (Art. 2) wird ausdrücklich noch auf die Integrität der Deutschen Bundesstaaten gestellt, während Humboldt nur von Unverletzbarkeit des Bundesgebiets sprach. Die Mitglieder des Bundes haben gleiche Rechte. Das Stimmenverhältniß der Mitglieder der Bundesversammlung, welche noch nicht, wie in der Bundesacte, in ein Plenum und in einen engern Rath zerfällt, wird festgesetzt und

---

[107]) Bei Klüber II. 308—14. — Wegen K. Sachsen oben S. 144.

Digitized by Google

zwar so, daß überhaupt 15 Stimmen creirt werden, und Oesterreich, Preußen, Baiern, Königreich Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden haben danach jeder gleichmäßig je eine Stimme; Kurhessen und Darmstadt zusammen haben nur eine Stimme, während Dänemark wegen Holstein allein eine Stimme führt; ferner haben je eine Curiatstimme die Herzoglich Sächsischen Häuser, ferner Braunschweig und Oldenburg, ferner die Mecklenburgischen Häuser, sodann die Nassauischen Häuser, während die übrigen Fürsten Anhalt, Hohenzollern, Liechtenstein, Schwarzburg, Waldeck, Reuß, Lippe (ohne Zweifel die Fürsten von Lippe und Schaumburg, also sowohl Lippe-Detmold als Schaumburg-Lippe) zusammen eine und die freien Städte zusammen die letzte Curiatstimme erhalten. Unter Nassau steckt wohl auch Luxemburg. Von Curiatstimmen für die Mediatisirten ist nicht die Rede. Die Permanenz der Bundesversammlung ist nicht ausgesprochen; die jährliche Versammlung soll 1. November beginnen, doch die erste Bundesversammlung schon 1. Sept. 1815 zusammentreten.

Vom Königreich Sachsen ist jetzt endlich die Rede.

Art. 6 wird der Vorsitz Oesterreichs hingestellt und nach Artikel 7 entscheidet Oesterreich bei Stimmengleichheit. „Die Verhandlungen und das Protokoll werden nur in Deutscher Sprache geführt," — so glaubte man Artikel 6 noch besonders festsetzen zu müssen. Es sind die Preußischen Propositionen über ein Zweikammersystem der Bundesversammlung nicht acceptirt. Die Bestimmungen über die Bundesversammlung sind überhaupt sehr mager. Es ist aber immer nur von einer Bundesversammlung die Rede. Die Stimmenmehrheit entscheidet, doch wie gesagt, in paribus entscheidet Oesterreich (Art. 7). Als Ausnahme setzt Artikel 8 fest: „Die Bundesversammlung beschließt Krieg und Frieden und Allianzen. Für Fälle, wo außer den Sitzungen der Bundesversammlung, die Vertretung des Bundes gegen Auswärtige eine schleunige Behandlung erfordert, ernennt die Versammlung einen Ausschuß von drei Bundesstaaten, außer dem Vorsitzenden, der alle Jahre erneuert wird, und dessen Competenz in der nächsten Bundesversammlung bestimmt wird." Dies ist also ein vierköpfiges Directorium für auswärtige Verhältnisse. — Die gesetzgebende

Digitized by Google

Gewalt des Bundes dehnt sich (Art. 9) auf gemeinsame Vertheidigung, oder allgemeine Anstalten aus. Die Bundesabgaben werden (Art. 11) nach Maßgabe der Contingente bestimmt. Die Mitglieder des Bundes werden (Art. 12) keine Verbindung mit Auswärtigen gegen den ganzen Bund oder einzelne Glieder desselben eingehen. Art. 10 setzt „die nach der Volkszahl zu stellenden Contingente" fest, so für Oesterreich und Preußen je 50,000, für Baiern 12,000, für Würtemberg 8,000; für Hannover und Baden fehlt die Zahlenbestimmung ꝛc. — Artikel 13 verweist die Errichtung eines Bundesgerichts in die Zukunft. Es heißt daselbst: „in streitigen Fällen über staatsrechtliche Verhältnisse, sowohl der einzelnen Mitglieder zum ganzen Bunde als der verschiedenen Bundesglieder unter sich, entscheidet die Bundesversammlung. Nähere Anordnungen hierüber und über Errichtung eines Bundesgerichts sind in der nächsten Bundesversammlung zu berichtigen." — Artikel 14 bestimmt ganz mager gegenüber den speziellen Preußischen Satzungen: In allen Deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung und persönliche Freiheit aufrecht erhalten, oder, wo sie dermalen nicht vorhanden sind, jetzt eingeführt und unter Schutz und Garantie des Bundes gestellt. — Art. 15 setzt die Rechte der mittelbar gewordenen Reichsstände, ähnlich wie der Preußische Entwurf und wie nachher die Bundesacte fest, doch wird des Rechtes der Ebenbürtigkeit noch nicht gedacht. Derselbe Artikel sichert bereits die nämlichen Rechte und Vorzüge der ehemaligen Reichsritterschaft zu. Thurn und Taxis wird nicht besonders erwähnt. — Art. 17 sagt: „die Religionsverschiedenheit der (also nicht drei wie im Preußischen Entwurfe) christlichen Glaubensbekenntnisse"; in Betreff der Kirchen wird nur gesagt: die Angelegenheiten der katholischen Kirche sollen mit dem Römischen Hofe auf der (Bundes-?) Versammlung verhandelt werden. Die evangelische Kirche wird nicht erwähnt. Doch heißt es Artikel 17 allgemein: Jeder Confession soll die ausschließliche Verwaltung der Gegenstände ihres Cultus und ihrer Kirchengüter zustehen. Die jüdischen Glaubensgenossen, lautet Artikel 17 weiter, bleiben im Genuß der bisher erworbenen Rechte, und werden der Erwerbung bürgerlicher Rechte

Digitized by Google

insofern fähig erklärt, als sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen. — In §. 18 bei den Rechten der Unterthanen (im Preußischen Entwurf Einwohner) wird noch das im letzten Humboldtschen Entwurfe nur wohl aus Versehen ausgelassene Recht: „des freien Besitzes und der Erwerbung von Liegenschaft, ohne in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu werden, als die eigenen Unterthanen" — besonders erwähnt unter Nr. 1, aber außerdem nur noch gewährt 2. das Recht des freien Abzugs aus einem Bundesstaate in den andern, insofern die Militärpflicht erfüllt ist und 3. die Freiheit von Abzug und Nachsteuer. Die andern Preußischen Festsetzungen in dieser Beziehung fehlen gänzlich. Dagegen ist es ein Zusatz, daß in Artikel 19 es vorbehalten bleibt, auf dem Bundestage für die Freiheit des Handels und der Schifffahrt und für andere auf gemeinsame Wohlfahrt sich beziehende Angelegenheiten zweckmäßige Anträge zu machen. — Die Kreiseintheilung fand durchaus keine Berücksichtigung.

Am 8. Mai begannen die Unterhandlungen zwischen den Preußischen und Oesterreichischen Gesandten über eine Vereinigung des letzten Humboldtschen und des letzten Wessenbergischen Entwurfes. Am 11. Mai fand dann die erste Conferenz deßhalb statt [108]). Die Unterhändler waren von der Nothwendigkeit der Vereinigung durchdrungen und geneigt, die gegenseitigen Wünsche und Ansichten zu berücksichtigen, doch wie das Resultat nachher zeigte, so lief Alles mehr darauf hinaus, daß die Preußischen Staatsmänner in allen wesentlichen Punkten sich der Oesterreichischen Auffassung anschlossen, ihre eigenen mehr bundesstaatlichen Grundlagen völlig Preis gaben und einen reinen Staatenbund sich gefallen ließen, um nur endlich eine Einigung zu erlangen. Die Oesterreichischen Ansichten, wie sie bereits im Dezemberentwurfe Wessenberg's vorlagen, erhielten wesentlich den Sieg. Man begnügte sich mit Aufstellung eines völkerrechtlichen Bundes loser Art und unter Hinzufügung weniger vereinzelter Satzungen zu Gunsten einer nationalen und freisinnigen Organisation, zu Gun-

[108]) Pertz IV, S. 426.

Digitized by Google

sten des Bundesstaats. Auch stand nun überall der Entschluß fest, nur die allgemeinsten Grundlagen aufzustellen und die weitere Entwickelung der Zukunft zu überlassen.

Nach mehreren Zusammenkünften vereinigte man sich dahin: beide Entwürfe zu einem neuen gemeinsamen dritten zusammenzuschmelzen, um diesen der weiteren Verhandlung mit den übrigen Mächten zu unterbreiten, unter dem Titel: „Entwurf zu der Grundlage der Verfassung des Deutschen Staatenbundes," in 17 Artikeln [109]).

Art. 1 (Errichtung des Bundes) giebt in Uebereinstimmung mit den beiden Vorlagen für das neue Werk den Namen: „Deutscher Bund".

Art. 2 (Zweck des Bundes) setzt den Zweck des Bundes wie der Oesterreichische Entwurf fest, eben so

Art. 3 (Eigenschaften der Bundesglieder) die Gleichheit der Rechte für alle Bundesglieder.

Art. 4—7 (4. Repräsentation des Bundes; 5. Sitz der Bundesversammlung; 6. Vorsitz und Abstimmung; 7. Erste Berathung der Bundesversammlung) stellt die Permanenz wie die Einheit der Bundesversammlung fest, welche aber schon, ähnlich wie nachher in der Bundesacte in Fällen, wo es auf Abfassung von Gesetzen, auf allgemeine innere Einrichtungen oder Abänderung des Grundvertrags ankommt, sich zu einem Plenum zum Zweck der Abstimmung bildet. Der Ausdruck: engerer Rath wird nicht gebraucht; es heißt dafür: die Bundesversammlung schlechthin, oder constituirte Bundesversammlung, oder Bundesversammlung in erster Gestalt. In Artikel 4 mit 7 wird bestimmt, daß die Bundesversammlung (nämlich der engere Rath) die von ihr gemachten Entwürfe in den genannten Fällen noch einmal als Plenum zur Genehmigung oder

---

[109]) Bei Klüber II. S. 314—323 unter dem vollständigen Titel: „Entwurf zu der Grundlage der Verfassung des Deutschen Staatenbundes in einer Versammlung der künftigen Bundesglieder am 23. Mai 1815 von dem kaiserlich Oesterreichischen ersten Bevollmächtigten Herrn Fürsten v. Metternich vorgelegt, mit der Erklärung, daß solches im Einverständniß mit Sr. Majestät dem König von Preußen geschehe. „Jeder einzelne Artikel hat eine Ueberschrift.

Digitized by Google

Verwerfung in Berathung zu nehmen habe. Stimmenmehrheit entscheidet zwar regelmäßig (Art. 6), doch kann nach Art. 7 kein Bundesglied, bei der Annahme der Grundgesetze durch Stimmenmehrheit gebunden werden, so daß also hier Stimmeneinhelligkeit nöthig wird. Im Plenum soll dann jedes Bundesglied wenigstens eine Stimme haben, die mächtigeren mehr (wie viel und wie soll erst noch festgesetzt werden). Für den jetzt sogenannten engeren Rath werden am Schluß des Entwurfs in dem „Schema der Stimmen bei der Bundesversammlung" zusammen 15 Stimmen (inclusive Luxemburg) creirt, nämlich 11 Virilstimmen für 1. Oesterreich, 2. Preußen, 3. Baiern, 4. Sachsen, 5. Hannover, 6. Würtemberg, 7. Dänemark für Holstein, 8. Baden, 9. König der Niederlande für Luxemburg, 10. Kurhessen, 11. Großherzog von Hessen; und 4 Curiatstimmen, nämlich 12. Mecklenburg, Oldenburg und Anhalt (mit wechselnder Stimmführung; 13. Herzoglich Sächsische Häuser, Schwarzburg, Reuß (mit der Stimmführung eines der sächsischen Häuser); 14. Braunschweig, Nassau, Hohenzollern, Lippe, Waldeck, Liechtenstein, wobei in der Stimmführung zwischen Braunschweig und Nassau abgewechselt werden und bei Stimmengleichheit die Stimme des Stimmführers entscheiden soll. — 15. Die freien Städte; sie haben die Stimmführung unter sich zu bestimmen. — Uebrigens soll nach Artikel 11 den Mediatisirten ein Antheil an den Berathungen (sic) der Bundesversammlung durch Curiatstimmen in pleno (sic) gegeben werden," wie es ähnlich bereits in der Preußischen Vorlage proponirt worden war.

So war denn das Preußische Project eines kräftigen Directoriums (ersten Raths, Vollziehungsraths) aus den mächtigeren Staaten sammt der Kreisverfassung völlig aufgegeben.

Art. 8 (Gericht dritter Instanz) verlangt ganz kurz für die kleinern Staaten Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts, ohne die Richterstellung, wie im Humboldtschen Entwurfe, zu erwähnen.

Art. 9 (Gegenseitige Garantie der Bundesglieder) beschränkt das Recht des Krieges für die einzelnen Bundesstaaten und verpflichtet sie, sowohl ganz Deutschland als auch jeden einzelnen

Digitized by Google

Bundesstaat gegen auswärtige Angriffe in Schutz zu nehmen; auch garantiren die Bundesglieder sich gegenseitig ihre Besitzungen und entsagen auswärtiger Verbindungen, welche gegen den ganzen Bund oder einzelne Mitglieder gerichtet sind, sowie des Rechts sich untereinander zu bekriegen. „Die Entscheidung in streitigen Fällen über staatsrechtliche Verhältnisse, sowohl der einzelnen Mitglieder zum ganzen Bunde wie auch der verschiedenen Bundesstaaten zu einander, wird der Bundesversammlung vorbehalten. Dieselbe ordnet sich ein Bundesgericht bei, an dessen Besetzung alle seine Mitglieder verhältnißmäßigen Antheil nehmen. Die Gegenstände und den Umfang der Wirksamkeit desselben bestimmen die Grundgesetze des Bundes." Das ist der betreffende Passus über das Bundesgericht.

Der in den frühern Preußischen Entwürfen so reiche Passus über Landstände ist in Art. 10 auf folgenden magern Satz zusammengeschrumpft: In allen Deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen.

In Art. 11 (Mediatisirte) werden nach Maaßgabe der Oesterreichischen Vorlage die Mediatisirten gut bedacht, ähnlich wie in der Bundesacte, doch ist auch hier noch nicht von ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern die Rede. Auch der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft werden die meisten Privilegien der Mediatisirten zugebilligt, nämlich 1. Landstandschaft, 2. Patrimonialgerichtsbarkeit und 3. privilegirter Gerichtsstand.

Art. 12 (Bestätigung der Verfügungen des Reichs-Deputationsschlusses) giebt die Bestimmung über die Renten aus der Rheinschifffahrts-Octroi ꝛc.

Art. 13 (Posten) werden nach Maßgabe der Preußischen Vorlage die Taxisschen Rechte gesichert.

Art. 14 (Festsetzung der bürgerlichen und politischen Rechte) präcisirt die Vorlagen genauer: für die drei christlichen Religionsparteien existirt kein Unterschied im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte. Den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, insofern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, Bürgerrechte eingeräumt und „wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstehen", sind „diese Hindernisse soviel als möglich hinwegzuräumen."

Digitized by Google

Art. 15 (Religionswesen) bestimmt gemäß der Preußischen Vorlage die Stellung der katholischen Kirche „welche (in Deutschland) unter Garantie des Bundes eine ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten soll" — und die Rechte der Evangelischen, erwähnt aber nicht das ausschließliche Verwaltungsrecht jeder Confession, wie es der Oesterreichische Entwurf that.

Art. 16 (Allgemeine Anordnungen zu Gunsten der Deutschen Unterthanen) giebt Bestimmungen, unter Verschmelzung der Preußischen und Oesterreichischen Vorlage, im Ganzen bereits wie in der Bundesacte. Insbesondere wird aber die Preßfreiheit nicht eigentlich zugesichert, wie die übrigen Bürgerrechte und wie bisher in den Preußischen Entwürfen, sondern es heißt schon wie in der Bundesacte: „die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung zweckmäßiger (Bundesacte: gleichförmiger) Gesetze über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

Endlich Art. 17 (Allgemeine Wohlfahrtsanstalten) ist der Art. 19 der Oesterreichischen Vorlage und der nachmaligen Bundesacte, doch mit dem Unterschiede von der Bundesacte, daß nicht bloß für die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den Deutschen Staaten, sowie für die Schifffahrt, sondern auch für andere auf die gemeinsame Wohlfahrt Bezug habende Angelegenheiten die zweckmäßigen Anordnungen vorbehalten werden.

Uebrigens setzt Artikel 5 die erste Bundesversammlung auf den 1. September 1815 fest, wie die Oesterreichische Vorlage.

§. 9. Die elf Schlußconferenzen.

(Mitte Mai bis Mitte Juni 1815.)

Nachdem sich so die Oesterreichischen und Preußischen Staatsmänner, in den letzten Sitzungen unter Zuziehung des ersten Hannöverschen Bevollmächtigten, des Grafen Münster [110]), über einen gemeinsamen Entwurf zu einer Bundesverfassung geei-

[110]) cf. Klüber Acten des Wiener Congresses II. 341 in der Note.

Digitized by Google

nigt hatten, beschlossen sie denselben den übrigen Bevollmächtigten zur Berathung und Beschließung vorzulegen. Die frühere Absicht, zuvor durch das Fünfercomité die Deutsche Verfassung zu Stande zu bringen und sie dann den übrigen Staaten mit oder ohne Erörterung zur Billigung vorzulegen, wurde nicht mehr gehegt. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß sie sich nicht ausführen ließ. Doch machte man anfangs auch jetzt noch den Versuch, die Kleinstaaten nur durch eine Deputation von fünf Bevollmächtigten an den Verhandlungen Theil nehmen zu lassen. Denn nur an diese wurde eine Einladung zur Theilnahme an der Ersten Conferenz erlassen. Auch das Königreich Sachsen tritt jetzt thätig auf.

Die erste sogenannte allgemeine Conferenz der Deutschen Bevollmächtigten fand am 23. Mai 1815 zu Wien statt. Doch erschienen eben darin noch nicht alle besonderen Bevollmächtigten für jeden einzelnen Staat. Oesterreich wurde durch Fürst Metternich und Baron Wessenberg, Preußen durch Fürst Hardenberg und Baron Humboldt, das Königreich Sachsen durch Graf Schulenburg und Baron Globig, Baiern durch Graf Rechberg, Hessen-Darmstadt durch Baron Türkheim, Hannover durch Graf Münster und Graf Hardenberg, Niederlande wegen Luxemburg durch Baron Gagern, Dänemark wegen Holstein durch Graf Bernstorff, die sogenannten vereinigten unabhängigen Fürsten und freien Städte, oder wie das Conferenz-Protokoll sagt: die sämmtlichen Fürsten und freien Städte (also die Kleinstaaten, zu denen sich aber einige Mittelstaaten, wie Baden, in der letzten Zeit nicht mehr gehalten hatten), waren durch die fünf Deputirten aus ihren sämmtlichen Bevollmächtigten vertreten: Baron Plessen, Graf Keller, Baron Minckwitz, Senator Smidt und Präsident v. Berg. Für Baden erschien der zur Conferenz eingeladene Baron Berstett, welcher aber unterm 24. Mai eine Note an Metternich sandte des Inhalts: er sei wegen Beschränkung seiner Vollmachten (er war nur zum Bevollmächtigten in dem Hauptquartier der verbündeten Monarchen ernannt) nicht befugt, über den vorgelegten Verfassungsentwurf sich zu äußern, hoffe aber bald die nöthige Vollmacht zu erhalten. Indessen später übergab Berstett

Digitized by Google

eine weitere Note, d. d. Wien 1. Juni, worin er erklärte, seine Regierung hätte gewünscht, daß alle Berathschlagungen über diese wichtigen Angelegenheiten bis zu dem nächsten Frieden vertagt worden wären, doch werde sich der Großherzog keiner allgemeinen Maßregel widersetzen, welche von ihren Mitverbündeten zum allgemeinen Besten als nöthig erachtet werden dürfte. Wegen Kürze der Zeit habe derselbe nicht die ihm so eben erst übersandte Bundesurkunde in erforderliche reifliche Berathung nehmen können. Man müsse sich daher Badischer Seits einfach nur das Protokoll offen behalten, doch werde man sich allen Schritten der beiden Höfe von Baiern und Würtemberg anschließen[111]). Berstett war denn auch bis zum 1. Juni (also bis zur sechsten Conferenz) in den Conferenzsitzungen gegenwärtig, erschien aber dann nicht mehr.

Von den gleichfalls eingeladenen Würtembergischen Bevollmächtigten war der eine Graf Winzingerode als unpäßlich zu Hause geblieben, der andere v. Linden unternahm an dem Tage eine Jagdpartie und entschuldigte sich folgenden Tags in einem französisch geschriebenen kurzen Billet[112]). Ueberhaupt betheiligte sich Würtemberg auch an den späteren Conferenzen nicht, doch machte es am Schluß der Conferenzen noch die Miene des sofortigen Beitrittes, wie wir unten sehen werden.

Fürst Metternich eröffnete diese erste Conferenz mit der merkwürdigen Erklärung, daß man zwar schon seit dem Anfang des Congresses darauf Bedacht genommen, den Entwurf zu einer schon in Paris beschlossenen Deutschen Bundesverfassung vorzubereiten, daß man jedoch sehr bald erkannt habe, daß eine definitive Feststellung dieses Bundes nicht eher möglich sei, bis, wenigstens in der Hauptsache, der Punkt der Territorialverhältnisse ausgeglichen worden! Eine wichtige politische Begebenheit (Napoleons Rückkehr von Elba) dränge die Monarchen zur Abreise. Gleichwohl könne der Congreß nicht beendigt werden, ohne daß die Deutsche Föderation in ihren Grundzügen dargestellt werde, deren nähere Entwickelung man dem Bundes-

[111]) Siehe wegen Baden, Klüber, Acten II. S. 325, 340, 342, 371, 457.
[112]) Die famosen Entschuldigungsschreiben bei Klüber l. c. II. 370—371.

Digitized by Google

tage selbst vorbehalten müsse. Metternich übergab dann den zwischen Preußen und Oesterreich, zuletzt auch mit Zuziehung von Münster vereinbarten Entwurf mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß derselbe eben nur die Grundzüge der politischen Föderation enthalte, und lud die Anwesenden ein, sich am 26. Mai wieder versammeln zu wollen, um zur Discussion der einzelnen Artikel zu schreiten [113]).

In der zweiten Conferenz vom 26. Mai 1815 erschien außer Graf Christian v. Bernstorff noch ein zweiter Abgeordneter Dänemarks wegen Holstein, Graf Joachim v. Bernstorff (Bruder des ersten). Sodann wurden die Noten von Seiten Würtembergs und Badens wegen Nichtbetheiligung vorgelegt. Zugleich erklärten die Königl. Sächsischen Bevollmächtigten, daß sie sich bis zum Eingang der nächstens zu erwartenden Instructionen ihres Hofes das Protokoll offen behielten. Die fünf Deputirten der Kleinstaaten übergaben eine Erklärung aller Bevollmächtigten derselben d. d. 25. Mai [114]) mit der Bitte der Zulassung aller Bevollmächtigten derselben zu den ferneren Berathungen, und mit einigen Vorschlägen in Betreff des Verfassungsentwurfs.

Es wurde sodann zur Discussion der einzelnen Artikel des in der vorigen Sitzung vorgelesenen Entwurfes geschritten. Es zeigte sich im Allgemeinen große Uebereinstimmung. Streitigkeiten entstanden nur noch wegen einzelner Punkte. Das Baiersche Votum [115]) legte Modificationen zu allen Artikeln dar. Die Ausstellungen der anderen Staaten gingen nur auf Einzelnes [116]). Hier ist nur das Wesentlichste hervorzuheben.

Die Bezeichnung der Bundesfürsten als souverän wird von Baiern und andern Staaten postulirt und ist nachher acceptirt worden. Von den Kleinstaaten dringen mehrere auf Zubil-

---

[113]) Die Protokolle sämmtlicher Conferenzen nebst Beilagen stehen bei Klüber, Acten des Wiener Congresses II. 340 ff. Leider sind aber dieselben zum Theil sehr kurz und klären die gemachten Veränderungen nicht immer hinlänglich auf; eine sehr flüchtige Uebersicht giebt Flassan l. c. liv. 13. Das Prot. der 1. Conferenz bei Klüber l. c. II. 340. — Siehe oben §. 7 Note 13.

[114]) Die Erklärung bei Klüber II. 373—379.

[115]) Klüber II. 380—389.

[116]) Klüber II. 389 ff. giebt die Details.

Digitized by Google

ligung eines besseren Stimmrechts, und auch damit wurde später durchgedrungen, so daß auf Grund des Souveränetätsprincips diese Staaten viel mehr Stimmen und somit eine größere rechtliche Bedeutung und Macht im Bunde erlangten, als ihnen nach dem Verhältnisse der realen Größe ihrer Territorien an sich zuzukommen scheint. Die dabei vorgekommenen Rangstreitigkeiten wegen der Stimmabgabe ꝛc. wurden im Ganzen in dieser wie in den späteren Conferenzsitzungen bald abgethan. Die Neigung zur Aufstellung des Postulats der Stimmeneinhelligkeit für Beschlüsse macht sich stark geltend und bedroht die Möglichkeit einer organischen Thätigkeit des Bundes. Die Deputirten der Kleinstaaten proponiren eine spezielle Bestimmung der landständischen Rechte im Sinne der früheren Preußischen Entwürfe. Baiern spricht sich ziemlich unverholen gegen ein Bundesgericht aus [117]).

Die dritte Conferenz am 29. Mai 1815 ist die erste eigentliche allgemeine, denn wenn auch Würtemberg und Baden nach wie vor fehlten, so waren doch nun an Stelle der fünf Deputirten der sogenannten vereinigten Fürsten und freien Städte (Kleinstaaten) sämmtliche Bevollmächtigte zugelassen und erschienen. Uebrigens wurden mehrere Kleinstaaten durch dieselben Bevollmächtigten vertreten. Es wurden aber vertreten: Kurhessen durch Graf Keller und Baron Lepel, Sachsen-Weimar durch Baron v. Gersdorf, Gotha und Meiningen durch Baron Minckwitz, Hildburghausen durch B. v. Baumbach, Braunschweig durch Graf Keller und v. Schmidt, Schwerin durch Baron v. Plessen, Strelitz durch Baron v. Oertzen, die drei Anhalt (Dessau, Bernburg und Cöthen) durch Baron v. Wolframsdorf, Nassau durch Baron v. Marschall, Schwarzburg-Sondershausen durch v. Weise, Rudolstadt durch Baron v. Kettelhodt, Reuß durch v. Wiese, Waldeck und Lippe-Schaumburg durch v. Berg, Lippe-Detmold durch Helwing Hohenzollern-Hechingen durch B v. Frank, Sigmaringen durch v. Kirchbauer, Liechtenstein durch v. Wiese, Oldenburg durch B. v. Maltzahn, Hamburg durch Syndikus Gries, Bre-

[117]) Protokoll der zweiten Conferenz nebst den Beilagen bei Klüber II. 342—400.

men durch Senator Smidt, Lübeck durch Senator Hach, Frankfurt durch Syndikus Danz, endlich Coburg durch B. v. Fischler.

Der wesentliche Inhalt dieser Sitzung geht auf Folgendes hinaus. Der Versuch Baierns, Schlesien, weil es vormals nicht zum Reichsverbande gehört habe, vom Bund auszuschließen, soll nur erwähnt werden. Ebenso die verwahrende Erklärung Baierns, daß es sich seine definitive Beistimmung zum ganzen Entwurfe vorbehalten müsse. Man discutirte besonders die sieben ersten Artikel und kam im Ganzen schon zu deren Fassung, wie sie in der Bundesacte steht. Namentlich wurden auf einen gemeinsamen Vorschlag Oesterreichs und Preußens die Stimmen im engern und weitern Rath festgesetzt, und nachdem man zwischen den Zahlen 15, 17 und 19 lange gestritten, endlich die Zahl von 17 Stimmen im engeren Rathe und 68 im Pleno beliebt, so daß im ersteren die elf bekannten Virilstimmen der Bundesacte und sodann für die Kleinstaaten sechs Curiatstimmen angeordnet wurden, nämlich: 12. für beide Mecklenburg, 13. für die Herzoglich Sächsischen Länder, 14. für Nassau und Braunschweig, 15. für Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, 16. für Reuß, Lippe-Schaumburg, Lippe, Waldeck, die Hohenzollern und Liechtenstein, 17. für die freien Städte, gerade wie in der Bundesacte steht, nur daß in letzterer Nr. 12 zu Nr. 14 wurde. Im Plenum aber wurde festgesetzt für Oesterreich und die Königreiche je 4, für fünf Mittelstaaten (Holstein, Luxemburg, Baden, Kassel, Darmstadt) je 3, für Nassau und Schwerin je 2 (noch nicht Braunschweig), für die andern Staaten je 1 Stimme, und zwar so, daß, was anfangs zweifelhaft, Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg je eine und auch die beiden Linien des Hauses Reuß je eine Stimme erhielten. In der vierten Sitzung erhielt dann auch Braunschweig je 2 Stimmen im Pleno, so daß darin nun 69 Stimmen auftraten [118]).

Die vierte Conferenz fand am 30. Mai statt. Die Erörterung über die einzelnen Artikel wird fortgesetzt. Einige der ersten Artikel werden in definitiver Fassung angenommen, für Artikel 4 und 7 wird eine besondere Commission ernannt. Nament-

[118]) Protokoll der dritten Conferenz bei Klüber l. c. II. 401—417.

Digitized by Google

lich wird Art. 9 wesentlich in der Fassung des Entwurfes und unter Beibehaltung eines Bundesgerichts für Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander von allen Bevollmächtigten, mit einziger Ausnahme von Baiern, angenommen, welches sich ausdrücklich gegen das Bundesgericht erklärt. Schließlich einigt man sich wegen Artikel 10 des Entwurfs über landständische Verfassung dahin, daß er vorläufig ganz kurz lauten soll: In allen Deutschen Staaten wird (nicht soll, wie der Entwurf sagt) eine landständische Verfassung stattfinden, und dabei blieb es; obgleich man in der 5. Sitzung bereits vom Neuen die Unzulänglichkeit der Fassung aussprach. Nachher drangen in der 9. Conferenz Mecklenburg, Kurhessen und Sachsen-Weimar vergeblich darauf, diesem Artikel mehr Bestimmtheit und Ausdehnung zu geben.

In dem zehnten Protokolle wurde beschlossen, obige Fassung in dem 13. Artikel der Bundesacte beizubehalten „so unvollkommen sie auch sei[119])".

In der fünften Conferenz vom 31. Mai wurden insbesonder Art. 11 des Entwurfs über die Mediatisirten und Reichsritter, Art. 13 über die Taxis'schen Rechte und Art. 14 über die Rechte der Christen und Juden erörtert. Man neigte sich entschieden zu der nachher in der Bundesacte beliebten Fassung hin.

Auf Fürst Metternich's Antrag wurde den Mediatisirten die Ebenbürtigkeit reservirt, dagegen wurden die ihnen bisher zugedachten (4) Curiatstimmen sammt der nöthigen Festsetzung über den Begriff der höchsten Regierungsrechte (im Unterschied von den Regalien der Mediatisirten) auf die künftige Bundesversammlung verschoben. Baiern konnte sich jetzt noch nicht entschließen, die Rechte der Mediatisirten auszusprechen, es behielt sich seine fernere Erklärung und seinen Beitritt in Betreff aller seit dem 9. Artikel discutirten Punkte vor. Wegen der christlichen Religionsparteien wurde ad Art. 14 bemerkt, daß in einigen Ab-

---

[119]) Protokoll der 4. Conferenz bei Klüber II. 417—432. Klüber l. c. II. 424. in der Note giebt eine Uebersicht der Aeußerungen der verschiedenen Regierungen in Betreff der Landstände in den verschiedenen Entwürfen, Protokollen ꝛc.

Digitized by Google

schriften des Entwurfs der Ausdruck: die drei christlichen Religionsparteien, eingeschlichen sei, und auf die Frage hierauf: ob die Bestimmung dieses Artikels auch auf andere christliche Secten, z. B. Anabaptisten, Mennoniten, Herrenhuter ꝛc. zu ziehen sei? zwar diese Ausdehnung bedenklich gefunden, gleichwohl, da die Bezeichnung von drei Religionsparteien selbst der vormaligen Deutschen Reichsverfassung nicht angemessen sei, beliebt, die Zahl 3 auszustreichen und bloß zu setzen: „christliche Religionsparteien."

Der Passus über die Juden ist in Gefahr, an den spätern Bundestag verwiesen zu werden. Art. 15 betreffend die katholische Kirche und die Rechte der Evangelischen ist nach Oesterreichs Vorschlag aus der Bundesacte ganz weggelassen, doch blieb dies bis zur 10. Conferenz in der Schwebe. Dem Art. 16 wegen der Rechte der Unterthanen treten Baiern und Hessen-Darmstadt nur modificirt bei.[120])

Von der sechsten Conferenz am 1. Juni ist besonders hervorzuheben, daß auf Baierns Antrag, welches die Rechte der Standesherren, namentlich die Fragen von ihren Curiatstimmen und von Bestimmung der höchsten Regierungsrechte nicht erst an die Bundesversammlung zu verweisen bittet, eine Commission ernannt wird, zur Prüfung der Baierschen Declaration von 1807 wegen der Standesherrn, um nach solcher die Rechte der Standesherren von Bundeswegen festzusetzen. Sodann wird eine Redactionscommission von zwei Mitgliedern (v. Berg und Smidt) niedergesetzt, um auf Grund der bisherigen Protokolle die Redaction der einzelnen Artikel der Bundesurkunde zusammenzustellen, dabei die in Ansehung der Form und Fassung etwa vorfallenden Erinnerungen zu machen und in der folgenden Sitzung vorzulegen. Mehrere Artikel werden von Neuem erörtert und andere Fassung derselben vorgeschlagen. Die Judensatzung bleibt noch immer in der Schwebe. Holstein schlägt eine neue Fassung des Judenartikels vor, und Frankfurt verwahrt sich gegen Verkürzung wohlerworbener Rechte der christlichen Bürger und Einwohner, wie sie durch die Neuerungen des gewesenen Großherzogs von

120) Protokoll der 5. Conferenz bei Klüber II. 434—451.

Digitized by Google

Frankfurt zu Gunſten der Juden wider alle Regeln der Staatsklugheit gemacht ſeien.[121])

Die ſiebente Conferenz wurde den 2. Juni 1815 abgehalten. Zuvörderſt wurde darin eine Franzöſiſche Entſchuldigungsnote der Würtembergiſchen Bevollmächtigten wegen ihres Nichterſcheinens in den bisherigen Sitzungen vorgeleſen. Dieſelbe iſt zu ſonderbar, als daß wir ſie nicht in einer Note abdrucken möchten.[122]) Der Königl. Sächſiſche Bevollmächtigte befürwortet dann für das Plenum das Erforderniß der Einſtimmigkeit, während auf den Vorſchlag von Hannover und unter Zuſtimmung von Preußen, Oeſterreich und der meiſten übrigen Staaten die Zweidrittelmajorität Beifall findet, wie ſie denn auch wenigſtens als Regel in der Bundesacte aufgeſtellt iſt, während die Einſtimmigkeit die Ausnahme bildet.

Die Commiſſion wegen der Redaction des Art. 11 des Entwurfs über die Standesherren erſtattete durch Herrn v. Pleſſen Bericht dahin: Die Baierſche Declaration v. 19. März 1807 ſei als bundesmäßige Grundlage anzuempfehlen, um ſo mehr, da es von den Mediatiſirten ſelbſt gewünſcht werde (was dieſe nachher beſtritten).[123]) Die deßfallſige Redaction des Artikels fand

---

[121]) Protokoll der 6. Conferenz bei Klüber II. 451—465.

[122]) Nach Klüber II. 473 lautet ſie folgendermaßen:

Les plénipotentiaires de Sa Maj. le Roi de Wirtemberg viennent de recevoir l'invitation leur adressée à une conférence qui aura lieu chez Son Altesse le Prince de Metternich aujourd'hui à midi.

Après la déclaration officielle faite sous les circonstances changées à Son Altesse, il y a quelques jours, par le comte de Winzingerode, que les plenipotentiaires royaux ne sont pas autorisés à prendre part aux délibrations sur l'object d'une confédération germanique, il ne leur reste que de s'y rapporter et de renouveler à S. A. l'assurance de leur haute considération.

Vienne, le 29. mai 1815.

Le comte de Winzingerode.
Le baron de Linden.

[123]) Siehe oben Note 69 u. Klüber II. 493. das proteſtirende Schreiben des Herrn v. Gärtner, als des Bevollmächtigten der Mediatiſirten II. 504, deſſen fernerer Proteſt II. 521, ſowie endlich eine rechtsverwahrende Erklärung des Fürſten Franz Georg Carl von Metternich und anderer Genannten

Digitized by Google

sogleich allgemeine Billigung. Nur wegen der Curatstimmen für die Standesherrn konnte man sich immer noch nicht einigen. Auch die bisher schon vielfach discutirten Rechte der Reichsritter wurden gemäß den frühern Vorlagen wieder erörtert und mehr und mehr zum Abschlusse gebracht, mit der in der Bundesacte nachher festgehaltenen Unterscheidung des linken und rechten Rheinufers in Bezug auf die dinglichen Rechte derselben.

Hierauf wurde von der Redactionscommission der Preußisch-Oesterreichische Entwurf in seiner nach der bisherigen Discussion nöthigen Umformung vorgelegt und genehmigt, daß der Artikel 4 in mehrere vertheilt, der bisherige Artikel 9 aber vor den Art. 8 gesetzt, mithin die Bezeichnung der nun auf zwanzig steigenden Artikel künftig verändert werde. Auch wurden noch einige Modificationen der einzelnen Artikel beliebt. Wegen Widerspruchs des Königl. Sächsischen Bevollmächtigten, der keinen hinreichenden Grund zur Aufnahme einer Satzung wegen der Juden erblicken wollte, wurde die Judensatzung wiederum ausgesetzt. Auch wurde in dieser Conferenz zwar beschlossen, vor Art. 14 über die Bekenner der verschiedenen Confessionen noch einen andern, wodurch im Allgemeinen die Rechte der katholischen und evangelischen Kirche gewahrt würden, zu setzen, aber in der 10. Sitzung wurde auch davon wieder abgesehen und der Passus gestrichen.

Endlich wird eine revidirte Abfassung der also nun auf 20 angewachsenen Artikel des Entwurfes zu Protokoll genommen und wegen baldiger Vollziehung der Bundesacte Vorkehrung getroffen. Sie sollte deßhalb noch an demselben Tage allen Mitgliedern durch Dictatur mitgetheilt und, um den Mitgliedern die nöthige Zeit zu ihren deßfallsigen Entschlüssen zu lassen, die nächste Sitzung auf den Abend des andern Tages hinausgesetzt werden. In eine neue Discussion über alle einzelnen Artikel, bei welchen dieselbe nicht vorbehalten sei, wollte man nun nicht mehr eingehen. Doch seien Erörterungen wegen der formellen Redaction noch

---

im Namen des Comité's der, verschiedenen Deutschen Souveränen jetzt untergeordneten, ehemaligen reichsständischen Landesherrn, d. d. 13. Juni 1815, ebendaselbst II. 584. Siehe auch II. 540. Die Baiersche Declaration vom 19. März 1807 steht in v. Meyer, Staatsacten II. 16—29. Mirruß II. 52 ff.

Digitized by Google

statthaft. Der verpflichtende Act der Unterschrift der Bundesurkunde sollte wo möglichst in einer der nächsten Sitzungen erfolgen, und sei dann den noch nicht mit gehörigen Instructionen versehenen Bevollmächtigten einfach nur das Protokoll offen zu lassen, um sich späterhin über ihren Beitritt zu erklären.[124])

Dieser Zwanzig-Artikel-Entwurf ist denn bereits wesentlich in allen seinen Details übereinstimmend mit der nachherigen Bundesacte und ist deren unmittelbare Grundlage. Bei Klüber ist derselbe unter dem Titel: „Neue oder revidirte Abfassung der Deutschen Bundesacte. In zwanzig Artikeln", vollständig abgedruckt.[125])

Die achte Conferenz wurde am 3. Juni gehalten. Die standesherrlichen Proteste werden abgewiesen. Es erfolgt die Vorlesung der revidirten oder neuen Fassung der 20 Artikel der Bundesacte und werden zu den einzelnen Artikeln wiederum Bemerkungen und Aenderungen gemacht. Bei Art. 1 wird die Aufnahme des Wortes souverän beliebt, so daß es ausdrücklich heißt: die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands ꝛc. Nur Preußen widersprach, angeblich weil der Ausdruck überflüssig sei und der Sache nichts hinzuthue. Die Stimmordnung der Bundesglieder gab nochmals Anlaß zu Ranganssprüchen, die aber doch bald beseitigt wurden.

Art. 6, das Plenum betreffend, wurde gekürzt und bei Art. 7 nun festgesetzt, daß in der Bundesversammlung (engerer Rath) an sich die absolute Mehrheit, und zwar bei Stimmengleichheit mit dem Votum decisivum des Vorsitzenden, in dem Plenum aber zwei Drittel der Stimmen entscheiden und nur wo es auf Annahme oder Abänderung von Grundgesetzen, auf organische Bundeseinrichtungen, jura Singulorum oder Religionsangelegenheiten ankomme, weder im engern noch weitern Rathe

---

[124]) Das Protokoll der 7. Conferenz bei Klüber II. 465—492.

[125]) Klüber, Acten II. 479—492. Freilich dort steht Art. 1 bereits so wie er erst in Folge der Debatte der 8. Conferenz gefaßt worden ist. Es heißt dort: Die souveränen Fürsten ꝛc., aber das Beiwort souverän wurde erst in der 8. Conferenz beschlossen. Klüber II. 479 Note und 493 und 494.

Digitized by Google

ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden könne. Königreich Sachsen behielt sich aber auch jetzt noch, indem es das Princip der Stimmeneinhelligkeit festgehalten wissen wollte, seine Erklärung vor.

In dem Artikel 11 werden auf Baierns Veranlassung verschiedene unbedeutende Veränderungen gemacht, betreffend das Verhalten der Bundesglieder in Absicht auf Bundeskriege und Bündnisse der Bundesglieder. Auch erklären sich Baiern und Hessen-Darmstadt, wie bereits früher, wiederum gegen die Einrichtung eines Bundesgerichts, und dieselben Staaten widersprechen abermals, daß in Art. 14 der Ertheilung der Curiatstimmen an die Standesherren Erwähnung geschehe. Königreich Sachsen erklärt sich aufs Neue gegen Aufnahme einer Bestimmung wegen der Juden, und Baiern und Hessen-Darmstadt pflichten ihm bei; alle übrigen Stimmführer stimmen aber für Beibehaltung des Judenpassus. Bei dem Art. 19 schlägt Hessen-Darmstadt eine Bestimmung vor wegen gleichförmiger, von der Bundesversammlung aufzustellender Grundsätze in Absicht auf Militärpflicht, und wegen eines Vorbehalts der Privatrechte in Hinsicht auf Befreiung vom Abzugsgelde. Beides wird angenommen, indessen in der 10. Conferenz wird dann wieder letzterer Grundsatz allgemein verworfen. Baiern schlägt einen Zusatzartikel vor, enthaltend eine Verzichtleistung der Bundesglieder auf gegenseitige Territorialansprüche, auf Hoheitsrechte, Lehnherrlichkeit und Staatsdienstbarkeiten, welche, vormals oder bisher, ein Bundesglied in den Ländern des anderen ausgeübt, mit Ausnahme der Rechte der Regierungs- und Erbfolge. Es geschah dieß im Anschluß an Art. 34 der Rheinischen Bundesacte. Es ward darüber noch kein fester Beschluß gefaßt.[126])

In der neunten Conferenz vom 5. Juni 1815 wurden zuerst das Gesuch der Centraldienerschaft des vormaligen Großherzogthums Frankfurt um Sicherstellung ihres Unterhalts, sowie eine Kurfürstlich Hessische Befürwortungsnote wegen Erhaltung der Reichsburg Friedberg verlesen und noch eine Rangstreitig-

[126]) Protokoll der 8. Conferenz bei Klüber II. 492—510. Oben S. 68.

Digitized by Google

keit von Holstein-Oldenburg in Anregung gebracht. Sodann verlangt Oesterreich, daß die Bundesacte in den bisherigen 20 Artikeln (ohne den in der vorigen Conferenz von Baiern proponirten Zusatzartikel) noch vor Beendigung des Congresses absolvirt und unter den Schutz der Europäischen Mächte gestellt werde. Es erklärt dabei die 20 Artikel für die Grundlage des Bundes. Metternich überreicht deßhalb eine förmliche Aufforderung seines Hofes, d. d. 5. Juni 1815, und fügt noch mündlich hinzu, daß die Beschleunigung des Abschlusses durch die Umstände dringend nothwendig geworden.

Bei Abstimmung über diese Oesterreichische Proposition erklären sich die Meisten für unbedingte Annahme der 20 Artikel. Hannover thut das schriftlich mit einer Erklärung, d. d. 5. Juni, über die Unvollkommenheit der Bundesacte, über die zu hoffenden Verbesserungen und über diejenigen Modificationen, welche nöthig sein dürften, wenn diejenigen Deutschen Höfe (Würtemberg und Baden), welche bisher mit den übrigen sich nicht vereinigt haben, ihren Beitritt fernerhin versagen sollten.

Luxemburg und Nassau erwarten bei ihrer Zustimmung, daß der Bund auf ganz Deutschland erstreckt werde. Oldenburg verwahrt seinen Rang. Unter Zustimmung von Nassau und Mecklenburg sprechen sich dabei die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Länder gegen den Vorbehalt der Privatrechte in Ansehung der Aufhebung des Abzugsgeldes aus.

Nur Königreich Sachsen und Baiern verweigern die Beitrittserklärung. Der Baiersche Gesandte erklärt nämlich, daß er sich genöthigt sehe, in diesem Augenblicke seinen definitiven Beitritt noch vorzubehalten; der Königl. Sächs. äußerte er könne aus Mangel hinreichender Instructionen noch nicht unbedingt beitreten, hoffe jedoch diese Instructionen in den nächsten Tagen zu erhalten.

Oesterreich forderte hierauf diejenigen, welche nicht schon heute ohne Ausnahme beigetreten seien, auf, bis morgen Mittag schriftlich bei dem Generalsecretär der Versammlung anzuzeigen, ob sie 1. wegen Widerspruchs gegen die gesammten Verhältnisse des Bundes, wie sie in den 20 Artikeln enthalten seien, oder 2. nur gegen einzelne Artikel und gegen welche,

Digitized by Google

auch in welchen Punkten Einwendungen zu machen hätten, oder endlich 3. ob sie nur aus Mangel an hinreichenden Instructionen ihren Beitritt für jetzt noch versagten.

Mecklenburg übergab hierauf noch ein schriftliches Votum mit dem Antrage, dem Artikel wegen Einführung landständischer Verfassung mehr Bestimmtheit und Ausdehnung zu geben und falls die von der Deputation der vereinigten Fürsten und Städte früher vorgeschlagene Fassung nicht beliebt werde, daß mindestens der Erhaltung der althergebrachten landständischen Gerechtsame in den Deutschen Staaten, wo solche noch bestehen, und der Einführung ähnlicher, auf die ursprüngliche Einrichtung der Landstände begründeter Verfassungen innerhalb Jahresfrist, da wo zur Zeit keine landständischen Verfassungen vorhanden seien, in der Bundesacte ausdrücklich Erwähnung geschehe. Kurhessen und Sachsen-Weimar traten diesem Vorschlage bei.

Endlich schlägt Luxemburg in dem, nachher übrigens in der 10. Conferenz beseitigten Art. 16 (15) wegen der katholischen und evangelischen Kirche eine Fassungsveränderung vor, indem statt des Wortes Verfassung (Constitution) nach den Erinnerungen des Cardinals Consalvi das Wort Einrichtung zu setzen sei.[127])

Die zehnte Conferenz vom 8. Juni brachte die Redaction der Bundesacte zum Abschluß. Nach Verlesung eines erneuerten Vorstellungsgesuches für die Frankfurter Central-Dienerschaft und von zwei neuen Protesten der Mediatisirten übergab der Generalsecretär die zufolge des Beschlusses der 9. Conferenz eingegangenen schriftlichen Schlußvota von 1. Frankfurt, 2. Hessen-Darmstadt, 3. Holstein-Oldenburg, 4. Luxemburg, 5. Kurhessen, 6. Anhalt, 7. Dänemark wegen Holstein, 8. Mecklenburg, 9. Sachsen, 10. Preußen, 11. Nassau. Unter diesen modificirte in seinem Schlußvotum Frankfurt seine Abneigung gegen den Judenpassus. In dem Schlußvotum von Hessen-Darmstadt hieß es: man hätte am liebsten einen festen Bund unter kräftiger Leitung eines erblichen Oberhauptes gewünscht; aber trotzdem

---

[127]) Protokoll der 9. Conferenz bei Klüber II. 510 530.

Digitized by Google

zeigte man einen ſtarken Widerwillen gegen die voreilige Beſtellung eines Bundesgerichts und gegen die Curiatſtimmen der Mediatiſirten. In dem Luxemburgiſchen Votum hieß es: Zeit, Erfahrung und ſteigendes Zutrauen müſſen erſt den Bund beſſern; man denke aber bei dem Deutſchen Bunde nur die Geſammtheit oder das Deutſche Reich; ſollte jedoch fortan ein wenig bedeutender Staat durch Eigenſinn ausgeſchieden bleiben, ſo wird das nur auf ihn ſelbſt zurückfallen; verbliebe aber eine größere Spaltung, ſo müſſe man ſich künftige Entſchließung vorbehalten.

Das Kurheſſiſche Schlußvotum findet gleichfalls kein Bedenken zur Zuſtimmung, wenn auch einzelne Glieder ſich vom Bunde ausſchließen ſollten und empfiehlt nochmals beſſere Faſſung des Landſtände-Artikels. Holſtein und Naſſau machten einen ähnlichen Vorbehalt wie Luxemburg. Ebenſo die Mecklenburgs unter Zurückkommen auf die Feſtſtellung der landſtändiſchen Rechte. Königreich Sachſen behielt ſich in ſeinem Schlußvotum unter Vorbringung faſt aller ſeiner alten Bedenken wegen der Stimmenmehrheit im Plenum, wegen des Paſſus in Betreff der chriſtlichen Kirchen, wegen der Juden, wegen der bisherigen Nichtbetheiligung ſämmtlicher Deutſchen Fürſten, die weitere Entſchließung und Erklärung über den Beitritt ausdrücklich vor. Die Preußiſchen Bevollmächtigten ſagten im Schlußvotum: wie ſie zwar gewünſcht hätten, der Bundesacte eine größere Ausdehnung, Fertigkeit und Beſtimmtheit gegeben zu ſehen, daß ſie aber, bewogen durch die Betrachtungen, daß es beſſer ſei, vorläufig einen weniger vollſtändigen und vollkommenen Bund zu ſchließen als gar keinen, und daß es den Berathungen der Bundesverſammlung in Frankfurt frei bleibe, den Mängeln abzuhelfen, die Unterzeichnung nicht zurückhalten zu müſſen geglaubt haben.

Darnach zeigte der Fürſt Metternich an, daß, nachdem der Baierſche Bevollmächtigte nunmehr nähere Inſtructionen erhalten hätte, Oeſterreich und Preußen mit demſelben vorläufig heute Morgen in Conferenz getreten wären, und da man mit Vergnügen bemerkt habe, daß ſich nur in einigen wenigen Punk-

Digitized by Google

ten eine Verschiedenheit der Ansichten vorfände, so wolle er die der ersten Abstimmung zum Grunde gelegten 20 Artikel mit den wenigen nun von Oesterreich, Preußen und Baiern gemeinsam proponirten Modificationen zum Behufe der endgültigen Abstimmung vorlesen.

Zuvor wurde der Antrag genehmigt, daß die zwanzig Artikel in zwei Abschnitte getheilt würden, nämlich 1. Art. 1 bis 11 mit der Ueberschrift: „allgemeine Bestimmungen", da sie die eigentliche Grundlage der Bundesverfassung enthielten; 2. Art. 11 bis 20, welche nur die bisher bewilligten Reglementar-Verfügungen enthielten, nämlich sich auf die Gestaltung gewisser innerer Landesangelegenheiten in den Einzelnstaaten von Bundeswegen bezögen, unter der Ueberschrift: „Besondere Bestimmungen." — Die schließliche Abstimmung brachte dann noch manche wesentlichen Aenderungen der ursprünglichen Entwürfe herbei. Die Aussicht auf Curiatstimmen der Mediatisirten wurde aus Art. 14 in Art. 6 transportirt in einer precären Fassung Das Bundesgericht, trotzdem daß es in den Conferenzen zuletzt nur noch für Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander empfohlen worden war, wurde wegen des Baierschen Widerspruchs beseitigt.

Die kurze Fassung des Landstände-Artikels 13 wurde, so unvollkommen sie auch sei, beibehalten.

Abgesehen von einigen unbedeutenden Redactionsänderungen ist hier nur noch hervorzuheben, daß Art. 16 in Betreff der Rechte der katholischen und evangelischen Kirche, in Folge des Baierschen Antrages, wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten einer genauen Feststellung völlig getilgt ward. Dadurch wurde die Bezifferung der folgenden Artikel in der neueren (letzten) Redaction der Bundesacte um eine Zahl verkürzt. Da indessen ein neuer Artikel, nämlich ein die Ratification betreffender, Schlußartikel hinzukam, so blieb die Zahl der Artikel nach wie vor zwanzig.

Der Judenpassus wurde aufrecht erhalten, aber der Schlußsatz desselben, wie schon früher proponirt, ausdrücklich so gefaßt: daß die den Juden von (nicht wie andere wollten in) den ein-

Digitized by Google

zelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden sollten.

Der Vorbehalt wegen der Privatrechte beim Abzugsrechte wurde getilgt.

Das Ganze wurde nun nach Abstimmung über alle einzelnen Artikel nochmals vorgelesen; dabei erfolgten einige, den Sinn nicht ändernde Redactionsveränderungen. Die einzelnen Artikel nebst der Einleitung wurden paraphirt; sodann ward verabredet den morgenden Tag (Freitag) zur Fertigung der Reinschrift anzusetzen, Sonnabend den 10. Juni aber sich zur Vollziehung der Unterschriften und Besiegelung nochmals zu versammeln. Durch die Paraphirung der einzelnen Artikel am 8. Juni war dann eigentlich der Abschluß der Bundesacte schon erfolgt. Die folgende Sitzung war nur eine solenne.[128])

Nachdem somit der Inhalt der Bundesacte wesentlich bereits festgestellt war, wenn es auch noch der Solennitäten der feierlichen Unterschrift und der nachträglichen Ratification zum vollendeten formellen Abschlusse juristisch bedurfte, so konnte denn die von Metternich bereits in der 9. Conferenz angekündigte Garantirung der Bundesverfassung durch die Europäischen Congreßmächte wirklich erfolgen. Es geschah dies in der Weise, daß wenigstens die elf ersten Artikel, die sog. allgemeinen Bestimmungen, welche ja die eigentliche Grundlage der Bundesverfassung abgeben, in Französischer Uebersetzung, der Acte du congrès de Vienne vom 9. Juni 1815 in deren Artikel 53 bis 64 als integrirende Bestandtheile einverleibt und somit unter die Garantie der acht dieselbe unterzeichnenden Europäischen Mächte (Oesterreich, Preußen, Rußland, England, Frankreich, Portugal, Spanien, Schweden) gestellt sind. Es wurden die übrigen Artikel, die sogenannten besonderen Bestimmungen zwar nicht wörtlich in die Congreßacte aufgenommen, aber Art. 64 derselben erklärt: Les articles compris sous le titre de dispositions particulières dans l'acte de la Confédération Germanique; tel

---

[128]) Protokoll der 10. Conferenz bei Klüber II. 530—557. Siehe auch Klüber II. 564 in der Note.

Digitized by Google

qu'il se trouve annexé en original et dans une traduction française au présent traité général, auront la méme force et valeur que s'ils étoient textuellement insérés ici. Sodann bezeichnet Art. 118 der Congreßacte, wie überhaupt die 17 Beilagen derselben, so namentlich die 9. Beilage, welche die ganze Bundesacte im deutschen Urtexte und in einer (freilich fehlerhaften) Französischen Uebersetzung liefert, also die ganze Bundesacte als Bestandtheil dieser Wiener Congreßschlußacte selbst ausdrücklich.[129])

Die Französische Uebersetzung der Bundesacte (und zwar sowohl die der elf ersten Artikel im Context der Wiener Congreßacte selbst als die als Beilage 9 der Congreßacte angehängte Uebersetzung der ganzen Bundesacte) kann weder auf vertragmäßiges noch gesetzliches Ansehen Anspruch machen. Sie ist weder auf Verlangen noch im Auftrage der Stifter des Deutschen Bundes oder ihrer Bevollmächtigten und eben so wenig für die Mitglieder des Deutschen Bundes oder für die Unterthanen oder Angehörigen derselben gefertigt. Auch ist dieselbe von den Bundesgliedern insgesammt nie für amtlich erklärt oder anerkannt worden. Sie ist vielmehr einseitig in der Kaiserlich Oesterreichischen Hof- und Staatscanzlei gefertigt und zwar nur zu dem formellen Zwecke, um die Bundesacte auch in der sprachlichen Form der Französisch abgefaßten Schlußacte des Wiener Congresses anzuschließen, also aus Gründen linguistischer Uniformität, keineswegs um den von den Stiftern des Bundes in Deutscher

---

129) Mirus, Diplom. Archiv der Deutschen Bundesstaaten II 434. liefert die Congreßacte mit allen Beilagen; G. v. Meyer, Staatsacten I. 162. ff. mit den wesentlichen Beilagen, doch fehlt die französische Uebersetzung der Bundesacte. Siehe besonders: Schlußacte des Wiener Congresses, und Bundesacte oder Grundvertrag des Deutschen Bundes, beide in der Ursprache, kritisch berichtigt, mit Vorbericht, Uebersicht des Inhalts und Anzeige verschiedener Lesarten, vollst. herausgeg v. L. Klüber, Erlangen 1816. 2. Aufl. 1818; 3. Aufl. in Klübers Quellensammlung zum öffentl. Recht des Deutschen Bundes (Erlangen 1830). Siehe auch: Mirus l. c. u. II. 40; Klüber, Acten VI. S. 12. ff., wegen der Französischen Uebersetzung der Bundesacte VII. 468. und Martens, recueil suppl. tom. VI. 369. auch Martens et Cussy, recueil III. 144. cf. Klüber, öffentl. Recht §. 56 und dessen Staatsarchiv des Deutschen Bundes, Band I. 3. ff.

Digitized by Google

Sprache festgesetzten Inhalt irgend näher bestimmen oder interpretiren zu wollen, so daß diese Uebersetzung eben nur als ein linguistisches Surrogat des Urtextes anzusehen und im Zweifel einzig und allein nach diesem Urtexte zu erklären ist; keineswegs aber umgekehrt liefert sie eine irgend maßgebende Auslegung für den Inhalt der Bundesacte. Uebrigens ist diese Französische Uebersetzung von Niemand, der dazu befugt gewesen, beglaubigt.[130])

Während so die weltlichen Mächte Europas durch ihre Unterschrift die, Europa wie Deutschland betreffenden Satzungen des Wiener Congresses garantirten, protestirte der Papst feierlichst gegen alle Verfügungen des Congresses, welche der römisch-katholischen Kirche überhaupt, sodann dem Interesse der katholischen Kirche Deutschlands, wie auch den Territorial-Ansprüchen und Gerechtsamen des heiligen Stuhls insbesondere nachtheilig seien. Es geschah dieser Widerspruch in einem eigenen Protestations-Instrumente, in forma patente, datirt vom 14. Juni 1815, von Seiten des Cardinal-Legaten Consalvi, welcher zugleich in einer ausführlichen Note von demselben Tage die Gründe der Forderungen seines Hofes auseinander setzte. Sowohl in der Protestations-Urkunde wie besonders deutlich in der Begleitnote wird als dritter und letzter Beschwerdepunkt hervorgehoben: „daß das heilige Römische Reich, dieser Mittelpunkt der politischen Einheit, dieses ehrwürdige Werk des Alterthums, consecrirt durch den erhabenen Charakter der Religion, dessen Umsturz eine der beklagenswerthesten Zerstörungen der Revolution war, aus seinen Ruinen nicht wieder aufgerichtet worden“ [131]).

---

[130]) cf. Klüber, öffentl. Recht §. 56 Note d. und besonders Abhandlungen und Beobachtungen Band I. Seite 68. ff. Eine Russische Uebersetzung der Bundesacte enthält die amtliche Sammlung Russischer Staatsverträge (Dokumenty dija istorij diplom.) I. 401; eine Englische steht in dem für das Parlament besorgten Abdruck der Wiener Congreßacte (London, Februar 1816. F.). Siehe Miruß II. 39.

[131]) Die weltlichen und geistlichen Angelegenheiten hatte der heilige Vater in einem eignen (nicht publik gewordenen) Breve zunächst dem Kaiser von Oesterreich dringend empfohlen. Die weltlichen Angelegenheiten brachte

Digitized by Google

Die elfte und letzte Conferenz wurde am 10. Juni 1815 abgehalten und brachte das Deutsche Verfassungswerk zum formellen Abschlusse. Sie war bestimmt zur Vollziehung der Unterschrift und Besiegelung der in der Conferenz vom 8. Juni paraphirten Bundesacte. Die Störung dieses Hauptzweckes der Sitzung durch die aufs neue angeregte Vorstellung für die Burg Friedberg wurde von Fürst Metternich durch Verweisung dieser Angelegenheit an die Territorialrecesse beseitigt. Fürst Metternich theilte darauf Actenstücke zum Behufe des Beitritts Würtembergs mit.

Die Würtembergischen Bevollmächtigten, welche durch das zuletzt schnelle Zustandekommen einer Vereinigung über die Bundesacte etwas überrascht waren, hatten nämlich in einer Note vom 9. Juni an Fürst Metternich erklärt, sie hätten jetzt die verspäteten Instructionen empfangen, und bäten um Mittheilung der Resultate der bisherigen Verhandlungen. In einer an demselben Tage Abends 11 Uhr abgefaßten, aber vom 10. Juni datirten und übergebenen Note an denselben wiederholten sie letztere Bitte, indem von der Gewährung: allein noch ihre Mitwirkung zu dem bevorstehenden Abschlusse der Bundesacte abhängig sei. Sie übersahen oder wollten dabei übersehen, daß durch die Paraphirung der einzelnen Artikel am 8. Juni der Abschluß bereits erfolgt war und die elfte Sitzung nur noch eine Solennität zu erfüllen hatte. Fürst Metternich machte sofort die nöthige Mittheilung. Noch an demselben 10. Juni und zwar vor der Mittags stattfindenden elften Conferenz erklärten

---

der Cardinal Consalvi zuerst in Anregung durch eine ausführliche Note vom 23. October 1814 (die Klüber auch nicht mittheilt); die geistlichen Angelegenheiten des heiligen Vaters betrafen die Rechte und Ansprüche der katholischen Kirchen Deutschlands. In dieser Beziehung überreichte Cardinal Consalvi dem Fürsten Metternich eine (auch nicht publike) Note vom 17. November 1814. Den wesentlichen Inhalt dieser drei nicht publicirten Documente erfährt man aus den beiden Urkunden v. 14. Juni 1815 bei Klüber, Acten VI. S. 437. Vergl. überhaupt wegen der Stellung der kath. Kirche auf dem Congresse, Klüber, Uebersicht S. 468 – 503. — Siehe auch unten Note 143 sowie schon oben S. 147.

Digitized by Google

die Würtemberger ihm in einer neuen Note, daß sie bereitwillig seien, vorläufig beizutreten und in dieser Hinsicht die Aufnahme unter die paciscirenden Theile begehrten; indessen nach flüchtiger Einsicht der Verhandlungen könnten sie doch nur ihren Beitritt zu den ersten elf allgemeinen Artikeln für's Erste zusagen und müßten sich noch allerlei Erinnerungen vorbehalten.

Ueber diesen Verlauf stattete Fürst Metternich Bericht in der elften Conferenz ab und sagte, er habe schließlich die Antwort ertheilen müssen, daß die Discussion bereits geschlossen sei, mithin in diesem Vertrage sich nichts abändern lasse. Der Vertrag sei bereits am 8. Juni unterschrieben und könne jetzt nicht umgeschrieben werden. Der Beitritt Würtembergs könne nicht anders als durch eine Separat-Acte geschehen. Deßhalb habe der Fürst vorgeschlagen, daß von den Würtembergischen Bevollmächtigten eine Acceſſionserklärung gefertigt und hierauf ihnen von den bisherigen Bundesgliedern eine Gegenerklärung und Acceptation zugefertigt werde. Die Anwesenden waren mit dieser Proposition einverstanden und wurde sofort beschlossen, die Ausfertigung der Acceptation schon in dieser Sitzung zu vollziehen. Das nun entworfene Formular über den Beitritt Würtembergs verlangte denselben unbedingt und vollkommen. Die Acceptationsurkunde (d. d. 10. Juni) erklärte, daß der nachträgliche Zutritt Würtembergs gerade so angesehen werden solle, als sei er unmittelbar zur Zeit des Abschlusses der Bundesacte erfolgt. — Nun machte man sich an die Erfüllung des Hauptgeschäftes dieser Sitzung, an die feierliche Ausfertigung der Reinschrift der Bundesurkunde. Doch wurde bei Durchsicht derselben auf den Antrag des Generalsecretärs noch beliebt, in Art. 12 statt: auswärtige Facultät zu setzen: Deutsche Facultät. Sodann wurde die Unterschrift und Besiegelung sowohl der Bundesacte als der Würtemberg betreffenden Beitrittsurkunden vollzogen. Endlich wurde verabredet, daß die Ernennungen der Bevollmächtigten für die Bundesversammlung in Frankfurt der K. K. Hof- und Staatskanzlei von den einzelnen Bundesgliedern, entweder zugleich bei Einsendung der Ratification oder doch

Digitized by Google

vor der Mitte des bevorstehenden Augustmonats, eingesandt werden sollten [132]).

Was Würtemberg anbelangt, so erfolgte „der unbedingte und vollkommene Beitritt" zu allen Artikeln bis zu der in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni 1815 stattgehabten Abreise des Fürsten Metternich von Wien nach dem Kaiserlichen Hauptquartier zu Heidelberg nicht. Die Würtembergischen Bevollmächtigten hatten in einer Note vom 11. Juni den Fürsten um schriftliche Erwiderung und resp. Erklärung auf ihre, vermeintlich in ihrer Note vom 10. Juni unumwundene Beitrittserklärung ersucht. Der Fürst antwortete in einer Note gleichfalls vom 11. Juni, daß er die Würtembergische Erklärung als zureichend anzunehmen, durch das elfte Conferenzprotokoll nicht ermächtigt sei. In einer neuen Note vom 11. Juni suchten dann zwar die Würtembergischen Bevollmächtigten die Uebereinstimmung ihrer Erklärung mit dem von Metternich ihnen zugefertigten Formular darzulegen und meinten: die etwa zur Vervollständigung nöthige Königlich Würtembergische Erklärung könne ja nachgetragen werden. Aber in einer Antwortsnote vom 11. Juni wies Fürst Metternich mit vollem Rechte den bloßen Beitritt Würtembergs zu den ersten elf Artikeln als einen nicht unbedingten und vollkommenen wie ihn das Formular vorschrieb zurück und erließ deßhalb unmittelbar vor seiner Abreise von Wien in das Kaiserliche Hauptquartier ein Circular vom 12. Juni 1815 an die Bevollmächtigten der Bundesfürsten [133]).

Was Baden anbelangt, so war jetzt Berstett's in der ersten Conferenz abgegebene Erklärung, daß Baden allen Schritten von Baiern und Würtemberg sich anschließen würde, durch das völlig verschiedene Auftreten Baierns und Würtembergs in dieser Angelegenheit gänzlich illusorisch geworden.

Indessen hat man von allen Seiten und zu jeder Zeit so sehr an dem Glauben des spätern unbedingten und vollkommenen

---

[132]) Protokoll der elften Conferenz mit allen Beilagen bei Klüber II. 558—570.

[133]) Siehe die Data und Urkunden bei Klüber II. 570 ff. mit VI. 314 bis 320.

Digitized by Google

Beitritts von Würtemberg und Baden festgehalten, daß in der Bundesacte ihrer Stimmen in der Bundesversammlung bereits erwähnt ist [134]).

Der unbedingte und vollkommene Beitritt Badens geschah denn auch bereits durch eine Erklärung des Großherzogs d. d. Karlsruhe den 26. Juli 1815 [135]).

Würtemberg zögerte noch länger. Erst durch Beitrittsurkunde d. d. Ludwigsburg 1. September 1815 entschloß sich der König von Würtemberg: „dieser (der Bundes-) Acte sowohl nach den, in den ersten elf Artikeln enthaltenen Bestimmungen, welche den Bundesverein im Sinne des Pariser Friedenstractats vom 30. Mai 1814 feststellen, als auch nach den weiteren, der Bundesacte in den folgenden Artikeln 12 bis 20 durch besondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten Bestimmungen, welche, wenn sie zwar zum Zwecke des durch den Pariser Frieden festgesetzten Bundesvereins nicht erfordert werden, jedoch mit Unseren verfassungsmäßig ausgesprochenen Grundsätzen vereinbarlich sind, beizutreten." Am Schluß wird sodann ausdrücklich der unbedingte und vollkommene Beitritt erklärt [136]).

Diese Bundesurkunden sind in der ersten Sitzung der Bundesversammlung am 5. Nov. 1816 zu Frankfurt a. M. förmlich übergeben worden. In derselben Sitzung gab dann auch Dänemark eine Erklärung ab, wegen seines Erwerbs des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen Mitvertretung (mit Holstein) im Deutschen Bunde [137]).

Endlich erfolgte am 7. Juli 1817 nachträglich die Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in den Deutschen Bund, doch die Feststellung seines Stimmverhältnisses und Platzes in der Bundesversammlung geschah erst am 17. Mai

---

[134]) Klüber l. c. II. 573.

[135]) Die Erklärung steht bei G. v. Meyer Corp. Const. Germaniae Abtheilung I. (zweite Ausgabe der Staatsacten ꝛc.) S. 17 und Staatsacten II. S. 31.

[136]) Die Beitrittsurkunde bei G. von Meyer l. c. S. 16 und in den Staatsacten II. 30.

[137]) Die Urkunde bei G. v. Meyer l. c. 26 Staatsacten II. 31.

Digitized by Google

1838. Die Aufnahme war natürlich. Dem Landgrafen war schon nach der Wiener Congreßacte Art. 48 die Restitution aller in der Rheinbundszeit verlorenen Rechte und im Art. 49 ein unabhängiges Gebiet von 10,000 Seelen zugesichert; auch war er factisch souverän; der Frankfurter Territorialrezeß hat ihm dann für seine überwiesenen Besitzungen die volle Souveränetät ausdrücklich noch im Jahre 1819 zugebilligt [138]).

Schließlich sind hier noch die Maßnahmen Isenburgs Leyens, Arembergs und Bentincks wegen ihres Beitritts zum Bunde zu erwähnen.

Von den Rheinbundsfürsten, welche zu Anfang des großen Coalitionskrieges gegen Frankreich überhaupt noch existirten, waren der König von Westphalen und die beiden Großherzöge von Frankfurt und von Berg gleichsam von selbst aus der Reihe der Deutschen Souveräne verschwunden. Von den zu Rheinbundszeiten von Napoleon bereits gewaltsam subjicirten Rheinbundsfürsten blieben der Herzog von Aremberg, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg subjicirt. Der König von Sachsen mußte seine übergroße Anhänglichkeit an Napoleon mit einem bedeutenden Territorialverlust (an Preußen) im März 1815 büßen, während die übrigen Rheinbundsfürsten sich mehr oder weniger vergrößerten und nur die Fürsten von Isenburg und Leyen in ihrer souveränen Weiterexistenz gleich anfänglich bedroht wurden. Vergeblich hatten bereits beide Fürsten sich um Aufnahme in den oben erwähnten sogenannten Verein der souveränen Fürsten und freien Städte bemüht. Der Bevollmächtigte des Fürsten Franz Philipp (souveränen Fürsten v. d. Leyen, Graf zu Hohen-Geroldseck, Herr zu Nievern, Ahrenfels ꝛc., dessen ganzes Besitzthum nur $2\frac{1}{2}$ Quadrat-Meilen umfaßte), ein Herr v. Borsch wandte sich deßhab in einem Schreiben d. d. Wien 16. Nov. 1814 an den Nassauischen Bevollmächtigten v. Gagern wegen Beitritts seines Fürsten wie er sagte: zu den Schritten der altfürstlichen Häuser auf dem Congresse. Gagern erwiederte am 21. November, daß eine solche Entscheidung ihm nicht

---

[138]) Data und das Protokoll der Bundesversammlung bei G. v. Meyer l. c. 26. 27. — Näheres siehe unten §§. 11 u. 12.

Digitized by Google

zustehe und daß hierüber nur das Anerkenntniß der Mächte und der Besitzstand, nicht die Bedeutendheit oder Alt- und Neufürstlichkeit entscheide. Leyen vermochte seine Souveränetät nicht zur Anerkennung zu bringen und wurde im Verlauf des Jahres 1815 völlig subjicirt [130]).

Für Isenburg schien sich die Sache günstiger zu gestalten. Den Bemühungen der Frau Fürstin von Isenburg, welche für ihren Gemal in eigener Person sich der Unterhandlungen wegen nach Wien begab, gelang es im Februar 1815 die Befreiung des Isenburgschen Landes von dem General-Gouvernement Frankfurt zu erlangen, was ihr Fürst Metternich in einer Note vom 15. Februar mittheilte. Doch versuchte Isenburg nun vergeblich, in den Verein der souveränen Fürsten und freien Städte aufgenommen zu werden. Nichtsdestoweniger erließ die Frau Fürstin von Isenburg (Birstein) d. d. Wien 16. April 1815 eine rechtsverwahrende Note an die acht Mächte des Pariser Friedens, als sich das Gerücht verbreitete, die Unterwerfung des souveränen Fürstenthums Isenburg unter Baiern sei auf dem Congresse verabredet, während wenige Wochen vorher eine Note des Bevollmächtigten der drei gräflichen durch die rheinische Bundesacte dem Fürsten subjicirten Linien des Hauses Isenburg d. d. Wien im März 1815 über die Fürstlich Isenburgschen Souveränetätsmißbräuche sich beschwert hatte mit dem Petitum, die gräf-

---

[130]) Data und Urkunden wegen Leyen bei Klüber Acten I. Heft 1 S. 96, Heft 2 S. 60, Heft 4 S. 42; II. 580; VI. 326, 355, 363, 603; VIII. 152. — Leyen wurde von Oesterreich 1815 subjicirt und ist (wegen Hohengeroldseck) durch Vertrag vom 10. Juli 1819 von Oesterreich am 4. October 1819 dem Großherzog von Baden abgetreten. Uebrigens versuchte der Fürst späterhin noch durch den Bundestag zu seinen vermeintlichen Rechten zu gelangen. Aber ein Bundesbeschluß vom 21. November 1816 lehnte die Herstellung der früheren Besitzungen und Entschädigung oder sonstige Hülfe wegen verlorener Landeshoheit des Fürsten ab. Ebenso wurde derselbe auf den Wiener Conferenzen (durch Fürst Metternich) 1820 abschläglich beschieden und ein neuer Bundesbeschluß vom 21. December 1820 wies, gerade mit Rücksicht hierauf, das erneuerte Gesuch des Fürsten um Untersuchung seines für den ehemaligen Deutschen Reichskörper erlittenen Verlustes und um Ausmittelung einer billig mäßigen Entschädigung gänzlich ab. Näheres unten §§ 11 u. 12.

Digitized by Google

lichen Linien unter den Schutz eines der benachbarten größern Staaten zu stellen. Das Isenburgische Fürstenhaus verlor den Muth nicht. Der Bevollmächtigte desselben, Pohl, übergab d. d. 10. Juni 1815 eine Französische Note: „an die Bevollmächtigten derjenigen Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet haben," und erklärte darin den Beitritt des fürstlich Isenburgischen Hauses zu dem Deutschen Bunde und dem Wiener Grundvertrag des Bundes! Aber alle diese ziemlich abenteuerlichen Unternehmungen blieben fruchtlos, indem das fürstliche Haus in seiner Souveränetät nicht anerkannt, sondern subjicirt wurde [140]).

Der Graf v. Bentinck, der zu Zeiten des Deutschen Reichs als Reichsgraf seine Herrlichkeit Kniphausen mit Landeshoheit, aber ohne Reichsstandschaft besessen hatte und von Napoleon mit seinem Ländchen unter Frankreich einfach subjicirt worden war, hatte auf dem Wiener Congresse allerlei versucht, um als souveräner Herr anerkannt zu werden. In einem Pro Memoria d. d. Wien 20. Februar 1815 an die 32 vereinigten Deutschen Fürsten und freien Städte bat er als souveräner Besitzer von In- und Kniphausen, in den Verein aufgenommen zu werden. Doch blieb er, trotz einer neuen Note vom 5. März, soviel bekannt ohne schriftliche Antwort und konnte überhaupt mit seinen Plänen nicht durchdringen. Nichtsdestoweniger erließ der Bevollmächtigte des Grafen, ein gewisser Jaffoy d. d. Wien 10. Juni 1815 eine Französische Note an die Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen ersten Bevollmächtigten Fürsten Metternich und Hardenberg, worin er den gräflich Bentinckschen Beitritt zu dem Deutschen Bunde und dem Wiener Grundvertrage des Bundes erklärte. Doch hatte das damals keine Wirkung. Jedenfalls kam es aber dem Grafen sehr zu Statten, daß man auf dem Wiener Congresse aus einer gewissen Nachlässigkeit ver-

---

[140]) Daten und Urkunden wegen Isenburg bei Klüber, Acten I. Heft 1 S. 96, Heft 4 S. 39, 42; II. 207—215, 577—580; V. S. 21, 100, 120; VI. 55, 560; VIII. 126, 131, 135, 148, 152. Den Souveränetätserwerb der fürstlichen und gräflichen Isenburgischen Lande durch Kurhessen und Großherzogthum Hessen siehe bei Klüber, öffentl. Recht im Anhang S. 834 Note.

Digitized by Google

absäumt hatte, in Betreff der Bentinckschen Lande eine bestimmte Satzung in die Congreßacte aufzunehmen. Zwar suchte man dann auf dem Aachener Congresse eine solche Festsetzung von Seiten der großen Mächte zu machen. Aber vergebens. Die Sache blieb in der Schwebe. Erst die persönlichen Bemühungen des rührigen unverdrossenen Grafen an den Höfen zu Berlin, Wien und Petersburg bereiteten allmälig eine Entscheidung vor und letztere wurde dann endlich herbeigeführt durch ein Abkommen d. d. Berlin den 8. Juni 1825 zwischen dem Grafen und dem Großherzog von Oldenburg, durch welchen der Graf unter Preußens und Rußlands sowie Oesterreichs Vermittelung und unter nachträglicher Garantie des Deutschen Bundes durch Bundesbeschluß vom 9. März 1826 eine politische Stellung zum Großherzoge wie früher zu Kaiser und Reich, erhielt, somit mittelbar ein irreguläres Annex des Bundes ward, ohne eigentliches Bundesglied zu sein, bis 1854 durch Vertrag die Bentinckschen Besitzungen an die Krone Oldenburg verkauft sind und somit einfach die Natur eines unterthänigen Oldenburgischen Bundesgebietes angenommen haben[141]). Näheres unten §. 13.

Endlich soll hier noch der Bemühungen der Fürsten, Grafen Herrn v. Schönburg auf dem Wiener Congresse zur Erlangung einer besondern politischen Stellung gedacht werden. Es gelang diesem Hause, die großen Mächte für sich zu interessiren. Auf ihre Verwendung bestätigte der König von Sachsen dessen alten Rechte und versprach die Vortheile und Rechte anzuerkennen,

---

[141]) Daten und Urkunden bei Klüber Acten I. Heft 4 S. 40; II. 581; III. 553 ff.; IV. 119; VI. 608. Siehe auch G. v. Meyer Staatsacten II. 285 ff. Vgl. wegen der Mediatisirten im Allgemeinen bereits Note 63—69 u. 123 dieses Abschnitts. — Sehr rührig war auch der Herzog von Aremberg gewesen, um seine durch Napoleon erfolgte Mediatisirung ungeschehen zu machen. In einer Note vom 23. April 1815 verlangte er als unabhängiger Fürst in den Deutschen Bund zugelassen zu werden und da er die Fruchtlosigkeit seines Schrittes sah, übergab er am 9. Mai eine Protestation für die Erhaltung seiner Unabhängigkeit. Doch hatte dies keinen Erfolg. Der ehemalige Rheinbundsfürst wurde mit seinen Besitzungen Standesherr in Preußen und Hannover. Klüber Acten I. Heft 1 S. 114; IV. 136, 139, 141, 240, 702; VI. 45, 139, 150, 472, 600.

Digitized by Google

welche dem Hause Schönburg im Deutschen Bunde versichert würden, in einer Declaration vom 18. Mai 1815, welche letztere in Art. 118 der Wiener Congreßacte als integrirender Theil derselben unter den Schutz der signirenden Mächte gestellt wurde. Seit dem Jahre 1818, besonders durch eine Denkschrift vom 4. März 1818, suchten dann die Schönburgs ihre Stellung im Bunde, namentlich in Betreff der Stimmberechtigung in der Bundesversammlung klar zu machen. Nach langwierigen Verhandlungen, besonders im Jahre 1825 bei der Bundesversammlung erfolgte 1828 den 7. August ein Bundesbeschluß, der ihnen die Rechte der Mediatisirten zusprach. — Näheres unten §. 13.

Das Hauptoriginal der Bundesacte[142]) ist das am 15. Juli 1815 zu Paris vom Kaiser von Oesterreich vollzogene Exemplar derselben. Dasselbe ist, mit der förmlichen Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich in gewöhnlicher feierlicher Form versehen, nach Vorschrift des 20sten Artikels der Bundesacte bei Eröffnung der Bundesversammlung in dem Archiv derselben niedergelegt.

Es ist dieses Original auf Pergament in Buchform (in forma libelli) im breiten Folio-Format, auf sechszehn Blätter geschrieben, sodann am Schluß der Kais. Genehmigungsurkunde allerhöchsteigenhändig unterschrieben von Sr. Majestät dem Kaiser Franz, contrasignirt von dem K. K. Staats- und Conferenz-Minister Fürst v. Metternich und subsignirt von dem K. K. Hofrath Grafen v. Mercy. Es ist in steifem Pappdeckel gebunden, welcher außen mit rothem Sammet, inwendig mit blauem Atlas überzogen ist. An jedem Blatt des Einbandes sind, auf der langen Seite zwei seidene Bänder, ein gelbes und ein schwarzes, so befestigt, daß dem gelben Band an dem einen Blatt, ein schwarzes an dem andern Blatt gegenüber sich befindet. Mittelst dieser vier seidenen Bänder kann das Buch zugebunden werden. Auf den beiden Außenseiten des Einbandes befindet sich,

---

142) Abdruck der Bundesacte darnach bei Klüber, Staatsarchiv des Deutschen Bundes Heft 1 S. 3 ff. Zugleich steht dort 63—64 die Beschreibung des Originals wie sie oben im Text geliefert ist. Siehe auch oben Note 129, 130 dieses Abschnittes.

Digitized by Google

auf dem Sammetüberzug befestigt, der gekrönte, zweiköpfige Kaiserliche Reichsadler, mit dem Herzschild des Oesterreichischen Haus- und Staatswappens auf der Brust, mit dem Reichsapfel in der linken und dem Reichsscepter in der rechten Klaue. Dieser Adler ist aus vergoldetem Silberblech gefertigt und mit einem von gleichem Metall gefertigten Kreis, halb aus Lorbeerblättern, halb aus Eichenblättern, umgeben. Unten am Rücken des Einbandes hängt an zwei starken goldenen Schnüren, in einer vergoldeten metallenen Kapsel, das Kaiserliche große Staatssiegel aus rothem Wachs, ungefähr vier rheinländische Zoll im Durchmesser.

Eine Uebersicht der Verhandlungen auf dem Wiener Congresse über die einzelnen Hauptgegenstände der Bundesacte, namentlich in Betreff der einzelnen sogenannten besonderen Bestimmungen und ihres allmäligen Zustandekommens in historischem Zusammenhange, ist zwar oben in den kurzen Auszügen aus den Protokollen angedeutet worden. Doch müssen wir uns begnügen, wegen der Details auf Klübers Ausführungen zu verweisen [143]).

---

[143]) Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses in drei Abtheilungen, mit durchlaufender Seitenzahl, 1816: Abtheilung I. giebt hier mehr eine allgemeine Uebersicht über den Gang der Verhandlungen in den Europäischen wie Deutschen Fragen, doch gerade in Bezug auf Deutsche Verhältnisse nur sehr kurz. Abschn. II. und III. liefern dann die einzelnen im Text erwähnten Abhandlungen, nämlich: I. Ueber Einrichtung und Wirksamkeit eines Bundesgerichts S. 173—194; — II. Ueber Vertretung des Volkes bei der Staatsregierung durch Landstände S. 194 bis 217; III. Ueber Errichtung, Wiedereinführung oder Veränderung der landständischen Verfassung in Deutschen Staaten, unmittelbar vor dem Wiener Congreß oder während desselben S. 217—237. — IV. Ueber Bestimmung der Rechte der Unterthanen in den Deutschen Bundesstaaten S. 237—274. — V. Ueber Bestimmung des Rechtszustandes der Standesherren S. 274 bis 339. — VI. Ueber Bestimmung des Rechtszustandes des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels S. 341—374. — VII. Ueber Rechte und bürgerliche Verbesserung der Juden S. 375—396. — VIII. Ueber Bestimmung der Rechte der katholischen Kirche und evangelischen Kirchengesellschaften, in den Deutschen Bundesstaaten S. 396—457. — IX. Ueber die Pensionen der Mitglieder sowohl der secularisirten Deutschen Erz-, Dom- und anderen geist-

Digitized by Google

§. 10. Schlußbetrachtung.

Die Mängel der Deutschen Bundesverfassung nach der Deutschen Bundesacte, welche auch durch die spätere Bundesgesetzgebung wenig beseitigt wurden, sind unläugbar. Sie bestehen hauptsächlich erstlich darin, daß im Ganzen zu wenig der nationalen Gemeinschaft der Deutschen Staaten Rechnung getragen und der nationale Ausbau der Verfassung zur Befriedigung des Deutschen Nationalgefühls und Bewußtseins sowie der Nationalwohlfahrt allzu unbedeutend ist, sodann aber auch schon darin, daß dieser Deutsche Bund sehr starke Europäische Beziehungen und Färbungen hat und daß die rechtliche Organisation des Bundes nicht in voller harmonischer Uebereinstimmung mit den factischen und wirklichen Verhältnissen der einzelnen Staaten, mit ihrer politischen Sondernatur und Eigenthümlichkeit, mit ihrer Macht und Weltstellung, mit ihrer politischen Größe oder Kleinheit, sich befindet, sondern daß, zu Liebe des starr festgehaltenen abstracten Princips der Souveränetät und Gleichheit aller Einzelnstaaten, eine sehr irreguläre Festsetzung stattgefunden und eine den factischen Unterlagen nicht wahrhaft entsprechende Rechtsorganisation zu Stande gekommen ist. Doch ist gerade letztere Mangelhaftigkeit von unsern Oppositionellen aller Art weniger hervorgehoben worden als jene erstere. Erst neuerlich hat man auch hierüber gute Darlegungen gegeben

---

lichen Stifte auf beiden Seiten des Rheines als auch des Deutschen Ordens sowie des Fürsten Primas, Erzbischofs von Regensburg, gewesenen Großherzogs von Frankfurt. S. 458—467. X. Ueber die Forderungen des päpstlichen Hofes und die Protestationen seiner Bevollmächtigten wider alle Verfügungen des Congresses, welche der römisch-katholischen Kirche überhaupt, sodann dem Interesse der katholischen Kirche Deutschlands, wie auch den Territorial-Ansprüchen und Gerechtsamen des heiligen Stuhls insbesondere nachtheilig sind, verglichen mit den päpstlichen Protestationen wider den westphälischen Frieden. S. 468—503. — XI. Ueber den Rang der Mitglieder des Deutschen Bundes in der Bundesversammlung 504 ff. Die Abth. XII giebt Zusätze und unter XIII. steht ein Verzeichniß der Abhandlungen und Uebersichten Klübers, welche in dessen Acten des Wiener Congresses sich finden.

Digitized by Google

und nachgewiesen, warum schon deßhalb der Bund nicht in der gewünschten nationalen Weise thätig sein könne.

Eine besondere durch die rechtliche Organisation des Bundes hervorgerufene Schwierigkeit für eine energische Bundesentwickelung liegt darnach schon in der Stellung, welche zwei Europäische Großstaaten im Deutschen Bunde einnehmen, Oesterreich und Preußen mit ihrer so verschiedenen Stellung nicht bloß zu Deutschland und der Deutschen Nation, sondern auch zu Europa, überhaupt mit ihrer sich so oft kreuzenden Politik und politischen Auffassung. Aber fürwahr, diese Vereinigung der beiden Großmächte im Deutschen Bunde beruhet in der ganzen historischen Entwickelung des Deutschen Lebens, ist eine überkommene Basis Deutschen politischen Wesens, und nur auf Grund ihrer mußte, wenn der vollen und wahren Natur Deutscher Politik entsprochen werden sollte, die practische Neugestaltung Deutschlands ins Leben treten, und wird wohl auch für die nächste Zukunft daran festzuhalten haben. Wer diese Basis verläugnet, baut schon von Anfang an sein Deutschland in die Luft. Der Wiener Congreß schuf hier durchaus nichts Neues, sondern respectirte nur und mit vollem Rechte — die Wirklichkeit der Deutschen Lebenszustände.

Ein weiterer Mangel ist, daß außer diesen Europäischen Großstaaten, deren vorherrschend Deutsche Natur sich denn doch wahrhaft organisch mit dem Leben Deutscher Nation verbindet, auch noch der Europäische Staat Dänemark und der Europäische Staat Niederland, jener als ein sog. Deutscher Großherzog von Luxemburg (später auch Herzog von Limburg), dieser als sog. Deutscher Herzog von Holstein und Lauenburg zum Deutschen Bunde gehört. Es geschah dies, wenigstens vornämlich, in der an sich gesunden Tendenz, durch den Deutschen Bund möglichst umfassend die ganze Deutsche Nation politisch zu repräsentiren. Auch sollen ja principiell die Deutschen Verhältnisse dort ganz bestimmt von den Niederländischen, respective von den Dänischen geschieden werden. Aber so schön dies in der Theorie klingt, so ist dies practisch eine Unmöglichkeit, und gegenüber Dänemark wie Niederland hat es demnach an den schlimmsten Collisionen nicht fehlen können. Es wäre gewiß besser gewesen,

Digitized by Google

diese Deutschen Lande entweder von jenen fremden oder vom Deutschen Bunde zu trennen. Jene Vermittelung ist ein theoretischer wie practischer Nothbehelf ohne reelle Folgen für das Beste Deutscher Nation gewesen. Das beste Deutsche Recht, die besten Deutschen Interessen haben sich trotz des Bundesbandes gefallen lassen müssen, im Namen des Europäischen Gleichgewichts, Europäisch gemodelt und dem Deutschen Wesen entfremdet zu werden. Endlich war bis 1837 der König von England auch König von Hannover.

Die Starrheit des Souveränetätsprincips, wie solche in den Grundgesetzen des Bundes consequent festgehalten ist, documentirt sich auf die mannigfaltigste Weise. Darnach sind im Bunde alle Staaten grundsätzlich gleich, Liechtenstein und Oesterreich, Preußen und Bremen, Baiern und Homburg. Es ist dann zwar ein Versuch gemacht, durch Zubilligung von einigen Stimmen mehr oder weniger am Bundestage, dies strenge Princip zu modificiren und die rechtliche Bedeutsamkeit der Einzelstaaten mit ihrer factischen Natur in eine gewisse Uebereinstimmung zu bringen. Indessen die Art und Weise, wie dieses Stimmverhältniß geordnet, ist als eine sehr mangelhafte zu bezeichnen, läßt den kleineren Staaten ein völlig unverhältnißmäßiges rechtliches Uebergewicht nach wie vor, und hat zur Verhinderung einer energischen und glücklichen Bundesthätigkeit und Bundesentwickelung sehr viel beigetragen. Denn diejenigen Staaten, welche sich vorzugsweise als die großen Repräsanten der Deutschen Nation mit ihren Interessen und Rechten ansehen dürfen, die Groß- und Mittelstaaten, werden durch das rechtliche Uebergewicht der Kleinstaaten hier überall gehindert. Vor Allem muß dies Jedem schon dadurch einleuchtend werden, daß in den meisten wichtigeren Angelegenheiten, namentlich insofern es sich um eine bundesgrundgesetzliche Weiterbildung und um Realisirung gemeinnütziger, die Nation vor Allem interessirenden Einrichtungen handelt, Bundesbeschlüsse nur durch Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden können im Plenum der Bundesversammlung, in welchem bekanntlich jeder Einzelstaat, auch der kleinste, zum mindesten eine Stimme hat, also einfach durch seinen Widerspruch jegliche Thätigkeit und Entwickelung des Bundes von Rechts-

Digitized by Google

wegen verhindern oder wenigstens durch Einschiebung von Modificationen, zu denen sich die anderen, um nur überhaupt einen Bundesbeschluß möglich zu machen, also doch wenigstens etwas zu thun, nothwendig bequemen müssen, nach dem alleinigen Maßstabe seines kleinen und bisweilen kleinlichen Staatspartikularismus abschwächen und lähmen kann wie darf.

Ferner berücksichtigt man, daß, bei Zugrundelegung der Bundesmatrikel mit ihrer der Wirklichkeit nicht einmal ganz entsprechenden Annahme von 30,164,392 Seelen, im Bunde ein Bundesglied allein, nämlich Oesterreich, nahezu ein Drittel, ein anderes, Preußen (mit Hinzurechnung der Hohenzollernschen Fürstenthümer) gleichfalls nur etwas weniger als ein Drittel, ein drittes, Baiern, über ein Neuntel der Gesammtbevölkerung Deutschlands umfaßt und bei Preußen und Oesterreich ja auch ihre außerhalb des Bundesgebietes vorhandene zahlreiche Deutsche Bevölkerung einigermaßen in Anschlag gebracht werden darf, ferner daß die sieben größeren Bundesstaaten, d. h. diejenigen, deren betreffende Bevölkerung bundesmatrikularmäßig mindestens zu einer Million und darüber veranschlagt ist, nämlich Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg und Baden, zusammen mehr als fünf Sechstheile (nämlich 25,941,539) begreifen, so wird einleuchtend, daß das Stimmverhältniß dieser Staaten, sowohl im engeren Rathe (mit den siebenzehn Stimmen) als im Plenum der Bundesversammlung (anfangs mit 69, zeitweilig 70, gegenwärtig 1856 mit 66 Stimmen), mit ihrem Machtverhältniß gegenüber den übrigen Bundesstaaten, die zusammen nicht ein Sechstel der Gesammtbevölkerung Deutschlands begreifen, durchaus in keinem Verhältniß steht. Denn während jene sieben Staaten zusammen im engeren Rathe nur sieben Stimmen haben, führen die kleineren zusammen zehn Stimmen und haben im Plenum von jenen 66 allein neununddreißig, während jenen sieben Staaten nur siebenundzwanzig Stimmen zukommen; ja als Gotha, Köthen, sowie Hechingen und Sigmaringen noch Bundesglieder waren und das Plenum überhaupt 70 Stimmen zählte, waren die kleineren Träger von 43 Stimmen im Plenum. Die sieben größeren Staaten haben also nicht einmal die Hälfte der Stimmen, weder hier noch dort, und können also

Digitized by Google

für sich keinen einfachen Mehrheitsbeschluß durchsetzen. Und selbst unter den übrigen Staaten ist das Mißverhältniß noch groß. Kurhessen, nach der zu geringen Angabe der Matrikel, mit 567,868 Seelen und Hessen-Darmstadt mit 619,500 Seelen, also zusammen mit 1,187,368 Seelen, d. h. mit fast einem Drittel der Bevölkerung aller andern Staaten (außer jenen sieben) von 4,222,853, haben zusammen 2 Stimmen (jedes 1) im engeren Rath und 6 Stimmen (jedes 3) im Plenum, so daß sie also dort nur ein Fünftel und im Plenum gar nur etwa ein Siebentel der Stimmen der kleineren Staaten (abgesehen von jenen sieben) rechtlich repräsentiren. Ja das Mißverhältniß wird noch größer, wenn man das Recht der kleinsten mit dem der größten direct in Vergleich nimmt. Liechtenstein, dessen Bevölkerung 5546 Seelen, also etwa ein Sechstausendstel der bundesmatrikularmäßigen Bevölkerung Deutschlands ausmacht, und welches zu einem bundesmatrikularmäßigen Simplum von 30,000 Fl., wovon z. B. auf Oesterreich 9430 Fl. 33 Kr., Preußen 7954 Fl. 54 Kr. fallen, nicht mehr als fünf Gulden einunddreißig Kreuzer beiträgt, hat dennoch im Plenum eine ganze Stimme, also gegenwärtig ein Sechsundsechszigstel Stimmgewicht, so daß hier seine Stimme gerade ein Viertel soviel bedeutet wie die Stimme von Oesterreich und von jedem der fünf Königreiche (mit je 4 Stimmen im Plenum).

Zu solchen Abnormitäten hat das absolute Festhalten des Souveränetätsprincips in der Bundesverfassung geführt, denn nur dadurch sind diese Mißverhältnisse herbeigeführt worden. Unbestritten war zur Zeit des Deutschen Reiches das System der Stimm- und Stimmen-Vertheilung in einem besseren Verhältnisse mit den Machtverhältnissen der Reichsstände und namentlich in Consequenz davon den größeren Staaten weit vortheilhafter und überhaupt politisch gerechter. Denn damals bildeten die sieben (zuletzt durch den Reichsdeputationshauptschluß v. 1803 zehn) größeren Fürsten (die Kurfürsten) für sich eines der drei Collegien des Reichstages (Kurfürstencollegium), und hatten somit schon dadurch ein volles Drittel des Stimmgewichts, so daß wenn sie verneinten, da Uebereinstimmung der 3 Collegien nothwendig war, zu einem sog. Reichsgutachten, welches durch des Kaisers

Digitized by Google

Sanktionirung zum Reichsschluß ward, überhaupt nichts geschehen konnte, namentlich nichts gegen ihr Interesse. Allerdings hatte dann das Fürstencolleg (mit Einschluß der 4 Curiatstimmen für die Grafen und 2 für die kleinen Prälaten) auch ein Drittel des Stimmgewichts, aber die Kurfürsten hatte auch hier wegen ihrer verschiedenen Fürstenthümer und Grafschaften ein bedeutendes Stimmgewicht in die Wagschale zu legen, so daß die kleineren Fürsten und nun vollends die Grafen nur ein unbedeutendes Stimmrecht ausübten. Nur das reichsstädtische Collegium konnte den Kurfürsten Schwierigkeiten darbieten, doch war dessen Widerstand gegen gleichstimmige Beschlüsse der beiden oberen reichstägigen Collegien kaum zu befürchten. Ja in der ordentlichen Reichsdeputation, die nur aus zwei Collegien, der Kurfürsten unter dem Vorsitze von Mainz, der Stände unter dem von Oesterreich, bestand, hatten die Kurfürsten sogar die volle Hälfte und mehr von dem Stimmengewichte und die gleiche Sicherheit der Verneinung; freilich seit 1663, wo der Reichstag permanent ward, gab es nur noch außerordentliche Reichsdeputationen zur Erledigung einzelner Geschäfte. — Auch in der Rheinbundesacte war aus gleichen politischen Rücksichten und mit richtigem politischen Tact eine Sonderung und Verhandlung in zwei Collegien, dem Colleg der Könige und Großherzoge, und dem Colleg der Fürsten, angeordnet gewesen (oben §. 4).

Bei dieser Sachlage des Stimmverhältnisses im Deutschen Bunde ist es offenbar, daß gerade die mächtigsten Staaten Deutschlands, die wesentlichen Träger einer gemeinsamen Deutschen Politik, sowie die Hauptträger der militärischen und finanziellen Lasten und Opfer wie immer so besonders in Zeiten der Gefahr, wenigstens im Sinne des strengen Rechts und seiner Formen so gut wie bedeutungslos gestellt sind, und es auch wirklich sein würden, wenn die kleinen Staaten ihre Stimmen vereinigen und als compakte Masse den größeren Deutschen Staaten und insbesondere den Deutschen Großmächten entgegentreten möchten. Freilich zu dieser Einheit ist es bis jetzt bei ihnen niemals gekommen. Auch hat sich trotz der ungünstigen Rechtsformen die Macht der Groß- und Mittelstaaten naturgemäß bisher zumeist Geltung zu verschaffen gewußt und sind die kleinen Staaten mit

Digitized by Google

ihren überwiegenden Stimmen gleichsam von selbst dazu gedrängt worden, ihre Stimmen in vielen Fällen zu Gunsten der Minorität der größeren Staaten herzugeben, so lange es sich nicht um Dinge handelte, die das Sonderinteresse, die Souveränetät oder auch Selbstsucht der Klein- und Mittelstaaten, wenn auch zum wahren Besten des Ganzen, zu beschränken schienen. Zeigten sich dann auch gerade hier einzelne Staaten willig, nun so war ja stets der Widerspruch der Kleinsten genügend, daß von Bundeswegen nichts geschah. Wenn zuletzt notorisch die beiden Großstaaten das entscheidende Uebergewicht am Bundestage trotz ihrer so unbedeutenden Stimmrechte, im engeren Rathe zusammen mit zwei Stimmen unter siebzehn, im Plenum mit acht Stimmen unter sechundsechzig (früher 70), also kaum mit einem Achtel des Stimmgewichts, hatten, so zeigt sich gerade darin die innere Unwahrheit der Bundesbestimmungen über das Stimmverhältniß.

Es erhellt aber hieraus zugleich, daß gerade die kleinen Staaten Deutschlands, in welchen sich die Unzufriedenheit mit der bestehenden Bundesverfassung regulär am lebhaftesten geäußert hat, am wenigsten Ursache haben, mit derselben unzufrieden zu sein; denn ein so günstiges Stimmverhältniß, wie sie es durch die Bundesacte haben, wird ihnen voraussichtlich bei keiner Staatsveränderung in Deutschland wieder eingeräumt werden, sie sei, welche sie wolle. Die Entwürfe einer Nationalvertretung in den Jahren 1848—50 gingen bereits in völlig entgegengesetzter Bahn darauf hinaus, einzig die Bevölkerungszahl der einzelnen Staaten für das Stimmgewicht derselben zu Grunde zu legen und somit die politische Bedeutung der kleineren und selbst der Mittelstaaten thatsächlich und rechtlich zu vernichten. Freilich war dies ein völlig undeutsches Extrem, welches gegen die berechtigte Mannigfaltigkeit Deutschen Staatslebens und gegen die Fortexistenz der Einzelnstaaten gerichtet war. Doch ist hier überall ein Mittelweg möglich, eine Reform im Sinne der wirklichen Deutschen Lebensverhältnisse [144]). — Siehe unten §. 26.

[144]) Vergl. wegen dieser ganzen Auseinandersetzung die trefflichen Bemerkungen von Zöpfl (Staatsrecht 4. Aufl. 1853 I. §. 176) dem hier zum Theil wörtlich zu folgen ich keinen Anstand genommen habe.

Digitized by Google

So unvollkommen und unvollständig aber auch diese Deutsche Bundesverfassung scheinen mußte, nun vollends für diejenigen, welche sie nach dem abstrakten Ideal ihres Bundesstaates maßen und kritisirten, so durfte dieselbe doch im Ganzen, vom rein practischen Standpunkte aus, als ein genügendes Band Deutscher politischer Einheit angesehen werde, zugleich einer nationalen Einheit, so weit letztere bei der nun einmal vorhandenen und ohne die gewaltthätigsten Revolutionen und Bürgerkriege nicht zu beseitigenden Existenz unterschiedlicher, zum Theil sehr mächtiger Staaten in Deutschland, zu Stande gebracht werden konnte. Es ist abgeschmackt, die Schuld des Mißglückens von den verschiedenen Bundesstaatsprojekten auf einzelne Persönlichkeiten oder auch nur einzelne Staaten zu werfen. Diese Projekte scheiterten an der Macht der gesammten Deutschen Lebensverhältnisse, an dem politischen Wesen der Deutschen Nation, das man freilich nicht mit dem unklaren politischen Wunsch und Willen der Masse der sogenannten Aufgeklärten, der politischen Halbwisser und Phantasten, identificiren darf. Namentlich in der Zeit des Wiener Congresses — wir haben das speziell nachgewiesen — gingen diese Wünsche und Absichten der Nation ins Unbestimmte, Nebelhafte und hatten in atomistischer Weise mehr oder weniger die Existenz der einzelnen Deutschen Individuen vor Augen ohne volle Berücksichtigung der unumstößlichen Wahrheit, daß dieselben nicht als ein loser Haufe zur unmittelbaren politischen Zusammenschmelzung dalagen, sondern in den festen Körpern einzelner Stämme und Staaten, ihre Fürsten an der Spitze, sich zu mehreren organischen Gestalten und Gruppen bereits seit Jahrhunderten krystallisirt hatten, und daß die neue Deutsche Verfassung einzig und allein auf diesem historisch erwachsenen Bestande der Einzelstaaten, nicht auf der Fiction einer flüssigen Masse von lauter atomistischen Deutschindividuen aufgerichtet werden könne und müsse.

Ein höhere nationale Concentration in bundesstaatlicher Weise scheiterte wesentlich an der Sprödigkeit des Deutschen politischen Stoffes, nicht an der Befähigung oder dem guten Willen der zur Aufrichtung der neuen Verfassung berufenen Personen. Man nehme alle dabei thätigen Diplomaten einzeln durch und es

Digitized by Google

wird sich das bewahrheiten. Wahrlich die tüchtigsten Kräfte waren in Wien thätig und wenn auch die Gesandten, wie natürlich, von sehr verschiedenen Standpunkten aus, nämlich von dem ihres einzelnen Spezialstaates, die Deutsche Politik betrieben; alle hatten doch dabei das Wohl des Ganzen im Auge. Die vulgären Beschuldigungen Metternichs, als ob er vor Allem das Scheitern bewirkt habe, sind durch unsere obigen Ausführungen hinlänglich widerlegt und können überhaupt nur denen plausibel erscheinen, welche die Geschichte als das Machwerk einzelner Menschen ansehen! Selbst die beiden Würtemberger kann man nicht ganz ausnehmen. Man sei gerecht gegen die Männer, welche damals nicht anders, als nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse uns den Anfang einer neuen Deutschen Freiheit und Einheit angebahnt haben, und beurtheile sie am wenigsten nach dem Maßstabe unserer Gegenwart mit ihren abstracten idealistischen Forderungen. —

Abgesehen von den staatlichen, in der Existenz vieler so verschiedener Einzelnstaaten beruhenden Schwierigkeiten, für den Bundesstaat, müssen vor Allem die damals wirklich sehr großen Antipathien der einzelnen Deutschen Stämme, so wie die geringe Sympathie der Nation, selbst in ihren erhabensten Geistern, für eine politische Einheit der Gesammtnation, in Anschlag gebracht werden. Man muß nur nicht bei diesen Stammgegensätzen der Jetztzeit bloß an die verschiedenen Deutschen Stämme im Tacitеischen oder Hohenstaufischen Zeitalter denken. Diese existiren nicht mehr. Aber auf Grund dynastischer und politischer Einwirkungen haben sich in Deutschland aus diesen alten natürlichen Stammesunterschieden in wunderbarer Vermischung neue Stammesunterschiede mit ähnlichen Gegensätzen wie früher herausgebildet: Baiern, Würtemberger, Badener, Darmstädter, Hessen, Braunschweiger, Hannoveraner, Mecklenburger, Sachsen, Preußen, Oesterreicher ꝛc. Dazu wirkten die in das Deutsche Leben seit drei Jahrhunderten überall tief einschneidenden confessionellen Gegensätze, wenn auch in den Zeiten der Entstehung der Bundesacte etwas gemildert, sowie gewisse materielle, gewerbliche und handelspolitische Gegensätze, Vorurtheile und Befürchtungen, wie

ſpäter, ſo damals einer ſtrengeren Einigung Deutſcher Stämme und Staaten entgegen.

Napoleon I., der gewiß rückſichtslos zu verfahren geneigt war, reſpektirte doch dieſe gegebenen Fundamente. Er wagte die bündiſche Ordnung in Deutſchland ebenſowenig, wie in der Schweiz anzutaſten. Einem ſo caeſariſchen Manne wie Friedrich der Zweite von Preußen war, dem der Gedanke Deutſcher Einheit näher als jedem Andern liegen konnte, lag derſelbe doch ſo fern, daß er ihm bei dem frommen Gellert wie ein Undenkbares auffiel, den er ironiſcher Weiſe fragte: „Wie, will Er denn nur Einen Auguſtus in ganz Deutſchland haben?“ Einer der früheſten politiſchen Denker Deutſchlands, der edle Forſter, hat ſeinem Vaterlande das Loos als das beſte gewünſcht, daß es ihm vergönnt ſein möchte, Freiheit und Volksthum zu erhalten, ohne ſein Stammweſen und mit ihm ſeine naturtreue, vielſeitige, der Griechiſchen ähnliche Bildung einzubüßen. Und noch andern hervorragenden Männern jener und noch ſpäterer Zeiten, Wieland und Herder und Aehnlichen, war Begriff und Gefühl eines Deutſch-nationalen Gemeinweſens noch völlig fremd, wenn nicht zuwider, und Göthe und Schiller ließ er kalt. Damals hatte die Franzöſiſche Politik noch dazu von Außen her feindliche Spaltung nach Deutſchland gebracht; Deutſches Blut war durch Deutſche Waffen in Strömen vergoſſen worden; der Haß der Stämme war aufs Höchſte geſtiegen; der Aufſchwung Preußens weckte dann Stolz und Rache auf ſeiner Seite und Neid und Mißgunſt antwortete auf der andern. Unter dieſen Verhältniſſen war es natürlich, daß eine einheitliche nationale Zuſammenfaſſung damals ſich als unmöglich zeigte. Wenn auch einzelne phantaſtiſche Patrioten, ſelbſt gewiegte Staatsleute, unter dem Einfluß des nationalen Pathos in dem Befreiungskampfe ſich über alle dieſe Schwierigkeiten hinwegſetzen konnten, ſo will es doch ſcheinen: — ſelbſt eine auch nur etwas ſtraffere Form des Bundes hätte den Groll der Stämme gegen einander geſchürt, ſtatt gedämpft. War es doch möglich, daß auch nach jenen Zeiten ein Mann von ſo wenig politiſchem Sinne, geſchweige Fanatismus wie Zelter, den jungen Leuten „die Köpfe vor die Füße legen wollte“ die nicht Preußen, ſondern Deutſche

Digitized by Google

sein wollten [145]). Ueber diese innere Zerrissenheit und Feindseligkeit vor Allem Vergessenheit zu verbreiten, das ist durch die Einrichtung des Bundes im Ganzen bewirkt.

Es ist dann ferner eine unpolitische Auffassung und Verdächtigung, daß Oesterreich und seine Staatsleute das Bundesstaatsproject hintertrieben hätten [146]). Oesterreich, im Rückblick auf seine sechshundertjährige hervorragende, welthistorische Stellung in Deutschland, hätte gewiß den Bundesstaat, natürlich sich selbst an der Spitze, gern zu Stande gebracht, wenn nur die Macht der gegebenen Verhältnisse nicht absolut entgegengestanden hätte; und so entschlossen sich denn seine Diplomaten in staatskluger Resignation, wenn auch gewiß mit einem gewissen Widerwillen, das aufzurichten, was eben für Deutschland möglich war und was zugleich, bis auf ein Minimum, die uralte Oesterreichische Präponderanz nicht ganz ausschloß. Preußen und die Preußischen Staatsmänner hatten allerdings den besten Willen zum Bundesstaate. Doch natürlich konnten auch sie nicht anders, als die Stellung Preußens dabei vorzugsweise in Anschlag bringen und eine hervorragende Stellung Preußens dabei projectiren. Als dies wegen der Natur der politischen Verhältnisse sich nicht durchführen ließ, so suchten sie zwar durch allerhand offene und verdeckte Modificationen ihrer Pläne zum Ziele zu gelangen, waren aber zuletzt dann doch so klug, die Oesterreichischen Pläne zu acceptiren, weil — dieselben als die einzig möglichen sich erwiesen. Selbst ein Gervinus [147]) giebt zu, daß wenn nach dem Wunsche des Herrn v. Gentz früherhin und nun zuletzt auf dem Congresse das Haus Habsburg mehr Glück und Erfolg zur einheitlichen Beherrschung Deutschlands gehabt, oder auf der andern Seite nach den geheimen Wünschen Steins Preußen damals bei seiner Auferstehung Deutschland ganz in sich aufgenommen hätte — und das

---

[145]) Vergl. Gervinus I. 314, 315.

[146]) So Gervinus, der von einem hinterhaltigen Benehmen Oesterreichs deßhalb zu sprechen beliebt I. 267. Stein schob zeitweilig die Schuld auf den Fürsten Metternich, bekehrte sich aber zeitweilig wieder.

[147]) l. c. I. 314.

Digitized by Google

Entweder, Oder wäre die nothwendige Folge einer ſtreng durchgeführten Deutſchen Einheitsverfaſſung geweſen — der Erfolg geweſen wäre, daß mit dieſer Einheit Alles, was man eigentlich Deutſch nenne, untergegangen ſein würde und daß man ſich kaum Dauer und Beſtand von einer ſolchen Ordnung der Dinge als möglich denken könne. Jedenfalls wäre eine ſolche Radikalumwandlung Deutſchlands ein wahres Wagniß geweſen. — Baiern, Würtemberg und Baden mit ihrer Souveränetätseiferſucht und die Kleinſtaaten durch das zum Theil nur fingirte Vorſchieben des Kaiſerprojectes müſſen aber allerdings zum großen Theil allein davon die Schuld auf ſich nehmen, daß das loſe und prinzipiell völkerrechtliche Band des Deutſchen Bundes eine ſo äußerſt geringe nationale Färbung durch einzelne bundesſtaatliche Inſtitutionen erhalten hat. Denn durch ſie geſchah es, daß die Centralgewalt des Bundes ſo ungemein ſchwach organiſirt und zu energiſchem Handeln, namentlich in Zeiten der Gefahr, wie 1848 völlig unfähig gemacht iſt; durch ſie kam für alle wichtigen Bundesangelegenheiten das Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit in die Bundesacte und machte ſchon formell die Weiterbildung des Bundes faſt unmöglich; durch ſie fiel das Bundesgericht, durch ſie wurden die andern, die nationale Einheit andeutenden Beſtimmungen aus der Bundesacte entfernt oder doch der Souveränetät zu Liebe nur in unbeſtimmte Ausſicht geſtellt, nicht definitiv feſtgeſetzt. — Wenn endlich ſich eine Macht in Betreff Deutſcher Bundesverfaſſung hinterhaltig bewieſen hat, ſo war es England-Hannover. Zwar war der Hannöverſche Geſandte Graf Münſter perſönlich einer wirklichen Deutſchen Bundesſtaatsverfaſſung geneigt, doch lagen ihm bereits im Hintergrunde allerlei Nebengedanken und Wünſche von einem großen Welfiſchen Reiche in Norddeutſchland. Jedenfalls wollte er die Deutſche Verfaſſung nur ſo haben, daß weder Oeſterreich noch Preußen irgend ein Uebergewicht, ſelbſt nicht im richtigen Verhältniſſe ihrer Macht erlangten. So proponirte er denn auch nichts Beſtimmtes in Bezug auf die Geſammtverfaſſung, ſondern ging in dieſer Beziehung auf die verſchiedenen Projecte Oeſterreichs und Preußens gleichmäßig, doch ſtets ſehr vorſichtig ein und begnügte ſich weſentlich damit, für bundesmäßige

Feststellung eines bestimmten Maßes von freien Institutionen zu Gunsten der Unterthanen in den Einzelnstaaten zu sorgen. Die eigentlich Englischen Gesandten wollten aber vor Allem, daß die Deutsche Bundesverfassung so eingerichtet werde, daß Deutschland als ein neutraler Körper so unfähig als möglich werde, sein Gewicht in die Wagschale der Europäischen Politik zu legen, so daß es möglichst Oesterreich und Preußen an Europäischer Activität behindere. Aus den Briefen des damaligen Englischen Gesandten Lord Castlereagh wissen wir, daß die Englischen Staatsleute die bundesmäßige Zusammenkoppelung Oesterreichs und Preußens als das beste Mittel ansahen, beide Großmächte selber für andere Großmächte gefahrlos zu machen.

Wie dem aber auch sein mochte; die Bundesverfassung mit allen ihren Mängeln enthielt doch kein Hinderniß zu einer nationalen, politischen Entwickelung. Ihre Fundamente waren freie und gesunde. Viel weniger wohlgelegene Staaten und wohlbegabte Völker — man denke an die Altgriechen — sind bei viel weniger guter National-Gesammtverfassung gediehen. Ja, gegenüber den früheren Zuständen in Deutschland war diese Verfassung als ein großer Fortschritt anzusehen. Denn was man auch seit der Entstehung des Deutschen Bundes gegen diesen Bund von den verschiedensten Gesichtspunkten aus gesagt und geschmäht, theoretisch und seit 1848 practisch dagegen unternommen hat, es kann wenigstens nicht geläugnet werden, daß diese politische Organisation Gesammt-Deutschlands die Integrität der Deutschen Politik besser als jede frühere politische Gestaltung Deutschlands aufrecht erhalten hat gegen Eingriffe des Auslandes in Ost und West. Mag auch immerhin der Deutsche Bund es nicht verhindern können, daß an großen und kleinen Deutschen Höfen sich fremdländische Einflüsse noch vielfach geltend machen; in den vierzig Jahren seiner Existenz ist wenigstens das Deutsche Gebiet von fremden Angriffen und Eroberungen verschont geblieben und ist zugleich das in Deutschland unter den Intriguen fremder Mächte ehemals übliche Bekriegen und Zerfleischen Deutscher Staaten untereinander außer Praxis gekommen. Man blicke in die Zeiten des tausendjährigen heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, man blicke in die Zeiten des rheini-

Digitized by Google

schen Bundes zurück. Ist jemals die internationale Stellung Deutschlands gegen das Ausland (abgesehen von dem vielfach nur blendenden Schimmer der Kaiserzeit vor der Mitte des 13. Jahrhunderts, also vor sehr langer Zeit), ferner ist das Verhältniß der einzelnen Deutschen Stämme und Staaten zu einander ein festeres, gesicherteres, besseres, ein friedlicheres und darum organischeres gewesen? Man sucht namentlich in den drei letzten Jahrhunderten der Reichsexistenz vergeblich nach einem Zeitraum auch nur von einem Decennium, in welchem die politische Lage Deutschlands in allen diesen Beziehungen besser gewesen wäre. Und sind nicht die sieben Jahre des Rheinbundes ein Schandpfahl in der Deutschen Politik? — Führwahr von diesem Gesichtspunkt aus muß man den Bund als das bisher beste politische Band der Deutschen Nation anerkennen; es ist ein mit vielen Segnungen verknüpftes Band der Deutschen Nation; und sicherlich, die edlen Altgriechen hätten sich mit einem richtigen politischen Tacte glücklich schätzen mögen, wenn sie im Stande gewesen wären, sich eine solche politische Schöpfung zu bereiten, als einen Schutz gegen Macedonische und Römische Eroberung, als eine Abwehr gegen Bürgerkriege der einzelnen Staaten untereinander. Und wir Deutschen wollen in politischer Schwärmerei diese Segnungen des Bundes verkennen? Allerdings ist der Bund nicht eigentlich activ und bedeutungsvoll in den politischen Angelegenheiten Europa's irgend wie aufgetreten und Hans v. Gagern fühlte sich als Bundestagsgesandter am 17. Juli 1817 bewogen, in der Bundesversammlung dem Bunde seine bloße Rolle der Ausfüllung auf der Europäischen Schaubühne frivoler Weise vorzuwerfen. Aber es ist das auch wohl eine Unmöglichkeit, so lange zwei Europäische Großmächte, so lange außerdem Holland und Dänemark die Politik des Bundes bestimmen helfen und so lange die übrigen Mittelstaaten Deutschlands so mächtig und deßhalb so fähig zu einer internationalen Stellung sind, wie sie es nun eben sind. Es liegt hier die Schuld nicht am Bunde und man darf ihm deßhalb keine Nullität in äußeren Beziehungen vorwerfen, es liegt das in den gesammten politischen Verhältnissen Deutschlands, und es scheint dermalen eine Unmöglichkeit, wie diese Verhältnisse

Digitized by Google

sich nun einmal historisch gebildet haben, sofort eine wesentliche Veränderung herbeizuführen. Auch ist trotzdem die politische Repräsentatien der Deutschen Nation so unbedeutend nicht, da ja eben zwei Deutsche Großmächte sie vertreten. Es kommt nur darauf an, den Bund so zu organisiren und besonders zu einer solchen nationalen Institution zu erheben, daß einmal die Deutsche Vertretung durch Preußen und Oesterreich in harmonischer Weise geschehe und sodann die gemeinsame Politik dieser Deutschen Großmächte möglichst dem gesammtnationalen Bedürfnisse adäquat sei. Indessen Collisionen sind hier von Anfang an unvermeidlich. Wo politische Mächte auf einem Gebiete sich bewegen, da können dieselben naturgemäß nicht fehlen. Das Schwirren und Summen der Spinnstube muß auf der Europäischen Weltbühne als Blitz und Donner auftrete. Wem's anders dünkt und wer trotzdem glaubt, etwas von Politik zu verstehen, der hat sein Lehrgeld umsonst bezahlt. Aus Oestreich, Preußen und dem übrigen Deutschland Eine große Deutsche Macht zu bilden, scheint eine Unmöglichkeit. Drum müssen wir uns für Deutschland mit der Existenz jener zwei Großmächte begnügen und sie als großartige Schöpfungen und Segnungen des Deutschen politischen Lebens ansehen. Und fürwahr, die Bedeutung der Bundesverfassung muß als schon groß genug bezeichnet werden, wenn, wie Zöpfl will, ihr wesentlicher Werth auch nur der wäre, daß sie den beiden Deutschen Großmächten, ohne eine der anderen unterzuordnen, also mit Anerkennung einer gewissen Parität, einen jederzeit offenen Weg zur Verständigung und Ausgleichung ihrer besonderen Interessen, und dadurch zur formellen Feststellung dessen, was von ihnen — und sie müssen naturgemäß den Ausschlag geben — als gemeinsames Deutsches Interesse anerkannt wird, eröffnet, und den übrigen Bundesstaaten, deren politische Wohlfahrt, sowie die politische Existenz von Deutschland überhaupt von der Einigkeit der beiden Großmächte unmittelbar abhängt, dabei die ihren Machtverhältnissen angemessene Stellung der Vermittelung zum Behufe der Beförderung einer solchen Verständigung zuweist[148]).

[148]) c. f. Zöpfl l. c. §. 180. Siehe unten §. 26 in fin.

Dazu muß jede Frage der sog. *großen Politik*, auf welche ja unsere Idealisten für Gesammtdeutschland vor Allem lossteuern, mehr oder weniger eine Frage für alle oder doch die Großstaaten Europa's werden. Europa giebt hier die Entscheidung und zwar nicht bloß im Namen des *Völkerrechts*, sondern zugleich nach den Postulaten des in der internationalen Praxis noch eine so große Rolle spielenden sog. *Gleichgewichts* der Staaten und somit des bloßen Interesses, nicht des wahren Rechts. Auch ein noch so mächtiger Deutscher Bundesstaat würde das nicht verändern, so lange Rußland, Frankreich, England diese Praxis anerkennen. Und fürwahr, wenn man diese wirkliche internationale Praxis erwägt, so ist selbst die *Luxemburgische* Calamität von 1830 und 1839 und die *Schleswig-Holsteinische* das Nationalgefühl so verletzende Angelegenheit nicht dem Bunde und seiner Organisation allein aufzubürden, sondern die Schuld trifft hier die *gesammten Europäischen* Staaten, namentlich die eifersüchtigen Franzosen, Britten, Russen.

Außerdem, jede *historische* Erscheinung ist erst wahrhaft zu erkennen und zu würdigen aus ihrer *allmälichen Entstehung* in dem *ganzen* historischen Leben des Volkes und der Menschheit. Erweist sie sich dann als das nothwendige und letzte Produkt der ganzen bisherigen Lebensentfaltung, so ist ihre Existenz, mag sie sein wie sie wolle, eine *berechtigte*; zum mindesten muß sich die Nation damit *begnügen*, denn sie erscheint als das Erzeugniß, als das Kind des nationalen Lebensgeistes. Tadelnswerth ist der Vater, der sein Kind abthun will, weil es ihm unbequem, unbehaglich, weil es ihm zu häßlich, zu talentlos ist. Tadelnswerth ist die Nation, welche die von ihr erzeugten Institutionen verläugnet. Der Deutsche Bund aber in seiner jetzigen, entwickelungsfähigen Gestalt ist mehr als irgend eine andere Deutsche Institution des öffentlichen Lebens ein solches Produkt des geschichtlichen Geistes der Deutschen Nation. Der *individualisirende* Charakter des Deutschen Volkes, wornach dasselbe in allen Lebenssphären geneigt ist, zu unendlich mannigfachen, concreten Bildungen eher zu gelangen, als zur Schöpfung eines vollendeten, abgeschlossenen Ganzen, hat sich auch auf *politischem* Gebiete niemals verläugnet. Die Achtung wie die eigene

Digitized by Google

Lebenskraft des Individuellen war auch hier stets größer als die Achtung und die Macht des Ganzen. Wir wollen, um dies darzuthun, nicht zu weit in die Geschichte zurückgreifen, obgleich schon das dissolute Leben Deutscher Stämme im Taciteischen Zeitalter den Keim zu einem mehr losen politischen Bande Deutscher Nation, nicht zu einem concentrirten Staate in sich trägt. Auch ist Deutschland selbst in der Blüthezeit seiner Kaiserperiode niemals auch nur annäherungsweise ein vollgeschlossenes politisches Ganzes, ein concentrirter Einheitsstaat gewesen, sondern hatte auch da wegen der mächtigen und übermächtigen Selbstständigkeit der einzelnen Stämme, Vasallen, Dynasten, der Städte und ihrer Bündnisse, der Hansa, der Kirche und ihrer mächtigen Prälaten, im Wesentlichen mehr den Character eines politischen Bundes mit der nur theilweise erfüllten Tendenz eines nationalen Bundesstaates, wie eines wirklichen Einheitsstaates. Namentlich aber steht dieser Character fest in den letzten drei Jahrhunderten des Deutschen Reichs; und nun besonders seit dem dreißigjährigen Kriege war Deutschland nur noch dem Namen nach ein Reich, ein Staat mit einem kaiserlichen Oberhaupte. Dem Wesen und der Sache nach war es eine Conföderation souveräner oder, wenn man will, halbsouveräner Staaten, die mehr oder weniger eine Europäische Stellung einnahmen, trotz ihrer vermeintlichen Unterthänigkeit unter Kaiser und Reich. Und so inhaltslos und ohnmächtig war die Stellung von Kaiser und Reich, so zerfahren, gebrechlich und bedeutungslos die Reichs- und Staatsorganisation, daß die unterthänigen Glieder des Reiches, geistliche wie weltliche, in Bündnisse, selbst in Kriegsbündnisse mit fremden Mächten, selbst gegen Kaiser und Reich sich einließen, daß die Deutschen Landesherren sich nicht blos untereinander bekriegten, sondern auch selbst gegen das Reich zur Felde zogen, daß ein Stück des Deutschen Bodens nach dem andern im 16., 17., 18. und endlich noch im 19. Jahrhundert an Frankreich verloren ging ob der Ohnmacht des Reiches, und daß unter all' dieser Trübsal des Ganzen die einzelnen Deutschen Staaten mehr und mehr zu bedeutenden Europäischen Mächten sich erhoben, für welche die Reichsunterthänigkeit geradezu eine Absurdität zu nennen war.

Digitized by Google

Der Rheinbund war nicht deßhalb eine Ausgeburt der politischen Entfaltung Deutschen Lebens, weil er die Deutschen Fürsten zu einer Conföderation völkerrechtlicher Art unter Abthuung des Reiches verband. Nein, in dieser Beziehung war derselbe etwas völlig Organisches, denn er gab nur dem Inhalte Deutschen Lebens einen Ausdruck, welcher bereits seit dreihundert Jahren unter der Reichsform in Wirklichkeit der herrschende und berechtigte gewesen war. Und das Reich fühlte so sehr seine eigne Hinfälligkeit und Abgelebtheit und erkannte so sehr die Berechtigung der Idee des Rheinbundes an, daß es durch eine bloße Abdication des Kaisers, die doch an sich einfach nur eine neue Kaiserwahl hätte zu Wege bringen können, sich willig und völlig abthun ließ, ohne Sang und Klang und ohne allen Widerstand. Man denke nur: ein großes Kaiserreich, welches seiner ursprünglichen Idee nach der politische Centralpunkt der ganzen Christenheit sein sollte, ließ sich ohne Schwertstreich begraben! Wem das nicht die völlige Todesreife bekundet, der ist mit offenen Augen blind. Das Schmähliche am Rheinbunde liegt einzig in seiner Stiftung unter fremdländischem Diktate, in seinem Vegetiren unter Napoleonischem Protektorate, in seiner völligen Unselbstständigkeit und in seiner völligen Verläugnung Deutscher Interessen gegenüber den Plänen und Unternehmungen des Kaisers Napoleon, endlich in seiner Loslösung von Oesterreich und Preußen mit ihren nationaldeutschen Stämmen. Und weil mithin die Idee des Rheinbundes an sich eine Deutsche, durch die gesammte historische Entwickelung des Deutschen politischen Lebens getragene und gerechtfertigte war, so war es natürlich und nothwendig, für die politische Neugestaltung Deutschlands die Idee eines Bundes und nicht eines Reiches festzuhalten. Wir haben die einzelnen Erscheinungen, Wendungen und Verwickelungen dieses letzten Umbildungsprozesses in den Jahren 1814—15 in allen Details verfolgt. Selbst die feurigsten Vertreter der Reichs- oder auch nur Bundesstaatsverfassung gaben sich zuletzt willig der Realisirung des Bundes hin. Sie waren durch den Gang der Ereignisse und der Debatten über die Wirklichkeit der Deutschen Lebensverhältnisse klar geworden und zu der richtigen Erkenntniß gelangt, daß ihre frühern Reichsprojecte mehr oder weniger nur

Digitized by Google

subjective Ideale gewesen, die den Poeten zieren und in leidenschaftlicher Aufwallung des Patriotismus einer aufgeregten Zeit auch in der Seele eines Staatsmannes als fromme Wünsche aufsteigen können, aber die doch gegenüber der Wirklichkeit des Lebens mit practischer Nüchternheit zu opfern sind. Und gerade der Patriotismus muß den Staatsmann zuletzt zu diesen Opferungen bereit finden lassen. Das Resultat dieser Resignationen und dieser practischen Erwägungen ist aber gewesen, daß die Bundesverfassung als ein wahrhaft staatsmännisches Produkt zu Stande kam, in dem Sinne, daß sie im Großen und Ganzen wenigstens gerade so eingerichtet wurde, wie es die bisherige historische Entfaltung des politischen Gesammtlebens in Deutschland mit Nothwendigkeit gebot. Die Diplomatie vollzog gleichsam nur die durch die gesammte Deutsche Geschichte an die Gegenwart gestellten Gebote. Die Deutsche Bundesverfassung von 1815 war der historische Abschluß des Deutschen Reichslebens in den letzten drei Jahrhunderten. Wie bei der Entwickelung jedes Staatslebens, so hatten sich denn auch hier die dem Deutschen Leben zum Grunde liegenden Naturelemente mit einer gewissen Nothwendigkeit geltend gemacht und die einzelnen Personen hatten dem geheimnißvollen Zuge dieses schaffenden Genius im Staatsleben folgen müssen, anfangs zum Theil wider Willen, nachher mehr freiwillig, doch indem sie vielfach nur instinktiv dem allgemeinen Zuge der Gesammtentwickelung sich hingaben. Es steht fürwahr in Wirklichkeit die Sache so, daß man nicht sagen kann, daß Oesterreich, oder Preußen, oder Baiern, oder dieser oder jener Staatsmann die Deutsche Bundesverfassung machten, sondern, daß sie sich gleichsam von selbst machte, herauswachsend aus einer gewissen elementarischen Verschmelzung der so widersprechenden Interessen der Einzelnstaaten und sich unmittelbar und unbewußt, wenigstens gegenüber den Ansichten und Absichten sehr Vieler, aus der Wirklichkeit der nun einmal existirenden Lebensgestaltungen entfaltend als jüngste Frucht des Deutschen politischen Wachsthums. So entsprach die neue Verfassung im Ganzen wirklich dem Genius der Deutschen Nation, wenn sie auch damit noch nicht jedem sogenannten Genie und der großen Masse zusagen mochte.

Digitized by Google

Freilich tadelte die neue Bundeseinrichtung nicht bloß diese große und politisch so seichte Menge. Auch würdige Tadler traten auf und sie waren um so eher berechtigt dazu, je höhere Ideale sie sich für das Vaterland gesteckt hatten. Und wer giebt gern und willig Ideale Preis? Aber fürwahr ihr Unmuth hätte gegen das menschliche Leben mit seiner Unvollkommenheit überhaupt, nicht gegen den Bund und seine Stifter gerichtet sein sollen. Das Scheitern des Ideals hatte aber den klaren Blick getrübt. Dies gilt namentlich von dem patriotischen Freiherrn v. Stein, der mit einer gewissen zähen Halsstarrigkeit an seinen alten Einheitsideen festhaltend die härtesten Urtheile über den Bund fällte. Das famose Urtheil des ehemaligen Preußischen Bundestagsgesandten Grafen von der Golz in einer Denkschrift desselben: „Das Bundessystem, so wie es sich entwickelt hat, gleicht meiner Ansicht nach, einem in der Grundlage verfehlten Gebäude, das ungeachtet aller nachträglichen Verbesserungen nicht mehr zu dem Grade von Fähigkeit und Zweckmäßigkeit, den es nach der primitiven Absicht des Erbauers erreichen sollte, gebracht werden kann", soll hier nur noch notirt werden, um den Pessimismus eines Preußischen Staatsmannes und dessen völlige Verzweiflung an einem Werke zu bekunden, das selbst die Stürme der Jahre 1848 und 1849 zu überdauern im Stande gewesen ist.

Doch im Ganzen waren diese tadelnden Stimmen aus den wirklich gebildeten politischen Kreisen anfangs seltener. Die große Masse des Publikums aber, welche überhaupt mehr zum Tadeln als zum Loben geneigt ist und ihre Individualneigungen und Pläne für durchaus unfehlbar und für so leicht ausführbar hält, mäkelte und krittelte sogleich vielfach an der neuen Institution herum, indem sie die eigentlichen Triebkräfte des politischen Lebens ebensowenig begriff als die inwohnende Vernünftigkeit und Deutschheit des Ganzen. Denn, wie immer, so hielt sich die Masse und hielten sich die Einzelnen in dieser Masse in einer egoistisch-verständigen Betrachtungsweise entweder nur an Einzelnes oder beurtheilten doch das Ganze nur vom Standpunkte ihrer Sonderinteressen, oder doch nur vom Standpunkte einer egoistischen Gegenwart, der gegenwärtigen Generation des Volkes mit ihren besondern Bedürfnissen, Ansichten und Leiden-

Digitized by Google

schaften, weder der historischen Vergangenheit und dem darin erwachsenen und überkommenen Grundbestande Deutschen politischen Lebens, noch der Zukunft des Volkes und den kommenden Generationen den schuldigen Tribut zollend. Es ist das der individualistische Standpunkt der Eintagspolitiker, zu deren Fahne die große Masse immer schwört, in frecher Opposition gegen die Vergangenheit, in frecher Rücksichtslosigkeit gegen die Zukunft, ohne eine Ahnung von der nothwendigen Verbindung, in welcher ein so großartiges Factum, wie die Aufrichtung einer Gesammtverfassung für Deutschland zur weltgeschichtlichen Vor- und Nachwelt stehen müsse. Individualistisch macht sich Jeder seinen Staat und Bund nach seiner Laune, nach den Eindrücken seines kleinlichen Mikrokosmus, und wenn er auch dabei vor Liebe zum Vaterlande überfließt und in der wohlwollendsten Absicht, das geliebte Vaterland zu beglücken, politisirt und praktizirt, so wandelt er sich doch dabei erst das Vaterland in rein subjectiver Weise von allen gegebenen Verhältnissen absehend. Es ist das ein patriotischer Naturalismus, eine zwar wohlmeinende, aber blinde und unpolitische Vaterlandsliebe, die schließlich sich nur als Mangel an politischer Einsicht und, um es kurz zu sagen, als politische Unreife des Volkes bekundet. Waren die Motive zu solcher Politik für die Einzelnen vom individualistischen Standpunkte aus betrachtet, auch noch so edel zu nennen, indem sie eben in der Begeisterung für das Heil des Vaterlandes beruhten, so waren die Ziele doch leere Phantasieen, ohne Saft und Kraft. Man maß dabei das politische Gesammtleben mit seinem eigenthümlichen und großartigen Organismus nach den kleinen Charakteren des Individuallebens und bildete sich etwa ein, daß ein König von Baiern, oder von Hannover, oder auch von Preußen, oder auch alle drei zusammen, aus patriotischer Zerknirschung, die mächtige Existenz ihres angestammten Königreiches den unbestimmten Hoffnungen eines Bundesstaates oder Kaiserreichs preisgeben möchten oder auch nur könnten. Es beruht dies auf dem thörichten Wahne, reale Mächte, wie Staaten es sind, hätten zu Liebe irgend einer auch noch so schönen Idee in Selbstverläugnung und Aufopferung oder etwa in christlicher Demuth es dem einzelnen Individuum nach-

Digitized by Google

zuthun und hätten wie dieses ohne Kampf auf Tod und Leben ihre bisherige Existenz einer andern, wenn auch noch so idealen Macht als Opfer willig darzubringen. Zu solcher Opferung kann ein Staat, eben weil er ein Staat ist, nur durch die eiserne Nothwendigkeit gezwungen werden.

Leider ist zu allen Zeiten die politische Theorie wie Praxis der großen Masse dieselbe gewesen. Durch die Erfahrung von Jahrhunderten und Jahrtausenden hat sie Nichts gelernt, als — bekritteln. So seicht war ihre Kritik der neuen Bundesverfassung nach 1815 und so seicht, phantastisch, atomistisch war die Anschauung und Basis ihrer Pläne für eine politische Neugestaltung von Gesammtdeutschland im Jahre 1848, als durch eine unglückselige Verkettung der Umstände die Regierungen sich zeitweilig das Heft aus den Händen winden ließen und die Masse durch eine aus Ur- und Kopfzahlwahlen hervorgegangene Repräsentation im Frankfurter Parlamente ihrerseits nach ihrem ureigenen Geiste ein Verfassungsexperiment mit dem Deutschen Staatskörper unternahm. Die Regierungen sahen dem ruhig zu; ja sie ließen sich sogar Monate lang ruhig chloroformiren. Aber die Experimentirer brachten Nichts zu Stande und mußten zu ihrer und der Nation Beschämung, ohne irgend das geringste praktische Resultat ihrer mühseligen Anstrengungen zu erlangen, abziehen, natürlich die Schuld des Mißlingens nicht sich und ihren Idealabstractionen, ihrem Individualismus und Atomismus, der an der Macht der gegebenen Lebensbestände in Deutschland scheiterte, sondern den Regierungen und allein den Regierungen aufbürdend!

Schließlich ist hier noch das Verhältniß der neuen politischen Schöpfung des Deutschen Bundes zu den früheren historischen Gebilden Deutscher politischer Einheit, also zum Deutschen Reiche und zum Rheinbunde ins Auge zu fassen[149]).

So wenig der Rheinbund als eine juristische Fortsetzung des Deutschen Reiches betrachtet werden kann (s. oben §§. 2 u. 4),

---

[149]) Vergl. wegen der folgenden Darstellung Zachariä, Staatsrecht (2. Aufl.) I. S. 175 ff. (§. 41) und Zöpfl, Staatsrecht (4. Aufl.) I. S. 261 ff. (§. 113), sowie Klüber, Abhandlungen I. S. 1 ff.

Digitized by Google

ebensowenig ist der Deutsche Bund der strenge Rechtsnachfolger des Rheinbundes, an dessen Auflösung er sich allerdings factisch anknüpft, noch des Deutschen Reiches, aus welchem der Deutsche Bund nicht einmal factisch unmittelbar hervorgegangen ist, noch auch etwa beider Schöpfungen zugleich. Der Rheinbund constituirte sich absichtsvoll nicht auf dem Rechtsfundamente des Reichs, sondern er löste sich noch während der Existenz des Reichs vom Reiche gewaltsam los und stellte unter Französischem Einfluß und unter Zertrümmerung des formalen und rechtlichen Organismus des Reichs ein völlig neues rechtliches Schema — ein Schema, weil ihm das wahre Leben fehlte — auf. Von den Kriegsverbündeten gegen Frankreich wurde der Rheinbund als eine rechtliche Null angesehen, und ist ein directes Anknüpfen des Bundes an die Rheinbunds-Existenz nicht vorhanden.

Auch abgesehen von der rechtlichen Verbindung konnte der Bund nicht einmal als eine wahrhaft organische und vollkommene Weiterbildung des Deutschen Reichs oder des Rheinbundes angesehen werden, denn seine Begründung erfolgte ja unter Vernichtung von Reich und Rheinbund mit mancherlei Gewaltacten, Zufälligkeiten und Irregularitäten. Nichtsdestoweniger beruht aber der Bund in jeder Beziehung auf diesen früheren politischen Zuständen und ist als deren menschlich unvollkommene historische Frucht und Entwickelung anzusehen. Alle jene drei Gestaltungen Deutscher politischer Einheit sind die Producte desselbigen Deutschen Geistes, sind sich nicht entgegengesetzt, sondern verwandt, und stehen innerlich und äußerlich untereinander in einem bestimmten Zusammenhange von Ursache und Wirkung, mit der gemeinsamen Deutschen Grundlage für ihre historische Erscheinung. Jene früheren politischen Zustände, wohl oder übel, sind die historischen Fundamente des Bundes, in welchen ein großer Theil des früheren Rechtsbestandes aus den Zeiten des Reichs und des Rheinbundes mit hinübergenommen ist als ein historisch-lebendiges Erbtheil der Nation. Der Bund ist nicht auf einer tabula rasa entstanden, sondern auferbaut, trotz Abwerfung mancherlei guter wie schlechter Bausteine des Alten, auf den positiv gegebenen Staatsrechtsverhältnissen Deutschlands und auf den Ideen, welche den frü-

Digitized by Google

heren Rechtsbeständen zum Grunde lagen und deren allmälige Umbildung vorbereiteten. Wie jedes Stadium des geschichtlichen Lebens in continuirlichem, wenn auch nicht gerade unmittelbarem, Zusammenhange mit allen früheren steht, so gilt das auch vom Deutschen Bunde, und die Stifter des Bundes scheuten sich wohl, in Weise der französischen Revolutionäre, diese nothwendige Continuität außer Acht zu lassen, sondern erkannten dieselben bei ihrer politischen Neugestaltung Deutschlands, soviel als nach den gegebenen neuen Verhältnissen möglich war, willig an. Sie nahmen die Idee eines bloßen Conföderativbandes, welche in den drei letzten Jahrhunderten das politische Leben Deutschlands im Reiche mehr und mehr bestimmte und im Rheinbunde krankhaft zur Erscheinung gekommen war, unbedingt für ihren Neubau auf und bildeten denselben gemäß dieser Idee aus.

Deßhalb opferten sie denn auch, wenigstens im Ganzen, von den alten bisherigen Rechtsformen nur soviel als mit der durch jene Idee gebotenen Natur eines Bundesverhältnisses und deren neuen Formen und Institutionen unverträglich schien. Alles Uebrige ist, bis auf wenige Ausnahmen, geblieben und erhalten: und ist das Gefäß für den neuen Geist geworden, freilich im Einzelnen oft unvollkommen genug; denn das alte überkommene Gefäß war ja nicht von Anfang an gerade für diese neue Art bestimmt; es mußte sich aber bequemen. Ja noch mehr. Die Deutschen Bundesverhältnisse wurden vielfach nach der Analogie der einmal in dem Rheinbunde festgesetzten Rechtsformen, wenn auch nicht im unmittelbar rechtlichen Anschluß daran, eingerichtet, weil dies unzweifelhaft das leichteste war und weil im wesentlichen diese Formen durch den Geist jeder völkerrechtlichen Bundesverfassung geboten werden. In dem Präsidialvortrage der zweiten Sitzung der Bundesversammlung vom 11. November 1816 wurde diese ganze Stellung des Bundes zu jenem früheren Rechtsbestande so ausgedrückt, daß der Rheinbund so wenig wie das Deutsche Reich durch den Bund rückwärts annullirt, sondern eben nur aufgelöst seien.

Namentlich kann demnach die Bundesgewalt streng genommen nicht als juristischer Fortsetzer und Nachfolger der ehemaligen Reichsstaatsgewalt oder der Rheinbundsgewalt ange-

Digitized by Google

sehen und mithin z. B. nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, Versprechungen, Anwartschaften, Schulden jener Gewalten rechtlich verpflichtet betrachtet werden. Die Bundesversammlung sprach dies auch am 11. November 1817 sowie am 5. October 1820 ganz bestimmt aus. Weder die Rechte noch die Pflichten jener früheren politischen Gewalten sind auf die Bundesgewalt rechtlich übergegangen. Demungeachtet sind, aus Rücksichten der Billigkeit und in naturgemäßer Anknüpfung an den ganzen früheren Rechts- und Staatszustand, mancherlei Concessionen von diesem strengen und an sich richtigen Prinzipe gemacht. Der Bund hat die Garantie der auf die Rheinschifffahrtsoctroi angewiesenen, directen und subsidiarischen Renten, sowie der durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen übernommen durch Art. 15 der Deutschen Bundesacte. Hinsichtlich der Schulden der ehemaligen Reichsoperationskasse, über welche seit 1818 bei der Bundesversammlung Verhandlungen gepflogen wurden und für welche durch Bundesbeschluß vom 19. Februar 1824 eine Liquidations-Commission niedergesetzt wurde, sprach sich ein Bundesbeschluß vom 5. October 1820 dahin aus: daß obgleich keine rechtliche Verbindlichkeit des Bundes zur Zahlung der Reichs-Operationskassen-Schulden anerkannt werde, dennoch auf einige Befriedigung der Privatgläubiger, der Billigkeit gemäß, Rücksicht zu nehmen sei, daher der betreffende Ausschuß ersucht werde, der Bundesversammlung Vorschläge zu machen, wie und unter welchen Modalitäten jene Privatgläubiger ex aequo et bono zu befriedigen und auf diese Weise den wohlthätigen Gesinnungen des Bundes zu entsprechen wäre [150]). Dagegen wies die Bundesversammlung eine aus dem dreißigjährigen Kriege herrührende Forderung an das Deutsche Reich im Jahre 1817 zurück, weil die Billigkeit hier nicht sich geltend mache.

---

[150]) cf. Zachariä l. c. Instruction für jene Commission vom 27. April 1826. Die Bundesbeschlüsse bei G. v. Meyer, II. 175, 297, 353, 558. Auflösung der Commission nach beendigtem Geschäfte durch Bundesbeschluß vom 2. Sept. 1830. — Ein Mehreres bei Klüber, öffentl. Recht §. 233.

Digitized by Google

Weder das Wesen noch auch die Analogie der Reichsgewalt, noch die der Rheinbundsgewalt bestimmt die Befugnisse der Bundesgewalt, sondern dies geschieht einzig und ausschließlich durch die Grundverträge des Bundes und die darin bezeichneten Bundeszwecke, wie dies auch Art. 3 und 9 der Wiener Schlußacte ausdrücklich erklären.

Dagegen die fortwährende Gültigkeit der Reichsgesetze, namentlich in Bezug auf bloße Privatverhältnisse, ferner der Privatrechtsgesetze sowie der innere Staatsverhältnisse betreffenden Bestimmungen der Rheinbundsacte ist von Bundeswegen festgehalten, soweit nicht ausdrückliche Aufhebungen stattfanden oder die Satzungen wegen veränderter Umstände keinen rechten Gegenstand mehr haben oder im Widerspruch mit Bundessatzungen stehen. So wird es auch in allen einzelnen Deutschen Staaten gehalten. Namentlich werden alle unter der Rechtsherrschaft des Reiches und Rheinbundes wohlerworbenen Rechte der einzelnen Souveräne, der Staaten, der Kirchen, der Corporationen und Privatpersonen überall anerkannt, doch nur unter der eben genannten Beschränkung. Rechte und Pflichten, welche durch den Rheinbund und die Reichsauflösung selbst nicht vernichtet wurden, müssen demnach auch ferner vom Deutschen Bunde anerkannt werden. Namentlich bleiben diejenigen Rechte und Pflichten bestehen, und resp. aufgehoben, welche, abgesehen von der Conföderation und den Bundesverhältnissen selbst, zur Zeit des Rheinbundes und durch denselben für Einzelne begründet oder erloschen sind, wie Erwerb der Souveränetät einer Klasse von Reichsständen und der Verlust der Landeshoheit für eine andere Klasse, neue Titel und Würden einzelner Rheinbundsfürsten, Freiheit vom Lehnsnexus, wie solche zu Zeiten des Rheinbundes herbeigeführt war und Aehnliches. Das hat auch die Deutsche Bundesacte, obwohl sie die Erwähnung der Rheinbundsacte vermeidet, mehrfach anerkennt und ist eben so später in der Bundesversammlung gebilligt worden. Insbesondere muß auch der Verzicht des Art. 34 der Rheinbundsacte noch gegenwärtig als fortdauernd wirksam betrachtet werden, und zwar auch für diejenigen, welche, ohne Mitglieder des Rheinbundes gewesen zu sein, in Theile des Rheinbundes succedirt sind. Ein Vorschlag Baierns

Digitized by Google

auf dem Wiener Congresse, einen ähnlichen Verzichtsartikel, welcher gegenseitige Territorial-Ansprüche, Hoheitsrechte, Lehnsherrlichkeiten und Staatsdienstbarkeiten umfassen sollte, in die Bundesacte aufzunehmen, hat keinen Erfolg gehabt [151]).

Da auf den Bund die gesetzgebende Gewalt des Reichs oder Rheinbundes nach der bisherigen Darstellung nicht als übergegangen angesehen werden kann, so ist die Bundesversammlung an sich auch nicht zur authentischen Interpretation von Reichsgesetzen und Rheinbundsfassungen befugt. Es gebührt vielmehr in Rechtsstreitigkeiten jedem Richter allein hier die Interpretation. Sollte aber eine Sache nicht vor die Gerichte grundsätzlich gehören, sondern legaler Weise der Competenz der Bundesversammlung anheim fallen und es sich nun um eine Interpretation eines Reichsgesetzes in dieser Sache handeln, so wird natürlich die Bundesversammlung als entscheidende Behörde hier auch zur Interpretation berufen sein, indessen ist dann nicht eigentlich von einer authentischen, sondern nun von einer doctrinellen Interpretation die Rede. — So hat z. B. die Bundesversammlung auf Reclamation des Grafen Hallberg den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 §. 24 „mit Rücksicht auf die von den Mitgliedern der ehemaligen Reichsdeputation abgegebenen Erklärungen" dahin (und zwar doctrinell vollkommen richtig) interpretirt: „daß den in jenem §. 24 mit Gütern und mit Renten entschädigten Reichsgrafen auf die bestimmt zugewiesenen Entschädigungsobjecte eine gleiche Berechtigung zustehe, und die zur Vorbereitung des Entschädigungsgeschäfts vorgeschriebene Klassification nur bezweckt habe, bei Vertheilung des Ersatzes die möglichste Erhaltung des Reichs- und Kreisverbandes zu sichern, nicht aber auch noch nach erfolgter Zuweisung der Ersatzobjecte eine bloß subsidiarische Berechtigung für die letzte Klasse zu begründen" [152]). — Auch können natürlich sämmtliche

---

[151]) Siehe oben §. 9 — cf. Zachariä l. c. Klüber, öff. Recht §§. 47, 83, 84. Acten des Wiener Congresses Bd. II. S. 509.

[152]) Protokoll der Bundesversammlung vom 24. März 1824. Unserer Ansicht über authentische Interpretation scheint Klüber §. 52. Zöpfl l. c. gibt der Bundesversammlung das Recht zu jener authentischen Interpretation.

Digitized by Google

Bundesglieder vertragsmäßig unter sich festsetzen, welchen Sinn Sie zweifelhaften Stellen der Reichsgesetze beilegen wollen, und können auf Grund dessen allgemeine Normen aufstellen, versteht sich, unbeschadet der Rechte Dritter; indessen ist auch hier nicht eigentlich von authentischer Auslegung, sondern von einer Neugesetzgebung die Rede, welche den Rechten Dritter füglich nicht präjudiciren kann, während einer authentischen Interpretation gegenüber von einem solchen Rechte Dritter auf Grund des bisher anders interpretirten Gesetzes nicht die Rede sein kann. — Dasselbe kann jeder Regent, für seinen Landesbezirk, nach der Landesverfassung thun. Die Richter sind dann gebunden, soweit verfassungsmäßig in der landesherrlichen Bestimmung wirklich ein neues Gesetz vorliegt.

Ebenso kann der Bund aus der Reichszeit herstammende, sowohl begründete als bestrittene und zweifelhafte Rechtsverhältnisse, Rechtsansprüche und dergleichen (unbeschadet der Rechte Dritter) durch Bundesbeschluß als begründet oder fortbestehend anerkennen, z. B. Standesrechte, wie den hohen Adel einer Familie, Pensionsansprüche, Forderungen von Gläubigern an die Gesammtheit. So z. B. hat der Deutsche Bund 1831 den 9. September den hohen Adel des Grafen v. Pappenheim, 1845 den 12. Juni den hohen Adel des Grafen v. Bentinck anerkannt; deßgleichen Pensionsrechte der Mitglieder des Johanniterordens (Bundesbeschluß vom 17. Juli 1817) und der Mitglieder und Angehörigen des ehemaligen Reichskammergerichts (Bundesbeschluß vom 14. Juli 1817). Ob aber Stimmenmehrheit genügt oder ob Stimmeneinhelligkeit erforderlich sei, damit durch einen solchen anerkennenden Bundesbeschluß sämmtliche Mitglieder des Bundes verpflichtet werden, hängt von der besonderen Beschaffenheit des in Frage stehenden Gegenstandes ab.

Eine rückwirkende Kraft kann eine solche Erläuterung von Reichs- und Rheinbundesfatzungen, zum Nachtheile Dritter, niemals haben, schon weil keine authentische Interpretation vorliegt. Dies wurde auch in der Reclamationssache des Grafen Hallberg von der Bundesversammlung anerkannt. Die Bundesversammlung sei nur befugt zu jener Interpretation. Dieselbe habe aber

Digitized by Google

hiermit keineswegs das auf entgegengesetzten Grundsätzen gebaute bereits rechtskräftige Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts des Königreichs Würtemberg aufgehoben oder umgestoßen, noch sich zu einem solchen Vorgehen für befugt gehalten [153]).

Ebenso bleibt es auch in einem zur Zeit jener Interpretation von Bundeswegen schwebenden Prozesse lediglich Sache des Richters, zu beurtheilen, welche Bedeutung ein solcher Bundesbeschluß, welcher Rechtsverhältnisse als zur Reichs- oder Rheinbundszeit begründete anerkennt, für die Entscheidung des obschwebenden einzelnen Falles sowohl in materieller Beziehung, als nach dem prozessualischen Stadium, in welchem sich die Sache bereits befindet, haben könne. Der Bundesbeschluß und seine interpretirende Satzung hat für den Richter in diesem Falle nur die Bedeutung einer doctrinären Interpretation, dagegen gilt derselbe für alle zukünftigen Fälle als Norm und der Richter muß späterhin den Bundesbeschluß anwenden, soweit letzterer von des Richters Landesherren publicirt ist [154]).

Als wahre Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches und des Rheinbundes können nur die einzelnen, seitdem souverän gewordenen Landesherrn und Staaten betrachtet werden, aber auch sie nur so weit, als durch die Erwerbung (Appropriation) der Souveränetät die früheren Hoheitsrechte der Reichsstaats- oder Rheinbundsgewalt auf sie übergegangen sind, und nur pro parte im Verhältniß ihres Territoriums. Hinsichtlich der Kreisschulden aus den Zeiten des Reichs ist die Verpflichtung der einzelnen Landesherrn unter den Rheinbundsmitgliedern durch die Rheinbundesacte Art. 29 positiv anerkannt worden. Aber es folgt das auch aus dem billigen Rechte. Wenn auch der ehemalige Schuldner, nämlich der Kreis, als juristische Person, untergegangen ist, so sind doch die die Gläubiger sichernden Realitäten, die Territorien, noch vorhanden und es ist wenigstens billig, daß nun die

---

[153]) Protokoll der Bundesversammlung vom 24. März 1824 mit Protokoll der Bundesversammlung von 1817 §. 365, 1818 §. 228, 1822 §§. 105 1045. — Claus, der unerledigte Rechtsfall des Gr. Hallberg (1834).

[154]) Siehe unten §. 16 den Bundesbeschluß vom 12. Juli 1845 in der Bentinckschen Angelegenheit und die Erörterungen darüber.

Digitized by Google

ehemaligen Mitglieder der Schuldnerkorporation, natürlich quoad territorium, weiter haften [155]). — Anders stand die Sache noch in Bezug auf diejenigen Deutschen Landesherren, welche nach Auflösung des Rheinbundes ihre früheren Besitzungen wiederbekamen. Doch muß man unterscheiden. Hatten diese Landesherren ihre Lande vorher unter einem Rechtstitel abgetreten, wie z. B. Preußen seine Lande westlich der Elbe unter dem völkerrechtlichen Titel des Tilsiter Friedens von 1807, so mußten sie füglich von Rechtswegen als rechtliche Fortsetzer der zwischenherrscherischen Staatsgewalt (z. B. der Königlich Westphälischen) nach ihrer Restitution angesehen werden und mußten alle (legalen) Acte der Zwischenherrschaft anerkennen. Anders verhielt sich die Sache mit denjenigen Landesherren, welche wie Kurhessen, Braunschweig und Hannover ihre Besitzungen durch ein bloßes Factum, durch einen Napoleonischen Gewaltstreich, damals verloren und in die Abtretung nie rechtlich gewilligt hatten. Für sie war der König von Westphalen nichts als ein rein factischer Usurpator, ohne alle rechtliche Stellung. Sie traten also auch nicht als dessen Rechtsnachfolger wieder in ihre Lande ein, sondern durch in integrum restitutio. Nach der Strenge des Rechts konnten sie sämmtliche Acte der usurpatorischen Staatsgewalt aus der Zeit des Interregnums für null und nichtig erklären. Aber es hätte darin eine furchtbare Härte gelegen, denn darnach hätten, streng genommen, die in den sieben Jahren der fremden Usurpation von den Unterthanen auch bereits bezahlten Steuern nochmals, nämlich an die wirklich zuständige Behörde bezahlt werden müssen. Die Billigkeit sträubte sich gegen diese Härte des formellen Rechts; aber allerdings die nun eintretenden Modificationen der Billigkeit hatten einen gewissen unbestimmten Charakter und darum concedirte der eine Landesherr mehr, der andere weniger, je nach den individuellen Auffassungen des billigen Rechts. Für diese Billigkeit sprach aber zugleich der längere Bestand des Königreichs Westphalen, welcher dadurch schon eine gewisse historische Rechtsbasis zu erhalten angefangen hatte,

[155]) Maurenbrecher Staatsrecht §. 88 läugnet die rechtliche Verbindlichkeit des Deutschen Souveräns hier völlig, indem er allzusehr die Formen der gewöhnlichen Privatrechtsverhältnisse preßt. Vergl. dagegen Zöpfl l. c.

Digitized by Google

gleichsam nach dem Rechte der Verjährung (Ersitzung). Zugleich war das Königreich zu einer gewissen völkerrechtlichen Existenz durch ausdrückliche Anerkennung der meisten Staaten gelangt. Deßhalb sprach denn die Billigkeit dafür, gegenüber den Unterthanen und Fremden, die Acte der Zwischenherrschaft im Ganzen als rechtsbeständig anzusehen und nur durch nachträgliche Maßregeln, soweit jene Acte dem Rechte des restituirten Herrschers direct widersprachen, dieselben wieder aufzuheben, doch wo es sich um schätzbare Rechte handelte, natürlich nur gegen Entschädigung, z. B. bei den in der Usurpationszeit von dem König von Westphalen veräußerten Domänengütern. Ebenso waren Schulden, Anleihen der Zwischenregierung im Ganzen anzuerkennen und etwa durch eine *außerordentliche* Steuer zu decken. Die Unterthanen sind hier um so billiger zu beurtheilen, weil ihnen ja der rechtmäßige Landesherr, wozu er rechtlich gehalten ist, in der Zwischenzeit keine Rechtshülfe gegen die ihnen aufgebürdete Landesgewalt gewährt hat, noch notorisch gewähren konnte. Die Usurpation ist nicht bloß als eine Kränkung des Dynastenrechts, sondern des Landesrechts anzusehen, als eine Landes- und Staatscalamität und darum gemeinsam von Fürst und Volk durch Concessionen im Sinne der Billigkeit zu tragen [156]).

Zu den Ueberresten des Deutschen Reichs gehören, abgesehen von den noch vorhandenen Reichsinsignien [157]), besonders die

---

[156]) Hierüber herrscht viel Streit. Das Prinzip verkennt auch Zachariä I. S. 365, wenn er meint, daß auch im letzten, wie usurpatorischen Falle: diese (d. h. dieselben) Grundsätze über die Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers zur Anwendung kommen, und nimmt nur einige Fälle, namentlich der bloßen kurzen Occupation aus. Er führt als Grund an: „Das rechtliche Dasein oder die Fortdauer des Staats könne *unmöglich* von der Ausübung der Regierungsgewalt durch das *bisher* berechtigt gewesene Subject abhängig gemacht werden. Die Annahme des Gegentheils hieße die organische Anstalt des Staats zum bloßen Objecte eines persönlichen Rechts machen und könne *nur* (!) durch Adoption einer verwerflichen Patrimonialitäts-Theorie gerechtfertigt werden." Aber nach der Zachariäschen Auffassung ist consequent der legitime Fürst und seine ganze Machtstellung im Staate eine absolute Gleichgültigkeit in rechtlicher Hinsicht.

[157]) Vergl. Zachariä l. c. J. J. Moser, Deutsches Staatsrecht II. 420. Ch. G. v. *Murr*, Beschreibung der sämmtlichen Reichskleinodien und Hei-

Digitized by Google

Reichs- und Kreisarchive, welche ſich an verſchiedenen Orten befinden, nämlich zu Wien das Reichs-Hof-Archiv, zu Wetzlar das Archiv des Reichskammergerichts, zu Regensburg das Reichstags-Directorial-Archiv und zu Frankfurt das erzkanzleriſche Reichs-Hauptarchiv. Die Bundesverſammlung verwandte beſonders ihre Thätigkeit und Sorge für das Reichskammergerichtsarchiv zu Wetzlar und ging zuletzt auf eine gänzliche Auseinanderſetzung des Archivs, namentlich durch einen Bundesbeſchluß vom Juni 1852.

---

ligthümer, welche zu Nürnberg aufbewahrt werden. Nürnberg 1790. Häberlin, Staatsrecht I. 230. — Das Wappen des Reichs war ein zweiköpfiger ſchwarzer Adler im goldenen Felde (Moſer III. 54). Die Reichsſturmfahne war gelb mit ſchwarzem Adler, die Stange roth, die Spitze von Silber. Zuweilen findet ſich auch ein über die Fahne gehender rother Strich.

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Das Deutsche Bundesleben von 1815—1848 [1]).

§. 11. Bestand und Organisation des Bundes.

Als Ergebniß der Wiener Congreßverhandlungen und nach den ausdrücklichen Satzungen der Bundesacte oder doch des späteren Bundesrechts ergeben sich folgende Bundesglieder und Bundesstaaten. Freilich gehören einige dieser Staaten nicht mit ihrem gesammten Territorium dem Deutschen Bunde an. Die folgende Ordnung ist die der Bundesacte, soll und kann aber dem Range der einzelnen Bundesstaaten nicht präjudiciren.

---

[1]) Es ist nicht unsere Absicht hier eine vollständige Geschichte der Bundesthätigkeit in dem ganzen Zeitraum zu geben: was schon deßhalb nicht recht thunlich wäre, weil uns die nicht publicirten Protokolle der Bundesversammlung seit 1828 (1824) nicht zugänglich sind. Die Aufgabe dieser Schrift geht ja auch nur dahin, die Bestrebungen in Deutschland, zu neuen Reichs- und Bundesstaatsformen zu gelangen, aufzudecken. Demnach werden wir uns darauf beschränken, wenigstens vorzugsweise nur aus diesem Gesichtspunkte über das Deutsche Bundesleben in dieser Epoche zu berichten.

Literatur: Klüber, öffentliches Recht des Deutschen Bundes §. 95. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht (2. Aufl. 2 Bde. 1853, 1854) I. §. 42. Pfizer, Entwickelung des öffentl. Rechts in Deutschland (1835). — Wichtige Urkunden für den Rechtszustand Deutscher Nation, mit Anmerkungen von Klüber, mitgetheilt und erläutert von Welcker (Mannheim 1844 2. Aufl. 1845): — Auch v. Wangenheim, das Dreikönigsbündniß vom 26. Mai 1849 (Stuttgart 1851) giebt viele Beiträge aus der Zeit vor

Digitized by Google

1. Der Kaiser v. Oesterreich. Oesterreich erklärte auf dem Wiener Congresse, daß es mit seinen gesammten, ehemals zum Deutschen Reiche gehörigen Landen dem Bunde beitrete, und rechnete nach der Anzeige vom 6. April 1818 in der Bundesversammlung dahin: a. das Erzherzogthum Oesterreich, b. die

---

1848. — v. Gagern, Mein Antheil an der Politik (Bd. III. mit dem besondern Titel: der Bundestag 1816—1818), Stuttg. 1830 ist hier sehr unbedeutend. Eine ziemlich detaillirte und werthvolle Uebersicht der gesammten Bundesthätigkeit in diesem Zeitraume, doch vom Standpunkte einer subjectiven Idealpolitik findet sich in der: Gegenwart, eine encyclopädische Darstellung der neuesten Zeitgeschichte (Leipzig, Brockhaus 1848 ff.) Bd. I. S. 748—774. Bd. II. S. 369—702. — Einzelne Andeutungen giebt auch Weil in seinen: Quellen und Actenstücke zur Deutschen Verfassungsgeschichte, von der Gründung des Bundes ꝛc. Berlin 1850. — Auch in Nauwerk, die Thätigkeit der Deutschen Bundesversammlung (Berlin 1845, 1846. 4 Hefte) finden sich viele Spezialien und Materialien, zumeist in sehr zufälligen Auszügen aus den Protokollen der Bundesversammlung, mit einer seichten liberalistischen Bekrittelung, die aber sehr gut gemeint und frei von allem Radicalismus ist. — Das vollständige Material liegt natürlich in den Protokollen der Bundesversammlung vor, deren wesentlicher und bekannt gewordener Inhalt vorliegt: 1. in den publicirten Protokollen. Siehe unten §. 13. — 2. in den privaten Quellensammlungen, besonders von Klüber, 3. Aufl. 1833, am besten in Guido v. Meyer, Staatsacten (2. Aufl. des corp. jur. confoed. Germ.) für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes. Nach offiziellen Quellen. Frankfurt a. M. 1833 2 Thle.; zum 2. Theile erschien 1840 eine Fortsetzung. Leider ist eine neue Aufl. dieses Werkes (1845 und 1847 in 3 Heften) unvollendet geblieben. Besonders hervorzuheben (zum Theil als Ergänzung von G. v. Meyer) ist Mirus, diplomatisches Archiv der Deutschen Bundesstaaten (3 Thle.; Thl. 1 und 2 in 2 Abtheilungen. Leipzig 1846 bis 1848); dasselbe giebt, besonders Thl. 2 und 3 alle wichtigen Bundesbeschlüsse und zum Theil die Protokolle mit manchen vortrefflichen historischen und praktischen Notizen. — In Zachariä's Deutschen Verfassungsgesetzen (Göttingen 1855) stehen nur die zwei Grundgesetze des Bundes und die das Verfassungsrecht der Einzelnstaaten direct betreffenden Bundesbeschlüsse. — Zu erwähnen sind noch die Schriften: G. v. Struve, das öffentl. Recht des Deutschen Bundes (2 Thle. Mannheim 1846); F. D. de Schütz, la confédération germanique; Aperçu des lois et des autres institutions fédérales (Wiesbaden 1847); endlich: die Verhandlungen der Bundesversammlung von den revolutionären Bewegungen des Jahres 1830 bis zu den geheimen Wiener M.-Conferenzen, mitgetheilt nach ihrem wesentlichen Inhalt aus den Protokollen der Bundesversammlung Heidelberg 1846, fortgesetzt bis 1845 im Jahre 1848.

Digitized by Google

Herzogthümer Steiermark, c. Kärnthen und d. Krain, e. das Oesterreichische Friaul oder den Görzer Kreis (Görz, Gradisca, Tolmein, Flitsch, Aquileja), f. das Gebiet der Stadt Triest, g. die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit dem Gebiet von Trient und Brixen, und dem Vorarlberg, doch mit Ausschluß von Weiler, h. das Herzogthum Salzburg, i. das Königreich Böhmen, k. die Markgrafschaft Mähren, l. den Oesterreichischen Theil von Schlesien, mit Einschluß der Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator. Die Staatshoheit über Hohengerolbseck (des Fürsten v. d. Leyen) welches in der Anzeige von 1818 gleichfalls stand, hat Oesterreich im Jahre 1819 an Baden abgetreten. Nicht erwähnt sind in vorstehender Anzeige: das Deutschordenshaus und der Johanniterhof nebst deren Zubehörungen (Gütern, Gefällen, Gerechtsamen) in der freien Stadt Frankfurt, obgleich Oesterreich solche zu Souveränetät und Eigenthum besitzt, kraft des Art. 51 der Wiener Congreßacte, dessen Bestimmungen auf dem Wiener Congresse in einem vom 10. Juni 1815 datirten Protokoll von Bevollmächtigten von Oesterreich, Großbritannien, Rußland, Frankreich und Preußen näher erklärt und erweitert wurden; auch schlossen Oesterreich und Preußen am 12. Juni 1815 hierüber noch eine besondere Convention[3]).

[3]) Klüber, Acten des Wiener Congresses VIII. S. 120. VI. 543. Siehe auch dessen Quellensammlung S. 56 u. öffentl. R. §. 234. Note. Oesterreich übergab das Deutsche Haus nachher dem Deutschen Ritterorden in Besitz und Verwaltung, behielt aber die Souveränetät. Am 28. September 1845 hat der Senat der freien Stadt Frankfurt mit dem Kaiser von Oesterreich und dem Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian von Oesterreich-Este, zur Vervollständigung des schon bestehenden Vertrages vom 18. März 1842 eine Uebereinkunft abgeschlossen (ratificirt am 7. Nov. 1845), womit vornämlich die kirchen- und privatrechtlichen Beziehungen der betreffenden Liegenschaften und der Bewohner derselben zu der freien Stadt Frankfurt geregelt werden. Zufolge derselben genießt im Allgemeinen das Deutsche Haus nebst Kirche und Nebengebäuden fortan die Rechte und Freiheiten eines gesandtschaftlichen Gebäudes gemäß den Grundsätzen des Europäischen Völkerrechts. Dasselbe ist mithin keiner städtischen Grund- oder Häusersteuer und keiner sonstigen dergleichen Abgabe an die Stadt Frankfurt unterworfen, auch frei von Einquartierungslast. Doch ist weiter bestimmt,

Digitized by Google

Uebrigens wies Oesterreich in jener Anzeige darauf hin, daß es in Berücksichtigung des bekannten staatsrechtlichen Verhältnisses der vormaligen Lombardei zum Deutschen Reiche, in strenger Folge des Art. 1 der Bundesacte, ohne Zweifel (?) berechtigt gewesen sein würde, auch diese zum Deutschen Bunde mit aufzunehmen, daß dies aber nicht geschehen sei, um die Vertheidigungslinie des Bundes nicht über die Alpen auszudehnen.

Im Jahre 1848 machten einzelne dieser Oesterreichischen Lande Miene, sich vom Bunde loszulösen. Dahin gehörte der Protest der polnischen Partei der Herzogthümer Auschwitz und Zator gegen die daselbst von Oesterreich angeordneten Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung und gegen die Verbindung mit Deutschland. Ebenso, doch gleich vergeblich, trat 1848 in Tyrol, während des Italienischen Aufstandes und des Krieges mit Sardinien das Bestreben hervor, die zwei Kreisbezirke Trient und Roveredo von Deutschland loszureißen, und stellten sogar die Vertreter dieser Kreise einen deßfallsigen Antrag in der Nationalversammlung am 3. Juni 1848.

2. Der König von Preußen erklärte am 4. Mai 1818 in der Bundesversammlung, daß von der Preußischen Monarchie die Provinzen Pommern (mit Rügen), Brandenburg (mit der Niederlausitz), Schlesien (mit Glatz und der Preuß. Oberlausitz), Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein zum Deutschen Bunde gehören sollten. Zwar erfolgte dann im Jahre 1848 auch die Aufnahme von Ost- und Westpreußen und einem Theile von Posen in den Bund, so daß nur der Polnische Theil des Großherzogthums Posen von der ganzen Preuß. Monarchie außerdeutsches Gebiet blieb. Aber bald nach der voll-

---

daß den Miethbewohnern des Deutschen Hauses durch dieses Miethsverhältniß, überhaupt aus den dinglichen Rechten, Vorzügen und Freiheiten dieses Hauses kein Vortheil erwachsen könne, so daß selbst die Verhaftung solcher Miethseinwohner in deren Wohnung durch städtische Agenten keinem Anstande unterliege; nur soll dem Hausinspector alsbald nach deren Vollziehung Anzeige davon gemacht werden. Die Convention umfaßt 31 Paragraphen. Siehe Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. VIII. S. 118 und Hermsdorff, Jahresberichte der Deutschen Gesetzgebung II. 8.

Digitized by Google

ständigen Reactivirung der Deutschen Bundesversammlung (schon 1851) wurden diese drei Provinzen Preußens vom Bunde wieder losgelöst. Siehe §. 19 ff.

Dagegen ist das Fürstenthum Lichtenberg, welches Koburg 1834 an Preußen abtrat, seitdem Preußisches Bundesland geworden. Ebenso die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, welche durch Staatsvertrag vom 7. Dec. 1849 u. 12. März 1850 an Preußen fielen und der großen Monarchie ebenso wie Lichtenberg incorporirt wurden. Durch Staatsvertrag vom 17. Mai 1850 hat Lippe-Detmold seine bisherigen mitlandesherrlichen Rechte über die Stadt Lippstadt an Preußen allein überlassen. Endlich ist zur Anlegung eines Preuß. Kriegshafens ein Stück Oldenburgischen Landes von ca. 4000 Morgen am Jahdebusen v. 20. Juli und 1. Dec. 1853 durch Staatsvertrag an Preußen übergegangen und ist zwar Bundesland geblieben, hat aber den Landesherrn gewechselt.

3. Der König von Sachsen; dies ist der ehemalige Kurfürst von Sachsen, König seit dem Posener Tractate zwischen Sachsen und Frankreich vom 11. December 1806. Er ist mit allen, ihm nach der Abtretung von zwei Fünfteln seines Landes an Preußen noch übrig gebliebenen Besitzungen dem Bunde beigetreten, wie alle folgenden, bei denen nicht das Gegentheil angegeben ist.

4. Der König von Baiern; ehemaliger Kurfürst, seit dem Preßburger Frieden König. Der Länderbestand Baierns wurde durch den Preßburger und Wiener Frieden zwar vergrößert, doch vielfach variirt; auch mußte es sich solche Variationen durch die Satzungen des Wiener Congresses gefallen lassen, indessen behielt es im Ganzen seine nicht unbedeutende Größe zu Rheinbundeszeiten [3]).

---

[3]) Es ist nicht unsere Absicht, die vielen Territorialveränderungen der Deutschen Staaten durch die Wiener Verträge und damit verbundenen Satzungen hier anzugeben. Ich verweise auf das treffliche Werk des C. W. v. Lancizolle, Uebersicht der Deutschen Reichsstandschaft- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandtheile des Deutschen Bundes

Digitized by Google

5. Der König von Hannover; ehemals Kurfürſt, ſeit 1814 durch Erklärung auf dem Wiener Congreſſe König. Er hat mit ſeinen ſämmtlichen, zum Theil durch Preußiſche Abtretungen (Oſtfriesland) vergrößerten Beſitzungen dem Bunde ſich angeſchloſſen. Freilich war das Land bis 1837 durch Perſonalunion mit England verbunden, doch unter völlig ſelbſtändiger Verfaſſung und Verwaltung.

6. Der König von Würtemberg; früher Herzog, ſeit 1803 Kurfürſt, ſeit dem Preßburger Frieden König.

7. Der Großherzog von Baden, früher Markgraf, ſeit 1803 Kurfürſt, nahm bei ſeinem Beitritt zum Rheinbunde den großherzoglichen Titel an. Den ihm von Napoleon I. angebotenen Königstitel lehnte er ab.

8. Der Kurfürſt von Heſſen, früher Landgraf, ſeit 1803 Kurfürſt. Derſelbe hat dieſen alten und hohen Reichstitel beibehalten, welcher die Kurfürſten gewiſſer Maßen den Königen ſeit alten Zeiten gleichſtellt. Der Kurfürſt iſt übrigens auch Großherzog (nämlich von Fulda) und genießt bekanntlich auch deßwegen Königliche Ehren nach Völkerrecht, ſtellt aber mit Recht dieſen modernen Titel jenem altehrwürdigen nach [4]). Der Kurfürſt ſollte im Nordiſchen Bunde 1806 König werden. Oben §. 3.

---

und der Deutſchen Bundesſtaaten. Berlin 1830. Die Urkunden über die Veränderungen der Bundeslande nach der definitiven Regulirung 1815—1819 ſtehen bei G. v. Meyer in der dritten (unvoll.) Auflage des Corp. conf. Lieferung I. (1845) S. 25. ff., ebenſo die Urkunden wegen der Deutſchen Bundeslande von Oeſtreich, Preußen, Dänemark, Niederland.

[4]) Den wirklich regierenden Königen (auch königlichen Wittwen und unter Vormundſchaft regierenden königlichen Pupillen) wichen die Kurfürſten außerhalb der Reichsangelegenheit willig. Siehe Wahlcapulation Art. III. §. 20. Bei Reichsſolennitäten hingegen behaupteten die Kurfürſten vermöge der goldenen Bulle Cap. VI. und zwar nach deren richtigen Interpretation nicht bloß der König-Kurfürſt von Böhmen, und vermöge des alten Herkommens auch vor den Königen den Rang. So wollte der Kurfürſt von Brandenburg auf dem Reichstage zu Regensburg 1556 dem damaligen Könige von Ungarn, nachherigen Kaiſer Rudolf II. nicht weichen. In Anſehung der Geſandten auswärtiger Mächte auf den Reichs- oder Wahltagen hatten deßhalb die Kurfürſten zur Wahrung ihrer Rechte ganz beſondere Collegialſchlüſſe abgefaßt, z. B. noch 1764 bei der römiſchen Königswahl Jo-

Digitized by Google

9. Der Großherzog von Hessen-Darmstadt mit allen seinen Landen; Großherzog seit seinem Beitritt zum Rheinbunde, nennt sich derselbe vollständig: Großherzog von Hessen und bei Rhein. Zu Reichszeiten war er Landgraf.

10. Der König von Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg ist Mitglied des Deutschen Bundes nur mit jenen beiden Ländern des Dänischen Reiches. Uebrigens erwähnte die Bundesacte nur Holstein. Seitdem aber Dänemark durch Vertrag mit Preußen den größten Theil des Herzogthums Lauen-

---

sephs II. Bloßen Titulaturkönigen, die kein Land zu regieren haben, z. B. Savoyen wegen der Ansprüche auf das Königreich Cypern, imgleichen dem bekannten König Stanislaus Leszczynski von Polen, räumten die Kurfürsten nie den Vorrang ein. Auch über die Republiken behaupteten die Kurfürsten den Rang. Die Eidgenossenschaft und Genua machten denn auch keine Schwierigkeit. Venedig dagegen und Niederland wollten sich das nicht immer gefallen lassen. Indessen hatten die Kurfürsten wirklich an den meisten Höfen sich den Vorrang vor den Republiken verschafft. Im Verhältnisse zu den übrigen Klassen der ehemaligen Reichsstände war zu Ende des Reichs der Vorrang der Kurfürsten völlig entschieden. Sie behaupteten solchen auch außerhalb der Reichsgeschäfte. Auf dem Westphälischen Friedenscongreß maßten die Erzherzöge von Oesterreich wegen der von Kaiser Ferdinand II. erhaltenen königlichen Ehrenzeichen und als Erbprinzen der Königreiche Ungarn und Böhmen sich zwar den Vorrang über die Kurfürsten an, und die Venetianer, die den letzteren nicht weichen wollten, gingen ihnen nach. In neueren Zeiten war jedoch von diesem Streite nichts weiter zu hören. Jedoch schreibt man es dieser Rangdifferenz zu, daß 1695 der Erzherzog von Oesterreich, bei Anwesenheit des Kurfürsten von Sachsen zu Wien, die Zusammenkunft am dritten Orte vermieden habe. Auch soll Joseph II. bei seiner Anwesenheit als Erzherzog von Oesterreich auf dem Wahltage, den Zusammenkünften mit den Kurfürsten deßhalb ausgewichen sein. Uebrigens stritten sich um den Rang mit den Kurfürsten auch die ehemaligen Herzöge von Lothringen und Burgund, sowie der Herzog von Savoyen. Ferner wie in älteren Zeiten ein Erzbischof von Magdeburg, ein Herzog von Baiern sich zuweilen den Kurfürsten vordrängen wollen, siehe bei Spener, Deutsches Staatsrecht Thl. 7. S. 20. Der Rang vor den Kardinälen und päpstlichen Nuntien stand den Kurfürsten notorisch zu, trotz mancher Prätensionen von jenen. Vermöge uralten Herkommens genossen endlich die Kurfürsten, sie mochten zugleich Könige sein oder nicht, königliche Ehrenbezeigungen sowohl bei Auswärtigen als innerhalb des Reiches vom Kaiser und ihren Mitständen. So nannten die Könige von Frankreich sowie

burg (gegen Abtretung von dem von Schweden erworbenen Neuvorpommern mit Rügen an Preußen) und den darauf ſich beziehenden herzoglichen Titel erworben hatte, ließ der König von Dänemark in der erſten Sitzung der Bundesverſammlung vom 5. November 1816 erklären, daß er von Holſtein und Lauenburg ſeine Stimme in der Bundesverſammlung benannt wiſſen wolle. Dieſes wurde ihm auch ſofort zugeſtanden, doch verwahrten hierbei die Geſammthäuſer Mecklenburg und Anhalt ihre Anſprüche auf Lauenburg[5]).

Die im Jahre 1848 verſuchte Vereinigung Schleswigs mit

---

andere gekrönte ſie in der gegenüber Königen üblichen Titulatur: „Brüder", während andere Fürſten nur: Vettern von gekrönten Monarchen angeredet werden. Der Kaiſer gab ihnen den Titel: Durchlauchtigſt und Oheim, den geiſtlichen Kurfürſten: Hochwürdigſt und Neveu. Ein Mißverhältniß zu Zeiten des Reichs war es, daß die Kurfürſten trotz aller dieſer Gleichheit mit den Königen nur: Kurfürſtliche Durchlaucht hießen, während den Königen: Majeſtät zukam, und ſie doch füglich mindeſtens Königliche Hoheit oder auch Majeſtät titulirt werden ſollten. Es brachte deßhalb auch bereits 1690 Kurbrandenburg auf dem Wahltage die Erhöhung der Kurfürſtlichen Titulatur in Vortrag und es erfolgte ein zuſtimmendes Concluſum. Indeſſen zu Reichszeiten kam es zu keiner Aenderung. Auf dem Wiener Congreſſe verband der Kurfürſt von Heſſen durch Erklärung vom 28. April 1815 (Klübers Acten II. 201) mit ſeinem Kurfürſtlichen Titel das ja ſelbſt den Großherzögen ſchon zuſtehende Prädicat: Königliche Hoheit, und dies ward ſtillſchweigend überall anerkannt, namentlich aber in der Acte final du congrès Art. 41, 56, 58 und in dem Eingange der Deutſchen Bundesacte. Uebrigens ſteht über das Rangverhältniß zwiſchen dem Kurfürſten von Heſſen und den Großherzogen weder nach Bundesrecht noch nach Europäiſchem Völkerrecht etwas Beſtimmtes feſt, doch ſcheint mir die Präcedenz des Kurfürſten begründet. Schon zu Zeiten des Reichs gebührte den Kurfürſten das Königliche Recht, Geſandte erſten Ranges zu ſenden und zwar ſelbſt an den Kaiſer, auch mehrere zugleich. Ebenſo ſteht ihnen die Königliche Krone und das correſpondirende Wappen zu. Vergl. Günther, Europ. Völkerrecht (Altenburg 1787) I. §. 41. S. 255 ff. Moſers, Auswärt. Staatsrecht 3. Bd. 4. Kap. §. 7. S. 216. Am freigebigſten ſtattet die Kurfürſten mit Rechten aus J. P. v Ludewig. Erläuterung der goldenen Bulle Thl. I. S. 612 ff. Siehe auch Zwanzig, theatrum praecedent. II. c. 5, und Heffter, Völkerrecht §. 28. — Siehe Note 8.

[5]) Klüber, Acten V. 505. Klüber, Staatsarchiv II. 27. G. v. Meyer II. 31. Weiß, Deutſches Staatsrecht §. 30.

Digitized by Google

dem Bunde hat nicht bloß keinen entsprechenden Erfolg gehabt, sondern auch wesentlich das früher zwischen Holstein und Schleswig bestehende politische Band gelockert. Siehe §. 19 ff.

11. Der König der Niederlande gehört dem Deutschen Bunde nur als Großherzog von Luxemburg (nach der Wiener Congreßacte Art. 67—71 und der Bundesacte), sowie neuerlich auch wegen des Herzogthums Limburg an, nachdem der größte Theil von Luxemburg an das neue Königreich Belgien abgetreten und aus dem Bundesnexus entlassen worden ist, in Folge der Bundesbeschlüsse vom 11. Mai und 5. September 1839. Siehe unten besonders §. 15.

12. Der Herzog von Braunschweig ist, wie alle unter den folgenden Nummern noch zu nennende Bundesglieder, mit allen seinen Besitzungen dem Bunde beigetreten.

13. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin; früher Herzog, erhielt er durch die Schlußacte des Wiener Congresses Art. 34 den großherzoglichen Titel, wie Mecklenburg-Strelitz durch Art. 35.

14. Der Herzog von Nassau. Der frühere Fürstentitel wurde mit dem eines Herzogs bei dem Beitritte zum Rheinbunde vertauscht. Uebrigens nennt die Bundesacte nur einen Herzog von Nassau, obwohl zu jener Zeit noch zwei Linien existirten. Doch sind nach Aussterben der Linie Nassau-Usingen am 24. März 1816 sämmtliche Nassauische Lande an die Linie Nassau-Weilburg gekommen. Siehe §. 9.

15. Der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach. Bis 1815 Herzog, nahm derselbe bereits am 6. April 1815 den Großherzoglichen Titel mit Beifall und Unterstützung der fünf Großmächte an und in der Wiener Congreßacte Art. 36 wurde dies ausdrücklich anerkannt. Uebrigens bei Gelegenheit der Weimarschen Titelerhöhung erfolgte eine Herzogl. Braunschweigische Rechtsverwahrung für den Fall, wenn mit dergleichen Annehmung höherer Titel wesentliche Vorrechte verbunden werden sollten.

16. Der Herzog von Sachsen-Gotha. Das alte Gothaische Haus ist 1825 ausgestorben und sind dessen Besitzungen an die übrigen Herzoglich Sächsischen Häuser, unter mannigfachen Länderaustauschungen derselben untereinander, gefallen, doch nennt

Digitized by Google

sich seitdem eine andere, unter der folgenden Nummer zu nennende Sächsische Linie Koburg-Gotha. Siehe §. 13.

17. Der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, bis 1826 Herzog von Koburg.

18. Der Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen; bis 1826 Herzog von Meiningen; er erhielt in dem Erbschaftsvergleiche Hildburghausen abgetreten.

19. Der Herzog von Sachsen-Altenburg; bis 1826 hieß derselbe Herzog von Hildburghausen, trat aber Hildburghausen an Meiningen ab und erhielt das aus verschiedenen Landen componirte Herzogthum Altenburg.

20. Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz. Siehe Nummer 14.

21. Der Großherzog von Oldenburg. Derselbe trat ursprünglich unter dem Namen Holstein-Oldenburg bei, und wurde der dem damaligen Herzoge durch die Wiener Congreßacte zugebilligte großherzogliche Titel (statt des bisherigen herzoglichen) erst von dessen Sohne den 28. Mai 1829 angenommen. Der einfache Name Oldenburg wurde 1824 festgestellt. Siehe §. 13. Wegen der Bentinckschen Herrschaft Kniphausen und ihrer bis 1854, wo sie zur einfachen Oldenburgischen Domäne wurde, absonderlichen Stellung zum Bunde siehe §. 9 u. 13.

22. Die Herzöge von Anhalt-Dessau, 23. von Anhalt-Bernburg und 24. von Anhalt-Köthen. Der Herzogstitel statt des früheren bloßen fürstlichen wurde eigentlich erst bei dem Beitritt zum Rheinbunde angenommen. Doch hatte der Fürst von Anhalt-Bernburg schon im April 1806 von Kaiser Franz II. die herzogliche Würde erhalten, und früher schon führten alle Fürsten von Anhalt in ihrem Haustitel den Herzogstitel: Fürst von Anhalt, Herzog von Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc. Das Haus Köthen starb 1847 aus, und ist das Land durch Vergleich mit Bernburg, das gleichfalls nur noch auf zwei Augen steht, 1853 an Dessau gefallen. Siehe §. 16 u. 27.

25. Die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und 26. von Schwarzburg-Rudolstadt.

27. Die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und

Digitized by Google

28. von Hohenzollern-Sigmaringen. Durch Staatsvertrag vom 7. December 1849 fielen diese zwei Fürstenthümer unter Preußische Staatshoheit und sind keine souveränen selbstständigen Bundesstaaten mehr. Siehe Nr. 2.

29. Der Fürst von Liechtenstein. Dieser steht in der Bundesacte zwischen den beiden Hohenzollern in der Reihenfolge.

30. Der Fürst von Waldeck und Pyrmont.

31. Der Fürst von Reuß älterer Linie, genannt Reuß-Greiz. Die bisherigen Grafen von Reuß beider Linien erhielten den Fürstentitel durch den Beitritt zum Rheinbunde.

32. Die drei Fürsten von Reuß jüngerer Linie, die aber nach Bundesrecht nur als ein Bundesglied zu betrachten waren und in der Bundesacte nicht unterschieden werden, auch im Plenum der Bundesversammlung nur eine (Collectiv-) Stimme erhielten, trotzdem daß darin sonst nur Virilstimmen, selbst zu Gunsten jeder der vier freien Städte vorkommen. Nachdem aber von den drei Häusern dieser Linie die eine 1824, die andere 1853 erloschen, so existirt nur noch ein fürstliches Haus Reuß jüngerer Linie und somit ein Bundesfürst desselben, nämlich der Fürst von Reuß-Schleiz. Siehe §. 13 und wegen Greiz Seite 286.

33. Der Fürst von Schaumburg-Lippe, bis zum Beitritt zum Rheinbunde Graf.

34. Der Fürst von der Lippe, wie es in der Bundesacte heißt, vollständig: Lippe-Detmold[9]). Durch Erwerb des bisher Schaumburg-Lippe'schen Amts Blomberg wurde das Fürstenthum um 3000 Seelen vergrößert. Siehe unten.

35. Der Landgraf von Hessen-Homburg. In der Bundesacte wurde derselbe noch nicht als Mitglied des Bundes genannt, sondern erst am 7. Juli 1817 in denselben aufgenommen. Die Besitzungen dieses Hauses (einer jüngern Linie von Hessen-Darmstadt) waren ursprünglich ein Paragium, welches im Jahre 1622 errichtet, sowie durch den Rezeß von 1668, die Vergleiche von 1681 und 1707 in seiner Stellung zu Darmstadt näher

[9]) Beim Abschluß der Bundesacte war Lippe durch eine Dame repräsentirt: Ihre Durchlaucht die Fürstin von der Lippe als Regentin und Vormünderin des Fürsten Ihres Sohnes, wie es im Eingange der Bundesacte heißt. Als deren Gesandter fungirte der Regierungsrath Helwing.

Digitized by Google

fixirt worden war und wegen dessen das Landgräfliche Haus keine Reichsstandtschaft am Deutschen Reichstage hatte. Doch gestand Darmstadt im Vergleich von 1707 ausdrücklich die Landeshoheit über Stadt und Amt Homburg dem Landgrafen zu. Durch die Rheinbundsacte Art. 24 wurde der Landgraf mediatisirt und kam unter die Souveränetät des (neuen) Großherzogs von Hessen-Darmstadt. Nachdem im Jahre 1815 durch die Wiener Congreßacte Art. 48 der Landgraf „in die Besitzungen, Revenüen, Rechte und Beziehungen wieder eingesetzt" war, „deren ihn der Rheinbund beraubt hatte", der Art. 49 derselben Acte aber demselben ein unabhängiges Gebiet von 10,000 Seelen im Saardepartement (auf dem linken Rheinufer) zugetheilt hatte, so wurde in dem Frankfurter Rezesse der Territorialcommission der verbündeten Mächte von 1819 zunächst zwar jene Wiedereinsetzung in Art. 26 des Rezesses bestätigt, jedoch mit dem Zusatze: „daß zwischen dem Großherzog und dem Landgrafen von Hessen ein Familienarrangement getroffen werde, um die Beziehungen, die aus gegenwärtiger Stipulation hervorgehen, mit den bestehenden Familien-Pakten und Rezessen in Einklang zu bringen", — sodann aber Art. 30 hinzugefügt: der Landgraf von Hessen-Homburg besitze sowohl den neuen Zuwachs von Gebiet, als auch die wiederhergestellten Besitzungen mit voller Souveränetät und nehme den Titel: souveräner Landgraf an. Die Souveränetät Homburgs war schon durch einen geheimen Separatartikel zu dem Vertrage Oesterreichs und Preußens mit dem Großherzog von Hessen vom 10. Juni 1815 stipulirt worden." Der Landgraf und sein Haus, wie der Bundesbeschluß sagt, wurde dann auf angelegentliches Ersuchen dieses ehrwürdigen Herren" in der Bundesplenarsitzung vom 7. Juli 1817 in den Bund wirklich aufgenommen. Doch blieb das Stimmverhältniß noch unbestimmt. In den Wiener Ministerialconferenzen, Protokoll vom 15. Mai 1820, erklärte Oesterreich den Wunsch, daß für Hessen-Homburg, das zwar in das Plenum, aber noch in keine Curie aufgenommen sei, baldmöglichst eine angemessene Entscheidung erfolgen möge, und die Bundesversammlung nahm hierauf diesen Gegenstand unter ihre Agenda auf in der loco dictaturae gedruckten Zusammenstellung zur vertraulichen Sitzung

vom 27. Juli 1820. Indessen zog sich die Sache lange hin. Doch setzte die Bundesmatrikel von 1818 Homburg bereits unmittelbar vor die freien Städte. Endlich brachte der Bundesbeschluß vom 17. Mai 1838 die Entscheidung. Unbeschadet seines Ranges sollte der Landgraf im Pleno seine Stimme nach den souveränen Fürsten und vor den freien Städten abgeben und im engeren Rathe zur 16. Curie (mit Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Waldeck) gehören. Doch wurde Hessen-Homburg auch nun noch nicht sogleich gesandtschaftlich am Bundestage vertreten und die durch den Bundesbeschluß nothwendige Einigung unter den Mitgliedern der 16. Stimme über eine neue Organisation der 16. Stimme hinausgeschoben. Erst in der 25. Sitzung des Jahres 1842 am 9. Sept. erfolgte, unter Uebergebung der gesandtschaftlichen Vollmacht für Hessen-Homburg, Seitens des Präsidirenden in der Bundesversammlung die Eröffnung, daß diese Einigung nunmehr durch eine am 25. Juli 1842 geschlossene Uebereinkunft stattgefunden habe und demgemäß die Legitimation des Herrn Gesandten der 16. Stimme eingetroffen sei [7]).

36. Die freie Stadt Lübeck; 37. die freie Stadt Frankfurt am Main; 38. die freie Stadt Bremen und endlich 39. die freie Stadt Hamburg.

Nach dieser Uebersicht erscheint offenbar der Bund wesentlich und vorzugsweise als ein monarchischer, denn fast alle seine Mitglieder und jedenfalls alle bedeutenderen sind Monarchen. Demnach ist es völlig naturgemäß eine der Hauptaufgaben des Bundes zu allen Zeiten gewesen, die monarchische Staatsordnung aufrecht zu erhalten, das Wesen der Monarchie und die Herrschaft des monarchischen Principes gegen demokratische und republicanische Versuche zu sichern und zu befestigen. Die republicanischen Elemente, wie sie in den vier Freistädten vorliegen, sind nur als völlig vereinzelte Ausnahmen, übrigens eben nur aus zufälligen Gründen, wegen der Eifersucht der größeren Monarchien, die sich jene Städte als landesunterthänige einander nicht gönnten, sowie aus mißverstandenen historischen Re-

[7]) Vergl. schon §. 9; auch §. 15. Siehe Klüber, öffentl. Recht §. 108. G. v. Meyer, Staatsacten (2. unvoll. Auflage) Lief. I. S. 26, 27.

miniscenzen, in den Bund hineingetragen, wenigstens unzweifelhaft nicht in der Absicht, den Bund dadurch irgend in seinem monarchischen Grundcharakter zu gefährden. Auch waren zur Zeit der Stiftung des Bundes fast überall, nämlich etwa mit Ausnahme von Frankfurt, die Verfassungen dieser Freistaaten so sehr vom Geiste einer aristokratischen, conservativen und überhaupt streng historischen Organisation getragen, daß sie wenigstens nicht im Widerspruche mit einer monarchischen Staatsordnung sich befanden: etwas was freilich sich nach und nach zum Theil geändert hat. Es wird aber der Bund gerade wegen seines monarchischen Grundcharakters und zur Sicherung und Erhaltung desselben auf die Dauer unmöglich gestatten können, daß diese Republiken ihre Verfassung so demokratisch und atomistisch ausbilden, daß sie im absoluten Widerspruche mit jedem gesunden monarchischen Staatswesen stehen.

Es sind aber die souveränen Träger der einzelnen Bundesstaaten nicht bloß ihrer Person nach Bundesglieder, sondern durch ihre und mit ihren Staaten, so daß die Bundesgenossenschaft auf dem Territorium als der objectiven Basis beruht und mithin ein dingliches Socialverhältniß unter den Bundesstaaten, nicht bloß ein persönliches Verhältniß der Bundesfürsten (wie in der heiligen Allianz) vorhanden ist, consequent also die Bundesgenossenschaft auf den rechtmäßigen Nachfolger im Territorium von selbst und unmittelbar übergeht und mit dem Verluste des Territoriums z. B. durch Veräußerung auch von selbst und unmittelbar die Bundesgenossenschaft für den bisherigen Bundesfürsten untergeht. Damit stimmt die Praxis der nachfolgenden Zeiten völlig überein. Nur ist bundesgesetzlich, namentlich durch die Schlußacte von 1820 bestimmt, daß Abtretungen von Bundesländern an auswärtige Staaten, da sie überhaupt dem Zwecke des Bundes als eines Deutschen widersprechen, ohne Zustimmung des Bundes, der solche regulär verweigern wird, nicht gemacht werden können. Dagegen ist Erbanfall wie Abtretung eines Bundeslandes im Ganzen oder theilweise an ein anderes Bundesglied an diese Voraussetzung nicht gebunden, doch hat sich die Bundesversammlung vorbehalten, in jedem einzelnen Falle zu bestim-

Digitized by Google

men, ob die Stimmrechte (und zwar nur im Plenum der Bundesversammlung) des bisher selbstständigen Staats auf den Erwerber übergehen, und bisher hat sie für gut befunden, z. B. bei dem Erwerb von Gotha, Köthen, Hohenzollern, diese Stimmen untergehen zu lassen. Dagegen gehen auf den neuen Erwerber unbestritten alle Bundeslasten vollständig über.

Die Gebiete aller dieser Bundesstaaten bilden das sogenannte Deutsche Bundesgebiet und den räumlichen Schauplatz der rechtlichen Herrschaft der Bundesgewalt. Der Umfang beträgt etwa 11,500 Quadratmeilen und dies ist im Ganzen die Größe des ehemaligen Deutschen Reichs vor dem Lüneviller Frieden, auch den einzelnen Bestandtheilen nach. Doch bildet der ehemalige Burgundische Kreis jetzt (mit dem vormaligen Hochstift Lüttich und einigen andern kleinen Ländern des Westphälischen Kreises, den neuen Staat Belgien; dafür gehören aber das Großherzogthum Luxemburg (mit Ausnahme des wallonischen Theils, der Belgien zugefallen ist), die Herzogthümer Limburg, Auschwitz und Zator zum Deutschen Bunde. Die Einwohnerzahl auf diesem Bundesgebiete beträgt jetzt, 1856, circa 45,000,000; davon kommen auf die ca. 7000 Quadratmeilen der von der Oesterreichischen und Preußischen Monarchie zum Deutschen Bunde gehörenden Bestandtheile über 25 Millionen und der Rest auf die übrigen Deutschen Bundesstaaten. Die etwa 25 Millionen umfassenden Katholiken bilden die Mehrzahl von den christlichen Confessionen. Juden giebt es circa 450,000. Der Abstammung nach kann man unterscheiden: 38 Millionen Deutsche, 7 Millionen Slaven (davon 6 Millionen in den Deutschen Provinzen Oesterreichs) 250,000 Italiener und 450,000 Juden.

Die sogenannte Bundesmatrikel, d. h. Bevölkerungstabelle, von der weiter unten gesprochen werden soll, nimmt übrigens für ihre Festsetzungen eine viel geringere Seelenzahl, nach dem Maßstab etwa des Jahres 1815—1820 an.

Dem Bunde stehen in diesem seinem Bundesgebiete keineswegs, auch nicht analog die Rechte und Befugnisse zu, welche nach öffentlichem Rechte einer Staatsgewalt in ihrem Territorium zustehen, sondern er bildet nur eine sogenannte politische Collegialgewalt und hat nur diejenigen Rechte auszuüben,

Digitized by Google

welche ihm durch die Grundgesetze des Bundes und spätere Bundesbeschlüsse, überhaupt durch vertragsmäßige Feststellungen der souveränen Bundesglieder eingeräumt sind. Trotzdem ist aber der Bund die höchste politische Autorität in Deutschland, doch wieder unter voller Anerkennung der Souveränetät der Einzelnstaaten. Die Competenz, also der Kreis der rechtlichen Befugnisse des Bundes, wird einzig durch die vertragsmäßigen Bundesnormen bestimmt. Die Thätigkeit aber der Staatsgewalt der Deutschen Souveräne ist eine völlig reguläre wie die jedes andern Souveräns und wird nur in den einzelnen, durch die Bundessatzungen bestimmten Fällen, zu Bundeszwecken beschränkt.

Nach dieser Darlegung des subjectiven wie objectiven Bestandes des Bundes nach seinen souveränen Bundesgliedern und seinen Bundesgebieten wenden wir uns zur Charakteristik der rechtlichen Organisation des Bundes, durch welche derselbe zu einem besonderen politischen Körper im Unterschiede von ähnlichen wie verschiedenen andern politischen Körpern, also von den Einzelnstaaten, von den Staatensystemen, von dem Schweizerischen und Nordamerikanischen Bundesstaate, geworden ist. Wir werden also hier eine kurze Uebersicht der Bundesverfassung zu liefern haben, doch nur so weit als dies zu einer allgemeinen Charakteristik genügt und dies nicht bereits im §. 9 bei der Geschichte der Entstehung der Bundesacte geschehen ist. Jedenfalls ist das §. 9 Dargelegte in Vergleichung zu ziehen. Auch werden wir hier den Bund mehr nur von seiner völkerrechtlichen Seite als ein Staatensystem, als einen Verein von Staaten, als einen eigentlichen Staatenbund charakterisiren. Auch wird mehr eine historische Uebersicht als eine irgend systematische Entwickelung gegeben werden. Doch scheint es angemessen, zu dem Behufe die bloße chronologische Folge zu verlassen und, unter Unterscheidung der vornehmsten Institute des Bundes, die Charakteristik jedes derselben sogleich durch den ganzen Zeitraum, von der Stiftung des Bundes an bis zur Gegenwart, hindurch zu führen, um den Bund in seiner Natur, wornach er vorzugsweise ein sogenanntes Staatensystem ist, zugleich als ein mehr oder weniger geschlossenes Ganze aufzuweisen.

Die wesentlich durch die sogenannten besonderen Bestim-

Digitized by Google

mungen der Bundesacte rechtlich ermöglichte und durch die gemeinsame deutsch-nationale Natur der Bundesstaaten innerlich, natürlich wie geistig, tief begründete nationale und bundesstaatliche Natur des Bundes und deren spätere Entwickelung im Verlaufe der Zeit soll dann möglichst gesondert dargestellt werden. Weil aber gerade diese Entwickelung mehrere, von einander sehr verschiedene Stadien seit der Entstehung des Bundes durchlaufen hat, und weil diese nationale Entfaltung des Bundeslebens mit der allgemeinen sittlichen, geistigen, politischen Entwickelung des Deutschen Lebens in der Zeit auf das innigste zusammenhängt, während die Entwickelung der völkerrechtlichen Organisation des Bundes mehr nur aus Bundesprincipien in ihrer einseitigen und zum Theil egoistischen Geltendmachung vor sich gegangen ist, so wird es angemessen sein, hier die chronologische Folge festzuhalten und gewisse Perioden zu unterscheiden.

Freilich lassen sich diese beiden angedeuteten Seiten des Bundes und des Bundeslebens nicht immer bestimmt unterscheiden. Aber auf eine streng theoretische Scheidung soll es hier auch gar nicht abgesehen sein. Wir trennen nur, wie wir glauben, zum Besten einer gewissen Uebersichtlichkeit. Auch laufen beide Seiten so vielfach in den Details in einander über, daß es an kleinen Wiederholungen nicht fehlen wird.

Die Bundesacte hatte bloß die Grundzüge der Deutschen Bundesverfassung, und zwar wie die souveränen Stifter und ihre Bevollmächtigten ausdrücklich anerkannten (oben §. 9), nur mangelhaft aufgestellt und bedurfte demnach nicht bloß der Ausführung, sondern auch einer weiteren Entwickelung und Ausbildung. Beides wurde in den nächsten Jahren mit einer gewissen Entschiedenheit angestrebt und bis auf einen gewissen, freilich im Sinne der Befriedigung der Nationalwohlfahrt und des Nationalgefühls nur geringen Grad durchgeführt, indem wesentlich nur die politische Organisation des Bundes als eines Staatenbundes zum Abschlusse kam, während seine nationale Färbung sich kaum Geltung verschaffte.

Der leitende Gesichtspunkt blieb dabei: daß der Bund wesentlich eine völkerrechtliche Vereinigung der Deutschen Regierungen untereinander sei, doch ist zu keiner Zeit ganz ver-

Digitized by Google

läugnet worden, daß der Bund, wegen des gemeinsamen nationalen Grundcharakters der Deutschen Bundesstaaten, den Beruf habe, als ein Organ der nationalen Einheit Deutschlands aufzutreten. Nur machte sich in letzterer Beziehung die allerdings nicht zu läugnende Wahrheit und Wirklichkeit allzusehr geltend, daß, wegen der durch die gesammte Deutsche Nationalgeschichte gesetzten Basis der Souveränetät der Einzelnstaaten, der Bund zum Behufe nationaler Einheit sich nicht in einen reinen Bundesstaat oder gar in ein einheitliches Reich umwandeln könne und daß mithin seine Entwickelung im nationalen Sinne nur durch einzelne besondere Institutionen auf dem völkerrechtlichen Bundesfundamente ins Leben zu rufen sei, namentlich durch gemeinsame Ausführung der sogenannten besonderen Bestimmungen der Bundesacte im Sinne des Nationalgefühls und des Nationalwohles.

Nicht wie in der Bundesacte festgesetzt war, am 1. Sept. 1815, sondern erst am 1. Oct. 1816 hielt die Bundesversammlung ihre 1. (unfeierliche) Sitzung zu Frankfurt a. M. in dem dazu ausersehenen Bundeslokale, nämlich in dem fürstlich Thurn und Taxisschen Palais, der Wohnung des Kaiserlich Oesterreichischen Bundespräsidialgesandten. Dies ist nicht bloß das Sitzungslokal, sondern auch das Lokal für die Kanzlei nebst Registratur und Archiv, sowie die Kasse und die Bücherſammlung des Bundes. Die Bundesversammlung gab wegen ihrer Eröffnung und wegen des Lokals an den Senat der freien Stadt Frankfurt im October 1816 eine angemessene Erklärung und Notification.

Die Verspätung der Bundestagseröffnung war eine Folge der Kriegsereignisse des Jahres 1815 und der sich daran knüpfenden internationalen Zufälle und Begebnisse, doch sollen auch allerlei Zufälligkeiten und Aergerlichkeiten, wie z. B. ein famoser Streit zwischen Preußen und Oesterreich, ob die Titulatur des Präsidialgesandten sein sollte: Präsident oder Präsidirender und französisch Président de la Diète oder Présidant la Diète oder Présidant à la Diète, etwas zur Verschiebung noch zu guter Letzt mit beigetragen haben.

Die Rechtsgleichheit der Bundesglieder wurde gemäß Art. 3 der Bundesacte überall anerkannt und festgehalten. Doch

war die gleichfalls durch die Bundesacte festgesetzte Verschiedenheit des Stimmgewichts, so wenig sie den reellen Machtverhältnissen vollkommen entsprach (siehe §. 10) geeignet, Modificationen der Gleichheit verspüren zu lassen. Auch tauchten Rangstreitigkeiten unter den Bundesgliedern auf. Die verschiedenen Titulaturen (Kaiser, Könige, Kurfürst, Großherzöge, Herzöge, Fürsten, Landgraf) der Bundesglieder bildeten ja schon nach Europäischem Völkerrecht eine Verschiedenheit des Ranges. Unter den Königreichen war Würtemberg (Königthum seit 1805) nicht geneigt, dem Königreich Hannover (seit 1814) den Vorrang einzuräumen, weil Letzteres seit 1692 die kurfürstliche Würde, Würtemberg erst seit 1803 eine solche erhalten hatte.

Die sogenannten altfürstlichen Häuser (alte Fürsten)[a]) wollten auch wohl noch den Vorrang vor den sogenannten neufürstlichen Häusern (neue Fürsten) d. h. solchen behaupten, welche ihren Fürstenstand erst nach dem Jahre 1582 erlangten und erst seitdem oder später zur fürstlichen Reichsstandschaft (mit einer Virilstimme) gekommen waren, wieder im Unterschiede von den

---

[a]) Reguläre Zusammenkünfte, zur Wahrung ihrer altfürstlichen Vorrechte, hielten die altfürstlichen Häuser: Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Würtemberg, Hessen, Baden, Mecklenburg, Schweden, Holstein und Anhalt. Sie gehörten unzweifelhaft zu den alten Fürsten, ebenso auch Savoyen und Lothringen, obgleich diese beiden gegen die Altfürstlichkeit sich ziemlich gleichgültig zeigten und jenen Conventen nicht beizuwohnen pflegten. Ferner zählten auch die ausgestorbenen Häuser: Sachsen-Lauenburg, Leuchtenberg, Henneberg und Mömpelgard, deren Stimmen, von andern Altfürsten als Nachfolgern geführt immer noch auf dem Reichstage figurirten, zu den alten Fürsten. Von den heutigen mediatisirten Fürsten gehörte unangezweifelt keiner zu den Altfürsten. Denn von dem einzigen, der hieher, z. B von Schmauß, von Gebhardi (geneal. Gesch. I. 323) und mit Bedenken von Pütter (inst. jur. publ. Germ. § 98) gerechnet wird, wollten es Viele nicht anerkennen. Die Dynastie Aremberg wurde bereits 1549 vom Kaiser Karl V. in den Reichsgrafenstand und darauf 1576 vom Kaiser Maximilian II. in den Reichsfürstenstand erhoben, auch ertheilte der Kaiser Ferdinand II. 1664 die herzogliche Würde. Aber es kann nur darauf ankommen, ob Aremberg zu den altfürstlichen Conventen des 16. Jahrhunderts gezogen ward und ob es bereits 1582 Virilstimme im Reichsfürstenrathe hatte. Jedenfalls hat Aremberg viel für sich. — Siehe §. 13. — Zu Reichszeiten waren die altfürstlichen Häuser voller Prätensionen gegen die Kurfürsten. S. Note 4.

Digitized by Google

bloßen titulirten Reichsfürsten. Uebrigens gehörten von den souveränen Bundesgliedern zu den neuen Fürsten nur folgende: Hohenzollern (mit fürstlicher Reichsstandschaft seit 30. Juni 1653), Nassau (seit 3. März 1654), Waldeck (seit 22. August 1674), Liechtenstein (seit 15. Februar 1713), Schwarzburg (seit 30. Mai 1754), während die Fürsten von Reuß und Schaumburg-Lippe erst durch ihren Beitritt zum Rheinbunde die fürstliche Würde erlangten und Lippe-Detmold zu Zeiten des Reiches auch nur zu den titulirten Reichsfürsten (seit 1720 unter Kaiser Karl VI. und später durch Kaiser Joseph II. bestätigt), ohne fürstliche Reichsstandschaft mit Virilstimme, gehörte. Denn die beiden Lippe saßen nur im Westphälischen und die Reuße im Wetteranischen Grafencolleg, hatten also nur Antheil an einer Curiatstimme in Reichsfürstencolleg, bis Reuß-Plauen-Greiz durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe erhielt, aber diese neue Stimme im Hauptschlusse hat der Kaiser eben so wenig wie alle anderen genehmigt.

Doch wurde dies Alles im Ganzen bald zur Seite gelegt. Die Zeiten waren zu ernst zu Rangstreitigkeiten. Freilich es wurde auch nichts definitiv festgesetzt. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder in der Bundesversammlung, so wurde ausdrücklich festgesetzt, sollte dem Range der Bundesglieder untereinander nicht präjudiciren.

Namentlich documentirte aber gar bald die sich bei der ersten Thätigkeit der Bundesversammlung ihrem vollen Inhalte nach entfaltende Stellung des Oesterreichischen Präsidiums gleichfalls eine gewisse Modification der Gleichheit. Zwar giebt dieser Vorsitz an Oesterreich kein solches politisches Vorrecht, durch welches etwa Oesterreich als ein besonderer politischer Factor in eine herrschende Stellung gegenüber den anderen Bundesgliedern erhoben worden wäre. Auch ist von einer Analogie dieser Präsidialstellung mit der des Nordamerikanischen Präsidenten nun und nimmermehr die Rede. Auch erklärte Oesterreich durch den Mund des Präsidialgesandten Grafen v. Buol-Schauenstein in der 1. feierlichen Sitzung vom 5. Nov. 1816, daß der Kaiser sich als vollkommen gleiches Bundesglied betrachte und in dem eingeräumten Vorsitze beim Bundestag kein wahres politisches Vorrecht sehe, sondern

Digitized by Google

eben darin nur die schöne Bestimmung einer Ihm anvertrauten Geschäftsleitung ehre. Aber um ein bloßes Ehrenrecht handelt es sich hier keineswegs. Abgesehen von der politischen Bedeutsamkeit des Vorsitzes, hat das Präsidium sehr reelle Privilegien. Der Vorsitz ist eben zugleich ein Directorium, wenn auch nicht sehr machtvoller Art. Denn darnach und gemäß ausdrücklichen späteren Bundessatzungen, besonders durch die Geschäftsordnung steht dem Oesterreichischen Präsidium Folgendes zu: die Pflicht wie das Recht, im Behinderungsfalle sich jedesmal einen anderen Bundestagsgesandten zu substituiren, überhaupt die Führung der ihm anvertrauten Geschäftsordnung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Bundesversammlung, die Prüfung der Vollmachten und Creditive der Bundestagsgesandten, die Eröffnung, vorläufige Einsicht und Prüfung der für die Bundesversammlung einkommenden Schriften und Eingaben, die Ansage zu den Sitzungen und die Absage derselben, die Proposition und Umfrage darin, die entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit im engeren Rathe der Bundesversammlung, welche Befugniß freilich bei den 17 Stimmen des engeren Rathes nur dann eintreten kann, wenn sich eine dieser Stimmen der Abstimmung enthält oder rechtsgültig daran versäumt, und nur in den Fällen, in welchen absolute Stimmenmehrheit zu einem Bundesbeschluß genügt; bei den Wahlen der Mitglieder von Bundestagscommissionen, bei welchen relative Stimmenmehrheit im engeren Rathe genügt, hat (nach der revidirten Geschäfts-Ordnung vom 16. Juni 1854) das Präsidium die Entscheidung, wenn sich die mit gleicher Stimmenzahl Gewählten nicht über den Eintritt in den Ausschuß einigen können. Ferner steht ihm zu: die Bildung der Abstimmungen, das Directorium der Acten, insbesondere der in den Sitzungen abzuhaltenden Protokolle; die Unterschrift der von dem Bunde und in dessen Namen von der Bundesversammlung zu erlassenden förmlichen Ausfertigungen; die öffentliche und Privat-Dictatur; die Aufsicht über den Versammlungsort, das Archiv, die Registratur und Kanzlei, die Bibliothek, die Bundesmatrikularkasse und die Bundeskanzleikasse, auch über sämmtliche hierbei angestellte Personen und die Verwaltung der Gerichtsbarkeit sowie die Disciplinargewalt über letztere, gemäß den völkerrecht-

Digitized by Google

lichen Privilegien der Geſandten über ihr Perſonal. Die Ernennung dieſer Beamten (1 Kanzlei-Director, der zugleich die Protokolle in den Sitzungen führt, 1 Regiſtrator, 1 Kaſſirer, 1 Kaſſencontroleur, 2 Kanzeliſten, 1 Druckcorrector, 2 Kanzleidiener; für das Kaſſenweſen: 1 Kaſſirer, 1 Controleur, 1 Kaſſendiener) geſchieht nach der revidirten Geſchäfts-Ordnung von 1854 von der Bundesverſammlung auf den Vorſchlag des Präſidiums; der Gewählte wird von dem Vorſitzenden und zwar der Kanzleidirector in der Bundesverſammlung, in Eid und Pflicht genommen. Uebrigens geſchieht die Anſtellung regulär nur: bleibend auf Wohlverhalten, doch erfordert die Entlaſſung, reſp. Verſetzung einen Bundesbeſchluß. — Von beſonderer Wichtigkeit erſcheint aber das Präſidialrecht zur internationalen Vertretung des Bundes gegenüber dem Auslande, gegenüber den von auswärtigen Mächten an den Bund gefertigten Geſandten zur Legitimation dieſer Geſandten und zur regulären Führung des diplomatiſchen Verkehres im Namen des Bundes und der Bundesverſammlung. — Dazu kommt endlich noch die Befugniß der Verſiegelung (Obſignation) beim Tode eines Bundestagsgeſandten, wenn nicht bei der Geſandtſchaft ſelbſt eine berechtigte Perſon vorhanden iſt. — Die Erlaſſe der Bundesverſammlung führen die Unterſchrift: „Der Deutſche Bund und in deſſen Namen der Kaiſerlich Oeſterreichiſche präſidirende Geſandte der Bundesverſammlung," und franzöſiſch: „La Confédération Germanique et en Son nom, le Ministre d'Autriche, Président de la Diète" gemäß Bundesbeſchluß vom 12. Juni 1817. In der amtlichen franzöſiſchen Ueberſetzung des Präſidialvortrags in dem Protokoll der Bundesverſammlung vom 20. September 1819 heißt der Präſidialgeſandte: „Le Ministre de S. M. J. et R. Apostolique présidant la Diète." In der Bundesacte Art 5 der Vorſitzende. Bei Ausfertigungen bediente ſich der Bund bis zum Jahre 1848 des Wappens und Siegels des Präſidiums mit der Umſchrift: „Kaiſerlich Oeſterreichiſche Bundespräſidialkanzlei". — Durch Bundesbeſchluß vom 9. März 1848 wurde „der alte Deutſche Reichsadler" mit der Umſchrift: „Der Deutſche Bund" als Bundeswappen angenommen. Deßgleichen wurden: die Farben

Digitized by Google

des ehemaligen Deutschen Reichspaniers — Schwarz, Roth, Gold, — als Farben des Deutschen Bundes erklärt, auch am 20. März dem entsprechende Kennzeichen und Erkennungszeichen in den Bundesfestungen und im Bundesheer festgesetzt. Auch die revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1854 hat bestimmt, daß das Siegel für die Bundesversammlung und resp. für die Kanzlei sein solle der Deutsche Reichsadler mit der Umschrift: der „Deutsche Bund", resp. „Deutsche Bundeskanzlei." — Die Adresse der Bundesversammlung ist: „An die Hohe Deutsche Bundesversammlung."

Bei dieser Fülle von Befugnissen, welche in dem Präsidium liegen, wird gewiß nur die eiserne Nothwendigkeit Oesterreich veranlassen können, dies Recht aufzugeben oder mit einem andern Bundesgliede zu theilen, und Diejenigen sehen die Sache sehr leichtfertig an, welche hier von Oesterreich aus Rücksichten der Delicatesse oder um vermeintlich eine bessere Leitung zu erlangen, eine Umänderung erwarten oder ohne Machteinfluß verlangen.

Die Bundesversammlung notifizirte ihre Constituirung sehr bald den auswärtigen Mächten durch das Präsidium. Schon die loco dictaturae gedruckte „Anmerkung einiger Punkte, die auswärtigen Verhältnisse des Bundes betreffend, welche in der vertraulichen Sitzung vom 3. März 1817 vorgekommen sind" — ist hier zu erwähnen. Sodann erließ d. d. 12. Juni 1817 die Bundesversammlung eine förmliche Notification in und unter dem Namen des Deutschen Bundes von der Feststellung desselben an jede der übrigen Europäischen Mächte, auch an die, welche zugleich Glieder des Bundes sind, und an die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von allen Mächten liefen anerkennende Antwortschreiben ein, ausgenommen Portugal, Sardinien, Türkei, Nordamerika. Während der Bund selbst das active Gesandtschaftsrecht nicht ausübte, ernannten verschiedene fremde Mächte Gesandte bei dem Bunde und theilten dem Bunde die von ihnen erlassenen öffentlichen Declarationen förmlich mit. Die Ankunft eines K. Französischen Gesandten gab Anlaß zu einer näheren Abrede, wie es mit den Antritts- und Gegenbesuchen, und mit dem zur Ehre eines von auswärtigen Mächten neu accreditirten

Digitized by Google

Gesandten zu veranstaltenden Gastmahl zu halten sei; es besteht darüber eine Registratur vom 17. November 1817. Wie alle Eingaben an die Bundesversammlung in Deutscher Sprache oder doch mit Hinzufügung einer Deutschen Uebersetzung abgegeben werden sollen, so wurden auch die hiermit übereinstimmenden völkerrechtlichen Satzungen im internationalen Verkehre festgehalten; demgemäß ist die diplomatische Sprache des Bundes die Deutsche, doch wird, im Fall der Erwiederung, eine französische oder lateinische Uebersetzung beigefügt. Die Verhandlungen mit den auswärtigen Gesandten sollen zwar vor Allem durch das Präsidium geführt werden, doch steht es der Bundesversammlung frei, demselben einzelne Bundestagsgesandte aus ihrer Mitte zu der Verhandlung beizugeben.

Es fanden zuerst sieben sog. vertrauliche Sitzungen der Bundesversammlung statt, in denen die Versammlung sich vorläufig unter Anleitung des Präsidiums constituirte und namentlich die vorläufige Geschäftsordnung vom 30. October 1816 sowie in derselben den Beschluß festsetzte, daß die Bundesversammlung in jedem besonderen Falle bestimme, wie die Protokolle bekannt zu machen, und insbesondere, ob sie zum Druck für das Publikum zu übergeben seien.

Am 5. November 1816 wurde die erste feierliche und förmliche Sitzung der Bundesversammlung gehalten. Der Oesterreichische präsidirende Gesandte, Graf Buol-Schauenstein, hielt die Eröffnungsrede. In derselben wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß Deutschland einerseits kein wahrer Bundesstaat sein, andrerseits aber auch mit einem bloßen politischen Schutz- und Trutzbündnisse sich nicht begnügen könne, daß es „vielmehr berufen sei, einen zugleich die Nationalität sichernden „Staatenbund zu bilden", dann wurde hinzugefügt: „Deutschland erscheint jetzt wieder als ein Ganzes, als eine politische „Einheit, wieder als eine Macht in der Reihe der Völker."

Der Preußische Gesandte sieht im Namen Sr. Königlichen Majestät in der Stiftung des Bundes: „die Unabhängigkeit und „das Wohl des gesammten Deutschen Vaterlandes" gesichert. Er hofft die besten Folgen von „einem allgemeinen und beständigen Gesammtvertrage, dessen Wesen nach Außen und Innen hin

Digitized by Google

sichernd, bewahrend und erhaltend ist, und welcher das Zusammenwirken selbstständiger, unabhängiger und in ihren Rechten gleicher Staaten zum gemeinschaftlichen Wohle durch gemeinschaftlich gestellte gesetzliche Formen und Einrichtungen möglich macht." Und die übrigen Gesandten[9]) stimmten im Namen ihrer Höfe und Regierungen den von Oesterreich und Preußen geäußerten „patriotischen Gesinnungen" bei. Ein hoher Grad von hoffnungsvoller Begeisterung für die der Versammlung gewordene große Aufgabe that sich kund und demgemäß war denn auch in der Folgezeit die Thätigkeit der Bundesversammlung eine ernstliche, wohlmeinende und patriotische, so daß fürwahr nicht die Willkür, Laune und Unfähigkeit dieser Bundestagsgesandten oder auch ihrer hohen Committenten, sondern die Macht der Umstände, das Schwierige in den Deutschen, so äußerst complicirten politischen Verhältnissen, welche durch die auftauchenden und tief in die dreißiger Jahre andauernden demagogischen Umtriebe und revolutionären Bewegungen in vielen Theilen Deutschlands nur um so verwickelter und schwieriger sich gestalteten, es veranlaßten, daß der Erfolg der Thätigkeit der Bundesversammlung für das Nationalwohl im Ganzen kein erheblicher gewesen ist.

Wenn man dann zuerst die Ausbildung des Bundes als eines Bandes zwischen den Deutschen Regierungen

---

[9]) Als Bundestagsgesandte fungirten in der ersten Sitzung: 1. für Oesterreich: Graf v. Buol-Schauenstein; 2. für Preußen: Freiherr W. v. Humboldt (für den eigentlichen Gesandten Graf v. d. Goltz); 3. für Sachsen: Graf v. Schlitz genannt Görtz; 4. für Baiern: Freiherr v. Gruben (für den Grafen von Rechberg und Rothenlöwen); 5. für Hannover: v. Martens; 6. für Würtemberg: Freiherr v. Linden (abwesend); 7. für Baden: Freiherr v. Berstett; 8. für Kurhessen: v. Carlshausen; 9. für Großherzogthum Hessen: v. Harnier; 10. für Holstein-Lauenburg: Freiherr v. Plessen (für den Freiherrn v. Eyben); 11. für Luxemburg: Freiherr v. Gagern; 12. für beide Mecklenburg: Freiherr v. Plessen; 13. für Nassau: Freiherr Marschall v. Biberstein; 14. für Weimar, Gotha, Koburg, Meiningen, Hildburghausen: Freiherr v. Hendrich; 15. für Dessau, Bernburg, Cöthen, Sondershausen, Rudolstadt: v. Berg; 16. für beide Hohenzollern, Liechtenstein, Waldeck, Reuß, Lippe: Freiherr v. Leonhardi; 17. für Lübeck: Hach; 18. für Frankfurt: Danz; 19. für Bremen: Smidt; 20. für Hamburg: Gries.

Digitized by Google

näher ins Auge faßt, so wurde dieselbe in organischer Weise zu Stande gebracht. Der völkerrechtliche Grundcharacter wurde dabei noch ausdrücklicher festgestellt, als dies in der Bundesacte geschehen war, durch die Satzungen der weiter unten zu besprechenden Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 (zum Bundesbeschluß erhoben 8. Juni 1820). Die Thätigkeit des Bundes und der Bundesversammlung wurde näher festgesetzt und regulirt. Es gehören hierher zahlreiche Bundesbeschlüsse. Die vorläufige Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. November 1816 und neuerlich die revidirte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854. Die Bundesbeschlüsse über die innere und äußere Competenz des Bundes vom 12. Juni 1817, die Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817, die Executions-Ordnung des Bundes sowohl für das Austrägalwesen als zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse vom 3. August 1820, späterhin durch einzelne gelegentliche Beschlüsse erweitert und ergänzt[10]).

Wenn nun überhaupt jede Collegialgewalt nur mit einer gewissen Schwerfälligkeit und Langsamkeit thätig sein kann, so mußte das namentlich von der Bundesversammlung als Organ der Bundes-Collegialgewalt schon von Anfang an präsumirt werden. Die einzelnen Gesandten waren und blieben fortwährend für alle ihre Thätigkeit am Bundestage an die Instructionen ihrer Regierung gebunden und mußten, wenn für den besonderen Fall keine Norm in der Instruction sich vorfand oder auch nur nach dem ängstlichen Ermessen des Gesandten sich nicht vorzufinden schien, zuvor, ehe sie ihre Stimme abgeben und zur Fassung eines Bundesbeschlusses mitwirken konnten, neue Instructionen einholen, die sich dann aus den verschiedensten Gründen häufig genug sehr lange verzögerten, so daß die Abstimmungen sich sehr oft viele Monate lang verzögerten und zwischen der ersten Abstimmung und der letzten bisweilen ein lächerlich großer Zeitraum lag.

Doch dazu kam noch, daß die Bundesversammlung in allen wichtigen Fällen nicht durch einfache Majoritätsbeschlüsse eine Sache entscheiden konnte, vielmehr in sehr vielen Fällen sogar

[10]) Uebersicht der Aenderungen und Zusätze bei G. v. Meyer l. c.

Digitized by Google

Stimmeneinhelligkeit schon nach der Bundesacte nothwendig war und — die Schlußacte von 1820 fügte neue Fälle hinzu. Es muß aber wirklich immer als eine Seltenheit angesehen werden, wenn einmal die Interessen so vieler und so verschiedener Staaten so durchaus zusammenfallen, daß in wirklich wichtigen Dingen alle ganz und gänzlich übereinstimmen, ganz abgesehen von persönlichen Sympathien und Antipathien, Neid, Mißgunst, Eifersucht, welche sich so leicht gerade bei Abstimmungen geltend machen.

Es gelten aber wegen der Behandlung der einzelnen der Bundesversammlung vorliegenden Fragen nach der Bundesacte, nach der Schlußacte und nach späteren Gesetzen folgende Bestimmungen. Der engere Rath ist zwar die reguläre Form der Thätigkeit für die Bundesversammlung und werden darin allein die Berathungen über alle Dinge gepflogen; auch genügt in gewöhnlichen Dingen ein Mehrheitsbeschluß in dem engeren Rathe. Aber die Abstimmungen in folgenden Fällen gehören vor das Plenum (jetzt mit seinen 66, früher 69, ja zeitweilig 70 Stimmen), nach der Bundesacte: 1. Abfassung und Abänderung der Grundgesetze des Deutschen Bundes; 2. organische Bundeseinrichtungen und 3. sonstige gemeinnützige Anordnungen; nach der Schlußacte (Art. 12) 4. Kriegserklärungen und Friedensschlüsse; 5. die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund. Auch soll nach diesem letzteren Artikel bei entstehenden Zweifeln vorerst im engeren Rathe entschieden werden, ob eine Sache vor das Plenum gehört oder nicht. In allen vor das Plenum gehörigen Fällen ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich zu einem Bundesbeschluß, mit der einzigen Ausnahme, daß Kriegserklärungen und Friedensschlüsse schon durch eine Zweidrittelmajorität zu Stande kommen können. Nichtsdestoweniger bezeichnet aber die Bundesacte Art. 7 diese letztere Majorität als Regel für die Bundesbeschlüsse des Plenums, die absolute Majorität als Regel für die Bundesbeschlüsse des engeren Rathes.

Die einzelnen Fälle der Stimmeneinhelligkeit sind aber außerdem: 1. Religionsangelegenheiten (Bundesacte 7, Schlußacte 13), es ist die Zahl der katholischen Bundesglieder nur drei: Oesterreich, Baiern und Königreich Sachsen, dessen königs-

Digitized by Google

liches Haus zwar katholisch ist, aber bekanntlich schon zu Reichszeiten nur als protestantische Stimme galt und wohl auch noch jetzt so angesehen werden muß; — 2. Wenn die Rechte und Pflichten eines Bundesgliedes wegen Veränderung des gegenwärtigen Besitzstandes eine Abänderung erleiden sollen (Schlußacte 6); — 3. Wenn ein Bundesglied seine Souveränetät oder einen Theil seiner Länder an einen auswärtigen, nicht verbündeten Fürsten abtreten will (ibidem); — 4. Wenn einem Deutschen Bundesfürsten durch Erbschaft andere Bundesstaaten zufallen, hat der Bund durch Stimmeneinhelligkeit zu bestimmen, ob und wie ferne ihm die bisher darauf haftenden Stimmen im Plenum beigelegt werden können (ibid. Art. 16). Weder in dem Falle sub 2 (Erwerb Preußens von Lichtenberg, Hohenzollern), noch in diesem vierten Falle (beim Aussterben des Hauses Gotha, Köthen) hat sich die Bundesversammlung zu Gunsten der neuen Erwerber entschieden. Von einem Anfall einer Stimme im engeren Rathe soll nach der ausdrücklichen Satzung der Schlußacte Art. 16 überhaupt nicht die Rede sein, sei es eine Viril-, sei es Antheil an einer Curiatstimme. Die Antheile an den Curiatstimmen im engeren Rathe und die Stimmen im Pleno sind überall erloschen (Köthen, Hohenzollern, Gotha), und würde das unzweifelhaft auch der Fall sein, wenn ein Bundesstaat, auf welchem ein Antheil an einer Curiatstimme ruht, an ein Bundesglied durch Erbschaft oder anderweitig überginge, welches bereits in einer andern Curiatstimme stünde. Wenn ein Land mit einer Virilstimme im engeren Rathe an einen Bundesfürsten, der bisher nur eine Curiatstimme hatte, fiele, so würde, im Geiste des Bundesrechts und in Consequenz der bisherigen Praxis, letztere jedenfalls erlöschen müssen, wenn er die Virilstimme erhielte.

Besonderes gilt wegen der jura singulorum nach der Bundesacte 7 und Schlußacte 15, wonach ohne freie Zustimmung der Betheiligten weder im Plenum noch im engeren Rathe Beschlüsse gefaßt werden können. Siehe auch die revidirte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 §. 12, welche merkwürdiger Weise nicht alle Fälle, in welchen die Majorität nicht genügt, anführt, ohne daß aber irgend ein Grund zu der Annahme vorliegt, daß nun die dort verschwiegenen Fälle beseitigt seien. Was

Digitized by Google

Jura singulorum seien, ist allerdings im einzelnen Falle oft eine sehr zweifelhafte Sache. — Endlich bestimmt die Wiener Schlußacte Art. 15, daß wenn einzelnen Bundesgliedern eine besondere Leistung für den Bund zugemuthet werden will, daß dann die Zustimmung des Betheiligten nothwendig sei. — Wegen Art. 64 der Schlußacte siehe §. 13 und §. 17.

Hat übrigens die Bundesversammlung über einen Gegenstand dieser Kategorie bereits einmal in verfassungsmäßiger Weise allgemeine Grundsätze aufgestellt, so daß es sich nur darum handelt, wie „beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind," so findet hinsichtlich letzterer Frage nach der Wiener Schlußacte Art. 11 allerdings wieder die regelmäßige Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit statt.

Die Curiat- oder besser die Gesammtstimmen der Bundesglieder, welche im engern Rathe der Bundesversammlung für die zwölfte bis siebzehnte Stimme existiren, wurden sehr bald durch ein natürliches und unabweisbares Bedürfniß Gegenstand einer näheren Regulirung, doch nicht durch gebietende Satzungen von Bundeswegen sowohl als vielmehr durch freie Vereinbarung der an der einzelnen Curiatstimme Theil habenden Bundesglieder. Die vorläufige Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. Nov. 1816 und damit in Uebereinstimmung noch die revidirte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 §. 17 bestimmten, daß in einer Curiatstimme von den mehreren Gesandten der einzelnen Regierungen immer nur einer die Stimme führen, d. h. abgeben solle. Doch sollten auch die übrigen zeitweilig nicht stimmführenden Gesandten der Curiatstimme in den Sitzungen der Bundesversammlung stets gegenwärtig sein und zum Zwecke der Erläuterung und zur Beförderung eines allgemeinen Einverständnisses ihre besonderen Ansichten und Gründe, beziehungsweise die ihrer Regierung gleichsam als ein votum consultativum darlegen dürfen. Dabei ist es aber nach Bundesrecht den Mitgliedern der Curiatstimmen, wie gesagt, überlassen, in welcher Weise sie sich über die Führung der Curiatstimme untereinander verständigen wollen. So ist es denn geschehen, daß hierin viele Mannigfaltigkeit und zeitweilig viel Willkür herrscht. Namentlich blieb die Regulirung des Verhältnisses in der 16. Curie lange in der Schwebe. Auf

Digitized by Google

der Wiener Ministerialconferenz von 1820 im 30. Protokoll vom 15. Mai wurde von dem Oesterreichischen Bevollmächtigten bereits der Wunsch ausgesprochen, daß die (damals acht) Theilhaber der 16. Curiatstimme sich über einen Turnus oder über ein abwechselndes Directorium vergleichen möchten. — Doch gegenwärtig ist Alles geregelt. In der 13. (Braunschweig und Nassau), in der 16. (Hohenzollern, Liechtenstein, zwei Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck nebst Homburg), endlich in der 17. Stimme (die freien Städte) ist durch besondere Uebereinkunft ein Wechsel (Turnus, Alternation auch genannt) in der Stimmführung eingetreten. Die freien Städte vereinigten sich seit 1816 dabei über einen Turnus nach dem Kalenderjahr, so daß also jede Stadt ein Jahr lang die Stimme für die übrigen führt. Doch sind nicht selten davon Ausnahmen vorgekommen. In der 13. Stimme Braunschweig und Nassau besteht seit 1816 ein Wechsel in der Stimmführung von drei zu drei Monaten. Eine für die Behandlung der Hannoverschen Verfassungsfrage beim Bundestage merkwürdige Ausnahme wurde dabei im Jahre 1839 gemacht, wo Nassau erst 4 Monate, dann Braunschweig 2 Monate, Juli bis September, die Stimme führte. Die 16. Curiatstimme ist erst neuerlich zu der Turnusstimmführung übergegangen, zufolge einer Anzeige bei der Bundesversammlung im Jahre 1851. Es besteht gegenwärtig auch eine monatliche Alternation in der Stimmführung unter den sieben Regierungen (denn die Hohenzollernsche Betheiligung ist durch den Preußischen Erwerb dieser Fürstenthümer untergegangen, obgleich Preußen die betreffenden Beitragsquoten zur Bundeskanzleikasse zahlt). Uebrigens werden häufig mehrere Theilhaber der Curiatstimme durch einen Gesandten vertreten, der dann 2, 3, 4 Stimmen innerhalb der Curie und deren Vorberathungen und 2, 3, 4 Antheile der Curiatstimme in der Bundesversammlung repräsentirt. So war 1855 derselbe Gesandte für fünf Bundesstaaten der 16. Curiatstimme (Liechtenstein, beide Reuße, Lippe, Waldeck), indem nur Liechtenstein und Schaumburg-Lippe besondere Gesandten hatten. Noch eine Eigenthümlichkeit kam sonst hier vor, so lange nämlich in der fürstlich Reußischen jüngeren Linie drei, seit 1824 zwei souveräne Herren waren (seit 1848 nur ein Herr, siehe unten §. 13). Denn diese jün-

Digitized by Google

gere Linie bildete sowohl im Plenum der Bundesversammlung als auch in der Curie der 16. Stimme des engeren Rathes nur eine bundesrechtliche Einheit, mithin im engeren Rathe eine besondere Art von Curie oder Gesammtheit in einer Curie: ein Verhältniß, dergleichen schon bei der ehemaligen allgemeinen Reichsversammlung in dem Hause Anhalt, für welches der Geschlechtsälteste die Stimme im Reichsfürstenrathe führte, und mehrfach in den vier reichsgräflichen Curien sich fand.

Regulär ist der Bundestagsgesandte, welcher nach dem Turnus die Curiatstimme führt, in diesen drei Curien berechtigt, dieselben in allen Fällen, in welchen nicht besondere Instructionseinholung von den einzelnen Regierungen beschlossen worden ist, auch *ohne vorherige Verständigung* mit den Bundestagsgesandten der übrigen Mitglieder der Curie, abzugeben. Wenn aber Instructionseinholung beschlossen wird, und die von den Regierungen eingehenden Instructionen nicht gleich lauten, so gelten in jeder der drei Curien, welche einen Turnus eingeführt haben, andere Grundsätze über das Zustandebringen der Gesammtstimme. In der 13. (Braunschweig und Nassau) ist dann festgesetzt, daß bald Braunschweig, bald Nassau die entscheidende Stimme habe. Das Entscheidungsrecht wechselt von Gegenstand zu Gegenstand, jedoch so, daß der Staat, der in einer Sache einmal gestimmt hat, auch bei den etwaigen späteren Abstimmungen in derselben Sache bis zu deren Erledigung die entscheidende Stimme führt. In der 16. Stimme soll bei Verschiedenheit der Ansichten Majorität entscheiden. In der 17. Stimme soll jede Stadt ein Viertel der Gesammtstimme haben. Bleibt aber bei Differenz der Instruction der Versuch der Verständigung erfolglos, so entscheidet auch in dieser Curie die Majorität, und bei Stimmengleichheit giebt die eben stimmführende Stadt den Ausschlag.

Uebrigens wird durch Feststellung eines solchen Turnus die Abgabe einer *gemeinschaftlichen* Erklärung im einzelnen Falle nicht gehindert, wie sie auch in den Protokollen der Bundesversammlung öfters vorkommt.

Für die 12. Curie (großherzoglich und herzoglich *Sächsische* Häuser) führt durch Uebereinkunft *Weimar* die Stimme. Die Vereinbarung über das abzugebende Votum wird unter den Mit-

Digitized by Google

gliedern der Stimme in der Art bewirkt, daß Weimar zu diesem Behufe zwei Stimmen, die übrigen je eine Stimme haben, und nun die Majorität entscheidet, so daß also, wenn zu Weimar auch nur noch eine Stimme hinzukommt, der Weimarsche Gesandte die Curiatstimme abgeben kann, ohne vorher mit den übrigen zwei Gesandten in Conferenz treten zu müssen. Falls aber auf der einen Seite Sachsen-Weimar auf der andern Seite die drei herzoglichen Regierungen stehen, so entscheidet abwechselnd (alternirend) bald die Stimme von Weimar, bald die übereinstimmende Instruction der herzoglichen Häuser.

In der 14. Curie der beiden Mecklenburgs führt Mecklenburg-Schwerin die Stimme allein. Doch ist aus den Bundesprotokollen hierüber (nach Zöpfl) nichts bekannt, als daß Mecklenburg-Strelitz, unter Bezugnahme auf seine mit Schwerin bestehende Uebereinkunft, in der ersten Sitzung des engeren Rathes des restaurirten Bundestages am 2. Sept. 1850 sich dagegen verwahrte, als ob es „durch die Aeußerungen, zu welchen sein Bevollmächtigter bei vorkommenden Abstimmungen im engeren Rathe der Bundes-Versammlung veranlaßt sein werde, sich die Ausübung der, beiden Mecklenburgs nur gemeinschaftlich zustehenden Stimme anzumaßen beabsichtige!“ Für den Fall einer sich nicht ausgleichenden Differenz zwischen Schwerin und Strelitz giebt Schwerin nach jener Uebereinkunft zweimal nacheinander, hierauf Strelitz einmal u. s. w. den Ausschlag für die von dem stimmführenden Gesandten in der Bundesversammlung zu machende Abstimmung.

Für die 15. Curie (Oldenburg, drei [jetzt zwei] Anhalts und zwei Schwarzburgs) führt nach Verabredung Oldenburg die Stimme. In der Curie selbst und ihren Vorberathungen hat Oldenburg vier Stimmen, von den übrigen Mitgliedern jedes eine Stimme. Die Majorität bildet sich wie bei der 12. Curie, so daß also Oldenburg die Gesammtstimme schon dann abgeben kann, wenn auch nur eines der anderen Mitglieder ihm beitritt.

Wenn die in Folge der besonderen Uebereinkunft der Mitglieder der Curiatstimme zur Stimmführung berechtigte Regierung, also der Inhaber oder Träger, der Führer der Curiatstimme die Abgabe der Stimme mit oder ohne genügenden Grund verweigert

Digitized by Google

oder unterläßt, so sind die übrigen Mitglieder der Curie, selbst wenn die Renitenz des Inhabers durch die Majorität der Stimmantheile getragen sein sollte, sie also die bloße Minorität in der Curie bilden, berechtigt, doch die Gesammtstimme geltend zu machen, ja, da regulär jedes Bundesglied zur Stimmabgebung für verpflichtet anzusehen ist, so muß man sie selbst dazu für verpflichtet halten, nun ihrerseits die Gesammtstimme zu führen, wenn nicht auch für sie ein von der Bundesversammlung für genügend erkannter Grund zur Unterlassung der Abstimmung vorliegt. In diesem Sinne sprach sich in Bezug auf obige Erklärung von Mecklenburg-Strelitz am 2. September 1850 das Bundespräsidium wie folgt aus: „Die inneren Angelegenheiten der Curien seien zwar dem Uebereinkommen der einzelnen Mitglieder derselben überlassen; so die Stimmführung; indessen könne nicht anerkannt werden, daß die Abwesenheit einzelner Mitglieder der Curie die übrigen hier vertretenen Mitglieder der Curie ihrer Verpflichtung entbinde, sich an den Berathungen und Abstimmungen der hohen Versammlung zu betheiligen." (Vergl. auch die Protokolle der Bundesversammlung von 1823 §. 153 S. 628 und 1827 S. 532[11]).

Um die durch die Bundesacte (Art. 7) gebotene Beständigkeit (Permanenz) der Bundesversammlung, trotz der gleichfalls gestatteten zeitweiligen Vertagung (doch von höchstens vier Monaten) in Wahrheit festzuhalten und der Möglichkeit einer Unterbrechung der Bundesthätigkeit entschieden zu begegnen, setzte die Bundesversammlung sehr bald genaue Satzungen über die Vertagung fest. Es geschah dies durch den hierauf bezüglichen Bundesbeschluß vom 26. Juni 1817, welcher später durch den Beschluß vom 20. September 1819 in einigen Punkten abgeändert wurden. Diese Bestimmungen sollten aber nur gelten bis zur Herstellung einer definitiven Bundestagsordnung überhaupt, behielten aber, da letztere sich verzögerte, practische Bedeutung bis zum Jahre 1854. Die am 16. Juni 1854 festgesetzte revidirte

[11]) Diesen ganzen Passus über die Curiatstimmen verdanke ich vorzugsweise Zöpfl Staatsrecht I. §. 124. Doch vergl. auch Zachariae II. §. 252 und Klüber §. 156.

Digitized by Google

Geschäftsordnung der Bundesversammlung (besonders §§. 36 bis 42) hat dann aber im Ganzen die älteren Satzungen über die Vertagung beibehalten. Darnach ist das heutige practische Recht folgendes: Die Vertagung soll regulär innerhalb der Monate Juli bis October stattfinden, doch kann über Anfang, Ende, Verlegung oder auch über gänzliche Aussetzung der Vertagung nach Bedürfniß anders beschlossen werden. Während der Vertagung werden das Präsidium und die Bundeskanzlei als fortwährend im Amte angesehen. Deßhalb ist auch das Einreichungsprotokoll immer als eröffnet zu betrachten. Sollte der Vorsitzende abgehen, so muß er jederzeit, also auch während der Vertagung, sich einen anderen Bundestagsgesandten substituiren. Außer dem Präsidium müssen zum mindesten sich vier (bis 1854 nur zwei) Gesandte am Sitze der Bundesversammlung befinden. Dieser Vertagungskörper hat aber nur eine beschränkte Thätigkeit und Macht, die einzig dahin geht, Kenntniß von den Eingaben und überhaupt von der Geschäftslage zu nehmen, sowie nöthigenfalls zu ermessen, ob wegen Dringlichkeit eine frühere Rückberufung der abwesenden Gesandten, also ein Aufhören der Vertagung eintreten solle. Der Präsidirende oder dessen Stellvertreter erläßt dann sofort die Einberufungsschreiben. Uebrigens können auch die während der Vertagung zufällig sich in Frankfurt noch aufhaltenden Bundestagsgesandten (außer jenen vier) an diesen Geschäften des Provisoriums sich betheiligen. Die Auswahl jener vier geschieht entweder durch vertrauliche Einigung oder durch Mehrheitsbeschluß, doch kann keiner der Bundestagsgesandten wider seinen Willen zweimal hintereinander während der Vertagung in Frankfurt zu bleiben durch jene Wahl gebunden werden. Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commissionen ernannt sind, so können diese auch während der Zeit ungehindert thätig sein [12]).

Von besonderer Wichtigkeit für die tüchtige Geschäftsthätigkeit der Bundesversammlung ist aber das Institut der Bundestags-Commissionen, d. h. Ausschüsse, welche aus und von

[12]) Vergl. Zöpfl, Staatsrecht I. §. 133.

den Mitgliedern der Bundesversammlung zur Vorbereitung der Vorlagen durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden. Für sie wurde bereits am 29. April 1819 eine besondere Geschäftsordnung beschlossen. Sie sind theils permanent, d. h. solche, welche, wenn auch unter Wechsel der Mitglieder, doch für gewisse fortdauernd vorhandene Geschäfte niedergesetzt sind, wie die sog. Bundes-Executionscommission, die Commission zur Begutachtung der Privateingaben (Reclamationscommission); der sog. Militärausschuß der Bundesversammlung, die (vorläufig im Jahre 1832 auf sechs Jahre niedergesetzte Commission zur Beaufsichtigung der ständischen Verhandlungen; theils nicht permanente, die für vorübergehende Fragen nach Bedürfniß geschaffen werden. So z. B. die Commissionen zur Erörterung, Festsetzung und Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche dem Bunde aus den, vor Entstehung des Bundes, in Deutschland bestandenen Verhältnissen gemeinsam zur Last fallen können oder als Verbindlichkeiten Einzelner (z. B. aus dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803) unter die Garantie des Bundes gestellt sind. Uebrigens wurde für einen solchen Gegenstand, nämlich für die Regulirung der Schulden der Reichsoperationskasse im Jahre 1824 eine besondere, nicht aus Bundestagsgesandten bestehende Liquidations-Commission ernannt. — Ferner wurde ein Ausschuß für ein zu erlassendes Bundespreßgesetz, ferner am im Jahre 1851 ein sogen. politischer Ausschuß niedergesetzt, welcher über die Einwirkung des Bundes auf Abänderung der Einzelverfassungen und Landesgesetze, die mit den Grundgesetzen des Bundes im Widerspruch stehen möchten, Bericht erstatten und sich gutachtlich äußern sollte. Auch die Commissionen zur Begutachtung von Reclamationen derjenigen Individuen, Corporationen und Klassen, für welche die Bundes- oder die Congreßacte ausdrücklich Bestimmungen und Hinweisungen enthält, sowie Commissionen zum Versuch der Güte bei Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander, kamen vielfach vor.

Daneben wurden für besondere Geschäfte, zu welchen meist technische Kenntnisse nothwendig sind, besondere Behörden oder Commissionen bestellt. Dahin ist schon die Bundeskanzlei zu rechnen, ferner die Commission für das Archiv des Reichs-

Digitized by Google

kammergerichts zu Wetzlar, die sog. technische (zeitliche) Militärcommission zu Frankfurt a. M., zu welcher von Oesterreich, Preußen, Baiern je ein Mitglied, von den übrigen Staaten zusammen drei ernannt werden, zur Bearbeitung der technischen Militärarbeiten für die Bundesversammlung; sie besteht aus Militärs und hat am 15. März 1819 eine besondere Geschäftsordnung erhalten; ferner die ehemalige außerordentliche Central-Untersuchungscommission zu Mainz, zur Untersuchung der revolutionären Umtriebe, nach Bundesbeschluß vom 20. September 1819 niedergesetzt und 1828 wieder aufgelöst nach erstattetem Hauptbericht, wie er in den Protokollen des Jahres 1827 niedergelegt ist; sodann die, durch Bundesbeschluß vom 8. August 1833 zu Frankfurt niedergesetzte Centralcommission für politische Untersuchungen (Siehe unten §. 14.); endlich kann man in gewisser Hinsicht mit Zachariä auch die Bundes-Austrägalgerichte, sowie das Bundesschiedsgericht hierher zählen, auch das für Revision der Bundesverfassung vorübergehend (1848) bestandene Collegium der 17 Vertrauensmänner. (Siehe §. 21.)

Im Ganzen ist gerade für die glückliche Lösung von Rechtsstreitigkeiten aller Art bisher nur wenig geschehen. Wie die Bundesversammlung nach den Bundesgrundgesetzen keine richterliche, sondern eine politische Behörde ist, so kann sie regulär in Rechtsstreitigkeiten nicht entscheiden und hat dies bis auf die neueste Zeit anerkannt. Ein Eingreifen in die richterliche Competenz durch die Bundesversammlung durch Bundesbeschlüsse würde als bundestägige Cabinetsjustiz und als Machtspruch zu bezeichnen gewesen sein, ist aber niemals vorgekommen. Doch fungirt sie allerdings in Austrägalsachen, wenigstens dem Namen nach, als sog. Austrägalinstanz. Aber dieselbe leitet nicht selbst den Prozeß, noch fällt sie das Urtheil; dies soll an ihrer Stelle die dritte oberste Justizstelle, welcher innerhalb gewisser Fristen nach einem bestimmten Modus vom Kläger und Beklagten, eventuell durch die Bundesversammlung zu wählen ist, thun, wie es heißt: „im Namen und anstatt der Bundesversammlung sowie vermöge derselben Auftrags." Die Bundesversammlung hat dann allerdings den Richterspruch auszuführen. Die Neigung, statt dieses wandelbaren Austrägalgerichts ein permanentes herzustellen, ist zwar

Digitized by Google

zeitweilig vorhanden gewesen, hat aber nicht durchzugreifen vermocht — bis jetzt. Dies Austrägalgericht ist nun aber nur competent in Streitigkeiten der Bundesglieder als *solcher*, nicht als Privatpersonen, doch in dieser Beschränkung allerdings sowohl in Privat- als in Staatsrechtsstreitigkeiten, wie z. B. das Mannheimer Oberappellationsgericht als Austrägalgericht in der Streitsache zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe wegen des Amtes Blomberg am 20. December 1838 ausdrücklich anerkannt hat. Streitigkeiten der Privaten untereinander oder gegen Bundesglieder gehören nicht vor das Austrägalgericht. Nur sollen nach Art. 30 der Schlußacte Privatpersonen berechtigt sein, Bundesglieder gegen einander vor der Bundesversammlung zu einem austrägalgerichtlichen Verfahren zu provociren, wenn nämlich ungewiß ist, welches von mehreren Bundesgliedern von solchen Privatpersonen wegen Staatsschulden, Entschädigungen und anderer ähnlicher Forderungen als Verpflichteter in Anspruch zu nehmen ist, also im Fall der sog. *Diadikasien*. Das Austrägalgericht entscheidet dann aber nur über diese Vorfrage, während die competeten Landesgerichte nun des Weiteren zu entscheiden haben. Es ist dies eine billige Einrichtung zu nennen; denn existirte sie nicht, so würde eine strenge Festhaltung des Prinzips der richterlichen Competenz leicht zur Rechtlosigkeit der Privatpersonen im einzelnen Falle führen können.

Daneben wurde 1834 noch das sehr precäre *Bundesschiedsgericht* für Streitigkeiten zwischen den Regierungen und ihren Landständen geschaffen. Man ist in neuerer Zeit nicht einmal zur Auswahl seiner Mitglieder geschritten. Siehe §. 15 das Nähere.

Ausnahmsweise soll übrigens nach den ausdrücklichen Satzungen des Bundesrechts die Bundesversammlung auch als *richterliche* Behörde thätig sein, nämlich:

1. In Beschwerdesachen der Standesherren im Sinne der Bundesacte gegen ihre Landesherrscher auf Grund des Art. 63 der W. Schl.-A., doch nur im Falle der *verweigerten* gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, *oder* einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten *legislativen* Erklärung ihrer Rechte. Die Bundesversammlung läßt hier, *nach Bedürfniß*, die Sache durch

das anderweitig für Rechtsſachen der Standesherren zuſtändige Landgericht ſo weit inſtruiren, daß die Sache ſpruchreif wird. Die definitive Entſcheidung erfolgt hierauf nach dem Ermeſſen der Bundesverſammlung von ihr ſelbſt, oder kann nach Bundesbeſchluß vom 15. September 1842 von ihr vor ein aus vier Spruchmännern des Bundesſchiedsgerichts, ſowie aus dem von jenen vier aus den übrigen Spruchmännern gewählten Obmann gebildetes Gericht gebracht werden, welches in der Sache und wegen der Prozeßkoſten entſcheidet im Auftrag und Namen der Bundesverſammlung. Solche Beſchwerden waren zahlreich.

2. In Streitigkeiten über die Conſtitution der freien Stadt Frankfurt; nach der Wiener Congreßacte von 1815 Art. 46. mit Schlußacte von 1820 Art. 61.

3. In Streitigkeiten zwiſchen dem Bunde und Bundesgliedern, und zwiſchen Bundesgliedern als ſolchen unter einander wegen Erfüllung von bundesmäßigen Verpflichtungen. Es iſt dies durchaus angemeſſen, denn es handelt ſich hier eigentlich um Nichts als eine Auslegung der Bundesgeſetzgebung, wozu die Bundesverſammlung hier allein berufen wird.

4. Endlich entſcheidet die Bundesverſammlung als ordentlicher Richter in allen Streitigkeiten eines Bundesgliedes, welches nicht zugleich Länder außerhalb des Bundes beſitzt [13]), mit einer auswärtigen Regierung. Nach Schlußacte Art. 36, 37 geſchieht dies auf Beſchwerde des auswärtigen Staats oder auf Anrufen der Bundesregierung. Der Bund zwingt hier nöthigenfalls das Bundesglied zur Erfüllung oder erklärt dem auswärtigen Staate den Bundeskrieg. Von einer bloßen Vermittelung der Bundesverſammlung kann alſo füglich hier nicht die Rede ſein. Es iſt das eine ſehr weſentliche Beſchränkung des Kriegsrechts. Dagegen iſt nach Art. 46 und 47 derſelben Schlußacte ein Bundesſtaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Beſitzungen hat, in ſeiner Eigenſchaft als Europäiſche Macht ſolchen Beſchrän-

---

[13]) Artikel 36 der Schlußacte ſagt nur: Bundesſtaat, aber jene Beſchränkung ergiebt ſich aus dem ganzen Zuſammenhange. Siehe den weiteren Text oben.

Digitized by Google

kungen nicht unterworfen. Er kann nach seinem eigenen Ermessen Krieg führen, wenn auch der Bund, wie ein fremder Staat, als Vermittler und anderweitig dazwischen treten kann. Aber ein solcher Krieg, welcher die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührt, ist dem Bunde ganz fremd. Freilich ist das eine rein theoretische Satzung, die in der Praxis zur Absurdität wird und bereits dahin geführt hat. Das Bundesgebiet kann ja hier sehr leicht vom Feinde mit in den Schauplatz des Krieges überall gezogen werden und dann wird der Krieg nothwendig eine Bundessache. Deßhalb hat schon Art. 47 bestimmt: in Fällen, wo ein Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur insofern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engeren Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Als in dem Kriege zwischen Oesterreich und Sardinien im Juni des Jahres 1848 ein Sardinisches Geschwader Triest bedrohte, so erklärte die Deutsche Nationalversammlung am 20. Juni 1848, daß ein Angriff auf Triest als eine Kriegserklärung gegen Deutschland betrachtet werden solle. Siehe auch §. 27.

Man sieht, die judiciären Institutionen des Bundes sind zwar reichhaltig, aber im Ganzen wirklich mangelhaft und insbesondere lückenhaft. Der öfters wieder aufgetauchte Gedanke eines möglichst umfangreich competenten und großartigen Bundesgerichts hat sich durchaus keine Geltung bis jetzt zu verschaffen gewußt. Siehe §. 26 u. 27.

Doch wurden die in der Bundesacte für die Rechtsverfassung der einzelnen Staaten aufgestellten Satzungen zur Ausführung gebracht. Der Bund war thätig, wie wir weiter unten sehen werden, in Fällen der Justizverweigerung. Es wurden überall für Civilsachen Gerichte dritter Instanz, wo sie fehlten, eingerichtet und namentlich für die kleineren Staaten, die nicht 300,000 Seelen zählen und denen die Einrichtung solcher Gerichtshöfe zu kostspielig sein würde, gemäß der Bundesacte sog. gemeinschaftliche Appellationsgerichte festgestellt, insbesondere

1. für die freien Städte zu Lübeck ſeit dem 13. November 1820; 2. für die großherzoglich und herzoglich Sächſiſchen und fürſtlich Reußiſchen Lande zu Jena ſeit dem 7. Januar 1817; für Anhalt und Schwarzburg (übrigens zuſammen für eine Matrikelbevölkerung von nur ca. 222,000 Einwohnern) wurde Anfangs im November 1817 ein gemeinſchaftliches Oberappellationsgericht zu Zerbſt eingerichtet, ſpäter traten aber dieſe Länder dem Oberappellationsgericht zu Jena mit bei; — 3. für die beiden Mecklenburgs zu Parchim ſeit dem 1. October 1818, ſpäter zu Roſtock; 4. für Lippe, Lippe-Schaumburg und Waldeck, ſowie Braunſchweig wurde den 2. Januar 1816 das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel vereinbart, doch hat Waldeck ſeit März 1851 in Criminalſachen und in Folge des Vertrags vom 5. Juli 1856 auch in Civilſachen das Preußiſche Obertribunal in Berlin als höchſte Juſtizſtelle angenommen. In Lippe-Detmold war durch ein Geſetz vom Jahre 1848 die dritte Inſtanz zu Wolfenbüttel, ſowie das Inſtitut der Actenverſendung verboten worden. Es führte dies in der Folgezeit zu verſchiedenen Reclamationen beim Bundestage, namentlich 1854 und 1855. In einer Verordnung vom 10. September 1855 hat dann Lippe-Detmold ſeinen Rücktritt von dem Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel erklärt, und bis dahin, daß ein anderer oberſter Gerichtshof gefunden ſei, eine eigene ſog. Oberappellations-Commiſſion niedergeſetzt, welche die ſonſt nach Wolfenbüttel gehörigen Sachen inſtruirt und an eine Juriſtenfacultät zur Ertheilung eines Erkenntniſſes verſendet, deſſen Koſten, ſoweit ſie mehr betragen, als das Verfahren zu Wolfenbüttel gekoſtet haben würde, die Renteikaſſe deckt. — Von Liechtenſtein (für Fürſtenthum Vaduz nebſt Schellenberg) iſt das Kaiſ. Oeſterreichiſche Appellationsgericht zu Insbruck für Tyrol und Vorarlberg im Mai 1818 angenommen. In dieſen Liechtenſteinſchen Sachen nennt ſich dies Gericht: „K. K. Appellationsgericht für Tyrol und Vorarlberg, als aus allerhöchſter Bewilligung conſtituirtes Reviſionsgericht des ſouveränen Fürſtl. Liechtenſteiniſchen Fürſtenthums Vaduz.“ — Heſſen-Homburg hat ſich das Oberappellationsgericht zu Darmſtadt ausgewählt. Bis zum Jahre 1824 war dieſes letztere Gericht, ſpäter das Obertribunal zu Stuttgart für die beiden Fürſtenthümer Hohenzollern oberſte

Digitized by Google

Gerichtsstelle; nach der Vereinigung mit Preußen im December 1849 sind diese Lande in oberer Instanz der Preußischen Justizverfassung annectirt worden, und ist das Appellationsgericht zu Paderborn als zweite und das Obertribunal zu Berlin als dritte Instanz festgesetzt.

Indem in Ländern, welche zwar nicht 300,000 Seelen, doch mindestens 150,000 Seelen zählten und bereits ein Gericht dritter Instanz besaßen, nach der Bundesacte Beibehaltung dieses Gerichts gestattet war, so behielten Luxemburg (mit ca. 250,000 Seelen) und Oldenburg (mit ca. 220,000 Seelen) ihre bisherigen obersten Gerichte einfach bei. Auch war Braunschweig in dem Falle, obwohl späterhin wie wir gesehen sein oberstes Gericht zugleich gemeinschaftliches wurde, jetzt es aber nur noch für Schaumburg-Lippe ist, gemäß einer Neuregulirung v. Oct. 1855.

Das Verhältniß der Bundesversammlung zur freien Stadt Frankfurt und insbesondere die Privilegien der Bundestagsgesandten wurden durch die Note des Bundestags an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 22. October 1816 in Verbindung mit der deßfallsigen Erklärung des Frankfurter Senats vom 25. October 1816 regulirt. Dadurch ist im Ganzen nur bestimmt, was sich von selbst versteht, einmal die völlige Unabhängigkeit der Bundesversammlung von der Staatshoheit und jeder Jurisdictionsbefugniß der freien Stadt Frankfurt, sowie anderseits die fortwährende Respectirung der Unabhängigkeit des kleinen Staats Frankfurt. Doch hat die Bundesversammlung durch Art. 46 der Wiener Congreßacte zugleich noch singuläre Befugnisse, indem die Bundesversammlung alle etwaigen Verfassungsstreitigkeiten Frankfurts allein zu entscheiden hat. Im Uebrigen stehen der Bundesversammlung als solches, sowie den einzelnen Bundestagsgesandten nebst ihrem Gefolge, ihrer Familie und ihrer Dienerschaft die völkerrechtlichen diplomatischen Befugnisse nach dem Grundsatze der gesandtschaftlichen Exterritorialität zu. Doch wurde noch ausdrücklich gemäß der Note vom 22. October 1816 festgesetzt: die Haltung von zwei permanenten Schildwachen vor dem Eingange des Bundespalais. Auch erhielt die Bundesversammlung (doch keineswegs jeder einzelne Gesandte) in den dazu geeigneten Fällen die Befugniß, einzelnen

Digitized by Google

Perſonen Schutzbriefe für den Aufenthalt in Frankfurt zu ertheilen. Auch hat die Stadt die Verpflichtung übernommen, dafür zu ſorgen, daß Bekanntmachungen der Bundesverſammlung unter der Rubrik: Offizieller Artikel in den Zeitungen oder periodiſchen Blättern, welche in der Stadt erſcheinen, abgedruckt werden. Keine Behörde der Stadt kann direct mit der Bundesverſammlung oder mit einer einzelnen Geſandtſchaft in offiziellen Verkehr treten. Vielmehr ſoll für alle derartigen Anzeigen und Anträge eine eigene, nach Art eines Miniſteriums des Auswärtigen fungirende beſondere Senats-Commiſſion beſtehen, an welche auch die Rückäußerungen erfolgen. Eine Hausſuchung in der Wohnung eines Bundestagsgeſandten kann überall nur in dringenden, dazu geeigneten Criminalfällen, und zwar erſt nach vorgängiger Anzeige und Genehmigung des Geſandten, in ſeiner oder ſeines Stellvertreters Gegenwart vorgenommen werden. Auch erhielten die Bundestagsgeſandten für ſich und für alle zur Geſandtſchaft gehörigen Perſonen das Privilegium gänzlicher Befreiung von ſtädtiſchen Steuern und Abgaben aller Art, insbeſondere von Sperr- und Chauſſeegeldern und von Abgiften von Conſumtibilien und Mobilien für ihren und der Ihrigen Gebrauch. Sie haben die Befugniß erhalten, von Fremden verfertigte Mobilien, ſelbſt außerhalb der Meßzeit, zu dieſem Zwecke einführen zu laſſen, unter der Verpflichtung, darüber die erforderlichen Certificate mit ihrer Unterſchrift und Siegel auszuſtellen. Wegen des Anſchluſſes der Stadt Frankfurt an den Zollverein wurde durch Bundesbeſchluß v. 28. April 1836 eine, den Grundſatz der geſandtſchaftlichen Zollbefreiung feſthaltende Verhandlung mit dem Senat der Stadt eingeleitet, um die nöthigen Controlmaßregeln zu verabreden. Die dabei feſtgeſtellten Punkte enthält eine Note der dazu beauftragten Bundestagscommiſſion vom 23. November 1838; ſie ſind in der Antwortsnote des Frankfurter Geſandten vom 29. November 1838 acceptirt und durch Bundesbeſchluß de eodem dato ratificirt worden. Dabei iſt auch ausdrücklich ausgeſprochen, daß den Mitgliedern der techniſchen Militärcommiſſion, dem Bundeskanzleidirector und dem übrigen Bundeskanzleiperſonal die bisher ſchon gelaſſene Zollbefreiung auch für die Zukunft verbleibe. — Die Bundestags-

Digitized by Google

gesandten sind ferner frei von aller Einquartirungslast und ihre Erben frei vom Abzugsrecht, auch dann, wenn die Erbschaft nach einem, nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate ausgeführt wird. Das Recht, Pässe zu ertheilen und zu visiren, steht überall fest. Ferner hat der Senat der Stadt Frankfurt den Gesandten und ihrem Gefolge anständige Plätze in den Kirchen der verschiedenen Confessionen einzuräumen. Endlich ist den Gesandten das Recht auf Militärehrenbezeugungen vorbehalten. Völkerrechtlich sind sie Gesandte zweiten Ranges.

Uebrigens genießt auch ein Bundestagsgesandter, welcher Frankfurter Bürger wäre, alle diese Privilegien. Doch glaubte die Bundesversammlung in der Note von 1816 als einen Grundsatz es ansehen zu müssen, daß in Zukunft kein solches Individuum zum Bundestagsgesandten, außer für die Stadt Frankfurt selbst, ernannt und angenommen werde. Die Festsetzung des Verhältnisses des jedesmaligen Gesandten Frankfurts zu der Stadt ist dagegen der eigenen Bestimmung derselben vorbehalten worden.

Die Gesandten fremder Mächte, welche bei der Bundesversammlung accreditirt sind, haben im Ganzen, nach Europäischem Völkerrecht, dieselben Rechte und Privilegien.

Die Bundesversammlung darf von Frankfurt, welches mit seiner freien Zustimmung zum Bundestagssitze erhoben ist, alle Maßregeln verlangen und nöthigenfalls selbst, z. B. durch Herbeiziehung von Bundestruppen u. s. w., anordnen, welche zur Erhaltung ihrer eigenen Würde und Sicherheit ihr nothwendig scheinen. Zu diesem Behufe dienen natürlich besonders Einrichtungen polizeilicher Natur, und so wurde denn durch Bundesbeschluß vom 6. November 1837 die Anordnung einer permanenten Polizeidirection gefordert. Nach dem Attentate vom 3. April 1833 (siehe §. 14) wurden überhaupt besondere Sicherheitsmaßregeln veranlaßt. Ein deßfallsiger Bundesbeschluß vom 12. April 1833 diente als Grundlage. Auch wurde zur Begutachtung der hierauf bezüglichen Frage von den Befugnissen der Bundesversammlung von derselben, mit Rücksicht auf Art. 28 der Wiener Schlußacte ein Ausschuß niedergesetzt. Ein umfassender Vortrag desselben erfolgte schon in der 24. Sitzung des Jahres 1837. Die Bundesversammlung faßte am 6. September 1839 den weiteren

Digitized by Google

Beschluß, Instruction einzuholen. Von Seiten Frankfurts sind wiederholte, besonders seit 1838 dringender werdende Anträge gestellt worden, wegen Mangels eines fortdauernden Grundes, die in der Vorstadt Sachsenhausen casernirte Bundesbesatzung (von den Mainzer Garnisontruppen) wegzuziehen. Auch hat sich der Senat ausdrücklich gegen einseitige Festsetzungen von polizeilichen und militärischen Maßregeln verwahrt, namentlich in einer Erklärung von 1840. Es machten sich aber bei der Abstimmung hierüber in der Bundesversammlung verschiedene Ansichten über den Anspruch der Bundesversammlung auf Gewährung alles Dessen, was ihre Sicherheit erheische, so wie über ihr eigenes Recht auf Verfügung der deßhalb erforderlichen Maßregeln geltend. Doch wurde in der Praxis festgehalten, daß die Bundesversammlung die zweifellose Befugniß habe, wegen eintretender Unzulänglichkeit der Polizei und des Militärs der Stadt Frankfurt zur Wahrung ihrer Würde und Sicherheit vorübergehend eine militärische Besetzung anzuordnen, oder andere, dem Zwecke entsprechende Maßregeln zu treffen; und schon Art. 15 der Wiener Schlußacte rechtfertigt dies; seit 1848 stehen zahlreiche Bundestruppen in Frankfurt a. M. Dagegen dürfen definitive Regulirungen der Art, also z. B. eine permanente Besetzung von Frankfurt, füglich nur im Wege der Vereinbarung zwischen dem Bunde und dem souveränen Staate Frankfurt gemacht werden, so weit wirklich jura singulorum in Frage stehen, denn sonst genügt natürlich auch hier ein einfacher Bundesbeschluß, der ja allemal auch durch Frankfurter Betheiligung zu Stande kommen kann[14]).

Namentlich ist aber eine Reihe von Bundesbeschlüssen über Bundesprästationen d. h. über Vertheilung aller Leistungen für den Bund von Wichtigkeit. So der Beschluß: betreffend die Rechnung der Bundeskasse vom 20. April 1818, Bundesbeschluß über Vertheilung der Bundescanzleikosten vom 4. Mai 1818; das Regulativ über das Bundescassen- und Rechnungswesen vom

[14]) Vergleiche wegen dieses ganzen diplomatischen Passus Zachariä l. c. II. §. 257, 258, auch Weiß, Staatsrecht §. 43, der in den Noten auszüglich jene Erklärungen und Noten von 1816 und 1838 abgedruckt hat. Das Material aus der Zeit von 1838 bei G. v. Meyer, Staatsacten II. 563 ff.

Digitized by Google

21. Juni 1827 sowie Bundesbeschlüsse vom 14. October 1830 und 27. Januar 1831. Die verschiedenen sogenannten Bundesmatrikeln, welche provisorisch d. h. bis auf richtigere Ermittelung, nach dem Maßstabe der Bevölkerung die Bundesleistungen vertheilen, sind vom 20. August 1818; vom 4. Februar 1819 (mit Steigerung für Luxemburg und Kurhessen), erneuert am 12. Juli 1823; vom 12. Juli 1827 (mit den Modificationen, welche durch die Succession in die herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Lande eintraten), vom 30. April 1831 (mit Hinzurechnung von Kniphausen); vom 26. September 1834 (und 3. September 1835 mit den Modificationen, welche durch die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg von Coburg an die Krone Preußen nothwendig wurden); vom 5. (und 16.) September 1839 (mit den Modificationen wegen Lippe und in Folge der Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg an Belgien und der Substituirung des neugebildeten Herzogthums Limburg für denselben), welche letztere mit dem 1. October 1839 in Wirksamkeit trat; endlich die siebente Matrikel vom 14. April 1842, welche einmal mit der von 1839 genau übereinstimmt und sodann die jetzt gültige zu sein scheint, wenigstens noch im Jahre 1848 von der damaligen provisorischen Centralgewalt (mit einer Preußen betreffenden Ausnahme) zur Anwendung gebracht worden ist[15]). Ueber die Vertheilung und Erhebung der Geldbeiträge wurde Folgendes festgesetzt:

Für die zur Bestreitung der Kosten der Bundeskanzlei, insbesondere Besoldung des Kanzlei-Personals, Druck der Protokolle u. s. w. zu leistenden Beiträge, ist, weil sie unmittelbar durch die Ausübung des Stimmrechts in der Bundesversammlung veranlaßt werden und weil jeder Stimmführende davon ungefähr gleichen Vortheil zieht, so wie daran gleiches Interesse hat, sogleich bei Constituirung des Centralorgans der Maßstab beliebt und bisher beibehalten worden, daß so oft es das Bedürfniß erheischt, von jeder der siebzehn Stimmen des engeren Rathes als Simplum 2000 Fl. im 24 Fl.-Fuße eingezahlt werden, mithin von allen Stimmberechtigten zusammen, 34,000 Fl.

[15]) Zachariä, Staats- und Bundesrecht II. §. 295. Das Material vollständig bei Mirruß, Diplomat. Archiv III. 421—476.

Digitized by Google

Dieſe Ausgaben ſind überhaupt ſehr unbedeutend. Die Zahlung geſchieht an die Bundeskanzleikaſſe. Dabei haben ſich die Curiatſtimmen dahin vereinigt, daß in der 13. Naſſau und Braunſchweig je 1000 Fl.; ebenſo in der 14. die beiden Mecklenburgs. In der 12. zahlt Weimar 666 Fl. 40 Kr.; Koburg-Gotha 520 Fl. 40 Kr.; Meiningen-Hildburghauſen 438 Fl. 21 Kr.; Altenburg 374 Fl. 19 Kr. In der 15. zahlt Oldenburg 888 Fl. 53⅓ Kr. und Deſſau, Bernburg, Köthen, Sondershauſen und Rudolſtadt jedes 222 Fl. 13⅓ Kr. Von jedem Mitgliede der 16. Geſammtſtimme (beide Hohenzollern, Liechtenſtein, die zwei Reuße, beide Lippe, Waldeck, Homburg) werden erhoben 250 Fl., in der 17. von jeder der vier freien Städte 500 Fl. Vergl. 6. Präliminar-Conferenz vom 30. October 1816. Bundesbeſchluß vom 4. Mai 1818, 21. Juni 1827, 14. October 1830, vom 5. October 1819, 20. Auguſt 1818, 5. Auguſt 1819, 23. December 1816, 30. Juli 1821. Alle andern, vom Bunde zu beſtreitenden Ausgaben, welche nicht auf die Bundeskanzleikaſſe angewieſen ſind, werden nicht nach den Stimmen, ſondern nach der Größe der Bevölkerung der einzelnen Bundesſtaaten unter Zugrundelegung der geltenden Bundesmatrikel, nach welcher ſich auch die Größe des Bundescontingents beſtimmt, auf die Bundesglieder vertheilt. Die nach dieſem Maßſtabe von den einzelnen Bundesſtaaten zu zahlenden Beiträge werden in der Art erhoben, daß, ſo oft es das Bedürfniß erheiſcht, die erforderliche Summe, unter Zugrundelegung des Simplums von 30,000 Fl. im 24 Fl.-Fuße, von der Bundesverſammlung beſchloſſen und nach der Matrikel repartirt wird. Dabei kommen etwa auf eine Bevölkerung von 1 Million 1000 Fl., auf 1000 Seelen alſo 1 Fl. Die Beiträge werden an die Bundesmatrikularkaſſe abgeliefert. Ein bei der Bundeskanzlei von dem Kanzleidirector unterſchriftlich bekräftigter Auswurf über den Betrag jeder Bundesregierung wird den Geſandtſchaften mitgetheilt und von letzteren die Einzahlung durch ihre Regierungen vermittelt. Die Beiträge müſſen voll und ohne Zurechnung von Porto und anderen Speſen eingeliefert werden.

Von den einzelnen Bundesgliedern zahlen nach der neueſten Matrikel von 1842 bei Ausſchreibung eines Simplums von

Digitized by Google

30,000 Fl. 1. Oesterreich 9430 Fl. 33 Kr. — 2. Preußen ursprünglich 7880 Fl. 30 Kr., dann wegen Lichtenberg mehr, nämlich 7905 Fl. 7 Kr., doch ist Preußen jetzt auch zur Zahlung der Hohenzollernschen Beiträge verbunden. Es zahlte aber genau das Koburgische Lichtenberg mit 24 Fl. $52\frac{3}{16}$ Kr. — 3. Sachsen 1193 Fl. 28 Kr. — 4. Baiern 3540 Fl. 36 Kr. — 5. Hannover 1298 Fl. 14 Kr. — 6. Würtemberg 1387 Fl. 51 Kr. — 7. Baden 994 Fl. 33 Kr. — 8. Kurhessen 564 Fl. 46 Kr. — 9. Großh. Hessen 616 Fl. 7 Kr. — 10. Holstein-Lauenburg 358 Fl. 2 Kr. — 11. Luxemburg-Limburg 252 Fl. 12 Kr.; bis 1839 254 Fl. 15 Kr.; weniger wegen Abminderung v. 2045 Seelen. — 12. Braunschweig 208 Fl. 28 Kr. — 13. Mecklenburg-Schwerin 356 Fl. 3 Kr. — 14. Nassau 301 Fl. 7 Kr. — 15. Weimar 199 Fl. 54 Kr. — 16. Koburg-Gotha 111 Fl. — 17. Meiningen-Hildburghausen 114 Fl. 22 Kr. — 18. Altenburg 97 Fl. 40 Kr. — 19. Mecklenburg-Strelitz 71 Fl. 23 Kr. — 20. Oldenburg 219 Fl. 31 Kr. Darin war auch der Kniphausische Beitrag des Grafen Bentinck sonst mit eingeschlossen; ohne dies zahlte früher Oldenburg 216 Fl. 35 Kr. — 21. Anhalt-Dessau 52 Fl. 40 Kr., doch zahlt dies jetzt auch den Beitrag von Köthen. — 22. Anhalt-Bernburg 36 Fl. 51 Kr. — 23. Anhalt-Köthen 32 Fl. 17 Kr. — 24. Schwarzburg-Sondershausen 44 Fl. 52 Kr. — 25. Schwarzburg-Rudolstadt 53 Fl. 39 Kr. — 26. Hohenzollern-Hechingen 14 Fl. 25 Kr. — 27. Liechtenstein 5 Fl. 31 Kr. — 28. Hohenzollern-Sigmaringen 35 Fl. 22 Kr. — 29. Waldeck 51 Fl. 36 Kr. — 30. Reuß ältere Linie 22 Fl. 8 Kr. — 31. Reuß jüngere Linie 51 Fl. 55 Kr. — 32. Schaumburg-Lippe 20 Fl. 53 Kr. Durch die Abtretung der Souveränetät über das Amt Blomberg von Schaumburg-Lippe an Lippe, in Folge austrägalgerichtlichen Erkenntnisses (Mannheim 22. December 1838), ging eine kleine Veränderung durch Zu- und Abzählung von 3000 Seelen vor, die für Geldleistung und Mannschaftsstellung (30 Mann) vom 14. April und vom 14. Juli 1842 an normirt ward. Früher zahlte Schaumburg-Lippe 23 Fl. $52\frac{1}{2}$ Kr. — 33. Lippe 71 Fl. 40 Kr., früher vor dem Erwerb

Digitized by Google

von Blomberg 68 Fl. 40 Kr. — 34. Heſſen-Homburg 19 Fl. 53 Kr. — 35. Lübeck 40 Fl. 26 Kr. — 36. Frankfurt 47 Fl. 35 Kr. — 37. Bremen 48 Fl. 14 Kr. — 38. Hamburg 129 Fl. 6 Kr. Von dem zwiſchen Hamburg und Lübeck gemeinſamen Amte Bergedorf kam (bis 1845 nach G. v. Meyer) keine Notiz an den Bund [16]).

Die auf dieſe Weiſe erhobenen Beiträge ſind nun ſeit der Entſtehung des Bundes ſehr bedeutend geweſen, namentlich zum Bau und zur Unterhaltung der Bundesfeſtungen, beſonders zu den koſtſpieligen Bauten von Ulm und Raſtadt.

Bedeutendes leiſtete der Bund für die Deutſche Wehrfähigkeit und Bundeskriegsverfaſſung. Namentlich iſt die Errichtung einer genügenden Zahl von Bundesfeſtungen, beſonders zur Sicherung Deutſchlands gegen Franzöſiſche Angriffe, ſowie die gute Organiſation der Truppencontingente der Bundesſtaaten zu einem Bundesheere von zehn Armeekorps, in Kriegszeiten mit einem Bundesoberfeldherrn an der Spitze, hervorzuheben. Ueber die Bundesfeſtungen Mainz, Luxemburg, Landau wurden bereits beim zweiten Pariſer Frieden beſondere Stipulationen gemacht zwiſchen Oeſterreich, Preußen, Rußland und England vom 3. November 1815 [17]). Zur Ausführung erfolgten die Bundesbeſchlüſſe 1. vom 5. Oct. 1820 betreffend die Grundbeſtimmungen wegen Uebernahme der Feſtungen Mainz, Luxemburg und Landau; 2. vom 28. Juli 1825 wegen Uebernahme und Herſtellung dieſer drei Feſtungen; 3. vom 19. April 1830 betreffend die Modification und Vervollſtändigung des Beſchluſſes vom 28. Juli 1825; 4. vom 14. Dezember 1830 wegen der beſonderen Verhältniſſe der Bundesfeſtung Landau und deren Uebergabe an den Deutſchen Bund, ſowie 5. vom 17. März 1831 in Betreff der Sicherheit derſelben Bundesfeſtung; 6. vom 3. September 1835 wegen der Feſtſetzung eines Termins für die Beſchlußfaſſung über die

[16]) Die neueſte Geld-Matrikel bei Meyer (3. unvoll. Aufl.) 1. Lieferung (1845) S. 92. Vergl. auch beſ. Zachariä, Staatsrecht (2. Aufl.) II. §§. 295, 296. Eine ältere Matrikel findet man bei Klüber öffentl. Recht (3. Aufl. 1831) Anhang III. S. 814. und Miruß III. 546.

[17]) Martens, Nouv. rec. II. 670. Meyer Staatsacten II. 176 (dritte Auflage S. 93.)

Digitized by Google

jährlichen Festungsbudgets, endlich 7. vom 13. Juni 1839 betreffend die Verpflichtung zur Bestreitung der baulichen Herstellung und Approvisionirung der Bundesfestung Luxemburg.

Sodann setzten die Bundesbeschlüsse vom 26. März 1841 und 11. August 1842 zur fortificatorischen Sicherstellung der oberrheinischen Gränze Deutschlands die militärischen Grundlinien der Befestigung von Ulm und Rastadt als Bundesfestungen fest und bekanntlich ist seitdem der Bau derselben ziemlich vollendet worden. Ein Bundesbeschluß vom 15. März 1819 decretirte die Aufstellung einer Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung; eine sogenannte Vereinigung vom 24. Februar 1831 betraf die Legitimation der zur Militärcommission abgeordneten Officiere und ein Bundesbeschluß vom 16. Mai 1839 die Unterstützung der Militärcommission mit dienstlichen Hülfsmitteln.

Bereits ein Bundesbeschluß vom 9. April 1821 normirte sodann die Kriegsverfassung des Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen und die Bundesbeschlüsse vom 12. April 1821 und 11. Juli 1822 geben die näheren Festsetzungen durch Annahme der zehn Abschnitte der Kriegsverfassung; die fünf ersten sind verändert durch Bundesbeschluß vom 4. Januar 1855.

Hieran schließen sich ergänzende Bestimmungen über die drei sog. gemischten Armeecorps des Bundes und andere militärische Gegenstände durch die Bundesbeschlüsse vom 9. und 14. Dec. 1830, 17. Febr., 3. März, 25. April, 11. Aug. 1831 und 13. Septbr. 1832. Für die Leitung und Verwaltung der Militärangelegenheiten des Bundes wurde ein besonderer Militär-Ausschuß der Bundesversammlung und obige technische Bundesmilitär-Commission ernannt. Auch ist in Folge des Art. 34 der Grundzüge der Kriegsverfassung eine allgemeine Cartel-Convention der Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 nebst Nachtrag vom 17. Mai 1832 errichtet worden. Ueberhaupt ist die Thätigkeit des Bundes in militärischer Hinsicht stets eine fleißige und tüchtige geblieben. Doch wollen wir das Spezielle weiter unten bei den einzelnen Perioden darlegen. Hier soll nur noch eine kurze Uebersicht des Bundesheeres gegeben werden. Zufolge der Vorlage des Militärausschusses der Bundesversammlung vom 29. Jan. 1854 über das

Digitized by Google

Ergebniß der letzten Militärinſpection der einzelnen Contingente beträgt die Sollſtärke des Haupt- und Reſerve-Contingents des Bundesheeres, welches früher 1 Prozent, ſeit einem Bundesbeſchluſſe von 1853 aber $1\frac{1}{6}$ Prozent der Bevölkerung ausmacht, nach der Bundesmatrikel 1. für die drei erſten von Oeſterreich zu ſtellenden Armeecorps (I. II. III.) 126,429 Mann; 2. für die drei von Preußen zu ſtellenden (IV. V. VI.) 106,647 Mann; 3. für das von Baiern allein zu ſtellende Armeecorps Nr. VII. 47,476 Mann; 4. das achte Armeecorps, welches von Würtemberg, Baden und Großherzogthum Heſſen zu ſtellen iſt: 40,209 Mann; 5. für das neunte Armeecorps, welches vom Königreich Sachſen, Kurheſſen, Luxemburg und Naſſau zu ſtellen iſt: 31,889 Mann; 6. für das zehnte, welches von Hannover, Holſtein-Lauenburg, Braunſchweig, Mecklenburg, Oldenburg (mit Knyphauſen), den drei Hanſeſtädten zu ſtellen iſt: 36,594 Mann; 7. die ſogenannte Reſerve-Infanterie-Diviſion, welche alle übrigen kleinen Staaten zu bilden haben, beträgt 14,140 Mann, in Summa Sollbeſtand 403,366 Köpfe. Doch war der wirkliche Beſtand ein größerer und belief ſich auf 526,037 Mann, indem Oeſterreich ſtellte 153,295, Preußen 170,509, Baiern 50,236; Armeecorps VIII. 47,557, IX. 35,336, X. 49,918, XI. Reſerve-Infanteriediviſion 18,186 Mann. Darunter waren, indem übrigens durch beſondere Bundesbeſchlüſſe, namentlich vom 9. und 14. Dec. 1830, viele kleine Staaten von Kavallerie- und Artillerriegeſtellung dispenſirt ſind, zum Theil gegen Stellung von mehr Infanterie: Höhere Stäbe 3,371, Fußvolk 404,502 (davon 28,621 Jäger und Schützen), Reiter 71,149 mit 72,032 Dienſtpferden; techniſche Truppen 5745; dazu Nichtſtreitende: 1470 Aerzte und 16,838 vom Fuhrweſen, circa 25,000 Mann Artillerie; der Belagerungspark zählte 250 Geſchütze (122 Kanonen, 31 Haubitzen und 97 Mörſer). An Brückenmaterial ſeien 166 Brückenſchiffe (Pontons) und $19\frac{1}{4}$ Birago'ſche Equipagen für eine Geſammtbreite von 5059 Fuß vorhanden. Nach der tactiſchen Eintheilung umfaſſe das Bundesheer 387 Bataillone, 409 Schwadronen, 147 Batterien ($37\frac{3}{4}$ reitende) mit 1122 Geſchützen. Die Reſerve-Infanterie wurde in Folge des Bundesbeſchluſſes vom 9. Dec. 1830 gebildet, indem die vielen kleinen Staaten von Stellung

Digitized by Google

von Artillerie und Cavallerie befreit, von den gemischten Corps (Nr. VIII. IX. X.) ausschieden und in eine zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmte Reserve-Infanteriedivision vereinigt wurden.

Die Bundesmatrikel nimmt eine Bevölkerung von 30,164,392 Seelen für alle Bundesländer an, obgleich dies mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt, indem die Bevölkerungszahl größer ist. Darnach ist abgeschätzt: 1. Oesterreich nur auf 9,482,227 Einw., 2. Preußen 7,948,439 E., 3. Sachsen 1,200,000, 4. Baiern 3,560,000, 5. Hannover 1,305,351, 6. Würtemberg 1,395,462, 7. Baden 1,000,000, 8. Kurhessen 567,868, 9. Großherzogthum Hessen 619,500, 10. Holstein 360,000, 11. Luxemburg mit Limburg 253,583, 12. Braunschweig 209,600, 13. Mecklenburg-Schwerin 358,000, 14. Nassau 302,769, 15. Sachsen-Weimar 201,000, 16. Sachsen-Koburg-Gotha 111,600, 17. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 115,000, 18. Sachsen-Altenburg 98,200, 19. Mecklenburg-Strelitz 71,769, 20. Oldenburg (mit Kniphausen) 220,718, 21. Anhalt-Dessau 52,947, 22. Anhalt-Bernburg 37,046, 23. Anhalt-Köthen 32,454, 24. Schwarzburg-Sondershausen 45,117, 25. Schwarzburg-Rudolstadt 53,937, 26. Hohenzollern-Hechingen 14,500, 27. Liechtenstein 5,546, 28. Hohenzollern-Sigmaringen 35,560, 29. Waldeck 51,877, 30. Reuß ältere Linie 22,255, 31. Reuß jüngere Linie 52,305, 32. Schaumburg-Lippe 24,000, 33. Lippe-Detmold 69,062, 34. Hessen-Homburg 20,000, 35. Lübeck 40,650, 36. Frankfurt 47,850, 37. Bremen 48,500, 38. Hamburg 129,800. Ein Prozent dieser Bevölkerung beträgt dann 301,646 Mann, wurde aber wegen der Mehrstellung an Infanterie für die erlassenen andern Waffengattungen (bei Nassau, Oldenburg und Frankfurt) in Wirklichkeit 303,484 (238,872 Mann Infanterie, 40,721 Mann Kavallerie und 23,891 Mann Artillerie nach der Mannschaftsmatrikel, die dann 1853 um $\frac{1}{6}$ erhöht wurde, während Oesterreich auf Erhöhung um $\frac{1}{2}$ Prozent (also um Vermehrung von c. 150,000 M. statt wie nun geschieht um c. 50,000 M.) angetragen hat[18]).

[18]) In den Quellensammlungen von G. v. Meyer und Klüber sind diese Beschlüsse abgedruckt, eben so bei Miruß, diplom. Archiv. Matrikeln der Bevöl-

Wie wir schon oben angegeben, stimmt aber diese ganze Annahme der Seelenzahl in dem Bundesgebiete nach der Bundesmatrikel mit dem wirklichen Bevölkerungsbestande in den einzelnen Ländern durchaus nicht überein. Darnach sind ja über 45 Millionen Einwohner in dem Deutschen Bunde vorhanden.

Zu einer Kriegsmarine brachte es der Bund nicht, obgleich dieselbe bei Gelegenheit der Kunde von Kaperungen Deutscher Schiffe durch Barbaresken, selbst in der Nordsee, von den Hansestädten bereits 1817 in Anregung gebracht ward. Es wurde auch eine Commission niedergesetzt, die aber nichts weiter vorschlug, als Preußen und Oesterreich um eine Verwendung bei den Seemächten zu ersuchen, doch die Gefälligkeit zu haben, auch den Deutschen Handel mitzuschützen! Die Kritik dieses Commissionsgutachtens durch den Badenschen Gesandten v. Berstett hatte keinen Erfolg[19]).

Lange Jahre war dann von einer Deutschen Kriegsmarine nicht mehr die Rede, abgesehen von einzelnen Privatmeinungen und Wünschen, von denen besonders die schriftstellerischen Bestrebungen Hermanns von der Oelsnitz hervorzuheben sind. Dieser schrieb zuerst unter dem Zeichen: H. v. O. ein Buch mit dem Titel: Die Nothwendigkeit Deutscher Colonien und Kriegsflotten (Leipzig 1845) und in Bezug auf Preußen insbesondere legte er dem ersten Vereinigten Landtage eine „Denkschrift über die Erhebung Preußens zu einer See-, Colonial- und Weltmacht (Berlin 1847)" vor. Doch hatte dies keine Wirkung. Erst das Jahr 1848 brachte die Marinefrage wieder in den Vordergrund.

---

kerung und der Mannschaft der Bundesstaaten findet man in Zachariä, Staatsrecht (2. Aufl.) II. S. 811 (§. 289), Weiß, Staatsrecht (1843) S. 333 und 335 (§. 154) und am besten in G. v. Meyer neueste unvollendete Ausgabe der Staatsacten im ersten Hefte S. 99. — Ganz Oesterreich mit allen seinen Nebenlanden umfaßt gegenwärtig etwa 34 Millionen Seelen, von denen auf die Bundeslande in Wirklichkeit 13 Millionen etwa kommen, Preußen 17½ Millionen, mit über 13 Millionen in den Bundeslanden.

[19]) Protokolle der Bundesversammlung von 1817 §. 290, 353, 415 und Beilage 66 und 86.

Digitized by Google

Schon am 13. April 1848, während des Bundeskrieges mit Dänemark ersuchte die Bundesversammlung Preußen, durch einen Vertrag mit einer Seemacht für den Schutz des Deutschen Handels gegen Dänemark zu sorgen. Am 14. April erfolgte ein Antrag der freien Städte, ferner ein Vorschlag nebst beigelegtem Gutachten der 17 Vertrauensmänner am 18. April, und zu dessen Begutachtung ein eigener (Marine-) Ausschuß. Dann ward in der Person des Hamburger Bundestagsgesandten Banks, indem die Bundesversammlung das active Gesandtschaftsrecht endlich einmal ausübte, ein Abgesandter des Bundes am 20. April 1848 nach England geschickt, um neben anderen Aufträgen zu erforschen, „ob in England oder anderswo Gelegenheit zur Anschaffung von Kriegsdampfschiffen und anderen Armirungsgegenständen zu finden seien." Später gelangten auch Anträge des Funfziger-Ausschusses (§. 21) über die Bildung einer Achtung gebietenden Deutschen Marine an die Bundesversammlung am 12. Mai, und am 19. Mai faßte die Bundesversammlung noch einige die Vertheidigung der Norddeutschen Seeküste betreffende Beschlüsse. Doch ist ein Bundesbeschluß zur Begründung einer Deutschen Kriegsmarine in der rechtsbeständigen Form für neue von Bundeswegen herzustellende organische Einrichtungen, wie es erforderlich gewesen, niemals gefaßt. Es geht aus den Protokollen nur die Absicht zu einer solchen Gründung zur Genüge hervor, und wenn später nach Sistirung der Bundesversammlung die provisorische Centralgewalt unter dem Einflusse der Nationalversammlung das an sich lobenswerthe Institut einer Kriegsmarine schuf, so konnte doch eine solche nicht als eine Bundeseinrichtung im vollen rechtlichen Sinne an sich betrachtet werden. — Nachdem das Provisorium der Centralgewalt abgelaufen war, durften nach Restauration des Bundestags deren provisorischen Maßregeln nun erst nach dem Bundesrecht von der Bundesversammlung geprüft werden, ob selbige bundesrechtsbeständig ins Leben gerufen, oder ob sie bloß als rein factische Provisorien zu betrachten und demnach aus Gründen der politischen Nothwendigkeit nur einstweilen trotz ihrer Nichtrechtsbeständigkeit von der Bundesversammlung in die Hand zu nehmen seien, um sie dann späterhin, falls sie sich als zweckmäßige Rechtsinstitute des

Digitized by Google

Bundes empfahlen, durch Erfüllung der nöthigen Rechtsformen zu wirklichen Bundesinstituten zu machen, oder sie, unter billiger Beurtheilung der aus dem faktischen Verhältnisse bereits entstandenen, eine gewisse unbestimmte Rechtsbeständigkeit anstrebenden Zustände (z. B. Pensionsansprüche der Marinebeamten ꝛc.), — vollständig wieder aufzulösen.

Eine Bundesflotte ist eine organische Einrichtung, die nur durch Stimmeneinhelligkeit bundesrechtlich ins Leben geführt werden kann. Auch selbst in dem Falle, daß das Bundeseigenthum an der zur Zeit des Provisoriums acquirirten Flotte anzunehmen gewesen wäre, würde die Flotte dadurch noch nicht Bundesinstitution geworden sein. Beides hängt nicht nothwendig zusammen. Als Bundeseigenthum konnte aber die Flotte angesehen werden, sofern sie durch die Geldmittel aller Bundesglieder zur Zeit des Provisoriums, wenn auch nicht durch einen streng rechtlich nothwendigen Einhelligkeitsbeschluß erworben gewesen wäre. Nachher stellte sich aber heraus, daß eben nicht alle Bundesglieder, trotz vielfacher Aufforderung von Seiten der provisorischen Gewalten, gezahlt hatten noch nachträglich zahlen wollten. Durch diese Weigerung hörte nun die Flotte auch factisch auf, eine gemeinsame Angelegenheit aller Staaten, also annäherungsweise eine Bundessache zu sein, streng genommen, und wurde folgeweise ein alleiniges Eigenthum der Staaten, welche Beiträge zur Errichtung der Flotte gegeben hatten. Preußen sah die Sache seit 1851 gerade so an. Die Bundesbeschlüsse dagegen litten an großer Unbestimmtheit in dieser Beziehung.

Die Deutsche Nationalversammlung (§. 22) beschäftigte sich schon im Mai 1848 stark mit der Frage über eine Deutsche Flotte und beschloß dann am 14. Juni 1848, daß die Bundesversammlung zu veranlassen sei, sechs Millionen Thaler für Herstellung der Anfänge einer Deutschen Kriegsmarine verfügbar zu machen, nachdem sogleich nach dem Zusammentritt der Nationalversammlung ein Marineausschuß ernannt war, der bereits im Mai mit der Bundesversammlung deßhalb conferirte und dessen Berichterstatter Herr v. Radowitz war. Doch that eben die Bundesversammlung nichts Entscheidendes, während seit Mai überall in Deutschland (namentlich aber in den Seestädten Ham-

Digitized by Google

burg, Bremen, Kiel, Stettin) Flottencomité's sich bildeten und Privatbeiträge gesammelt wurden, auch zu Hamburg am 31. Mai ein von dem Funfziger-Ausschuß veranlaßter sog. Marinecongreß abgehalten worden war.

Zur Ausführung des Beschlusses der Nationalversammlung vom 14. Juni 1848 brachte die provisorische Centralgewalt mittelst der Verordnungen des Reichsverwesers vom 10. Oct. 1848 und 12. Februar 1849 die Summe von 6 Millionen Thalern wirklich zur Umlage. Von dieser Summe wurden wirklich eingezahlt 3,629,047 Fl. 41 Kr., während 6,870,952 Fl. 19 Kr. rückständig blieben. Bis 1. October 1849 hatten Preußen, Hannover, Holstein-Lauenburg, Schwerin, Nassau, Oldenburg, Dessau, Rudolstadt, Waldeck, Schaumburg, Lippe, die Freistädte gezahlt. Oesterreich hat gar nichts gezahlt und schon am 16. October und 8. December 1848 ausdrückliche Verwahrung gegen die Theilnahme an der Umlage eingelegt, dagegen seine Flotte zur Disposition gestellt.

Ohne Verwahrung zahlten nicht Königreich Sachsen, Kurhessen, Luxemburg-Limburg; theilweise zahlten Baden, Strelitz, Reuß ältere Linie und Hessen-Homburg.

Es wurden zur Zeit des Reichsverwesers wirklich mehrere große und kleinere Schiffe erworben und armirt, so daß nicht unbedeutende Anfänge einer Deutschen Kriegsflotte vorlagen, nämlich 11 (alii 12) Kriegsschiffe (2 Dampfer und 9 Segelschiffe) von Mittelgröße, und 26 Kanonenböte.

Zu Zeiten des Provisoriums unter dem Reichsverweser bestand auch, doch erst zuletzt organisirt, eine eigene Marinebehörde und interessirte sich besonders der damalige Reichsminister Duckwitz sehr für die Sache. Die am 30. September 1849 eingesetzte Bundes-Central-Commission nahm auch diese Flotte unter ihren Schutz, die aus Geldmangel in kläglicher Lage sich befand, und hob in ihrem Bericht über die Finanzlage des Deutschen Bundes vom 23. April 1850 an die Regierungen, in Bezug auf die hervortretende Abneigung mancher Regierungen gegen die Flotte, hervor, daß die schon deßhalb zu befürchtende Auflösung der Flotte in Deutschland einen sehr ungünstigen Eindruck machen werde. Im Februar 1851 hatte die Dresdener Con-

Digitized by Google

ferenz (§. 26) für den Bedarf der Flotte bis 1. Juli 1851 eine Umlage von 750,000 Fl. beschlossen. Aber auch hiermit waren die Schwierigkeiten nicht beseitigt, sondern zeigten sich vielmehr im Mai 1851, als der Bundestag wieder vollständig zusammentrat, eher noch gesteigert. Der Grund lag in völliger Erschöpfung des Marinefonds. Preußen drängte drum zur Eile, doch konnte es erst am 11. Juni 1851 die Sache in der Bundesversammlung zur Sprache bringen. Es stellte den Antrag zu entscheiden, ob die Nordseeflotte vom Bunde beizubehalten sei und schlug deßhalb Errichtung einer Commission vor. Hannover beantragte: die Nordseeflotte als Eigenthum des Deutschen Bundes anzuerkennen und fügte dem eine Denkschrift bei. Die Commission wurde ernannt, doch galt es bis zur Abgabe von derem Gutachten, für das Nöthigste der Flotte zu sorgen. Preußen verlangte am 21. Juni in der Bundesversammlung von den säumigen Regierungen Zahlung der Rückstände seit 1848. Indessen es wurde die vorschußweise Zahlung einer Matrikularumlage für den Bedarf der Flotte vom 1. Juli bis letzten December 1851 beschlossen. Am 6. September 1851 kam der vom Flottenausschuß erstattete Bericht in der Bundesversammlung zur Verhandlung. Es lag ein Majoritätsantrag (Baiern, Hannover, freie Städte) vor, der von der Bundesversammlung angenommen ward und einen Bericht über Herstellung und Kosten einer Deutschen Nordseeflotte, unter Rücksicht auf die vorhandenen Oesterreichischen und Preußischen Geschwader verlangte. Das Minoritätsgutachten (Oesterreich, Preußen) ging praktischer Weise davon aus, daß erst für die jetzige Flotte zu sorgen; es wollte, daß der Bundestag in Anerkennung der wirklichen Sachlage sich gegen die fernere Beibehaltung der Flotte als Bundessache ausspräche; doch sollte dadurch der Fortbestand der Flotte selbst in keiner Weise gefährdet werden; vielmehr sollten sich die unmittelbar interessirten Staaten schleunigst deßhalb verständigen und die Flotte als ihre besondere Einrichtung übernehmen. — So blieb denn Alles in der Schwebe nach dem Bundesbeschlusse. Aus der Oesterreichischen Projecten einer dreitheiligen Bundesflotte Ende 1851 wurde nichts. Die Ansichten gingen völlig auseinander. Matrikularbeiträge wurden nicht gezahlt. Am 7. Januar 1852 wurde eine Anleihe zum

Digitized by Google

Unterhalt der Flotte beschlossen. Die Bundesversammlung erkannte endlich, doch noch nicht definitiv in einem Beschluß vom 16. Februar 1852 zwar das Eigenthums- und Verfügungsrecht des Bundes an, gebrauchte dies aber nur für den Zweck, die Auflösung der Flotte herbeizuführen, und überließ die beiden Schiffe Eckernförde und Barbarossa käuflich an Preußen. Vergeblich bemühte sich dann Hannover, welches in der Bundesversammlung gegen die Veräußerung der Flotte feierlichst protestirt hatte und in Oldenburg einen Gleichgesinnten fand, eine Nordseeflotte zu Stande zu bringen. Es berief einen Nordseeflottencongreß auf den 20. März 1852, zu welchem es Oesterreich, Preußen, Luxemburg und Holstein nicht einlud, und auf welchem trotz Einladung Würtemberg, Baden, Kurhessen, Strelitz, Reuß, Rudolstadt, Homburg, Liechtenstein, Waldeck und Frankfurt nicht erschienen. Der Congreß ging am 24. März resultatlos auseinander.

Am 7. April 1852 wurde von Bundeswegen der Militärausschuß mit Vollziehung des Veräußerungsbeschlusses beauftragt. Als Commissar zur Auflösung der Flotte wurde am 7. April der großh. Oldenburgische Staatsrath a. D. Dr. Laurenz Hannibal Fischer ernannt, welcher sogleich nach seiner Ankunft in Bremerhafen, wo sich die Schiffe befanden, mit Entlassung der Mannschaft und Verkauf des Materials begann, übrigens den 16. Juli durch Hauptmann Weber ersetzt wurde. Die Schiffe, zu denen sich anfangs gar keine Käufer fanden, wurden zuletzt im Oktober zu Spottpreisen losgeschlagen. — Die Marinebehörde zu Bremerhafen wurde 1. April, der Marine-Ausschuß des Bundes 1. Mai 1853 aufgelöst[20]).

Fürwahr, so lange so mächtige reine Landmächte wie Baiern, Sachsen ꝛc. zum Deutschen Bunde gehören, so lange das Deutsche Bundesgebiet nur durch den Europäischen Großstaat Oesterreich an das Adriatische Meer grenzt und so lange die Interessen der Norddeutschen Seestaaten so sehr verschieden sind, als sie es nun

---

[20]) Vergl. den alles Material liefernden Aufsatz: „Die Deutsche Flotte" in der Gegenwart Bd. 10, (1855) S. 113—125. Der Marineaufwand hat 8½ Mill., der Erlös 1⅗ Mill. Fl. betragen.

Digitized by Google

einmal durch die Jahrhunderte historischer Entwickelung geworden sind, endlich so lange Niederland und Dänemark, diese auf Deutschland eifersüchtigen Seestaaten im Deutschen Bunde sich befinden, wird es eine Unmöglichkeit sein, trotz aller patriotischen Wünsche und Bestrebungen, eine Deutsche Bundeskriegsflotte zu begründen. Die Deutsche Nation muß sich in praktischer Nüchternheit damit begnügen, daß die Oesterreichische Seemacht noch mehr wachse, um im Süden mit den Oesterreichischen zugleich die Deutschen Interessen zur See selbstständig durch das Imponirende seiner Oesterreichischen Weltstellung zu schützen, denn Oesterreich wird nie darein willigen, seine Kaiserliche Kriegsflotte zu einem bloßen Bestandtheile einer Deutschen Flotte zu machen; ferner daß Preußens erste Marineanfänge zu einer gewissen Realität gelangen, um auch seinerseits nicht bloß mit dem Nachdrucke einer Europäischen Land- und Großmacht, sondern auch als eine respectable Seemacht den Forderungen des Deutschen Handels im Norden einen gewissen Nachdruck zu geben, so weit dies bei der Uebermacht Englands und bei den Rivalitäten der Mittelseemächte möglich sein wird. Die Deutsche Nation wird sich auch hier mit dem praktisch Erreichbaren auf dem Gebiete des politischen Lebens ein Genüge sein lassen müssen und sich hüten, unerfüllbaren Träumereien nachzuhängen, die sich kaum für einzelne leidenschaftliche Patrioten, falls sie nämlich Politiker sein wollen, schicken, geschweige denn für eine ganze große Nation.

Was endlich die internationale Stellung des Bundes als einer politischen Gesammtheit und Macht, als eines selbstständigen Gliedes des Europäischen Staatensystems betrifft, so ist offen zu bekennen, daß der Deutsche Bund in dieser Beziehung eben keine große Rolle gespielt hat. Bereits bei dem zweiten Pariser Frieden im Jahre 1815 unmittelbar nach der Begründung des Deutschen Bundes, wirkte derselbe nicht als politische Macht mit und wo irgend in der nachfolgenden Zeit die Angelegenheiten Europa's von den großen Mächten in Erwägung gezogen und zur Entscheidung gebracht wurden, z. B. auf den Congressen zu Aachen 1818, Laibach 1821, Verona 1822, in der Belgischen, in der orientalischen, in der Sklavenhandelfrage ꝛc., nie ist der Bund in selbstständiger Weise activ aufgetreten, sondern indem er sich

Digitized by Google

mit Ausübung des passiven Annehmens diplomatischer fremder Agenten am Bundestage begnügte und keine eigenen Gesandten in fremde Staaten schickte, hat er es vorgezogen, selbst bei internationalen Fragen, die ihn direct betrafen, sich durch Oesterreich und Preußen vertreten zu lassen. In anderen Fragen wurden höchstens, wenn viel geschah, die bereits völkerrechtlich festgesetzten Satzungen seiner nachträglichen Genehmigung unterbreitet. Und doch hat nichtsdestoweniger in allen Europäischen Fragen neuerlich die Deutsche Nation ein mächtiges Wort mitgesprochen, indem unter den tonangebenden Großstaaten Europa's zwei Deutsche Staaten, Oesterreich und Preußen, sich befinden, welche in allen internationalen Angelegenheiten des Europäisch-Amerikanischen Staatensystems das Recht und das Interesse Deutscher Nation zu vertreten berufen sind. Und keine Nation der modernen Welt kann sich rühmen, durch zwei so respectabele Mächte völkerrechtlich vertreten zu werden. Alle anderen müssen sich mit der Vertretung durch einen Staat begnügen, und sollten auch eben deßhalb die Franzosen, die Engländer, die Russen kräftiger vertreten werden, weil das Princip der Einheit hier das der Macht ist, so steht doch fest, die Deutschen Interessen werden durch diese Doppelrepräsentation vielseitig und würdig vertreten, wenn man zur Beurtheilung mit dem ruhigen Auge des politischen Praktikers und nicht mit dem des träumerischen Phantasten herantritt. Eine Drittvertretung der Deutschen Nation beim Europäischen Areopag noch besonders durch den Bund muß darnach als eine abgeschmackte Anmaßung erscheinen, wenn nicht als eine Lächerlichkeit und Unmöglichkeit. Denn so lange Oesterreich und Preußen Großmächte und zugleich Bundesglieder sind, wird es völlig unmöglich sein, daß der Bund noch als eine besondere Großmacht sich gerire oder falls er es wollte, anerkannt werde. Dazu bedenke man, daß Niederland und Dänemark wegen Luxemburg-Limburg und Holstein-Lauenburg zum Bunde gehören und ein entschieden deutsches Auftreten des Bundes erschweren. Endlich ist die Organisation eines völkerrechtlichen Bundes, als welcher der Deutsche immer bleiben wird, so lange Deutschland aus mehreren Staaten — und so mächtigen und so verschiedenen — besteht, nie geeignet, eine großartige politische Rolle für die Bun-

Digitized by Google

desgesammtheit möglich zu machen, und es ist schon darum thöricht, dem Deutschen Bunde in dieser Hinsicht besondere Zumuthungen zu machen. Siehe bereits oben §. 10.

Zeugniß über das klare Bewußtsein der Bundesversammlung in Betreff der internationalen Beziehungen des Bundes legt ab der umfassende Bundesbeschluß vom 12. Juni 1817[21]) über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes, der die Bestimmung über die äußere Competenz des Bundes (nach Bundesbeschluß von demselben Datum) detaillirt ausführt und namentlich näher festsetzt: 1. die erste diplomatische Eröffnung von Seiten der Deutschen Bundesversammlung an andere Mächte und Regierungen; 2. den allgemeinen diplomatischen Verkehr von Seiten des Deutschen Bundes; 3. das Verhältniß der auswärtigen Gesandten bei der Bundesversammlung, deren Accreditirung, Vorrechte; 4. die Verhandlungsart mit den auswärtigen Gesandtschaften; 5. die Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften. — Ein Bundesbeschluß vom 22. October 1816 regulirt das Verhältniß der Bundesversammlung und der Bundestags-Gesandten zur Stadt Frankfurt, ein Bundesbeschluß vom 19. Februar 1824 die Rechte der bei dem Deutschen Bunde accreditirten fremden Gesandten. — Später erklärte ein Bundesbeschluß vom 18. September 1834[22]) in sehr entschiedener Weise die Unstatthaftigkeit der Einmischung fremder Mächte in die inneren Angelegenheiten des Bundes. Es ist dies der wichtigste Act in Betreff der auswärtigen Politik des Bundes. Der Französische und Englische Gesandte hatten nämlich im Auftrage ihrer Regierungen Vorstellungen gegen die Bundesbeschlüsse von 1832 gemacht, weil diese die Souveränetät der einzelnen Deutschen Länder beschränkten, zuwider der Bundesacte, die ja England und Frankreich — Garanten der Wiener Verträge — garantirt hätten. Und beide Staaten mußten sich die Abfertigung gefallen lassen.

Die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg, also eines Bundesgebietes unter Erlangung eines neugebildeten Herzogthums Limburg für den Bund, welche nach

---

[21]) G. v. Meyer, Staatsacten II. 59 ff.

[22]) G. v. Meyer, l. c. II. Theils Fortsetzung 475.

Digitized by Google

den diplomatischen Verhandlungen des von Bundeswegen beauftragten Oesterreichs und Preußens durch den Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836, 11. Mai, 5. u. 16. Sept. 1839 erfolgten, sind dann zwar keine rühmlichen Belege von der internationalen Macht des Bundes. Aber wenn zwei Großmächte, Oesterreich und Preußen, zur Erhaltung des Europäischen Friedens nachzugeben sich entschlossen, so konnte und durfte fürwahr der Bund dies unbeschadet seiner Ehre auch thun. Selbst so mächtige Reiche wie Rußland, Frankreich, England, haben gar häufig der Wucht der Verhältnisse nachgeben und die bedeutendsten Verluste sich gefallen lassen müssen!

Auch in der Holsteinschen Streitfrage trat die Bundesversammlung anfangs gegenüber Dänemark energisch genug auf. Auf die, wegen Verletzung der Landes- und ständischen Rechte, von den Holsteinschen Ständen an die Bundesversammlung, in Folge der nach dem sogenannten „Offenen Briefe" eingetretenen Differenzen mit ihrem Herzog-König, gebrachte Beschwerde faßte die Deutsche Bundesversammlung den bekannten merkwürdigen Beschluß vom 17. September 1846 [23]) in Betreff der Holsteinschen Erbfolge- und Verfassungsfrage, welcher die Rechte des Deutschen Bundes mit aller Entschiedenheit zu verfolgen in Aussicht stellte; und fürwahr auch hier scheiterte die Bundesthätigkeit nicht etwa bloß wegen der Schlechtigkeit der Bundesverfassung, sondern aus ganz anderen Gründen, die vorzugsweise in der Eifersucht der Europäischen Großmächte Rußland, Frankreich und England gegen Deutsche Machtentwickelung zu suchen sind.

Endlich ist die entschieden selbstständige Politik des Deutschen Bundes, sein System der Neutralität unter Kriegsbereitschaft in der orientalischen Frage, während des großen Krieges zwischen Rußland einerseits und England, Frankreich, Sardinien und der Türkei andererseits 1854 bis 1856, unter alleiniger Berücksichtigung der directen Deutschen Interessen, hervorzuheben. Preußen, dessen Interesse hier mit den spezifisch Deutschen mehr zusammenfiel, war hier besonders Träger der Deutschen Bundespolitik.

---

[23]) Die Details unten §. 16.

Digitized by Google

Die Großmacht Oesterreich mit ihren besonderen großartigen Beziehungen zum Oriente, welche allerdings auch eine gewisse Bedeutung für Gesammtdeutschland haben, vermochte nicht, die Politik der Deutschen Bundesstaaten zu seinen Gunsten umzustimmen [24]). Näheres §. 26, bes. §. 27.

§. 12. Bundesstaatliche Anfänge bis 1818.

Betrachten wir jetzt die Entfaltung des Bundes zum Zwecke der Vollendung seiner zweiten Aufgabe, ein Band nationaler Einheit Deutschlands zu sein. Wie die Protokolle der Bundesversammlung aus den ersten Jahren ihrer Thätigkeit auf das Evidenteste darlegen, war das Bundesorgan sich dieser seiner zweiten Aufgabe im vollsten Maße bewußt und hatte zugleich den besten Willen, auf Grund der besonderen Bestimmungen der Bundesacte den nationalen Einheitsbedürfnissen ein baldiges Genüge zu thun.

Schon zu Anfang des §. 11 sind hierfür genügende Belege beigebracht. Es soll hier aber noch an jene Stelle in dem ersten Oesterreichischen Präsidialvortrage erinnert werden, welche sich auf Vollziehung des Artikels 13 der Bundesacte bezog. Oesterreich forderte darin zu allgemeiner Begründung einheitlicher Grundsätze über landständische Verfassungen auf, wollte aber daneben ausdrücklich vernünftiger Weise den einzelnen Regierungen überlassen, alle nach territorialen und sonstigen Verhältnissen vorzubehaltenden individuellen Bestimmungen zu treffen; dadurch werde eine nationale Grundlage mit Beachtung der besonderen Rechtszustände geschaffen werden. Oesterreich kam selbst noch im Jahre 1819 hierauf zurück in der Sitzung vom 20. September. Im Jahre 1818 bei Ueberreichung der Verfassungsurkunde des Herzogthums Hildburghausen schloß der

[24]) Einiges in Betreff des Inhalts dieses Paragraphen kann füglich erst §§. 15, 16 u. 27 dargelegt werden. Siehe dieselben. Alle in diesem §. 11 erwähnten Bundesbeschlüsse sind abgedruckt bei G. v. Meyer l. c. verglichen zur Ergänzung mit Mirus, Diplom. Archiv, Thl. II. u. III.

Digitized by Google

Großh. und Herzogl. Sächsische Gesandte seinen Vortrag mit den Worten: daß der Herzog noch nicht den Wunsch aufgegeben habe, in dieser für alle Bundesstaaten wichtigen Angelegenheit zur Bethätigung des Alle leitenden Geistes gewisse Grundlinien angenommen zu sehen.

Ferner als der Kurfürst von Hessen die „Einwirkung der Bundesversammlung in innere Verwaltungsangelegenheiten", die „Annahme der Beschwerden der Unterthanen gegen den Landesherren" entschieden zurückgewiesen hatte, so erfolgte der denkwürdige Bundesbeschluß vom 17. März 1817: „Bei den zahlreichen, aus dem Kurhessischen Lande bereits eingekommenen Beschwerden über landesherrliche Verfügungen wird die Bundesversammlung, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte, sich nicht abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, der bedrängten Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joch befreit und Länder ihrem rechtmäßigen Regenten zurückgegeben wurden, damit ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür trete."

Diese Entschließungen der Deutschen Regierungen, von Bundeswegen für das Nationalwohl thätig zu sein, konnten dann gewissermaßen noch als besonders befestigt und bestärkt dadurch angesehen werden, daß die Deutschen Bundesfürsten in den Jahren 1816 und 1817 nach und nach sämmtlich der ursprünglich von Kaiser Alexander von Rußland, Kaiser Franz von Oesterreich und König Friedrich Wilhelm III. von Preußen d. d. Paris den 14. (26.) September 1815 gestifteten sog. Heiligen Allianz, in Folge der von den Stiftern ihnen zugegangenen Einladungen, beigetreten waren und somit zur Uebung des Rechts gegenüber anderen Fürsten wie gegenüber ihren Völkern im Namen der Religion und Sittlichkeit sich ausdrücklich und feierlich verpflichtet hatten [25]). Es erklären ja darin die Stifter feierlich, daß diese

[25]) Bei Martens, suppl. tom. IV. p. 659, ist eine Accessionsurkunde abgedruckt und ist auf andere hingewiesen. Die Urkunde der Allianz ist bei

Allianz einzig und allein zum Gegenstande habe, Angesichts der Welt ihre unerschütterliche Entschließung zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung ihrer Staaten, als in ihren politischen Verhältnissen die Grundsätze der heiligen christlichen Religion zur Regel zu nehmen. Freilich haben gerade die sog. Volksfreunde diese heilige Allianz oft genug verdächtigt und in ihr den Grund von Beschränkungen der nationalen Lebensentfaltung wie anderswärts so auch in Deutschland finden wollen. Aber ihr Inhalt bezeugt gerade das Gegentheil und das verleumderische Gerede von geheimen, angeblich gegen die Volksfreiheit gerichteten Artikeln entbehrt jeglichen Beweises [26]). Unter Anderen trat der König von Würtemberg am 17. August 1816, der König von Sachsen am 2. Mai 1817 bei. Selbst die freien Städte bekannten sich zu den Grundsätzen der Heiligen Allianz, so Hamburg den 26. Juli, Lübeck den 6. August, Bremen den 12. August 1817.

Auch der Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817, durch welchen die in der Bundesacte bestimmte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit zur Ausführung kam, ist hervorzuheben.

Martens l. c. 656 und bei G. v. Meyer Staatsacten I. 221, sowie Mirus I. 734 abgedruckt. Siehe Krug, über den Heiligen Bund 1816, und Lud. Pernice, de sancta confoederatione oratio. Halle 1855.

[26]) Vergl. über den Beitritt zum Heiligen Bunde F. v. Gentz, Schriften III. S. 20. Nordamerika, zum Beitritt eingeladen, lehnte ab. Bekanntlich traten alle Europäischen Fürsten dieser Allianz bei, mit Ausnahme des Prinz-Regenten von England aus dem rein formellen Grunde, weil er nach Englischem Staatsrecht keinen politischen Act ohne Ministercontrasignatur vornehmen könne und die Allianzurkunde eben nur ein persönliches Document der Fürsten sein solle. Freilich sprach Lord Liverpool im Englischen Oberhause auch von geheimen Artikeln der Heiligen Allianz, doch steht darüber nichts fest. Liverpool erklärte auf Lord Hollands Anfrage nur: eine öffentliche Bekanntmachung der geheimen Artikel der Heiligen Allianz streite mit den Grundsätzen der Politik, da Großbritannien damit nicht in directer Verbindung stehe. — Uebrigens trat selbst die Schweiz der Heiligen Allianz bei, und Rußland genehmigte dies am 7. Mai, Preußen am 10. September 1817. Die Festhaltung der in der Heiligen Allianz ausgesprochenen Grundsätze gelobten die fünf Großmächte in der Aachener Declaration vom 15. November 1818. Bei Mirus I. 878. Martens VIII. 560. Vergl. Mirus I. 736.

Digitized by Google

Namentlich legt Zeugniß von diesem Geiste der Bundesversammlung das Gutachten der Bundestagscommission über die Competenz der Bundesversammlung und der diesem gemäß gefaßte Bundesbeschluß vom 12. Juni 1817 [27]) ab, der zwar nominell nur provisorisch, aber in der That definitiv die Competenzbestimmungen in Betreff der Bundesthätigkeit feststellt. Darnach erklärt die Bundesversammlung die Bundesacte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sieht sich aber zugleich als berufen an, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden. Dieselbe ist competent zu Beschlüssen, welche die zweckmäßige Erhaltung des Bundesvereins im Ganzen betreffen. Bei Störung oder Bedrohung der innern Sicherheit des Bundes berath und beschließt sie über die Wiederherstellung derselben. Sobald bei einer Angelegenheit nicht bloß das Wohl der einzelnen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtigt werden muß, ist die Bundesversammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende Behörde berufen, darüber zu berathen. Gegen zur Klage gebrachte Gebietsstörungen der Bundesstaaten untereinander gewährt der Bundestag Schutz. Er übernimmt die Garantie der Verfassungen, sofern sie von den Fürsten und den Ständen zusammen beantragt wird. Er muß darauf achten, daß die Artikel 12, 13, 14, 16 und 18 der Bundesacte zur Erfüllung gebracht werden. Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich gehören vor sein Forum. Er ist für alle Gegenstände (gemeinnützige Anordnungen) competent, auf welche sich Artikel 6, 18 und 19 beziehen. Wenn eine Bundesregierung eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruch stände oder für dessen Sicherheit gefährlich werden könnte, so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung Behufs der Abstellung dieser Verfügung berufen. Ueberhaupt gehören diese Verhältnisse Einzelner wie ganzer Corporationen soweit in erforderlichen Fällen zur

---

[27]) Abgedruckt bei G. v. Meyer, Staatsacten II. 52 ff. Das Commissionsgutachten war mit Einstimmigkeit zu Stande gekommen.

Digitized by Google

Competenz des Bundestages, als die Bundesacte über Verhältnisse Einzelner und ganzer Corporationen Bestimmungen getroffen hat. Da der Begriff der Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zu Grunde gelegt ist, so liegt zwar unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die innern administrativen Angelegenheiten außerhalb der Grenzen ihrer Competenz. Indessen gründen sich doch auf den Sinn der Bundesacte mehrere Ausnahmen, namentlich bei einer Justizverweigerung oder bei einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung, bei bedrohlichen Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, eventuell selbst bei Beschwerden eines Deutschen Unterthanen gegen einen fremden Staat und dergleichen. Am Schluß wird noch ganz besonders hervorgehoben: „daß die planmäßige Erörterung und Ergänzung der Bundesacte nicht aufs unbestimmte verschoben werden möge."

Indessen ist doch nur sehr wenig in dieser Beziehung nachher von Bundeswegen geschehen. Die Schwierigkeiten der Sache selbst sind dabei vor Allem in Anschlag zu bringen, wenn man billig urtheilen will. Bis zur Errichtung eines Deutschen Reichs- oder Bundesstaats sollten und konnten sich diese nationalen Erhebungen des Bundeslebens nicht steigern. Also mußten sie vom Anfang an nur ein gewisses Medium innehalten, und gegenüber dem Bundesfundamente mit der Staatssouveränetät nur als Concessionen und Ausnahmen erscheinen. Ein Unparteiischer wird demnach in Erwägung ziehen müssen, daß solche Ausnahmesatzungen, weil sie gegen das politische Fundament der Deutschen Einzelnstaaten, gegen die Souveränetät waren, an sich schon sehr große Schwierigkeiten darboten. Die Souveränetät ist ja für den Staat von derselben Bedeutung wie die Freiheit für die einzelne Persönlichkeit; und welche Schwierigkeiten machen nicht schon die nothwendigen organischen Beschränkungen der Freiheit innerhalb des Staats? Wie viel mehr muß dies der Fall sein bei der Beschränkung der Souveränetät in einem Bunde, der nun eben nicht Bundesstaat sein soll und kann und der nicht etwa wie der Staat für die einzelnen Persönlichkeiten deren völlig organische und idealnothwendige Institution ist, sondern nur in der concreten Besonderheit national-deutscher Politik eine gewisse

Digitized by Google

modificirte Berechtigung seiner Existenz für Deutschland, weniger im Namen der Staaten, als der Nation, beanspruchen kann.

Außerdem war zwar in den besonderen Bestimmungen der Bundesacte für diese nationale Charakteristik des Deutschen Bundes eine gewisse Basis gegeben; aber gerade dieser Theil der Bundesacte war mit einer gewissen Eilfertigkeit und Flüchtigkeit gearbeitet. Denn wenn auch, wie wir oben gesehen haben, ein Mehreres und Besseres festzusetzen, nach den Umständen und Verhältnissen unmöglich war und deßhalb die Schuld der Mangelhaftigkeit nicht auf die Urheber jener Satzungen, sondern wesentlich auf die zähe und schwierige Natur Deutscher politischer Lebenszustände fällt, so steht doch fest, daß die Bestimmungen nicht eben zahlreich und umfangreich sind; ferner daß sie zugleich sehr unbestimmt gefaßt sind. Sie enthalten keine positiven Rechtssätze, sondern mehr Versprechungen, Declamationen in unbestimmter Fassung. Nur die Rechte der Mediatisirten waren positiv festgestellt, doch gab es auch noch hierbei vielerlei Bedenken, die aber durch die spätere Gesetzgebung in völlig befriedigender Weise gehoben sind. Die rechtliche Stellung der übrigen Stände und der gesammten Nation wurde nicht in dieser geschlossenen Weise in der Bundesacte von Bundeswegen normirt. Man hatte sich mit allgemeinen Andeutungen um so mehr begnügen müssen, als bei einer ausgedehnten Festsetzung dieser Rechte von Bundeswegen den einzelnen Regierungen, namentlich den süddeutschen, ihre Souveränetät, ihre selbstständige Thätigkeit auf dem Gebiete ihres inneren Staatslebens gefährdet zu sein schien. Dies blieb denn auch in der nachfolgenden Zeit die Grundanschauung, besonders der auf ihre Souveränetät sehr eifersüchtigen Mittelstaaten, und nur die Furcht vor revolutionären Bewegungen in ihren Landen machte sie zu allerlei Concessionen für das Zustandekommen gewisser Bundessatzungen geneigt, in Bezug auf landständische Verfassung, Presse, Vereine, Universitäten ꝛc. Die materiellen Interessen aber der einzelnen Bundesstaaten zeigten sich so sehr mit einander collidirend, daß der Artikel 19 der Bundesacte, der ihre gemeinsame Regulirung für ganz Deutschland von Bundeswegen in Aussicht stellte, in keiner irgend erheblichen Beziehung zur Ausführung kommen konnte und nur durch Spezialverträge der

Digitized by Google

einzelnen Staaten untereinander, deren Zustandekommen durch die Bundessatzungen zum Glück nicht ausgeschlossen ist, theilweise eine gewisse Realisirung gefunden hat. Schon die durch die Bundesacte und durch die spätere Schlußacte vom Jahre 1820 gebotene Nothwendigkeit von Stimmeneinhelligkeitsbeschlüssen in der Bundversammlung für die meisten wichtigeren, nun vollends den Bund im nationalen Sinne durch gemeinnützige der ganzen Nation zu gute kommende Einrichtungen weiter zu bildenden Angelegenheiten muß aber als ein wesentliches, wenn auch nur formelles Hinderniß der Bundesentwickelung bezeichnet werden.

Auch dürfen die durch das Erwachen eines stärkeren religiösen und kirchlichen Lebens seit 1815 nur noch gesteigerten alten confessionellen Antipathien, wenn auch zumeist verdeckt, so wie gewisse materielle, gewerbliche und handelspolitische Gegensätze, Vorurtheile und Befürchtungen der einzelnen Regierungen, für damas wie für jetzt, zu den größten und zum Theil gefährlichsten Feinden einer entschiedenen Entfaltung des Bundeslebens gerechnet werden.

Ein ganz besonderer Grund für das Zurückstellen des nationalen Ausbaues des Bundes sogleich in den ersten Jahren der Bundestagsthätigkeit muß in dem neuen Verwaltungs- und Verfassungsausbau der einzelnen Bundesstaaten gesucht werden. Die meisten Territorien bedurften nach den Wirren der Rheinbundszeit, nach den Drangsalen des Krieges, ferner bei der zum Theil völlig neuen Composition aus verschiedenen Ländermassen, so wie bei der zum Theil erst wieder zu restaurirenden alten Landesherrschaft (Kassel, Braunschweig, Hannover, Oldenburg, freie Städte) einer sehr energischen und anstrengenden Thätigkeit, um nur erst wieder ein sicheres Fundament für eine einheitliche Regierung zu erlangen. Blieb doch sogar der Länderbestand der meisten Staaten bis in das Jahr 1819 und bis auf die Satzungen des Frankfurter Territorialrezesses vom 20. Juli 1819 wenigstens im Einzelnen noch unbestimmt. Schon die neue Regulirung der Verwaltung nahm Zeit und Mühe in Anspruch. Da war das Beamtenwesen, da waren die Gerichte, die Steuern, die Zölle, da war das Militär, das Postwesen, die Polizei, die Presse und so vieles Andere im Innern jedes Bundesstaats mehr

Digitized by Google

oder weniger neu oder doch mehr oder weniger umfänglich für das Ganze oder für einzelne Provinzen zu bestimmen. Da wo die unter der Fremdenherrschaft eingeführte Französische Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, wie in dem ganzen nordwestlichen Deutschland, zu beseitigen war, gab es noch ganz besonders viel zu thun. Auch die Befestigung und respective Neubildung der diplomatischen Beziehungen verlangte Zeit, Kraft und Aufwand. Endlich nahm noch die Kirche die Territorialstaaten sehr bedeutend in Anspruch und trug dazu bei, die Kräfte derselben bis zum Uebermaaß anzuspannen. Baiern schloß mit dem päpstlichen Stuhle ein Concordat d. d. 5. Juni 1817 ab und erließ am 26. Mai 1818 ein Religionsedict (ergänzt durch zusätzlichen Erlaß vom 8. April 1852). Für die Staaten der oberrheinischen (katholischen) Kirchenprovinz kam es zur Publication der beiden Bullen vom 16. August 1821 und 11. April 1827 (also für Würtemberg, Baden, beide Hessen, Nassau, Oldenburg, Mecklenburg, Waldeck, Sächsische Herzogthümer, freie Städte); für Hannover konnte der Papst die Bulle vom 26. März 1824 erlassen. Die päpstlichen Unterhandlungen mit Preußen brachten die Bulle vom 16. Juli 1821 zu Wege, und wurde hier die Regierung noch ganz besonders durch Bemühungen um eine Einigung der lutherischen und reformirten Kirche in der sog. Union beschäftigt, welche dann durch den Königl. Erlaß vom 27. September 1817 (und die späteren vom 28. Februar 1834, 6. März 1852 und 12. Juli 1853) befestigt wurde [28]).

Durch dieses Alles wurden die einzelnen Bundesstaaten in so hohem Grade mit particulären Interessen und deren Befriedigung in Anspruch genommen, daß sie für Bundesangelegenheiten kaum noch einen großen Aufwand von Zeit und Kraft opfern konnten. Dazu waren unstreitig für sie diese Sonderinteressen und deren baldige Befriedigung viel näher liegend als jene Bundesverhältnisse. Endlich waren diese besonderen Landesangelegenheiten zugleich als der reguläre Kreis der sou-

[28]) Diese Urkunden alle abgedruckt bei Walter, Kirchenrecht (12. Auflage 1857) im Anhang und Richter, Kirchenrecht (4. Aufl. 1853).

Digitized by Google

veränen Thätigkeit der Landesherrschaften anzusehen und darf es drum nicht Wunder nehmen, wenn die Souveräne hier, wo sie ihre durch die Bundesacte ausdrücklich anerkannte Machtvollkommenheit durch völlig freies Schalten und Walten nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung geltend machen konnten, mit einem gewissen Behagen und mit unendlich mehr Neigung und Zuversicht ans Werk gingen als an den Ausbau der Bundesverfassung, der ja wesentlich auf Beschränkung der souveränen Thätigkeit in den eigenen Gebieten hinauslaufen mußte.

Nun wurde aber diese particuläre Territorialthätigkeit der Deutschen Bundesfürsten noch um ein Großes gesteigert durch den mehr oder weniger gebotenen Ausbau auch der Verfassung des Staats, durch die Einrichtung einer landständischen Verfassung. Die ehemaligen Rheinbundsfürsten, ferner Preußen ꝛc., hatten zum Theil ihren Unterthanen schon vor den Zeiten des Wiener Congresses deßfallsige Zusagen gemacht und nun schrieb die Bundesacte, freilich nur in der bescheidenen Form der Hoffnung und Erwartung, den Bundesstaaten die Errichtung von Landständen vor, welche zugleich von Seiten der Unterthanen als eine nothwendige, durch die Zeit und Kultur geforderte Bürgschaft für eine volksthümliche Regierung überall angesehen wurden. Wenn also die Regierungen gerade diese ihnen gestellte Aufgabe in die Hand nahmen, so durften sie hoffen, nicht bloß ihre Popularität im eigenen Lande zu befestigen, sondern auch recht scheinbarlich den Bundessatzungen nachzukommen und doch zugleich gerade durch die selbstständige Ausführung jener Satzungen ihre Souveränetät, gegenüber den Beschränkungen durch die Bundesgewalt, auf die eklatanteste Weise darzulegen. Die Bundesacte enthielt ja durchaus keine Vorschriften über den näheren Character der landständischen Verfassung. Die ehemaligen Rheinbundsfürsten hatten, wie wir gesehen, durch ihren entschiedenen Widerspruch dafür gesorgt, daß dies nicht geschah und daß somit diese wichtige Angelegenheit völlig ihrem freien Ermessen überlassen blieb. Es beeilte sich demnach die große Masse der Mittel- und Kleinstaaten mit der Einrichtung landständischer Verfassungen. Alle jene Motive trieben zur Beschleunigung. Man bedarf auch

Digitized by Google

fürwahr zur Erklärung dieser Eile nicht erst der Annahme[29]), daß aus Furcht vor den Monarchen, welche auf eine freisinnige und nationale Gestaltung Deutschlands schon zu Wien drangen, man von Seiten dieser Kleinen mit einer neuen Verfassung habe voraneilen wollen, damit man sich keiner Zumuthungen über ausgedehntere Rechte, welche nach den ersten Aeußerungen des Enthusiasmus einiger norddeutschen Staaten (Preußen, Hannover ꝛc.) anzunehmen waren, ausgesetzt sähe. Die anderen Motive waren schon genügend, doch mußte es den einzelnen Regierungen vom einseitigen Standpunkte ihrer Souveränetät immer als ein wesentlicher Vortheil erscheinen, hier völlig selbstständig und ohne von Bundeswegen irgend wie beschränkt zu werden, handeln zu können. So ließen sich denn in den ersten Jahren des Bundes gar manche Regierungen nicht eben ungern durch innere Verfassungsangelegenheiten im vollsten Maße in Anspruch nehmen, und da blieb ihnen nun vollends nicht Zeit, nicht Kraft, auch dem Bunde noch eine große Thätigkeit zu widmen. Dazu richteten die einzelnen Staaten diese Landstände nach so verschiedenen Gesichtspunkten ein, daß zuletzt eine allgemeine Normirung dieser, unzweifelhaft die Deutsche Nation als Ganzes interessirenden Angelegenheit von Bundeswegen kaum noch möglich war und somit dem Bundestage diese große nationale Aufgabe so gut als entzogen ward.

So standen bereits am Ausgang des zweiten Decenniums dieses Jahrhunderts die zahlreichen Mittel- und Kleinstaaten durch eine neue Organisation ihrer Verfassung und Verwaltung wie neugeborene und jugendlich frische Staatskörper da, welche, in einem gewissen Gefühle der Selbstständigkeit und Selbstgenügsamkeit, des Bundes und seiner Thätigkeit kaum zu bedürfen glauben mochten und auch wohl wegen ihrer den modernen Postulaten gemäßen Staatsverfassung mit einer gewissen Geringschätzung auf die beiden Großstaaten Oesterreich und Preußen, in denen namentlich die landständischen Verfassungen noch

[29]) v. Lang, Memoiren II. 202 ff. Von noch schlechteren Motiven weiß zu erzählen Gervinus l. c. II. 391 ff. 590 ff.

Digitized by Google

nicht zur Ausführung gebracht waren, herabsahen. Jedenfalls hatte sich der Partikularismus auf diese Weise nicht unbedeutend befestigt und mußte nun ein um so größerer Damm gegen bundesstaatliche Einrichtungen, gegen einen nationalen Ausbau des Bundes werden. —

Es war das freilich ein Irrthum und eine Selbstüberhebung. Es haben gerade diese Mittel- und Kleinstaaten das entschiedenste Bedürfniß einer Erstarkung durch die gesammtnationale Thätigkeit des Bundes und die Zeiten politischer Stürme in den zwanziger und dreißiger Jahren und zuletzt 1848 haben die Wahrheit dieser Behauptung unzweifelhaft dargethan. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß diese Staaten, eben wegen ihrer geringen Größe, in ihrer Vereinzelung die großen Ziele des Staats am wenigsten gut verwirklichen können und demnach gesunder Weise sich am meisten an das große Ganze des Bundes anzuschließen haben. Aber dem mag nun sein wie ihm wolle, diese Staaten zeigten seitdem eine beharrliche Abneigung gegen eine nationale Entfaltung des Bundeslebens; ihr sog. constitutionelles System war das Mittel der Emancipation vom Bunde, und allmälig und immer mehr, nachdem man wegen der Dehnbarkeit des Begriffs lange zweifelhaft war, worin die Wirksamkeit des Bundes, seiner Natur gemäß, liegen müsse, löste das auf den Bund zu geltend gemachte Souveränetätsprincip alle Zweifel und stempelte den Bund zu einem rein völkerrechtlichen Verein, in welchem die Einzelregierungen die volle Herrschaft bewahrten[30]), obgleich sie allerdings durch die Verfassungen in ihrem eigenen Lande die Herrschaft theilten und beschränkten. Ja diese Beschränkung und Theilung der Staatsgewalt, wie sie nach dem echt constitutionellen Systeme stattfindet, legte den Einzelnregierungen so wesentliche Schranken auf, daß sie nun sich für hinlänglich beschränkt genug halten mochten und schon deßwegen gegen alle weiteren Beschränkungen durch nationale Einrichtungen von Bundeswegen voreingenommen sein mußten. Fürwahr in vielen Staaten war durch die Details der Verfassungen die Einheit des monarchischen Staatsprincips gebrochen und bei diesem Be-

[30]) Vergl. Nöllner das monarchische Princip (1856).

wußtsein mußten die Fürsten abgeneigt werden, sich nun auch noch vermeintlich von Bundeswegen beschränken zu lassen. Denn wesentlich wurde die Bundesthätigkeit nur als eine Schranke der Territorialsouveränetät, nicht als eine gesammtnationale Vollendung des Deutschen politischen Lebens betrachtet.

Daher bemerkt nicht mit Unrecht Herr v. Radowitz,[31]) daß die kleineren Regierungen einer weitergehenden Entwickelung des Bundesverbandes seit dessen erstem Bestehen mehr oder minder beharrlich entgegenstanden. Sicherlich wurden gar manche derselben allein durch die Betrachtung geleitet, daß eine Stärkung der Bundesgewalt ihnen nur Beschränkungen bereite ohne entsprechenden Vortheil. Gegen Krieg von Außen schütze ja auch die bisherige Bundesverfassung, und gegen Verletzung von Innen glaubte man sich selbst stark genug, wie gegen etwaige Hegemonieversuche der einen Großmacht durch die andere gesichert. Auch darf man sich durch die Protokolle des Bundestags und durch die splendiden Erklärungen dieser Regierungen in den Kammern und in der Presse nicht täuschen lassen. Die Sprache dieser Regierungen blieb zwar stets eine föderative, ja man hörte von dieser Seite her oft die wohlbegründetsten Mahnungen zur Deutschen Bundeseinheit, doch sofort erhoben sie offenen oder verborgenen Widerstand, sobald zu Gunsten der Centralgewalt wirkliche Opfer an eigenen Rechten in Anspruch genommen werden sollten. Im Hintergrunde lag aber vor Allem ein gewisser Neid und ein gewisses Mißtrauen gegen die beiden Großstaaten; man schien zu glauben, daß eine Erstarkung des Bundes vorzugsweise nur diesen zu Gute komme. Diese Großstaaten aber ihrerseits, welche, wenigstens für den gewöhnlichen Lauf der Dinge, wegen ihrer eigenen Großartigkeit der Bundeshülfe weniger direct zu bedürfen glauben konnten, mußten bei diesem beharrlichen Widerstreben der meisten übrigen Staaten, um so leichter in ihrem anfänglich nicht geringen Eifer für das Bundesleben erkalten, wurden auch durch bald an den Tag tretende Collisionen unter sich gehemmt und begnügten sich mehr und mehr mit einem Minimum. Sie ver-

[31]) v. Radowitz, Gesammelte Werke III. 289. Siehe auch Nöllner l. c. 345 mit 332.

Digitized by Google

anlaßten den Bund nur dann thätig zu ſein, wenn es galt, wirkliche oder auch eingebildete Gefahren in der ſocialen und politiſchen Entwickelung der Nation zu beſeitigen; der Bund wurde mehr und mehr nur als ein Art von Beſſerungsanſtalt gegen die Schäden und Auswüchſe der Zeit benutzt; der Gedanke ſeiner nationalen Belebung und Erhebung trat faſt gänzlich zurück.

Doch wären alle dieſe großen Schwierigkeiten, welche ſich einer geſunden Entfaltung des Bundeslebens entgegenſtellten, bei der anfangs entſchiedenen Neigung der meiſten Staaten in dieſem Sinne zu wirken, doch wohl noch mehr als es in Wirklichkeit geſchehen, überwunden worden, wenn nur nicht eine ſtarke politiſche Gährung in der Nation ſelbſt dieſelben noch geſteigert hätte.

Die durch den Krieg heraufbeſchworenen Leidenſchaften der Nation kamen nicht ſobald zu einer gewiſſen ruhigen Ausgleichung. Ein geſteigertes Selbſtgefühl machte ſich überall, wenigſtens in gewiſſen Schichten der ſogenannten gebildeten Klaſſen, beſonders in den Städten geltend, denn die große Maſſe des Deutſchen Volkes hatte an dieſer politiſchen Stimmung gar keinen Antheil; der politiſche Sinn iſt bei ihr nur in geringem Grade vorhanden, damals wie jetzt[32]). — Ein Drang nach politiſcher Freiheit und Selbſtſtändigkeit brach durch und verlangte namentlich

---

[32]) Dabei bin ich weit davon entfernt, extreme Urtheile zu unterſchreiben, wie ſie z. B. unſer berühmter Literarhiſtoriker Prutz fällt in ſeinem Werke: Zehn Jahre. Geſchichte der neueſten Zeit 1840 bis 1850 (Leipzig 1850) Band I., beſonders in der Einleitung, in welcher Prutz Seite 65 den außerordentlichen Mangel an politiſcher Einſicht, der hier (in Deutſchland) gäng und gäbe iſt, ausdrücklich conſtatirt und meint: wir Deutſchen litten am Ende an einer der ſogenannten Zuckerkrankheit ähnlichen ſocialen Krankheit. Nämlich wie ſich dort alle Speiſen in Zucker, ſtatt in Fleiſch und Blut, verwandeln in Folge einer wunderbaren Verſtimmung des Organismus, ſei es wohl möglich, „daß auch, was andern Völkern zu politiſchem Saft und Blut gereicht, ſich bei uns in eitel literariſchen Zucker verwandelt, Thaten in Bücher, Begebenheiten in Gedichte.“ Ich halte dies für eben ſo verwerflich als das bekannte Wort des ehemaligen Preußiſchen Miniſters v. Rochow, daß der beſchränkte Unterthanenverſtand von den tiefdurchdachten Maßregeln erleuchteter Behörden Nichts verſtehe.

Digitized by Google

sofortige Erfüllung der Verheißungen in Betreff der landständischen Verfassungen. Es waren diese Stimmungen und Forderungen im Ganzen als begründet anzusehen. Die Fürsten sind seit alten Zeiten in Deutschland durch die politische Freiheit der Völker getragen und gehoben worden. Erst seit den letzten Jahrhunderten hatte sich der moderne Staat, die absolute Monarchie, entwickelt und die politischen Rechte der alten feudalistischen Stände gebrochen. Der Staat hatte sich im Fürsten und seinen Dienern concentrirt. Es war dies aber keineswegs eine Degeneration gegenüber den mittelalterlichen Zuständen der Lehnsverfassung zu nennen, sondern erschien als eine Stufe höherer Entwickelung der Staatsidee. Die aus den verschiedensten einzelnen Rechten und Privilegien zusammengesetzte Landeshoheit der Deutschen Fürsten wurde in der sogenannten absoluten Monarchie zu einer gewissen universellen Macht, zur Staatsgewalt umgewandelt, kraft welcher der Fürst und Landesherr den Staat selbst repräsentirte, die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigte und Alles thun konnte, was er im Namen der Idee des Staats unternehmen zu dürfen glaubte. Gab dies auch der Landesherrschaft einen gewissen willkürlichen Charakter, so war der Segen unstreitig der, daß der Deutsche Staat überhaupt nun erst eine universelle und ideelle Aufgabe verfolgte, also zum wahren modernen Staate ward, ferner, daß er zugleich wahrhaft personifizirt wurde und so einen einheitlichen und lebendigen Mittelpunkt gewann, endlich daß alle Functionen der Staatsgewalt, in dem Fürsten concentrirt, harmonisch sich geltend machen und somit eine vernünftige und ihrer höheren Zwecke und Ziele sich einheitlich stets bewußte, reguläre Thätigkeit entfalten konnten. Kurz es wurde das gewonnen, was man neuerlich als das sogenannte monarchische Princip in Deutschland bezeichnet hat. Die Weiterentwickelung des Deutschen Staatslebens sollte nun füglich nicht darauf gerichtet sein, diesen persönlichen und einheitlichen Character des monarchischen Staats, diese Harmonie der Functionen der monarchischen Staatsgewalt aufzuheben, sondern nur eine Bürgschaft zu bereiten, daß der Deutsche Staat auf Grund der Deutschen Volksthümlichkeit thätig, also ein Deutscher, ein volksthümlicher sei, und unter Anerkennung der in allen anderen

Digitized by Google

Sphären bereits im Deutschen Leben gewährleisteten und ausgebildeten Individualität und Freiheit, sich gleichzeitig auf der Basis der Freiheit und Persönlichkeit des Volks und aller seiner lebendigen Gliederungen auferbaue. Also *nicht* die famose *Theilung der Staatsgewalt*, sondern die *volksthümliche und freiheitliche Durchdringung der Staatsgewalt* konnte gesunder Weise das Ziel der politischen Weiterentwickelung in Deutschland sein. Der Artikel 13 der Bundesacte wegen Einrichtung landständischer Verfassungen mußte füglich so verstanden werden.

Damals wurde nun in Deutschland zumeist der Nation und ihren ständischen Gliederungen, den mittelalterlichen wie den modernen, eine *politische* Stellung versagt, wenn auch durch einen unabhängigen Richterstand die *Privatrechte* gegenüber dem Staate und den Fürsten gesichert waren. Höchstens, daß noch einige schwache Reste mittelalterlichen Ständewesens sich in einzelnen Deutschen Staaten, ohne wahre Lebendigkeit und Frische, abgesehen von Mecklenburg ꝛc., erhalten hatten. Die Nation oder doch ihre geistigen Repräsentanten in den höheren Klassen, übrigens nicht bloß in der schriftstellerischen Welt, fühlten aber einen Trieb, auch eine *politische* Stellung *wieder* zu erlangen und eine volksthümliche Bestimmung und Durchdringung der Staatsgewalt anzubahnen. Dem Grundcharakter nach waren also diese nationalen Forderungen gesund. Nun wurden aber dieselben leider in verkehrter Weise zur Geltung zu bringen versucht. Die gährenden Leidenschaften drangen mit einer gewissen Hast und Unruhe auf Erfüllung, und im Angesichte der revolutionären Bewegungen außerhalb Deutschlands, in Italien und Spanien, welche erst durch das energische Auftreten der Großmächte unterdrückt wurden, ferner in Erinnerung der entsetzlichen Wirkungen, welche die Nachgiebigkeit und Schwäche des Französischen Königs in der ersten Revolution herbeigeführt hatten, mußten die großen Regierungen mit einer gewissen Vorsicht an die Gewährung politischer Rechte gehen. Zugleich nahmen die Stimmführer der liberalistischen Bestrebungen, je mehr die Regierungen diese gewichtigen Bedenken in Anschlag brachten und darum zögerten, einen gereizten, heftigen Ton in Wort und Schrift an und die

Digitized by Google

Kämpfer, welche sich auf Seiten der Regierungen stellten, wie Schmalz, Ancillon, thaten dasselbe. Es fehlte nicht an Verdächtigungen von beiden Seiten. Der gute Wille der Fürsten bei ihrem Zaudern wurde von der liberalen Partei, der gute Wille der Völker bei ihren Forderungen von den fürstlichen Kämpfern geläugnet.

Dazu kam, daß die Forderungen, welche die Stimmführer des Volkes im Namen desselben machen zu müssen glaubten, wie in der Form, so nun vollends ihrem *Inhalte* nach vielfach verkehrt waren. Es herrschte damals die *abstract naturrechtliche* Auffassung von Recht und Staat im Geiste der Kant-Fichteschen Philosophie, doch zugleich mit einem gewissen Rousseauschen Beigeschmack. Die *historische* Auffassung von Rechts- und Staatszuständen war bei der großen Menge fast völlig verschwunden; kaum daß in der Wissenschaft — in der historischen Rechtsschule — dieselbe wieder eine gewisse Geltung sich zu verschaffen *bemühte*. Der Gedanke, daß Deutsche Staatsverhältnisse einzig auf Grund und nach dem Maße der positiv, durch die bisherige gesammtgeschichtliche Entwickelung gegebenen Deutschen Zustände weiter zu bauen, zu reformiren seien, tauchte kaum auf. Vielmehr war die Ansicht herrschend, daß unsere politischen Verhältnisse rein nach naturrechtlichen Idealen einzurichten seien. Man hatte deßhalb nicht bloß keinen Respect vor den, von den Vätern überkommenen Staatsinstitutionen, nein man glaubte sie verachten, verabscheuen, möglichst bald abthun zu müssen, und nahm dagegen für das, was man als sogenanntes naturrechtliches Staatsideal, als den Vernunftstaat aufstellte, den Charakter der Infallibilität in Anspruch, trotzdem daß jedem nicht Blinden es offenkundig war, daß unter zehn Naturrechtslehrern kaum zwei auch nur in den Grundzügen gleiche Ideale aufstellten, sondern der Eine dies, der Andere jenes als naturrechtliches Ideal ausrief.

Insbesondere aber war die vulgäre Ansicht über die Einrichtung der Landstände, also über die Ausführung des Artikels 13 der Bundesacte von abstract naturrechtlicher wie fremdländischer Befangenheit getragen. Man hatte sich einen sog. *constitutionellen Musterstaat* mit der reellen *Theilung der Gewalt* zwischen Fürst und Volk ausgedacht, mit der Spaltung der Staats-

Digitized by Google

gewalt in die fürſtliche Gewalt, die weſentlich nur eine neutrale Thätigkeit haben ſollte, in die geſetzgebende, die den Landſtänden (dem ſogen. Volke) zuſtände, in die executive, die den Miniſtern bewilligt wurde, in die richterliche und allenfalls noch municipale Gewalt. Man berief ſich zur Begründung dieſer Staatsconſtruction einmal auf England und auf die daher entlehnte Montesquieuſche Theorie, welche dann unter den naturrechtlichen Staatslehrern Frankreichs und Deutſchlands entſchiedenen Beifall und einen detaillirten Ausbau erlebt hatte; man berief ſich ſodann auf Frankreich, wo die neue Charte gerade nach dieſem Schematismus den Staat eingerichtet hatte. Die conſtitutionellen Staatslehren in dieſer Manier wuchſen wie die Pilze aus der Erde. Die Schriften von Kant, Fichte gehören ſchon hieher, von den ſpäteren beſonders die zahlreichen Schriften von den Profeſſoren Pölitz, Behr, v. Rotteck, Welcker, K. S. Zachariä, Krug, Jordan, ferner von Aretin; ja ſelbſt Ancillon huldigt dem Theilungsſyſteme trotz ſeines weſentlich reactionären Characters. Und durch dieſe Lehrer und Autoren mit ihrem zahlreichen Anhang in der fliegenden Literatur drang dieſes Theilungsſyſtem und dieſe ganze Staatsauffaſſung mit jenem naturrechtlichen und fremdländiſchen Charakter in alle Schichten der ſogenannten gebildeten Klaſſen. Der an ſich unzweifelhafte Gedanke, daß ein Deutſcher Staat und eine Deutſche landſtändiſche Verfaſſung auf Deutſcher Grundlage in naturgemäßem Anſchluß an die überlieferten vaterländiſchen Elemente und Inſtitutionen einzurichten ſei, wurde, wenn nicht völlig verläugnet, ſo doch ſo gut als gänzlich zur Seite geſchoben, indem man ſich höchſtens zu nachträglichen Modificationen des einmal ausgedachten Staatsrechtsſyſtems, wegen der nun einmal nicht gänzlich zu überwindenden gegebenen Verhältniſſe entſchloß, ſtatt vernünftiger Weiſe dieſe hiſtoriſch überlieferten Deutſchen Zuſtände als feſten Ausgangspunkt und reelle Baſis anzunehmen, um dieſelben dann etwa auf Grund einer idealen Auffaſſung von Recht und Staat in ein höheres Stadium der hiſtoriſchen Entwickelung zu erheben. Das durch die Geſchichte des 17. und 18. Jahrhunderts in Deutſchland fixirte monarchiſche Prinzip wurde theils ignorirt, theils als eine Erfindung

Digitized by Google

des Despotismus verschrieen und ein Ausbau der landständischen Verfassung auf seiner Grundlage als etwas Mittelalterliches, Unnatürliches, Unvernünftiges bezeichnet.

In Bezug aber auf die Verfassung für *Gesammtdeutschland* verkannte man vor Allem die *berechtigte Vielheit* Deutscher Einzelnstaaten und gefiel sich in gar wirren Gebilden eines einigen Deutschlands. Die Einen schwärmten für die Republik, die Anderen für ein Deutsches Kaiserthum, indem aber die Letzteren, trotz vielfacher Nüanzirungen unter sich, keineswegs an die kaiserlichen Traditionen der Deutschen Geschichte anknüpften, sondern vielmehr nach subjectiven Idealen ein Kaiserthum sich ausdachten. Diejenigen aber, welche zu solchen Extremen sich nicht verstiegen, thaten, wenn auch zum Theil unbewußt, alles Mögliche, um durch den Ausbau der Verfassungen in den Einzelnstaaten Hindernisse über Hindernisse, Schwierigkeiten über Schwierigkeiten aufzuthürmen, um eine bundesstaatliche und nationale Belebung des neuen Bundes zu vereiteln. Wie war es möglich, daß bei der von ihnen gewollten Theilung des Staatsgewalt in den vielen Einzelnstaaten, bei *dieser* Art von constitutionellem System die Gesammtheit der Bundesstaaten zu einem einheitlichen und organischen Handeln für die Nation als solche sich erheben konnte? Ueberall mußten die Einzelnregierungen, in ihren Zielen fortwährend gehemmt durch jene, wenn auch in der Praxis nur theilweis ausgeführten Systeme, sich in der Lage befinden, ihre ganze Thätigkeit für ihre staatlichen Sonderinteressen, in dem *Kampfe mit den Kammern*, zu concentriren, um sich nur selbst zu erhalten. Es blieb dann weder Zeit, noch Lust, noch Macht, um in Verbindung mit den übrigen Regierungen am Bundestage die großen, gesammtnationalen Zwecke des Bundes zu verfolgen und zu realisiren.

Ueberhaupt aber hielt man in der Zeit von Seiten der Gelehrten und Ungelehrten eine politische Neugestaltung für das leichteste Ding von der Welt und häufte sofort Schmähungen und Verdächtigungen der schlimmsten Art gegen Diejenigen, welche mit staatsmännischem Sinne gegen diese kecken Verfassungsexperimente ihre Bedenken aussprachen oder gar deren Verwirklichung sich widersetzten. Man wähnte, *reale* Verhältnisse wie Rechts-

Digitized by Google

und Staatszustände es sind, in Weise reiner Gedanken nach logischen Formeln construiren zu können und namentlich aus dem abstracten Begriffe der Freiheit nicht bloß ein theoretisches System des Rechts und Staats, sondern einen völlig neuen Rechts- und Staatszustand in Deutschland mit logischer Leichtigkeit wie Nothwendigkeit herbeizaubern zu müssen[33]). Höchstens, daß man, um doch eine gewisse Grundlage zu haben, die Französische Charte von 1814, welche aber gleichfalls aus solchen Theorien hervorgegangen war und für das revolutionär geschorene, in seiner monarchischen Entwickelung seit 1789 völlig gestörte Frankreich denn doch noch eher paßte, als für den so concret eigenthümlichen, reich gegliederten Deutschen Staatsorganismus, zum Musterbild sich setzte und demnach, wenn nicht rein abstrahirte, so doch eben französirte, niemals germanisirte. Jedenfalls waren die politischen Ansichten und Auffassungen der Zeit im hohen Grade unpraktisch.

Die Presse und die Universitäten waren namentlich die politischen Brennpunkte der Zeit und wenn man auch im Ganzen überall mehr bei theoretischen Spielen stehen blieb, oder doch höchstens zu gemüthlichen gymnastischen Uebungen sich verstieg, so konnten die Regierungen nichts Anderes annehmen und liegt es in der Natur der Sache, daß solche selbst unscheinbare Vorspiele ihre practischen Wirkungen haben. Die demagogischen Umtriebe, die Phantasien der Burschenschaft mit republikanischen oder kaiserlichen Plänen für Gesammtdeutschland, das Wartburgsfest, die Ermordung Kotzebue's und Aehnliches hatten zwar keinen eigentlich revolutionären Character. Indessen ließen sich doch die Folgen kaum absehen. Es haben dergleichen Facta mit ihrer beunruhigenden Physiognomie immer etwas Schreckbares und reizen zu Repressalien. — Dasselbe galt von den Auslassungen der Presse.

Uebrigens wurde von den Regierungen schon der Zeit auf das Peinlichste incriminirt. Doch haben die zahlreichen, zum Theil ziemlich willkürlichen, den ordentlichen Gerichten entzogenen Untersuchungen mit ihren dickleibigen Actenstücken gegen eine un-

---

[33]) Leider ist diese Auffassung auch in der Gegenwart noch vielfach die herrschende. Siehe unten den letzten Abschnitt, bes. §. 18 u. 22.

Digitized by Google

endliche Zahl von namenlosen Studenten und Literaten wie gegen eine Anzahl von bedeutenden Gelehrten und anderweitigen Notabilitäten (E. Moritz Arndt, v. Mühlenfels, Jahn, F. G. und besonders Carl Theodor Welcker [Publicist]), begonnen vor den Karlsbader Beschlüssen und zum Theil drei Jahre und länger fortgeführt, zuletzt kein irgend nennenswerthes Resultat zu Tage gefördert und konnten mithin auch zu keinen eigentlichen Bestrafungen wegen angeblich hochverrätherischer Pläne führen. Die Preußische Regierung war besonders thätig, trotz der versöhnlichen Bemühungen des Fürsten Hardenberg. Aber die eifrigen Bemühungen des Herrn v. Kamptz brachten doch keinen verbrecherischen Thatbestand ans Licht. Nichtsdestoweniger wurde aber mit Amtssuspensionen gegen Professoren und Andere vorgeschritten. In den Kamptz'schen Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege für die Preußische Monarchie (Heft 32, S. 89) konnte man sich Belehrung darüber verschaffen; „daß auch durch bloße Theorien — — Hochverrath begangen werden könne," ferner, daß „der eines mindestens versteckten Hochverraths sich schuldig mache, offenbar animo hostili handele, wer es versuche, solche Theorien mittelbar und versteckter Weise allmälig in die Verfassung des Staates einzuführen und gleichsam einzuschwärzen, und diese dadurch nach und nach jenen Theorien gemäß umzuformen!!" — Jahn wurde zwar zuletzt freigesprochen, nachdem er lange theils in Spandau, theils in Küstrin, theils in Kolberg gesessen, aber es wurde ihm der Aufenthalt in einer Universitäts- oder Gymnasialstadt und innerhalb zehn Meilen von Berlin verboten; er zog sich nun nach Freiburg an der Unstrut zurück, wurde aber 1829 zeitweilig nach Cölleda verbannt, bis er später nach Freiburg zurückkehren durfte. F. G. Welcker wurde bald durch eine Ordensverleihung beglückt. C. Th. Welcker hatte anfangs einen Ruf nach Baden abgelehnt, weil er seines guten Rechts sich bewußt glaubte. Als aber nach einem halben Jahre die Badensche Berufung erneuert wurde, so folgte Welcker trotz des entgegenstehenden Wunsches des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg, der ihn im Preußischen Staatsdienste behalten wollte, diesem Rufe, weil ihm der Kanzler die Genugthuung für die erlittenen Mißhandlungen nicht zusagen mochte; er erhielt eine ehrenvolle Ent-

Digitized by Google

laſſung mit Belobung ſeiner Dienſte von Seiten ſeiner Dienſtbehörde! — E. M. Arndt erlebte erſt bei dem Thronwechſel in Preußen (1840), daß ihm die Anerkennung der Tadelloſigkeit auch ſeiner Grundſätze und Geſinnungen zu Theil ward[34]). Siehe wegen der demagogiſchen Umtriebe auch §. 14.

In einem ſo frei und feſtbegründeten Staatsorganismus, wie er in England geſchichtlich erwachſen iſt, hätten dieſe Volksregungen kaum Beſorgniſſe einflößen können. Aber in Deutſchland lag doch die Sache anders. Das Volk war ſeit langem von aller politiſchen Stellung entfernt geweſen, und da nun die erſten politiſchen Kundgebungen ſo bedrohlich ausſahen, mochten die Deutſchen Regierungen mit Recht beſorglich werden.

Dazu war der Einfluß Rußlands auf die Deutſchen Cabinete ſehr mächtig. Vom ſpezifiſch Ruſſiſchen Standpunkte, alſo dem der patriarchaliſchen und theokratiſchen Monarchie, mußten aber dieſe politiſchen Kundgebungen durch das Volk als etwas abſolut Krankhaftes erſcheinen und ſofort mit Gewalt, mit der Schärfe des Schwertes niederzudrücken ſein. Der Ruſſiſche Diplomat Stourdza, nach dem Vorgange des Berliner Publiciſten Schmalz, unternahm es im Auftrage der Ruſſiſchen Regierung und des Kaiſers Alexander, an deſſem Verſtändniß Deutſcher Lebenszuſtände nun auch wohl der Freiherr v. Stein endlich verzweifeln mochte, die Deutſchen Regierungen über die revolutionäre Natur ihrer politiſchen Zuſtände zu belehren. Im Jahre 1818 verfaßte derſelbe auf dem Congreß zu Aachen ein „Memoire sur l'état actuel de l'Allemagne“, zu dem er officiell die Materialien geliefert erhielt. Die Schrift wurde zu Aachen nur in 50 Exemplaren gedruckt und an die verſchiedenen Höfe als ein Geheimniß vertheilt, gelangte aber bald durch die Engliſche „Times“ und durch die „Politiſchen Annalen“ in die Oeffentlichkeit. Sie enthielt eine Schmähung des Geiſtes und Charakters der Deutſchen Nation, eine Verdächtigung aller freien Inſtitutionen Deutſchlands, namentlich der Deutſchen Uni-

---

[34]) Vergl. Oeffentliche actenmäßige Vertheidigung von C. Th. Welcker (Stuttg. 1823) und Welcker, Wichtige Urkunden S. 72 ff. Vergl. Geſchichte der geheimen Verbindungen (Leipzig 1831 ff.).

Digitized by Google

versitäten, die der Russe als Pflanzschulen eines revolutionären Geistes bezeichnete. Bei allen Klassen des Deutschen Volkes erregte dieses Pamphlet Zorn und Entrüstung. Ein junger Graf v. Bocholtz aus Westphalen forderte den Russen zum Zweikampf auf, dem sich dieser letztere durch die Flucht nach Rußland entzog. Aber die Russische Regierung, nachdem der Staatsrath v. Kotzebue die Stourdza'schen Beschuldigungen und Verdächtigungen der Universitäten fortgesetzt und es allerdings zu einzelnen, eben aber nur vereinzelten, durch jenes System der Anklage wesentlich erst hervorgerufenen Ausbrüchen revolutionärer Leidenschaft gekommen war, erreichte ihr Ziel. Die Deutschen Regierungen von Oesterreich und Preußen, unter dem Einflusse der persönlichen Beziehungen zwischen Alexander, Franz und Friedrich Wilhelm, machten sich bald diese Russische Auffassung Deutscher Verhältnisse zu eigen, Oesterreich wohl um so mehr, weil von manchen seiner Staatselemente (Italiener, Slaven), selbst bei diesen schwachen politischen Stürmen, eine wirkliche Gefahr drohen mochte; Preußen, weil es den Geist seiner fast zur Hälfte aus völlig neuen Provinzen bestehenden Lande überhaupt noch nicht recht kannte und zugleich besorgt für die Erhaltung seiner eben erst wieder restaurirten Macht war. Die kleineren Deutschen Staaten, in denen die politischen Bewegungen sich besonders lebhaft gezeigt hatten und eben wegen der Kleinheit des Staats einen scheinbar um so gefährlicheren Charakter annahmen, folgten meist willig den Russisch-Preußisch-Oesterreichischen Eingebungen und Einschüchterungen. So waren denn bald sämmtliche Deutsche Bundesregierungen übereinstimmend der Ansicht, daß der bisherige Standpunkt, nach welchem man die Entfaltung eines freien politischen Lebens im Volke gleichsam von oben her schaffen und auf das Schleunigste zur Ausführung bringen wollte, möglichst aufzugeben sei. Wo man aber bereits zu neuen Organisationen durch Einrichtung moderner Landstände gekommen war, bot man Alles auf, um die selbst veranlaßte Entwickelung zu hemmen.

In Oesterreich konnte man am consequentesten bleiben. Die alte Basis war kaum verlassen worden und überhaupt war dort und ist es noch heute und wohl für längere Zeit die Haupt-

Digitized by Google

sache, daß durch ein einheitliches Regiment von Oben fest und stark regiert werde, zu dem Ziele, die einzelnen Gliederungen des großen Reichsganzen mehr und mehr zu einem festen Organismus zu verbinden, durch Deutsche Bildung und Gesittung. Dadurch ist nationale Freiheit und Selbstständigkeit, Anerkennung der Persönlichkeit und aller individuellen und socialen Lebenskreise durch den Staat nicht ausgeschlossen.

Oesterreich fürwahr kann, bei der Eigenthümlichkeit seiner Verhältnisse, diese seine so schwierige Staatsaufgabe nicht erst noch durch unmittelbare politische Betheiligungen des Volkes am Staatsleben, durch Errichtung von Reichsständen oder auch nur von stark ausgerüsteten Provinzialständen sich gleichsam aus freiem Willen noch mehr erschweren. Die alten Postulatenlandtage und die seit 1851 geschaffenen Provinzialcongregationen müssen als hinlänglich angesehen werden, um den Geist der Regierung dort volksthümlich zu bestimmen. — In Preußen war ein Rückschritt, nach den obigen Gesichtspunkten, unvermeidlich. Die von der Regierung planmäßig erfolgte politische Erweckung des Volkes in den Unglücksjahren 1807 bis 1813, die politischen Institutionen der Zeit, wie Städteordnung, volksthümliche Wehrverfassung, die Appellation des Königs an das Volk und seine Kraft in den Befreiungskriegen, endlich die ausdrücklichen Versprechungen von Errichtung einer Reichsverfassung (d. d. 22. Mai 1815) waren hier bereits ans Tageslicht getreten. Es mußte also ein förmlicher Stillstand in der einmal betretenen Bahn gemacht werden.

Uebrigens hatte Oesterreich in den verschiedenen Provinzen fortwährend Landstände und hielt Postulaten-Tage, so im Erzherzogthum Ober- u. Niederösterreich (abgetheilt in das Land unter der Enns und in das Land ob der Enns), in Steyermark und Kärnthen, in Krain (erneuert durch Patent vom 29. Aug. 1818) in Böhmen, in Mähren, in Schlesien. In Tyrol wurde durch Edict vom 24. März 1816 die von Baiern 1808 aufgehobene landständische Verfassung wieder hergestellt, auf Grundlage der vorigen Privilegien und Freiheiten, doch ohne das alte Recht der Steuerbewilligung. Dagegen hatten Salzburg und Vorarlberg die Ausführung der nur auf dem Papier stehenden Verfassung,

Digitized by Google

so wie Görz die Errichtung einer landständischen Verfassung noch zu erwarten. Was Preußen anbelangt, so waren die alten Landstände fast gänzlich verschollen, ohne daß man an ihre Wiederbelebung dachte. Die durch Gesetz vom 5. Juni 1823 geschaffenen sog. Provinzialstände für die acht Provinzen beanspruchten echt Deutsche Vermittelungen des geschichtlichen und des modernen Geistes zu sein.

In vielen Mittel- und Kleinstaaten waren aber bereits 1814 bis 20 sogenannte constitutionelle Verfassungen, die mehr oder weniger mit den oben gerügten Mängeln behaftet waren, eingeführt. In manchen Rheinbundsstaaten hatte man sogar zu Rheinbundszeiten durch ein vermeintliches Beglückungssystem im Namen der neuerworbenen Staatssouveränetät und kraft des Staatsabsolutismus die Freiheit des Volks in Zwangsform realisiren zu müssen vermeint. Dabei verfuhren die Regierungen, kraft ihrer Souveränetät, wie sie sagten, gewaltsam genug. Die bisherigen Rechte der Landstände wurden einseitig aufgehoben, wie wir oben gesehen haben. Aber man hatte moderne Beglückungsverfassungen wenigstens in Aussicht gestellt und sich im Geiste eines modernen Staats-Despotismus so liberal als möglich gerirt, so daß es wenigstens an politischen Wünschen und Hoffnungen im Volke nicht fehlen konnte. Zwar hatten dann gerade sie auf dem Wiener Congresse aus Souverainetätseifersucht sich hartnäckig geweigert zu gestatten, daß von Bundeswegen die politischen Rechte der Nation, die landständische Verfassung und dergleichen näher regulirt wurden; sie hatten sich aber aus den oben angeführten Gründen in den nächsten Jahren sehr beeilt, landständische Verfassungen, wenigstens zum Theil nach dem Muster der modernen naturrechtlichen Staatsschablonen und der neuen Französischen Charte von 1814 zu geben, zum Theil unter schmählicher Verletzung der politischen Gerechtsame der bisherigen Landstände und überhaupt unter Preisgebung des überkommenen historischen Rechtsbestandes.

Nassau hatte schon am 2. September 1814 eine Verfassung erhalten; Schwarzburg-Rudolstadt eine Volksrepräsentation am 8. Januar 1816, Schaumburg-Lippe eine Verfassungsurkunde vom 15. Januar 1816, Waldeck experimentirte zuerst mit einem nicht

Digitized by Google

zur Ausführung gekommenen Verfaſſungs- und Verwaltungsdecret vom 28. Januar 1814 und erhielt dann einen, auf einem allgemeinen Landtag errichteten Landes-Grundvertrag vom 19. April 1816. In Weimar wurde ein Grundgeſetz über die landſtändiſche Verfaſſung am 5. Mai 1816 vertragsmäßig errichtet. In Hildburghauſen galt das vertragsmäßig errichtete Grundgeſetz der landſchaftlichen Verfaſſung vom 19. März 1818, bis es mit Meiningen vereinigt, im Jahre 1829 auch eine gemeinſame Verfaſſung mit dieſem erhielt. In Baiern wurde am 26. Mai 1818 eine Verfaſſungsurkunde publicirt, in Baden deſſelbengleichen am 22. Auguſt 1818; in Liechtenſtein (Vaduz und Schellenberg) erfolgte ein betreffendes landesherrliches Edict vom 9. Novbr. 1818. In Würtemberg kam, nach ſchwierigen Verhandlungen mit den alten Ständen und nach einſeitigen Octroyirungsverſuchen des Königs, ein Verfaſſungsvertrag vom 25. Sept. 1819 zu Stande.

Das Großherzogthum Heſſen erhielt eine moderne Verfaſſungsurkunde vom 17. Dec. 1820. In Hannover wurde ein Patent, die Verfaſſung der allgemeinen Ständeverſammlung betreffend, vom 7. Dec. 1819 publicirt, ſowie in Braunſchweig eine Verordnung, enthaltend die erneuerte Landſchaftsordnung vom 25. April 1820.

Im Königreich Sachſen war die altſtändiſche Verfaſſung im Ganzen aufrecht erhalten, doch ward die ſonſt völlig getrennt geweſene landſtändiſche Verfaſſung der Oberlauſitz mit der alterbländiſchen in gewiſſer Art vereinigt, indeſſen ſo daß zugleich für die vier einzelnen Kreiſe der Erblande ihre beſonderen Kreistage und für das Markgrafthum Oberlauſitz noch beſondere Landtage verblieben. Die Pariſer Julirevolution veranlaßte dann auch hier eine neue Verfaſſung. In Kurheſſen wurden allerlei Belebungsverſuche mit den alten Landſtänden gemacht, bis zuletzt, ob des Widerſpruchs derſelben, der Kurfürſt ſich entſchloß ſeit 1817 ohne Landſtände zu regieren. Erſt durch Verordnung vom 19. September 1830 wurden die Landſtände zum 16. October zuſammenberufen und wurde dann eine franzöſiſch-conſtitutionelle Verfaſſung eingerichtet [35]). — In Mecklenburg beſtanden die alten Landſtände

[35]) Klüber, öffentl. Recht §§. 286, 287, 288. Pikant erzählt die Verfaſſungsumgeſtaltungen Gervinus l. c. II. 391 ff. 590 ff.

Digitized by Google

in kräftiger Wirksamkeit fort. Ein Staatsgesetz vom 28. Nov. 1817 setzte die Entscheidungsart bei Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und den Landständen über Verfassungsgegenstände fest. In Gotha und Altenburg waren die seit dem 16. Jahrhundert eingerichteten Landstände thätig. — Die sämmtlichen Herzogl. Anhaltischen Länder hatten gemeinschaftlich eine altlandständische Verfassung, doch wurden seit 1698 eigentliche Landtage nicht gehalten, wohl aber von Zeit zu Zeit, von dem Senior des Hauses ausgeschriebene und unter seiner Oberleitung gehaltene Deputations- und Landrechnungstage. Ein Verfassungsexperiment in Cöthen, welches die majestätischen Einrichtungen des Französischen Kaiserreiches auf seinen winzigen Körper anzuwenden suchte zu Rheinbundszeiten, wurde schon 1812 aufgegeben. Auch in Reuß und Lippe gab es alte Landstände [36]).

In Holstein war die altlandständische Verfassung, welche wesentlich schon im ganzen 18. Jahrhundert geruht hatte, im Jahre 1806 durch Einverleibung Holsteins in die Dänische Monarchie als aufgehoben anzusehen. Zwar ward dann durch die Königl. Erklärung vom 28. Januar 1815 eine Wiederherstellung versprochen, dabei blieb es aber bis zum Jahre 1834, in welchem berathende Provinziallandstände nach dem Muster der Preußischen von 1823 eingeführt wurden. Siehe unten §. 13. In dem neuerworbenen Lauenburg war die altlandständische Verfassung erhalten und ausdrücklich anerkannt. — Keine Landstände bestanden mehr (bis 1830) im Großherzogthum Oldenburg mit Eutin, in Hohenzollern-Sigmaringen, in Hohenzollern-Hechingen, in Schwarzburg-Sondershausen, in Hessen-Homburg. Doch existirte in Hechingen nach dem Grundvertrage von 1796 eine ältere Landesrepräsentation von 12 Männern (2 von der Stadt Hechingen und 10 von den Landgemeinden) zur Prüfung der Steuerrechnungen. Im Jahre 1819 gab der Landgraf Friedrich Ludwig

---

[36]) Klüber l. c. besonders §. 287 in den Noten. Vergleiche überhaupt Pölitz, Europäische Verfassungen (2. Aufl. 1832) Band 1a und 1b in den historischen Einleitungen zu den Verfassungen der einzelnen Deutschen Lande. Siehe auch Zachariä Deutsche Verfass. Gesetze (1855), der freilich nur sehr kurze historische Einleitungen giebt. Vergl. unten §§. 14, 27.

Digitized by Google

Wilhelm Christian († 21. Januar 1820) von Hessen-Homburg die Erklärung ab: Er habe, weil es noch Niemand eingefallen wäre, Landstände nachzusuchen, der Einführung derselben noch zur Zeit Anstand gegeben, bis die benachbarten Länder vorangingen.

In den freien Städten blieb es im Ganzen bei der alten historischen Verfassung. So in Lübeck, Bremen und Hamburg. Die freie Stadt Frankfurt, hinsichtlich deren Verfassung die Wiener Congreßacte Art. 46 die vollkommene Gleichheit der Rechte der verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse ausgesprochen, auch der Deutschen Bundesversammlung eine besondere Competenz beigelegt hatte, erhielt in der sog. Constitutionsergänzungsacte vom Juli 1816 (von Senat und Bürgerschaft beschworen im October desselben Jahres) ein modernes Grundgesetz, durch welches die alte Stadtverfassung „mit einigen durch Art. 46 der Wiener Congreßacte nöthig gewordenen und von dem Zeitgeiste gebotenen Veränderungen und Zusätzen" wieder eingeführt wurde[37]).

Der Bund übernahm auf Ersuchen in der Zeit die Garantie der Verfassungen 1. von Weimar durch Bundesbeschluß vom 13. März 1817; 2. von Mecklenburg am 25. Mai 1818; 3. von Hildburghausen am 1. October 1818; 4. von Coburg-Saalfeld am 15. Juni 1822, übrigens zumeist nach sehr weitschweifigen Verhandlungen und verspäteten Instruktionseinholungen[38]).

---

[37]) Klüber l. c. §. 288 in den Noten. Genauer aber Pölitz l. c. I.; wegen Hechingen S. 1071; Homburg 1124; auch Zachariä Verfassungsgesetze passim und Staatsrecht I. §. 51. — Siehe auch §§. 14 und 27.

[38]) Urkunden und Verhandlungen über diese Garantien bei Miruß III. 5—84. Auch die Badensche Verfassung von 1818 erwähnt in Art. 83 ausdrücklich die Sicherstellung der Verfassung durch Garantie des Deutschen Bundes und demgemäß machte der Badensche Bundestagsgesandte in der 45. Sitzung vom 3. September 1818 einen Antrag in der Bundesversammlung. Aber eine Garantirung dieser Verfassung von Bundeswegen ist nicht erfolgt. Ebenso wenig wurden die deßfallsigen Anträge von Kurhessen für die Verfassung von 1831 (Protokoll der Bundesversammlung 1831 §. 30, 1832 §. 442), von Schwarzburg-Sondershausen für die nicht in Wirksamkeit getretene Verfassung vom 18. December 1830 (Protokoll 1831 §. 51, 1833 §. 402) und von Hohenzollern-Sigmaringen (Protokoll 1833 §. 402) genehmigt. Vergl. Zachariä l. §. 60.

Digitized by Google

Das war die bunte Musterkarte Deutscher Verfassungen in damaliger Zeit. Es war eine gewaltige Kluft zwischen dem Französischen Liberalismus in Süddeutschland und dem Zustande der Dinge in Oesterreich und Preußen, sowie in den meisten norddeutschen und mitteldeutschen Landen. Schon diese Gegensätze mußten als etwas Ungesundes und Gefährliches erscheinen. Aber sie organisch, durch spezielle Bundesbestimmungen über Organisation der landständischen Verfassungen auf Grund des geschichtlichen Lebens in Deutschland zu beseitigen, war nicht möglich, besonders da abgesehen von der Souveränetätseifersucht der Einzelnregierungen gegen solche principielle Einmischung in innere Landesangelegenheiten durch den Bund, die beiden Deutschen Hauptmächte überhaupt nicht geneigt waren, eine landständische Verfassung in ihren Landen einzurichten. Es blieb also nichts übrig, als mit allerlei Spezialbestimmungen und Ausnahmesatzungen mehr mechanisch als organisch aufzutreten.

So begann denn von Bundeswegen ein System politischer Reaction, das aber nicht nicht bloß durch die Fürsicht und Willkür der Regierungen und insbesondere aus ihrer Furcht vor den auftauchenden revolutionären Bewegungen zu Stande kam, sondern zugleich in einer neuerwachenden Geistesrichtung der ganzen Nation wurzelte und dadurch seine nationale Erklärung und Berechtigung fand. Die Regierungen erfüllten auf politischem Gebiete nur dasselbe, was in der Wissenschaft, in der Poesie, in der Kunst, in der Kirche sich durch deren berufene Träger und Repräsentanten erfüllte, indem hier eine allgemeine Reaction gegen die bisherige Auffassungs- und Behandlungsweise sich erhob. Der Realismus der Herbart'schen Schule bekämpfte den subjectiven Idealismus. Die Hegel'sche Schule verlor sich, zur Verbindung des Realen und Idealen, in scholastische Formen und Formeln, so daß ein wahrer mittelalterlicher Dombau der Philosophie, aus dessen mysteriösen Zügen allerdings nachher die verschiedensten Richtungen für sich eine volle Berechtigung herauslesen zu dürfen glaubten, zu Stande kam. Die bisher tonangebende rationalistische Theologie fand ihren Gegensatz in der strengen Orthodoxie, die mehr und mehr zur Herrschaft gelangte. Die historische Rechtsschule trug über die naturrechtliche

Digitized by Google

Schule den Sieg davon und gefiel sich darin, in die Rechtszustände des Alterthums und Mittelalters sich zu vertiefen. Auch in der Poesie und Kunst versenkte sich die romantische Schule in das Mittelalter. Ueberall Reaction und zwar nicht blos in Deutschland. Es war dies die Wirkung eines einfachen Naturgesetzes, daß nach den übermäßigen Kraftanstrengungen der letzten 25 Jahre, nach den phantastischen Anflügen der Zeit, nach den riesenhaften Kämpfen der Völker zur Wiedererlangung nationaler Freiheit gegen Napoleon sich der nationale Geist nach einer festen realen Basis sehnte, und war es leicht erklärlich, daß man die bereits völlig abgeschlossen und vollendet daliegenden Zustände der Vergangenheit als wahre Ruhepunkte wählte, indem man so am leichtesten und schnellsten aus der wilden Gährung und Ruhelosigkeit der Gegenwart herausgelangte. Nicht weniger offenbarte sich aber in diesen nationalen Reactionsbestrebungen die entschieden erwachte Abneigung, ja der Haß gegen Französische Bildung, welcher man so lange sklavisch sich hingegeben, gegen Französische Institutionen, die man so lange adoptirt oder sich auch hatte octroyiren lassen. Die Reaction flüchtete aus der Deutschen, französisch-afficirten Gegenwart in eine Deutsche Vergangenheit, in der ein solcher Französischer Einfluß sich noch nicht geltend gemacht hatte, und das war eben das Mittelalter. Die moderne classische Literatur der letzten Epoche (Lessing, Wieland, Herder, Schiller, Göthe) konnte dem zu einem starken Nationalbewußtsein in den Freiheitskriegen erwachten Deutschen Volke nicht genügen, weil grade sie einen spezifisch Deutschen Character nicht an sich trug und sich mehr in einer gewissen humanistischen, philantropischen und weltbürgerlichen Richtung gefallen hatte.

Die Regierungen, indem sie sich den zum Theil tumultuarischen Forderungen der Liberalen auf eine Neueinrichtung des Deutschen Staatswesens widersetzten, standen also mit ihrem Widerstande nicht isolirt da. Sie folgten nur ganz einfach, wenn auch zum Theil unbewußt, einem neuen nationalen Geistesstrome, und daher ist es denn auch zu erklären, daß ihre Reactionsbestrebungen nirgends einen irgend bedeutenden Widerstand fanden. Die Reaction der Regierungen, eben weil großartig politischer Natur, nahm dann die nationale Färbung um so

Digitized by Google

stärker an und erschien als eine gewaltige Ausweisung aller Französischen Einrichtungen aus Deutschland, soviel es irgend gehen wollte. Es war natürlich, daß selbst die verschiedensten Regierungen zu gleichmäßigen Maßregeln gegen den ganzen Geist, die Grundsätze, die Staatsinstitutionen des revolutionären Frankreichs getrieben wurden, von denen sie gleichmäßig gelitten hatten. Es war natürlich, daß die Regierungen grade von diesem Standpunkte aus auf das Entschiedenste gegen sogenannte liberale Institutionen schon deshalb auftraten, weil sie im Gefolge der Französischen Revolution nach Deutschland gewandert waren. Liberale Staatseinrichtungen und Französische galten mehr oder weniger als einerlei und eben darum waren die Regierungen in ihrer Opposition um so rücksichtsloser, um so gewaltsamer. Man glaubte gleichsam in dem Liberalismus den alten auswärtigen, endlich besiegten Feind im Innern des Landes aufs Neue bekämpfen, besiegen zu müssen [39]).

Uebrigens gab zu diesen reactionären Maßnahmen Oesterreich unbedingt den ersten Anstoß; dasselbe hielt dann in der ganzen nachfolgenden Zeit das System der Reaction am consequentesten im eigenen Lande fest und suchte nicht weniger es in andern Deutschen Staaten möglichst auf die Dauer zu fixiren. Seine Großartigkeit wie seine niedrige Culturstufe brachten es mit sich, daß es auch hier den Ton angab. Vor Allem ist aber die Eigenthümlichkeit des Kaisers Franz und seines Staatskanzlers Fürsten Metternich in Anschlag zu bringen, die beide persönlich im höchsten Grade einem Systeme des patriarchalischen Staatsabsolutismus geneigt waren. Preußen mit seinen in den zwanziger und dreißiger Jahren nicht sehr bedeutenden Staatsleuten wurde mehr ins Schlepptau von Oesterreich genommen. Und da so beide Deutsche Hauptstaaten am Bundestage vereint im Sinne der Reaction mit Entschiedenheit auftraten, so wurde der anfäng-

---

39) Eine geistvolle, doch vom idealistischen Weltschmerz getragene Characteristik der Reactionsbestrebungen in Deutschland und überhaupt in Europa auf allen Gebieten des Lebens in den Jahren 1815 bis 1820 liefert Gervinus, Gesch. des 19. Jahrhunderts I. 318 u. f. f.

Digitized by Google

liche Widerſtand einiger Mittel- und Kleinſtaaten ſehr bald völlig überwunden: was ſich denn auch durch die baldige Abberufung der liberalen Bundestagsgeſandten (von Gagern, u. ſ. w.) bekundete.

Bei dieſer Auffaſſung der Regierungs- und Bundesmaßnahmen muß allerdings die vulgäre Behauptung in ſich völlig zu Schanden werden, daß die Regierungen bei dieſen Reactionen nichts als ein völlig antinationales Knechtungsſyſtem geübt hätten. Doch ſoll durch unſere Darlegung keineswegs die Möglichkeit ausgeſchloſſen, noch die Thatſache geläugnet werden, daß das Reactionsſyſtem vielfach im antinationalen Sinne, zur Befriedigung der perſönlichen Neigungen und Anſichten der einzelnen tonangebenden Miniſter und Monarchen, ausgebeutet und leider auch in eine Zeit hinein verfolgt und feſtgehalten wurde, in welcher die ganze geiſtige Stimmung und Richtung der Nation eine andere geworden war und demnach geſunder, organiſcher Weiſe auch die Politik der Deutſchen Regierungen eine andere hätte werden ſollen. Indeſſen die Hauptſchuld der Perpetuirung der Reaction fällt auf die mehr und mehr ſyſtematiſche Oppoſition gegen die Regierungs- und Bundesthätigkeit von Seiten der Kammern in den franzöſiſch-conſtitutionellen Süd- und Weſtſtaaten, ferner auf die fortwährenden geheimen Verbindungen und Verſchwörungen unter Studenten, Handwerkern, Literaten, beſonders in Süd- und Weſtdeutſchland, ferner auf die Franzöſiſche Julirevolution und auf deren Nachwehen in Deutſchland. Als ſich nun ſo durch lange Gewöhnung die Regierungen einmal in das politiſche Syſtem eingeniſtet hatten, nun ſo war es natürlich und liegt ſchon im Geſetze menſchlicher Trägheit und Schlaffheit begründet, daß man ſich ohne Noth der äußern Umſtänden nicht ſo leicht zu Neuerungen entſchließen mochte, um ſo weniger, da ſich die Regierungen bei ihren Maßnahmen der beſten Abſichten für das Wohl ihrer Völker bewußt waren, und die Thatſache feſtſtand, daß das materielle Wohlbefinden des Volkes, die geiſtige Bildung in allen Sphären, unter dem Schutze dieſes Regiments, ganz wohl gediehen. Zugleich mußten die Machinationen und Vexationen, die Declamationen und Verdächtigungen der ſogenannten Fortſchrittspartei, dieſer ruheloſen, unzufriedenen, reformſüchtigen Klaſſe, die

Digitized by Google

noch immer abstracten Idealen bei ihren Verfassungsplänen nachhing und den Constructionen des Subjectivismus, des Individualismus, des Atomismus unbedingt huldigte, fern von einer conservativen und aristokratischen Grundlage für ihre Staatsexperimente, die Regierungen auch späterhin um so abgeneigter oder doch um so vorsichtiger in Bezug auf etwanige politische Reformen machen. —

Schließlich soll hier noch von den Bestrebungen der Mediatisirten berichtet werden. Von ihren Bemühungen auf dem Wiener Congresse ist oben Absch. III. das Nöthige dargelegt worden. Den Schluß derselben bildete eine: „Rechtsverwahrung vormaliger reichsständischer Landesherren, welche jetzigen Deutschen Souveränen untergeordnet sind, wider den sie betreffenden Inhalt der Deutschen Bundesacte, mit Beziehung auf ihren Rechts- und Besitzstand von 1805, d. d. Wien den 13. Juni 1815." In ihren Erwartungen schmerzlich getäuscht, würden sie zwar, hieß es darin, durch die Verhältnisse genöthigt, in Ansehung der in der neuen Constitutionsacte für ihren künftigen Zustand dictirten Normen, sich für jetzt der Gewalt der Umstände zu fügen. Sie sehen sich jedoch verpflichtet, für sich, ihre Nachkommen und ihre angestammten Unterthanen, vor dem hohen Congresse und vor der ganzen Welt die Verwahrung einzulegen, daß sie sich den Umfang ihrer Rechte und Befugnisse, wie ihn der Besitzstand von 1805 bezeichnet, für ewige Zeiten vorbehalten, und nur in diejenigen Opfer willigen können und werden, welche als Resultat freiwilliger Uebereinkunft mit ihnen einzig und allein eine rechtliche Aenderung ihres altehrwürdigen, garantirten Rechtszustandes zu begründen vermögen. Sie behalten sich daher vor, den Umfang dieses Rechtszustandes bei der künftigen Bundesversammlung und bei jeder rechtlichen Veranlassung geltend zu machen [40]). — Gemäß diesem ausgesprochenen Vorhaben übergaben dann diese Standesherren (im Sinne der Bundesacte) ein: „Pro Memoria mehrerer reichsständischer Landesherren von fürstlichem

[40]) Abgedruckt bei Miruß II. S. 428. Sie ist unterzeichnet von den meisten gräflichen und fürstlichen Standesherren, zum Theil durch Bevollmächtigte.

Digitized by Google

und gräflichem Stande, welche als Standesherren Deutſchen Souveränen untergeordnet wurden, betreffend eine vollendete und gänzliche Beſtimmung ihres Rechtszuſtandes, ſowie Feſtſetzung ihrer Repräſentation in der Bundesverſammlung d. d. Frankfurt a. M. den 1. November 1816." Dieſelben bringen hier mit aller Energie auf ſchleunige Ausführung des Art. VI. der Bundesacte, welcher ihnen einige Curiatſtimmen zuſicherte. Sie erklären deßhalb wieder am Schluß: Da nur durch dieſe Repräſentation eine freiwillige Uebereinkunft in Folge gemeinſchaftlicher Verhandlungen erzielt und nur in ihr das Princip der Rechtmäßigkeit der künftigen Verhältniſſe dieſer Stände gegründet werden kann, da ſie der Billigkeit entſpricht, in jeder Beziehung unverfänglich, der Deutſchen Verfaſſung analog und mit dem Begriffe der Ebenbürtigkeit verbunden iſt, ſo glauben die Unterzeichneten ꝛc. [41]). Aber die Bundesverſammlung hielt in der ſiebenten Sitzung des Jahres 1816 es für angemeſſen, daß dieſe Reclamationen vor der Hand noch zu reponiren ſeien, bis nach der Geſchäftsfolge der Hauptgegenſtand, den ſie beträfen, zur Sprache kommen werde. Und daſſelbe beſchloß die Bundes-Verſammlung am 23. Januar 1817 auf ein beſonderes Geſuch des Bevollmächtigten (Edler v. Braun) des fürſtlichen Geſammthauſes Hohenlohe und der gräflichen Häuſer Caſtell und Limpurg-Speckfeld-Rechtern, welche jenes frühere Pro Memoria nicht mit unterzeichnet hatten, vom 25. Nov. 1816.

Später übergaben auf dem Aachener Congreſſe im Jahre 1818 im Namen und in Vollmacht der mediatiſirten Fürſten und Grafen Deutſchlands die Fürſten Wilhelm v. Bentheim-Steinfurt und Georg v. Löwenſtein-Wertheim ein Memoire, welches die Ausführung der Artikel, durch welche die Wiener Congreßacte die Rechte und Prärogativen der Standesherren und namentlich das Anrecht auf Curiatſtimmen in der Bundesverſammlung feſtgeſetzt habe, verlangte. Die vier Großmächte, welche auf dieſem Congreſſe vertreten waren, Oeſterreich, Preußen, England, Rußland, nahmen ſich wirklich der Forderungen der Mediatiſirten

[41]) Abgedruckt bei Miruß II. 431 ff. Protokoll der Deutſchen Bundes-Verſammlung Bd. I. S. 110.

Digitized by Google

an. Die Rechte derselben sollten überhaupt gegen willkürliche Restaurationen und Modificationen der einzelnen Bundesregierungen geschützt werden. Sodann wurde insbesondere die Gerechtigkeit der Forderung anerkannt, durch die endliche Einräumung von Curiatstimmen, gemäß der Anzahl der standesherrlichen Häuser, der Ausdehnung ihrer Besitzungen, gemäß ihrer alten Stellung im Reiche, gemäß auch endlich den Rechten, welche ihnen auch bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge für die Zukunft bewilligt worden wären, und in Conformität mit dem Gesammtwohle (au bien-être général) von Deutschland, die deßfallsigen Bestimmungen der Bundesacte zur Ausführung zu bringen. Die Einleitung der Verhandlungen auf dem Bundestage sollte aber so lange verschoben werden, bis Oesterreich und Preußen, welche beide auf dem Aachener Congresse sich sehr entschieden für die Gewährung der Bitte der Standesherren aussprachen, es an der Zeit finden würden, den Impuls zu geben. Bis jetzt ist aber die Bundesversammlung noch in keine hierauf bezügliche Berathung eingetreten[42]).

---

[42]) Das Aachener Protokoll der Conferenz vom 7. Nov. 1818 wegen der Standesherren bei Miruß II. 442 ff. Martens, suppl. IX. 282. Kohler, staatsrechtl. Verhandlungen des mittelbar gewordenen reichsständischen Adels S. 267. Im Ganzen wurde der Rechtszustand der Mediatisirten in den einzelnen Bundesstaaten getreu der Bundesacte bestimmt. Die betreffenden landesherrlichen Verordnungen, Edicte ꝛc. zum Theil bei Miruß l. c. 456 ff. Der Art. 14 der Bundesacte mit seinen vielerlei Spezialbestimmungen über die Mediatisirten und Reichsritter mag hier eine Stelle finden, da wir vielfach noch auf ihn Bezug nehmen müssen.

Art. 14. Um den in dem Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a. daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt; b. sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in den Staaten, zu welchen sie gehören, und sie und ihre Familie bilden die privilegirteste Klasse in denselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. c. Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben,

Digitized by Google

Abgeſehen von der Ausſicht auf Curiatſtimmen gab aber früher wie ſpäter die Bundesverſammlung überall Zeugniß für ihre Anerkennung der Rechte der Mediatiſirten. Denkwürdig iſt unter Anderm die Erklärung Hannovers in der 19. Sitzung des Deutſchen Bundes am 20. April 1818, und ſchon die günſtige Erklärung der Großh. und Herz. Sächſiſchen Häuſer und Naſſau's in der 16. Sitzung vom 29. Januar 1818. Auch die Präſidialproposition wegen Vollziehung des 14. Artikels der Deutſchen

---

welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten ſind insbeſondere und namentlich begriffen: 1. die unbeſchränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem, zu dem Bunde gehörenden, oder mit demſelben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; 2. Werden nach den Grundſätzen der früheren Deutſchen Verfaſſung die noch beſtehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugeſichert, über ihre Güter und Familienverhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei den höchſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müſſen; alle bisher dagegen erlaſſene Verordnungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſein. 3. Der privilegirte Gerichtsſtand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für ſich und ihre Familien. 4. Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erſter, und wo die Beſitzung groß genug iſt, in zweiter Inſtanz, der Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufſicht im Kirchen- und Schulweſen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorſchrift der Landesgeſetze, welchen ſie, ſo wie der Militärverfaſſung und der Oberaufſicht der Regierungen über jene Zuſtändigkeiten, unterworfen bleiben. Bei der näheren Beſtimmung der angeführten Befugniſſe ſowohl, wie überhaupt, und wie in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Feſtſtellung eines in allen Deutſchen Bundesſtaaten übereinſtimmenden Rechtszuſtandes der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlaſſene königl. Baieriſche Verordnung v. Jahr 1807 als Baſis und Norm untergelegt worden. — Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub No. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landſtandſchaft, Patrimonial- und Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsſtand, zugeſichert. Dieſe Rechte werden jedoch nur nach Vorſchrift der Landesgeſetze ausgeübt. In den durch den Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801 von Deutſchland abgetrennten und jetzt wiedervereinigten Provinzen wird die Anwendung der obigen Grundſätze auf den ehemals unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beſchränkungen erfahren, welche die dort beſtehenden beſonderen Verhältniſſe nothwendig machen.

Digitized by Google

Bundesacte und der ihr gemäße Bundesbeschluß vom 1. Oct. 1818 ist hervorzuheben. Darnach wurde eine Commission von drei Bundestagsgesandten (Graf Buol, v. Hendrich, v. Plessen) zur Untersuchung der Beschwerden und Vorstellungen der ehemaligen Reichsstände, Reichsritterschaft und Reichsangehörigen ernannt. Insbesondere wurden die Beschwerden der Würtembergischen Standesherren von der Bundesversammlung in Schutz genommen. Zeugniß giebt z. B. der Vortrag des genannten Ausschusses vom 1. März 1821.

Hier sind dann noch die besonderen Prätensionen des Fürsten v. d. Leyen anzuführen. Von seinen Bestrebungen auf dem Wiener Congresse ist bereits §. 9 Bericht erstattet. Es wurde sodann ein Promemoria, die Reclamationen des Fürstlich Leyenschen Hauses betreffend, rücksichtlich seiner im Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen Besitzungen, dann wegen der ihm entzogenen Landeshoheit über die Grafschaft Hohen-Geroldseck, vom 10. Januar 1816, der Bundesversammlung übergeben. Der Gesandte der freien Städte, Hach, erstattete den Bericht in der Bundesversammlung und die Anträge des Fürsten wurden durch Bundesbeschluß vom 21. November 1816 zurückgewiesen. Der Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1820, betreffend das Gesuch des Fürsten v. d. Leyen um Untersuchung seines für den ehemaligen Deutschen Reichskörper erlittenen Verlustes und Ausmittelung einer billigmäßigen Entschädigung fiel gleichfalls ungünstig für den Fürsten aus, indem letzterer unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 5. November 1816 und auf Grund des in der 33. Sitzung der Wiener Conferenzen vom 23. Mai 1820 gefaßten Beschlusses aufs Neue völlig abgewiesen wurde [43]).

Die Bemühungen und Erfolge der Häuser Schönburg und Bentinck können füglich erst §. 13 zur Sprache kommen. Hier soll nur der Sonderbarkeit wegen auf einige anderweitige Versuche, das Interesse der Bundesversammlung zu erregen, aufmerksam gemacht werden. Gottfried Moritz Maria Joseph de la

[43]) Bundesbeschluß bei Miruß III. 87 ff. Siehe Protokolle der Bundes-Versammlung Bd. I. S. 92. X. 282. Nachträgliche Actenstücke dazu I. S. 8 ff. Wiener Schlußacte Artikel 63.

Digitized by Google

Tour d'Auvergne suchte vergeblich bei der Bundesversammlung um Unterstützung seines Anspruchs auf das Herzogthum Bouillon nach; der Bundesbeschluß vom 5. Dezember 1816 wies ihn ab und gab zugleich die Erklärung ab, daß alle Eingaben bei der Bundesversammlung nur in Deutscher Sprache anzunehmen, die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefaßt seien, mit der Deutschen Uebersetzung überreicht werden müssen. Gleiches passirte anfangs dem Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freiherrn v. Helmstatt, indem ein Bundesbeschluß vom 5. Dezember 1816 die Verwendung der Bundesversammlung bei der Französischen Regierung wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens ablehnte und den Grafen an seinen Landesherrn verwies, doch mit dem Wunsche, daß die einzelnen Bundestagsgesandten bei der Berichterstattung an ihre Höfe empfehlend hierauf Rücksicht nehmen würden. Aber ein Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1816 beschloß auf Badische Befürwortung und Oesterreichische Unterstützung, die Verwendung von Bundeswegen nachträglich dennoch [43]).

§. 13. Bundesthätigkeit 1819 bis 1830.

Nachdem bereits von Bundeswegen vielfach über die mißlichen Zustände, namentlich über die demagogischen Umtriebe und Verbindungen auf Deutschen Universitäten (1. April und 6. Mai 1819), ferner über die Ausschreitungen der politischen Presse (26. März 1817, 12. October 1818) sowie über die landständi-

---

[43]) Die Bundesbeschlüsse und anderweitigen Nachweisungen bei Miruß I. 519 und III. 93 ff. Prot. der Deutschen Bundesversammlung I. S. 163 ff. 210. Das ganze Herzogthum Bouillon ward nach Wiener Congreß-Acte Art. 69 und insbesondere im Pariser Frieden von 1815 nach seinen Grenzen von 1790 von Frankreich abgetreten an Luxemburg (Niederland) und dies im Generalrezeß Art. 34 bestätigt. Uebrigens trat als Prätendent auch ein gewisser Philipp de la Tour d'Auvergne, Adoptivsohn des vorletzten Herzogs von Bouillon auf. Es sprach aber ein bereits am 1. Juli 1816 zu Leipzig gefälltes schiedrichterliches Erkenntniß die Succession in dem Herzogthum dem Prinzen Carl Alois von Rohan-Montbazon zu.

Digitized by Google

schen Verfassungen (22. Dezember 1817 und 28. Juni 1819) verhandelt worden war, hielten es die größeren Deutschen Regierungen bei der sichtlichen Steigerung der aufgeregten Stimmung in gewissen Kreisen, die aber keineswegs als eine Stimmung der Nation im Ganzen angesehen werden konnte, für angemessen, auf einem Congresse zu Karlsbad im August 1819 sich über die zu treffenden gemeinsamen Maßregeln zur Befestigung und Sicherung der Ruhe und Ordnung in Deutschland zu verständigen [45]).

Der Baiersche Minister Graf Rechberg gab nach Schaumann den ersten Anstoß zu einer vertraulichen Besprechung der inneren Landesangelegenheiten auf einem außerordentlichen Con-

---

[45]) Vollständiger Bericht über den Karlsbader Congreß, seine Vorgeschichte seine Protokolle und Beilagen in urkundlicher Darlegung und kritischer Beleuchtung bei Welcker, wichtige Urkunden für den Rechtszustand der Deutschen Nation, mit eigenhändigen Anmerkungen von Klüber, aus dessen Papieren. (Mannheim 1844. 2. Abdruck 1845.) Die Herausgabe der Karlsbader Protokolle nebst Beilagen war bereits von Klüber völlig druckfertig gemacht. Einiges aus den Protokollen war schon im Rotteck-Welckerschen Staatslexicon sub voce Congreß früher publicirt, und ganz kurz vor der Welckerschen Publication, nach der ersten anonymen Publication der Beschlüsse der Wiener Ministerialconferenz von 1834, lieferte die Oppositionsschrift: „die Politik der Deutschen Minister ꝛc. ein urkundlicher Beitrag aus den hinterlassenen Papieren eines berühmten Publicisten und Staatsmannes (Klüber?) Glarus 1844" — kurze Auszüge aus den Protokollen einiger Sitzungen. Die Welckerschen Berichte sind aber viel vollständiger. Einer scharfen Kritik unterwarf die Karlsbader Beschlüsse der Franzose de Pradt (congrès de Carlsbad. Paris. 2 parties 1819, 1820; nouvelle édition avec un appendice par A. de Lameth. Paris 1820.) Doch kannte derselbe nur das, was nachher die Bundesversammlung als Resultat publicirte, nicht die Protokolle und ihre Beilagen. Ebenso kritisirte der Freiherr (Hans) v. Gagern in einem Briefe an den beim Congresse mitwirkenden Freiherrn v. Plessen die Karlsbader Ausrichtungen. Mein Antheil IV. S. 358. — Daß die von Klüber-Welcker publicirten Protokolle wirklich die authentischen sind, kann wohl nicht bezweifelt werden, da von keiner Seite ihre Authenticität angefochten ist. — Schaumann, der Congreß zu Karlsbad; ein Beitrag zur Geschichte der Entwickelung der Deutschen Gesammtverfassung (in Raumer's histor. Taschenbuche 1850 S. 193—268). Vergl. auch Gervinus, Gesch. des 19. Jahrhunderts II. S. 634 ff.

Digitized by Google

greſſe der Deutſchen Hauptſtaaten. Die tumultuariſchen Auftritte in Baiern vor dem Erlaß der Conſtitution und die maßloſe Oppoſition der zweiten Kammer (beſonders gegen die erſte Kammer) auf dem erſten Landtage Baierns hatte ihn furchtſam gemacht. Er ſah ſich nach Hülfe um und wandte ſich deßhalb an Metternich. Dieſer ging ſofort auf den Plan ein und wußte die übrigen größeren Staaten, beſonders Preußen, leicht zu gewinnen. Die kleinen wurden ignorirt. Dem Bundestage bei ſeiner damaligen Compoſition aus zum Theil liberaliſtiſchen Männern glaubte man wohl die Sache nicht anvertrauen zu dürfen, wenigſtens vom Anfang an und ehe ſich die wichtigeren Regierungen über die Hauptpunkte geeinigt hätten. Fürſt Metternich ſuchte aber möglichſt den Schein von Oeſterreich zu entfernen, als ob es zu dieſen oder zu den ſpäteren Repreſſivmaßregeln den eigentlichen Anſtoß gäbe. Indeſſen es wollte ihm dies nicht recht gelingen. Selbſt Preußen ließ ſich trotz ſeiner großmächtigen Rivalität kluger und diplomatiſcher Weiſe, wenigſtens dem äußeren Anſcheine nach zu dem reactionären Syſteme mehr durch äußere Oeſterreichiſche Veranlaſſungen und Einflüſſe beſtimmen, willig hier Oeſterreich den Vorrang einräumend. Und dies Benehmen konnte um ſo mehr den günſtigen Effect haben, für Preußen die öffentliche Meinung in Deutſchland beſſer (als für Oeſterreich) zu ſtimmen und zu erhalten, als jene Repreſſivmaßregeln mit dem ganzen Geiſte des Preußiſchen Staatslebens, namentlich ſeit ſeiner ſocialpolitiſchen Umgeſtaltung nach dem Tilſiter Frieden, nicht in Uebereinſtimmung ſtanden und bald mehr und mehr viel weniger ſtreng gehandhabt wurden, als dies in Oeſterreich der Fall war. Metternich, wie die Miniſter der anderen Staaten glaubten dann aber keinen beſſeren Ausweg, um jeder einzeln die Ehre der Provocation von ſich abzuwälzen, als nach Feſtſtellung der Karlsbader Maßregeln, deren Publication und Durchführung dem vom Anfang an verſchmähten Bundestage zu überweiſen. Der wurde dann als der eigentliche Urheber hingeſtellt, und es konnte nicht fehlen, daß die Nation ihm und überhaupt der ganzen Bundesverfaſſung um ſo mehr die Schuld des Verunglückens aller politiſchen Ideale auflud, als, doch zum großen Theil aus ganz anderen Gründen als wegen der Mangelhaftigkeit

Digitized by Google

der Bundesverfassung, der Bundestag verhindert wurde, für die Nationalwohlfahrt wahrhaft thätig zu sein. Indessen blieb doch nächst dem Bundestage gegen Oesterreich und Metternich die Stimmung der Nation am mißtrauischsten. Auf der anderen Seite wollte es Metternich nicht gelingen, die Ergebnisse der späteren Wiener Verhandlungen dem Kaiserlichen Hofe vorzugsweise anzueignen; er wünschte dies, denn sie hatten ja nicht den repressiven Charakter der Karlsbader Beschlüsse und es konnte dies den Schein der Freisinnigkeit auf Oesterreich bringen; aber auch hier scheiterten die Versuche durch Würtemberg.

Fürst Metternich ging aber mit seinen Plänen sogleich viel weiter, als der Baiersche Minister wohl irgend gedacht und gewünscht hatte. Für den Oesterreicher ward der Hauptgrund zum Congresse die stricte Erläuterung des Landständeartikels 13 der Bundesacte. Er wollte die landständische Entwickelung in Deutschland auf ein möglichst geringes Maß beschränkt wissen. Er wollte dabei nicht etwa bloß eine demokratisirende Repräsentativverfassung mit dem atomistischen Kopfzahlprincip und nach dem fremdländischen Französischen Schema aus Deutschland verdrängen, sondern diese ganze Institution auf eine Nachbildung und Abschwächung mittelalterlicher Institute der Art beschränken. Es sollten die (modernen) Landstände nur die Repräsentanten von einzelnen (wesentlich nur von den aus dem Mittelalter stammenden) Corporationen, nicht des modernen Volkes in allen seinen heutigen lebendigen socialen Gliederungen sein und es sollten denselben zugleich nicht jene bedeutsamen, übrigens mit dem modernen Staatswesen nicht recht harmonirenden Rechte und Privilegien der mittelalterlichen Stände gewährt, sondern sie möglichst zur Nullität in politischen Dingen herabgesetzt werden, nach dem Muster der damaligen Oesterreichischen Postulatenlandtage. Nur die mittelalterlichen Formen wurden gepriesen, aber der politische Geist weder des Mittelalters noch der Neuzeit sollte in ihnen wirksam sein. Dergleichen Schattenwesen verstanden Gentz und Metternich wesentlich allein unter dem Namen einer „Landständischen oder Altlandständischen Verfassung", von der Metternich geradezu behauptete, daß ausdrücklich auf dem Wiener Congresse nur in Bezug auf sie der Artikel 13 abgefaßt sei. Freilich, wie

Digitized by Google

wir oben Abschn. III. §§. 7—9 gesehen haben, ist dies durchaus unwahr. Uebrigens vom spezifisch Oesterreichischen Standpunkte und als Oesterreichischer Staatsmann mochte Metternich im Ganzen klug handeln. Für Oesterreich, das ist einzugestehen, war es nicht thunlich, auf eine landständische Entwickelung im modernen Sinne auf Grundlage der Nationalität sich einzulassen. Ein Oesterreichischer Reichstag mit einer Vertretung aller Nationalitäten auf demselben scheint überhaupt, wie für jetzt noch, so nun besonders für damals, eine völlige Unmöglichkeit, und selbst eine kräftige Vertretung der einzelnen Nationalitäten auf Provinziallandtagen, auch nur in den Oesterreichischen Bundeslanden, würde den Oesterreichischen Kaiserstaat in die Gefahr des Auseinanderfallens, der Zertrümmerung mehr oder weniger stark, je nach der Ausdehnung des landständischen Systems nach Raum und Intensivität gestürzt haben. Aber diese Oesterreichischen Rücksichten konnten füglich für die deutsch-nationale Lebensentfaltung nicht den einzigen Maßstab bilden. Hier konnte es wesentlich nur darauf ankommen, zu bewerkstelligen, daß die moderne landständische Verfassung möglichst organisch sich aus dem concreten Wesen der Deutschen Nation entfalte, und zu verhindern, daß sie nicht einen dem monarchischen Principe gefährlichen Character annehme. Metternich aber wollte für das übrige Deutschland gerade dieselbe Gestaltung wie für Oesterreich festgehalten wissen. Er wollte die süddeutschen Verfassungen zurückschrauben, er wollte eine Entwickelung auf der Basis der Anerkennung der Freiheit und Nationalität und im modernen Geiste überhaupt nicht.

Wie sehr aber gerade auf die landständischen Verhältnisse, trotzdem daß sie scheinbar, nach dem Wortlaute der Protokolle, nur gelegentlich in die Debatte gezogen wurden, die Hauptabsicht des Fürsten auf dem Karlsbader Congresse sogleich anfänglich ging, geht schon daraus hervor, daß der Gentz'sche Entwurf über diesen Gegenstand bereits vor der Eröffnung des Congresses unter den Gesandten vertheilt wurde und daß während der ganzen Congreßzeit überall dahin gearbeitet wurde, dem Art. 13 einzig und allein jene Gentzische Interpretation zu geben. Auch berichtet Schaumann sehr detaillirt von diesen Absichten des Fürsten aus

Digitized by Google

einem Gespräche des letzteren mit einem der Gesandten zu jener Zeit auf einer Spazierfahrt von Teplitz nach Karlsbad, wie auch von einer Erklärung Metternichs, daß nach den Satzungen des Wiener Congresses für die kleineren und mittleren Bundesstaaten „die einzige Bedingung für die Fortdauer ihrer politischen Existenz allein der Bund sei, indem die große Europäische Staatenverbindung ihnen nur eine Anerkennung in dieser Gesammtstellung gewährt habe, nicht als einzelne Staaten, und daß mit dem Fallen des Bundes ihnen der Boden unter den Füßen fortgezogen werde."

Preußen, welches für die energische Entfaltung der monarchischen Thätigkeit und besonders für seine Bethätigung als Europäische Großmacht damals und noch lange Zeit durch eine kräftige landständische Verfassung Gefahr zu fürchten schien und dessen König überhaupt zu großen und kühnen Neugestaltungen sich nur durch die Macht des Schicksals bestimmen ließ, zeigte sich im Ganzen den Metternichschen Plänen günstig, doch gab es eine eigenthümliche Entwickelung nicht auf, sondern verschob sie nur. Es begnügte sich später, doch nur vorläufig mit Errichtung von sog. Provinziallandständen (1823), behielt aber die Reichsstände und überhaupt eine moderne Weiterbildung stets im Auge. Königreich Sachsen, Hannover und Mecklenburg, in welchen Ländern die mittelalterlichen Stände mehr oder weniger noch rein erhalten waren, übrigens zum Theil wie in Mecklenburg mit wahrhaft eminenten Befugnissen, zeigten sich zu Karlsbad gleichfalls geneigt, ohne aber irgend die Absicht zu haben, die wirklichen Rechte ihrer Landstände zu schmälern. Aber diejenigen Staaten, welche bereits moderne Verfassungen eingerichtet hatten, stellten sich solchen äußersten Zumuthungen des Oesterreichischen Ministers entgegen. Baiern, welches ja den Congreß vorzugsweise veranlaßt hatte, wagte durch Graf Rechberg freilich nicht scharf und energisch zu opponiren und suchte nur ausweichend darzuthun, daß die Metternichschen Ausmalungen der modernen Repräsentativverfassungen, als Heerde der Volkssouveränetät und Zerstörer des monarchischen Grundcharakters, nicht auf die Baiersche Constitution passen. Aehnlich diplomatisch benahm sich Baden. Dagegen der Würtemberger Graf Winzingerode

Digitized by Google

setzte, wenn auch mit diplomatischer Feinheit und einer gewissen, zum Theil sogar höhnischen Ironie, ganz bestimmten Widerstand entgegen und bewirkte es, daß diese Metternichschen Pläne in Karlsbad überhaupt völlig scheiterten und eine bestimmte Satzung darüber nicht aufgestellt wurde, trotzdem daß Metternich des Erfolgs seiner Bemühungen anfangs so sicher zu sein glaubte, daß er zu Anfang des Congresses sofort noch einen Courier an den König von Würtemberg, der damals gerade eine neue Verfassung zu geben im Begriff stand, sandte, um den König zur Verfassungsthätigkeit im Gentz'schen Sinne zu bestimmen, und daß Graf Münster nach Braunschweig, wo man gleichfalls die Verfassung eben zum Abschluß bringen wollte, Aehnliches berichten mußte.

Winzingerode opponirte aber nicht bloß auf Grund der alten Souveränetätseifersucht Würtembergs, sondern vorzugsweise weil hier der König in den langen Kämpfen mit den mittelalterlichen Landständen zur Bildung einer neuen Verfassung seit 1814 sich überzeugt hatte, daß eine moderne Regierung mit jenen mittelalterlichen Ständen eine reine Unmöglichkeit sei, so lange man dieselben nicht zu formellen Nullen herabzusetzen sich getraute, und dazu fühlte sich der König zu schwach und auch wohl nicht geneigt. Doch suchte der König bald darauf Schutz, wie Gervinus erzählt, gegen die vereinigten Oesterreichisch-Preußischen Einflüsse in Deutschland bei Kaiser Alexander und wußte diesen, der durch die revolutionären Zuckungen nur zeitweilig für das Metternichsche System in Deutschland gestimmt war, bald um so leichter für die Duldung des süddeutschen Constitutionalismus geneigt zu machen, als Alexander dadurch in Deutschland einen politischen Zwiespalt entstehen und den ganzen Süden an einer gemeinsamen Politik mit den absolutistisch bleibenden beiden Großstaaten verhindert sah. Der König reiste selbst nach Rußland. Metternich, wie Gervinus erzählt (II. 650), erfuhr dann, daß Alexander Unterstützung der Politik des Würtemberger Königs zugesagt hatte. Die Russischen Minister, besonders der Gesandte beim Deutschen Bunde, v. Anstett, sprachen sich entschieden gegen die Karlsbader Beschlüsse, obwohl dieselben besonders durch Russische

Digitized by Google

Einflüsterungen zu Wege gebracht waren, aus und verhehlten ihre Befürchtungen wegen der neuen Conferenzen in Wien nicht, in denen es, wie man sagte, darauf abgesehen sei, Bund und Bundesacte zu Waffen und Werkzeugen Oesterreichs, oder auch beider Großstaaten zu machen. Ein Rundschreiben an die Russischen Gesandten an den kleinen Deutschen Höfen (Ende des Jahres 1819) sicherte den letzteren Russische Unterstützung in ihrer Opposition gegen Oesterreichische Zumuthungen zu. Ja eine Russische Depesche vom 2. December 1819 nach England deutete bereits auf die Möglichkeit einer sofortigen Einmischung hin. England erklärte wenigstens (14. Januar 1820), daß der Bund nicht das Werkzeug der beiden Deutschen Großstaaten sein dürfe.

Und Oesterreich und Preußen wichen zurück. Metternich, indem er die glückliche Durchführung seiner Pläne nun in Wien auf den neuen Conferenzen um so weniger hoffen durfte, wechselte in kluger Diplomatie sogleich den Schritt, ja er schien fast seine altlandständischen Pläne zu verläugnen, wenigstens zur Zeit. Mit weisem Vorbedacht suchte er jeden Schein des Eingreifens in die Selbstständigkeit der Mittel- und Kleinstaaten zu Wien ausdrücklich zu vermeiden. Das Bemühen war augenfällig, alle Vorschläge gerade möglichst zum Besten der Souveränetät zu kehren und so vom Anfang an alles Mißtrauen zu beseitigen. Und es gelang dies im Ganzen völlig. — Doch wenden wir uns jetzt zu den Details.

Der Aufruf nach Karlsbad erging von den beiden Großstaaten Oesterreich und Preußen. Die 4 Königreiche Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg wurden natürlich vor Allem herangezogen, obgleich gerade Baiern durch eine liberale Verfassungen im constitutionellen Sinne sich bereits vielfach die Hände gebunden hatte. Bei der Einberufung des damals schon constitutionellen Badens soll man dann auf die persönliche Willfährigkeit seines Fürsten und wenigstens auf den Eifer seines Ministers mit Zuversicht gerechnet haben. Bei dem das Herzogthum Nassau dirigirenden Minister durfte man sich eines gleichen Eifers und der thätigsten Beihülfe versichert halten. Die Einladung erfolgte und ward angenommen. Gleiches galt von

Digitized by Google

Mecklenburg. Eiferſüchtig auf Bewahrung ſeiner Unabhängigkeit von Außen, hatte der ſonſt der unbeſchränkt monarchiſchen Staatsform ergebene Kurfürſt von Heſſen nicht für räthlich erachtet, den Congreß zu beſchicken. Dennoch erſchien, vier Tage vor dem Schluß der Karlsbader Conferenzen, in der achtzehnten Sitzung, der von dem Fürſten von Metternich von Wien nach Karlsbad eingeladene Kurheſſiſche Geſandte am Wiener Hofe, Freiherr v. Münchhauſen. Sein Erſcheinen, obwohl ſehr wahrſcheinlich höchſten Orts im Geheim genehmigt, in gewiſſer Art entſchuldigend, verwahrte ſorglich die Rechte und Anſichten ſeines Herren gegen den Schein einer förmlichen Theilnahme. Nur referiren, ſagt das Protokoll, wolle er Demſelben, was zu Karlsbad bisher vorgekommen und noch weiter berathen werden möchte; ohne Inſtruction, werde er immer nur ſeine (des Geſandten) perſönliche Anſichten und Ueberzeugungen auszuſprechen vermögen; folglich nur als zugelaſſener Gaſt, doch nach Belieben mitſprechend, wollte er angeſehen werden. — Auch der Großherzog von Sachſen-Weimar, der gleichfalls ſeinem Lande bereits eine conſtitutionelle Verfaſſung gegeben hatte, hatte wohl für gut befunden, auf dem Karlsbader Congreſſe durch einen Abgeſandten zu erſcheinen. Aber nur in der 4. Conferenz hatte ſich, wie das Protokoll ſagt, ſein gerade hier (in dem Kurorte) anweſender Staatsminiſter v. Fritſch als Gaſt eingefunden, von dem Fürſten Metternich, in Folge gemeinſchaftlicher Uebereinkunft, eingeladen, bei der Berathung über die Univerſitäten, Gymnaſien und Schulen ſeine Anſichten nach den bisherigen Erfahrungen mitzutheilen.“[46]) Es waren dann von den ſämmtlichen Bundesglie-

---

[46]) An den Congreßverhandlungen nahmen Theil: 1. für Oeſterreich: Fürſt Metternich, Haus-, Hof- und Staatskanzler; — 2. für Preußen: Graf v. Bernſtorff, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, neben ihm Freiherr v. Kruſemark, Preuß. Geſandter am Wiener Hofe; — 3. für Baiern: Graf v. Rechberg, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, neben ihm Freiherr v. Stainlein, Geſandter in Wien; — 4. für Königreich Sachſen: Graf v. d. Schulenburg-Kloſterode, K. Sächſ. Miniſter am Wiener Hofe; erſt in den zwei letzten Sitzungen erſchien der Staats- und Cabinetsminiſter Graf v. Einſiedel; — 5. für Hannover: Graf v. Münſter, Staats- und Cabinetsminiſter, neben ihm Graf v. Hardenberg, Geſandter

Digitized by Google

dern, deren Zahl sich damals auf 41 belief, nachdem der Landgraf von Hessen-Homburg schon 1817 aufgenommen war und da in der jüngeren Linie des Hauses Reuß damals noch drei souveräne regierende Bundesfürsten existirten, — nur eine sehr kleine Anzahl vertreten, nämlich zehn förmlich und zwei (Kurhessen und Weimar) vertraulich. Außer dieser Irregularität mußte es als etwas sehr Auffallendes angesehen werden, daß eine Conferenz, die sich voraussichtlich doch eben nur mit Regulirung Deutscher Bundesverhältnisse beschäftigen sollte, außerhalb der Bundesversammlung statthatte. Die Bundesversammlung und somit die reguläre Verfassung des Bundes wurde damit als eine ungenügende Institution zur Vertretung von Bundessachen bezeichnet.

Die Hauptgegenstände der Karlsbader Berathungen waren: 1. die Beschränkung der Preßfreiheit; — 2. Maßregeln wider die Gebrechen der Universitäten, Gymnasien und Schulen und wider die dabei angestellten Lehrer; — 3. Anordnung einer Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz, für Unter-

---

in Wien; — 6. für Würtemberg: Graf v. Winzingerode, Minister der auswärtigen Angelegenheiten; — 7. für Baden: Freiherr v. Berstett, Staats- und Cabinetsminister; — 8. für beide Mecklenburg: Freiherr v. Plessen, Staatsminister; — 9. für Nassau: Freiherr v. Marschall-Biberstein, Staatsminister. — Als Protokollführer fungirten theils der obige Freiherr v. Plessen, theils der bekannte K. K. Hofrath v. Gentz. — Dazu kommen denn noch der Kurhesse v. Münchhausen und der Weimaraner v. Fritsch.

Wegen des zweifelhaften Auftretens des Herrn v. Fritsch berichtet Schaumann, daß derselbe vom Großherzog von Weimar ausdrücklich gesandt war, um sich die nöthigen Aufklärungen und Erläuterungen über die zu Karlsbad beabsichtigten Satzungen, welche ja hauptsächlich durch die Jenaischen Oppositionen, die Burschenschaft, das Wartburgsfest veranlaßt waren, zu verschaffen. Allein Fritsch bekam einen harten Stand, und von der feindseligen Stellung, welche man in Karlsbad überhaupt gegen die Demagogie annahm, mußten unschuldigerweise auch Land, Fürst und Gesandter von Weimar etwas mitleiden. So konnte es Herr v. Fritsch nicht durchsetzen, bei allen Berathungen eine gleiche Stellung mit den übrigen Gesandten zu erringen, und hauptsächlich deßhalb verließ er Karlsbad wieder. In den Protokollen ist dieser Vorgang diplomatisch und in höflicher Rücksicht gegen den Großherzog verdeckt. Aber Schaumann berichtet davon (l. c. 204) nach den authentischen Erzählungen der Gesandten.

Digitized by Google

suchung demagogischer Umtriebe und revolutionärer Verbindungen; — 4. Vereinbarung über Sinn und Auslegung des 13. Artikels der Bundesacte, betreffend die landständische Verfassung in Bundesstaaten, mit bestimmter Unterscheidung zwischen sog. landständischer und sog. repräsentativer Verfassung, welche letztere mit Volksvertretung „nur das Ende oder der Anfang einer Revolution sein könne" und „im offenbarsten Widerspruch mit dem Begriff des Deutschen Bundes stehe", daher das Fortschreiten auf dem Wege repräsentativer Verfassung in Bundesstaaten von Bundeswegen aufzuhalten, auch Oeffentlichkeit landständischer Versammlungen nicht zu dulden sei, und den Fürsten nicht die Befugniß zustehe, „den Landständen Rechte einzuräumen, welche ihrer Souveränetät widerstreben." — 5. Errichtung einer provisorischen Executionsordnung für Vollziehung der Karlsbader Beschlüsse durch die Bundesversammlung, als Folge des Grundsatzes, daß in Deutschland die Beschlüsse des Bundes die höchste Autorität seien, und daß der Bund in Beziehung auf sich, in der Bundesversammlung die höchste und oberste gesetzgebende Gewalt anerkennen müsse. — Nebenher kamen dann noch zur Sprache: a. Erleichterung des Handels und Verkehrs, mit Beziehung auf Art. 19 der Bundesacte, b. Auslegung des 14. Artikels der Bundesacte, betreffend die Rechtsverhältnisse der subjicirten vormaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, insbesondere die Beseitigung der zwischen ihnen und ihren Souveränen obwaltenden Streitigkeiten. — Endlich wurden bereits in den Karlsbader Protokollen, besonders im letzten, sog. Ministerial- oder Cabinets-Conferenzen zu Wien angekündigt, für die Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes, wobei von allen Bundesgenossen Bevollmächtigte erscheinen sollten.

Die Verhandlungen wurden geheim gehalten und sind nur zufällig durch die in der Note 45 genannten Privatleute aus den Papieren eines verstorbenen Staatsmannes, der wie Klüber in der genannten Schrift Welckers S. 106 sagt, in der Lage war, dieselben echt und vollständig zu besitzen, bekannt gemacht.

Als die Seele der Conferenz erwies sich Fürst Metternich. Er eröffnete dieselbe mit der Erklärung, daß die revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen die ernstesten und

Digitized by Google

dringendsten Maßregeln nöthig machten. Er übergab deßhalb eine Punktation, worin die allgemeinen Grundsätze, abgeleitet aus der Bundesacte und dem Begriff des Deutschen Bundes, sowie eine spezielle Anwendung derselben entwickelt waren, und wodurch die vorzüglichsten Gegenstände einer Uebereinkunft unter den Bundesgliedern nach den zwei Klassen bezeichnet wurden, je nachdem sie entweder durch ihre Dringlichkeit augenblickliche Maßregeln erfordern, oder wegen ihres Zusammenhanges mit den Grundverhältnissen des Bundes ausführlichere Berathschlagungen nothwendig machen. Doch wurden in Karlsbad vorzugsweise nur die dringlichen Maßregeln verabredet und die anderen Gegenstände, welche im Schlußprotokoll vom 31. Aug. durch den Fürsten Metternich sehr speziell bezeichnet werden, der späteren Wiener Conferenz zur Entscheidung überwiesen. In dieser Schlußsitzung machte dann der Preußische Gesandte Graf Bernstorff noch besonders auf die gedeihlichen Resultate der Conferenz aufmerksam und stattete „der immer wachen und thätigen Fürsorge Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich für das Wohl und die Ruhe Deutschlands" den lebhaftesten Dank ab, und dem stimmten sämmtliche Anwesende bei. Fürst Metternich aber, indem er „die unbedingten Verdienste Sr. Majestät, die erste Veranlassung zu der hier so glücklich geendeten Zusammentretung" ausdrücklich hervorhob, sprach schließlich den „verehrungswürdigen Mitgliedern der Conferenz seinen tiefgefühlten Dank für die vielfachen Beweise von Vertrauen ꝛc." aus. „Er (Fürst Metternich) glaube bei dieser feierlichen Gelegenheit seine Ueberzeugung aussprechen zu müssen, daß jeder halb ausgeführte oder rückgängige Schritt in den Grundsätzen, welche der Conferenz vom ersten Augenblicke an während ihrer ganzen Dauer so lebhaft vorschwebten, durch den Umsturz alles Rechts gestraft werden würde, sowie jede Gefahr der Zeit durch das engste Festhalten an diesen Grundsätzen und durch ihre fernere Ausbildung im Geiste der Wahrheit, welcher stets unzertrennlich von jener wahren Mäßigung sei, zum Wohle Deutschlands beseitigt werden könne." Zugleich wurden noch der Protokollführer v. Plessen für seine „Bereitwilligkeit und Unverdrossenheit" und der Hofrath v. Gentz „für die wichtige Unterstützung" belobt,

Digitized by Google

welche die Versammlung „in seinen durch das volle Gepräge seines großen Talents ausgezeichneten Arbeiten gefunden habe."

In dreiundzwanzig Conferenzen vom 6. bis zum 31. August 1819 war von den Bevollmächtigten mit rastlosem Eifer gearbeitet und das beabsichtigte Werk so weit geführt worden, um die gewonnenen Resultate sofort dem Bundestage zur Ausführung vorlegen zu können. Der Inhalt der mühselig zu Tage geförderten Arbeit muß freilich, vom unparteiischen Standpunkte der Gegenwart, als ein unglückseliger bezeichnet werden. Man brachte es nur zu einer mechanischen Palliativhülfe und entschloß sich zu Maßregeln, welche den Geist der Nation nicht beruhigen, sondern nur noch mehr erbittern mußten, statt in staatsmännischer Weisheit sich über neue gesunde Grundlagen für die innere Politik zu verständigen. Letzteres sollte dann zwar in Wien geschehen; aber der Zwiespalt der Staaten selbst, besonders die Souveränetätssucht brachte es nur zu einem Nothbehelf. Die Furcht vor den in Deutschland unerhörten revolutionären Verschwörungen, mochten selbige nun fürs Erste gefährlich sein oder nicht, trieb zu den strengsten Repressivmaßregeln, welche fürwahr zugleich von einem ungerechtfertigten Mißtrauen gegen alle die Neuzeit belebenden Ideen und Bestrebungen dictirt worden sind. Heutzutage wird kaum Jemand in Abrede stellen, daß die Karlsbader Satzungen zum Theil ein Werk ungenügender Zeitkenntniß und übermäßiger Eile waren [47]).

Wir liefern hier eine kurze Uebersicht über die Thätigkeit in den Karlsbader Conferenz-Sitzungen nach den Protokollangaben. Es geschieht dies, um den vollen Charakter des damaligen Bundeslebens klar vorzuführen, gegenüber oft sehr einseitigen, vulgären Anklagen.

Die erste Conferenz fand am 6. August 1819 statt. Die Eröffnungsrede des Fürsten Metternich ist oben schon charakterisirt worden. Der Fürst übergab eine Punktation über die allgemeinen Grundsätze, welche abgeleitet aus dem Bundesrecht sein sollten, und über eine spezielle Anwendung derselben als Grundlage der Verhandlungen. Dieselbe bezeichnete die Ge-

[47]) So viel kann man Nauwerk l. c. II. 268 gern zugeben.

Digitized by Google

genstände der Besprechung und Festsetzung, wie wir sie gleichfalls schon angegeben haben und ist dem ersten Protokolle angehängt.

In der zweiten Conferenz vom 7. August legte der Freiherr v. Marschall den gemäß der gestrigen Conferenz gefertigten Entwurf zu einem bei der Bundesversammlung in Antrag zu bringenden Bundesbeschluß vor für eine von dem Bunde auszugehende Centralcommission zur Untersuchung und factischen Eruirung der hochverrätherischen Unternehmungen und Handlungen, in 11 Artikeln, die genau discutirt, doch noch nicht schließlich genehmigt wurden. Wegen der Form der Einbringung beim Bundestage hielt man es für das Passendste, wenn der K. K. Oesterreichische Hof den eigentlichen Antrag zu der Centraluntersuchungscommission und die Vorschläge zu deren Errichtung mittelst einer Präsidialproposition zu Protokoll an den Bundestag bringe, so daß dem Bundestag die freie Berathung und Bestimmung bliebe. Die Wahl der sieben Mitglieder der Commission solle vom Bundestage, doch mit Rücksicht auf die (durch die Umtriebe besonders) betheiligten Regierungen geschehen. Deßhalb sei dafür zu sorgen, daß die Bundestagsgesandtschaften zur Wahl von Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Baden, Darmstadt und Nassau instruirt würden. Endlich wurde die „äußerste Geheimhaltung sowohl der Protokolle selbst als aller Aeußerungen in diesen vertraulichen Berathungen überhaupt" festgesetzt.

In der dritten Conferenz vom 8. August nahm man den ersten in der Punktation proponirten Gegenstand, die gleichförmigen Verfügungen über die Presse, ernstlich in Berathung auf Grund der von dem Fürsten Metternich als Protokollbeilage der ersten Sitzung übergebenen, vom Herrn v. Gentz ausgearbeiteten Grundlinien eines Beschlusses zu Verhütung des Mißbrauchs der Presse in den Deutschen Bundesstaaten; darin wurde unter den gegenwärtigen Umständen das Censursystem, doch nicht in seiner Allgemeinheit, sondern für bestimmte Klassen von Druckschriften empfohlen, namentlich für periodische Blätter historischen und politischen Inhalts wegen ihrer gefährlichen Circulation. Präventivanstalten allein könnten den ferneren Fortschriten des Uebels die Spitze bieten. Natürlich könne auch gegen censurfreie Schriften, gegen

Digitized by Google

deren Verfasser und Verleger überall der Prozeß gemacht werden. Wenn eine in einem Bundesstaate censirte Schrift in einem anderen Grund zur Beschwerde darbietet, so ist der erstere Staat dem letzteren unmittelbar verantwortlich. — Dies Alles wurde grundsätzlich in der Sitzung genehmigt. Man verhandelte auch darüber, ob solche Maßregel mit Art. 18 der Bundesacte (wegen der gleichmäßigen Bestimmungen über Preßfreiheit) verträglich sei, oder ob nicht vielmehr die Censur für alle periodischen Blätter nur als eine provisorische Maßregel, aber allgemein für alle Staaten, auch in denen bisher eine mehr oder mindere Freiheit der Presse zugestanden wäre, festzustellen sei, und Letzteres wurde beliebt, mit einem Provisorium von fünf Jahren. Herr v. Plessen wurde beauftragt, mittelst Beziehung auf obige Gentz'schen Grundlinien den deßfallsigen Entwurf einer Proposition an den Bundestag auszuarbeiten. Ferner wurde erklärt, daß auch fremde Zeitungen und politische Blätter untersagt werden könnten. Endlich wurden Graf Münster und der Freiherr v. Marschall beauftragt, den Entwurf eines Bundes-Gesetzes zu einer Vollziehungsordnung, durch welche die Bundesgewalt befähigt werde, die provisorischen Maßregeln energisch zur Ausführung zu bringen, auszuarbeiten.

In der vierten Sitzung vom 9. August war auch der Weimarsche Staatsminister v. Fritsch zugegen, welcher zwar schon am andern Tage nach Weimar reisen zu müssen erklärte, aber im Voraus die Genehmigung seines Souveräns zu allen beschlossenen Maßregeln und zu demgemäßer Instruction des Weimarschen Bundestagsgesandten zusagte. Gegenstand der Debatte waren die Universitäten, Gymnasien und Schulen. Da aber bereits ein Bundestagsausschuß über die gleichmäßige Aufsicht und verbesserte Ordnung der Universitäten berathe, so wollte man sich darauf beschränken, dessen grundsätzliche Aufstellungen allgemein anzunehmen.

In der fünften Sitzung am 10. August übergaben Münster und Marschall ihren Entwurf einer Vollziehungsordnung. Er umfaßt außer einer Einleitung acht Artikel und steht unter den Anlagen E. und F. des Protokolls. Darüber wurde in dieser Sitzung nur vorläufig verhandelt und diese

Digitized by Google

Verhandlung in der sechsten Sitzung vom 11. August fortgesetzt, doch nicht zum Schluß gebracht.

Die siebente Sitzung vom 13. August beschäftigte sich mit Artikel 13 der Bundesacte über landständische Verfassung. Friedrich v. Gentz hatte zu dem Behufe einen Aufsatz über den Unterschied zwischen landständischen und Repräsentativ-Verfassungen vorgelegt, der, weil er nur der Redactionscommission eingehändigt war, nicht als Haupt-, sondern nur als Nebenbeilage des Protokolls (wie auch einige andere Aufsätze) figurirt und der jenen Unterschied streng festhaltend, dort eine Deutsche und gesunde, hier eine fremde, ungesunde, in der Gewaltentheilung und Volkssouveränetät wurzelnde Institution findet. Gentz verlangt gemeinsame Satzungen von Bundeswegen, damit die landständischen Verfassungen nie den monarchischen Grundverhältnissen und Grundbedingungen des Deutschen Bundes widersprechen; die Repräsentativ-Verfassungen würden in Deutschland Alles in eine veränderte Gestalt bringen und seien unvereinbar mit den dem Deutschen Bundestage beigelegten Rechten und Pflichten.

Mit dieser Grundanschauung erklärt man sich in der Conferenz im Allgemeinen einverstanden. Repräsentativ-Verfassung wird wesentlich als Volksvertretung, durch Volkswahl begründete Constitution bezeichnet. Da bereits sehr ungleichmäßige Einrichtungen der Art in Deutschland bestünden und in einigen Staaten die alte landständische Verfassung beibehalten, in anderen neuere eingerichtet seien, wieder in anderen eine in der Form mehr oder weniger ausgedehnte Volksrepräsentation existire, endlich auch einige Staaten ohne Verfassungen seien, so müßten verschiedene Mittel zur Heilung der vorhandenen Uebelstände angewandt werden. Vor Allem werde ein engstes wechselseitiges Anschließen der Bundesregierungen im treuen Sinne des Bundes nothwendig, sowie eine gehörige Interpretation der Bundesacte, besonders Art. 13 derselben, namentlich auch eine Remedur gegen das bereits Geschehene und vollkommen oder theilweise Ausgeführte.

Man könne das schon hier in Karlsbad, doch dann noch besonders zu Wien thun; — so daß also erhellt, man war bereits

Digitized by Google

um diese Zeit über eine neue Conferenz zu Wien einverstanden. Man entschloß sich schon jetzt zu zeitlichen Maßregeln und zu einer deßfallsigen Proposition an den Bundestag, die möglichst noch vor dessen Vertagung zu übergeben sei. Die Redaction zur vorläufigen Feststellung der allgemeinen Grundsätze der Proposition sollten die Grafen v. Bernstorff, v. Rechberg und Münster, sowie der Freiherr v. Pleſſen übernehmen und als Entwurf in einer der nächsten Sitzungen vorlegen.

In der achten Conferenz vom 15. August legt Graf Bernstorff seine von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses gebilligte „Skizze zur Fassung des gesammten Präsidialantrags am Bundestage" vor. Nach einer Einleitung über die Veranlassung zur Bestellung einer vom Bunde ausgehenden Central-Untersuchungs-Commission, werden darin vier Hauptpunkte unterschieden: 1. die Gebrechen des Universitäts- und Schulwesens; 2. der Mißbrauch der Presse und insbesondere der Zeitungs-Unfug; 3. die Ungewißheit in Betreff der Zeit, und ein allgemein verbreiteter Mißverstand in Betreff der Art der Vollziehung von Art. 13 der Bundesacte, und 4. Unbestimmtheit oder Verkennung der der Bundesversammlung zustehenden Befugnisse.

Nächstdem trug Graf Münster den projectirten Theil des Präsidialantrags über den Art. 13 vor mit Hinweisung auf die Pflicht der Bundesfürsten zur Erhaltung der unter allgemeiner Europäischer Garantie stehenden Bundesverfassung, und mit der Bemerkung, daß die Beschlüsse des Bundes die höchste Autorität in Deutschland seien. Auch erklärte derselbe, die Beibehaltung der offenen Tribünen in den vielen Deutschen Ständeversammlungen würde den Revolutionsfreunden stets neuen Stoff geben; dieser Unfug sei nicht zu dulden; nachträgliche Bekanntmachung der landständischen Protokolle genüge für die Oeffentlichkeit.

Auch der Freiherr v. Pleſſen gab des Weiteren noch eine erläuternde Ansicht über Art. 1 und 13 der Bundesacte, besonders um den Unterschied darzulegen zwischen landständischer Verfassung unter organischer Vertretung nach Klassen und Ständen, und zwischen einer solchen mit Deputirten, die unter dem Begriffe

Digitized by Google

der Volkssouveränetät aus der Masse gewählt seien und sich für Vertreter des allgemeinen Volkswillens und der Volksstimme ausgäben. — Uebrigens stimmte mit diesen Ansichten im Allgemeinen und im Speziellen scheinbarlich auch eine heute dem Protokoll angehängte nähere Entwickelung Winzingerode's überein, welche bereits in der dritten Sitzung verlesen, aber nicht zu Protokoll genommen war, nur daß derselbe erklärte: Eine das Princip der Volksvertretung ganz ausschließende Interpretation scheine ihm zwar wünschenswerth, aber nicht möglich, da bereits dem „Beispiele des Auslandes," dem „Zuruf der öffentlichen Stimme, selbst dem der größten Mächte — kurz einer Gewalt der Dinge gehorchend, die aus den verschiedensten Elementen gebildet wäre, mehrere Regierungen den Art. 13 anderweitig erfüllt oder besser „überfüllt" hätten, statt ihn bloß nach dem Wortlaut zu erfüllen. Zur Abwehr der Consequenzen der Volkssouveränetät, dessen Anerkennung zum Theil bereits practisch geworden, und damit nicht die Volksvertretungen den Theorien der Demagogen eröffnet würden, müsse der Bund den Grundsatz aussprechen, „daß alle gewählten Mitglieder der Ständeversammlungen derjenigen Klasse von Staatsbürgern angehören müssen, welche an der Erhaltung der Ruhe und des Besitzes den größten Antheil nimmt, nämlich der Höchstbesteuerten, und daß auch das active Wahlrecht an einen gewissen Grundbesitz oder wenigstens an eine gewisse Steuerquote gebunden sein muß." Ferner der Antheil der Stände an der Gesetzgebung sei nothwendig von Bundeswegen, wegen des monarchischen Grundcharakters, zu beschränken. In Baiern und Baden seien Verfassungen, die dem demokratischen Princip und der revolutionären Tendenz des Augenblicks einen bedrohlichen Spielraum geben. Gehe das so fort, so würden die Volksvertretungen bald läugnen, daß die bloß unter der Mitwirkung ihrer Regenten gefaßten Bundesbeschlüsse in inneren Landesangelegenheiten verbindlich seien. Zugleich würden die Rechte der Mediatisirten wesentlich bedroht. Dazu liege solchen Prätensionen etwas Wahres zu Grunde. Darum glaube er (Winzingerode) auch an dem Grundsatze festhalten zu müssen: daß die Bundesgesetzgebung auf keine

Digitized by Google

Weise in die Autonomie der einzelnen Staaten eingreifen dürfe, so lange diese nicht dem Zwecke des Bundes widerspricht oder gar seine Existenz bedroht. Sodann fügt er hinzu: „Ich verstehe ferner darunter die unbedingte Pflicht der Regierungen, das Interpretationswerk nicht bloß in ihrem, sondern auch im Interesse der Völker zu übernehmen, und mit der bundesmäßigen Auslegung des Art. 13 eine zeitgemäße Auslegung des 14. Artikels zu verbinden, eine solche, welche den Beschwerden, die er (letzterer) veranlaßt, insofern sie gerecht oder nur billig sind, abhilft." Man sieht, das ging auf Beschränkungen der Rechte der Mediatisirten, denen Würtemberg sehr abgeneigt war, angeblich zum Besten des Volks und zur Erfüllung der Wünsche der öffentlichen Meinung.

Endlich ist als Nebenbeilage des achten Protokolls noch eine Erörterung über landständische Verfassungen von dem Nassauischen Minister v. Marschall hervorzuheben. Marschall, an den conservativen und monarchischen Grundlagen streng festhaltend, verlangt, daß die Bundesversammlung sich über die Grundidee welche die Formation landständischer Verfassungen leiten müsse, deutlich ausspreche und die Grenzen bestimme, die bei den landständischen Wahlgesetzen und in den landständischen Rechten nicht überschritten werden dürfen.

Die Bernstorff'sche Skizze soll dann neben den andern Arbeiten als Material und Anleitung zur Entwerfung der beabsichtigten Präsidialproposition dienen. Es wird dazu ein Redactionsausschuß ernannt, der aus den drei Grafen Bernstorff, Rechberg und Münster, sowie dem Freiherrn v. Plessen besteht. Doch werden weitere Anträge und Bemerkungen, die man inzwischen in den folgenden Sitzungen beibringen möchte, vorbehalten.

Schließlich bemerkt Graf Rechberg, wie er die in den Sitzungen bisher häufig ausgesprochene Deutung einer Volksrepräsentation, aus welcher der Begriff einer Volkssouveränetät hergeleitet werden könne, nicht auf die Baiersche Verfassung anzuwenden vermöge. Diese unterscheide sich wesentlich von allen bisher eingeführten Verfassungen dadurch, daß die früher bestandenen und noch bestehenden Klassen theilweise

Digitized by Google

vertreten, daß die legislative Gewalt mit den Ständen vollkommen (sic!?)[46]) getheilt sei, indem diesen, nebst einer sechsjährigen Steuerbewilligung, nur die Zustimmung zu jenen Gesetzen überlassen sei, welche sich auf Freiheit und Eigenthum der Staatsbürger beziehen, und der König alle Rechte der höchsten Gewalt nach der wörtlichen Bestimmung der Baierischen Verfassungsurkunde in sich vereinige.

In der neunten Conferenz vom 16. August übergiebt Graf Winzingerode einen besonderen Aufsatz in Ansehung der beabsichtigten Erläuterung des Artikels 13 der Bundesacte mit Bezug auf seinen früheren Aufsatz und unter Darlegung von Würtembergischen Wünschen und Bedenklichkeiten in Betreff der Ansichten, die der Redactionscommission zur Grundlage dienen sollen. Es sei mißlich, jede Art von Volksrepräsentation ohne Rücksicht auf die mehr oder minder beschränkte Form, als mit dem Wesen des Bundes unvereinbarlich zu erklären, da bereits solche Verfassungen eingerichtet seien und ihre Aufhebung das Volk empfindlich verletzen werde, welches das Recht hier in eben dem Maße zu schätzen wisse, wie in ständischen Vertretungen der Adel, die Geistlichkeit, die Corporationen, mit einem Worte die Stände, von welchen man den Kastengeist unzertrennlich glaube. In Würtemberg werde das Volk, davon habe sich Winzingerode seit den 6 Monaten, die er nun in der mit Constitutionalität und Liberalität geschwängerten Atmosphäre des südlichen Deutschlands verlebte, überzeugt, eine Verfassung dieser (ständischen) Art nicht annehmen und lieber auf jede Verfassung verzichten, — um seine Ansprüche bei gelegenerer Zeit wieder geltend zu machen. Die Hauptsache sei und bleibe, durch Maßregeln die active und passive Wahlfähigkeit, namentlich auf ansehnlichen Grundbesitz, zu beschränken, und die Untersagung der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen festzuhalten.

Der Graf Bernstorff erklärt hierauf das Einverständniß seines Hofes mit den bisherigen Berathungen, auch in Betreff

---

[46]) Soll wahrscheinlich heißen: nicht vollkommen!

Digitized by Google

der Centraluntersuchungscommission, doch wünsche der Berliner Hof, daß man, um in letzterer Beziehung auf einem höhern, unbefangnern und freiern Standpunkte zu stehen und auch günstiger auf die öffentliche Meinung zu wirken, ein außerordentliches Bundesgericht zu demselben Zwecke herstelle, und legte er deßhalb einen veränderten Entwurf aus 18 Artikeln (unter Beilage G.) vor. Das Gericht sollte aus drei Senaten, einem zur Instruction, einem zum Spruch und einem zur Revision bestehen. Dieser Entwurf wurde sofort durchgesprochen. Fürst Metternich belobte ihn, erklärte sich aber noch ohne Instruction für diese neue Institution. Graf Rechberg erklärte dasselbe und bekundete sein individuelles Bedenken dagegen, daß durch dieses Ausnahmegericht der Satz der Baierschen Verfassung: „kein Unterthan könne seinem ordentlichen Richter entzogen werden" bedroht werde. Graf Münster, Graf Winzingerode, Freiherr v. Marschall und Freiherr v. Pleffen billigten dagegen die Preußische Vorlage vollkommen und empfahlen sie nachdrücklich als Mittel gegen das revolutionäre Unwesen. Marschall motivirt dies noch näher.

Schließlich zeigt der Freiherr von Berstett zu Protokoll an, daß er einen Aufsatz wegen des freien Verkehrs unter den Deutschen Bundesstaaten unter den Mitgliedern zirkuliren lassen werde, damit dieser Gegenstand gerade jetzt noch ernsthaft beleuchtet werde. Einige Mitglieder, besonders Winzingerode, unterstützen diesen Antrag und wünschen die Vorbereitung einer Vorlage an den Bund; andre Mitglieder erklären die Sache für zu schwierig und zu verwickelt zu so eiligen Festsetzungen. Pleffen bemerkt, es würde praktisch sein, hier stufenweise vorzuschreiten, zunächst den freien Verkehr mit Lebensmitteln, demnächst mit andern Erzeugnissen, sowie freien Durchzug anzubahnen. Doch sei das jetzige Zoll- und Mauthsystem in den einzelnen Staaten so verschieden, daß die Herstellung eines freien Verkehrs sehr schwierig erscheine.

In der zehnten Sitzung vom 18. August las Gentz den von der beauftragten Redactionscommission (Pleffen) unter Zuziehung von Gentz gefertigten Entwurf über die Presse vor. Man billigt denselben allgemein, verändert weniges, behält sich

Digitized by Google

aber noch Bemerkungen vor — und in den späteren Conferenzen wurde noch Vielerlei daran geändert.

Gegen das Preußische Project des außerordentlichen Bundesgerichts machte der Baier Rechberg weiter geltend, daß es fürs Erste nur auf schleunige Maßregeln ankomme und somit die Errichtung einer Central-Untersuchungsbehörde vor Allem zu beschließen sei, deren Ausbildung in ein Gericht der weiteren Berathung der Bundesversammlung zu überlassen sei; der Badener Berstett, erklärte sich vorläufig mit diesen Aeußerungen einverstanden, vorbehaltlich weiterer Instructionen. Der Preuße Bernstorff suchte dann sein Institut zu vertheidigen, doch ohne neue Gründe anzugeben.

Demnächst widersprach auch Berstett (wie früher Rechberg für Baiern) der Deutung einer Volksrepräsentation, daß damit der Begriff einer mit dem monarchischen Princip des Bundes unverträglichen Volkssouveränetät nothwendig verbunden sei. Wenigstens auf die Badische Constitution passe das nicht; indem nach derselben die legislative Gewalt mit den Ständen keineswegs getheilt, sondern ebenfalls wie in der Baierschen, auf ihre Zustimmung zu jenen Gesetzen beschränkt sei, welche die Freiheit der Personen oder des Eigenthums der Staatsangehörigen betreffen; der Großherzog vereinige alle Rechte der Staatsgewalt in sich. Gegen Ausschreitungen der Ständeversammlungen bedürfe es bloß angemessener und kräftiger Bundesbeschlüsse, die nach §. 2 der Verfassung Badens, soweit sie die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse Deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, durch landesherrliche Verkündigung alle Klassen der Staatsangehörigen binden.

Endlich wurden die Maßregeln wegen der Universitäten und Gymnasien von einigen Seiten wieder in Anregung gebracht, namentlich discutirt über die sofortige Anstellung von Curatoren oder Regierungs-Commissarien an den Universitäten mit dem Rechte zu deren Beaufsichtigung, über Entfernung und Entlassung von Professoren, welche dem Staate und der Jugend gefährliche Theorien lehren, um dergleichen Satzungen gleichfalls unverzüglich als provisorische Maßregeln mit der gesammten Präsidialproposition in Verbindung zu setzen. Von

Digitized by Google

anderer Seite wies man aber wieder auf die oben erwähnte Bundestagscommission für diese Angelegenheit hin und beschloß, deren Gutachten abzuwarten.

In der elften Conferenz vom 19. August wurde der Entwurf des Beschlusses über die Presse weiter durchgesprochen. Schließlich proponirt nun Fürst Metternich schon jetzt gewisse dringende Maßregeln wegen der Universitäten festzusetzen, nämlich 1. die Anstellung außerordentlicher Regierungs-Commissarien mit der Aufsicht über Lehre, Lehrer und Studirende; 2. Suspension der bestehenden akademischen Gesetze und Privilegien, soweit sie ein Hinderniß gegen Dimission notorisch schlechter Professoren und Lehrer und gegen die Verfolgung von demagogischen Umtrieben abgeben sollten; 3. wechselseitige Verabredung der Regierungen, solche entfernte Professoren nicht auf anderen Universitäten anzustellen; und 4. Allgemeines Gesetz, daß Studirende aus nicht Deutschen Staaten nur mit landesherrlicher Bewilligung auf Deutschen Universitäten zuzulassen. — Doch man beharrte auch jetzt noch bei dem Aufschub der ganzen Angelegenheit.

Die zwölfte Conferenz vom 20. August zeigt mehr und mehr, daß das Preußische Project eines außerordentlichen Bundesgerichts schließlich nicht beschlossen werde. Metternich meint, ob man bereits sicher sei, eine bedeutende Anzahl zu Capitalstrafen zu verurtheilender Schuldigen zu finden? Dazu sei es schwer, das Verbrechen des Hochverraths zu beweisen. Habe aber eine so große Anstalt, wie sie Preußen wolle, kleine Resultate, so würde das eher compromittirend als heilbringend sein.

In der dreizehnten Sitzung vom 21. August zeigt die Redactionscommission an, daß sie unter Benutzung aller eingelieferten Aufsätze (von Münster, Winzingerode, Marschall und Plessen) und nach den Bernstorffschen Grundzügen, unter Zuziehung des Hofraths v. Gentz zuvörderst die dritte Abtheilung der Präsidialproposition über die Ungewißheit des Sinnes von Art. 13 der Bundesacte und Mißdeutung desselben vollendet habe und vorlege. Die Vorlage fand im Allgemeinen Billigung; es wurden nur kleine Aenderungen beliebt. Dann wurde auch ein Theil der zweiten Abtheilung über

Digitized by Google

die Presse vorgelesen; man beschloß hier gleichfalls die großen Nachtheile hervorzuheben, welche die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen mit sich bringe. Schließlich wurden über die 2. und 3. Abtheilung nur noch Abänderungen im Einzelnen vorbehalten.

Die vierzehnte Conferenz vom 22. August beschäftigt sich mit der provisorischen Executionsordnung. Bernstorff erklärt, daß er vom Berliner Hofe zur Billigung instruirt sei. Pleffen schlägt einige Aenderungen des Entwurfes vor, von formeller Bedeutung, und findet Billigung. Graf Münster zeigt darauf an, daß er von dem Hannöverschen Bundestagsgesandten von Martens, der selbst Mitglied jener Bundestagscommission über das Universitätswesen sei, deren Gutachten, das freilich am Bundestage noch nicht abgestattet sei, erhalten habe und vorlege. Nach dessen Vorlesung wird eine Commission (Rechberg, Münster, Winzingerode und Berstett) mit dem Auftrage ernannt 1. zu untersuchen, welche Punkte, als dringlich, herauszuheben und sogleich mittelst Disciplinarverfügung der einzelnen Bundesstaaten zur Anwendung zu bringen seien; dabei seien die Vorschläge des Fürsten Metternich am Schluß der 11. Sitzung zu benutzen; 2. wegen der übrigen Punkte, unter Ausdehnung auf das gesammte Schulwesen, zu erwägen, ob eine Proposition an den Bundestag zu machen.

In der funfzehnten Conferenz vom 23. August theilt zuvörderst Fürst Metternich mit, daß er das an den Weimarschen Minister von Fritsch zur Mitunterschrift nach Weimar gesandte vierte Protokoll unterzeichnet und mit den besten Zusicherungen von Seiten des Großherzogs zurückerhalten habe. Darauf schlägt der Königl. Sächsische Gesandte Graf v. Schulenburg, zufolge der von seinem Hofe erhaltenen Instruction allerlei Aenderungen zu einigen Artikeln (1, 6, 7, 8) der provisorischen Executionsordnung vor. Diese und die früheren Ausstellungen wurden den ersten Verfassern des Entwurfs (Münster und Marschall) überwiesen.

In der sechzehnten Conferenz vom 24. August übergiebt die Commission ihren Entwurf über das Universitätswesen. Bei der Discussion wird es fraglich, ob alle vorgeschlagenen Maßregeln als dringlich, schon jetzt provisorisch gerechtfertigt

Digitized by Google

seien. Fürst Metternich spricht sich darüber im Sinne seines Vortrags in der 11. Sitzung aus, und meint, sämmtliche übrigen Punkte dürften am füglichsten im Zusammenhange der ordentlichen Berathung des Bundestags anheimgegeben werden. Gentz wird zur Ueberarbeitung in diesem Sinne beauftragt.

Graf Rechberg erklärt, auf die neuen Executionsordnungsvorschläge Sachsens, da er ihretwegen nicht instruirt sei, nicht eingehen zu können. Dagegen macht Graf Schulenburg neue Besserungsvorschläge zu dem im Allgemeinen gebilligten Preußischen Entwurfe eines Bundesgerichts. Den Schluß bilden Erörterungen über die Presse und soll namentlich die Bundesversammlung befugt sein, Schriften, welche der Würde des Bundes, der Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten oder der Erhaltung der Ruhe und des Friedens zuwiderlaufen, auch ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität, zu unterdrücken. Noch mehr Freiheit sollte dem einzelnen Bundesstaate zustehen, nämlich ob und in wie weit er die Censur einführen und auf welche Schriften er solche ausdehnen wolle.

In der siebzehnten Conferenz vom 25. August übergab Friedrich v. Gentz den Entwurf eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln in vier Artikeln, die fast in allen Details gebilligt wurden und dem Protokoll als Beilage L. beigefügt sind. — Münster und Marschall legen, gemäß früheren Auftrags, den Entwurf der provisorischen Executionsordnung in den Art. 1, 2, 6, 7 und 8 abgeändert vor. Die Aenderungen finden Billigung. Der Entwurf wird dem Protokoll als Beilage M. angehängt und ist bereits wesentlich der nachherige Bundesbeschluß.

In der achtzehnten Conferenz vom 26. August erscheint auch der Kurhessische Gesandte am Wiener Hofe, v. Münchhausen, in Folge einer Einladung des Fürsten Metternich von Wien nach Karlsbad gekommen, und äußerte sich, wie oben bereits angegeben ist. Sodann wurde eine weitere Berathung über den provisorischen Beschluß wegen der Universitäten gepflogen, und nach einigen geringen Aenderungen erhielt der Entwurf die endliche Genehmigung.

In der neunzehnten Conferenz vom 27. August stimmen

Digitized by Google

Alle in Bezug auf die Executionsordnung nach der Darlegung des Fürsten Metternich und des Grafen Bernstorff, trotz einiger Bedenklichkeiten Münsters und Reservationen Rechberg's und Steinleins, darin überein, daß dieselbe zwar möglichst auf die einzelnen bestimmten Fälle zu beschränken sei, doch nothwendig wenigstens von dem Princip der innern Sicherheit überhaupt ausgehen müsse. Nur Graf Rechberg bezog sich auf frühere Aeußerungen und der Freiherr v. Münchhausen glaubte bezweifeln zu müssen, daß seine Regierung (Kurhessen) die Anwendung der provisorischen Executionsordnung auf andere Bundesangelegenheiten als diejenigen sind, welche die demagogischen Umtriebe und revolutionären Verbindungen beträfen, ohne vorgängige weitere Berathung derselben in der Bundesversammlung, genehmigen werde.

Namens der Redactionscommission wurde sodann vom Hofrath v. Gentz die allgemeine Einleitung von dem Entwurfe zum Präsidialvortrage vorgelesen, und darin die nähere Ausführung der vier Gegenstände als so viele Abtheilungen des Vortrags angegeben. Hiermit ward die Absicht und der Wunsch des K. K. Hofes verbunden, daß die Bundesversammlung sich unverzüglich hiermit beschäftige.

Da die Abtheilungen 1 und 4 (über Landstände nach Art. 13 der Bundesacte und über die Presse) schon früher in den Protokollen vorgelegt und bereits schließlich gebilligt waren, so wurde noch die Fassung der dritten Abtheilung heute verlesen und sowohl diese wie die Redaction der Einleitung allgemein gebilligt und genehmigt. Es blieb noch Theil 2 rückständig sammt den Beweggründen über die Centraluntersuchungscommission.

Die zwanzigste Sitzung eröffnete Fürst Metternich mit der Mittheilung über die Art und Weise, wie die in Karlsbad nicht vertretenen Deutschen Höfe von den Resultaten des Congresses durch Uebersendung der entworfenen Präsidialproposition baldigst in Kenntniß zu setzen und zum Einverständniß so wie zum Beitritt durch unverweilte Instructionsertheilung an ihre Bundestagsgesandten einzuladen seien; auch seien von ihm (Metternich) bereits einleitende Schritte bei mehreren Höfen deß-

Digitized by Google

wegen gethan, so daß bis Mitte September zum Längsten alle Instructionen hoffentlich eingegangen sein würden.

Mit Rücksicht auf den Entwurf des Präsidialantrags und in Folge von neuesten Instructionen seiner Regierung (Würtembergs) verlas dann Graf Winzingerode eine umfassende Erklärung, in welcher er zuvörderst die bisher aufgestellten und genehmigten Grundansichten der Conferenz über die Unterordnung der Landes- unter die Bundesgesetzgebung billigend darlegte, indessen die mögliche Anwendung dieser Ansichten vertrauensvoll der Erwägung der hier vereinigten Kabinete anheimstellte. Sodann hob er hervor den Anspruch auf ernste Berücksichtigung, den sich die öffentliche Meinung errungen habe. Es gelte jetzt: „Nicht die Völker wieder der Willkür Preis zu geben, sondern sie im Gegentheil heute auch von der Willkür der Demagogen zu erretten, nachdem der Art. 13 das Unterpfand des Willens ist, sie vor jener der Regierungen zu schützen. Nur gegen die Verführer der Völker, nicht gegen letztere, nur für die höchsten Interessen der Staaten, nicht für das einseitige der Regierungen oder einzelner Klassen haben die Kabinete hier, von ihren heiligen Pflichten gemahnt, zu handeln die Absicht." — Endlich müsse er im Namen seines Königs folgende gerechte Beschwerden der Völker aufzählen: 1. die gegenwärtige Ausdehnung der Beschränkungen des Handels in den Bundesstaaten, und 2. die Ausdehnung, welche mehrere Mediatisirte den Befugnissen zu geben begehren, die ihnen Art. 14 einräume. Er wünsche, daß über diese beiden Punkte in der Präsidialproposition Erwähnung stattfinde, um später eine zeitgemäß bestimmende Interpretation von Art. 14 und 19 der Bundesakte zu geben. Endlich beantragte Winzingerode noch, daß bei Verfolgungen in Preßsachen überall durch einen bestellten Staatsanwalt, überhaupt unter Rechtsformen von Amtswegen zu verfahren sei.

Fürst Metternich behielt sich vor, in der nächsten Conferenz hierauf im Protokoll zu antworten. Doch wurde wirklich gemäß dem Winzingerode'schen Antrage ein Passus in das Preßgesetz aufgenommen und sodann noch einiges Andere darin in Bezug auf bessere Fassung geändert.

Digitized by Google

Graf Bernstorff erklärt im Namen seines Hofes, daß falls die erhobenen Bedenken gegen das außerordentliche Centralgericht sich nicht heben ließen, Preußen es sich gern gefallen lassen wolle, daß der Bund sich für jetzt auf die Niedersetzung einer Untersuchungs-Commission beschränke, und behalte es sich die Bestellung einer richterlichen Behörde nur für den Fall vor, daß sich aus dieser Untersuchung ein hinreichender Anlaß zu einem peinlichen Prozeß ergebe.

Gentz verlaß hierauf Theil 2 der Präsidialproposition (Befugnisse der Bundesversammlung) Namens der Redactionscommission, welcher weiter besprochen und beifällig aufgenommen wurde.

In der einundzwanzigsten Conferenz legte Gentz noch den letzten Abschnitt und Schluß der Proposition vor, betreffend die Motive zur Bestellung einer Central-Untersuchungsbehörde. Ob damit eine richterliche Behörde zu verbinden, wurde lange besprochen, doch entschied man sich auf Metternichs Ansicht dahin, dies der weiteren Beurtheilung der Bundesversammlung verstellt bleiben zu lassen. Für diesen letzten Passus wurde dann eine Redactionscommission ernannt (Bernstorff, Schulenburg, Marschall, Plessen).

Zuletzt wurde der Entwurf zur provisorischen Executionsordnung wieder verlesen und nach einiger Revision genehmigt.

In der zweiundzwanzigsten Conferenz vom 30. August erschien auch noch der K. Sächsische Staatsminister Graf v. Einsiedel, von dem Fürsten Metternich zur Theilnahme an den Conferenzen schon früher eingeladen.

Fürst Metternich erklärt sich in Folge neuer Instructionen für das Preßgesetz und für eine bloß untersuchende Commisssion. Sodann beantwortet er weitschichtig, und in einem zweideutigen, aber fast höhnischem Tone die gestrige Erklärung des Würtembergers Winzingerode, indem er zuletzt die Rechte der Mediatisirten ziemlich energisch in Schutz nimmt und überhaupt bemerkt: „daß jede wahre Kraft von dem unverbrüchlichen Festhalten an bestimmten Rechtssätzen unzertrennlich ist und daß das sicherste, vielleicht das einzige, ausgiebige Mittel, welches den Regierungen insbesondere heute zu Gebote steht, ihre Völker vor dem Umsturze des Bestehenden und vor den Gräueln

Digitized by Google

einer Revolution zu sichern, in der unverbrüchlichen Anschließung an diesen Grundsatz liege." — Der Hohn lag besonders darin, daß Metternich dem Könige von Würtemberg „eine rechtliche oder freundschaftliche Hülfe" des Kaisers von Oesterreich gegen dem Kaiser allerdings „unbekannte Prätensionen, welche eine Ausdehnung der Befugnisse des 14. Artikels der Bundesacte bezielen", also Hülfe gegen die Mediatisirten zusagte. — Winzingerode, durch die glänzenden Redewendungen des Fürsten wie es scheint etwas aus der Fassung gebracht, drückte hierauf nur seine Besorgniß aus, daß die Fassung seines Antrages die Intention desselben nicht deutlich genug bezeichnet habe; sodann ergoß er sich in weiten Ausführungen.

Schließlich wurden aber die Würtembergischen Anträge wegen zeitgemäßer Interpretation jener Artikel der Bundesacte abgewiesen.

Der Freiherr von Marschall legte sodann den Entwurf zu der Central-Untersuchungs-Commission vor. Es entspann sich eine Discussion. Doch wurde die endliche Revision und Annahme desselben bis zur nächsten (letzten) Sitzung ausgesetzt. Zum Schluß wurden noch einige kleine Aenderungen bei anderen Beschlußentwürfen nachträglich gemacht.

Die dreiundzwanzigste Conferenz vom 31. August 1819 war die Schlußconferenz. Fürst Metternich wies auf die hier geschehene Absolvirung der dringlichen, provisorischen Maßregeln hin und kündigte die Feststellung weiterer, nicht so dringender Anordnungen und Anstalten zur nöthigen Ausbildung und Befestigung des Bundes für die nächste Zeit in neuen Conferenzen zu Wien an. Graf Bernstorff antwortete wie oben angegeben, und nun erfolgten zum Schluß jene üblichen Dankdarlegungen.

Die zu Karlsbad gefaßten Beschlüsse wurden im September des Jahres 1819 dem Bundestage überwiesen und in sehr formloser Weise, ohne alle bundesgesetzlich nothwendige Vorberathung, ohne weitere Erörterung, nach einem bloßen Präsidial-Empfehlungs-Vortrage, welcher als Motive für die Beschlüsse darlegte: „die in einem großen Theile von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gäh-

Digitized by Google

rung der Gemüther, die bedenkliche Erscheinung, die sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher ankündige, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten Verbindungen, selbst in einzelnen Gräuelthaten offenbart habe," — in einer Sitzung vom 20. September 1819 einmüthig, doch ohne spezielle Abstimmung übrigens dem Wortlaute nach nur als provisorische Maßregeln, der Thatsache nach aber als bleibende organische Gesetze angenommen, publicirt, zur Anwendung und Vollziehung gebracht[49]).

Ein Bundesbeschluß vom 16. August 1824 dehnte die anfänglich auf 5 Jahre ausgesprochene Gültigkeit der Ausnahmesatzungen auf unbestimmte Zeit aus.

Es erstreckten sich aber die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 auf folgende Hauptpunkte:

1. Es ward beschlossen, daß nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechterhaltung des Bundesvereins die Bundesstaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen der alsbald zu vertagenden Bundesversammlung, ihre Erklärung über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesacte abzugeben haben.

2. Daß inzwischen, bis eine definitive Executionsordnung zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem 2. Artikel der Bundesacte zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maßregeln, eine provisorische Executionsordnung gelten solle. Nach derselben wählt jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten die Bundesversammlung eine Commission von fünf Mitgliedern aus ihrer Mitte, welche über die Vollziehung der Bundesbeschlüsse in bestimmter Weise zu wachen habe, und zwar sowohl Unterthanen als einzelnen Regierungen gegenüber.

3. Daß, mit Vorbehalt der weiteren Berathungen des Bundestages zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungehindert durch Ergreifung von provisorischen Maßregeln abgeholfen

[49]) Abdruck bei Nauwerk l. c. II. 269 ff. und in allen Quellensammlungen, bei Meyer Staatsacten II. 124 ff., 135 mit 246.

Digitized by Google

werde. Dahin ging der Beschluß über die Universitäten. Sogenannte Regierungsbevollmächtigte sollten dieselben überwachen in Lehrern und Studenten. Die Burschenschaft sollte unterdrückt werden und Aehnliches.

4. Daß zur nöthigen Oberaufsicht über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenden Mißbrauchs derselben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften provisorische gesetzliche Verfügungen zu erlassen. Dahin ging das Preßgesetz, welches die Censur aller Schriften unter 20 Bogen festsetzte und die Regierungen für alle in ihren Landen publicirte Drucksachen verantwortlich machte, auch der Bundesversammlung die Befugniß einräumte, alle Schriften unter 20 Bogen, welche der Würde des Bundes oder der Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten und der Erhaltung des Friedens in Deutschland nach ihrer Ansicht gefährlich schienen, völlig einseitig zu unterdrücken. Letzteres wurde z. B. durch Bundesbeschluß vom 30. Mai 1823 in Betreff des Deutschen Beobachters zur Ausführung gebracht, mit der Weisung, daß der bisherige Redacteur Linsching binnen 5 Jahren bei der Redaction eines in die Klasse der periodischen gehörigen, öffentlichen Blattes mit politischer Tendenz nicht zuzulassen sei. Die Erfüllung dieses Beschlusses zeigte die Würtemberger Regierung der Bundesversammlung am 3. Juli 1823 an[50]). Dies wurde nachher auch auf die auswärtige Presse ausgedehnt und z. B. durch Bundesbeschluß vom 7. December 1831 die in Straßburg erscheinende Zeitung: „Das constitutionelle Deutschland" verboten[51]).

5. Endlich wurde eine Centralbehörde aus sieben von Bundeswegen zu wählenden Mitgliedern eingesetzt zur Oberleitung aller Untersuchungen über die revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, mit der Befugniß, Individuen zu vernehmen, die ihr regulär von den einzelnen Staaten sistirt werden müssen, erforderlichenfalls aber selbst Verhaftungen und Abfüh-

[50]) v. Meyer, Staatsacten II. 257, 258 in den Noten und in den öffentlichen Protokollen des Jahres 1823. Sitzung XIV. §. 92 und XIX. §. 119.

[51]) Der Bundesbeschluß bei v. Meyer l. c. II. 393.

Digitized by Google

rungen der Eingezogenen nach Mainz, dem Sitze der Centralbehörde, vornehmen zu lassen.

Diese Behörde war bis 1828 thätig, löste sich aber dann ziemlich still auf, nach Ablieferung einer sehr umfangreichen Darlegung, über deren Inhalt jedoch erst nach Ablauf dieser Periode (24. März 1831) Bericht erstattet wurde. Trotz der Präsidialerklärung vom 20. Septbr. 1819 am Schlusse der gesammten Untersuchungen die gesammten Verhandlungen zu veröffentlichen, ist dies damals nicht geschehen. Erst ein neuer Bericht von 1838 gab auch über die zwanziger Jahre einige Aufschlüsse und soll darüber unten §. 14 das Nöthige mitgetheilt werden.

Unzweifelhaft veränderten diese Bundessatzungen den bisherigen Bestand des öffentlichen Rechts, wenn auch eben nominell nur provisorisch, sehr bedeutend. Die Souveränetät der Einzelnstaaten erlitt die größten Beschränkungen. Der Bundestag erhielt die Gewalt, seine Mehrheitsbeschlüsse selbst gegen widerspenstige Regierungen nöthigenfalls mit Gewalt der Waffen durchzusetzen, und dem Volke gegenüber erhielt er eine fast schrankenlose Gewalt.

Es wurde der Satz aufgestellt, daß die Bundesversammlung die „oberste Gesetzgebung (d. h. Gesetzgebungsgewalt) in Deutschland constituire." Es müßten somit ihre Beschlüsse von „allgemein verbindlicher Kraft sein," und dürfe ihrer Vollziehung keine „einzelne Gesetzgebung und kein Separatbeschluß entgegenstehen," wie sich der K. K. präsidirende Gesandte in seiner Einleitungsrede am 20. Septbr. ausdrückte.

Es lag darin ganz entschieden eine Weiterbildung des Bundes im bundesstaatlichen Sinne, indem annäherungsweise eine feste über allen einzelnen Bundesstaats-Souveränetäten stehende Centralgewalt im Sinne Deutscher Einheit geschaffen wurde. Wenigstens war die Bundesversammlung eine gewaltige Central-Polizeibehörde auch für innere Angelegenheiten der Bundesstaaten. Doch hatte diese bundesstaatliche Ausprägung einen Ausnahmecharakter, indem sie vorzugsweise als eine Concession an das absolut monarchische Prinzip, sowie als eine Schutzwehr der Staaten und Monarchen gegen die Revolution sich erwies und gerade die nationale Erhebung und Belebung,

Digitized by Google

wie sie der Bundesstaat gesunder Weise im Auge hat, nur durch beschränkende Polizeimaßregeln sich bekundete, also in ärgerlicher Weise, um so mehr als die einfachsten durch die Bundesacte in Aussicht gestellten gesammtnationalen Einrichtungen in Betreff des Handels, des Verkehrs, der Münzen, Maaße, Gewichte, der Schifffahrt weder damals noch später von Bundeswegen zu Stande gekommen sind. Es hatte den Anschein, als ob der Bund nur zur Befriedigung der Interessen der Staaten und Monarchen, nicht der Unterthanen, deren Rechte und Pflichten nur nach ihrer negativen Seite hin, in ihrer Beschränkung gegenüber den Regierungen, von Bundeswegen normirt wurden, sich weiter zu entwickeln berufen sei und mehr ein bloßer Fürstenbund, denn ein Bund aller Deutschen Fürsten nicht weniger wie der gesammten Deutschen Nation sein solle.

Wenden wir uns jetzt zur Wiener Conferenz, welche zur Fortsetzung der Thätigkeit der Karlsbader bereits in Karlsbad verabredet ward. Ueber die Motive, den Zweck und die Gegenstände dieser neuen Conferenz hatte sich Fürst Metternich bereits in der letzten Sitzung zu Karlsbad sehr ausführlich ausgesprochen, und es bleibt nichts übrig, als darnach zu berichten, da jede anderweitige Nachricht über die innere Thätigkeit der Wiener Kabinetsconferenzen fehlt und nur ihr Resultat: die sogenannte Wiener Schlußacte publicirt worden ist.

Fürst Metternich erklärte, wie wir schon oben angedeutet haben, damals, daß in Karlsbad nur die eigentlich dringlichen Maßregeln beschlossen seien. Die zweite Art von Gegenständen — so lautet das Protokoll wörtlich — wäre ihrer Natur nach zwar nicht so dringend, darum jedoch nicht weniger wichtig, da sie Einrichtungen und Anstalten zur nöthigen Ausbildung und Befestigung des Bundes bezwecken. Es wären deren einige schon in der vorerwähnten Punktation (nämlich in den Karlsbader Beschlüssen) gedacht. Bei Beendigung der gegenwärtigen Conferenzen sei es nun weiter seine (des Fürsten Metternich) Absicht, den anwesenden Herren Ministern und Gesandten auch diejenigen Punkte näher anzugeben und zu bezeichnen, welche ihm hauptsächlich geeignet schienen, bei der Wiedervereinigung, die in der Hälfte des Novembers zu Wien statthaben sollte, be-

Digitized by Google

rathen zu werden; und zwar unter der Bezeichnung des 20. Novembers als des Tages der Eröffnung der Conferenzen. Die sämmtlichen Mitglieder der hiesigen Versammlung möchten sich für ihre Individuen hierdurch Namens Sr. K. K. Majestät zu den Wiener Conferenzen eingeladen sehen; an die übrigen Höfe sollten die behufigen Eröffnungen deßhalb ergehen. Der Zweck dieser Zusammenkunft könnte nur sein, daß man sich auch dort möglichst zu verständigen und einzuverstehen suche, zur Bewirkung einstimmiger Instructionen über mehrere zu treffende Bestimmungen und Einrichtungen im Bunde.

Die Gegenstände, welche demnach in Wien zu berathen sein würden, wären nun zum Theil durch Commissionen am Bundestage vorbereitet, so daß deren Gutachten entweder abgestattet seien oder sehr bald erfolgen würden, und die Bundesversammlung in dem Betreff Beschlüsse zu fassen habe; theils aber wären solche von der Art, daß sie, nachdem und insoweit man sich darüber näher verstanden und berathen haben würde, erst mit einigem Erfolg zur förmlichen Verhandlung des Bundestages gebracht werden möchten, um so mehr, als einige darunter nur eine Fortsetzung der hier (in Karlsbad) schon getroffenen Einleitungen sein würden.

Der Herr Fürst bezeichnete zu diesem Ende die folgenden Gegenstände:

1. Eine permanente Instanz, um den öffentlichen Rechtszustand im Bunde zu sichern, um die zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander zu schneller Entscheidung zu bringen. Hierbei dürfte von dem Gesichtspunkte auszugehen sein, daß alle Streitigkeiten und Beschwerden zuvörderst an die Bundesversammlung gebracht und zu deren Prüfung und Beurtheilung verstellt werden müßten; in wie weit solche politisch zu behandeln und von ihr selbst schon zu erledigen, oder ob dieselben einer gerichtlichen Entscheidung bedürften und alsdann der deßhalb angeordneten permanenten Instanz, jedoch nur von dem Bundestage, zuzuweisen sein werden. Ebenfalls würde der gerichtliche Spruch, so wie er von dieser Instanz an die Parteien erlassen worden, wiederum dem Bundestage mitzutheilen sein, als welcher auch nun die

Digitized by Google

etwa nöthigen Executionsmittel zu dessen Vollziehung zu verfügen haben würde.

2. Die Entscheidung einer definitiven Executionsordnung; mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestages, als auch die Erkenntnisse der gerichtlichen Instanz in ungehinderte Vollziehung zu setzen.

3. Feststellung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes, in Ansehung von Krieg und Frieden.

4. Die Verhandlung über die Bundesfestungen, zur Beschlußnahme auf das betreffende Gutachten der Militär-Commission.

5. Die matricularmäßige Contingentstellung, zur weiteren Prüfung der wegen angeblich zu großer Anstrengung im Frieden dagegen erhobenen Beschwerden.

6. Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, um den Art. 19 der Bundesacte zur möglichsten Ausführung zu bringen, soweit die Verschiedenartigkeiten der Localitäten und besonders die Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten solche zulassen können.

Diese sechs Gegenstände möchten, als die gegenwärtig nothwendigsten, in einer eigenen Präsidialproposition zusammengestellt, der Bundesversammlung als solche empfohlen werden, um während der Ferien sich mit bestimmten Instructionen zu versehen, so daß bei wiedereröffneten Verhandlungen die Berathung darüber zu unausgesetzten Bundesbeschlüssen geführt werden könnte.

Außer diesen würden bei den Conferenzen in Wien noch, wie in Fortsetzung der hiesigen, einige andere, den Bund betreffende Gegenstände vorläufig zu besprechen und vertraulich zu berathen sein; wohin zu rechnen wären:

7. Aufstellung des Grundsatzes: in wie weit die näher zu bestimmenden organischen Bundeseinrichtungen durch absolute oder relative Stimmenmehrheit in der Bundesversammlung entschieden werden können, und welche Verhältnisse dabei zwischen der Majorität und Minorität eintreten.

8. Die Anwendung der in dem Präsidialvortrage aufgestellten Erläuterungen des Art. 13 der Bundesacte (betreffend die

Digitized by Google

landständische Verfassung), mittelst der am Bundestage abzugebenden Erklärung der einzelnen Bundesstaaten.

9. Die richtige Anwendung und endliche Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte (betreffend die Mediatisirten), allenfalls die Nachweisung der Hindernisse der bei den Bundesstaaten deßhalb noch unerledigt gebliebenen Punkte.

10. Die endliche Bestimmung der nach Artikel 6 der Bundesacte in Frage gestellten Curiatstimmen im Pleno für die Mediatisirten.

Alle diese Gegenstände scheinen dann auch nachher der Berathung der Wiener Conferenz unterbreitet worden zu sein, doch konnte man sich nicht über alle Punkte einigen und so blieb Mancherlei unerledigt. Das Resultat der Conferenz, die sog. Wiener Schlußacte, umfaßt nicht alle angedeuteten Gegenstände, doch gehören wohl auch noch einige spätere Bundesbeschlüsse, von denen unten die Rede sein wird, zu den Ergebnissen der Conferenz.

Oesterreich und Preußen nahmen die Sache im September und October gemeinsam in die Hand. Man beabsichtigte im Allgemeinen, gemäß den mehrmaligen Zusicherungen wie Aufmahnungen, die Bundesacte durch organische Einrichtungen zu ergänzen und weiter zu entwickeln. Die bedrohlichen Bewegungen in vielen Theilen Deutschlands ließen aber besonders an eine Erstarkung der Bundesverfassung denken, um die Ruhe und Ordnung mit Energie und Nachdruck erforderlichen Falls von Bundeswegen aufrecht erhalten zu können. Gegenüber den revolutionären Umtrieben oder doch den französisch-liberalistischen Verfassungsbestrebungen war man bedacht, gewisse allgemeine leitende Grundsätze für die Aufrechterhaltung deutschmonarchischen Staatslebens, also zu Gunsten des sogenannten bereits in den Karlsbader Beschlüssen gedachten monarchischen Princips von Bundeswegen aufzustellen. Die anderen Gegenstände schienen mehr von untergeordneter Bedeutung.

Die Conferenz war mehrere Monate in Wien beschäftigt. Die Verhandlungen dauerten von Ende November 1819 bis Mai Mai 1820[62]). Es kamen nur eigentlich politische Satzungen

[62]) Die Bevollmächtigten werden im Eingange der Wiener Schlußacte

theils in Betreff einer festen Organisation des Bundes auf der völkerrechtlichen Grundlage, theils in Betreff der Aufrechterhaltung der Staatsordnung in den einzelnen Bundesstaaten im monarchischen Sinne, zur Erörterung und Beschlußfassung. Ein weiterer Ausbau der Bundesverfassung im nationalen Sinne, die Ausführung der besonderen Bestimmungen der Bundesacte, die Errichtung gemeinnütziger Anstalten, für ganz Deutschland wurde zum Theil berathen doch nicht beschlossen. Vergeblich versuchte der Nationalökonom List als Abgeordneter des Deutschen Handelsvereins die Minister über Deutschen Handel und Verkehr aufzuklären und zum Erlaß von Bundessatzungen in dieser Richtung hin zu bewegen. Aber statt aller Antwort sollte der antipiratische sowie der Handelsverein als „eine ungesetzliche und eigenmächtig zusammen getretene Verbindung von dem Congresse weder gehört noch berücksichtigt werden."

Es kamen zwar noch andere Gegenstände auf dem Congresse zur Verhandlung und wurden z. B. die Executionsordnung des Bundes vom 3. August 1820, ferner wahrscheinlich auch der Bundesbeschluß vom 3. August 1820 über das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren, die Bundes-

---

unter 17 Nummern, entsprechend den 17 Stimmen im engeren Rathe der Bundesversammlung, aufgeführt, wie folgt nämlich: 1. für Oesterreich: Fürst Metternich; 2. für Preußen: Graf Christian Günther v. Bernstorff, Freiherr v. Kruſemark und v. Küster; 3. für Baiern: Freih. v. Zentner und v. Stainlein; 4. für Königreich Sachsen: Graf v. Einsiedel, Graf v. d. Schulenburg-Klosterroda und v. Globig; 5. für Hannover: Graf Münster und Graf Hardenberg; 6. für Würtemberg: Graf Mandelsloh; 7. für Baden: Freiherr v. Berstett und Freiherr v. Tettenborn; 8. für Kurhessen: Freiherr v. Münchhausen; 9. für Hessen-Darmstadt: Freiherr du Thil; 10. für Holstein-Lauenburg: Graf Joachim Friedrich v. Bernstorff; 11. für Luxemburg: v. Falck; 12. für Weimar, Gotha, Coburg, Meiningen, Hildburghausen: Freiherr v. Fritsch; 13. für Braunschweig-Wolfenbüttel fungirten die obigen Hannoverschen Gesandten und für Nassau der Freiherr Marschall v. Biberstein; 14. für beide Mecklenburg: Freiherr v. Plessen; 15. für Oldenburg, Cöthen, Dessau, Bernburg, Sondershausen, Rudolstadt: v. Berg; 16. für beide Hohenzollern, Liechtenstein, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie der obengenannte Freiherr v. Marschall; 17. für die freien Städte der Lübecker Senator Hach.

Digitized by Google

beschlüsse vom 3. August 1820 über die Freiheit der Flußschifffahrt, vom 5. October 1820 über die Rheinoctroy, eben so die Grundbestimmungen wegen Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau vom 5. October 1820 gleichfalls schon dort entworfen.

Ferner berichtet Klüber, der die Protokolle eingesehen hat, gelegentlich in seinem öffentlichen Rechte über dies und jenes, was zu Wien außerdem noch zur Verhandlung kam. So kamen auf der Conferenz zur Debatte, doch nicht zur Beschlußnahme, die Verhältnisse des Landgrafen von Hessen-Homburg, von denen wir oben §. 11 und später §. 15 sprechen müssen, die herzogliche Prädikatsfrage (siehe unten §. 15) und die Angelegenheiten, insbesondere Titulatur der Mediatisirten (§. 13 gegen das Ende), ferner die rechtliche Verpflichtung zu Tilgung der Schulden der vormaligen Reichskriegsoperationskasse, aus den Jahren 1793—1801, dieser Gesammtschuld des Deutschen Reiches, welche freilich von den jetzt souveränen Regierungen vormaliger Deutscher Reichsländer nicht eigentlich anerkannt wurde, obwohl von der Bundesversammlung für Richtigstellung der Forderungen aus Rücksichten der Billigkeit gesorgt ward; in der Wiener Conferenz wurde diese Sache der Bundesversammlung überwiesen. Siehe Bundesbeschluß vom 5. Oct. 1820 u. §. 10 S. 259. Auch berichtet Klüber §. 55, daß Würtemberg in der Conferenz darauf antrug, eine Definition der Grundgesetze des Bundes in die Wiener Schlußacte (Art. 13) aufzunehmen; doch wurde dies von der Redactionscommission abgelehnt: „der Begriff eines Grundgesetzes sei einer von den einfachsten Begriffen, die durch schulgerechte Definitionen viel leichter verdunkelt als aufgeklärt und befestigt würden." Aehnlich sträubte sich Hannover gegen eine: ausführliche Definition der organischen Bundeseinrichtungen, die große Mißdeutungen geben könne. Auch war nach Klüber §. 172 eine Mehrheit in der Conferenz für die Errichtung eines permanenten Austrägalgerichtes. Der Minderheit zwar nachgebend, erklärte selbige aber, sie wolle sich die wandelbare Austrägalinstanz nur insoweit gefallen lassen, als dadurch die künftige Einführung einer permanenten nicht ausgeschlossen werde. Hannover insbesondere erklärte: Die Mängel der jetzigen pro-

Digitized by Google

visorischen Einrichtung dürften in der Folge besonders fühlbar werden, wenn juristische Kenntnisse bei der Bundesversammlung seltener würden, die des Deutschen Privatfürstenrechts sich immer mehr und mehr verlieren sollten, und früher oder später vielleicht das Bedürfniß eintrete, eigene Justizconsulenten bei dem Bundestag anzustellen. Protokoll der 19. Sitzung vom 8. März 1820 mit Protokoll der 2. und 18. Sitzung vom 28. November 1819 und 4. März 1820. Auch giebt Klüber §. 127, 129 über die Debatten in der Conferenz wegen der Fälle der Stimmenmehrheit, der Stimmeneinhelligkeit, namentlich in Betreff der jura singulorum Einiges aus den Protokollen an, ebensowie in §. 57 und 106 über die Erörterungen wegen des Begriffes der organischen Einrichtungen, endlich §. 123 und 130 über die Form der Bundesbeschlüsse, welche über die Bundesacte selbst gefaßt werden (Art. 12 der Schlußacte).

Doch das eigentliche Resultat der Verhandlungen liegt vor und wurde als solches publicirt in der sogenannten Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820 in 65 Artikeln, welche Acte, wie es in Artikel 65 heißt, „als Resultat einer unabänderlichen Vereinbarnng zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrages an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden wird, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll". Diese Bestimmung kam zu Stande auf den Oesterreichischen Vorschlag hin in der Conferenz (Protokoll 18 vom 4. März 1820): daß die Resultate dieser Conferenzen in der Form einer Supplementar-Acte zu der Bundesacte, an die Bundesversammlung als Uebereinkunft sämmtlicher Deutschen Regierungen und als Grundgesetz des Bundes zu bringen seien, unter Beziehung auf den 10. Artikel der Bundesacte; hingegen seien nach Oesterreichs Ansicht Gegenstände, die nicht zu Grundgesetzen gehörten, z. B. wegen Bundesfestungen, Contingentstellung u. dergl. einfach an die Bundesversammlung zu verweisen und deßhalb bloß gleich-

Digitized by Google

mäßige Instructionen an die Gesandten daselbst zu erlassen. Die Würtembergische Erklärung (Protokoll 18 vom 29. März 1820), die Form eines Bundestagsbeschlusses sei zu wählen, denn die Bundesversammlung sei jetzt das einzige verfassungsmäßige Organ des Bundes, fand keine Billigung. Vielmehr vereinigten sich (ebendaselbst) alle übrigen Stimmen dahin, daß die oben erwähnte, in dem Protokoll vom 4. März beliebte und unverrückt aufrecht zu erhaltende Form diejenige einer von hier (Wien) ausgehenden, keiner ferneren Berathung am Bundestag bedürfenden Acte sei. Und so ward die angeführte Bestimmung des Artikel 65 der Schlußacte angenommen [53]). Demnach wurde denn auch in einer Bundesplenarversammlung zu Frankfurt a. M. am 8. Juni 1820 ohne alle weiteren Förmlichkeiten, wie sie doch die Geschäftsordnung vorschrieb, durch Einstimmigkeitsbeschluß die Schlußacte zum zweiten Grundgesetz des Bundes erhoben [54]).

[53]) Meine Angaben stützen sich auf Klüber, öffentl. Recht (3) §. 116 Note d. Die sämmtlichen Protokolle der Conferenz Nr. 1 bis 34 nebst allen Beilagen und den Vollmachten der Abgeordneten wurden sammt dem Original der Wiener Schlußacte in der Plenarversammlung des Bundestages vom 8. Juni 1820 von dem Präsidium übergeben und in das Bundesarchiv niedergelegt. cf. Bundesbeschluß vom 8. Juni 1820 bei Meyer II. 148. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen I. 72. Uebrigens sind bis jetzt diese Protokolle nicht zur Kenntniß des Publicums gelangt.

[54]) Die Schlußacte von 1820 befindet sich als Beilage bei §. 2 des Protokolls der Bundesversammlung vom 8. Juni 1820. Ein besonderer amtlicher Abdruck aus der Bundespräsidialdruckerei erschien zu Frankfurt a. M. 1820 in Quart; desgleichen steht sie in Klübers Quellensammlung und bei G. v. Meyer Staatsacten II. 148 ff. Miruß, Diplom. Archiv II. 81 liefert den Deutschen Text und II. 109 ff. die Französische Uebersetzung. In Meyers unvollendeter neuesten Ausgabe des Corp. jur. conf. Germ. (Staatsacten 2. Aufl.) sind die einzelnen Satzungen der Schlußacte bei dem betreffenden Passus der Bundesacte eingedruckt und Beide so zu einem systematischen Ganzen verbunden. — Die Französische nicht amtliche Uebersetzung der Schlußacte, zu Wien gefertigt, ward zu Frankfurt a. M. in Folio gedruckt und dem Protokoll der Bundesversammlung stillschweigend, d. h. ohne daß in dem Protokoll oder sonst ihrer erwähnt ward, beigefügt. Da sie unvollständig war, mußte ein revidirter und verbesserter Abdruck nachgeliefert werden. Man findet dieselbe auch in Martens, recueil, suppl. IX. 466. Wie der oben erwähnten Französischen Uebersetzung der Bundesacte, so gebührt auch ihr weder vertrags-

Digitized by Google

Es soll hier noch eine kurze Uebersicht über die Details der Schlußacte gegeben werden. Die Artikel 1 bis 34 enthalten allgemeine Bestimmungen über das Wesen des Bundes sowie die Rechte und Pflichten der Bundesversammlung; sie charakterisiren sich im Ganzen als eine organische Entwickelung der Bundesinstitutionen. Die völkerrechtliche Natur des Bundes mit der Anerkennung der vollen Souveränetät der Einzelnstaaten wird ganz ausdrücklich hervorgehoben und der Bund als ein völkerrechtlicher, doch unauflöslicher Verein bezeichnet, so daß also die nachfolgenden bundesstaatlichen Satzungen entschieden nur als ganz singuläre Ausnahmen sich erweisen, beruhend einzig auf freiem Vertrage und deßhalb durchaus nicht aus der Natur eines Bundesstaates, sondern allein nach den ausdrücklichen Vertragsbestimmungen zu interpretiren.

Art. 1—4 im Anschluß an Art. 2 und 3 der Bundesacte stellen die völkerrechtliche Natur sowie den Zweck des Bundes genauer fest; Art. 5 und 6 im Anschluß an Bundesacte Art. 1 bezeichnen das Bundesband als unauflöslich und verlangen zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes Zustimmung der Gesammtheit der Bundesglieder; auch sollen Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder, in den Rechten und Pflichten derselben in Bezug auf den Bund an sich nichts ändern können, und sollen Abtretungen von auf einem Bundesgebiete haftenden Souveränetätsrechten ohne Zustimmung des Bundes nur zu Gunsten von Bundesmitgliedern geschehen können. — Art. 7 bis 9 und 17 im Anschluß an Bundesacte Art. 4 spezialisiren die Stellung der Bundesversammlung und der Bundestagsgesandten, sowie Art. 16 (im Anschlusse an Bundesacte 5 u. 6) stellt fest, daß bei dem Uebergange eines bisher selbstständigen Bundeslandes durch Erbfolge auf ein anderes Bundesglied an sich die Stimmen in der Bundesversammlung dem Erwerbenden nicht zufallen, im engeren Rathe niemals; ob im Plenum, soll der

---

mäßiges noch gesetzmäßiges Ansehen; eine bestimmende Auslegung der Schlußacte ist folglich darin nicht zu finden. cf. Klüber, öffentl. Recht §. 56 Note g; besonders aber dessen Abhandlungen I. S. 70 ff. (über Entstehungsgeschichte und Werth dieser Französischen Uebersetzung). Siehe §. 9 S. 233.

Digitized by Google

Bund entscheiden. Die Art. 10—15 im Anschlusse an Art. 7 der Bundesacte bezeichnen die Fälle, in welchen die Bundesbeschlüsse durch relative oder absolute Mehrheit oder Einhelligkeit, im engeren Rathe oder im Plenum zu fassen sind. Dabei giebt zwar Art. 13 nur vier Fälle der Stimmeneinhelligkeitsbeschlußnahme (1. Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden, 2. organische Einrichtungen ꝛc., 3. Aufnahme neuer Mitglieder, 4. Religionsangelegenheiten), aber in den andern Artikeln derselben Schlußacte sind gelegentlich noch sechs andere Fälle festgesetzt. — Im Anschluß an Art. 11 der Bundesacte geben Art. 18—34 Bestimmungen über die Zwiste der Bundesglieder untereinander, namentlich bei Besitzstörungen, Befürchtung von Thätlichkeiten, über Entscheidung derselben durch den Bund und eine Austrägalinstanz, über die ausnahmsweise festgesetzte Befugniß des Bundes zur Aufrechterhaltung der *inneren* Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten z. B. bei Rebellionen ꝛc. selbstständig einzuschreiten, über die Pflicht der Bundesglieder, der Bundesacte und den Bundesbeschlüssen nachzukommen, über den Fall der Bundesexecutionen.

Vortrefflich sind sodann die Artikel 35—52 (gleichfalls im Anschluß an Artikel 11 der Bundesacte) über die auswärtigen und militärischen Verhältnisse des Bundes; auch sie erscheinen als eine kräftige Weiterbildung des Bundeslebens. In Art. 53—65 finden sich einzelne Bestimmungen über *innere* Verhältnisse und Rechte der einzelnen Bundesstaaten. Artikel 53 gewährt der Bundesversammlung eine modificirte Einwirkung auf die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung in den Bundesstaaten, wenigstens ausnahmsweise, nämlich kraft der besonderen Bestimmungen der Bundesacte, sofern „sie sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen."

Artikel 54 erkennt die Fürsorge für Errichtung landständischer Verfassungen, nach Art. 13 der Bundesacte an. Art. 55 überläßt aber die nähere Ausführung den Einzelnregierungen. Art. 56 sagt: die in *anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen* können nur auf *verfassungsmäßigem* Wege wieder abgeändert werden. Art 57 stellt den

Digitized by Google

Begriff der fürstlichen Souveränetätsrechte auf und giebt die Interpretation des monarchischen Prinzips. Darnach soll die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben und kann der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. Dadurch ist denn die französisch-englische Theilung der Staatsgewalten zwischen Fürst und Volk abgewiesen und in wahrhaft organischer Weise die Einheit des monarchischen Staatslebens gewährt, ohne die Stellung der Landstände zu verkümmern, denn deren wesentliche Aufgabe, die Staatsgewalt volksthümlich zu durchdringen und zu bestimmen, sowie die eigenen Rechte des Volkes in allen seinen Ständen und Gliederungen gegenüber dem Fürsten und seinen Beamten zu wahren, ist damit auch nicht im geringsten gefährdet.

Art. 58 verbietet, daß die Bundesfürsten durch die Landstände in Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden: eine Satzung, die im Geiste einer organischen Bundeseinheit durchaus nothwendig ist. Art. 59 hat die verdächtige Ueberschrift: Obhut über die Redefreiheit in öffentlichen Kammerverhandlungen.

Art. 60 läßt die Garantie von Landesverfassungen von Bundeswegen, falls ein Bundesglied sie nachsucht, auch fernerhin zu. Art. 61 stellt als Regel auf, daß sich der Bund in landständische Angelegenheiten eines Bundesstaats oder in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen nicht zu mischen habe, so lange dadurch nicht im Sinne von Art. 26 die innere Ordnung unmittelbar gefährdet sei. Art. 62 statuirt die theilweise Anwendbarkeit der vorhergehenden Artikel über Landstände für die freien Städte. Art. 63 bestimmt die Fürsorge der Bundesversammlung für die Privilegien der ehemals Reichsunmittelbaren. Art. 64 stellt „die Eventualität gemeinnütziger Vorschläge" auf, in folgender, etwas peinlicher Fassung: „Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Kraft aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vor-

Digitized by Google

schläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern, (d. h. also Einstimmigkeit) zu bewirken." Siehe unten §. 17. Endlich der Eingang des Schlußartikels 65 enthält einen Vorbehalt auch früher schon eben nur reservirter Thätigkeit der Bundesversammlung in Betreff der Artikel 16, 18, 19 der Bundesacte — weiter Nichts.

Demnach enthält auch diese Schlußacte in Betreff der bundesstaatlichen Ausbildung im Sinne nationaler Einheit so gut wie gar keine Bestimmung. Selbst die an sich untadeligen Satzungen in Betreff der Landstände haben doch nur eine negative Bedeutung [55]).

In der nachfolgenden Zeit bis zur Französischen Julirevolution war die Bundesversammlung wesentlich nur damit beschäftigt, getreu die Satzungen der Karlsbader Beschlüsse und der Schlußacte zur Ausführung zu bringen. Abgesehen von den bereits angeführten Zeugnissen ihrer Thätigkeit in Bezug auf die Kriegsverfassung, Execution ꝛc., ist hervorzuheben der Bundesbeschluß vom 3. Juli 1823, betreffend die Eingabe von Druckschriften und Zueignung derselben an die Bundesversammlung, ferner der ärgerliche Bundesbeschluß vom 11. December 1823, nach welchem die Bundesversammlung aus unbedingtem Mißtrauen gegen Presse

---

[55]) Dem Geiste der Karlsbader Verhandlungen und der Wiener Ministerial- oder Cabinets-Conferenzen und deren Beschlüssen entsprechen im Ganzen und sind mehr oder weniger gleichsam deren Europäische Ergänzungen: 1. das Protokoll und die Declaration des Aachener Congresses, beide vom 15. November 1818 (bei Martens supp. VIII. 554, 560), 2. die Circulardepesche der Kabinette der verbündeten Souveräne, vom Troppauer Congreß aus erlassen am 8. Dezember 1820 (Martens IX. 592), 3. die Circulardepeschen der Kabinette der genannten Souveräne, erlassen auf dem Laibacher Congreß vom 12. Mai 1821 (Martens IX. 641), 4. die Declaration der verbündeten Souveräne auf dem Laibacher Congreß vom 12. Mai 1821 (Martens IX. 638), 5. die Circulardepesche der Kabinetsminister von Oesterreich, Rußland und Preußen, datirt vom Congreß von Verona am 14. Dezemb. 1822 (Allgem. polit. Annalen Bd. IX. Heft 2 1823 S. 129 ff.) cf. Welcker, Wichtige Urkunden S. 111.

Digitized by Google

und Wissenschaft „neuen Bundeslehren und falschen Theorien von Schriftstellern keine auf Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität gestatten und nicht einmal die Berufung auf solche in ihren Verhandlungen Raum geben" will. Im nächsten Monat schon dehnte sie die Censur auch auf Denkschriften und Reclamationen aus, welche bei ihr, der Bundesversammlung, selbst eingereicht werden sollten.

Am 1. Juli 1824 bemerkte der Oesterreichische Präsidialgesandte: die bisherige Uebung, die gesammten Verhandlungen des Deutschen Bundestags, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Oeffentlichkeit zu übergeben, habe zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, welche jeder Gutgesinnte gewiß mißbillige, denen aber eben darum ein Ziel gesetzt werden müsse. — In Folge dessen vereinigten sich sämmtliche Stimmen zu dem Beschlusse, künftig zweierlei Protokoll jeder (?) Sitzung aufzunehmen, und zwar öffentliche und Separatprotokolle, blos loco dictaturae zu drucken, so daß regulär nur die Resultate der Verhandlung für die Oeffentlichkeit bestimmt werden möchten. Dieser Beschluß kam in den Wirkungen einer Aufhebung aller Oeffentlichkeit gleich, besonders da ein Bundesbeschluß vom 5. Februar 1824 bereits bestimmt hatte, daß in den in den Deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängenden Kommissionen, nichts Anderes aufgenommen werde, als wörtlich was die denselben mitgetheilten Bundestagsprotokolle enthielten. Solche Mittheilungen der (loco dictaturae gedruckten) Protokolle geschahen aber nicht mehr. Auch schrumpfte die für die Oeffentlichkeit bestimmte Ausgabe der Bundesprotokolle mehr und mehr in den Jahren 1824 bis 1828 zusammen. Es wurden seitdem gemäß den Bundesbeschlüssen vom 1. Juli 1824 und vom 19. Juni 1828 in der öffentlichen oder Quartausgabe der gedruckten Protokolle vermißt: die Verhandlungen über Streitigkeiten der einzelnen Bundesglieder unter sich, nur etwa, wenn Privatpersonen dabei betheiligt waren, mit Ausnahme der diese angehenden Resultate; ferner die Verhandlungen über Beschwerden der Landstände, Korporationen und Privatpersonen gegen Bundesglieder,

Digitized by Google

nur mit Ausnahme der wichtigsten Resultate; ferner alle Verhandlungen über Militärangelegenheiten des Bundes; seit der Mitte des Jahres 1828 die Verhandlungen mit den bei dem Bunde accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte, seit 1827 sogar das Einreichungsprotokoll oder Verzeichniß der bei der Bundesversammlung eingekommenen schriftlichen Eingaben.

Der ganze Jahrgang 1828 umfaßt 58 weitläufig gedruckte Quartseiten, von denen 34 mit vorher schon durch Zeitungen bekannten Beilagen, Rußland betreffend, angefüllt sind. Und seitdem unterblieb jede regelmäßige Veröffentlichung der Protokolle, indem nur die einzelnen Bundesbeschlüsse, falls es nöthig befunden, mit kurzen Protokollauszügen publicirt wurden.[56])

So war die Verbindung mit dem Leben und der Wissenschaft abgeschnitten; die Heimlichkeit, Stagnation und Unwissenschaftlichkeit war wenigstens scheinbar zum Princip erhoben.

Ein weiterer Ausbau der Bundesverfassung wurde nicht beliebt. Oesterreich und Preußen wollten bei den Karlsbader Beschlüssen und der Wiener Schlußacte stehen bleiben. Und die übrigen Staaten waren damit um so mehr zufrieden, als sie nach Beseitigung der Furcht vor revolutionären Bewegungen schon aus der immer wieder stark erwachenden Souveränetätseifersucht gegen eine Ausdehnung der Bundesgewalt waren oder doch, wegen des principiellen Widerstandes der meisten anderen, ihre alten Pläne zu organischen Anstalten für ganz Deutschland aufgaben. So blieben denn auch viele Kommissionsberichte, welche man in den ersten guten Zeiten zu diesem Behufe am Bundestage bereits ausgearbeitet hatte, ruhig in den Acten begraben.

Es fallen aber in diese Zeit noch folgende Bundesbeschlüsse,

---

[56]) Klüber, öffentl. Recht §. 158 Note f. Betrachtungen und Wünsche wegen Veröffentlichung liefert Michaelis, die Protokolle der Bundesversammlung von 1829. Ueber die Verheimlichung der Bundestagsverhandlungen ward bei dem Großherzoglich Hessischen Ministerium Beschwerde geführt in einem Promemoria vom 22. November 1825 von dem Freiherrn v. Gagern, in dessen: Mein Antheil an der Politik (III. 246 ff.). Uebrigens durften mit besonderer Bewilligung der Bundesversammlung etliche neuere loco dictaturae gedruckten Beschlüsse nach und nach in G. v. Meyer's corp. jur. conf. Germ. aufgenommen werden.

Digitized by Google

welche, da sie die reguläre Thätigkeit des Bundes charakterisiren, hier anzuführen sind. Doch wurden manche Bundesbeschlüsse aus dieser Zeit bereits §. 11 des Zusammenhanges wegen erwähnt.

Es sind dann noch besonders hervorzuheben der Bundesbeschluß über die Vertagung der Bundesversammlung vom 26. Juni 1817, modificirt durch den Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819, sowie eine besondere Geschäftsordnung für die Bundestagscommissionen vom 29. April 1819 hier zu erwähnen. Wichtig ist ferner der Bundesbeschluß in Bezug auf diejenigen Gegenstände, worüber nach Art. VII. der Bundesacte (als Ausnahme von der Regel) ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann, vom 29. Juli 1819, ferner der Bundesbeschluß vom 26. März 1821 betreffend die Wählbarkeit der Gesandten von Curiatstimmen zu Commissionen.

Der Bundesbeschluß vom 11. Dec. 1817 gab die Bestimmungen über die Abfassung und Einreichung der Privatreclamationen bei der Bundesversammlung und der ergänzende Bundesbeschluß vom 16. Februar 1818 erklärte, daß die Bundesversammlung von der Anstellung eigener Agenten (zur solennen Abfassung von Privateingaben) abstrahirt habe. Der Bundesbeschluß vom 15. Januar 1824 ordnete die Censur der Reclamationen und Druckschriften an, welche bei der Bundesversammlung eingereicht werden sollen.

Sodann wurde in Ausführung der Bundesbeschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820 das Austrägalwesen des Bundes näher bestimmt. Es erfolgte der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1823, wonach das oberste Gericht, welches die Austrägalinstanz bilde, alle Fristen von Amtswegen zu beachten habe ꝛc., ferner vom 22. Mai 1828 hinsichtlich der von der Bundeskanzlei-Direction in Austrägalsachen den Sachwaltern von Privaten zu ertheilenden erforderlichen Aufklärung; eben so wie den Bundesbeschluß vom 7. October 1830 betreffend die Insinuation von Verfügungen der Austrägalgerichte an ihre Regierungen, wenn sie die unmittelbare Zustellung an die Anwälte der streitenden Theile nicht bewirken können. Ein Bundesbeschluß vom 18. Januar 1821 setzte die Sammlung der Landesgesetze für die Bibliothek der Bundesversammlung fest und steht damit ein Bun-

Digitized by Google

desbeschluß vom 27. Aug. 1829 in Verbindung. — Zahlreiche Bundesbeschlüsse beziehen sich auf das Archiv und die Gebäude des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, so vom 5. Februar 1818, vom 6. Aug. 1818, vom 25. Januar 1821, vom 19. Juni 1823, vom 29. Januar 1824, vom 7. März 1825 und 5. Mai 1825. Ueber die Verhältnisse beim Todesfall eines Bundestagsgesandten sprachen sich Bundesbeschlüsse von 1821 aus. In diese Zeit fällt der Bundesbeschluß über die Rechte der auswärtigen Gesandten bei der Bundesversammlung vom 19. Februar 1824.

Interessant sind auch die Verhandlungen und Beschlüsse wegen der Matrikularbeiträge des Hauses Reuß jüngere Linie. Diese jüngere Linie, wiewohl sie anfangs aus drei souveränen regierenden Herren (Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein-Lobenstein, Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, im Unterschiede von Reuß-Greiz als der älteren Linie) bestand, galt im Plenum der Bundesversammlung nur als eine Einheit mit Einer Gesammtstimme und galt auch in der 16. Curiatstimme des engeren Rathes nur als eine Einheit dieser Curiatstimme. Diese Satzungen des Deutschen Bundesrechts schlossen sich an ältere Verhältnisse an. Denn schon nach den Accessionsurkunden zum Rheinbunde vom 18. April 1807 sollten die vier Reußischen Fürstenthümer in Betreff des Antheils an der Bundesversammlung nur durch die Häupter der beiden Linien vertreten werden. Dies Verhältniß wurde in der Deutschen Bundesacte beibehalten, nachdem die vier Reußischen Fürsten gemeinschaftlich und individuell im November 1813 durch Verträge mit Oesterreich, Preußen und Rußland, sowie zu Wien im März 1815 der Allianz wider Napoleon beigetreten waren. Am 7. Mai 1824 erlosch die jüngere Speziallinie Reuß-Lobenstein-Lobenstein und in ihren Besitzungen succedirte Reuß-Lobenstein-Ebersdorf. Eine bundesrechtliche Veränderung trat dadurch eigentlich nicht ein, indem ja wesentlich nicht einmal die Zahl der Bundesglieder als verändert angesehen werden konnte. Dagegen waren aber die zwei souveränen Fürsten dieser jüngeren Linien nun unter sich in Differenz gerathen über den Maßstab, nach welchem die Mannschaft des in der Matrikel für Bildung

Digitized by Google

des Bundesheeres ihnen beiden gemeinschaftlich zugeschriebenen Contingents unter ihnen zu vertheilen sei. Zu Anfang des Jahres 1824 veranlaßte Reuß-Schleiz über diese Angelegenheit eine contradictorische Verhandlung in der Bundesversammlung. Durch zwei Beschlüsse der Bundesversammlung vom 18. und 24. März hielt Reuß-Lobenstein-Ebersdorf sich und zugleich indirect alle Bundesgenossen für beschwert und darum sich für berechtigt zur Beschwerdeführung wider die Bundesversammlung bei sämmtlichen Mitgliedern des Bundes. Der Fürst sendete an alle souveränen Fürsten und freien Städte des Deutschen Bundes, begleitet von einem Handschreiben Sr. Durchlaucht vom 30. April 1825, eine Denkschrift („Erklärung ꝛc. betreffend das Verfahren der Bundesversammlung bei einem Streit in dem fürstlichen Hause Reuß jüngere Linie über den Theilungsmaßstab seines Bundescontingents im April 1825"), und ließ dieselbe am 13. Mai 1825 der hohen Bundesversammlung übergeben. Eine förmliche Verhandlung über diesen Recurs ist in der Bundesversammlung nicht erfolgt. Die Differenz selbst wurde durch den Vergleich beider Theile vom 13. Mai 1828 beigelegt. Darnach sollte der bisherige Collectiv-Eintrag der fürstlich Reußischen Häuser jüngere Linie in der Bundesmatrikel — nunmehr in einen individuellen verwandelt werden und von der Gesammtbevölkerung von 52,206 Seelen die Volkszahl von 26,103 dem Hause Schleiz zugeschrieben werden. Der Bundesbeschluß vom 29. Januar 1829 genehmigte dies ausdrücklich, doch ist in den späteren Matrikeln für diese jüngere Linie immer noch der Collectivbeitrag von 52,206 Seelen einfach hingestellt, ohne Absetzung der individuellen Antheile beider Linien. Also blieb wenigstens die Form äußerlich dieselbe. Dieser Streit führt natürlich auf die Frage, ob ohne Zustimmung des Bundes, zwischen einzelnen Bundesgliedern eine Vertheilung ihrer matrikularmäßigen Leistungen, abweichend von der Bundesmatrikel, rechtsgültig erfolgen könne, sei es durch Vertrag oder durch von ihnen veranlaßten schieds- oder austrägalgerichtlichen Spruch? Uebrigens entsagte der letzte Fürst von Reuß-Lobenstein-Ebersdorf am 1. October 1848 der Regierung seines Landes zu Gunsten von Reuß-Schleiz und starb bereits am 17. Februar 1853,

Digitized by Google

so daß das Haus Reuß zur Zeit jetzt nur noch aus einem souveränen Herren besteht.[57])

Zwei Bundesbeschlüsse setzten die bis dahin schwankende Titulatur der mediatisirten Fürsten und Grafen fest, gemäß ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern. Nach dem Bundesbeschluß vom 18. (19.) August über die Courtoisie für die mediatisirten Fürsten sollte diesen Fürsten das Prädikat „Durchlaucht" fortan ertheilt werden, aber der Bundesbeschluß vom 13. Februar 1829, durch welchen die Verleihung des Prädicats „Erlaucht" an die „Häupter" der mediatisirten gräflichen Familien ausgesprochen wurde, spricht mit Beziehung auf den Bundesbeschluß vom 18. August 1825 nur davon, daß den „Häuptern" der fürstlichen Familien das Prädikat Durchlaucht verliehen sei. Jedenfalls war dies eine Ungenauigkeit. Ein K. K. Oesterreichisches Hofkanzlei-Ministerialschreiben vom 7. October 1825 betreffend den Rang der mediatisirten Familien und die Titulatur der mediatisirten Fürsten (in der Anrede: „Durchlauchtig-Hochgeborener Fürst," im Context „Durchlaucht") erwähnt von „Häuptern" nichts, aber ein eben solches Schreiben vom 8. November billigt doch nur dem Chef einer jeden der beiden Schönburgischen Hauptlinien Waldenburg und Wartenstein diese Prädicate zu. In Preußen wurde zwar anfangs durch Verordnung vom 21. Februar 1832 und Bekanntmachung vom 28. April 1832 nur den Häuptern der fürstlichen Familien, später aber durch Königlich Preußische Kabinetsordre vom 3. März 1833 allen den Fürstentitel (Prinzentitel) führenden Mitgliedern von standesherrlichen Familien das Prädicat „Durchlaucht" innerhalb Preußen zuerkannt. Dasselbe setzt auch eine Badische Verordnung vom (26. September) 2. October 1829 fest. Der Bundesbeschluß vom 13. Februar 1829 war durch die besonderen Bemühungen und Vorstellungen des Reichs-

---

[57]) Oben §. 11 ist bei der Charakteristik der Bundes-Curiatstimmen von ähnlichen Stimmverhältnissen zu Reichszeiten im Reichsfürstenrathe in Betreff Anhalts und einiger gräflichen Häuser bereits berichtet. Vergl. Klüber, öffentl. Recht §§. 156, 195. — Miruß diplom. Archiv III. 463, 64 liefert die betreffenden Urkunden und Verhandlungen vollständig l. c. III. 461—68.

Digitized by Google

grafen Karl zu Erbach-Wartenberg-Roth im Auftrage und Vollmacht der Häupter mehrerer gräflichen ſtandesherrlichen Familien veranlaßt; deſſen an der Bundesverſammlung gerichtete Vorſtellung wurde zuerſt in der 18. Sitzung am 10. Juli 1828 zum Vortrag gebracht.

Nach den Anzeigen in der Bundesverſammlung im Jahre 1829 von Oeſterreich, Baden, Kurheſſen, Naſſau, Königreich Sachſen, Großherzogthum Heſſen, Baiern, Würtemberg, Preußen, Hannover und 1830 nochmals von Oeſterreich iſt das Verzeichniß der fürſtlichen Familien, deren Häuptern (Mitgliedern?) das Prädikat Durchlaucht zukommt: 1. Aremberg (Herzog), 2. Auersberg, 3. Bentheim-Steinfurt, 4. Bentheim-Tecklenburg oder Rheda, 5. Colloredo-Mansfeld, 6. Croy (Herzog), 7. Dietrichſtein, 8. Eſterhazy, 9. Fürſtenberg, 10. Fugger-Babenhauſen, 11—13. Hohenlohe-Langenburg (— a. Langenburg, b. Kirchberg, c. Oehringen), 14—17. Hohenlohe-Waldenburg, (— a. Bartenſtein, b. Bartenſtein-Jaxtberg, c. Waldenburg, d. Schillingsfürſt) 18. Iſenburg-Birſtein, 19. Kaunitz-Rietberg, 20. Khevenhüller, 21. Leiningen, 22. v. d. Leyen, 23. Lobkowitz, 24 und 25. Löwenſtein-Werthheim, (— a. Freudenberg und b. Roſenberg), 26. Looz-Corswarem (Herzog), 27. Metternich, 28 und 29. Oettingen (— a. Spielberg und b. Wallerſtein), 30. Roſenberg, 31. Salm-Salm, 32. Salm-Kyrburg, 33. Salm-Horſtmar, 34. Salm-Reifferſcheid-Krautheim, 35. Salm-Reifferſcheid-Krautheim-Raiz, 36. Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, 37. Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein, 38. Schönburg-Hartenſtein, 39. Schönburg-Waldenburg, 40. Schwarzenberg, 41. Solms-Braunfels, 42. Solms-Lich und Hohen-Solms, 43. Starhemberg, 44. Thurn und Taxis, 45. Trautmannsdorff, 46. Waldburg-Wolfſegg-Waldſee, 47. Waldburg-Zeil-Trauchburg, 48. Waldburg-Zeil-Wurzach, 49. Wied, 50. Windiſchgrätz.[58])

---

[58]) Von dieſen mediatiſirten Fürſten gehörte allein der Herzog von Aremberg und auch er nur vielleicht (ſiehe oben §. 11 Note 8) zu den ſogenannten alten Fürſten (mit Virilſtimme im Reichsfürſtenrathe vor 1582). Alle anderen ſind ſogenannte neue Fürſten und hatten als ſolche Virilſtimme im Reichsfürſtenrathe auch nur folgende: 1. Lobkowitz ſeit 30. Juni 1653,

Digitized by Google

Nach den Anzeigen in der Bundesversammlung im Jahre 1829 von Baden, Kurhessen, Nassau, Königreich Sachsen, Großherzogthum Hessen, Baiern, Würtemberg, Preußen und Hannover, im Jahre 1830 von Oesterreich, Mecklenburg (wegen Walmoden, der aber in Mecklenburg nicht standesherrlich begütert war, früher aber in Preußen), im Jahre 1831 von Baiern (wegen Törring-Guttenzell), eben so von Baiern am 21. August 1834 (wegen des Grafen Friedrich) und am 13. August 1835 (wegen des Grafen Ludwig v. Pückler-Limpurg) sind in folgenden gräflichen Familien die Häupter zum Prädikat Erlaucht berechtigt: 1. Castell, 2. Erbach-Erbach (Erbach-Wartemberg-Roth),

2. Salm, 3. Dietrichstein und 4. Auersberg, seit 28. Februar 1654, 5. Fürstenberg, seit 6 Sept. 1667, 6. Schwarzenberg, seit 1674 den 22. Aug., 7. Thurn und Taxis seit 30. Mai 1654, während Löwenstein, Oettingen, Solms, Hohenlohe, Isenburg, Kaunitz-Rietberg, Leiningen, Edelstetten-Ligne (jetzt Esterhazy v. Galantha), Looz-Carswarem, obgleich zum Theil schon früher Titularreichsfürsten und reichsständische Grafen, indem nur der Niederländer Looz vordem nie in Deutschland reichsunmittelbar oder reichsständig gewesen war, erst durch den vom Kaiser nicht bestätigten Passus des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 wegen der veränderten Stimmen im Reichsfürstencolleg zu reichsständischen Fürsten erhoben wurden und alle anderen entweder nur mit fürstlichen Prädikaten und gräflicher Reichsstandschaft versehene Herren waren, (Fugger, Schönburg, Sayn, v. d. Leyen, Metternich, Wied, Waldburg, Colloredo wegen Rieneck seit 1803, 1804 Windischgrätz wegen Egloff, Bentheim), oder nur reichsgräfliche Personalisten (wie Starhemberg, Trautmannsdorff, Rosenberg, Khevenhüller) waren. Endlich war der Herzog von Croy nicht einmal Personalist, denn die uralte Adelsfamilie Croy besaß nur mittelbare Besitzungen auf dem linken Rheinufer, erhielt dann als Entschädigung durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 die Herrschaft Dülmen, welche nichts als ein Theil des früheren Hochstift Münsterschen Amtes Dülmen war; der Herzog erließ zwar an die außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg 1802 die Bitte, Dülmen zu einer Grafschaft zu erheben, mit Stimmrecht im westphälischen Grafencolleg. Aber es erfolgte nur der Bescheid: „die Erledigung dieses Gesuchs beruhe auf der bereits für nöthig befundenen Organisation der reichsgräflichen Collegien" — und diese Organisation ist unterblieben. — Vergl. Klüber, öffentl. Recht, Anhang mit Pütter, inst. §§. 100 ff. und den citirten Passus des Reichsdeputations-Hauptschlusses (in Gönner's Staatsrecht, 1804, Anhang und bei Meyer, Staatsacten I. 35). — Maurenbrecher (Staatsrecht, Anhang) ist nicht genau in seinen Angaben.

Digitized by Google

3. E.-Fürſtenau, 4. E.-Schönberg, 5. Fugger-Glött, 6. Fugger-Kirchheim, 7. Fugger-Nordendorf, 8. Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, 9. Giech, 10. Harrach, 11. Iſenburg-Büdingen, 12. Iſenburg-Meerholz, 13. Iſenburg-Philippseich, 14. Iſenburg-Wächtersbach, 15. Königsegg-Aulendorf, 16. Kuefſtein, 17. Leiningen-Billigheim, 18. Leiningen-Neidenau, 19. Leiningen-Alt-Weſterburg, 20. Leiningen-Neu-Weſterburg, 21. Neipperg, 22. Ortenburg, 23. Pappenheim, 24. Platen-Hallermund, 25. Plettenberg-Mietingen, 26. Pückler-Limpurg, 27. Quadt-Isny, 28. Rechberg, 29. Rechtern-Limpurg, 30. Schäsberg-Thannheim, 31. Schlitz, gen. Görz, 32. Schönborn-Buchheim, 33. Schönborn-Wieſentheid, 34. Schönburg-Hinterglauchau, 35. Schönburg-Rochsburg, 36. Schönburg-Wechſelburg, 37. Solms-Laubach, 38. Solms-Rödelheim, 39. Solms-Wildenfels, 40. Stadion-Thannhauſen, 41. Stadion-Warthauſen, 42. Sternberg-Manderſcheid, 43. Stollberg-Gedern, 44. Stollberg-Ortenberg, 45. Stollberg-Roßla, 46. Stollberg-Stollberg, 47. Stollberg-Wernigerode, 48. Törring-Guttenzell, 49. Waldbott-Baſſenheim, 50. Waldeck-Pyrmont, 51. Wallmoden-Gimborn, 52. Wurmbrand. Auch die Bentincks gehören endlich hieher.[59])

---

[59]) cf. Klüber §. 303, Miruß II. 618 ff. (mit allen wichtigen Urkunden); auch G. v. Meyer, Staatsacten II. 284, 347, der nach den Anzeigen der Regierungen, die übrigens nicht bloß die in ihrem Lande angeſeſſenen ſtandesherrlichen Familien bei der Bundesverſammlung anmeldeten, die obigen Verzeichniſſe angefertigt hat. Auch dem Grafen v. Bentinck wurde durch Bundesbeſchluß vom 12. Juni 1845 der hohe Adel und das Prädikat Erlaucht zuerkannt. Siehe unten. Auch im Goth. genealog. Taſchenbuche der fürſtlichen Häuſer ſteht ein Verzeichniß der gräflichen und fürſtlichen Standesherren. Eine offizielle Matrikel der ſtandesherrlichen Familien iſt von Bundeswegen bis jetzt nicht zu Stande gekommen, obgleich bei den Wiener Conferenzen im Jahre 1820 (28. Protokoll vom 11. Mai 1820) ein Antrag dahin und zugleich auf Anerkennung der Titulatur Durchlaucht, reſp. Erlaucht bereits geſtellt worden iſt. Dagegen haben einzelne Bundesregierungen ſolche Liſten publicirt, ſo z. B. Preußen ein Verzeichniß ſämmtlicher Deutſcher Standesherren in der oben genannten Bekanntmachung vom 28. April 1832 (Preuß. Geſetzſammlung 1832 und Miruß l. c. II. 623). Ein Verzeichniß mit kritiſchen Bemerkungen giebt Klüber, öffentl. Recht im Anhange. In dem von uns oben nach den Anzeigen der einzelnen Regierungen bei der Bundes-

Digitized by Google

Das Verhältniß des seit dem Wiener Congresse eine singuläre Stellung im Bunde prätendirenden Hauses Schönburg wurde durch den Bundesbeschluß vom 7. August 1828 festgesetzt. Es geschah dies nach langausgedehnten Verhandlungen. Der König

---

angefertigten (Meyer'schen) Verzeichnisse sind viele ehemalige reichsgräfliche Personalisten (d. h. mit Antheil an einer gräflichen Curiatstimme ohne reichsständisches Territorium) und andere Familien mit enthalten, deren Deutscher hoher Adel angezweifelt werden kann, falls man grundsätzlich hierzu nicht bloß die ehemalige Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit und etwa das Anrecht auf Reichsstandschaft, sondern auch die dingliche Reichsstandschaft selbst erforderlich hält. Die Publicisten streiten darüber. Durch Anerkennung des hohen Adels für die nie reichsständischen Bentincks und jener den hohen Adel bekundenden Titulaturen für andere nicht reichsständische Familien von Bundeswegen scheint aber dieser Zweifel für das gegenwärtige Recht beseitigt und sind demnach alle oben genannten Familien von Bundeswegen für hochadlich zu halten, falls dies auch zu Reichszeiten nach Reichsrecht im einzelnen Falle zweifelhaft gewesen sein sollte. Vergl. Tabor, Beitrag zum hohen Adel, 1848, dem auch Wilda beistimmte; ebenso das Gutachten des Bundestagsgesandten v. Pechlin im Commissions-Bericht über die Bentinckſche Sache in der Bundesversammlung vom 4. Juli 1844. — Die dingliche Reichsstandschaft postulirt die Mehrzahl der Publicisten, namentlich Gönner, Staatsrecht §. 68. Schmid, Staatsrecht §. 26. Moser, von den Deutschen Reichsständen S. 816. Pütter, Mißheirathen S. 329. Klüber, öffentliches Recht §. 262. Maurenbrecher, Staatsrecht §. 132 Weiß, Staatsrecht §. 72. Heffter, Beiträge ꝛc. (1829) S. 15. Dresch, Abhandlungen (1830) S. 121. cf. Zöpfl, Staatsrecht (4. Aufl.) II. §. 308. — Reichsgräfliche Personalisten waren unter den obigen Grafen: Graf v. Schlitz gen. Görz (im Großherzogthum Hessen), der Graf von Neipperg (in Würtemberg), Graf von Platen-Hallermund (in Hannover), die Grafen v. Harrach, v. Kuffstein, v. Wurmbrand (in Oesterreich), v. Giech (dem Baiern zeitweilig das Prädikat Erlaucht nicht einräumte, auch 1829 nicht bei der Bundesversammlung anmeldete, obgleich er bis 1796 sogar reichsständischer Realist, später Personalist gewesen war) sie wurden alle nach und nach bei der Bundesversammlung angemeldet, ebenso wie von Seiten Würtembergs die Grafen (bis 1810 Freiherrn) v. Rechberg (u. Rothenlöwen), welche reichsritterschaftliche Familie allerdings in früheren Zeiten mehrfach mit den Rechten eines reichsgräflichen Personalisten im schwäbischen Grafencolleg auftrat, indessen bereits noch vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts unter den reichsgräflichen Personalisten sich nicht mehr befand. Wegen der Personalisten unter den mediatisirten Fürsten, sowie auch wegen der nie reichsständischen und reichsunmittelbaren fremden Edelleute, der Herzöge von Croy

Digitized by Google

von Sachſen, deſſen Staatsgebiete die Länder des Hauſes Schönburg angehörten, hatte das ſpäter durch die Wiener Congreßacte ſelbſt im Art. 118 garantirte, privilegirte Verhältniß dieſes Hauſes gemäß den beiden alten Receſſen vom 4. Mai 1740 durch Declaration vom 18. Mai 1815 an die Höfe der fünf Großmächte zu Wien anerkannt, zugleich mit dem Verſprechen, diejenigen Vortheile und Rechte dem Hauſe Schönburg anzuerkennen, welche ihm der Deutſche Bund zuſichern würde. Das Schönburgiſche Haus beantragte dann in einer bei der Bundesverſammlung unterm 4. März 1818 eingereichten Denkſchrift: „Die Beſtimmung ſeiner bei dem Deutſchen Bunde auszuübenden Rechte und Vortheile, insbeſondere der Stimmberechtigung bei demſelben," indem es: „mit den mediatiſirten fürſtlichen und gräflichen Häuſern keineswegs in einer Linie ſtehe." Schönburg prätendirte höhere Stellung! Nachdem auch Seitens der Königlich Sächſiſchen Regierung in der Sitzung der Deutſchen Bundesverſammlung vom 17. März 1825 die Sache in Anregung gebracht und dieſelben einer Commiſſion (Oeſterreich, Preußen, Baiern) zur Erörterung zugetheilt worden, erfolgte am 7. Auguſt 1828 der Beſchluß: daß dem Hauſe Schönburg dieſelben perſönlichen und Familienrechte eingeräumt werden ſollten, welche den im Jahre 1806 mediatiſirten, vormals reichsſtändiſchen Familien zugeſichert worden. Da die durch die conſtitutionelle Verfaſſung im Königreich Sachſen herbeigeführte Veränderung der Verfaſſung und Verwaltung, ferner der Sächſiſche Beitritt zum großen Zollverein unter Veränderung des bisherigen Sächſiſchen Steuerſyſtems mit dem Rechtszuſtande des Hauſes Schönburg ſich nicht in allen Punkten vertrug, ſo wurde eine Modification der alten Receſſe beliebt und unterm 9. October 1835 ein neuer Receß zwiſchen dem Königreiche Sachſen und dem Hauſe Schönburg abgeſchloſſen.

---

und von Looz-Corswarem, ſiehe die vorige Note. Vergleiche Klüber, öffentl. Recht §. 303. Deſſen Abhandlungen I. S. 296. Vollgraff, die Deutſchen Standesherren S. 551 ff. Zachariä §. 93. — Durch reichsgeſetzliche Satzung war der Begriff des hohen Adels nicht feſtgeſetzt, ſondern beruhte damals wie jetzt allein auf doctrineller Feſtſetzung durch die Publiciſten. Vergl. beſ. Göhrum, Ebenbürtigkeit (2 Bde. 1846).

Digitized by Google

Siehe unten §. 15 den sich hierauf beziehenden Bundesbeschluß vom 3. Juni 1836.[60])

Auch dem gräflichen Hause Bentinck, welches wir bereits auf dem Wiener Congresse so thätig (siehe oben §. 9) gesehen

---

[60]) Vergl. wegen aller hierauf sich beziehenden Urkunden und Aktenstücke Miruß II. 636 ff. G. v. Meyer l. c. Siehe auch Heffter, Beiträge 316—27. Lud. Pernice, quaestiones de jur. publ. Part. I. p. VII. Zachariä, Staatsrecht (2. Aufl.) I. 450, 460 (§§. 93, 95). Das Haus Schönburg war zwar schon zu Zeiten des Deutschen Reiches gewissermaßen dem Kurfürsten von Sachsen subjicirt, wußte sich aber durch besondere Verträge (Recesse) eine gewisse selbstständige Stellung gegenüber der kurfürstlichen Hoheit aufrecht zu erhalten und blieb bis zum Untergange des Reiches reichsständisch durch Theilnahme an der Curiatstimme des Wetterauischen Grafencollegiums. Aehnliches galt von dem Hause Stolberg, welches zwar der Kursächsischen und Kurbrandenburgischen Hoheit unterworfen ward, aber sich gleichfalls durch besondere Verträge eine gewisse Selbstständigkeit zu sichern wußte und die volle Landeshoheit über die Grafschaft Königstein bis zu deren Unterwerfung unter Darmstadt 1806 behielt, auch gleichfalls im Wetterauischen Grafencolleg saß. Pütter (inst. jur. publ. Germ. ed. VI. 1802; S. 102) zählt auf im Wetterauischen Grafencolleg unter Nr. 11. Stollberg-Gedern und Ortenberg; 12. Stolberg-Stolberg; 13. Stolberg-Wernigerode; — unter Nr. 23. Schönburg. — Zu Stolberg-Roßla gehört jetzt Ortenberg; zu Stolberg-Wernigerode Gedern. — Die Herren von Schönburg oder Grafen und Herren von Schönburg zerfallen in mehrere Linien, von denen einige den fürstlichen Titel führen, indem die ältere, jetzt sich in zwei Nebenlinien spaltende Linie 1790 vom Kaiser die Reichsfürstenwürde erhielt, welche auch Sachsen bestätigte, unter dem Vorbehalt, daß darauf keine neuen, seinen landesherrlichen Rechten widerstreitenden Ansprüche gegründet werden sollten. I. Fürstliche Linien: 1. Schönburg-Waldenburg, 2. Schönburg-Hartenstein; II. Gräfliche Linien; 1. Schönburg-Hinterglauchau, 2. Schönburg-Rochsburg, 3. Schönburg-Wechselburg. — Siehe bereits wegen Schönburg §. 9 und unten §. 15. Aehnliche Verhältnisse bestanden zwischen dem Fürsten von Hohenlohe als Besitzer der Grafschaft Gleichen zu Sachsen-Koburg-Gotha. cf. Lud. Pernice, de jure quo princ. Hohenloh. tamquam comites Gleichenses. Halle 1835. Von Subjection der Grafen Solms hinsichtlich der Herrschaft Wildenfels in Sachsen siehe Römer, Kursächsisches Staatsrecht II. 72, III. 140. Glücklicher noch als die Stolbergs und Schönburgs waren gegenüber den alle Enklaven des Kurfürstenthums bedrohenden Prätensionen der Kurfürsten von Sachsen, die vorzugsweise den Satz: quidquid est in territorio, est etiam de territorio zu pressen nicht unterließen, die Grafen, Fürsten seit 1710, v. Schwarzburg. Kursachsen behauptete auch über sie die Oberhoheit. Dieselben erlangten

Digitized by Google

haben, wurde von Bundeswegen eine exceptionelle Stellung geſichert. Die in Folge der Unterſtützung der Höfe von Wien, Petersburg und Berlin abgeſchloſſene Uebereinkunft zwiſchen dem Herzog von Oldenburg und dem Grafen v. Bentinck, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Herrſchaft Kniphauſen des Grafen von Bentinck (im Oldenburgiſchen am Ausfluſſe der Jahde) betreffend, d. d. Berlin den 8. Juni 1825, wurde auf Oldenburgiſchen Antrag in der Bundesverſammlung vom 18. Auguſt 1825 und nach den Abſtimmungen vom 18. Auguſt 1825, 26. Januar 1826, 3. Februar 1826, 2. März 1826 und 9. März 1826 durch den Bundesbeſchluß vom 9. März 1826 gutgeheißen und unter die Garantie des Deutſchen Bundes geſtellt.

Nach jener Uebereinkunft ſteht Kniphauſen als ein „beſonderes Land" unter dem Schutze des Deutſchen Bundes, und mittelbar in Verbindung mit demſelben; „es gehört zu den Deutſchen Bundeslanden," giebt aber die nach dem angenommenen Verhältniß ihm obliegenden Bundesmatrikularleiſtungen, Geld und Mannſchaft an Oldenburg. Die Grundverträge und Beſchlüſſe des Bundes haben dort Kraft und Gültigkeit wie in allen übrigen Bundesländern." Die Herrſchaft, der Graf und ſeine Familie ſind der „Hoheit" (nicht des Herzogsthums, ſondern) des Herzogs (Großherzogs ſeit 1829) von Oldenburg untergeordnet, „jedoch nur ſo wie ſie vorhin bei Kaiſer und Reich geweſen iſt." — „In Folge deſſen, heißt es Art. 3, verſteht ſich von ſelbſt, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichsgeſetzgebung keine beſonderen Rechte auf Oldenburg übergehen, da die ehemalige Reichsgeſetzgebung nur in Erlaſſung neuer Ordnungen und Geſetze im Reiche, mithin ſolcher Geſetze ſich äußerte, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben ſollten, Beſtimmungen aber, welche mit ſolchen Ordnungen

---

oder behielten vielmehr nach langjährigem Streite durch verſchiedene Vergleiche mit Ausnahme der Lehen Heringen, Kelbra und Ebeleben, Reichsunmittelbarkeit und volle Landeshoheit, ſowie Reichsſtandſchaft, nämlich ſeit 30. Mai 1754 im Reichsfürſtencollegium. Jene an Preußen übergegangenen Hoheitsanſprüche ſind 1816 durch Vertrag aufgehoben; übrigens ſind Heringen und Kelbra Preußiſche Gebiete und die Rittergüter ſind Stolbergiſch.

Digitized by Google

und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können." Dem Herzog liegen aber die Pflichten der vormaligen Reichshoheit ob. Wie in den Zeiten des Deutschen Reichs haben der Graf und seine Familie die persönlichen Rechte und Vorzüge, ist Er Landesherr und hat die Landeshoheit, insbesondere die gesetzgebende Gewalt und die Justizgewalt, auch das Recht der besonderen Flagge. Uebrigens seit alten Zeiten wurde auf allen Meeren die besondere Flagge von Kniphausen nach Völkerrecht anerkannt. Wo in Civilstreitigkeiten die Reichsgerichte competent waren, ist es jetzt — auch in Privatsachen des Grafen und der Glieder seiner Familie, und in Klagsachen der Kniphauser Unterthanen wider den Grafen und dessen Behörden, als Obrigkeit, — das Oberappellationsgericht zu Oldenburg, aus besonderem ihm vom Großherzog ein für allemal ertheilten Auftrag. Wo in Criminalsachen weitere Vertheidigung stattfindet, werden diesem Gericht die Acten zur Abfassung des Urtheils zugesendet, die Urtheile aber von dem Kniphauser Gericht publicirt. Dasselbe Gericht ist Schiedsrichter — doch auf Verlangen des Grafen nach eingetretener Spruchreife zur Actenverhandlung verpflichtet — „bei allen in Beziehung auf Kniphausen zwischen dem Großherzog und dem Grafen oder seiner Familie vorkommenden Streitigkeiten, welche die Auslegung dieses Vertrages oder den Umfang und die Natur der dem Großherzog übertragenen Hoheit und der dem Grafen zustehende Rechte, im gegenseitigen Verhältnisse zueinander an sich oder in ihrem Prinzip, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seite des Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amtsthätigkeit des Fiskals sich bezieht, zum Gegenstande haben." (sic!) Die Execution der Richtersprüche wider den Grafen geschieht unter der oberen Leitung des Oberappellationsgerichts. Unbeschadet seiner landesherrlichen Rechte, erklärte der Graf in Absicht auf die indirecten Abgaben sich bereit zu einer Vereinbarung über gewisse Gleichförmigkeit mit Oldenburg. Als Wächter für Erhaltung guter gemeiner Ordnung und für Erfüllung der durch diesen Vertrag von dem Grafen übernommenen Verbindlichkeiten, ist ein Fiskal, nach Art des vormaligen Reichsfiskals bestellt,

Digitized by Google

den der Großherzog aus drei von dem Grafen vorgeschlagenen Oldenburgischen Beamten ernennt. — Vermöge der übernommenen Garantie soll der Deutsche Bund auf Erfüllung der in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen, insbesondere bei Streitigkeiten zwischen dem Großherzog und dem Grafen, achten, und deßwegen dem Grafen der Recurs an die Bundesversammlung offen stehen. In Beziehung auf auswärtige Verhältnisse „werden die Interessen des Grafen und seiner Unterthanen bei andern (zu dem Deutschen Bunde nicht gehörenden) Staaten unter dem Schutze des Bundes durch den Souverän vertreten, welchem die dem Kaiser und dem Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist. Uebrigens wurde die Herrschaft Kniphausen bis zu ihrer vollständigen Einverleibung in das Großherzogthum Oldenburg (1854) nach Europäischem Völkerrecht als ein sogenannter halbsouveräner Staat angesehen. — Nach Art. 10 steht fest, daß andere Rechte und Vorzüge des Grafen und seiner Familie, außer der Beziehung zur Herrschaft Kniphausen, keinen Gegenstand des Abkommens ausmachen. — Nach Deutschem Bundesrecht mußte man das ganze Verhältniß des Grafen und seiner Herrschaft Kniphausen als eine völlige Singularität bezeichnen. Die Herrschaft Kniphausen war darnach nicht Bundesstaat, aber galt doch als Bundesland; der Graf Bentinck war zwar nicht eigentliches Mitglied des Bundes, aber nahm doch etwa die Stelle eines sogenannten mittelbaren Bundesgliedes ein. — Ein späterer Bundesbeschluß vom 30. April 1831 betraf dann das mit dem Oldenburgischen Militär vereinigte Contingent der Herrschaft Kniphausen. In der Bundesmatrikel hatte Kniphausen keine besondere Stelle oder Rubrik, sondern verschwindet unter Oldenburg. Ein Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 sprach der Familie Bentinck, wegen ihrer ehemaligen Verhältnisse im Reiche, den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit zu. — Siehe oben §. 9 und unten §. 16. [61])

[61]) Die hierauf bezüglichen Actenstücke bei Miruß l. c. II. 743—774 und G. v. Meyer Staatsacten II. 289 ff. Vergl. bes. Klüber, öffentl. Recht (3. Aufl.) §. 319. Zachariä l. c. §. 95. — Uebrigens gab es zu Zeiten des Deutschen Reiches noch manche andere Herrschaften, welche ähnlich wie Knip-

Digitized by Google

Uebrigens zu den Standesherren im Sinne der Bundesacte, also zum hohen Adel Deutschlands, gehörte auch der Freiherr v. Bömmelberg als Besitzer der durch Antheil an der Curiatstimme des westphälischen Grafencollegiums auf dem Reichstage reichsständischen Herrschaft Gehmen von $\frac{3}{8}$ Q.-M. und circa 1500 Einwohner. Der soviel bekannt 1826 verstorbene Freiherr war der letzte von dem Mannsstamme seines Geschlechts, welches ein Nebenzweig der Boyneburg's sein soll. Derselbe succedirte in Gehmen im Jahre 1800 einem Grafen von Limburg-Sthrum. Durch die Rheinische Bundesacte Art. 24 kam Gehmen als Standesherrschaft unter die Hoheit von Salm-

---

hausen reichsunmittelbar waren, aber weder zu der Reichsritterschaft, noch zu den Reichsdörfern oder -Städten, noch überhaupt zu einem Reichskreise gehörten, auch nicht reichsständisch waren, indem sie weder in einem der fürstlichen noch gräflichen Collegien saßen. Sie wurden ähnlich wie Kniphausen beim Untergange des Reiches durch den Souverän, von dessen Gebiete sie umschlossen waren, durch einen sehr einfachen Act der Gewalt subjicirt. An Widerstand konnte bei der Kleinheit nicht gedacht werden. Doch ließ man ihnen meist einige alte Privilegien als Reste ehemaliger reichsunmittelbarer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, welche nach Reichsrecht meist weder als Landeshoheit (Souveränetät, Halbsouveränetät), noch als sogenannte (reichsritterschaftliche) Landesherrlichkeit bezeichnet werden konnte. Von Bundeswegen ist nun zu Gunsten dieser übrigen nichts bestimmt. Diese Gunst ist nur den fürstlichen und gräflichen Standesherren und der ehemaligen Reichsritterschaft sowie exceptionell dem Grafen Bentinck zu Theil geworden. Beispiele solcher reichsunmittelbarer Herrschaften bei Klüber, öffentl. Recht §. 318 in den Noten und besser bei Büsching, Erdbeschreibung. Dritter Theil (Deutschland) Band III. S. 2910 ff. (der 3. Aufl. Hamburg 1761). Ich erwähne nur die Herrschaft Asch der Freiherren v. Zedwitz, an der Böhmisch-Sächsischen Grenze, sowie die Reichsherrschaft Schauen, bei Halberstadt, der freiherrlichen (seit 1. Septbr. 1809 gräflichen) Familie von Grote gehörig; die Schlußacte des Wiener Congresses Art. 43 hat sie an Preußen überwiesen; cf. Lud. Pernice, commentatio de singulari Dynastiae Schaueniae jure et conditione hodierna (Halle 1854); ferner das Condominatamt Mayscheid (im Preußischen Regierungs-Bezirk Coblenz), sonst dem Fürsten v. Wied soviel bekannt gehörig, endlich Schloß und Flecken Schwarza (im Preußischen Antheil der Grafschaft Henneberg), dem Grafen v. Stolberg-Wernigerode gehörig. Siehe auch die vorige Note und besonders Heffter, Beiträge (1829) S. 316 ff.

Digitized by Google

Kyrburg. Als dieses im December 1810 seiner Souveränetät durch Napoleon beraubt wurde, kam Gehmen mit Verlust seiner standesherrlichen Rechte unter Französische Hoheit und fiel später an Preußen. In dem Königlich Preußischen Edict wegen der Standesherren vom 21. Juni 1815 war Gehmen unter den Preußischen Standesherrschaften nicht genannt, wohl aber in der Wiener Congreßacte Art. 43; daher ward späterhin durch eine Königliche Kabinetsordre vom 30. April 1817 erklärt, daß jenes Edict auf Gehmen Anwendung finde. Bömmelberg war der einzige Deutsche Standesherr im Sinne der Bundesacte freiherrlichen Standes, obwohl zu Zeiten des Reichs anderweitig öfter auch Freiherren durch reichsständische Besitzungen sich in den reichsgräflichen Collegien — doch immer nur ausnahmsweise befunden haben.[62]) Der Freiherr von Bömmelberg verkaufte im Jahre 1825 Gehmen (für 126,000 Thaler) an den Freiherren von Landsberg-Velen, welcher in der Nähe von Gehmen das Gut Velen besitzt und sich nun vergeblich bei Preußen um Verleihung der Deutsch-standesherrlichen Rechte bewarb; doch wurde derselbe 1840 gegraft und hat wegen Gehmen Sitz und Stimme auf dem Westphälischen Provinziallandtage und später im Herrenhause erhalten. Somit ist er als Preußischer Territorialstandesherr anzusehen, hat aber die Privilegien der Standesherren im Sinne der Bundesacte nicht. Es giebt in Preußen (nament-

[62]) Z. B. die Freiherren oder Herren v. Hohenfels, die v. Königsegg und Aulendorf, die v. Frauenberg, die v. Zimbern, die v. Metternich (Nachfolger der Dynasten v. Winneburg und Beilstein), die v. Wolfstein, die Waldbott v. Bassenheim, die von Schönborn, die v. Freiberg zu Justingen, v. Quadt, Gebhardi, geneal. Gesch. der erblichen Reichsstände I. 684. Moser, von den Deutschen Reichsst. S. 850, 868, 870. Ebenderselbe, Familienstaatsrecht II. 136. Pfeffinger, Vitriar. illust. I. 776, III. 120. — Zahlreicher waren die Beispiele von reichsständischen Dynasten oder Edlen Herren in dem staatsrechtlichen Sinne des Mittelalters, z. B. Lippe, Hohenlohe, Erbach, Castell, Isenburg, Hanau, Criechingen, Schönburg, Hohen-Geroldseck. Gebhardi, l. c. I. 311. Die meisten der vorhin genannten ließen sich vom Kaiser höhere Titel verleihen, aber solche Fürsten- und Grafentitel änderten an sich nichts in der bisherigen reichsständischen Stellung. Klüber, §. 262. Bestes Verzeichniß der Dynasten in: Scheidemantel, Repertorium II. 324—347.

Digitized by Google

lich in Schlesien, Lausitz, Brandenburg) und anderwärts in Deutschland viele solcher Territorialstandesherren [63]).

Endlich ist es unzweifelhaft, daß die beiden fürstlichen Familien von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, nachdem sie ihre Souveränetät durch Vertrag vom 7. December 1849 an Preußen abgetreten haben, fortwährend noch zum hohen Adel Deutschlands gehören. Dieselben sind Preußen unterthänig geworden und genießen dort bedeutende Prärogativen; z. B. durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1852 haben ihre Hofkammer und überhaupt Hausdomänenbehörden die Rechte der Hofkammer der Königlichen Familiengüter und deren Unterbehörden; die Mitglieder der beiden fürstlichen Häuser werden in Bezug auf Steuer- und Abgabenbefreiungen, sowie hinsichtlich der Portofreiheit den Mitgliedern des Königlichen Hauses gleichgestellt; ferner haben die Fürsten das Recht behalten, unter Genehmigung des Königs den Hohenzollerschen Hausorden zu verleihen gemäß den Statuten vom 23. August 1851 für den Königlichen Hausorden von Hohenzollern; endlich haben sie das Prädikat „Hoheit."

Auch mehrere wichtige Beschlüsse über Rheinoctroy, über die Renten in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, über das Rechnungs-Kassen-Kanzleiwesen bei der Bundesversammlung wurden gefaßt. Die Anzeige des Ablebens des letzten Herzogs von Gotha und Altenburg bei der Bundesverfassung geschah am 17. Februar 1825. Die Anzeige der Succession in den Herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Landen durch Staatsvertrag der drei anderen herzoglichen Linien vom 12. und 15. November 1826, die nun die Titel Sachsen-Altenburg, Koburg-Gotha und Meiningen-Hildburghausen annahmen, erfolgte in der Bundesversammlung am 25. Januar 1827; dadurch erlosch eine Stimme im Plenum. Die Anzeige Oldenburgs von der Vereinigung der bis 18. April 1818 Russischen Herrschaft Jever mit dem Herzogthum Oldenburg wurde in der Bundesversammlung vom 27. November 1823 gemacht; die Annahme der Bezeichnung Oldenburg statt wie bisher Holstein-

[63]) cf. Klüber, öffentl. Recht im Anhang sub I. Anmerkung (S. 820 der 3. Ausgabe) mit §. 262 und 301.

Digitized by Google

Oldenburg bei der Bundesversammlung erfolgte am 15. Januar 1824 und die Erklärung von der endlich am 28. Mai 1829 nach dem Tode des alten geisteskranken Herzogs Peter Friedrich Ludwig erfolgten Annahme des Großherzoglichen Titels von Seiten Oldenburgs gemäß den Satzungen der Wiener Congreßacte Art. 34. geschah in der Bundesversammlung am 4. Juni 1829.[64])

Sodann ist hier noch der Beschluß vom 20. August 1829 hervorzuheben, durch welchen in dem Streite zwischen dem Könige von Großbritanien und Hannover und dem Herzoge von Braunschweig die weitere Publicität abgeschnitten wurde; es „hätten die höchst zu bedauernden Irrungen" zwischen beiden Fürsten „zu verschiedenen, höchst beleidigenden, im öffentlichen Druck erschienenen Schriften Veranlassung" gegeben, und sollte dieser nunmehr bundesgesetzlich geschlichtete Streit dadurch nicht wieder aufgeregt

---

[61]) Diese sämmtlichen Bundesbeschlüsse und Anzeigen stehen bei G. v. Meyer, Staatsacten Theil II. Miruß l. c. Da ich die nicht publicirten Protokolle nicht habe einsehen können, so kann ich auch über die Thätigkeit der Bundesversammlung nur unvollständig, und zwar vorzugsweise nach Meyer und Miruß, deren Sammlungen am vollständigsten sind, referiren. Auf die im Ganzen unbedeutende Thätigkeit der Bundesversammlung zum Besten einzelner Privaten ꝛc. auf deren allgemeine Beschwerden oder in Gemäßheit der besonderen Bestimmungen der Bundesacte wird es für unsere Zwecke genügen, nur kurz hinzuweisen. Freilich nahmen diese Verhandlungen nach den gedruckten Protokollen in den ersten Jahren viel Zeit und Kraft in Anspruch; aber Resultate kamen wenig heraus. Da kosteten die Erörterungen über die Entschädigungen der durch die Aufhebung des Deutschen Reichs benachtheiligten Personen, als der Reichskammergerichtsbeamten, der Präbendarien, Ritter des Deutschen Ordens ꝛc. eine massenhafte Zeit; ebenso die Angelegenheiten der Frankfurter Juden, der Mediatisirten, der alten Adelsgesellschaft Frauenlob, des Herrn v. Massenbach, v. Berlepsch, u. s. w. Die offenbar in der Billigkeit begründeten Beschwerden der westphälischen Domänenkäufer gegen die Kurhessische und andere Regierungen fanden beim Bundestag keine Abhülfe; auch den westphälischen Pensionären und Staatsgläubigern wurde nicht geholfen u. s. w. Einige deßfallsige Auszüge aus den veröffentlichten Protokollen findet man bei Nauwerk l. c. besser und reichhaltiger bei Miruß III. 101 bis 299. Auch die vor die Bundesversammlung gebrachten Streitigkeiten der Einzelnregierungen untereinander, soweit sie nicht direct Bundessachen betreffen, sind hier zu übergehen.

Digitized by Google

oder im frischen Andenken erhalten werden. Die Publication dieses Bundesbeschlusses wurde am 27. August 1829 beschlossen.

Für Handel, Verkehr, Schifffahrt und andere gemeinnützige Anstalten geschah nichts von Bundeswegen. Die Elbschifffahrtsacte d. d. Dresden den 23. Junius 1821, ferner die Weserschifffahrtsacte d. d. Minden den 10. September 1823 und endlich die „Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung d. d. Mainz den 31. März 1831 kamen durch Separatverträge der unmittelbar interessirten Staaten zu Stande[65]), so daß die Bundesversammlung nur die einfache Anzeige davon entgegen nahm. Für die Zolleinheit des ganzen Deutschlands geschah gleichfalls nichts von Bundeswegen und kam es in dieser Zeit auch noch nicht zu großartigen Zolleinigungen einzelner Bundesstaaten (Siehe §. 17).

Ueber zwei bei der Bundesversammlung eingelaufene Schriften, von Schnell zu Frankfurt und von List zu Tübingen: „Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern Deutschlands und Anlegung einer allgemeinen Zolllinie an Deutschlands Grenze" nebst einer von 70 Kaufleuten unterzeichneten Bittschrift, berichtete, während bald nachher auf Berstetts und Winzingerode's Antrag über Aehnliches in Karlsbad verhandelt, aber nichts beschlossen wurde, der Hannoversche Gesandte von Martens am 24. Mai 1819 und hob hauptsächlich die „großen Schwierigkeiten" von dergleichen hervor; die Bundesversammlung beschloß die Sache fürs Erste ad Acta zu legen und sich von den Regierungen die nöthigen Erläuterungen zu erbitten; auch würden ja diese ohne Zweifel von selbst Bedacht nehmen, von dem Handel- und Gewerbsstande ihrer Länder da, wo sie es für nöthig

---

[65]) Alle drei Actenstücke sind sehr umfangreich und finden sich bei G. v. Meyer, Staatsacten 319 ff., 361 ff., 407 ff. Der Deutsche und Französische Text der Rheinschifffahrtsübereinkunft steht in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten 1831 Nr. 10 S. 73 ff. Die Französische Ueberschrift lautet: Convention entre les Etats riverains du Rhin et Réglement à la Navigation du dit Fleuve. Vollständig steht das Material über Deutsche Schifffahrts- und Handelsverhältnisse in Miruß, diplomat. Archiv Thl. II. (Abthlg. II.) S. 777 sq.

Digitized by Google

finden, Auskünfte zu begehren! — Am 22. Juli 1819 hielt der Gesandte der Sächsischen Häuser einen eindringlichen Vortrag über diese Nationalangelegenheit. Sodann sprach Hessen-Darmstadt am 5. August sein Bedauern aus: daß mehrere Deutsche Bundesstaaten willkürlich sich isolirt und mit Aufhebung alles Unterschieds zwischen ganz fremden Staaten und Deutschen Bundeslanden, ihr Zollwesen nach Grundsätzen des Mercantilsystems geordnet hätten, und beantragte, „aufgefordert durch die zahlreichen Beschwerden seiner Unterthanen" „einen gemeinschaftlichen Beschluß über den wechselseitigen freien Handelsverkehr." Am 16. September erklärten sich ähnlich Baden und Würtemberg, am 20. September Baiern, Mecklenburg und Hannover sowie Anhalt, letzteres da es sich durch die Zolleinrichtungen des großen Preußischen Nachbars auf's Aeußerste bedrückt fühlte. Am 22. Juni 1820 wurde beschlossen, Instructionen einzuholen. Am 3. Aug. 1820 wurde eine Commission (Graf Buol, Graf von der Görtz, von Aretin, von Eyben, Gries) niedergesetzt und diese erstattete am 12. October günstigen Bericht. Aber es wurde doch nur beschlossen: von den Einzelnregierungen nähere Mittheilungen zu erbitten, und bis zum 19. Juli 1821 hatten das erst zehn Regierungen gethan. Namentlich blieb Oesterreich, das vor einem Jahre zur Eile gemahnt hatte, im Rückstande. Sodann ruhte die ganze Sache bis zum 26. August 1824. An diesem Tage wurde der Badische Gesandte in die Kommission gewählt. Eine Erklärung desselben, der auch Darmstadt und die Sächsischen Häuser beitraten, beklagte den bisherigen Zustand, die Resultatlosigkeit der Verhandlungen und stellte das Bedürfniß allgemeiner Bundesmaßregeln zur Vollziehung von Art. 19 der Bundesacte unbedingt hin. Aber seitdem beschäftigte sich die Bundesversammlung nicht mehr mit dieser Frage.

Als die Rheinisch-Westindische Kompagnie, im März 1821 gestiftet und von der Preußischen Regierung bestätigt, nun im April 1822 die Bundesversammlung um „eine billigende Entschließung" ersuchte, so beschloß die Bundesversammlung unterm 30. Mai 1822 einhellig, „ihre Theilnahme und ihre Wünsche zu erkennen zu geben." Weiter geschah nichts! — In einigen Sitzungen der Bundesversammlung der Jahre 1821 bis 1823

Digitized by Google

wurde über eine Anzahl von Schriften über Münzen, Maße und Gewichte (z. B. von Waldeck, Murhard, Buse) Bericht erstattet. Die Bundesversammlung nahm sie wohlwollend auf, sprach den Verfassern ihren Dank aus und reponirte die dedicirten Exemplare in die Bundesbibliothek, that aber nichts zur Verwirklichung des gewünschten allgemeinen Deutschen Münz-, Maß- und Gewichtssystems.

Schließlich soll hier noch auf zwei Verfassungsstreitigkeiten aufmerksam gemacht werden, welche in dieser Periode von der Bundesversammlung verhandelt wurden.

Der Bestand der Holsteinischen Verfassung vor 1834 wurde schon oben §. 12 angegeben. Trotz der Königlich-Herzoglichen Zusage vom 28. Januar 1815 war bis 1823 für Einrichtung einer landständischen Verfassung oder auch nur für Wiederherstellung der 1806 aufgehobenen, nichts geschehen, trotz der Wünsche des Landes, die endlich auch an den Bundestag gebracht wurden in einer: Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, enthaltend „die Darstellung ihrer in anerkannter (!) Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung, insbesondere ihrer Steuergerechtsame." Die Bundesversammlung beschäftigte sich vielfach hiermit. Die Reclamationscommission erstattete zweimal Bericht (19. Juni und 10. Juli 1823) und wurden drei Gutachten von drei Mitgliedern der Commission (v. Beust, v. Wangenheim, v. Leonhardi) abgegeben. Der Antrag wollte principiell die Bundesversammlung zur Einmischung auf Grund der Bundes- und der Schlußacte bestimmen. Aber mit Recht erklärte der Dänische Gesandte wegen Holstein, v. Eyben, auf Veranlassung der doppelten Aufstellungen der Denkschrift, die Kompetenz des Bundestages könne nicht als eine doppelte angerufen werden, einerseits für Aufrechterhaltung oder verfassungsmäßige Abänderung einer alten Verfassung, nach Art. 56 der Schlußacte, andererseits für Einführung einer neuen nach Art. 13 der Bundesacte. Im vorliegenden Falle gestatte der Art. 56 gar kein Einschreiten der Bundesversammlung, denn die Holsteinische Verfassung sei, trotz der königlichen Confirmation der Privilegien und Freiheiten von 1816, keine in anerkannter Wirksamkeit bestehende, da 1675 (und 1711—1713) die letzten Landtage gehalten worden; die Wiederbelebung der-

Digitized by Google

ſelben würde übrigens im höchſten Grade unzeitgemäß ſein; den Art. 13 betreffend, ſo werde der König ſeine Verpflichtung in angemeſſener Weiſe erfüllen ꝛc. — Wirklich konnten die allgemeinen Privilegienbeſtätigungen der Jahre 1766 und 1773 ſowie endlich vom 17. Aug. 1816 nicht ſo gedeutet werden, daß dadurch die bereits im Weſentlichen ſeit 1675 eingeſchlafene und 1806 durch Einverleibung Holſteins in die Däniſche Monarchie aufgehobene Verfaſſung auch jetzt noch in anerkannter Wirkſamkeit beſtände. Bei der Abſtimmung in der Bundesverſammlung vom 10. Juli 1823 kamen intereſſante Aeußerungen zum Vorſchein, theils für theils wider; doch kam die Sache, wegen mangelnder Inſtructionen mehrerer Geſandten erſt, nachdem inzwiſchen die Holſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaft eine neue Eingabe eingereicht hatten, in der 22. Sitzung vom 27. November 1823 zur Entſcheidung durch den Beſchluß: 1) Da die hohe Bundesverſammlung aus den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Verfaſſung in Holſtein in anerkannter Wirkſamkeit nicht beſtehe, ſo werden die reclamirenden Holſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaftsmitglieder mit ihrem Geſuche und ihrer Berufung auf den 56. Artikel der Wiener Schlußacte, als unſtatthaft, abgewieſen; den Reclamanten wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Se. Majeſtät der König von Dänemark, nach der durch Allerhöchſtihre Bundestagsgeſandtſchaft wiederholten Erklärung dem Herzogthum Holſtein eine Verfaſſung zugeſichert haben, welche, nach dem Art. 55 der Schlußacte, die älteren Rechte möglichſt berückſichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen angepaßt werden ſoll. Die hohe Bundesverſammlung weiſet zugleich die reclamirenden Prälaten und Ritterſchaftsmitglieder an, dieſer Verfaſſung mit jenem Vertrauen entgegen zu ſehen, welches die unumwundene Erklärung Sr. Majeſtät des Königs bei treu ergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen muß; und ertheilt denſelben die Verſicherung, daß ſie, innen der Grenzen ihres Wirkungskreiſes, nach dem 54. Artikel der Schlußacte, über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen wiſſen werde. — 2) Die neueſte Eingabe vom 26. vorigen Monats (Nr. 91) wird der betreffenden Commiſſion zum Vortrage zugeſtellt, und daß dies geſchehen, den Reclamanten eröffnet.

Digitized by Google

Ein Nachspiel dieser Haupthandlung brachte der 15. Januar 1824. Im Namen der Reclamationscommission berichtete der Freiherr v. Blittersdorff, Gesandter für Baden, über die schon erwähnte letzte Eingabe. Indem man zugleich die Form der Eingabe von Seiten der Commission mißbilligte, in welcher die Erklärung der Dänischen Gesandtschaft Punkt für Punkt zu einem Gegenstande juristischer Widerlegung gemacht, und in der Sache nichts Neues vorgebracht sei, so blieb man bei dem früheren Bundesbeschluß stehen. Denkwürdig war in dieser Sitzung die Erklärung der Hannöverschen Gesandtschaft: sie sei „beauftragt zu erklären, daß man diesseits einer Interpretation des 56. Artikels der Wiener Schlußacte, wie solche von der Commission geäußert sei, und nach welcher der Ausdruck „anerkannter Wirksamkeit" bloß auf den factischen, mit Ausschluß alles rechtlichen Besitzstandes, Bezug haben solle, nicht unbedingt beistimmen könne." [66])

Dagegen wurde auf die Beschwerde der Landstände des Herzogthums Braunschweig wider den Herzog Karl von Braunschweig, wegen dessen Weigerung, die fortwährende Wirksamkeit der erneuerten Landschaftsordnung vom 25. April 1820 anzuerkennen, am 4. November 1830 folgender Bundesbeschluß gefaßt: Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig zu eröffnen, daß nach Art. 54 und 56 der Wiener Schlußacte die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchstdemselben nicht auf anderem als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne. [67])

In der folgenden Periode (§. 15) kommt dann der berühmte Hannöversche Verfassungsstreit vom Jahre 1837 vor dem Bundesforum zur Verhandlung und Entscheidung.

---

[66]) Vergl. die veröffentlichten Protokolle von 1823, in welchen die Holsteinische Verfassungssache über 100 Seiten umfaßt, und 1824. Siehe einen speziellen Auszug bei Nauwerk l. c. III. 126—144 und Klüber, Quellensammlung S. 349 und öffentl. Recht §. 284 mit 282 Note e.

[67]) Klüber, Quellensammlung. Fortsetzung S. 16; öffentliches Recht §. 284; auch Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht (2. Aufl. 1853) I. §. 54, S. 258, 59 in den Noten und Nauwerk l. c. IV. 21.

Digitized by Google

§. 14. Politische und revolutionäre Bewegungen. (1830 bis 1836.)

Das Jahr 1830 brachte die Französische Julirevolution, die Belgische Empörung und die Spaltung des auf dem Wiener Congresse neugeschaffenen Königsreichs der Niederlande, endlich die Polnische Revolution, so daß also die ganze westliche und östliche Grenze von Deutschland durch revolutionäre Bewegungen berührt wurde. Bei den Rückständen aus den demagogischen Umtrieben in den zwanziger Jahren, bei den subjectiv-idealistischen Staatsmanövern der Liberalen und bei der aufgeregten Masse des Volkes in gewissen größeren Städten und überhaupt in den südwestlichen Grenzlanden, endlich bei den zum Theil allerdings drückenden Repressivmaßnahmen des Bundes wie der Regierungen seit 1819 konnte es nicht verwundern, daß die revolutionären Wehen der Nachbarlande auch in Deutschland einen gewissen Rückschlag fanden und zu allerlei revolutionären Schwingungen des politischen Lebens Veranlassung gaben. Doch wurden die beiden Deutschen Großstaaten kaum davon berührt. Nur die Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands wurden und zwar zum Theil bedeutend genug aufgeregt und aufgeschreckt.

Nicht bloß daß in den Kammern überall eine heftige und oft maßlose Opposition gegen Regierung und Bund sich erhob, es brachen auch revolutionäre Volksaufstände, zum Theil sehr ausgedehnter Art aus, welche zwar 1830 und 1831 überall an den Stufen des Thrones Stillstand machten, aber doch vielfach eine Veränderung des bisherigen Verfassungsbestandes im Sinne der subjectiv-idealistischen Staatsdoctrinen herbeiführten und sich in den Jahren 1832 bis 1834 im Südwesten von Deutschland zu demagogischen und republikanischen Umtrieben und Aufständen steigerten, ohne indessen irgend einen Sieg über die Regierungen erlangen zu können. Diese waren im Stande, das Ganze noch in seinem ersten Keime zu unterdrücken[68]).

---

[68]) Der Bericht der durch die Bundesbeschlüsse vom 20. Juni, 8. August

Digitized by Google

In Baiern ließ sich die zweite Kammer auf Grund einiger Anstände des Budgets für Ausgaben des Krieges, der Kunst und Wissenschaft mehr und mehr zu einer maßlosen Opposition gegen Alles und Jedes hinreißen, was von Seiten der Regierung geschah, und versuchte die Regierung kraft deren Souveränetät zu Maßnahmen gegen Bund und Bundessatzungen zu drängen. Doch dabei blieb es. Es war aber der Erfolg unter Anderem der, daß König Ludwig dem constitutionellen Liberalismus von nun an entschieden entgegen trat. Im Königreich Sachsen zwangen Volksaufstände der Regierung die Verfassungsurkunde des Königreichs vom 4. Sept. 1831 ab, ebenso eine auf dem Princip freier Wahl beruhende Städteordnung, die Bürgerwehr ꝛc. In Kurhessen wurde der Landesherr in Folge von Volksaufständen in Kassel bewogen, durch Verordnung vom 19. Sept. 1830 die althessischen Stände zu berufen, mit denen dann eine von dem bekannten Publicisten Jordan wesentlich gemachte Verfassungsurkunde vereinbart wurde. Diese wurde publicirt 5. Januar 1831 und ward, trotz ihrer gewaltigen Concessionen an den Liberalismus, noch im Januar durch Volksaufläufe begleitet.

Im Königreich Hannover waren gleichfalls politische Bewegungen. Die Revolutionsfarce zu Göttingen vom 8. bis 15. Januar 1831 ist noch in Aller Andenken. Nach langen Verhandlungen und Reibungen zwischen der Regierung, der ersten

und 10. October 1833 instituirten Bundes-Centralbehörde wegen eines gegen den Bestand des Deutschen Bundes und die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, publicirt im October 1839 unter dem Titel: Darlegung der Hauptresultate ꝛc., giebt genügenden Aufschluß über die Projecte und Putsche der demagogischen Verschwörer und Aufständischen, namentlich auch über ihren, keineswegs blos zufälligen Zusammenhang mit den demagogischen Umtrieben und Verbindungen der zwanziger Jahre. Die Darlegung erschien zu Frankfurt a. M. in der Bundespräsidialdruckerei in groß Quart und steht in einem umfassenden Auszuge in G. v. Meyer, Staatsacten, des zweiten Theils Fortsetzung S. 427—74. Spezielle Nachweisungen über die damaligen Oppositionen in den Kammern, sowie über die aufständischen Verschwörungen und Bewegungen, über die Ausschreitungen in der Presse, über revolutionäre Flugschriften ꝛc. liefert (Edgar Bauer, Geschichte der revolutionären Bewegungen im südlichen Deutschland in den Jahren 1831 bis 1834 S. die Schriften über Weidig's Prozeß. 1845; 3 Bände).

Digitized by Google

und zweiten Kammer seit 1831 kam durch gegenseitige Uebereinkunft das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 zu Stande, durch dessen Sanctionirung der König Wilhelm IV. die Verfassung von 1819 in aller Form Rechtens aufhob. Seitdem war die neue Verfassung bis zum Regierungsantritt des Königs Ernst August im Jahre 1837 in vorschriftsmäßiger Ausübung. In Braunschweig wurde der Herzog Carl aus dem Lande gejagt und sein Bruder Wilhelm erließ ein umfassendes Staatsgrundgesetz, die sogenannte neue Landschaftsordnung vom 12. October 1832. In Baden trieb die ständische Opposition die Regierung gewaltig in die Enge und zwang sie trotz Bundesbeschlüssen und Bundestagsmahnungen, durch Gesetz über die Polizei der Presse vom 28. December 1831 die Preßfreiheit einzuführen. Dadurch wurde denn die Badische Landes- über die Bundesgesetzgebung gestellt [69]). — In Hessen-Darmstadt, Nassau, Würtemberg ꝛc. waren die Oppositionen der Stände unbedeutender, doch kamen noch in einigen Ländern Verfassungsveränderungen vor. In Altenburg kam es zur Feststellung des Grundgesetzes vom 29. April 1831; in Schwarzburg-Sondershausen gab im Drange der Zeit der Fürst eine landständische Verfassungsurkunde vom 28. December 1830, die aber nachher nicht in Wirksamkeit getreten ist, indem der Fürst (Günther Friedrich Karl † 1837) am 21. Juli 1831 erklärte: „daß Alles in seiner bisherigen Ordnung bleiben und fortgehen müsse"; unter seinem 1835 succedirenden Sohne und Nachfolger gleichen Namens trat neben anderen Reformen das von ihm verkündete umfassende Landesgrundgesetz vom 24. September 1841 in Wirksamkeit, womit ein Patent mit einer Abtretung gewisser Einkünfte der Kammer-Kasse an das Land u. s. w. verbunden war. In Oldenburg erklärte der Großherzog August am 5. October 1830, daß er Alles, was durch die Bundesversammlung zuge-

[69]) Vergleiche wegen aller dieser Verfassungsänderungen Pölitz, Europ. Constitutionen (2. Aufl. 1832) Bd. I.a und I.b in den historischen Einleitungen. Auch Zachariä, Deutsches Staatsrecht (2. Aufl.) I. §§. 51 und 123. Deutsche Verfassungsgesetze (1855) giebt kurze Notizen, auch Rauwerk l. c. II. sowie Edgar Bauer l. c.

Digitized by Google

sichert wäre, aufs gewissenhafteste erfüllen werde. Es wurden dann auch Vorbereitungen zu einer landständischen Verfassung gemacht, doch kam es nur zur Verordnung über Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden vom 28. December 1831, welche aber in der großherzoglichen Bestätigungsurkunde ausdrücklich: „für eine wesentliche Grundlage der einzuführenden landständischen Verfassung" erklärt wurde. Im Fürstenthum Hechingen ward die alte Landesvertretung (Landesvergleich vom 26. Juni 1796) ergänzt durch die Landschaftsordnung vom 1. Februar 1835, in Sigmaringen kam nach mancherlei Wirren und Hinderungen eine Verfassungsurkunde vom 11. Juli 1833 zu Stande. Endlich erließ der König von Dänemark erst das Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 28. Mai 1831 und dann die Verordnung über die Einrichtung der Provinzialstände vom 15. Mai 1834.

Die Details der revolutionären Bewegungen in Süddeutschland interessiren uns hier nicht. Es wird genügen, sie in ihren Grundzügen zu charakterisiren.

Die Presse im Süden und Westen Deutschlands leitete die demagogischen Bewegungen ein und stachelte die Opposition und Empörung mehr oder weniger offenkundig auf. Doch war das Auftreten der Tagespresse selbst im Jahre 1831 im Ganzen noch gemessen und vorsichtig. Der Prospect des „constitutionellen Tageblattes:" „Deutsche Tribüne" München den 1. Juli 1831 von Wirth will noch mäßig auftreten und eifert nur gewaltig gegen die Censur. Doch fließt jeder Artikel von Freiheit über; die Nummer vom 6. Juli, welche Wirth zur Umgehung der Censur bereits als Flugblatt erscheinen ließ, sagt: wir ersuchen alle Zeitungsredacteure und Schriftsteller, welchen von der Censur Artikel gestrichen werden, solche uns mitzutheilen „zur Publication in unserem Blatte oder durch Flugblätter." Auch die verschiedenen Flugblätter des Dr. Victor Amadeus Coromans (gebürtig aus Brüssel), der sich damals in München aufhielt, stehen auf dem Boden des monarchischen Rechts, polemisiren aber wild gegen eine „dunkle Faction", gegen die Hofpartei, und wollen Constitutionalismus. Dr. Eisenmann, Herausgeber des Baier-

Digitized by Google

ſchen Volksblattes, und Siebenpfeiffer, Redacteur des „Boten aus Weſten“ waren es aber, welche in dem royaliſtiſchen Blatte „Eos“ von Görres mit Wirth und Coromans die „Hochmeiſter der Bewegung“ genannt wurden.

Dieſer Bote aus Weſten mit dem Motto: „Licht, Freiheit Ordnung“ erſchien ſeit Oſtern 1831 bei Ritter in Zweibrücken. In Stuttgart erſchien ſeit dem 1. Juli 1831 die „Stuttgarter allgemeine Zeitung“ bei Metzler, ein freiſinniges Blatt. Gleich freiſinnig war der in Stuttgart erſcheinende „Hochwächter.“ Der liberale Journaliſt Caſſels war Feldmann, Herausgeber des „Verfaſſungsfreundes.“ In Straßburg bei der Wittwe Silbermann wurde das freiſinnige Blatt: „das conſtitutionelle Deutſchland“ gedruckt. Liberale Blätter waren ferner der Schwäbiſche Merkur,“ die „Neckarzeitung,“ die „Hanauer Zeitung,“ die „Freiburger Zeitung,“ das „Freiburger Wochenblatt“[70]).

Der ſogenannte Deutſche Vaterlandsverein zur Unterſtützung der freien (d. h. oppoſitionellen und revolutionären) Preſſe, welcher ſich in Rheinbaiern im Januar 1832 bildete, und an deſſen Spitze die Advocaten Schüler, Savoye und Geib ſtanden, ſcheint als der Herd der ganzen Bewegung angeſehen werden zu dürfen. Er gründete 12 Filial- oder Local-Vereine in Deutſchland, deren wichtigſter der zu Frankfurt a. M. wurde. Er ſuchte beſonders durch Verbreitung revolutionärer Schriften zu wirken. Solche waren ſchon im vorigen Jahre aufgetaucht. So wurden in Kurheſſen verbreitet zwei völlig radicale, ſogar ſozialiſtiſch gefärbte Schriften: „die Stadt Marburg an die Landſtände“ und „Vermahnung der Marburger;“ im Großherzogthum Heſſen: „Der erſte Mai,“ Brochüre von 8 Seiten unter der falſchen Firma: Straßburg, Wittwe Silbermann, mit der Aufforderung an das Volk zum Losbrechen, weshalb ſich die Odenwalder am Otzberg, die Vogelsberger bei Laubach, die Weſterwälder bei Weſterburg, die Heſſen zwiſchen Werra und Fulda am Meisner, die weſtlichen Thüringer am Tafelberg, die Speſſarter bei Aſchaffen-

[70]) Vergleiche Edgar Bauer l. c. I. 281 ff.

Digitized by Google

burg ꝛc. sammeln sollten. Hier sollten die Wahlen zu dem am 15. Mai 1831 stattfindenden Deutschen Reichstag vor sich gehen. Eine vierte Schrift ist, wie Seite 27 am Schluß zu lesen, von einem ehemaligen Burschenschafter aus Halle, Herold; sie erschien zu Straßburg unter dem Titel: „der Wiederhall Deutscher Volksstimmen in Grüßen an das Deutsche Volk" und ist im wuthigen Ton gegen alle Aristokraten geschrieben[71]).

Der Vaterlandsverein betrieb dann seit 1832 die Sache im Großen. An 100,000 Exemplare revolutionärer Blätter und Flugschriften wurden in wenigen Monaten versendet. Dieselben sind schon durchaus radicaler Natur.

Zugleich traten die Studentenverbindungen mit diesen Preßvereinen in Beziehung. Aeußerlich war zwar die Burschenschaft Anfang der zwanziger Jahre aufgelöst. Aber seit 1827 zeigen sich wieder sichere Spuren derselben. Der erste allgemeine Burschentag wurde 1827 zu Bamberg, dann zu Dresden, der fünfte 1831 zu Frankfurt a. M. gehalten und das Ergebniß der Thätigkeit war, daß die mehr idealistischen Arminen den praktisch-politischen Germanen unterlagen, deren Tendenz zwar angeblich auch nur auf „Vorbereitung zur Herbeiführung eines freien, gerecht geordneten und in Volksfreiheit gesicherten Staatslebens mittelst sittlicher, wissenschaftlicher und körperlicher Ausbildung auf der Hochschule" ging, aber durch einen auf dem Frankfurter Burschentage 1831 nach langen Berathungen beschlossenen Zusatzartikel sich zur Genüge charakterisirte: „daß jeder Burschenschafter unter Umständen verpflichtet sein solle, selbst mit Gewalt den Verbindungszweck zu erstreben und deßhalb auch zur Theilnahme an Volksaufständen, die zur Erreichung des

---

[71]) Gemäßigter und nur energisch zu liberalen Reformen auffordernd waren folgende Schriften: 1. „Deutschland was es ist und was es werden muß, mit Rücksicht auf Preußen und Baiern. Eine Schrift, die man nicht verbieten wird, wenn man sie ganz gelesen und ihre Absicht erkannt." Zweibrücken 1831 bei Ritter. — 2. „Aufruf an die Deutsche Nation, Deutsche Fürsten und Stände." Rothenburg a. d. Tauber 1831 bei Daubold. — 3. „Historische Rückblicke, politische Zeitstimmen und patriotische Ermahnungen an die Deutschen von Dr. Ernst Münch" Braunschweig 1831 bei Vieweg. Siehe Bauer l. c. I. S. 75—76 und S. 87—94.

Digitized by Google

Bundeszweckes führen könnten, gehalten sei." Uebrigens besuchten diesen Frankfurter Burschentag auch vier spätere Theilnehmer an der Frankfurter Meuterei.

Das Hambacher Fest vom 27. Mai 1832 gab dann einen weitern Vereinigungspunkt. Dr. Siebenpfeiffer besonders brachte es zu Stande. Gleichzeitig wurden an andern Orten eben solche Feste abgehalten, z. B. in Gaibach, St. Wendel, etwas später in Bergen (bei Frankfurt a. M.), in Butzbach, auf dem Wollenberg bei Wetter, auf dem Dreifaltigkeitsberg bei Spaichingen, in Wilhelmsbad (bei Hanau). Das Hambacher Fest war aber das bedeutendste. Man erzählt von 25—60,000 Theilnehmern. Die Landstraßen waren an den Tagen der Eröffnung gefüllt von den aus Baiern, Baden, Würtemberg, Nassau, Hessen, aus dem Französischen Elsaß ꝛc. Heranziehenden. Von vielen Orten, selbst aus Sachsen und Hannover, erschienen, zum Theil gewählte, Deputationen. Aus Heidelberg waren 200 Studenten und von dort wie von Würzburg und Jena namentlich Burschenschafter anwesend. Man stimmte am Vorabend förmlich ab, „ob man nur wieder reden oder losschlagen wolle." Doch wurde Letzteres beliebt. An den Festtagen traten 25 Redner, unter Andern Wirth, Siebenpfeiffer, Widmann, Hochdörfer, Cornelius, Scharpff, Brüggemann auf, die in den glühendsten Farben das politische Elend in Deutschland schilderten, die Fürsten als „geborene Hochverräther an der Menschheit" bezeichneten, die Menge zur Herstellung der Volkssouveränetät aufforderten, deren Reden zum Theil vom Blute trieften ꝛc. Indessen kam man doch über allgemeine Declamationen nicht hinaus. Man setzte Freiheitsbäume, proklamirte Freiheit, Gleichheit, Steuerverweigerung, Absetzung der Beamten. Die Anzeichen zum Ausbruch einer Empörung waren aber drohend genug und schützten gewiß nur die herangezogenen Truppen vor dem wirklichen Ausbruche. Wie sehr man von Seiten der Eingeweihteren an großartige politische Unternehmungen gedacht habe, mag man daraus ersehen, daß am zweiten Festtage im Schießhause zu Neustadt a. d. Hardt eine Abends zuvor angekündigte Versammlung von circa 500 Männern stattfand, in welcher Siebenpfeiffer aufforderte, sogleich nach Gauen zusammenzutreten und Männer ihres Vertrauens zu

Digitized by Google

wählen, die als eine provisorische Regierung, als ein Nationalconvent oder als Nationalrepräsentation dem Bundestage gegenüber stehen sollten. Auch fand wirklich eine Wahl statt. Von Abwesenden wurden gewählt: Professor Sylvester Jordan aus Marburg, die entlassenen Professoren v. Rotteck und Welcker aus Freiburg und der Königl. Baiersche Kämmerer Carl v. Closen, bekannt als heftiges Oppositions-Mitglied der zweiten Baierschen Kammer. Von den gewählten anwesenden Abgeordneten (Siebenpfeiffer, Wirth, Brüggemann, Strecker, Hütlin, Delisle, Cornelius, Funck, Savoye, v. Rauschenblatt, Strohmeier, Hallauer) wurde dann zwar noch eine Versammlung gehalten, doch scheint man sich zu keinem bestimmten Entschlusse haben einigen können. Am 18. Juni 1832 wurden Wirth und Siebenpfeiffer verhaftet.

Unmittelbar nach dem Feste gingen Emissäre aus, um dem Preßverein und aufwiegelnden Volksfesten Ausbreitung zu verschaffen, Rauschenblatt im Süden, Venedey im Norden von Deutschland. Besonders aber war jetzt der Frankfurter Preßverein 1833 thätig. Man berieth namentlich über Widerstand gegen die inzwischen erlassenen repressiven Bundesbeschlüsse und suchte nun besonders den Handwerkerstand zu bearbeiten, namentlich durch Zeit- und Flugschriften wie: Ring des Saturnus, Protens, Eulenspiegel, Volkshalle, A-B-C der Freiheit, welche von den Literaten Funck, Sauerwein und Freieisen fabricirt wurden. Die Brochüre: „das Recht des Deutschen Volkes und die Beschlüsse des Frankfurter Bundestags," forderten zur Steuerverweigerung mit Gewalt und zum Hülfruf an die Franzosen, also zum Hoch- und Landesverrath auf.

In Würtemberg bereitete aber der Lieutenant Koseritz eine umfangreiche, im Sommer 1832 begonnene Militärverschwörung, besonders unter den Unteroffizieren mehr und mehr vor, und stand in directer Beziehung mit den Häuptern des Frankfurter Vereines, so wie mit den zahlreichen Vereinen im Würtembergischen, doch kam es zwischen Koseritz und den Frankfurtern zu keiner rechten Einigung, namentlich wegen der Zeit des Losschlagens. Koseritz war nicht geneigt, zuerst loszuschlagen, noch gen Frankfurt zu marschiren, wie er sollte.

Digitized by Google

Auch die Burschenschaft entwickelte neue Thätigkeit. So auf dem Stuttgarter Burschentage. Besonders aber wichtig wurde der Würzburger Burschentag am zweiten Weihnachtsfeiertage 1832, beschickt von Deputirten aus Tübingen, München, Würzburg, Erlangen, Kiel, Heidelberg. Namentlich führte Ad. Wislicenus (aus Königssee im Rudolstädtischen) das Wort als Würzburger Deputirter und wurde auf dessen und Obermüller's Anträge beschlossen, daß die allgemeine Deutsche Burschenschaft ihren Zweck: Einheit und Freiheit Deutschlands, auf dem Wege der Revolution erstreben und deshalb dem Vaterlandsvereine in Frankfurt sich anschließen solle. Uebrigens fanden um dieselbe Zeit auch an andern Orten (in Löchgau, in Ludwigsburg ꝛc.) Versammlungen der Verschwörer statt.

In den ersten Monaten des Jahres 1833 reisten wieder Emissäre vielfach umher, z. B. Frankh. Auch wurden in Nassau und Hessen an vielen Orten Vorberathungen über das Revolutionsprojekt gehalten. Der Schulrector Weidig zu Butzbach machte sich dabei besonders thätig und reiste wie es scheint, zu allen solchen Versammlungen; außerdem Militärarzt Breitenstein, der Hessen-Homburgisches Militär zusicherte, Advocat Neuhoff, Dr. Gärth, der Pole Schilling.

Eine für den 2. Februar auf Stuttgart anberaumte Hauptversammlung wurde nur durch die Verhaftung einiger Häupter (Hardegg, Frankh) vereitelt.

Der nunmehr in einen politischen Klubb verwandelte engere Verein der Heidelberger Burschenschaft war schon im Januar 1833 durch Advocat Körner in Frankfurt mit dem dortigen Vaterlandsverein hülfeverheißend in Verbindung getreten und wurde von Letzterem aufgefordert, an einem zu bestimmenden Tage den ersten Angriff zu machen. In Frankfurt sollte aber der Hauptschlag geschehen, also am Sitz der Bundesversammlung, um diese zu sprengen und eine provisorische Regierung für ganz Deutschland einzurichten; doch sollte möglichst gleichzeitig in Mannheim sowie unter Koseritz in Würtemberg losgeschlagen werden. Auch einige hundert Polen in der Schweiz und Elsaß wurden für den Ausbruch gewonnen.

Den 3. April 1833 erfolgte wirklich zu Frankfurt a. M.

Digitized by Google

der Ausbruch der Empörung. Die Behörden waren bereits Vormittags von dem Vorhaben in Kenntniß gesetzt. Ein in der Stadt anwesender Fremder hatte in einem anonymen Schreiben, unter Aufforderung zur Theilnahme, die Anzeige erhalten: Schlag halb 10 Uhr sollten die Wachen gestürmt, die Gefangenen befreit, die Bundestagsgesandten festgenommen und eine provisorische Regierung eingerichtet werden. Die Hauptwache und die Konstablerwache wurden wirklich erstürmt. Aber das Linien-Militär verjagte die Empörer[72]) so schnell, daß nicht einmal der Frankfurter Pöbel sich entscheiden konnte, und auf die eilends von den Flüchtlingen selbst verbreitete Nachricht von dem Mißlingen des Hauptschlages in Frankfurt wurden die Rädelsführer an den andern Orten abgehalten, ihre Tumulte zur Existenz zu bringen.

Aber das erste Mißglücken unterbrach keineswegs die revolutionäre Thätigkeit. Aus dem Frankfurter Vaterlands- oder Preßverein ward im Laufe des Jahres 1833 unter dem Namen „Union" oder „Männerbund" oder „Verein der Liberalen" oder „die Sectionen" eine geheime politische hochverrätherische Verbindung, die sich über Frankfurt und benachbarte Städte und Dörfer erstreckte, in strenger Sectionen-Organisation und mit dem Zwecke: „der Beförderung des Wiederauflebens des allgemeinen Deutschen Vaterlandes, der künftigen Revolutionirung Deutschlands, des Umsturzes der bestehenden Regierungen, der Einheit Deutschlands, der Einführung einer allgemeinen republikanischen Regierungsform." Der Verein dehnte sich nach und nach in Zweigvereine über den ganzen Südwesten von Deutschland aus. Namentlich wurden Handwerker und Literaten herangezogen. Doch gedachte man außer dem Handwerkerstande auch den Bauernstand zu bearbeiten. Die Literaten Frieb. Funck, Freieisen und Sauerwein, nebst dem Arzte Carl Bunsen, Bruder jenes Dr. Gustav Bunsen, der nach dem Aprilattentat entflohen war, standen an der Spitze und bedienten

[72]) Anführer der beiden Hauptabtheilungen waren Dr. v. Rauschenblatt und der polnische Major Michalowsky. Theils Anstifter theils Theilnehmer waren Dr. med. Berchelmann, Dr. Gustav Bunsen (beide Frankfurter), Dr. Gräth, Neuhoff, Schüler (aus Darmstadt), Studenten, Handwerksburschen.

Digitized by Google

sich als Gehülfen zur Ausführung ihrer Pläne besonders des Ausläufers Franz Rottenstein und dessen Bruders Georg, der Metzgergesellen Vogt und Justus Schwab, des Seifensieders Mousson, des Commis Bauer, der Schreinergesellen Rabenau und Beringer, des Gärtners Jacob Schwab, des Schriftsetzers Schäfer, des Bäckers Schrimpf, des Marktschiffergehülfen Bernthäusel, des Barbiergesellen Reusch. Funck hielt populäre Vorträge über Deutsche Geschichte (à 24 Kreuzer) vor 400 Zuhörern. Nachdem diese verboten, besorgte er mit Freieisen und Sauerwein die Herausgabe eines „Bauern-Conversations-Lexicon," von dem mehrere Hefte immer in wenigen Blättern bestehend und heimlich gedruckt zu Marburg erschienen[73]).

Der Schreinergesell Beringer ließ ein Gedicht auf den 3. April 1833 lithographiren, in welchem die Frankfurter Meuterei für eine edle That erklärt und eine baldige Revolution prophezeit wurde.

Die Verbindung mit geheimen Gesellschaften in Frankreich, Italien, in der Schweiz, ist unzweifelhaft.

Deutsche Arbeiter zu Paris hatten bereits im Jahre 1832 einen Preßverein gegründet und an den Vaterlandsverein in Zweibrücken Geldsendungen gemacht. Den Ereignissen in Deutschland folgend, war ihr Verein allmählig zu einer republikanischen Association geworden. Hauptmitglieder waren Muschani, Schuhmacher, Neuber, Erhardt, Lemble, Wolfrum, Leipheimer. Im Jahre 1834 constituirte sich diese Association als Gesellschaft der Bergknappen, die sich in Abtheilungen, Hütten genannt, über das südliche Deutschland zu verbreiten strebte. Nach den Statuten sollte bei der Aufnahme ein fürchterlicher Schwur abgelegt werden, unter Todesurtheil für Verräther[74]).

---

[73]) Der populäre Ton erhellt aus folgendem Passus: „Auf den Europäischen Fürsten- und Minister-Congressen wird gefressen und gesoffen, das Wohl der Völker verrathen und ein Teufelsbund gemacht, zur Ermordung der Freiheit. Besonders auf die Freiheit des Worts in Rede und Schrift hat es die höllische Gesellschaft abgesehen. Aber sie wird zu Schanden werden und ihr Lohn wird nicht ausbleiben." — Siehe Edgar Bauer III. 368.

[74]) Edgar Bauer III. 357.

Digitized by Google

Besonders thätig war nun Weidig. Auf einer Zusammenkunft in Wiesbaden ward beschlossen, revolutionäre Schriften, die einen für die gebildeten Stände, bei deren Redaction Schüler (nun Flüchtling in Frankreich) thätig sein sollte, die anderen für das Volk, erscheinen zu lassen. Auf einer Zusammenkunft auf der zwischen Marburg und Gießen gelegenen Badenburg, welcher Studenten, Advocaten, Aerzte, Bürger aus Gießen und Marburg beiwohnten, ward auf Weidigs Antrag dasselbe für Hessen zu thun beschlossen. Demnach erschien denn auch eine vom Studenten Büchner abgefaßte und von Weidig verbesserte beshafte in Offenbach gedruckte Flugschrift „Der hessische Landbote," die von den Revolutionären vielfach verbreitet wurde. Sie führte das Motto: „Friede den Hütten, Krieg den Palästen" und suchte die Tendenzen des Männerbundes unter dem Landvolke zu verbreiten, hatte aber zugleich einen so starken sozialistischen Beigeschmack, daß die zweite Auflage (heimlich gedruckt durch Dr. med. Eichelberg's Vermittelung zu Marburg) in der Weise verbessert wurde, daß man statt der Reichen die Fürsten und deren Beamte zu substituiren für gut befand.

Zugleich bildete sich in Gießen ein Studentenverein (unter Becker und Schütz) und ein Handwerkerverein (unter Lud. Weyprecht), in Butzbach ein Verein jüngerer Bürgersöhne, die als „Republikaner" im Frühjahr 1835 wöchentlich zusammenkamen und vorzugsweise Weidig behülflich waren.

Die Verbindung mit den ausländischen Revolutionären wurde nach der Flucht vieler Empörer nach der Schweiz und Frankreich um so stärker. Namentlich war die Schweiz der Mittelpunkt für die flüchtigen Revolutionäre Deutschlands, Polens, Italiens und Frankreichs, die sich zusammen durch die sogenannte Verbrüderungsacte am 15. April 1834 in Bern als sogenanntes „junges Europa" mit republikanischen Plänen constituirten. Die Verbrüderungsacte ward unterzeichnet Namens des „jungen Italiens" von Mazzini, Melegari, Ruffini, Bianco, Rosales, Ghiglione; Namens des „jungen Polens" von Stolzmann, Dybowsky, Zaleski, Gorbaszewsky und Nowosielsky; endlich Namens des „jungen Deutschlands" von Dr. Breitenstein, F. Breitenstein, Stromeyer, Barth, Peters.

Eine in der Verbrüderungsacte verheißene und bald darauf erſchienene: „Erklärung der Principien“ entwickelte die Verbindungsgrundſätze. Unter Vorwürfen gegen die Carbonaria ſagt ſich das junge Europa von dem Comité zu Paris los und ſtellt als Zweck den Kampf auf gegen das alte Europa, nach Politik, Religion und Literatur, zur Realiſirung der Freiheit, Gleichheit und Humanität. In einer bereits 1834 ausgearbeiteten: Allgemeinen Inſtruction für die Initiateurs des jungen Europas finden ſich dieſelben Grundſätze wieder. Dieſelben wimmeln und himmeln von verwirrten Abſtractionen, halten aber doch das practiſche Ziel einer Bewaffnung und eines Kampfes gegen die Unterdrücker und für die heilige Sache des Rechts und des jungen Europa's entſchieden feſt[75]).

Die beſonderen Statuten des jungen Deutſchlands ſetzten feſt, daß ein alle halbe Jahr erwählter verantwortlicher Ausſchuß die oberſte Leitung der Geſchäfte übernehmen und zunächſt eine Vereinigung aller Deutſchen Patrioten erſtreben ſolle. Dieſem Ausſchuß ſollte es obliegen, bei einer projectirten Waffenunternehmung die Abgeordneten ſämmtlicher Klubbs zur Berathung und Entſcheidung einzuladen. Ein Klubb ſollte aus wenigſtens fünf Mitgliedern beſtehen ꝛc.

Das neue oder junge Deutſchland ſuchte von Bern aus durch die Preſſe zu wirken. In der dortigen Buchhandlung von Jenni erſchienen 1. eine Proclamation der Comités der Verbindung des neuen Deutſchlands an die „Deutſchen Soldaten“ und 2. eine „Proclamation an das Deutſche Volk ab Seite der in der Verbannung lebenden Brüder.“ Ferner ward ein „Ernſter Aufruf eines Deutſchen an ſeine Brüder,“ eine Aufforderung zur Befreiung der Männer des Volkes aus der Gefangenſchaft gedruckt. Aber dabei blieb es. Ueber den Wil-

---

[75]) Bei Edgar Bauer l. c. III. 358 ff. ſtehen: 1. die Hauptſätze der Verbrüderungsacte, 2. der Anfang der Statuten des jungen Deutſchlands und 3. die Glaubensartikel ſowie der Eidſchwur aus der Inſtruction für die Initiateurs. Siehe auch die Darlegung der Hauptreſultate und G. v. Meyer l. c. II. 468.

Digitized by Google

len, eine sogenannte Armee der Freiheit im Auslande zu organisiren, gelangte diese geheime Gesellschaft nicht hinaus. Doch war das junge Deutschland rührig, unter den eingewanderten ansässigen Deutschen, namentlich auch unter den Deutschen, in der Schweiz zeitweilig sich aufhaltenden Handwerksburschen seine Ideen zu verbreiten. Letzteres ward durch das Verbot des Wanderns Deutscher Handwerker nach der Schweiz von Seiten der Deutschen Regierungen bald vereitelt. Die „Betrachtungen eines Deutschen Arbeiters" über diese Regierungsverfügungen, in Bern gedruckt, schlossen mit der Erklärung: „Wir wollen nach Deutschland zurück, aber nicht einzeln und wehrlos, sondern in Massen und mit den Waffen in der Hand. Euch aber, Ihr Unterdrücker, entbieten wir diesen Gruß: wenn Ihr dereinst den Boden unter Euch wanken fühlt, ob den Fußtritten einer geschlossenen Schaar, wenn Ihr Eure Schlösser krachen hört, wenn Eure Throne bersten und zersplittern ꝛc."

Auch wurden von dem jungen Deutschland fortwährend Verbindungen mit Deutschland, namentlich mit den zahlreichen geheimen Handwerkervereinen gehalten und suchte man besonders ernstlich noch zuletzt von Seiten des sogenannten letzten Ausschusses sogar die Bewohner des Schwarzwaldes zu revolutionären und beabsichtigte deßhalb der Ausschuß einen bewaffneten Einfall in Deutschland (Mai 1836).

In den ersten dreißiger Jahren war und blieb die Organisation des jungen Deutschlands in der Schweiz fest geschlossen. Im Sommer 1834 folgte dem ersten Ausschuß ein zweiter provisorischer, zu dem die Flüchtlinge Ernst Schüler, Stud. Soldan der ältere und Scriba zusammentraten. Ein dritter Ausschuß (Scriba, Soldan II. und Groß) führten die Leitung bis zum Jahre 1835. Unter ihm stieg die Zahl der größtentheils aus Handwerkern gebildeten Klubbs von 4 auf 12, die Mitgliederzahl von 50 auf 172. Als Mitglieder des vierten Comités werden die Flüchtlinge Dr. jur. Georg Fein, Student Peters, Student Wolf, Schriftsetzer Roth und Candidat Curtmann genannt. Die Clubbs vermehrten sich unter diesem vom Juli 1835 bis Anfang 1836 dauernden Comité bis auf 14, von denen fünf in Frankreich (Nancy, Lyon, Straßburg, Mühlhausen, Pont-

Digitized by Google

arlier) waren. Besonders stieg jetzt die Zahl der Mitglieder, nämlich von 137 auf 252. Anfangs 1836 trat das letzte Comité in der Schweiz zusammen. Den Vorsitz führte Ernst Schüler.

Aber die Schweizer Behörden selbst stellten den Verschwörern einen Damm entgegen. Die Ausweisung der beiden Breitenstein, der Herren Barth, Peters und Soldan aus der Schweiz wirkte sehr niederschlagend. Georg Fein wurde aus dem Canton Zürich gewiesen und ging nach Linstal. Er nebst Schüler setzten die Bemühungen des jungen Deutschlands in der Schweiz fort[76]), welche aber um so weniger noch von Erfolg sein konnten, als es den Deutschen Regierungen inzwischen gelungen war, besonders durch die Thätigkeit der Centralbehörde in Frankfurt, die revolutionären Verbindungen und Bewegungen, welche auch in der letzten Zeit sich wesentlich auf den Deutschen Südwesten beschränkt hatten, mit leichter Mühe völlig zu unterdrücken. Es geschah dies 1833—1835. Das junge Deutschland hielt es dann später für angemessen, seinen Sitz aus der Schweiz nach England zu verlegen.

§. 15. Bundesthätigkeit 1830 bis 1840.

Gegenüber diesen politischen Wirren und nun vollends diesen republikanischen Empörungsgelüsten konnte die Bundesversammlung nicht anders als in der alten Weise mit Repressivmaßregeln und Repressalien auftreten. Doch schien sie selbst kein Wohlgefallen daran zu haben, das alte System sofort zu steigern. Sie glaubte anfangs mit den bereits gültigen polizeilichen Bundessatzungen ausreichen zu können. Erst dann als die Bewegungen einen den Bund selbst bedrohenden Charakter anzunehmen schienen, schritt sie ernstlicher ein und entschloß sich, zu den alten noch neue und schärfere Maßregeln, namentlich gegen die Ausschreitungen der Territorialstände, der Presse, die Vereine und endlich gegen ge-

[76]) Edgar Bauer III. 366.

wisse Elemente auf den Universitäten zu erlassen. Ja sie erkannte die, doch gleichfalls in Folge von Volksaufständen ins Leben gerufenen neuen liberalistischen Verfassungen in Kurhessen, Sachsen, Braunschweig sofort thatsächlich an, weil in denselben wenigstens nichts unmittelbar gegen den Bund vorlag, noch eine directe Verletzung der monarchischen Staatsordnung sich fand, und begnügte sich damit, durch vorbauende Satzungen künftigen Ausschreitungen gegen Bund oder monarchisches Prinzip vorzubeugen.

So sehen wir denn den Bund in den ersten Zeiten dieser politischen Stürme in einer mehr zuwartenden Stellung. Doch darf nicht geläugnet werden, daß auch wohl die Mangelhaftigkeit der innern Bundesorganisation, der Mangel einer einheitlichen Executivgewalt, sowie die Rathlosigkeit einzelner Bundesregierungen die Bundesversammlung zu diesem Zaudern veranlaßten: ein Zaudern, welches für den Bund freilich so lange niemals eine Gefahr haben wird, als Oesterreich und Preußen, die eigentlichen Träger der Bundesmacht, wie dies damals der Fall war, von den Wirren so gut als gänzlich verschont blieben, also in völlig ungeschwächter Kraft ihre Macht zum Schutz des Bundes verwenden konnten. Die Sicherungen der Polnischen Grenze, während des kurzen Revolutionskrieges, machten den beiden Großstaaten zwar Geldkosten, aber konnten sie kaum an der Entfaltung einer genügenden Macht zu Gunsten des Bundes verhindern. Im Gegentheil waren sie gerade dadurch bereits veranlaßt worden, ihre Truppen zu mobilisiren, die denn schon bereit standen, als die Bewegungen in Süd-Deutschland stärker wurden und dies war ja erst nach 1830 der Fall.

Doch wurde in staatskluger Vorsicht gegenüber den Bewegungen in Frankreich, Belgien und Polen, sowie in Deutschland die Kriegsbereitschaft des Bundes sofort betrieben. Bereits am 30. Sept. und 1. Oct. 1830 wurde in der Bundesversammlung die Aufstellung einzelner Truppencorps zur Niederhaltung aufständischer Bewegungen beschlossen. Ferner erfolgte am 9. Dezember 1830 ein Bundesbeschluß über die definitive Organisation der drei gemischten Armeecorps und einer besonderen Reservedivision, ergänzt durch den Bundesbeschluß vom 14. Dezember 1830 und 17. Februar 1831. Der Bundesbeschluß vom 3. März bestimmte

Digitized by Google

die Verwendung und Eintheilung der Reserve-Infanteriedivision zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen, sowie das Contingent der freien Stadt Frankfurt, und die Bundesbeschlüsse vom 25. April und 11. August 1831 ordneten die Musterungen und gleichförmige Organisation dieser Reserve-Infanteriedivision an. Ein anderer Bundesbeschluß vom 14. Dezember 1830 betrifft die besonderen Verhältnisse der Festung Landau und deren Uebergabe an den Bund, ergänzt durch einen Bundesbeschluß vom 17. März 1831. Auch wurde unterm 10. Februar 1831 eine allgemeine Cartelconvention unter den Deutschen Bundesstaaten aufgerichtet, ergänzt durch Bundesbeschluß vom 17. Mai 1832. Der Bundesbeschluß vom 30. April 1831 bestimmte die Ergänzung der Bundesmatrikel durch die Seelenzahl der Bentinckschen Herrschaft Kniphausen und wurde an demselben Tage zugleich die Matricularlabelle, wie sie durch die Bundesbeschlüsse vom 20. August 1818, vom 4. Februar 1819 und vom 12. Juli 1827 festgesetzt war, hiernach und nach den früheren Veränderungen durch die Herzoglich Sachsen-Gothaische Succession berichtigt und aufgestellt. Endlich regulirte der Bundesbeschluß vom 23. August 1832 die Verpflegung von Hülfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe.

Von Wichtigkeit ist auch der Bundesbeschluß vom 27 Febr. 1832 mit der Bestimmung, daß über Grenzflüsse, welche den Deutschen Bund vom Auslande und von Staaten scheiden, die keinen Bundesgliedern angehören, keine stehenden Brücken, ohne vorgängige Prüfung und Zustimmung des Bundes, angelegt werden sollen [77]).

Um nur den Krieg zu vermeiden, entschloß sich der Bund, die ausgleichenden Vermittelungsvorschläge der Großmächte, wegen Luxemburgs und seiner theilweisen Abtretung, wie oben schon angedeutet, zu genehmigen, durch Bundesbeschlüsse vom 29. Sept. und 15. Novbr. 1831, vom 18. August 1836, vom 11. Mai, 5. und 16. Sept. 1839.

In polizeilicher Beziehung geschah von Bundeswegen bis

[77]) Sämmtliche Bundesbeschlüsse bei G. v. Meyer, Staatsacten II. 363 ff. Einiges bei Weil, Quellen und Actenstücke. S. 47 ff.

Digitized by Google

Mitte des Jahres 1832 eigentlich nichs Neues. Der Bundesbeschluß vom 21. Octbr. 1830 schärfte unter fünf Nummern nur strenge Handhabung der bestehenden Satzungen in Betreff der Presse, der Censoren ein, wies die Regierungen darauf hin, daß sie in eilenden Fällen auch ohne zuvorige Vermittelung der Bundesversammlung sich gegenseitig zur Hülfe verpflichtet seien, verordnete die disponible Bereitschaft der Bundescontingente, ferner Anzeigen von allen aufrührerischen Bewegungen bei der Bundesversammlung und stellte weitere Maßregeln für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, indem aber für solche zuvor neue Instructionen der Bundestagsgesandten verlangt wurden, erst in Aussicht.

Als mehrere Bürger der Stadt Darmstadt bei dem Bundestage für die unglücklichen Polen und um Maßregeln gegen die Ausbreitung der Cholera bei der Bundesversammlung petitionirten, erfolgte am 27. Octbr. 1831 der Bescheid, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien; das Sammeln von Unterschriften zu dergleichen Adressen sei gegen die Autorität der Bundesversammlung und gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe! Der Bundesbeschluß vom 10. Novbr. 1831 (gegen den Mißbrauch der Presse) schärfte nur die strenge Uebung der bestehenden Gesetze gegen die Presse, insbesondere gegen Zeit- und Flugschriften ein und die Bundesbeschlüsse vom 19. Novbr. und 7. Decbr. 1831 untersagten die Zeitung: „Das constitutionelle Deutschland" oder „unter was immer für einem Titel dieselbe erscheinen sollte;" sie erschien in Straßburg bei Silbermann und ist schon oben erwähnt. Die Zeitung hatte seit 1. Decbr. bereits den Namen „Deutschland" angenommen und wurde nun trotz Bundesbeschluß in Baiern nicht verboten.

Ein Bundesbeschluß vom 2. März 1832 unterdrückte die Deutsche Tribüne, den Westboten und die Zeitschwingen, welche in Rheinbaiern und die letzte in Hanau erschienen, und untersagte den Redacteuren (Dr. Wirth, Dr. Siebenpfeiffer und [angeblich] Georg Stein) die Herausgabe ähnlicher Schriften. Ein Bundesbeschluß vom 14. Juni 1832 bestrafte ebenso den wirklichen Redacteur der „Zeitschwingen" Gustav Oehler. Ferner wurden durch Bundesbeschluß vom 19. Juli 1832 der

Digitized by Google

Freisinnige (Freiburg im Breisgau bei Wagner) und der Wächter am Rhein (Mannheim bei Schlund) verboten und unterm 6. Septbr. 1832, nach näherer Ermittelung das Redactionsinterdict gegen die Redacteure derselben, Giehne und F. Stromaier, ausgesprochen. Am 16. August 1832 kamen die politischen Annalen K. v. Rottecks an die Reihe und am 6. Septbr. 1832 der Volksfreund, der bei Joseph Meyer in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen erschien, und überhaupt die andern Druckschriften dieses Instituts. Sodann wurde durch nachträglichen Bundesbeschluß vom 15. Novbr. 1832, da sich Meyer selbst als Redacteur des Volksfreundes angegeben, Meyer mit dem fünfjährigen Redactionsverbot bestraft. Auch die Deutsche allgemeine Zeitung (Stuttgart, Redacteur Mebold) und „alle deren fernere Fortsetzung, unter welchem Titel diese versucht werden wolle," wurde am 6. September untersagt.

Je mehr die Bewegungen im Inneren Deutschlands, namentlich im Südwesten, einen bedrohlichen Character annahmen, besonders nach dem Hambacher Feste, traten geschärfte Bundesmaßregeln ins Leben. Am 28. Juni 1832 wurden auf gemeinsame Erklärungen und Anträge Oesterreichs und Preußens, weil die Ruhe in Deutschland nur durch feste und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfassung des Deutschen Bundes dafür gewähre, von den Deutschen Fürsten zu bewirken, seien, außerordentliche Maßregeln zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde beschlossen[78]). Nämlich 1. wurde Art. 57 der Schlußacte eingeschärft, wornach die Stände die Regierungsgewalt nur in Ausübung bestimmter Rechte beschränken; Petitionen der Stände, die damit in Widerspruch stehen, seien zu verwerfen. — 2. In Fällen, wo gegen denselben Artikel die Landstände der Regierung die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigern, ist die Bundeshülfe wie bei Widersetzlichkeiten der Unterthanen (gemäß Art. 25 und 26 derselben Schlußacte) zu gewähren. — 3. Die innere

[78]) Protokoll und Beschluß bei G. v. Meyer II. 397 ff.

Digitized by Google

Landesgesetzgebung darf nicht im Widerspruch stehen mit dem Bundeszwecke und den Bundespflichten, namentlich in Betreff von Geldprästationen an den Bund. — 4. Es soll eine zunächst auf 6 Jahre gewählte Kommission ernannt werden, welche die ständischen Verhandlungen u. s. w. im Sinne der obigen Artikel überwacht. — 5. Die Grenzen der freien Meinungsäußerung in den Kammern sollen so regulirt werden, daß dadurch weder die Ruhe des einzelnen Bundesstaats noch des gesammten Deutschland gefährdet werde. — 6. Die Bundesversammlung behält sich die alleingültige Auslegung der Bundes- und Schlußacte vor.

Als nun einzelne Regierungen, z. B. in Sachsen, Baiern, Würtemberg, Darmstadt und Meiningen diese Beschlüsse mit der Verwahrung publicirten, daß dadurch der verfassungsmäßige Zustand des Landes nicht verändert werden sollte, so mußte dies als eine entschiedene Collision zwischen dem Bundesrecht und zwischen dem particulären Territorialstaatsrecht angesehen werden. Zur Ausgleichung erfolgte nun zwar unterm 8. Novbr. 1832 ein neuer Beschluß, dahin gehend, daß durch solche „beigefügte erläuternde Beisätze der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können, so wie solches ohnehin auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen hat." Aber jedenfalls befanden sich nun jene Bundesregierungen wieder in Collision mit ihren früheren Erklärungen in den Kammern. Jener Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 hatte unzweifelhaft die Tendenz, jene Ausschreitungen des constitutionellen Systems gegen die Einheit der monarchischen Regierung und jene Auswüchse der Volkssouveränetät, wie sie, wenigstens in den Details der einzelnen Landesverfassungen sich eingenistet hatten, zu beseitigen und demgemäß in gemeinsamer Weise von Bundeswegen das Territorialstaatsrecht der einzelnen Bundesstaaten, wenn auch indirect, zu reformiren. Aber die Mittelstaaten hatten nicht den Muth, dies offen zu bekennen und noch weniger besaßen sie, wie es schien, die Kraft, darnach eingerichtete Satzungen und Maßnahmen durchzuführen; sie bedienten sich des Bundesrechts etwa nur als eines gewissen Schreckbildes gegen die vollendeten Consequenzen ihrer Territorial-

Digitized by Google

verfassungen und begnügten sich mit einer Art von Schaukelsystem, bald die strengsten Versicherungen von Haltung der Territorialverfassung gebend, bald wieder den Bund um Schutz und Beschluß bittend, um damit weiter nichts zu unternehmen, als unter jenen zweideutigen Reservationen — zu publiciren. Keinenfalls konnte ein so schwankendes Benehmen dazu beitragen, das monarchische Wesen in Deutschland zu stützen. Im Gegentheil wußte die öffentliche Meinung eine solche doppelte Rolle nur zum Nachtheile der Regierungen auszubeuten. Vor Allem aber mußte Dergleichen ein gehässiges Licht auf den Bund und den Bundestag und die beiden nicht constitutionellen Großstaaten werfen. Die kleinen Regierungen stellten sich ja überall an, als ob sie nur mit Widerwillen den Satzungen des Bundes nachkämen, trotzdem daß gerade dieselben Regierungen wesentlich zum Zustandekommen jener Bundesbeschlüsse mitgewirkt und Dank und großen Dank dafür an Oesterreich und Preußen, welche allerdings unerschrocken und offen voran gegangen waren und die ersten Vorschläge meist gemacht, ausgesprochen hatten. Die Consequenz aber, daß mit dem monarchischen Bundestage zugleich auch die monarchische Souveränetät der Einzelnstaaten untergraben wurde, ward von jenen Regierungen kaum begriffen [79]).

An diesen Hauptbeschluß vom 28. Juni reihten sich dann im Verlauf des Jahres 1832 noch mehrere ergänzende. So gaben die Bundesbeschlüsse vom 14. Juni und 29. Sept. 1832 einzelne Erläuterungen zum provisorischen Preßgesetz. Ferner der Satz, daß die Bundesgesetzgebung zu Bundeszwecken über der Landesgesetzgebung stehe, wurde besiegelt durch den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, durch welchen das neue Badische Preßgesetz (vom 28. Dez. 1831, mit Preßfreiheit) für „unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung" erklärt und daher dessen Aufhebung von der Badischen Regierung verlangt wurde; die Bundesversammlung erwarte die Anzeige über den Vollzug dieses Beschlusses binnen 14 Tagen. Dies geschah denn auch.

Ein weiterer Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 stellte noch besondere Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ord-

[79]) Vergl. Möllner, das monarchische Princip, S. 362.

Digitized by Google

nung und Ruhe im Deutschen Bunde auf, namentlich in Betreff von Zeitschriften und anderen Drucksachen unter 20 Bogen in Deutscher Sprache, von politischen Vereinen, die alle verboten wurden, von außerordentlichen Volksversammlungen und Volksfesten, in Betreff des Tragens von Abzeichen in Bändern, Cocarden u. dergl., in Betreff der Universitäten, von Fremden, von politischen Verbrechern u. s. w. Der Bundesbeschluß vom 9. August 1832 forderte die Regierungen auf, alle Umtriebe durch Verfertigung von Petitionen, Protestationen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse zu unterdrücken und nach den Gesetzen streng zu bestrafen. Nach dem Bundesbeschluß vom 23. August 1832 verpflichteten sich die Bundesregierungen, die Bundesversammlung von allen revolutionären Versuchen oder Umtrieben gegen Bund oder Regierungen, sowie von der Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen zu benachrichtigen. Eine gleiche Verpflichtung für die Regierungen stellte der Bundesbeschluß vom 29. November 1832 in Betreff der Mittheilung der Verhandlungen der Ständeversammlungen an die Bundesversammlung auf. Endlich war die nächste Wirkung des Frankfurter Aprilattentates, daß durch Bundesbeschluß vom 20. Juni, 8. August und 10. October 1833 die Bestellung einer Centralbehörde wegen eines gegen den Bestand des deutschen Bundes und die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complottes geschah. Diese Behörde hatte zu Frankfurt ihren Sitz und bestand aus 5 Mitgliedern, zu welchen von den einzelnen Regierungen nur durch Erfahrung im Untersuchungsfache erprobte Beamten des Richterstandes ernannt werden sollten. Oesterreich, Preußen, Baiern, Würtemberg, Hessen-Darmstadt ernannten je ein Mitglied. Besonders wichtig ist die Thätigkeit dieser Behörde bis in den Juli des Jahres 1838 hinein und wurde dieselbe in ihren Resultaten niedergelegt in der schon oben erwähnten „Darlegung der Hauptresultate" von 1839. Doch blieb die Commission bis 1842 thätig und wurde dann erst, unter dem üblichen großen Danke der Bundesversammlung vertagt, nachdem sie bis dahin noch einige Spezialberichte nachträglich abgestattet hatte.

Fast alle diese Beschlüsse wurden durch Präsidialantrag oder

Digitized by Google

durch gemeinsame Anträge Oesterreichs und Preußens veranlaßt und regelmäßig mit Einstimmigkeit angenommen [80]).

Den Bundesregierungen schienen bald diese vereinzelten Maßnahmen von Bundeswegen nicht genügend, um der Opposition in den Kammern gegen das monarchische Princip und den Bewegungen des Volkes in verschiedenen Schichten der Gesellschaft gegen die überkommene Staatsordnung in Deutschland einen festen Damm entgegen zu setzen. Man hielt es auf Oesterreichische Anregung für angemessen, sich über ein förmliches System von Grundsätzen in dieser Beziehung und Absicht zu verständigen und demgemäß eine Reihe von entsprechenden Bundestagssatzungen zu erlassen. Im Jahre 1833 ward dann von Oesterreich und Preußen der gemeinschaftliche Vorschlag an sämmtliche Deutsche Höfe gemacht, es möchten die Landesregierungen nach dem Modus der engeren Versammlung des Bundes (also nach den 17 Stimmen) nach Wien Gesandte schicken, um daselbst in Cabinetsconferenzen zusammenzutreten und, zur Beseitigung der der monarchischen Staatsgewalt und landesherrlichen Autorität von Seiten der democratischen Partei in Deutschland drohenden Gefahren, gemeinschaftlich zu treffende Maßregeln zu verabreden. Auf bereitwillig erfolgte Beistimmung der übrigen Höfe kam dieser Vorschlag alsbald zur Ausführung. Es wurde zu dem Ende ein neuer Minister-Congreß gegen die Mitte des Jahres 1834 nach Wien [81])

---

[80]) Diese Bundesbeschlüsse meist bei G. v. Meyer l. c.; doch giebt Nauwerk IV. 38 ff. einige Ergänzungen. Vergl. auch Gustav Kombst, Authentische Actenstücke aus den Archiven des Deutschen Bundes. 1838, und der Deutsche Bundestag gegen Ende des Jahres 1832, eine politische Skizze. Straßburg 1836.

[81]) Achtzehn Gesandte vertraten dabei die 38 Deutschen Regierungen. Das Schlußprotokoll ist unterzeichnet: F. Metternich, Münch-Bellinghausen, Alvensleben, Mieg, Minckwitz, Ompteda, Gr. v. Beroldingen, Freih. v. Reitzenstein, Tettenborn, F. Trott zu Solz, Freih. v. Gruben, Reventlow-Criminil, Verstolk van Soelen, Freih. v. Fritsch (fehlt die 13te Stimme, Braunschweig und Nassau), Freih. v. Plessen, v. Berg, v. Strauch, Smidt. Als eine besondere Gunst hatte der Preußische Minister der Auswärtigen, Friedr. v. Ancillon, welcher vor Beendigung der Conferenz von Wien abreisen mußte, sich erbeten, daß das Schlußprotokoll ihm dennoch zur Unterzeichnung nach Berlin gesandt werden möchte — ein Beweis, wie großen Werth dieser greise

Digitized by Google

berufen, dessen Thätigkeit in dem sogenannten Schlußprotokoll d. d. Wien 12. Juni 1834 vorliegt, welches allerdings nicht officiell bekannt gemacht worden ist, aber durch die erfolgten Privatpublicationen [82]) als völlig sicher gestellt anzusehen ist, um so mehr als mehrere nachmalige Bundesbeschlüsse mit dem Inhalt der Privatpublicationen wörtlich übereinstimmen und gegen die Authenticität derselben Seitens der Regierungen niemals etwas vorgebracht ist. Verschiedene anderweitige Anträge auf der Wiener Conferenz sollen in Folge von Stimmenuneinigkeit, insbesondere der Dissension Baierns, zwar gemacht, aber nachher aufgegeben worden sein. Leider ist aber hierüber nichts Bestimmtes bekannt. Die vollständigen Protokolle sind nicht in die Oeffentlichkeit gelangt und so bleibt denn nichts übrig, als die Art und Weise oder doch den Geist der Verhandlungen aus den Endbeschlüssen selbst sowie aus der Einleitungs- und Schlußrede des präsidirenden Fürsten Metternich zu charakterisiren.

In der Rede, mit welcher die Conferenz vom Fürsten Metternich eröffnet wurde, hieß es unter Anderm: „Aus den Stürmen der Zeit ist eine Partei entsprossen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit, bis zum Uebermuth gesteigert ist. Jede Autorität anfeindend, weil sie selbst sich zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält sie mitten

---

Staatsmann auf seine Theilnahme an jenem Werke gelegt haben muß. Vergl. Welcker l. c. S. 348, 349.

[82]) Solche Abdrücke der geheimen Wiener Beschlüsse von 1834 in 60 Artikeln erschienen zu Newyork, „Deutschland," Straßburg, Paris, Manheim, am besten in: Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der Deutschen Nation, mit eigenhändigen Anmerkungen von Klüber, mitgetheilt und erläutert von C. Theodor Welcker (1844, 2. Abdruck 1845, Manheim), besonders S. 346 ff., zugleich mit einer kritischen Prüfung und staatsrechtlichen und politischen Beurtheilung aus Welckers Feder. C. Weil l. c. S. 68 ff. giebt wie die Anderen auch nur einen Abdruck des Schlußprotokolls des Wiener Minister-Congresses vom 12. Juli 1834, nämlich die 60 Artikel und das Wesentliche aus der Einleitungs- wie Schlußrede des Oesterreichischen Ministers Fürst Metternich. S. auch Nauwerk, die Thätigkeit der Bundesversammlung IV. S 75 ff. und Zachariä, Deutsche Verfassungsgesetze (1855) S. 34 in der Note. Die Protokolle der Conferenz, abgesehen von dem Schlußprotokoll, sind bis jetzt nicht in die Oeffentlichkeit gekommen.

Digitized by Google

im allgemeinen politischen Frieden einen innern Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volks, verführt die Jugend, bethört selbst das reifere Alter, trübt und verstimmt alle öffentlichen und Privatverhältnisse, stachelt mit voller Ueberlegung die Völker zu systematischem Mißtrauen auf und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen Alles, was besteht. Diese Partei ist es, welche sich der Formen der in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat. Ob sie diesen scheinbar gesetzlichen, langsamen und sichern Weg, oder den des offenen Aufruhrs einschlage, immer verfolgt sie den nämlichen Zweck. Planmäßig vorschreitend begnügte sie sich zuerst damit, in den ständischen Kammern, den Regierungen gegenüber, eine Position zu gewinnen. Allmälig ging ihr Streben weiter; die gewonnene Stellung sollte thunlichst verstärkt werden; dann galt es, die Regierungsgewalt in möglichst enge Grenzen einzuschließen; endlich sollte die wahre Herrschaft nicht länger in dem Staatsoberhaupte concentrirt bleiben, sondern die Staatsgewalt in die Omnipotenz der ständischen Kammern verpflanzt werden. — Und in der That dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Partei mit größerem oder geringerem Erfolg, leider! ihren Zweck hie und da zu erreichen gewußt, und daß, wenn nicht bald dem überfluthenden Strome dieses Geistes ein hemmender und rettender Damm entgegengesetzt und in dem mächtigen Entwickelungsgange jener Fortschritte der Fraction ein Abschnitt gemacht wird, in Kurzem selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Monarchen zerfließen könnte."

In der Rede, mit welcher der Fürst Metternich am 12. Juli 1834 die Conferenz schloß, sprach derselbe sich dahin aus: „Wir Alle theilen gewiß die Ansicht, daß die Gefahren, mit welchen unser gemeinsames Vaterland bedroht ist, ein trauriges Resultat tief eingewurzelter älterer Ereignisse, die Niemand ungeschehen machen kann, ein Product bedauernswerther Irrthümer, von denen ganze Generationen heimgesucht worden, überhaupt zum größten Theil eine Wirkung von Ursachen seien, deren Schuld eine andere Zeit als die unsrige trägt. Wer wäre nun eitel genug, zu glauben, daß menschliche Be-

Digitized by Google

rathungen ein Uebel, welches leider eine so weit hinaufreichende und vielfach verzweigte Geschichte hat, in weniger Monate Frist mit der Wurzel ausrotten und seine Spuren vertilgen könnten? Unser Trost darf jedoch sein, daß geschehen ist, was menschliche Kräfte unter den gegebenen Umständen vermochten, und mehr noch als dies, daß ein Weg gefunden und eröffnet worden ist, der, wenn er mit treuem und beharrlichem Festhalten an dem einmal als recht Erkannten verfolgt wird, ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne feindliche Gegenwirkungen hervorzurufen, nicht bloß aus dem Labyrinthe der in diesem Augenblicke drohenden Gefahren und Bedrängnisse zu führen, sondern auch für alle Zukunft auf einen besseren Pfad der Ordnung, der echten Freiheit und des Rechts zu leiten geeignet ist. — Diese Hoffnungen beruhen auf zwei Einrichtungen, die ich als den eigentlichen Mittelpunkt der Beschlüsse dieser Conferenz bezeichnen möchte. Die erste derselben ist das Institut der Schiedsgerichte. Während das Repräsentativsystem in seiner naturgemäßen Entwickelung zu einer souveränen Gewalt demokratischer Volksvertreter-Versammlungen hinstrebt und durch die unbegrenzte Verantwortlichkeit der Minister die eigentlich entscheidende Macht im Staate den Händen der Regierungen zu entwinden, ja, dieselbe in der Person ihrer nothwendigen Organe, gerade in den wichtigsten Angelegenheiten, der richterlichen Gewalt eben jener republikanischen Kammern zu unterwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukehren strebt, führt unser Schiedsgericht auf den schlichten Pfad der natürlichen Verhältnisse zurück u. s. w. — Die zweite der oben bezeichneten aus unseren Berathungen hervorgegangenen Einrichtungen schließt sich an die eben genannte an und betrifft die Sicherung des Staatshaushaltes in Deutschen Bundesländern gegen mögliche feindliche Bestrebungen der anarchischen Fraction. Die Theorie des Repräsentativsystems legt in die Hand der Volksdeputirten die Gewalt, mittelst einer Abstimmung das gesammte Leben der öffentlichen Verwaltung zu lähmen, und Bosheit und Aberwitz einer systematischen Opposition hat auch in Deutschen Kammern Bundesregierungen mit dieser landesverrätherischen Selbsthülfe bedroht, wenn dem Willen der antimonarchischen

Digitized by Google

Secte in dem, was ſie gerade zu fordern beliebte, kein Genüge geſchieht u. ſ. w." —

Die Beſchlüſſe der Conferenz umfaſſen 60 Artikel und ſind als ſolche in jenem Schlußprotokoll vom 12. Juli 1834 niedergelegt Dieſelben ſtellen eigentlich kaum etwas Neues auf, ſondern faſſen nur klar und beſtimmt und unter Ziehung der Conſequenzen nach den jüngſt gemachten Erfahrungen die Maßregeln, durch welche bisher der Bundestag für Aufrechterhaltung der monarchiſchen Ordnung ſorgen zu müſſen geglaubt hatte, zuſammen. Es gehören dahin: die Anerkennung des Grundſatzes, daß die Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben müſſe; die Feſtſetzung, daß die Regierungen eine mit den Souveränetätsrechten unvereinbare Erweiterung ſtändiſcher Befugniſſe in keiner Weiſe zugeſtehen werden; daß Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der Regierungsgewalt in verfaſſungsgemäßer Form erlaſſen worden ſeien, für die Unterthanen verbindliche Kraft haben. Für Schlichtung der Streitigkeiten zwiſchen Regierung und Ständen wurde ein Bundesſchiedsgericht hergeſtellt. Ferner ward feſtgeſetzt, daß der Gang der Regierungen durch ſtändiſche Eingriffe nicht geſtört werden könne; daß die Regierungen Ständeverſammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leiſtungen verweigern, auflöſen müſſen. Ferner, daß das Recht der Steuerbewilligung nicht gleichbedeutend ſei mit dem Rechte das Staatsausgaben-Budget zu regeln; daß die Kammern veräusgabte Summen, die ſie nachträglich nicht anerkennen wollen, nicht als effective Kaſſenvorräthe in Anſchlag bringen dürfen; daß die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erfolgten Ausgabe nur auf verfaſſungsgemäßem Wege entſchieden werden ſolle, und wenn dieſe Entſcheidung verneinend ausfalle, nur competenter landesherrlicher Behörde, nicht den Ständen, der Ausſpruch über die Erſatzverbindlichkeit zuſtehe. Ferner, daß die Regierungen, wenn die Stände bei Differenzen über das Budget ſich nicht einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruch unterwerfen wollen, ermächtigt ſeien, die Steuern nach dem bisherigen Betrage fortzuerheben, und daß der Bund nöthigenfalls die Abhülfe nach Artikel 25 und 26 der Schlußacte eintreten laſſen werde. Sodann wurde weiter be-

Digitized by Google

stimmt, daß man nach Civillisten auf Lebenszeit streben möge, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in die Ständekammern der landesherrlichen Genehmigung bedürfen, daß die Regierungen nie eine Beeidigung des Militärs auf die Verfassung gestatten werden. Ferner daß die Regierungen in Betreff der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen genügende Vorsorge zu treffen haben; daß das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung zu übertragen, Censurlücken nicht zu dulden seien; daß die Concessionen zur Herausgabe politischer Tageblätter zu beschränken, daß bei dem Druck ständischer Protokolle auf Weglassung der anstößigen Stellen zu sehen sei. Ferner wurden gemeinsame Verabredungen über eine gleichförmige und strenge Regelung des Universitätwesens getroffen.

Uebrigens verpflichteten sich die Regierungen vorläufig nur auf 6 Jahre zur Einhaltung der in den Artikeln aufgestellten Satzungen, weil Baiern nur unter dieser Bedingung beitreten wollte.

Von den Beschlüssen dieser Wiener Minister-Conferenzen sind dann in besonderen Bundesbeschlüssen verkündet:

1. Die das Bundesschiedsgericht betreffenden Art. 3—14 in den Bundesbeschlüssen vom 30. Oct. 1834. Die Tendenz dieser Bundesinstitution war eine treffliche. Es sollten durch sie im geordneten Rechtswege die Streitigkeiten[83]) zwischen einer Bundesregierung und ihren Landständen ausgeglichen werden. Doch ist die Organisation des Gerichts, zu welchem jede der 17 Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung zwei Mitglieder (einen Juristen und einen Administrativbeamten) auf drei Jahre ernennt, zu unbestimmt und ohne die nöthige Bürgschaft für die Stände zu nennen. Sodann hat einzig die Regierung, freilich erst nach Vereinbarung mit den Ständen, das Recht, Thätigkeit und Spruch des Bundesschiedsgerichts von Rechtswegen zu verlangen und kann wie es scheint späterhin, wenn ihr der Spruch nicht gefällt, (nach Art. 1) immer noch die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen. Dagegen können um die Thätigkeit des Bundesschiedsgerichts die Stände bei der Bundesversammlung

[83]) Wenigstens die eigentlich politischen; cf. Zachariä, Staatsrecht §. 279.

Digitized by Google

nur petitioniren. Auf eine deßfallsige Anfrage des landständischen Ausschusses in Würtemberg erklärte ein Rescript des Geheimraths im November 1834: daß die Bestimmungen jenes Bundesbeschlusses eben so sehr die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Stände wie derjenigen der Regierungen beabsichtigen, wie denn Wir die Befugniß Unserer Stände, eine Vereinbarung über Betretung des schiedsrichterlichen Weges zu veranlassen, gleichfalls anerkennen. — Es erfolgte nie eine compromissarische Entscheidung; die Kurhessischen Stände (wegen der Rotenburger Quart) wies der Bund 1839 ab; in Braunschweig wollten die Stände nicht. — Nach Art. XII. können die Bundesglieder auch für ihre Streitigkeiten untereinander, statt der Beschreitung der Austrägalinstanz, sich der compromissarischen Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes unterwerfen; aber auch dies ist, so viel ich weiß, niemals geschehen, so daß das Institut als todtgeboren zu betrachten ist.

2. Der Artikel 36 über das Verbot des Nachdruckes in dem Bundesbeschlusse vom 2. April 1835, der in Verbindung steht mit einem früheren Bundesbeschluß vom 6. Septbr. 1832 und durch Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 betreffend die Annahme gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck spezificirt wurde.

3. Artikel 42—53 über die Universitäten in dem Bundesbeschlusse vom 13. Nov. 1834, doch sind dies nicht alle Artikel der Wiener Conferenzbeschlüsse in Betreff der Universitäten.

4. Artikel 54 in dem Bundesbeschluß vom 13. Nov. 1834, durch welchen die akademischen Gremien als solche der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Kriminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben werden.

5. Artikel 57 in den Bundesbeschlüssen vom 13. Nov. 1834 und 5. Nov. 1835, durch welche in sog. authentischer Interpretation des Art. 12 der Bundesacte, die Verschickung der Acten auf eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils in Bezug auf Polizei- und Kriminalerkenntnisse nicht mehr zulässig sein soll (spätestens vom 1. Januar 1837 an).

Nicht zum Bundesrecht erhoben sind die Artikel 1, 2, 15

Digitized by Google

bis 35, 37—41, 58—60. Wenigstens wurden dieselben nicht als Bundesbeschlüsse formulirt. Aber auch sie dienten unzweifelhaft für das nachherige politische Verhalten der Bundesregierungen als Basis. Am besten giebt darüber Auskunft die Verhandlung zum Bundesbeschluß vom 29. Juli 1841, betreffend die Verlängerung der Beschlüsse der Wiener-Conferenz von 1834. Nach der Registratur der 22. Bundestagssitzung vom 29. Juli 1841[84]) hielt nämlich der K. K. präsidirende Gesandte nachstehenden Vortrag: „In dem Schlußprotokoll der Wiener Minister-Conferenz vom 12. Juni 1834 ist im Art. 55 bestimmt, daß die in den Artikeln 28—34 (über Censur) und Art. 39—53 (über die Beaufsichtigung der Universitäten) getroffenen Verabredungen auf sechs Jahre als verbindliche Bestimmungen bestehen sollten, vorbehaltlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den gesammelten Erfahrungen angemessen erachtet werden möchte.. Die Dispositionen der Art. 42—53 sind als Art. I—XII. und die angeführte Bestimmung des Art. 55 in Bezug auf den Inhalt dieser Art. I—XII. als Art. XIV in die Bundesbeschlüsse vom 13. Novbr 1834 übergegangen, während die Artikel 28—34 sowie 39—41 des Schlußprotokolls nicht die Form von Bundesbeschlüssen erhalten haben. In Ansehung dieser letzteren war sonach die sechsjährige Frist schon am 12. Juni v. J., in Betreff des gedachten Bundesbeschlusses aber am 13. November v. J. abgelaufen. Nachdem nun die in den Artikeln I—XII. dieses Beschlusses enthaltenen Bestimmungen in der heutigen Sitzung neuerdings auf fernere sechs Jahre durch einen förmlichen in das Bundesprotokoll aufgenommenen Beschluß als gültig erklärt worden sind, so beehrt sich das Präsidium, darauf anzutragen, daß auch in Ansehung der Art. 28—34, sowie der Artikel 39—41 des Schlußprotokolls die Verabredung getroffen und in einer Registratur niedergelegt werden möge, solche während fernerer sechs Jahre als verbindliche Bestimmungen fortbestehen zu lassen." — Und nach einigen modificirenden Erklärungen von Seiten Baierns und Sachsens gaben

[84]) Bei Weil l. c. S. 87 ff.

Digitized by Google

sämmtliche Gesandtschaften ihre Zustimmung zu dem Präsidialantrage.

Zur Ergänzung und Ausführung dieses Systems der Wiener Conferenzsitzungen dienten der Bundesbeschluß vom 11. Septbr. 1834, der insbesondere der Deutschen Jugend den Besuch den Schweizerischen Universitäten Zürich und Bern verbot; dann die Bundesbeschlüsse vom 15. Januar 1835 und 12. März 1835 in Betreff des Wanderns sowie der Versammlungen und Verbindungen der Handwerksgesellen; dadurch wurden diese Associationen selbst sowie das Wandern nach Ländern und Orten, wo solche beständen, verboten. Ferner der Bundesbeschluß vom 10. Decbr. 1835, durch welchen ein Interdict gegen eine ganze Dichterschule, das „junge Deutschland" (Laube, Wienbarg, Gutzkow, Heine, Mundt) und gegen die Verlagshandlung von Hoffmann und Campe in Hamburg ausgesprochen ward. Dies wurde dann auch auf auswärtige Buchhandlungen ausgedehnt (Schuber und Silbermann in Straßburg, Heideloff und Comp. in Paris). Ferner der Bundesbeschluß vom 28. April 1836, mit dem geschärften Verbote der Mittheilung der landständischen Verhandlungen anders als aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates in den Zeitungen und periodischen Schriften. Ferner der Beschluß wegen der Censur über alle nicht in Deutschen Bundesstaaten, aber in Deutscher Sprache erscheinenden Blätter u. s. w. Endlich erhielt die Theorie des Strafrechts eine nicht unbedeutende Ausdehnung durch den Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836 über Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und über die Auslieferung politischer Verbrecher auf Deutschem Bundesgebiete. Ein Bundesbeschluß vom 21. Juni 1838 decretirte die nochmalige Veröffentlichung des Bundesbeschlusses vom 5. Febr. 1824, die Aufnahme von Zeitungsartikeln über Bundestagsverhandlungen betreffend. Zuletzt müssen wir noch den Bundesbeschluß vom 30. Septbr. 1839 mit dem Verbote des Gutachtens der Tübinger Juristenfacultät in der Hannoverschen Verfassungsfrage erwähnen.

Jedenfalls hatte mit der Bundesgesetzgebung des Jahres

Digitized by Google

1834 das System der Präventivmaßregeln seinen Höhepunkt erreicht. Namentlich wurde, aus übertriebener Furcht vor der revolutionären, die gesammte Presse arg beschränkt, selbst die Möglichkeit einer Strafe für die in dem Deutschen Bundesgebiete censirte Presse wurde in der Bundestagssitzung vom 20. Februar 1834 anerkannt, indem der Bundestag in diesem Sinne „die richtige Auslegung des provisorischen Preßgesetzes vom 20. Septbr. 1819" gab. Der §. 7. dieses Gesetzes lautete aber: Die Verfasser, Herausgeber und Verleger bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortlichkeit frei u. s. w. Aber die Bundesversammlung erklärte nun: „Wenn ausdrücklich festgesetzt ist, daß der Bund nicht gegen die Person einschreiten solle, so folgt daraus, daß sich dies die Regierungen nöthigenfalls vorbehalten haben!!" — „Es würde zu sehr gegen die den Regierungen obliegende Fürsorge für die Sicherheit des Staates streiten, wenn gegen die mit Hülfe der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen keine andere Garantie bestände, als die größere oder geringere Wachsamkeit und Intelligenz eines Censors, und wenn es, um sich der Strafe zu entziehen, genügte, einen Censor gefunden zu haben, welcher die Strafbarkeit der Schrift nicht zu erkennen vermag oder Willens ist!!" Deßhalb wird es geradezu als „irrige Auslegung jenes Gesetzes erklärt, daß der Verfasser strafbarer Schriften keiner weitern gerichtlichen und daher noch weniger einer polizeilichen Verfolgung ausgesetzt sein könne, wenn er den Vorschriften des Bundes wegen der Censur Genüge geleistet habe," und ward somit dies Einschreiten mit Strafen gegen die censirte Presse von Seiten einzelner Bundesstaaten sanctionirt. Oesterreich selbst stimmte Dem zwar bei, hätte jedoch lieber eine neue Bundesverordnung gesehen, als diese authentische Interpretation, zu der man auch bei gutem Willen „nur mittelst einer gründlichen und weitläufigen Deduction gelangen könne." Die eigentliche Fassung und Publication des Beschlusses ward indessen einstweilen ausgesetzt. Aber im Jahre 1847 ist in Preußen, in Kurhessen und anderwärts derselbe den Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht worden. Die Entscheidung

Digitized by Google

des obersten Gerichtshofes zu Berlin in einem Preßprozesse hat ihn indessen mit Recht desavouirt. Der Berliner Gerichtshof mag sich die treffliche Deduction der Tübinger Juristenfacultät aus dem Jahre 1834 vergegenwärtigt haben: „Die Staatsgewalt," heißt es darin, „mag sie sich noch so entschieden äußern, ist dessenungeachtet doch nur eine einfache, untheilbare und in sich geschlossene Gewalt, und es würde zur Gefährdung der Staatsangehörigen und zur Auflösung aller Sicherheit in den bürgerlichen Verhältnissen führen, wenn dieselbe öffentliche Gewalt, die als Polizei den Inhalt einer Schrift für unsträflich erklärt und gebilligt hat, nach ihrem erfolgten Abdruck als Justiz wegen Verletzung der Gerechtsame des Staats selbst gegen den Verfasser einzuschreiten für berechtigt gehalten werden könnte." Der Staat kann sich hier nur an seinen Censor halten [88]).

Namentlich mußte aber die Ablehnung der Bundeshülfe gegen die alle Rechtsform verletzende Aufhebung der Hannöverschen Verfassung vom 26. September 1833, welche unstreitig bereits seit 4 Jahren sich in verfassungsmäßiger Wirksamkeit befand, dem Bundestage einen bösen Charakter aufprägen. Nach dem Ableben des Königs Wilhelm IV. von Großbritannien und Hannover, war Hannover von Großbritannien wieder getrennt und zu einem selbstständigen und gesonderten Königreiche geworden, indem in England die nächste Cognatin auf den Thron berufen wurde und in Hannover der nächste Agnat, Herzog von Kumberland, als König Ernst August von Hannover 30. Juni 1837 succedirte. Seine erste Regentenhandlung war die Vertagung der Ständeversammlung und das Patent vom 5. Juli, in welchem die Rechtsbeständigkeit der Verfassung in Zweifel gestellt wurde. Statt nun auf verfassungsmäßigem Wege die durch die Einflüsse der Französischen Julirevolution allerdings afficirte Verfassung, nöthigenfalls durch Vermittelung und Einwirkung des Bundestages, also gemäß den Satzungen des Territorialstaats- wie des Bundesrechts und in formellrechtlicher Weise abzuändern, hielt es der König für angemessen,

[88]) Vergl. Gegenwart II. 386, 387.

Digitized by Google

völlig einseitig und mit Umgehung aller Rechtsformen durch einfachen Königlichen Erlaß vom 1. November 1837 die ganze Verfassung über den Haufen zu werfen und somit nicht bloß der Rechtsanschauung derer, welche den Constitutionalismus jener Verfassung priesen, sondern auch das Rechtsgefühl der Deutschen Nation in allen Kreisen und namentlich auch unter den Conservativen und Monarchisten im hohen Grade zu verletzen. Der vermeintlich noch so gute Zweck konnte unmöglich hier die Mittel heiligen, um so weniger da auf dem Wege des Rechts, des territorialen wie des bundesmäßigen, eine Abhülfe und Verfassungsänderung wie möglich so geboten war. Der Act ließ sich auch politisch nicht rechtfertigen, da er nicht als der einzige Ausweg erschien und die Verfassung nicht illegitim entstanden war.

Wie im Lande selbst an die Regierung, so wurden auch an die Bundesversammlung eine Menge Protestationen und Petitionen, Vorstellungen und Denkschriften mit zahlreichen Anlagen und Unteranlagen während der Jahre 1838—1840 gerichtet. Die erste Eingabe war die des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück vom März 1838. Darauf folgten die Protestationen und Anträge von 28 Mitgliedern der zweiten Kammer im Juni 1838, und von 29 Mitgliedern derselben im März 1839, abgesehen von vielen anderen Petitionen von Gemeinden, Wahlcorporationen, auch von den Ostfriesischen Landständen und den Hohnsteinschen Provinzialständen. Man rief Bundeshülfe wegen bestimmter Verletzung des Artikel 56 der Schlußacte an: daß in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können. Der Hannöversche Gesandte trug auf Zurückweisung der Beschwerden an und lehnte die Competenz des Bundes ab. Obwohl mehrere Bundesglieder widersprachen, ließ der Bundestag schon 1838 an den Magistrat und die Altersleute von Osnabrück den Bescheid ertheilen: daß die Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle ihre Legitimation zur Beschwerdeführung der Deutschen Bundes- und Schlußacte nicht begründet finde. — Der Hauptbe-

schluß erfolgte am 5. Sept. 1839 durch Stimmenmehrheit, da nur Baiern, Baden, Sachsen, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser für Aufrechterhaltung der Verfassung vermittelst Bundesschutzes stimmten. Er lautet: „Daß den in der Sitzung vom 26. April d. J. gestellten Anträgen auf ein Einschreiten des Bundes in der Hannöverschen Verfassungsfrage keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage (!) eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Angelegenheit nicht bestehe. Dagegen hegt die Bundesversammlung die vertrauungsvolle Erwartung, daß Seine Majestät der König von Hannover, allerhöchst ihren landesväterlichen Absichten gemäß, geneigt sein werden, baldmöglichst mit den dermaligen (d. h. vom König octroyirten) Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen."

Dieser Beschluß wurde nicht den Beschwerdeführern, sondern der Hannöverschen Regierung mitgetheilt und wurde bald durch einen neuen vom 30. Sept. 1839 vervollständigt, der ein Verbot gegen das von Osnabrück eingeforderte Gutachten der Tübinger Juristenfacultät, welches nebst den Gutachten der Facultäten von Heidelberg und Jena veröffentlicht war, enthielt. Hannover beantragte das Verbot, weil das Gutachten „eine völlige Theorie des Rechts der Revolution enthalte." Die Mehrheit des Bundestags faßte aber nur aus dem rein formellen Grunde den Beschluß, weil man der Ansicht war, daß dergleichen Gutachten der Rechtsfacultäten nur mit Erlaubniß ihrer Bundesregierungen zu ertheilen seien.

König Ernst August reactivirte im Ganzen die alte Verfassung von 1819. Das Resultat des Verfassungsstreites war das in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Septbr. 1839 mit den „dermaligen Ständen" vereinbarte Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840, welches ebenfalls in anerkannte Wirksamkeit trat und mit der Geschäftsordnung für die Allgemeine Ständeversammlung vom 4. Septbr. 1840, dem Gesetze über die Wahl der Deputirten zur Allgem. Ständeversammlung vom 6. Novbr. 1840 und dem Patent über

Digitized by Google

die Errichtung des Schatzcollegii vom 18. Decbr. 1840 bis in das Jahr 1848 hinein unverändert in Geltung gewesen ist[86]).

Uebrigens setzte die Bundesversammlung in dieser bewegten Zeit ihre regelmäßigen Geschäfte fort. Zeugniß davon geben zahlreiche Bundesbeschlüsse: So der Bundesbeschluß wegen Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse vom 2. Septbr. 1830, ferner der Beschluß vom 7. Oct. 1830 wegen der Zustellungen der Austrägalgerichte; der Bundesbeschluß wegen definitiver Organisation des Bundeskassenwesens vom 14. October 1830 und 27. Jan. 1831; der Beschluß vom 24. Novbr. 1831 wegen der Erledigung der Besoldungen für ehemaliges Reichskammergerichtspersonal; sodann über die Modalität der Pensionszahlung an die Ritter des Deutschen Ordens (Recl. des Freiherrn von Wöllwarth) vom 23. August 1832; Beschluß vom 28. Febr. 1833 über die Befugniß der Austrägalgerichte zur Erlassung von unbedingten Mandaten.

Auch der Bundesbeschluß vom 23. September 1830 über Anerkennung der Thronbesteigung des (Julirevolutions-) Königs der Franzosen, Louis Philipp, sowie der Bundesbeschluß vom 4. October 1832 wegen Anerkennung des Prinzen Otto von Baiern als König von Griechenland ist zu nennen.

Auf Grund der Abtretung des Herzogl. Coburg-Gothaischen Fürstenthums Lichtenberg an die Krone Preußen und auf

---

[86]) Die beste Quelle für diese Hannöv. Verfassungsfrage ist: Hannöv. Portfolio Sammlung von Actenstücken zur Geschichte des Hann. Verfassungskampfes 3 Bände 1839. Das Motto dieses Buches ist aus der Rede entlehnt, in welcher der präsidirende Gesandte am 17. März 1817 im Namen aller übrigen Gesandten eine Kurhessische Erklärung in Sachen der Westphälischen Domänenkäufer zurückwies: „Die Bundesversammlung — wird sich nicht abhalten lassen, — selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit, und Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge." Die Protokolle der Sitzungen der Bundesversammlung von 1838 und 1839 in der Hannöv. Sache giebt v. Wangenheim, Dreikönigsbündniß (1851) S. 257—443. — Vergleiche Nauwerk l. c. IV. S. 26—29, auch II. 205 ff.

Digitized by Google

Preußische Anzeige davon in der Bundestagssitzung vom 26. Sept. 1834 wurde durch Bundesbeschluß vom 3. Sept. 1835 die Bundesmatrikel modificirt [87]). Der Bundesbeschluß vom 25. Juni 1835 betrifft die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde im Austrägalverfahren, ferner der Bundesbeschluß vom 3. Sept. 1835 die Festsetzung eines Termins für die jedesmalige Beschlußziehung in Betreff des jährlichen Bundesfestungsbudgets. Ein Bundesbeschluß vom 12. November 1835 spricht die Nichtzulassung von Konsuln in den Deutschen Bundesfestungen aus. Der Bundesbeschluß vom 28. April 1836 liefert eine revidirte Instruction der zur Reserveinfanterie-Division gehörigen Contingente; der Bundesbeschluß vom 13. Mai 1836 enthält die Genehmigung der Verabfolgung der im Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar befindlichen Bildnisse Deutscher Kaiser und Kurfürsten an die Angehörigen und ein anderer Bundesbeschluß vom 13. Mai 1836 eine Ermäßigung der Taxe für die Auslieferung von Reichskammer-Gerichtsacten in einem besonderen Falle. Durch Bundesbeschluß vom 3. Juni 1836 übernimmt der Bund den Schutz für die dem Hause Schönburg vertragsmäßig in Folge der Recesse zwischen ihm und dem Königl. Hause Sachsen von 1740 und 1835 gewährte Rechtshülfe, nachdem früher durch Bundesbeschluß vom 7. August 1828 diesem Fürstlichen und Gräflichen Hause die Rechte der Mediatisirten zuerkannt waren. Der Bundesbeschluß vom 23. Juni 1836 setzt die Unanwendbarkeit von Stempelpapier und Sporteln auf Austrägal- und Compromißverhandlungen fest. Der Bundesbeschluß vom 5. September 1836 normirt die Stärke und Zusammensetzung des Herzoglich Nassauischen Reservecontingents und der Bundesbeschluß vom 16. Februar 1837 nimmt die Uebereinkunft zwischen den beiden Hohenzollern und Liechtenstein wegen Formirung eines gemeinschaftlichen Bataillons zur genehmigenden „Wissenschaft." Durch mehrere Bundesbeschlüsse von 1837 und 1838 wird die Erledigung des reichs-

[87]) Bei G. v. Meyer l. c. II. 477 ff. steht das Anzeigeprotokoll, der Staatsvertrag zwischen Preußen und Gotha, das Patent wegen Besitznahme und der Bundesbeschluß. Auch sind bei Meyer Thl. II. die übrigen oben genannten Bundesbeschlüsse alle abgedruckt; ebenso bei Miruß l. c. Bd. II. u. III.

Digitized by Google

kammergerichtlichen Depositenwesens ausgesprochen. Der Bundesbeschluß vom 17. Mai 1838 declarirt das Stimmverhältniß des Landgrafen von Hessen-Homburg in der Bundesversammlung. Siehe oben §. 11. Der Bundesbeschluß vom 19. October 1838 giebt die Modification einer Stelle der Austrägalordnung, die Errichtung besonderer Austrägalsenate bei den obersten Gerichten betreffend. Ein Bundesbeschluß vom 19. October 1838 gewährt die Zustimmung des Bundes zur Führung einer Eisenbahn durch den Rayon und die Werke der Festung Mainz. Ferner sind die Finalbeschlüsse über die Befriedigung der Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Kasse vom 5. Nov. 1835, 15. Nov. 1838 und 28. Februar 1839 hervorzuheben. Ein Bundesbeschluß vom 23. November 1838 sichert die Werke Friedrich's v. Schiller auf weitere 20 Jahre gegen Nachdruck. Der Bundesbeschluß vom 29. November 1838 setzt die Zollfreiheit der Gesandtschaften der nicht im Zollverein begriffenen Bundesstaaten und der auswärtigen Mächte in der freien Stadt Frankfurt fest. Der schon oben erwähnte Bundesbeschluß vom 16. Mai 1839 betrifft die Unterstützung der technischen Militärcommission mit verschiedenen dienstlichen Hülfsmitteln, und der Bundesbeschluß vom 13. Juni 1839 enthält die Verpflichtung des Bundes zur Approvisionirung und baulichen Herstellung der Bundesfestung Luxemburg. Von besonderer Wichtigkeit sind dann die schon oben genannten Bundesbeschlüsse über die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg an das neugegründete Königreich Belgien und die Einverleibung des neugebildeten Herzogthums Limburg in den Deutschen Bund; daran reiht sich noch ein Bundesbeschluß vom 23. Sept. 1839 betreffend den Ersatz des Aufwandes für die zum Marsch nach dem Großherzogthum Luxemburg im Jahre 1831 aufgerufenen Contingente. Die Bundesbeschlüsse vom 17. Mai 1838, vom 25. Juli und 23. Sept. 1839, beziehen sich auf die gänzliche Auseinandersetzung des reichskammergerichtlichen Archivs[88]).

In Betreff des Herzogthums Limburg muß hier auf eine große Singularität und Unzuträglichkeit hingewiesen werden. Das

[88]) Diese sämmtlichen Bundesbeschlüsse bei G. v. Meyer II. besonders in der Fortsetzung und bei Miruß l. c. — Wegen Schönburg oben §§. 9 u. 13.

Digitized by Google

Herzogthum hat mit dem Königreich der Niederlande gleiche Verfassung und Verwaltung, so daß es auch in Bezug auf seine Kriegspflicht zum Königreiche gehört und als Bundesland kein besonderes Bundescontingent stellt, sondern Niederland für Limburg einen Theil des Niederländischen Heeres giebt. Schon der Bundesbeschluß vom 5. September 1839 konnte nicht anders, als das Mißliche hiervon aussprechen, namentlich in Bezug auf die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum Limburg, die dadurch „in keiner Weise gestört werden sollte." Er verhoffte aber, daß die Weisheit Sr. Majestät des Königs „Maßregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicher Weise aus diesem Verhältniß entstehen könnten." Jedenfalls war dies eine sehr unglückliche Schöpfung. Aber die Art und Weise, wie die Nationalversammlung im Jahre 1848 dieselbe beseitigen wollte, hatte keinen Effect[89]). Siehe auch §. 27.

§. 16. Bundesthätigkeit von 1840—1848.

Die Entwickelung des Deutschen Nationalgefühls im Jahre 1840 bei dem drohenden Bruche mit Frankreich auf Grund des französischen Dissensus in der orientalischen Frage, ferner die allmälige Entwickelung einer volksthümlichen Verfassung und Politik in Preußen, endlich die persönlichen Bemühungen des Preußischen Königs um eine organische und nationale Belebung des Bundes[90]) hatten bis 1848 keinen irgend sichtbaren Erfolg auf die Umwandlung der Bundesthätigkeit aufzuweisen. Doch ist es gewiß mehr als wahrscheinlich, daß alle diese Umstände und Bemühungen denn doch zuletzt auch wohlthuend auf die Entfaltung des Bundeslebens eingewirkt hätten.

Aber die revolutionären Zuckungen des Jahres 1848

---

[89]) Vergleiche Zachariä, Staatsrecht II. 630. Uebersicht der Limburger Verhandlungen bei G. v. Struve, öffentl. Recht I. 307 ff.

[90]) Siehe unten am Schluß dieses Paragraphen sowie besonders §. 17 gegen Ende.

Digitized by Google

beschworen dann eine gewaltige Krisis herauf, die Anfangs den Anschein hatte, als ob sie eine nationale Reorganisation des Bundes herbeiführen könnte, aber gar bald wegen der abstractidealistischen Natur der Pläne, welche man für die Herstellung einer Deutschen politischen Einheit zu verfolgen für gut hielt, zu einer völligen Umkehr in das alte Bundestagsleben Volk und Regierungen mit einer verhängnißvollen Nothwendigkeit getrieben hat.

Es wird hinlänglich sein, die wichtigeren Beschlüsse aus dieser Zeit zu notiren. Der Bundesbeschluß vom 3. Dez. 1840 betrifft nochmals die Handwerksburschen. Der B.-B. v. 29. Juli 1841, durch welchen die Verlängerung der Gültigkeit der Beschlüsse der Wiener Conferenz von 1834 festgesetzt wurde, ist schon oben erwähnt worden. Daran reihen sich dem Inhalte nach mehrere Bundesbeschlüsse über die Presse, so schon der Bundesbeschluß vom 13. März 1841, durch welchen Jacoby's Schrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen" verboten wurde, ferner der Bundesbeschluß vom 4. Mai 1843, durch welchen die „Deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst" unterdrückt wurden; sodann der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 mit der Unterdrückung aller Verlagsartikel des Literarischen Comtoirs zu Zürich und Winterthur, sowie der Bundesbeschluß vom 15. Januar 1846 mit einer gleichen Maßregel gegen allen gegenwärtigen und künftigen Verlag der Buchhandlung von J. Fröbel in Zürich[91]).

Von dem Geiste, der diese Bundesbeschlüsse hervorrief, giebt namentlich die Verhandlung der Bundesversammlung vom 13. Juli 1845 über die Denkschrift: „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde" Zeugniß.

Die Rechte der Mediatisirten wurden nach wie vor von der Bundesversammlung, wenn auch von der Erfüllung der in der Bundesacte gemachten Zusage, den Mediatisirten einige Curiatstimmen in dem Plenum der Bundesversammlung zu verleihen, mehr und mehr Abstand genommen wurde, doch mit einer gewissen Sorgsamkeit, namentlich gegenüber rücksichtslosem Verfahren der einzelnen Bundesregierungen gesichert. Von großem Werthe für die Mediatisirten ist der Bundesbeschluß vom 15. Sept.

[91]) Abgedruckt bei Nauwerk III. 44.

Digitized by Google

1842, welcher, zur Ergänzung des Art. 63. der Schlußacte, bestimmte, daß die definitive Entscheidung der im Recursweg an die Bundesversammlung gelangten Beschwerden der ehemaligen Reichsunmittelbaren von der Bundesversammlung oder, im Auftrag derselben, von einer richterlichen Instanz zu erlassen sei. Letztere wird für jeden Fall dadurch gebildet, daß die Bundesversammlung aus der Liste der Spruchmänner für das Bundesschiedsgericht vier Mitglieder, die sich noch einen Obmann wählen, ernennen [92]).

Dagegen vermied es der Bund mit einer gewissen Aengstlichkeit, abgesehen von jenen Ausnahmemaßregeln zu vermeintlichen Gunsten des monarchischen Princips, in die innern Angelegenheiten der Bundesstaaten anderweitig irgend einzugreifen, so daß bei der geringsten oder auch nur scheinbaren Zweifelhaftigkeit über die Competenz, selbst offenbare Ungerechtigkeiten der Einzelnregierungen gegen ihre Unterthanen von Bundeswegen ignorirt wurden. Und selbst in solchen Fällen, in welchen früher und ausdrücklich die Bundesversammlung sich für competent gehalten, erfolgte in dieser späteren Zeit wohl eine Incompetenzerklärung. Namentlich verschanzte sich die Bundesversammlung hinter eine feine Trennung von Justiz- und Verwaltungssachen, um z. B. bei Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Justiz ihr Einschreiten abzulehnen. Ich erinnere nur an die Klagen des Hauptmann Böse gegen die Hannöversche Regierung wegen gehemmter Justiz im Jahre 1840 bei der Bundesversammlung und im Gegensatz davon an den Bundesbeschluß vom 7. October 1830, durch welchen die Beschwerde des Freiherrn v. Sierstorpff wider den Herzog Carl von Braunschweig wegen Justizverweigerung anerkannt und Herzogliche Cassation des landgerichtlichen Erkenntnisses für wirkungslos erklärt wurde.

Rühmend ist der Bundesbeschluß vom 22. April 1841, mit zehnjährigem Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung hervorzuheben [93]); ferner der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845, durch welchen der, durch den Art. 2.

---

[92]) Bei Meyer 2. Ausg. der Staatsacten S. 80.

[93]) Bei Meyer 2. Ausg. der Staatsacten Corp. const. Germ. 1845 unvollendet). S. 85; Mirruß III. 417.

Digitized by Google

des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahr nach dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und gegen jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege fortan innerhalb des ganzen Deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf 30 Jahre nach dem Tode derselben gewährt wurde [94]).

Ein Bundesbeschluß gleichfalls vom 19. Juni 1845 billigte das von Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland wegen Unterdrückung des Negerhandels (traité des nègres) am 20. Decbr. 1841 geschlossene Uebereinkommen, verbot den Negerhandel und erklärte ihn für ein gleich dem Seeraub zu bestrafendes Verbrechen von Bundeswegen [95]).

Der Bundesbeschluß vom 15. Septbr. 1841 entscheidet drei Fragen, in Betreff des austrägal-gerichtlichen Verfahrens, nämlich 1. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnisse, 2. die Rechtsfolge der Bezeichnung eines Bundesgliedes als Kläger im Falle des Art. 30 der Wiener Schlußacte, namentlich hinsichtlich der Beweislast, und 3. die Beweiskraft der Erklärung einer Regierung am Bundestag vor dem Gerichtshof [96]). — An demselben Tage wurde auch von Bundeswegen entschieden, daß die betheiligten Privatpersonen vor der Austrägalinstanz nicht als Partei auftreten können [97]).

Der Bundesbeschluß vom 16. August 1844 erkannte von Seiten des Deutschen Bundes das Prädikat „Hoheit" statt der bisherigen „Durchlaucht" für die die Regierung führenden Deutschen Herzöge an, doch unter der Voraussetzung, daß darunter nur die Herzogliche Hoheit verstanden werde [98]).

---

[94]) Bei Nauwerk IV. 32 u. 33, auch bei Meyer l. c. auf dem Umschlag des 2. Heftes; Mirus III. 413 sq.

[95]) Bei Nauwerk IV. 20; Mirus III. 799.

[96]) Abgedruckt bei v. Leonhardi, Austrägalverfahren II. 66; Mirus, dipl. Arch. III. 328.

[97]) cf. Zöpfl, allgem. und Deutsches Staatsrecht (4. Aufl. 1855) Bd. I. §. 157 Note 2.

[98]) Bundesbeschluß bei Meyer 2. Ausg. der Staatsacten S. 101, Mirus l. c. III. 381. — Bekanntlich gebührt nach Europäischem Völkerrecht dem

Digitized by Google

In Folge der Eingaben der Bentinck'schen Agnaten vom 29. März und 23. Mai 1843 bei der Bundesversammlung

---

Kaiser die Kaiserliche, dem König die Königliche Majestät, doch so, daß kein rechtlicher Unterschied zwischen König und Kaiser sein solle, wie denn z. B. die Königin von England gegenüber von Asiatischen Fürsten und sogenannten Kaisern, die jene Gleichheit des Europäischen Völkerrechts nicht wissen möchten, den Titel Kaiserin schon gebraucht hat. Die Prinzen in Kaiserlichen Häusern heißen Kaiserliche, in Königlichen Königliche Hoheit. Anders in Würtemberg zum Theil. Nach einer Würtembergischen Verordnung vom 29. Mai 1825 führen nämlich die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinie der von dem ersten König gebildeten Hauptlinie den Titel: Herzoge und Herzoginnen zu Würtemberg und erhalten das Prädikat: Hoheit, da sie bis dahin nur das Prädikat Durchlaucht gehabt hatten und das Würtembergische Hausgesetz von 1828 bestätigt diese bloße Hoheit, während es den Prinzen und Prinzessinnen der Hauptlinie des Königlichen Hauses das Prädikat Königliche Hoheit allerdings zubilligt. Klüber, öffentl. Recht §. 112. — Auch ist hier die Königlich Baiersche Verordnung vom 3. Okt. 1816 zu erwähnen, wodurch der Schwester des Königs das Prädikat: Königliche Hoheit, ihrem Gemal dem Herzog Wilhelm von Baiern und seinen Nachkommen, allen Mitgliedern der Nebenlinien des Königlichen Hauses, das Prädikat: Hoheit verliehen wird. Durch Königl. Baiersche Verordnung vom 10. Dez. 1817 erhielt aber auch Herzog Wilhelm das Prädikat: Königliche Hoheit. Uebrigens wurde bereits in der 20. Conferenz des Wiener Ministercongresses von 1820 auf Oesterreichs Antrag unter die Gegenstände zur gleichmäßigen Instructionseinholung an die Bundesversammlung verzeichnet: ein in dieser Sitzung Seitens des Herzogs von Sachsen-Coburg vorgetragener Wunsch, daß den sämmtlichen regierenden Herzögen im Deutschen Bunde (mit Einschluß des Landgrafen von Hessen-Homburg) das Prädikat Hoheit oder Herzogliche Hoheit ertheilt werden möge. cf. Klüber, öffentl. Recht §. 112. Freilich hielt man dafür, es sei dies weniger eine Bundesangelegenheit als eine unter den Höfen zu verhandelnde Frage. Es nahm die Bundesversammlung am 27. Juli 1820 den Gegenstand wenigstens hypothetisch unter ihre Agenda. Doch verzögerte sich die Sache. — Uebrigens ist wirklich nicht recht abzusehen, warum den souveränen „Fürsten" sowie den „Landgrafen" Deutschlands nicht gleichfalls das Prädikat: Hoheit in Deutscher Courtoisie zustehen sollte, da es ihnen unstreitig in der diplomatischen (d. h. Französischen) und Italienischen Sprache (altesse, altezza) gebührt und sie füglich wie die Herzöge eine Unterscheidung von den mediatisirten Fürsten fordern können. — Es nahm aber nach obigem Bundesbeschluß von 1844 der Kurprinz und Mitregent von Hessen (25. Aug.) für sich das Prädikat: „Königliche Hoheit" an. Der Großherzog von Hessen legte unterm 15. Aug. dasselbe Prädikat dem Erbgroßherzog, die Großherzogliche Hoheit aber den nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen bei. Badischer Seits erschien

Digitized by Google

wurde der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 erlassen, der die Erklärung abgab, daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der Bundesacte zustehen. Siehe §§. 9 u. 13. Dieser Beschluß kam nur durch Stimmenmehrheit zu Stande. Kläger und Beklagter von den Bentinckschen Familienmitgliedern hatten Eingaben an die Bundesversammlung gemacht. Doch sollte nach dem Schlußsatze des Bundesbeschlusses derselbe nur den drei klägerschen Brüdern zur Erledigung ihres Gesuches mitgetheilt werden. Die Competenz der Bundesversammlung zur Entscheidung wurde von Oldenburg von Anfang an bestritten, indessen auf Grund eines Vortrags des in der Sache am 27. April 1843 ernannten Bundestagsausschusses diese Competenz als unzweifelhaft dargethan am 4. Juli 1844 durch den Mund des Königlich Dänischen Gesandten als des Berichterstatters. Der Antrag des Ausschusses ging bereits dahin, eine Erklärung, wie sie der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 aussprach, abzugeben. Doch beschloß man zuvor, von den resp. Höfen Instruction einzuholen, und so erfolgten erst in den Sitzungen vom 9. Januar, 3. April, 24. April, 21. Mai, 29. Mai und 5. Juni 1845 die Abstimmungen. Wenn gleich Oldenburg, wie früher, die Competenz des Bundes in Abrede stellte und seinem Antrage auf Zurückweisung der Bittsteller auch noch einige andere Stimmen, namentlich Sachsen, Baden, Baiern und Kurhessen beitraten, so pflichteten doch die meisten Stimmen dem An-

---

eine Verordnung (von demselben Tage) mit denselben Festsetzungen. Doch gab es in diesen Ländern schon früher ähnliche Festsetzungen. Die Großherzoglichen Höfe von Sachsen-Weimar, von den beiden Mecklenburg und von Oldenburg hatten bereits bei ihrer Erhebung die Curtoisie Königliche Hoheit für die Thronerben und Hoheit für die Nachgebornen angenommen. Siehe G. v. Meyer l. c. in der Note. — In dem Aachener Protokolle vom 11. October 1818 verpflichteten sich die unterzeichneten fünf Großmächte, Titelerhöhungen bei regierenden Häusern nur in Gemeinschaft mit den vier anderen anzuerkennen. cf. Miruß, Diplomat. Archiv III. 382. — Vergl. überhaupt die anonyme Schrift: Die Prädikatsfrage, eine Abhandlung aus dem Gebiete des Deutschen Staatsrechts. Gießen, 1845.

Digitized by Google

trage des Ausschusses bei, indem die Competenz der Bundesversammlung durch den Art. 14 der Deutschen Bundesacte genügend begründet und derselben auch das Berliner Abkommen (siehe oben §. 13) nicht entgegenstehend erscheine, auch in dem Commissionsvortrage vom 4. Juli 1844 nachgewiesen worden, daß die Reichsgräflich Aldenburgische und die ihr gefolgte Bentinck'sche Familie sich in dem Besitze eines reichsunmittelbaren Gebietes mit Landeshoheit befunden habe, und es keinem Zweifel unterworfen sei, daß durch die Französische Gewaltherrschaft über Kniphausen die Fideicommißeigenschaft dieses Besitzthums niemals rechtlich unterbrochen sei. Mehrere Bundesglieder sprachen sich zugleich für geeignete Einschränkungen in Betreff der nicht qualificirten Mitglieder der Gräflich Bentinck'schen Familie aus, ohne daß aber die Bundesversammlung als solche in dieser Beziehung sich erklärte. Auch späterhin unternahm die Bundesversammlung weiter nichts als daß sie in einem durch Stimmenmehrheit am 12. Mai 1853 gefaßten Beschlusse entschied, daß die Publikation jenes Beschlusses überall stattfinden solle. Dabei ist die merkwürdige Abstimmung Würtemberg's hervorzuheben, „daß nämlich Bundesbeschlüsse über ein Standesverhältniß, worüber die Bundesacte Art. 14 der Bundesversammlung allein das Entscheidungsrecht gebe, gar keiner allgemeinen Publikation bedürfen, sondern eine solche durchaus unnöthig sei, weil ein Bundesbeschluß über solche Standesverhältnisse schon mit der Publikation an die betreffenden Betheiligten rechtskräftig werde und von Privaten und Gerichten ebenso anerkannt werden müsse, wie auch die Gültigkeit eines richterlichen Urtheils in irgend einer Civilsache nicht von seiner allgemeinen Publikation abhänge." Diese Anordnung der Publikation von Bundeswegen war allerdings etwas Neues. Denn wie viele Familien auch vor 1853 von der Bundesversammlung als standesherrliche anerkannt worden waren, so hatte doch bis dahin niemals eine Anordnung einer allgemeinen Publikation eines solchen Anerkenntnisses von Bundeswegen stattgefunden; es war ja überhaupt die Bundesversammlung gegenüber der Nichtpublikation der wichtigsten Bundesbeschlüsse von Seiten der einzelnen Bundesregierungen immer ziemlich

Digitized by Google

gleichgültig gewesen. Dabei steht aber der staatsrechtliche Satz fest, daß Private und Gerichte des einzelnen Staats erst durch Publikation ihrer Regierung einen Bundesbeschluß als rechtliche Norm im Allgemeinen anzuerkennen haben. Uebrigens sind die Staaten theils unmittelbar nach dem Bundesbeschluß von 1845, indem nur Sachsen, Baden, Baiern, Kurhessen und Oldenburg dies nicht thaten, theils nach dem Bundesbeschluß von 1853, alsbald dem Ansinnen der Bundesversammlung nachgekommen, mit einziger Ausnahme von Oldenburg, welches dies erst that im Jahre 1854 bei Gelegenheit des Vergleiches mit der Gräflich Bentinckschen Familie über die käufliche Abtretung ihrer Besitzungen (Kniphausen sowie Varel) an den Großherzog.

Die Entscheidung über den hohen Adel der Bentinckschen Familie von Bundeswegen durch Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 fiel aber gerade in die Zeit, in welcher unter den Agnaten schon zu Lebzeiten des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich ein Prozeß schwebte. Letzterer, geb. 1762 im Haag, zur Regierung gelangt 1768, verheirathet in erster Ehe mit einer bereits 1799 verstorbenen Freiin Reede, lebte seit 1800 mit Sara Margarethe Gerdes, der Tochter eines Oldenburgischen Landmannes in Bockhorn, in einer sogenannten Gewissensehe bis 1816, und ließ sich dann förmlich mit ihr trauen. Mit der ersten Frau waren eine Tochter und ein Sohn, der schon 1813 starb, erzeugt. Von der Gerdes hatte der Graf mehrere Kinder, darunter drei noch lebende Söhne: 1) Wilhelm Friedrich, geb. 1801, der aber, obwohl ihm 1827 bereits die Mitregentschaft eingeräumt war, später auf die Nachfolge verzichtete und nach Amerika auswanderte, 2) Gustav Adolf, geb. 1809 und 3) Friedrich Anton, geb. 1812. — Gustav Adolf erhielt vom Vater 1834 die Mitregentschaft der Fideicommißherrschaften eingeräumt, und nahm die Herrschaften nach des Vaters Tode (den 22. October 1835 zu London) im Jahre 1835 kraft Erbrechts in selbstständigen und alleinigen Besitz. Der Bruder des verstorbenen Grafen Johann Karl (geb. 1763, gest. als Großbritannischer Generalmajor in London den 1. Dec. 1833) hatte drei Söhne hinterlassen: 1) Wilhelm Friedrich, geb. 1787, 2) Karl Anton Ferdinand, geb. 1792 und 3) Johann Wilhelm Heinrich,

Digitized by Google

geb. 1796. Schon bei Lebzeiten des Grafen Wilhelm Guſtav, namentlich als derſelbe die Mitregentſchaft 1827 an den erſten Sohn abtrat, hatte Graf Johann Karl die Succeſſionsfähigkeit der mit Margarethe Gerdes erzeugten Söhne angefochten und wegen jener Uebertragung der Mitregentſchaft eine Eingabe bei der Deutſchen Bundesverſammlung gemacht. Derſelbe wendete ſich an dieſe Bundesbehörde unterm 28. Mai 1828 wegen jener Aufnahme des älteren Bruder-Sohnes in den Beſitz und die Mitregentſchaft zum Schutz ſeines Anſpruchs auf den hohen Adel der Bentinckſchen Familie und ſeines durch angebliche Mißheirath ſeines Bruders für ihn und ſeine Nachkommen begründeten Succeſſionsrechts, unter Berufung auf das Berliner Abkommen. Doch die Bundesverſammlung wies damals jede Einmiſchung in dieſe Streitſache ab und verwies den Kläger an die zuſtändigen Behörden. Sie erklärte in dem einſtimmigen Beſchluß vom 24. Juli 1828: „daß es nicht im Berufe der Bundesverſammlung liege, über die Rechte Dritter, welche bei dem Berliner Abkommen (ſiehe oben §. 13.) auf irgend eine Weiſe betheiligt ſein möchten, zu entſcheiden, und daß ſie dem Bittſteller überlaſſe, ſich an die geeigneten Behörden zu wenden.“ Man darf nicht überſehen, daß die agnatiſchen Bittſteller nachher nicht mehr ſo weit gingen, die Bundesverſammlung um Rechtsſchutz, der ihnen ja nicht verweigert wurde von dem Gerichte zu bitten, ſondern nur um: Anerkennung des hohen Adels ihrer Familie petitionirten; demnach ſtand auch nun der Competenz der Bundesverſammlung das Berliner Abkommen, um deſſen Beſtimmungen und Ausführungen es ſich gar nicht mehr handelte, in keiner Weiſe entgegen. — Hierauf reichte im Jahre 1829 jener Bruder Graf Johann Karl eine förmliche Klage bei dem zuſtändigen Gerichte, dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg, ein. Nach Johann Karls Tode ſetzten deſſen drei genannte Söhne den Prozeß gegen ihre Vettern fort und der zweite derſelben, Karl Ant. Ferd., überreichte im Namen ſeiner Brüder eine neue Klage bei dem genannten Gerichte. Gegenſtand derſelben waren die beiden Herrſchaften Kniphauſen und Varel. Die klägeriſchen Agnaten behaupteten vornämlich, die Succeſſion in jenes Fideicommiß, welches von dem letzten 1667 verſtorbenen Grafen Anton Günther

Digitized by Google

von Oldenburg-Delmenhorst zu Gunsten seines unehelichen Sohnes, des Grafen Anton von Aldenburg durch Testament vom 23. April 1663 gestiftet und noch von Graf Anton Günther 1667 dem König Karl II. von Spanien als Herzog von Brabant zu einem freien Erblehen aufgetragen war und durch Verheirathung der letzten Gräfin Charlotte Sophie von Aldenburg 1733 mit dem 1732 vom Kaiser zum Deutschen Reichsgrafen erhobenen Freiherrn von Bentinck aus Holland an die Bentincks gelangte, stünde nur legitimen Nachkommen aus standesmäßigen Ehen zu. Außerdem könnten nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts des hohen Adels in Deutschland die Beklagten als unehelich geborene, wenngleich durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder nicht als successionsfähig angesehen werden. Auch der Begriff der Gewissensehe wurde später geläugnet. Ferner wenn auch die Familie nicht zum hohen Adel gehöre, so könne doch in das Lehen eine Succession der Legitimirten nicht stattfinden nach gemeinem Rechte. Die Beklagten läugneten nun fast alle diese Sätze; sie wiesen die Behauptung der Kläger, daß ihre Mutter eine Leibeigene gewesen sei, zurück; sie hielten ihre Erzeugung in einer Gewissensehe, also als eheliche geborene, nicht erst legitimirte Kinder aufrecht; eventuell vertheidigten sie die Successionsfähigkeit der Kinder, welche zwar unehelich geboren, aber durch die spätere förmliche Ehe ihrer Eltern legitimirt seien, der Mantelkinder, auch in Lehen und Stammgüter, und sie konnten unter Anderem das Canonische und das Preußische Recht zur Begründung dessen, daß dies gemeines Deutsches Recht sei, anführen. Endlich bestritten sie, daß die Grafen von Bentinck zum Hohen Adel Deutschlands gehört hätten, da sie weder Antheil an einer reichsgräflichen Curiatstimme auf dem Reichstage noch eine Stimme auf dem Kreistage gehabt hätten, also nie reichsständisch gewesen und deßhalb, wie sie deducirten, nie zum Hohen Adel Deutschlands hätten gehören können. Freilich ist das gerade die Frage, ob die wirkliche Reichsstandschaft ein nothwendiges Erforderniß des Begriffs des hohen Deutschen Adels sei, ob nicht die sogenannten Personalisten und analog selbst andere ihnen ähnlich gestellte Familien dahin zu zählen sind — als Ausnahmen von der Regel. So viel

Digitized by Google

steht wenigstens fest, daß unter den von den Einzelnregierungen zur Führung des Prädikats Durchlaucht oder doch Erlaucht von Bundeswegen für berechtigt erklärten fürstlichen und gräflichen Familien manche sind (§. 13), welche nicht Reichsstandschaft gehabt haben und die man trotzdem zum hohen Adel von Seiten der Regierungen und des Bundes zu rechnen scheint. — Die Oldenburgische Regierung erkannte übrigens den faktischen Besitzstand des beklagten Grafen Gustav Adolf vorläufig an und bewilligte demselben auch einstweilen den gräflichen Titel, gab ihm aber auf, nichts von den Gütern zu seinen Gunsten zu verwenden. Dessenungeachtet machte der Graf Karl Anton Ferdinand, von der jüngeren Linie, den schmählichen Versuch, am 16. Octbr. 1836 durch List und Gewalt in Besitz zu gelangen.

Natürlich war in diesem Prozesse die Vorfrage von der größten Wichtigkeit, ob die Bentincks zum Deutschen Hohen Adel gehören oder nicht, indem dies wesentlich der gerichtlichen Entscheidung präjudiziren mochte. Der Bundesbeschluß von 1845 war also von der größten Bedeutung. Nur war hier die Frage, ob derselbe als Norm oder als Zeugniß oder als Beurkundung oder als Gutachten (von Sachverständigen) oder als Entscheidung der hochadelichen Korporationsgenossen, oder als gesetzliche Declaration, oder endlich als Machtspruch zu betrachten sei; gewiß hat letzteren die Bundesversammlung nicht beabsichtigt. Eine bestimmte Richtung gab für Preußen dem genannten Bundesbeschlusse eine Königliche Kabinetsordre vom 15. September 1846, durch welche der Bundesbeschluß publicirt und die Familie als „denjenigen vormals reichsständischen Gräflichen Familien gleichstehend anerkannt" wurde, „deren Häupter das Prädikat Erlaucht zu führen bundesgesetzlich berechtigt sind," daß aber der Bundesbeschluß „weder auf den jetzigen factischen Besitzer der Aldenburg-Bentinckschen Familien-Fideicommißgüter und dessen Brüder, noch auf seine und ihre Nachkommen Anwendung findet." — Die Bundesversammlung ist in dieser Sache niemals weiter gegangen, als daß sie durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 den hohen Adel der Bentinck'schen Familie anerkannt hat. Die Competenz zu einer solchen Erklärung kann von Rechtswegen der Bundesversammlung nicht abgesprochen

Digitized by Google

werden. Es konnte füglich nur darüber eine Frage entstehen, wie weit es nun noch dem freien richterlichen Ermessen überlassen sei, das Gegentheil festzusetzen, welche Bedeutung der Bundesbeschluß für die gerichtliche Entscheidung eines bereits anhängigen Rechtsstreites haben könne. (Oben S. 263.) Die Anträge der Bentinck'schen klägerischen Agnaten, diesem Bundesbeschlusse die Deutung zu geben, als sei damit auch die Successionsunfähigkeit des beklagten Besitzers des Bentinck'schen Familien-Fideicommisses wegen Geburt aus standesungleicher Ehe ausgesprochen, wurden von der Bundesversammlung jederzeit, auch nach ihrer Wiederherstellung, abschläglich beschieden. Dagegen war es den Agnaten gelungen, von der provisorischen Centralgewalt zur Zeit des Reichsverwesers unter dessen Ministerium Detmold einen auf Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 gerichteten (wie Zachariä es nennt, leichtsinnigen) Erlaß des damaligen Reichsjustizministeriums vom 8. November 1849 zu erwirken, worin ohne alle Rücksicht auf die Rechtshängigkeit des Bentinck'schen Erbfolgestreites: „die aus der Verbindung des Grafen W. G. F. Bentinck mit Sara Margarethe Gerdes entsprossene Descendenz als der Familienrechte des gräflich Bentinckschen Hauses untheilhaftig und daher als unfähig zur Erbfolge und Regierung in der Herrschaft Kniphausen" erklärt, und die Oldenburgische Regierung aufgefordert wurde: „in Gemäßheit dieses Beschlusses das Geeignete zur Herstellung der rechtmäßigen Regierung in der Herrschaft Kniphausen zu veranlassen." Doch hatte dies keinen Erfolg. Namentlich ist die restaurirte Bundesversammlung auf Vollziehung dieses Beschlusses nicht eingegangen. Die hierüber erstatteten Commissionsberichte haben mit Recht der Bundesversammlung die Befugniß vindicirt, die unvollzogen gebliebenen Erlasse der provisorischen Centralgewalt nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen über ihre eigene Competenz zu prüfen, und haben die letztere zu einem solchen Erlasse durchaus nicht für befugt erkannt. Ausdrücklich erklärte auch der in der Bundesversammlung erstattete Commissionsbericht vom 12. Decbr. 1852, daß es dem freien richterlichen Ermessen überlassen bleiben muß, welchen Ein-

fluß der Inhalt eines Bundesbeschlusses auf die Entscheidung eines anhängigen Rechtsstreites haben könne[99]).

Durch Staatsvertrag zwischen dem Großherzog von Oldenburg und zunächst den klägerischen Agnaten der Bentinckschen Familie vom 1. August 1854, dem aber auch die Beklagten beigetreten sind, ist gegen eine Abfindung von c. 2 Mill. Thaler der ganze Complex der Bentinckschen Fideicommißherrschaften als Domäneneigenthum an Oldenburg übergegangen und somit das ganze staats- und bundesrechtlich so eigenthümliche Verhältniß der Herrschaft Kniphausen und der Familie Bentinck in Deutschland vollständig beseitigt. Siehe bereits §§. 9 und 13.

Auch für die weitere Entwickelung der Bundes-Kriegsverfassung geschah in dieser Zeit Bedeutendes, zum großen Theil auf Anregung des Königs Friedrich Wilhelm IV. v. Preußen, dessen uneigennützigen Bemühungen namentlich der Bau zweier süddeutscher Festungen zur Sicherung der Deutschen Grenze gegen Frankreich wesentlich zu verdanken ist. Preußen gab für dieselben

---

[99]) Der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 bei G. v. Meyer l. c. Heft II. Umschlag. Hermsdorff, Jahresberichte der Deutschen Gesetzgebung (Leipz. 1845 ff.) II. S. 1; am besten mit Auszügen aus den Protokollen der Bundesversammlung bei Miruß, diplom. Archiv II. 771, wo auch 776 die Preuß. Kabinets-Ordre vom 15. Septbr. 1846 steht. Vergl. auch Zachariä, Staatsrecht (2. Aufl.) I. S. 464 ff. (§. 95) und namentlich Zöpfl, Staatsrecht (4. Aufl.) §§. 108, 113, 151, 158, besonders in den Noten. — Die Literatur über den Bentinckschen Erbfolgestreit ist sehr zahlreich und lehrreich. Für die Kläger schrieben Claus, Heffter, Tabor, Wilda, Vollgraff, Mühlenbruch, Zachariä ꝛc.; gegen sie Klüber, Dieck, Eckenberg, Michaelis, Zöpfl u. s. w. Das Resumé aller Untersuchungen über die Bentinck'sche Sache bei (Gießener Prof.) Wasserschleben, Abhandlungen (1856) I. — Was den Rechtsstreit selbst betrifft, so war er im Anfang des Jahres 1842 soweit gediehen, daß ein Urtheil der Juristenfakultät zu Jena, an welche die Acten zum Spruche versandt worden waren, die Sache zur Entscheidung bringen sollte. Dieses war endlich auch erfolgt; doch unvorsichtiger Weise zu zeitig vor gerichtlicher Publikation ausgeplaudert, wurde es von der klägerischen Partei, der es ungünstig war, folgeweise in seiner Rechtsbeständigkeit angegriffen, um dadurch eine neue Actenversendung und ein anderes Urtheil herbeizuführen. Besonders durch die Schuld der Kläger wurde dann die Sache verschleppt. Im Recurswege stand endlich eine dem Beklagten günstige Entscheidung durch die Gießener Facultät bevor, als der Prozeß durch obigen Vergleich beendet ward.

Digitized by Google

willig 5 Millionen Fl., obwohl Preußische Interessen dabei direct kaum betheiligt sind. Die Bundesbeschlüsse vom 26. Mai 1841 und 11. August 1842 in Betreff dieser zwei Bundesfestungen (Ulm und Rastatt) sind oben §. 11 schon erwähnt worden. Auch das eigentliche Heerwesen wurde verbessert. Mancherlei Mängel hatten sich 1840, als es zum ersten Male seit 1815 galt, die Waffen zu ergreifen, gezeigt. Die Bundeskriegsverfassung von 1818 war theils nicht überall zur Ausführung gekommen, theils fehlte darin mancherlei oder war wegen des selbstsüchtigen Widerspruchs einzelner Regierungen nur unvollkommen normirt. Die Corpseintheilung war noch mangelhaft. Die Gleichheit des Reglements und Kalibers war dem eigenen Willen der Einzelnstaaten überlassen; ein Obercommando war nur auf den wirklichen Kriegsfall beschränkt und mancher wesentlichen Attribute beraubt. Zur steten Belebung des Gefühls der Gemeinschaft aller Deutschen Truppenkörper war nichts geschehen; weder offenbarte es sich in gemeinschaftlichen Feldzeichen und Emblemen, noch wußte man es durch die Anordnung gemeinschaftlicher großer Uebungen zu nähren. Derselbe König von Preußen, der hier besonders den Eingebungen des Herrn von Radowitz folgte, hat das Verdienst, den Bund wenigstens zu einigen Verbesserungen in dieser Beziehung veranlaßt zu haben [100]). Namentlich ist hier die Anordnung von Inspectionen der Bundestruppen hervorzuheben, insbesondere die Instruction für die mit der Inspicirung der Deutschen Bundescontingente im Jahre 1841 beauftragten Generale und der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841, betreffend weitere Anordnungen zur Sicherung der Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres [101]).

Am 23. November 1847 erlosch das Herzogliche Haus Anhalt-Köthen im Mannsstamme. Das Land fiel nach Erbrecht

[100]) Vergl. besonders J. v. Radowitz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. (Hamburg 1848) besonders Seite 14 ff. Siehe auch unten §. 17 gegen den Schluß.

[101]) Vergl. v. Meyer, corp. constitutionum Germ. (1845) S. 96—99 in den Noten. Obige Instruction von 1841 zugleich mit der Kriegsverfassung des Bundes erschien in der Bundespräsidial-Druckerei im Juli 1841 und zu Mainz 1842.

Digitized by Google

an die beiden anderen Linien des Herzoglich Anhaltischen Hauses, an Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, ging aber bald in Folge eines Vertrages vom 1. Januar 1853 auf Ersteres allein über und wurden beide durch Patent vom 22. Mai 1853 zu einem Herzogthum vereinigt. Das bisher von Köthen in der Bundesversammlung geführte Stimmrecht wurde als erloschen angesehen. Gleiches galt, um dies hier des Zusammenhanges wegen schon zu erwähnen, in Betreff der Hohenzollern'schen Stimmbefugnisse, als in Folge der revolutionären Ereignisse, durch Uebereinkunft vom 7. December 1849 die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen der Regierung zu Gunsten des Königs von Preußen, als des Hauptes des Gesammthauses Hohenzollern, entsagten; die beiden Fürstenthümer wurden hierauf dem Königreiche Preußen vollständig einverleibt. — Somit sind gegenwärtig nur noch 35 Bundesglieder vorhanden.

Ferner fällt in diese Periode der B.-B. vom 17. Sept. 1846 in Betreff der Holsteinischen Erbfolge und der Union von Schleswig und Holstein als Antwort auf den „Offenen Brief" des Königs Christian VIII. von Dänemark, welcher Schleswig als eine jedenfalls Dänemark incorporirte und der Erbfolge des Königsgesetzes unterworfene Provinz hinstellte. Die Holsteinischen Stände hatten sich nämlich mit einer Beschwerde wegen der durch den Offenen Brief bewirkten Verletzung der Landes- und ständischen Rechte an die Bundesversammlung gewandt und darauf erließ die Bundesversammlung den genannten Bundesbeschluß: 1. „Nachdem Se. Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg in Allerhöchstihrer Erklärung vom 7. September d. J. auf Eingabe der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein vom 3. August d. J. geäußert haben, daß es Ihnen niemals in den Sinn gekommen ist, die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige, auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen, oder willkürlichen Anordnungen zu unterwerfen, und die Versicherung hinzugefügt haben, daß Allerhöchstdieselben bei Ihren Bestrebungen, die Successionsverhältnisse des gedachten Herzogthums zu ordnen, nicht willens sind, wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten, ebenso auch die

Digitized by Google

Absicht an den Tag gelegt haben, das verfassungsmäßige Petitionsrecht der Stände ungeschmälert aufrecht zu erhalten: so findet die Bundesversammlung sich in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß Se. Majestät bei endlicher Feststellung der in dem Offenen Briefe vom 8. Juli d. J. besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber des Deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins, beachten werden. Indem die Bundesversammlung, als Organ des Deutschen Bundes, sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vorbehält, spricht sie sich dahin aus, daß sie in den Ständen des Herzogthums Holsteins dem Bunde gegenüber nicht die gesetzlichen Vertreter dieses Bundesstaats, sondern nur die Vertreter ihrer verfassungsmäßigen Rechte erkennt, und ebensowenig eine Beschwerde über verfassungswidrige Abänderung der landständischen Verfassung Holsteins für begründet erachtet, dagegen aber den an den Königlichen Commissar bei der Ständeversammlung erlassenen Befehl Sr. Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846, wonach keine weiteren Petitionen oder Vorstellungen in der Erbfolgesache entgegengenommen werden sollen, in dieser Allgemeinheit mit dem Wortlaute des Gesetzes vom 28. Mai 1831 nicht im Einklange findet. — 2. Die Bundesversammlung zollt den patriotischen Gesinnungen, die sich bei dem Anlasse in den Deutschen Bundesstaaten kund gegeben, bereitwillig ihre Anerkennung, beklagt aber die gehässigen Anschuldigungen und Aufreizungen, die dabei stattgefunden, und hegt die zuversichtliche Erwartung, daß die höchsten und hohen Bundesregierungen bedacht sein werden, solchen Ausbrüchen der Leidenschaft gehörige Schranken zu setzen. Auch zweifelt sie nicht, daß Se. Majestät der König von Dänemark gern geneigt sein werden, in dieser Beziehung die vollste Reciprorität eintreten zu lassen“ [112]). — Siehe unten, bes. §. 27.

---

[102]) Der Bundesbeschluß abgedruckt in Hermsdorff, Jahresberichte über die Deutsche Gesetzgebung (III. Leipz. 1844 ff.) Bd. III. S. 3, 4. Die spätere Thätigkeit der Bundesversammlung in dieser Sache wird charakterisirt durch die Verhandlungen und Beschlüsse vom 4., 12., 22. und 29. April 1848 bei Roth

Digitized by Google

Endlich ist hier noch der Bundesbeschluß vom 6. August 1846 hervorzuheben, durch welchen festgesetzt wurde, daß kommunistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2. der Beschlüsse vom 5. Juli 1832 (wegen der politischen Vereine) ausdrücklich zu subsumiren, angesehen werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze zu gewärtigen haben sollen [113]).

Von besonderer Bedeutung war dann eine vom König von Preußen durch das Staatsministerium am 5. August 1844 erlassene Verordnung, durch welche „zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Theilen der Monarchie" bestimmt wird, daß die Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 fortan auch in den — nicht zum Deutschen Bunde gehörigen — Provinzen Preußen und Posen Gesetzeskraft haben sollen [114]).

Schließlich noch die Bemerkung, daß seit dem Aufhören des öffentlichen Drucks der Bundestagsprotokolle (1828) die Bundesbeschlüsse nur successive in den einzelnen Staaten, hin und wieder erst nach vielen Jahren publicirt wurden. In Oesterreich wurden die meisten Bundesbeschlüsse gar nicht publicirt. Hessen-Homburg z. B. machte erst am 17. Juni 1844 bereits über zehn Jahr alte Bundesbeschlüsse in einem ganzen Haufen bekannt, nämlich Bundesbeschlüsse vom 10. Februar 1831 (allgemeine Cartelconvention), vom 14. Juni und 29. November 1832 (wegen der Presse), vom 5. Juli 1832 (wegen der Ruhe und Ordnung), vom 28. April 1836 (wegen Censur der Zeitungen wegen Aufnahme landständischer Verhandlungen), vom 18. August 1836 (wegen Vergehen gegen den Deutschen Bund), vom 9. November

---

und Merck, Quellensammlung Bd. I. S. 202, 258, 318, 359, 363. Wegen der Literatur der Holsteinischen Angelegenheit siehe Zachariä, Staatsrecht (2. Aufl.) I. S. 571 ff. (§. 110 Note 12) und II. S. 623 ff. (§. 245).

[113]) Abgedruckt bei Hermsdorff, Jahresberichte III. S. 3.

[114]) Siehe Preußische Gesetzsammlung 1844 S. 831. Hermsdorff, Jahresberichte der Deutschen Gesetzgebung (Leipz. 1845 ff.) II. S. 7, 8.

Digitized by Google

1837 (Nachdruck), vom 23. Nov. 1838; 4. April und 22. Oct. 1840, 11. Febr. 1841 und 28. Juli 1842 (Schutz gegen Nachdruck gewisser Deutscher Classiker). Und ähnlich willkürlich wurde in andern Deutschen Staaten mit der Publication verfahren, trotzdem daß doch feststeht, gegenüber den Landesunterthanen haben die Bundesbeschlüsse erst nach landesherrlicher Publication rechtliche Bedeutung. Leider existirt keine Norm darüber, obwohl fürwahr eine Verabredung über eine Frist von Bundeswegen zu wünschen wäre, binnen welcher die Bundesbeschlüsse in allen Staaten des Bundes bekannt gemacht sein müßten. Bei dieser Lage der Sache mußte es als etwas ganz Absonderliches angesehen werden, daß im Juli des Jahres 1845 die beiden Bundesbeschlüsse vom 12. Juni 1845 (Verlagsverbot) und vom 12. Juni 1845 (wegen der Bentinckschen Staatsverhältnisse) gleichzeitig und auf frischer That durch das Organ der Frankfurter Oberpostamtszeitung offiziell bekannt gemacht wurden.

Im Ganzen hat dann der Bund bis zum Jahre 1848 seinen Ausnahmecharakter und die Tendenz festgehalten, durch vereinzelte Restrictivmaßregeln die Entfaltung des politischen Lebens der Nation zu bestimmen, statt von Bundeswegen neue gesunde Fundamente für die nationale Entwickelung in dieser Beziehung nach einem umfassenden und großartigen Maßstabe zu legen. Alle Bundesmaßregeln der Art haben theils einen negativen, abwehrenden, nur das Gefährliche, die Auswüchse möglichst beseitigenden Charakter, theils machen sie nur Festsetzungen bis zu einer gewissen äußersten Grenze, den ganzen Schwerpunkt der politischen Entwickelung in die einzelnen Territorialstaaten verlegend, die dann wiederum, da der gesammtnationale Gesichtspunkt bei ihnen principiell und naturgemäß schon mehr zurücktritt und da der Bund ihnen keine wirklich organischen Bestimmungen für den Ausbau des Verfassungslebens z. B. etwa durch allgemeine Grundzüge über die Einrichtung der landständischen Verfassungen, aufgestellt hatte, in sehr verschiedener Weise und auf sehr verschiedenen Grundlagen weiter experimentirten, um noch mehr als sie es schon kraft ihrer Souveränetät waren, geschlossene und politisch gegen einander abgeschlossene Staaten im völlig Europäischen Sinne des Wortes zu sein und zu blei-

Digitized by Google

ben, während die Nation, wenigstens in den gebildeten Klassen und zwar selbst bei den Conservativen und Gemäßigten eine Sehnsucht hatte und überall laut manifestirte, diesen Staatspartikularismus zu überwinden und auf nationaler Basis, wenn auch unter Anerkennung der Souveränetät, den Deutschen Staaten durch den Bund einen gemeinsamen und gesammtnationalen Charakter aufzuprägen. Bei dem Gegensatze, welcher zwischen diesen nationalen Wünschen und der Wirklichkeit des vielgespalteten particularistischen Staatslebens stattfand, war es aber unausbleiblich, daß auf Seiten der nationalen Parteiungen allerlei Mißstimmungen eintraten. Man klagte den Bund an und bezeichnete ihn als einen Gegenstand des Hasses. Auch konnte es nicht fehlen, daß die Häupter dieser Parteien sich und ihrem Individualismus selbst überlassen, weder durch den Bund, noch durch die Einzelnstaaten in ihren Plänen geleitet und unterstützt, den Ausgangspunkt für ihre Deutschen Einheitspläne mehr und mehr nicht in dem positiven gegebenen Bestande, in der Bundesverfassung und in der Territorialverfassung nahmen, da sie ja an diesen historischen Zuständen Deutschlands absolut zu verzweifeln begannen, sondern daß sie nun von irgend einem abstracten Begriffe nationaler Einheit aus, wie ihn Jeder selbst nach Anleitung irgend eines naturrechtlichen oder politischen Compendiums oder auch aus seinem Gehirn allein heraus sich machte, an die Realisirung der Deutschen Einheit herantraten und demnach zwar oft sehr wohlgemeinte und theoretisch gut und gar schön aussehende Einheitspläne auf den Markt brachten, aber sich denn doch gerade damit in das Reich der Unmöglichkeiten begaben und absolut unpraktische Dinge verfolgten [105]). Aber leider fanden diese abstracten Idealisten großen Anhang und je mehr sich nun, wie natürlich, Bund und Regierung gerade diesen utopistischen Gebilden abgeneigt zeigen mochten, um so größer wurde die Verstimmung in der Nation und um so mehr glaubten Bund und Territorialstaaten auf ihrer Hut sein zu müssen gegen die Entfaltung des politischen Lebens. Es war das als ein trauriger Zustand zu bezeichnen. Der Bund

[105]) Siehe diese Pläne in dem folgenden §. 17.

Digitized by Google

wurzelte nicht, wie das naturgemäß jede politische Institution muß, in der Gesinnung und Ueberzeugung der Nation; er ward eine gleichgültige, dann eine widerwärtige, endlich auch gar eine gehässige Institution. Die Sympatien der Nation fehlten ihm mehr und mehr gänzlich.

Das politische Leben in Deutschland beschränkte sich fast ausschließlich auf das Sonderleben in den einzelnen Territorialstaaten und entwickelte sich hier wieder in den schroffsten Gegensätzen und zum Theil in krankhafter Weise. Hier galt noch der Satz von der Fürstensouveränetät und dem monarchischen Principe, dort galt das diese Grundsäulen modernen deutschen Staatslebens wenigstens in Frage stellende Repräsentativsystem, da in vielen constitutionellen Verfassungen, trotz der Bundesatzungen und trotz der Versicherungen der Constitutionsurkunden in den Einleitungsparagraphen, wenigstens in Detailbestimmungen vielfach das monarchische Princip verletzt wurde und wo solche Verletzung auch nicht gerade grundsätzlich feststand, in der Praxis der Wahlen, der Kammerdebatten, in den Parteigeweben, in der systematischen Opposition, besonders der zweiten Kammer nur allzuhäufig die gesunde Ordnung des monarchischen Staatslebens durchbrochen ward. Im Hintergrunde stand aber überall die mehr oder weniger verdeckte Volkssouveränetät und wurde namentlich von einem großen Theile der Presse als die einzige Grundform für Deutsche Staatsverhältnisse bezeichnet, nach welcher alle historischen Rechtszustände, bald früher, bald später, umzugestalten seien. In den beiden Deutschen Großstaaten waren die Verhältnisse noch am gesichertesten und leisteten gegenüber den wühlerischen Bestrebungen noch den erfolgreichsten Widerstand. Oesterreich glaubte sich gegen die Gefahren, welche eine solche politische Lebensgestaltung darbot, am besten durch ein gewisses Absperren gegen den Verkehr mit dem übrigen Deutschland zu sichern und schien mehr und mehr den Plan zu einer Entwickelung der Bundesverfassung aufgegeben zu haben. Dabei gerieth es aber in ein anderes Extrem. Der Geist des Mechanismus und der Stagnation begann sich einzunisten. Es verschloß sich auch gegen eine gesunde Entwickelung im Geiste der Neuzeit. Der Aufschwung Deutscher

Digitized by Google

Philosophie berührte Oesterreich nicht, die Metaphysik war auf den Oesterreichischen Universitäten verboten, die Rechtswissenschaft abgeschlossen und zu einem statistischen Nebenzweige geworden, das Studium des Deutschen Staatsrechts und der Deutschen Rechtsgeschichte war seit 1808 aufgehoben, dem ganzen Schul- und Universitätswesen jeder Einfluß verweigert; kurz überall Mangel innerer Bewegung, wo geistige Regsamkeit der Deutschen Nation Bedürfniß ist, von allen Seiten merkantilisches und geistiges Prohibitivsystem! So entstand mehr und mehr eine unermeßliche Kluft zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland und fürwahr lag der Grund hier in dem Zurückbleiben unter der Höhe der monarchischen Aufgabe und somit unter der Bildung, denn der geistige und materielle Fortschritt ist das Ziel jener Aufgabe; den Schutz verleiht allein die monarchische Kraft und Ordnung [106]). Zwar blieb dabei Oesterreich in der That das große Verdienst, der Hort des conservativen Elements zu sein und zu bleiben. Aber es sammelte sich bei diesem Stagnationsprozesse ein gewaltiger Gährungsstoff, der 1848 in furchtbarer Weise zum Ausbruch gekommen ist, doch hat die Revolution nur die Bedeutung erlangen können, Oesterreich wahrhaft zu verjüngen und in eine gesunde Entwickelungsperiode zu bringen. Die conservativen Elemente und die monarchische Allgewalt erwiesen sich so kräftig, daß nach den ersten Stürmen mit ihren mancherlei Verirrungen und Verwirrungen man sich bald wieder zu sammeln vermochte. Oesterreich hat seitdem eine neue und wahrhaft großartige Neugestaltung auf Grund der gesunden Postulate der modernen geistigen Entwickelung des Lebens erfahren und schreitet mächtig auf dieser neuen Bahn vorwärts. Unstreitig wetteifert es jetzt im gesunden Fortschritt auf allen Gebieten mit dem übrigen Deutschland, willig den gesunden Einflüssen der Deutschen Nationalbildung sich hingebend, willig und gern von seinen eigenen großen Hülfsquellen geistiger und materieller Art der Deutschen Nation Opfer darbringend. Der Abschluß des Concordats im Jahre 1855 kann nur Denjenigen als ein

[106]) cf. Nöllner, das monarchische Prinzip S. 348, 349. Gervinus, Gesch. des 19. Jahrhunderts I. 510.

Digitized by Google

absoluter Rückschritt erscheinen, welche einmal die Bedeutung der Kirche, und vollends der römisch-katholischen für die gegenwärtige Lebensperiode des Deutschen Volkes unterschätzen, und sodann daran zweifeln, daß Oesterreich auch seinen Protestanten (an der Zahl von mehreren Millionen) eine feste und gesicherte Rechtsstellung geben werde. Einzelne Collisionen zwischen Kirche und Staat, einzelne exorbitante Maßnahmen und Zumuthungen von Kirchenprälaten bei der ersten Ausführung der großartigen Schöpfung, wie sie im neuen Concordate vorliegt, dürfen den unparteiischen Beurtheiler nicht irre machen. Siehe §. 27.

Preußen, welches seit König Friedrich II. vorzugsweise als Träger der geistigen Entwickelung in Deutschland angesehen wurde, verschloß sich auch auf politischem Gebiete nicht gegen die Einflüsse der neuen Geistesrichtung. Es war bemüht, auf der Basis der Anerkennung persönlicher Freiheit, doch unter Festhaltung der überlieferten und langbewährten monarchischen Ordnung und unter Festhaltung der historischen Basis für die gesammte politische Entfaltung, den Staat in ein höheres Stadium der Existenz hinüberzuführen, von der Stufe der absoluten Monarchie, in welcher Preußen zur Großmacht sich emporgeschwungen hatte, zur volksfreien Monarchie zu erheben. Die ganze Regierungsgeschichte des Königs Friedrich Wilhelm III. giebt Zeugniß davon; Preußen wurde unter ihm der Musterstaat für Deutschland in Betreff der Verwaltung. Die ständische Entwickelung führte dieser Monarch bloß bis zu dem allerdings ziemlich unvollkommenen Institute der sog. Provinziallandstände heran. Seine früheren Absichten in Betreff der Bildung von Reichsständen hatte er, inmitten der Stürme der Zeit, bei dem wirren politischen Drängen und Treiben der zwanziger und dreißiger Jahren nach und nach aufgegeben und deren Einrichtung der Weisheit seines Nachfolgers überlassen. Friedrich Wilhelm III. starb 1840 und sein Sohn Friedrich Wilhelm IV. hat seit dem Antritt seiner Regierung die Bildung einer reichsständischen Verfassung ernstlich in's Auge gefaßt, indem er sich aber bei Verwirklichung dieser Aufgabe nicht jenes von uns vielfach geschilderte französisch-liberalistische und abstractnaturrechtliche Ziel setzte, sondern auf der historischen Basis des vorhandenen

Digitized by Google

Deutschen und Preußischen Rechts- und Staatszustandes und insbesondere unter strenger Festhaltung des monarchischen Princips eine Preußische Reichsverfassung aufzurichten unternahm. In den acht ersten Jahren seiner Regierung waren seine Pläne mehr und mehr zur Reife gediehen und bereits im Jahre 1847 zu einem ansehnlichen Theile zur Ausführung gebracht, allerdings unter vielerlei Hemmungen und Verunglimpfungen von Seiten der sog. liberalistischen Partei. Die vulgäre Rechts- und Staatsauffassung in vielen Schichten der gebildeten Klassen war auch in Preußen die nämliche verkehrte, unhistorische und unpraktische wie im übrigen Deutschland, so daß die große Menge die gesunden Keime und Grundlagen des Preußischen Verfassungswerkes vielfach mißachtete. Indessen wie dem auch sein mochte, das Königthum stand in Preußen inmitten dieser Verfassungsentwickelung groß und mächtig da und war sich der hohen monarchischen Aufgabe nicht bloß bewußt, sondern hatte auch die geistige und materielle Kraft dazu, die gesteckten Ziele im Wege ruhiger Reform zu erreichen. Preußen stand vor 1848 im Ganzen auf dem gesunden Boden, auf dem Oesterreich, erst nach Ueberwindung der Sturm- und Drangperiode, seit dem Jahre 1850 steht. Leider wurde dann diese organische Entwickelung durch die Revolution von 1848 unterbrochen und zeitweilig in wahrhaft krankhafter Weise gestört. Zugleich hatte König Friedrich Wilhelm IV. seit seiner Thronbesteigung, in Uebereinstimmung mit seiner Preußischen Verfassungspolitik im nationalen Sinne und Geiste, die Reform des Deutschen Bundes mit dem Ziele einer nationalen Belebung und Erstarkung desselben im Auge und suchte Oesterreich aus seiner apatischen Gleichgültigkeit und Stagnation herauszureißen und für die großen Zwecke der Deutschen Nation zu begeistern und thätig zu machen. Wir werden dies in dem folgenden Paragraphen zu schildern haben. Aber diese ganze politische Thätigkeit wurde plötzlich durch die revolutionären Stürme von 1848 in wahrhaft ungesunder Weise unterbrochen und leider sind die Nachwehen der revolutionären Epoche so schwierig und langwierig zu überwinden, daß jeder Einzelnstaat mit sich und seinen Sonderinteressen allzusehr beschäftigt wird, um an dem Aufbau

Digitized by Google

des gesammtnationalen Institutes des Bundes viel Zeit und Kräfte fürs Erste verwenden zu können.

§. 17. Deutsche Einheitsbestrebungen außerhalb der Bundesversammlung vor 1848 [107]).

So war denn von Bundeswegen bis zum Jahre 1848 wenig für die nationale Belebung und Erstarkung des Bundes geschehen. Nichtsdestoweniger blieb aber in vielen Schichten der Nation der Drang nach einer stärkeren und mehr organischen Einheit des Deutschen politischen Lebens immer lebendig und führte auf allerlei *absonderliche*, freilich zumeist *unpraktische* Pläne in dieser Beziehung. Es war dies natürlich. Alle diese Pläne, weil sie nicht wahrhaft naturgemäß von dem *centralen* Organe des Deutschen politischen Lebens, von der Bundesversammlung, ausgingen, gingen auch nicht aus einer *wahrhaft allgemeinen* Würdigung der Deutschen politischen *Gesammtverhältnisse* in allen ihren lebensvollen Gliederungen hervor, sondern bewegten sich mehr oder weniger in der *äußeren Peripherie* Deutschen politischen Wesens und nahmen mehr oder weniger *einseitig* nur diesen oder jenen Punkt, nur dieses oder jenes Glied, nur diese oder jene Deutsche Lebensgestaltung, nur diesen oder jenen Deutschen Staat zum Ausgangspunkte Deutscher Einheit oder gefielen sich, etwa vermeintlich im Namen der Wissenschaft, in *rein subjectivistischer* Weise politische *Ideale* aufzustellen, die in dem Reiche der Bücherwelt ihre Berechtigung haben mögen, die aber zugleich die lächerliche Prätension machten, die Praxis des Lebens zu beherrschen.

Der *Antagonismus* der beiden Deutschen Großmächte, *Oesterreich* und *Preußen*, welcher allerdings in den ersten Decennien bei der gemeinsamen Furcht vor Revolutionen und unter dem Einflusse *Russischer* Politik äußerlich verdeckt wurde,

---

[107]) Vergl. Klüpfel, die Deutschen Einheitsbestrebungen (1853) S. 411 ff. 440 ff. Soweit diese Bestrebungen einen revolutionären Charakter annahmen, sind sie bereits oben §. 14 dargelegt worden.

Digitized by Google

brachte schon in den zwanziger Jahren, selbst in der Zeit, wo Oesterreich und Preußen am Bundestage in Einheit und Energie die liberalistische Opposition am Bundestage selbst bekämpften und unterdrückten, Preußische Politiker, in Anknüpfung an alte Pläne auf dem Wiener Congresse, auf dem Gedanken einer Umgestaltung des Deutschen Bundes im Preußischen Interesse. Die von einem Preußischen Staatsmanne, wie Manche behaupten, von dem nachherigen (1840) Minister Eichhorn, abgefaßte Denkschrift aus dem Jahre 1822 glaubte damals im kümmerlichen Anschlusse an gewisse Stein'sche Projecte auf die Theilungslinie des Einflusses von Oesterreich und Preußen in Deutschland durch den Main im Preußischen Interesse zurückkommen zu müssen und beanspruchte ein, wenn auch sehr mildes Schutzrecht Preußens über die Deutschen Staaten in Mittel- und Nord-Deutschland, wenn sie auch wiederum einerseits die Ausübung eines unmittelbaren Einflusses auf Sachsen und Hannover nicht wollte und trotzdem andererseits, unter Ueberschreitung der Mainlinie an eine gewisse Verbindung mit Baiern (durch Heirathen) und mit Würtemberg und Baden (durch allgemeine Freundschaftsbündnisse) dachte. Aber es war dies doch ein sehr unklares Gemengsel und mußte als ein sehr matter Nachklang der idealen und liberalistischen Preußischen Regierungspolitik im Geiste Steins angesehen werden, konnte aber nach dem damaligen Systemwechsel der Preußischen Politik, nach Entlassung der freisinnigen Minister von Humboldt, von Boyen, von Beyme und von Grolmann, unter Betretung des streng conservativen und zum Theil reactionären Weges, kaum als Ausfluß von ernstlichen Absichten der damaligen Preußischen Regierung mehr angesehen werden. Auch scheint der Verfasser selbst es zu fühlen, daß an eine Ausführung seiner Rathschläge von Seiten der Preußischen Regierung damals durchaus nicht zu denken war. Denn einstweilen, meint er, müsse Preußen gemeinschaftlich mit Oesterreich Deutschland eine kräftige Militärverfassung und solche Bundesformen geben, damit man bei der nächsten Europäischen Krisis über die Streitkräfte der übrigen Bundesstaaten rasch disponiren könne; ferner sei in Gemeinschaft mit Oesterreich die Ruhe in Deutschland aufrecht

Digitized by Google

zu erhalten, das constitutionelle System zu bekämpfen, seien die Separatbündnisse der mittlern und kleinern Staaten untereinander zu verhindern, und endlich solle Preußen pfiffiger Weise doch wieder alles so vorrichten, daß bei einer künftigen Trennung Preußens von Oesterreich dem ersteren, besonders als Deutschem Musterstaat und als Haupt des Protestantismus, die meisten Deutschen Staaten sich anschließen müßten!! — Die Preußische Regierung scheint denn auch nicht die mindesten Veranstaltungen getroffen zu haben, diese superfeinen Pläne für sich auszubeuten [108]).

Bevor es aber den gemeinsamen Bemühungen Oesterreichs und Preußens gelang, die liberalistischen, besonders durch die Gesandten der süddeutschen Staaten vertretenen Tendenzen im Schooße der Bundesversammlung selbst zu beseitigen [109]), sollen allerdings die liberalen Baierschen und Würtembergischen Staatsmänner der damaligen Zeiten zeitweilig alles Ernstes sich mit Plänen herumgetragen haben, das constitutionelle Deutschland, namentlich aber die süddeutschen Staaten, zu einem besondern Bündnisse zu vereinigen.

Auch wird behauptet, daß das sogenannte Manuscript aus Süddeutschland, welches 1820 unter dem pseudonymen Namen von George Erichson und angeblich zu London bei James Griphs gedruckt erschien und ungemeines Aufsehen in jener Zeit in Deutschland machte, unter dem Einflusse jener Staatsmänner von dem Publicisten Lindner geschrieben worden sei. In diesem Buche wird die politische Gestaltung Deutschlands in Folge der letzten Ereignisse und nach Maßgabe der Bundesacte der schärfsten Kritik unterworfen. Weder Preußen und seine Deutschen Lande, noch Oesterreich könne man füglich zu Deutschland jetzt noch rechnen, eben so wenig wie Frankreich wegen Elsaß und Lothringen. Auch Hannover sei an England, Holstein an Dänemark, Luxemburg an Niederland zu verweisen.

Erst der Rest Deutscher Staaten bilde Deutschland.

---

[108]) Die Denkschrift bei Welcker, Wichtige Urkunden, S. 335—345.

[109]) Die sogen. Langenauische Note vom Mai 1822 (Welcker l. c. S. 329) verbreitet Licht über diese „Epuration" des Bundestages.

Digitized by Google

Aber auch hier sei Norddeutschland durch geschichtliche Entwickelung, durch Lage, Interessen, Grundcharaktere 2c. bis jetzt noch so sehr von Süddeutschland geschieden, daß man sich begnügen müsse, die großen süddeutschen Stämme der Baiern und Alemanen, welche durch den Patriotismus ihrer Fürsten zu gleicher freier Verfassung gelangt wären, unter Verschmelzung mit den angrenzenden Kleinstaaten, zu einem besonderen Bunde zu vereinigen. „Ob nach Jahrhunderten Europa sich anders gestalten werde, und ob dabei Süd- oder Nord-Deutschland genöthigt sein könnten, sich enger zu verbinden, heißt es S. 206, wissen wir nicht. Daß aber jetzt die Vereinigung so wenig dauernd sein könnte, als die Vereinigung England's und Schottland's unter Eduard I. war, können wir auch ohne Beweis als eine unläugbare Wahrheit annehmen." —

Das waren allerdings sehr verzweifelte Ansichten und dieselben waren gegenüber den nationalen Projecten Deutscher Einheit wirklich frivol zu nennen, da sie nicht der Nation, sondern nur dem Particularismus weniger Stämme und Staaten im südwestlichen Deutschland eine politische Gemeinsamkeit geben wollten. Uebrigens verwahrt sich der Verfasser ausdrücklich, daß er: einen „Rath dem Handelnden" ertheilt habe, da ihm „nur: ein Gesicht der Zukunft in ihrer Nothwendigkeit und in ihrer Unabhängigkeit von menschlicher Willkür, von ohnmächtigen Plänen der Sterblichen vorschwebe!"

Und so viel steht fest, diese Lindner'schen Phantasien fanden durchaus keinen Handelnden, der sie in die Praxis des Lebens einzuführen auch nur im geringsten versucht hätte. Die Süddeutschen Staatsleute hatten sich des Autors und seiner Thätigkeit auch wohl nur als einer Art von Schreckschuß bedienen wollen. Freilich ließ man sich in Oesterreich und Preußen nicht wankend machen und — die Süddeutschen gaben bald nach.

Späterhin scheinen überhaupt die praktischen Staatsleute der einzelnen Deutschen Staaten Pläne für eine politische Neugestaltung Deutschlands, namentlich zur bessern Entfaltung der Sonderinteressen ihrer Staaten, nicht mehr verfolgt und in dem

Digitized by Google

Bunde und seinem Gebahren ein gewisses Genüge gefunden zu haben. Selbst die Preußischen Staatsleute, denen von Seiten der Schriftstellerwelt vielfache Anerbietungen und zum Theil sehr verlockende gemacht wurden, ignorirten dieselben, wenigstens äußerlich, vollkommen. Auch in den landständischen Versammlungen dachte man nicht recht ernstlich daran, Pläne für eine Bundesreform zu verfolgen und deßhalb wenigstens bei den Einzelnregierungen um Bundesreform zu petitioniren. Der Antrag Welckers in der Badischen Kammer von 1831: „die Regierung möge sich bei dem Bundestage dafür verwenden, daß sämmtliche Bundesstaaten nach den Vorschriften der Bundesacte (!) eine wahre repräsentative Verfassung erhielten, und daß zur Förderung der Zwecke, welche bei der Gründung des Bundes öffentlich ausgesprochen wären, neben dem Bundestage eine Deutsche Nationalrepräsentation geschaffen werde, ein Deutscher Volksrath, der zu dem Bundestage in dasselbe Verhältniß trete, wie die Wahlkammern der constitutionellen Staaten zu den Herrenkammern," erlangte zwar im Allgemeinen die Billigung der Kammer, aber dieselbe schnitt die Discussion über den Antrag, seine Verweisung an die Abtheilungen der Kammer durch den Beschluß ab, daß der gegenwärtige Landtag wegen Mangels an Zeit sich nicht mit dem Antrage beschäftigen könne. Und wenn C. v. Rotteck darauf in der Kammer erklärte: „der Antrag geht also nicht an die Abtheilungen der Kammer; aber er geht an die Abtheilungen des Deutschen Volkes; Berichterstatter wird die freie Presse sein, und das große Parlament der öffentlichen Meinung wird darüber zu Gericht sitzen," — so blieb doch dies ohne Erfolg und fand namentlich der Antrag Welckers in andern landständischen Versammlungen keinen Ausdruck.

Da denn durch die verfassungsmäßigen Organe, durch den Bundestag, durch die Regierungen, durch die Landstände, zu einer Bundesreform durchzudringen unmöglich schien, so unternahmen es einige wenige Verzweifelte zu verschiedenen Zeiten bei günstigen Gelegenheiten, besonders in den Kleinstaaten, mit revolutionären Auflehnungen zum Ziele zu gelangen. Indessen

Digitized by Google

blieben dies so vereinzelte Versuche, daß wir hier in die Details einzugehen keine Veranlassung finden [110]).

Die edleren Geister der Nation suchten durch die Presse eine nationale Reorganisation wenigstens vorzubereiten. Wir denken hier nicht an die Thätigkeit der verschiedenen Zeitungsredactionen, denn diese ließen sich zumeist durch bestimmte Parteirücksichten allzusehr leiten, um vermeintlich etwas für das allgemeine Wohl Deutscher Nation zu empfehlen und zu unterstützen. Auch beschränkten sich die Zeitungen, wie natürlich, nur auf Andeutungen und die bedeutenderen von ihnen ließen sich sogar von der Leidenschaft einer sogenannten principiellen Opposition hinreißen oder verstiegen sich zu abstracten oder idealistischen Vorschlägen und Constructionen oder gefielen sich auch wohl in der Schautragung eines gewissen Pessimismus. Jedenfalls würde es uns zu weit führen, hier in die Details näher einzugehen. Ich nenne nur als besonders wichtig für die ersten Zeiten nach 1815 die Nemesis von Luden, die Isis von Oken, das Weimarsche Oppositionsblatt von Wieland, den Patrioten und den Rheinischen Merkur, sowie für die spätere Zeit vor Allem die Deutsche Zeitung, die seit dem 1. Juli 1847 erschien und, zunächst unter der Redaction von Gervinus, nach den Grundsätzen einer abstracten Idealpolitik Deutsche Einheitspläne und zwar wesentlich zu Gunsten Preußens verfolgte [111]).

Es genügt hier, an einige wichtigere selbstständige Schriften zu erinnern, welche die Bundesreform ins Auge faßten. Zuerst nenne ich hier den bekannten Philosophen Fries, der in seiner Schrift: „Vom Deutschen Bunde und Deutscher Staatsverfassung" bereits im Jahre 1816 auf dieses Thema kam, aber mehr als irgend ein Anderer der späteren Zeiten an dem historischen Bestande festgehalten wissen wollte. Er verlangt im Ganzen und etwas unbestimmt: eine kräftige Einigkeit unter allen Deutschen Staaten, nach dem Beispiele von Oesterreich und Preußen, dieselbe sei aber nicht durch: „einen schlaffen Staatenbund, sondern durch einen festvereinigten Bundesstaat zu erreichen,

[110]) Das Wichtigste ist bereits oben §. 14 mitgetheilt.

[111]) Vergl. Klüpfel l. c.

Digitized by Google

jedoch so, daß unsere Verfassung mit getrennten Provinzialstaaten beibehalten werde;" denn: „an deren Unabhängigkeit, an deren Fortbestehen hängt die ganze Form des Deutschen Lebens. Wir haben diese Vereinzelung in kleinere Staaten zu loben."

Derselben Zeit gehören auch die Pläne eines andern vielbekannten Philosophen, Krug, an, die derselbe in der 1816 anonym erschienenen Schrift: „die Fürsten und Völker in ihren gegenseitigen Forderungen" gelegentlich (nämlich S. 63—72) zum Besten giebt. Er geht viel weiter als Fries, bringt aber durchaus nichts Neues, sondern recapitulirt eigentlich nur auf dem Wiener Congresse auch schon aufgetauchte Projecte. Er verlangt Nationaleinheit; er verlangt das erbliche Kaiserthum für Oesterreich, das erbliche Erzkanzleramt für Preußen, endlich ein Bundesgericht als erste nothwendige Einrichtungen, und meint, daß sich an diese drei politischen Einheiten dann später noch anreihen müsse: Aehnlichkeit der Verfassungen in den einzelnen Bundesstaaten, harmonische Einrichtung des Kriegswesens, Abwerfung der Maßregeln des sogenannten Universitätszwanges, der Handelssperre, des Abschoßrechtes u. s. w.

Bedeutender ist das, was J. Görres, dessen Thätigkeit wir schon zur Zeit des Wiener Congresses in dieser Beziehung kennen gelernt haben, in seiner das größte Aufsehen erregenden Schrift: „Deutschland und die Revolution" (Koblenz 1819) über die Entwickelung der Deutschen Bundesverfassung dargelegt hat. Er geht mit glühender Begeisterung an die Sache. Tendenz ist ihm, durch organische politische Einrichtungen in den Einzelnstaaten und für Gesammtdeutschland die auftauchende Revolution in Deutschland zu besiegen. Deßhalb fordert er zunächst Errichtung landständischer Verfassungen in den einzelnen Staaten. Doch sind ihm die Landstände nur die Handhabe zur Erreichung des Höheren, der Nationaleinheit, die aus dem Geisteskampfe, aus dem legalen Gährungsprozesse in den Einzelnstaaten dann sich herausbilden soll. Das bisherige Bundesleben verdammt Görres gänzlich. Die Nation sei in ihren gerechtesten Wünschen getäuscht; sie habe sich, „schon den Stachel des öffentlichen Schimpfes tief im Herzen fühlend, nun auf Constituirung der einzelnen

Digitized by Google

Bundesstaaten" geworfen und setze vorläufig „all ihre Kraft und im Falle der Verweigerung all ihren Trotz an die Erreichung dieses letzten Zieles, von wo aus sie alsdann später und gründlicher alles früher Aufgegebene (in Betreff der Nationaleinheit durch den Bund) wieder zu erreichen hoffen" dürfe. Der Bund selbst soll dann zur nationalen Einheitsentwickelung unfähig sein. „Wollte man eine vollziehende Macht dem Bunde creiren, das Herz der Nation ist von dieser Institution abgewandt, die man nur für ein Provisorium zu nehmen sich gewöhnt hat; auch nach einem Schattenkaiser ohne Kammern hat sie nicht die geringste Sehnsucht." Den Weg zur Nationaleinheit durch Eroberung von Seiten eines Bundesstaats hält Görres für nicht möglich. Diplomatische Kunst könne auch nicht dahin führen. „Es kann, sagt er S. 203, jener klügelnde Geist eben keinen andern Weg angeben, der nicht durch Blutvergießen, Bürgerkrieg, Aufstand und Frevel führt; vor Allem aber wird die Hoffnung verlarvter Gier, die da glaubt, auf dem Wege des Territorialsystems durch Unterjochung der verschiedenen Stämme zur Oberherrschaft zu gelangen, an dem erwachten Nationalgefühl und den vielen unbezwingbaren Gegensätzen, die Gott in die Nation gelegt, aufs Schmählichste zu Schanden werden; und minder phantastisch ist eine Deutsche Republik, und näher liegt ein Bundesstaat in den Formen des Amerikanischen der Gegenwart, als eine solche Hegemonie, die keiner sich gefallen zu lassen die mindeste Neigung hat." Als den richtigen Weg bezeichnet er dann (S. 124) folgenden: „Eben die Kammern (in den einzelnen Staaten) werden ihr Recht der Einwirkung auf die Beschlüsse des Bundestags durchfechten; sie werden eben collectiv insgesammt die zweite Kammer (gleichsam, nämlich neben dem Bundestage als der ersten) constituiren, und ist es erst zu einem einverstandenen Wirken (in allen einzelnen Kammern) gekommen, dann wird von selbst die Nothwendigkeit sich aufdrängen, dem Rumpfparlament durch die Stärkung der collectiven vollziehenden Macht in ihrer Concentration ein Haupt zu geben. Das ist der Naturgang der Dinge, der Vorschritt der Geschichte, den keine menschliche ohnmächtige Willkür irren und kein Congreß aufhalten wird. Die Nation dringt auf die

Digitized by Google

Einheit, und dies Dringen ist wie Baumes Wachsen und Windes Wehen; kein Bemühen mag es in seinem Fortgang hemmen. Was die Mächtigen solchem Werke Förderliches unter sich beschließen, wird direct als Förderungsmittel aufgenommen; was sie hemmend ihm entgegensetzen, muß indirect als Widerstand zum Ziele führen, indem es die entgegengesetzte günstige Kraft bewaffnet."

Das Ziel seiner Pläne will Görres aus einer Beobachtung der „öffentlichen Meinung" entnehmen, welche letztere mit einem richtigen Naturinstincte den Baustein (Kaiserthum), den der Feind (Napoleon und seine Verbündeten) verworfen, eben zum Ecksteine wolle. Görres stellt demgemäß Postulate auf, welche gleichfalls schon zur Zeit des Wiener Congresses, namentlich zeitweilig von dem Freiherrn v. Stein und Arndt gestellt worden sind. Die öffentliche Meinung der Massen gehe nämlich dahin: Ein Kaiser werde aufs Neue an die Spitze des Reiches treten, die Würde erblich sein, so lange das Geschlecht besteht. Ihm zur Seite — zum Schutz der Freiheit bei dieser Erblichkeit und zur Erhaltung des Gegensatzes, der einmal sich erhoben, ein Deutscher König. Dann die Herzöge des Reiches, seine Fürsten und Grafen, Prälaten und übrigen Standesherren um sie versammelt in einer Pairskammer, die Gemeinen aber in einer zweiten Kammer des Reichsparlaments. So sei jedes Glied des Ganzen organisch eingefügt; alle Stämme seien sich beigeordnet und keiner herrsche über den anderen, alle mit Freiheit dienend demselben Oberhaupte. Das sei: „die einzige Verfassung, die für lange Zeiten auf den Deutschen Charakter und Sinnesweise paßt." Natürlich ist dabei Oesterreich das Kaiserthum und Preußen das Königthum zugedacht. Das Haus der Gemeinen ist dabei nach Görres das Wesentlichste. Eine Restauration des Reiches ohnedem habe keinen Bestand, denn gerade deßhalb sei das alte zu Grunde gegangen [112]).

[112]) Vergl. auch Heinrich v. Gagern, das Leben des Generals Friedrich v. Gagern (Leipzig und Heidelberg Bd. I. 1856) I. S. 294 ff. Heinrich v. G. sucht hier nachzuweisen, daß gewisse übrigens damals nicht veröffentlichte, sondern nur in der Familie Gagern circulirende Pläne seines Bruders Friedrich aus den Jahren 1823 ff. in den Fundamenten mit

Digitized by Google

In den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts sind diese Ideen von Görres in der schriftstellerischen Welt nicht weiter ausgeführt. Erst Anfang der dreißiger Jahre knüpfte man wieder an. Aber indem man an dem Gedanken der Nationalvertretung neben dem Bundestage festhielt, befestigte sich doch mehr und mehr eine anderweitig der Görres'schen Grundanschauung durchaus entgegengesetzte Ansicht über die Errichtung des Deutschen Bundesstaats. Vom Standpunkte des constitutionellen Parlamentarismus glaubte man nämlich mehr und mehr genöthigt zu sein, Oesterreich bei der Aufrichtung eines nationalparlamentarischen Bundesreiches auszuschließen und Preußen allein die Aufgabe zu vindiciren, indem man an der Möglichkeit eines Eingehens auf die constitutionellen und parlamentarischen Ideen von Seiten Oesterreichs verzweifelte, aber an ein Preuß. Parlament glaubte.

Der Gedanke, den Bundestag durch einen großen Rath von Volksabgeordneten neben jenem der fürstlichen Gesandten, zu einem nationalen Organe zu erheben, wird seitdem mehrfach ausgesprochen. Schon Rotteck in den polit. Annalen (Bd. V. Vorw. 1830) forderte ein solches Deutsches Parlament. Wilhelm Schulz (ebendaselbst Bd. VII. 1831) verfolgte dann diese Idee weiter. Er sprach dazu zuerst bestimmt und offen den auf dem Wiener Congresse kaum angedeuteten Gedanken aus, daß Preußen unter Annahme des constitutionellen Systems sich an die Spitze Deutschlands stellen müsse, und erklärte es für nöthig, das namentlich damals allerdings in geistiger und materieller Beziehung von

---

denen von Görres völlig übereinstimmen und spricht deßhalb die Görres'schen Ansichten detaillirt und kritisch durch. Freilich der Ausgangspunkt der in zwei l. c. abgedruckten Denkschriften niedergelegten Projecte Friedrichs v. G. war dann die Lostrennung Oesterreichs von Deutschland und die Errichtung eines kaiserlichen Bundesstaats in Deutschland durch Preußen im Sinne der späteren sogenannten gothaischen Partei. Siehe in dem nächsten Text diese Pläne, zuerst öffentlich von Schulz und Pfizer vertreten. Uebrigens sind die beiden obigen Brüder Friedrich und Heinrich sowie ein Dritter, Max, den wir später noch nennen müssen, die Söhne des Freiherrn v. Gagern, den wir bisher, regulär ohne Nennung seines Vornamens, so häufig haben erwähnen müssen. Gagern, der Vater, heißt Hans Christoph Ernst. — Die unbedeutenden Pläne von Heeren, Perthes ꝛc. übergehe ich.

Digitized by Google

dem übrigen Deutschland zum Theil verschiedene Oesterreich völlig zur Seite zu schieben und lieber eine nähere, wenigstens commercielle Verbindung mit dem geistig verwandteren (!) Frankreich anzuknüpfen. In seiner Schrift: Deutschlands Einheit durch Nationalrepräsentation (1832) empfahl Schulz eine aus den einzelnen Deutschen Ständeversammlungen hervorgehende Nationalvertretung beim Bundestage. Aehnliches forderte Jürgens in seiner Schrift: Ueber die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen in Deutschland (1832).

Noch bestimmter arbeitete dann Paul Pfizer in seinem: Briefwechsel zweier Deutschen (1831. 2te Aufl. 1832) für die Preußische Hegemonie. Auch in seiner Schrift: Ueber die Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes (1835) sowie in seinen: Gedanken über Recht, Staat und Kirche (2 Bände 1842) kommt Pfizer hierauf zurück. Er schließt Oesterreich von dem neuen Bundesstaate aus, weil es durch eine gesonderte Entwickelung seit Jahrhunderten sich thatsächlich dem übrigen Deutschland entfremdet habe. Er giebt an Preußen das Deutsche Protectorat, weil es in physischer wie ethischer Beziehung den eigentlichen Schwerpunkt der Entwickelung des Deutschen Lebens in der Gegenwart bilde und durch seine Siege in den Befreiungskriegen Deutschland errettet habe. Ueberhaupt sei es, bei der allzugroßen Verschiedenheit der Deutschen Stämme, nicht möglich, alle und namentlich auch die Oesterreichischen zu einem Bundesstaate zu vereinigen. Dabei weist er die republicanischen Gestaltungen eben so sehr zurück wie die Wiederherstellung eines alten Deutschen Kaiserreichs oder die Aufrichtung einer Preußischen Militärdictatur und beschränkt sich mit einem gewissen practisch politischen Tacte auf das Postulat einer durch Erweiterung des constitutionellen Princips einzurichtenden Föderativverfassung der gesammten Deutschen Bundesstaaten. Zu dem Behufe wählen die Landstände der einzelnen Staaten Abgeordnete zu einem Deutschen Bundestage. Von dem bisherigen Bundestage als einer ersten Bundeskammer will er nichts wissen, denn eine solche Fürstenkammer werde bei dem bisherigen Systeme der Reaction beharren. Die Thätigkeit des bisherigen Bundestages läßt er von dem Preußischen Pro-

Digitized by Google

tector im Ganzen allein übernehmen, so daß die Preußische Regierung die Fürsten in ähnlicher Weise zu repräsentiren habe wie die Gesammt-Nationalrepräsentation die Gesammtnation. Darin lag nichts Anderes als die alleinige Handhabung der allgemeinen Deutschen Angelegenheiten durch Preußen und die Mediatisirung der übrigen Staaten und jedenfalls war dies, abgesehen von der Ausschließung Oesterreichs, die schwächste Seite des ganzen Pfizer'schen Projektes. Die Frankfurter Nationalversammlung von 1848 ahmte aber gerade hierin am meisten nach.

Ueberhaupt darf man diese Pfizer'schen Schriften als die eigentliche Grundlage der bundesstaatlichen Ideen und insbesondere der Preußisch-Deutschen Kaiserprojecte betrachten. Pfizer sucht diese Unterordung unter die Preußische Suprematie dadurch zu rechtfertigen, daß ohnedem beständiger Zwiespalt, Bürgerkrieg oder Duldung ausländischer Gewaltherrschaft in der Zukunft unbedingt zu erwarten stehe. Doch will er das Preußische Supremat wenigstens vorzugsweise auf die auswärtigen Verhältnisse beschränkt wissen, ohne freilich anzugeben, wie dies möglich sei, und wie die mächtigen Mittelstaaten sich hierzu freiwillig entschließen möchten. Den von Andern angeregten und gleichfalls schon auf dem Wiener Congresse ausgesprochenen Gedanken: das übrige Deutschland, abgesehen von Preußen und Oesterreich, zu einem engern Bundesstaate zu organisiren [113]), weist er entschieden zurück, weil er eine solche Schöpfung durch jeden Europäischen Krieg in ihren Grundfesten bedroht sieht.

Dagegen wurde allerdings in Süddeutschland, je weniger Preußen jene Projekte zu Gunsten einer Preußischen Hegemonie zur Ausführung zu bringen geneigt schien, von Andern z. B. von C. v. Rotteck in den politischen Annalen 1832 es als möglich und wünschenswerth bezeichnet, daß Baiern sich an die Spitze der Mittel- und Kleinstaaten zur Bildung eines Deutschen Bundesstaates stelle. Indessen das Haus Wittelsbach scheint trotz des Deutschen Patriotismus des Königs Ludwig sich sehr bald überzeugt zu haben, daß die Baiersche Macht der Ausführung so

[113]) Dahin ging ja schon Piatoli's bekannter Plan 1805. Thiers, hist. V. p. 244 ff.

Digitized by Google

großer Pläne keineswegs gewachsen sei. Zuletzt dachten die Radicalen in Süddeutschland in den Jahren 1832 bis 1835 einen besondern Südwestdeutschen Bundesstaat unter Französischem Protectorate zu begründen. Doch blieb im Ganzen die Preußische Hegemonie das gewünschte Ziel der Theoretiker der Deutschen Politik. Eine 1832 in Straßburg erschienene Schrift: „De l'unité Germanique ou de la régenération de l'Allemange" sprach sich sogar für ein erbliches Kaiserthum der Hohenzollerschen Dynastie aus. Die andern Deutschen Fürsten sollten sich begnügen, als Pairs des Kaiserreichs das Oberhaus zu bilden neben einer Wahlkammer, die aus den Grundbesitzern oder den Ständen der einzelnen Staaten zu bilden sei [114]).

Die revolutionären Ausbrüche der politischen Mißstimmungen in den ersten dreißiger Jahren und die darauf von Bundeswegen 1834 erlassenen Repressivmaßregeln drängten aber zeitweilig alle Pläne in Betreff einer bundesstaatlichen Neubildung Deutschlands in den Hintergrund. Weder in der Presse noch in der Kammer wurde noch bedeutend dafür agitirt. Es erfolgte eine gewisse Erschlaffung, welche erst durch die Aussicht auf Krieg mit Frankreich und durch die Hoffnungen bei der Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelm IV. 1840 einer gewissen höheren patriotischen Stimmung gewichen ist.

Inzwischen suchte aber die Russische Regierung die Lage der politischen Verhältnisse der Deutschen Nation zu ihrem Gunsten auszubeuten, und die Genossin der heiligen Allianz hielt es nicht unter ihrer Würde, die Politik Oesterreichs wie Preußens gegenüber den Mittel- und Kleinstaaten zu verdächtigen.

Zuerst versuchte Rußland im Jahre 1834 durch eine Denkschrift über: „Gegenwart und Zukunft Deutschlands" jenen Deutschen Staaten zweiten und dritten Ranges ein Russisches Protectorat gegen die vermeintlichen Mediatisirungsgedanken Oesterreichs und Preußens anzuempfehlen, obwohl doch weder Preußen noch Oesterreich in dieser Beziehung bis dahin das Geringste unternommen hatten, was ihr Benehmen hätte irgend verdächtig

114) Vergl. Klüpfel l. c.

Digitized by Google

machen können. Dieſelben Ruſſiſchen Pläne wurden dann in einem mit diplomatiſcher Feinheit geſchriebenen Buche: die „Europäiſche Pentarchie“ (1840) weiter verfolgt. Auch hierin wurden die übrigen Deutſchen Staaten gewarnt, ſich an Preußen oder Oeſterreich feſter anzuſchließen. Eine Hegemonie des einen oder andern Staats werde ſie unterdrücken. Ihre einzige Rettung ſei, ſich mit Rußland enger zu verbinden und unter deſſen mächtigem Protectorate eine Deutſche Selbſtſtändigkeit (!) gegenüber Preußen's und Oeſterreich's Gelüſten zu bewahren. Es war dies alſo ein Verſuch einer Ruſſiſchen Erneuerung des Rheinbundes, nur ſtatt des kecken Franzöſiſchen Adlers, einen Ruſſiſchen Doppeladler als Zugabe. Dort die Ausſicht auf Romaniſirung, hier die Ausſicht auf Slaviſirung Deutſcher Nation. Uebrigens wurde Preußen als Entſchädigung für ſeinen in Deutſchland aufzugebenden Einfluß ein Protectorat des Nordens, welches natürlich ohne eine große Seemacht gar nicht auszuüben war und alſo bis zur Schöpfung einer Preußiſchen Seemacht geruht hätte, eben ſo freigebig als hinterliſtig angeboten, und auch Oeſterreich mit ähnlichen trügeriſchen Gaben in Süd-Europa abzuſpeiſen unternommen. Daß dieſe Pläne, wenn ſie auch nur theilweiſe zur Verwirklichung gekommen wären, das Ende nationaler Freiheit und Selbſtſtändigkeit für Deutſchland bereitet hätten, liegt zu Tage. Nur Demjenigen, welchem die Nation für den Staat eine abſolute Gleichgültigkeit iſt und der Staat als eine dynaſtiſche Anſtalt erſcheint, konnte es auch außerhalb Oeſterreichs und Preußens, die dabei zugleich einen unerſetzlichen Verluſt ihrer Macht erlitten und eine Ruſſiſche Zuchtruthe ſich aufgebunden hätten, im übrigen Deutſchland beikommen, dieſen Ruſſiſchen Köder anzunehmen. Nur Derjenige, welchem die bisherige politiſche Freiheit und Unabhängigkeit der Deutſchen Nation trotz ihrer ſtaatlichen Getrenntheit, als ein Damm für ſeine Eroberungsgelüſte gelten mußte, alſo der Czaar, konnte an der Verwirklichung dieſer Pläne ein Intereſſe haben. Deßhalb ſcheinen denn auch in den diplomatiſchen Kreiſen der Deutſchen Höfe dieſe Ruſſiſchen Anempfehlungen keine eigentliche Billigung gefunden zu haben. Denn bei aller Neigung, ihre ſtaatliche Selbſtſtändigkeit zu erhalten, fühlten die Dynaſten der Mittel-

Digitized by Google

und Kleinstaaten doch allzusehr die innere und äußere Nothwendigkeit einer organischen Verbindung gerade mit den Deutschen Großstaaten. Der Rheinbund hatte die große Lehre hinterlassen, was man von einem fremdländischen Protectorate zu erwarten habe. Bei der Nation aber fanden diese Russischen Vorschläge gar kein Gehör, sondern steigerten nur die Antipatie, welche man nach gerade seit den Befreiungskriegen gegen alles Russische eingesogen hatte. Eher fühlten sich noch die radicalen Ausläufer der liberalen Parteien im constitutionellen Deutschland, bei dem beharrlichen Anticonstitutionalismus der Deutschen Großstaaten, durch den liberalistischen Schimmer Frankreichs angezogen, obgleich gerade die Regierung Louis Philipp's, des damaligen Herrschers von Frankreich, sich nicht im Geringsten geneigt finden ließ, diese Deutschen Kosmopoliten und Vaterlandsverräther zu unterstützen.

Wenn nun auch Preußen den hegemonischen Verlockungen der nationalen Parteigänger nicht geneigtes Gehör schenkte und bei der damaligen Lage der Dinge in Deutschland wie insbesondere in Preußen nicht schenken konnte, so fühlte es doch das innerste Bedürfniß, mit den Deutschen und namentlich mit den reindeutschen Staaten in eine engere Verbindung, wenigstens in materiellen Beziehungen zu treten, als dies durch die Bundesverfassung bisher möglich gewesen war. Doch wurden zuvor Versuche von Preußen und andern Staaten gemacht, ein einheitliches System der materiellen Interessen von Bundeswegen gemeinsam für ganz Deutschland aufzurichten. Die Anregungen zu einer Deutschen Zoll- und Verkehrsgemeinschaft durch Privatleute, insbesondere die Anträge List's und E. W. Arnoldi's im Namen eines Vereins von Kaufleuten und Fabrikanten bei der Bundesversammlung waren ohne allen Erfolg. Dieselben wie die ähnlichen Bemühungen List's in Wien 1820 wurden oben schon erwähnt. Aber auch der Badische Gesandte v. Berstett hatte, unterstützt von dem Würtembergischen Gesandten, bereits auf dem Karlsbader Congresse darauf angetragen, gemäß dem Art. 19 der Bundesacte die Handels- und Verkehrs-Verhältnisse Deutschlands zu ordnen, alle Zoll- und Mauthgrenzen im Innern Deutschlands aufzuheben und — doch mit Ausschluß

Digitized by Google

von Oesterreich — ein gemeinsames System der Zölle, Maße, Gewichte einzuführen. Aber sein Vorschlag wurde wegen der angeblichen Schwierigkeiten unbeachtet gelassen. Siehe auch § 13 in fin. Auch die Vorschläge Preußens im Jahre 1831, welches dabei von Hannover, Sachsen und Hamburg unterstützt wurde, durch die Bundesgesetzgebung ein allgemeines Deutsches Zoll- und Handelssystem aufzurichten, fanden keinen Anklang auf dem Bundestage.

Einige kleinere Staaten hatten schon in den zwanziger Jahren Handels- und Zolleinigungen geschlossen.[115]) Aber erst als

---

[115]) Zuerst schloß sich Schwarzburg-Sondershausen an Preußen an durch Vertrag vom 25. Oct. 1819 und bis 1828 folgten nach und nach Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Lippe-Detmold und Mecklenburg-Schwerin, doch zum Theil nur für einzelne Landestheile; den 14. Febr. 1828 trat das Großherzogthum Hessen bei. Die übrigen Staaten traten längere Zeit Preußen feindlich entgegen, besonders Kurhessen im Jahre 1819 durch unzweckmäßige Retorsionsmaßregeln. Die kleinen Staaten suchten dann sich durch Sondervereine gegen vermeintliche Preußische Uebervortheilungen zu schützen; sie hielten Handelscongresse, welche von Baiern, Würtemberg, Baden, Darmstadt, den Herzoglich Sächsischen Landen, Nassau, Reuß, Kurhessen, Waldeck, Hohenzollern, Schwarzburg beschickt wurden, zu Darmstadt 1821, zu Frankfurt und Arnstadt 1823 und zuletzt zu Stuttgart 1825, doch konnte man sich nicht einigen. Beide Hessen bekämpften sich dann 1825 und 1826 durch strenge Beschränkungsmaßregeln; Baiern und Würtemberg schlossen 1827 wenigstens einen Handelsvertrag. Sodann kam ein Zollvereinigungsvertrag zwischen Baiern, Würtemberg und den beiden Hohenzollern zu Stande. Am 24. September 1828 wurde zu Kassel, in Opposition gegen Preußen, der mitteldeutsche **Handelsverein** gegründet, dem Königreich Sachsen, Hannover, Kurhessen, Herzogl. Sächsische Lande, Braunschweig, Nassau, Oldenburg, Homburg, Reuß, Schw.-Rudolstadt, Bremen, Frankfurt und am 29. Sept. Schwarzburg-Sondershausen beitraten. Das Ziel des Vereins ging gegen die Zölle und für Beförderung eines möglichst freien Verkehrs. Dagegen begründete der Einbecker Separatvertrag vom 27. März 1830 einen wirklichen Zollverein zwischen Kurhessen, Hannover, Oldenburg und Braunschweig; er sollte bis 1841 dauern, aber löste sich schon in der Zwischenzeit auf. Kurhessen trat vielmehr am 25. Aug. 1831 dem Preußisch-Darmstädtischen Zollverein bei. Der süddeutsche Verein schloß am 27. Mai 1829 mit dem letzteren einen Handelsverein ab und an eine Verschmelzung beider wurde seit 1832 gedacht. Am 22. März 1833 schlossen Baiern und Würtemberg zugleich für Hohenzollern mit Preußen und den bei-

Digitized by Google

Preußen die Sache mit dem Anfange der dreißiger Jahre in die Hand nahm und nach und nach endlich im Jahre 1841 alle Deutschen Staaten, mit Ausnahme Oesterreichs einerseits und Hannovers, der Hansestädte, Oldenburgs, Holsteins, Mecklenburgs andererseits, zu einem gemeinsamen Systeme des Zolles und zum Theil überhaupt des Verkehrs verbunden hatte, nahm diese Einigung einen gewissen nationalen Charakter an. Preußen hatte dies Ziel vom Anfang an bei seinen Plänen vor Augen gehabt, denn schon die Denkschrift des Preuß. Ministers Grafen

---

den Hessen den Zollvereinigungsvertrag; am 30. März trat das Königreich Sachsen unter Modificationen bei. Am 10. Mai thaten dasselbe die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, die Herzogl. Sächsischen Lande, Schwarzburg, Reuß. Der neue große Zollverein umfaßte 1834 und 1835 etwa 23½ Mill. Einwohner und 7725 Quadratmeilen. Am 12. Mai 1835 entschloß sich Baden, am 10. Dezember 1835 Nassau, 2. Januar 1836 Frankfurt a. M. zum Beitritt. Am 8. Mai 1841 wurde der Verein bis zum 31. Dezember 1852 verlängert. Am 18. October 1841 trat Lippe-Detmold bei. Auch schlossen sich einzelne Theile des Steuervereins zur Unterdrückung des Schmuggelhandels an und am 19. Okt. schloß sich auch das Herzogthum Braunschweig an, doch mit Ausnahme derjenigen Landestheile, welche nach ihrer Lage sich nicht dazu eigneten; auch trat 13. November 1841 Kurhessen noch mit der Grafschaft Schaumburg, den 11. Dezember 1841 die Waldeck'sche Grafschaft Pyrmont bei. Der Vertrag vom 8. Februar 1842 führte Luxemburg dem Vereine zu. — Soweit war man in den vierziger Jahren gekommen. Nur der sogenannte Hannoversche Steuerverein leistete noch festen Widerstand. Mittelst Vertrags mit Preußen vom 7. September 1851, welchem am 19. Februar 1852 auch Oldenburg beitrat, schloß sich das Königreich Hannover dem Preußisch-Deutschen Zollvereine an. Oesterreich suchte sich dann nach der Revolution des Zollvereins zu seinen Zwecken zu bemächtigen. Es zwang fürs Erste am 19. Februar 1853 einen Handels- und Zollvertrag Preußen ab, der aber nur geringe Erleichterungen festsetzte. Dagegen wurde unterm 4. April 1853 ein Vertrag sämmtlicher Regierungen des Deutschen Zollvereins abgeschlossen, durch welchen dieser Vertrag auf 12 Jahre bis zum Ende des Jahres 1865 verlängert wurde. Vergl. diese Verträge bei v. Kamptz, Handels- und Schifffahrts-Verträge des Zollvereins, Braunschweig 1845. v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, Berlin 1852, sowie in den Martens'schen Sammlungen. Siehe auch Oechelhäuser, der Zollverein (Frankf. 1851) und desselbigen, die Verfassung des Deutschen Zollvereins (Augsburg 1851) und Hefster, Europäisches Völkerrecht (3. Ausg. Berlin 1855). S. 409. 10. (§. 243) sowie Brockhaus Gegenwart Bd. XI. (1855) — S. 107—148.

Digitized by Google

Bernstorff vom 29. Januar 1831 über die Frage, durch welche Mittel die Ruhe im Innern Deutschlands zu sichern sei, hatte die Gründung eines ganz Deutschland umfassenden Systems der Freiheit des Handels und Verkehrs empfohlen, um die natürlichen Folgen der Spaltung Deutschlands in mehrere Staaten unschädlich zu machen. Preußen, durch seine vorzugsweise Deutsche Natur und durch seine physische und geistige Macht an die Spitze der reindeutschen Staaten zu treten berufen, erlangte durch den Zollverein wirklich eine hegemonische Stellung in Deutschland, durch welche es die bisherige Stellung und Präponderanz Oesterreichs bedrohte. Oesterreich erkannte diese Ueberflügelung durch die Preußische Politik sehr gut und stellte sich feindlich dem Zollvereine und dessen Politik entgegen. Aber die Sprengung wollte ihm nicht gelingen, denn das einzige wirksame Mittel, durch directe eigene Betheiligung die Preußische Suprematie aufzuheben, konnte wenigstens alsbald nicht angewandt werden. Die Oesterreichischen Staatsleute erkannten, daß, wie in allen andern Dingen, namentlich in Betreff des Verfassungslebens, so auch auf diesem materiellen Gebiete des Handels und Verkehrs die Interessen Oesterreichs von denen der übrigen Deutschen Staaten, damals wenigstens, noch allzusehr verschieden seien, als daß Oesterreich auf eine gleichheitliche organische Verbindung sofort eingehen könne. Siehe auch §. 27.

Deutschland trat durch den Zollverein gegenüber den Europäischen Staaten endlich wieder als ebenbürtige Handelsmacht auf und die Deutsche Nation hat es mithin besonders Preußen zu verdanken, daß von Deutschem Kapital, von Deutscher Industrie, von Deutschem Handel in und außerhalb Europa mit einem gewissen Respecte die Rede war. Auch das war ein Segen der Preußischen Politik und des Zollvereins, daß man wieder an eine Deutsche Handelspolitik denken mochte, daß man Pläne für ein ganz Deutschland umfassendes Verkehrssystem machte, daß sich, im Gegensatz zu den oftmals auftauchenden Theilungsprojekten, das Bewußtsein von der organischen und nothwendigen Zusammengehörigkeit Nord- und Süd-Deutschlands täglich mehr in allen Schichten des Deutschen Volkes festsetzte, daß, unter Anerkennung der besonderen Fabrikinteressen des Sü-

Digitized by Google

dens und der besondern Handelsinteressen des Nordens, man hier wie dort das dringendste Bedürfniß fühlte, sich gegenseitig zu nähern und zuletzt wenigstens in Verkehrsangelegenheiten durch ein einheitliches System zu verbinden, um endlich auch den Preußisch-Deutschen Zollverein mit dem Hannöverschen Steuerverein zu einem großen nationalen Ganzen zu verschmelzen. Die Bemühungen des berühmten Nationalökonomen Friedrich List für ein national-deutsches System der politischen Oeconomie, ferner für ein Deutsches Eisenbahnsystem, für Begründung Deutscher Konsulate, die ähnlichen Bestrebungen in der Allgemeinen Deutschen Zeitung, in der Deutschen Vierteljahrschrift, in der Bremer Zeitung, die Bemühungen des Hanseaten Duckwitz für ein Deutsches Handels- und Schifffahrtssystem, seine Entwürfe für eine Deutsche Handelspolitik fanden die allgemeinste Anerkennung in allen Gauen des Deutschen Volkes.

Die Entstehung des Zollvereins war allerdings eine tiefgehende Anomalie in dem Deutschen Bundesleben, deren ganze Bedeutung nicht übersehen werden darf, wenn die Vortheile des Zollvereins hervorgehoben werden. Von Rechtswegen oder doch im Namen der Nation hätte füglich Dergleichen, wie es im Zollverein für gewisse Theile zu Stande kam, von Bundeswegen für das ganze große Deutschland, in Erfüllung der Verheißungen in der Bundesacte, realisirt werden sollen. Aber das war nun eben in jener Zeit nicht möglich gewesen. Ferner ist doch diese materielle Einigung im Zollverein nur ein Surrogat für eine politische Einigung, und hatte die Kluft gegen Oesterreich nur vergrößert. Man kann darin noch keine befriedigende politische Organisation nationaler Einheit finden, wie sehr man auch seine politischen Wünsche herabstimmen und mäßigen mag. Dazu gehört ja das Deutsche Oesterreich sowie ein Theil der norddeutschen Küstenländer noch nicht zum Zollverein

Uebrigens fehlte es nicht an Aufforderungen an Preußen, den Zollverein zum Aufbau einer eigentlichen politischen Einigung für Deutschland zu benutzen und auf diesem Wege dem Deutschen Einheitsdrange ein Genüge zu leisten. Ich will hier nur auf die deßfallsigen Projekte Hansemann's hinweisen.

Digitized by Google

Dieser Preußische Staatsmann, dessen Bemühungen für die Entwickelung der spezifisch Preußischen Politik hier uns nicht weiter interessiren, hat schon früh zugleich Pläne in Betreff Deutscher Einheit im Auge gehabt.[116]) Seine umfassende „Denkschrift über Preußens Lage und Politik im Jahre 1830," welche er als Privatmann dem Könige von Preußen überreichte und welche er dann als Landtagsmitglied erst 15 Jahre später für die Mitglieder des Rheinischen Provinziallandtages drucken ließ, enthält allerdings vorzugsweise Vorschläge in Betreff der Gestaltung des inneren Preuß. Verfassungslebens mit dem Postulate einer aufrichtig constitutionellen Regierung; aber sie stellte auch bereits an Preußen die Forderung der Bildung eines kräftigen Deutschen Vereins oder der Ausbildung des Deutschen Bundes und Ergreifung der zur Erreichung dieses Zwecks geeigneten Maßregeln. Die Basis dieses Bundes (Föderativstaats) sollte sein: 1. Betheiligung der bloß germanischen Staaten, 2. freier Verkehr im Innern, 3. Selbstständigkeit der Einzelnstaaten, doch Unterordnung zu Einheitszwecken, demnach 4. Aufhebung des Kriegsrechts für die Einzelnstaaten sowie der Befugniß, mit fremden Staaten Verträge zu schließen, 5. Errichtung einer von den Ständen der Bundesstaaten zu ernennenden Bundesversammlung mit Steuerbewilligungsrecht, 6. ein Executivrath, zu welchem die drei mächtigsten Staaten jeder wenigstens ein Mitglied ernennen. — Belgien, Dänemark, Schweiz und Holland seien mit dem Föderativstaate möglichst innigst zu verbinden ꝛc.

Dieses Projekt blieb von Seiten der Preußischen Regierung völlig unbeachtet.

Hansemann selbst modificirte aber 1845 seine Ideen dahin, daß er die Reform des Deutschen Verfassungslebens durch den (auf 28 Millionen Deutschen bereits ausgedehnten und möglichst bald auch auf Hannover und dessen Verbündete

---

[116]) Vergl. besonders Hansemanns Schrift: das Preußische und Deutsche Verfassungswerk. Mit Rücksicht auf mein politisches Wirken. Berlin 1850. Diese Schrift giebt zugleich wesentliche Auszüge aus den früheren Schriften Hansemanns.

Digitized by Google

auszudehnenden) Zollverein unmittelbar zu verwirklichen suchte. Er stellte auf dem Rheinischen Provinziallandtage den Antrag: „daß die Landstände aller Zollvereinstaaten von 2 zu 2 Jahren Deputirte zu dem Zwecke wählen, um vereinigt über alle für den Deutschen Zollverein gemeinsam geltenden Gesetze zu berathen und darüber mit absoluter Majorität, Namens sämmtlicher Landstände jener Staaten, gültig zu beschließen." Seine Ansicht war, daß die organische Ausbildung des Zollvereins mit jener erweiterten Bestimmung, nämlich die größten nationalen Interessen zu erfassen und zu befriedigen, Einheit in den Zöllen, in mehreren innern Konsumtionssteuern, in den Schifffahrtsgesetzen, im Maß und Gewicht, in Bezug auf Posten und Hauptkommunikationsmittel zu bewerkstelligen, — das geeignetste Mittel 1. zu seiner Ausdehnung bis zur Nordsee, und 2. zu seiner Umbildung in einen engern Deutschen Bund, mit Preußen an der Spitze, unter den obwaltenden Umständen sei. Demnach stellte Hansemann auch auf dem Preußischen Vereinigten Landtage von 1847 einen ganz ähnlichen Antrag, Preußen möge bei den Zollvereinsregierungen es durchzusetzen suchen: „daß bei der Festsetzung über gemeinschaftliche Steuersätze und gemeinschaftliche Ausgaben des Zollvereines, die in einer gewissen Zahl zu ernennenden Delegirten der Stände der Zollvereinsstaaten, als gemeinsame Vertreter dieser Stände vereinigt, hinzugezogen würden."

Aber die Preußische Regierung hat auch diese Pläne Hansemanns nie zu den ihrigen gemacht. Dagegen erklärte sich im Herbste 1847 eine Versammlung der Häupter der süddeutschen constitutionellen Partei zu Heppenheim, in welcher von den Eingeladenen aus den beiden westlichen Provinzen der Preußischen Monarchie nur Hansemann erschienen war, nach detaillirter Erörterung für die Hansemann'schen Ansichten, daß Oesterreichs Verhältnisse nicht der Art seien, um mit demselben in ein engeres Bündniß als das durch den Deutschen Bund begründete, zu treten; daß dagegen nach Etablirung des Preußischen Vereinigten Landtags Preußen kein Hinderniß darbiete; ferner, daß eine Erweiterung des Zollvereines zu einer politischen Macht, und zu dem Ende die Vertretung des Volkes bei demselben, vermit-

Digitized by Google

telſt einer Verſammlung von Delegirten der Stände der Einzelnſtaaten das zu verfolgende Ziel ſei. Nur um indirect auf dieſes eigentliche Ziel hinzuwirken, wurden Anträge auf eine Vertretung beim D. Bunde für geeignet erkärt. S. §. 20 Note 12.

Ferner ſind hier die Vorſchläge zu erwähnen, welche zur Hebung der politiſchen Bedeutſamkeit und der nationalen Wirkſamkeit des Bundes auf der unveränderten Grundlage der Bundesacte von 1815 und der Wiener Schlußacte von 1820 von dem bekannten Badiſchen Miniſter und zeitweiligen Bundestagsgeſandten Freiherrn von Blittersdorff in Briefen, ſchon 1833 an dem Fürſten Metternich, ſowie 1847 an den Oeſterreichiſchen Bundespräſidialgeſandten, Grafen von Münch-Bellinghauſen, endlich im Januar 1848 an den Fürſten von Leiningen gemacht wurden.[117]) Doch wollen wir uns kurz faſſen und die verſchiedenen Stadien, welche Blittersdorff ſelbſt in Bezug auf ſeine Anſichten durchlaufen hat, nicht allzu ſcharf von einander ſondern.

Zuerſt begnügte ſich Herr v. Blittersdorff mehr mit Anempfehlung der ſtrengſten Geltendmachung der Suprematie der Bundesgeſetzgebung gegenüber der Landesgeſetzgebung, namentlich um die ſo verſchiedenartige und zum Theil ungeſunde Stellung und Thätigkeit der Landſtände in den einzelnen Bundesſtaaten in die gehörigen Schranken zu verweiſen und ſo wenigſtens in negativer und prohibitiver Weiſe eine größere politiſche Einheit durch den Bund herbeizuführen. Die Bundesgeſetzgebung müſſe ſich je nach dem Bedürfniſſe, das ſich zeige, ohne ſpezielle Rückſicht auf die Conſtitutionen entwickeln, ja das ſtreng monarchiſche Princip des Bundes auf die conſtitutionellen Staaten hinübertragen. Es war dies weſentlich nichts als das Verlangen, daß der Bund conſequenter und energiſcher ſein altes Syſtem zur Geltung bringe. Doch erkannte von Blittersdorf ſchon 1833 das „Streben nach

[117]) Vergl. Einiges aus der Mappe des Freiherren v. Blittersdorff, vormaligen Großherzoglich Badiſchen Staatsminiſters und Bundestagsgeſandten. (Mainz 1849). — Eine weitläufige Darlegung und Kritik der Blittersdorff'ſchen Vorſchläge liefert: Heinrich v. Gagern, Leben des Generals Fried. v. Gagern (1856) I. 462—511; kurze Notizen findet man bei Nöllner, das monarchiſche Princip (1856). S. 16, 19, 20, 46, 54.

Nationalität und Höherstellung des Deutschen Namens als ein gerechtes an, das nicht unbefriedigt gelassen werden dürfe, wenn es sich nicht auf anderem Wege (der Revolution durch die Radikalen) geltend machen solle."

Später glaubte Blittersdorff, da mit dem Regierungswechsel in Preußen (1840) der alte Damm durchbrochen sei, andere Mittel gefunden zu haben, um das neue Deutschland, das seine Kraft aus wirklichen und nicht blos eingebildeten Bedürfnissen der Deutschen Völker schöpfe und sich in dem Drange nach der Nationalität Deutschlands, in den Einheits-Tendenzen der Stände-Versammlungen und Staatsdiener, sowie in den Vereinen (der Einzelnen und der Staaten) über gemeinnützige Gegenstände offenbare, zu befriedigen. Er stellt deßhalb, wie er sagt, einen neuen Codex des Bundesrechts auf, will aber trotzdem durchaus nur auf dem Boden des bestehenden Rechts vom Bunde gehandelt wissen, indem er „keine neuen Systeme," „keine theoretischen Sätze," „keine neue grundgesetzliche Anordnung, zu der (ja) Einstimmigkeit erforderlich sein wird," anrathen könne. Die Bundesversammlung könne auch ohnedem das Gleichgewicht gegen jene Assimilations-Tendenzen aufrecht erhalten und in jeder Hinsicht an die Spitze der nationalen Bestrebungen sich stellen. „Nur die Praxis vermag zu helfen, diese aber auch unfehlbar," sagt Blittersdorff. Diese Praxis ist dann die, daß der Bund alle, bisher vereinzelt, besonders von den einzelnen Staaten verfolgten und zum Theil verwirklichten gemeinnützig-nationalen Ziele, Einrichtungen allein und direct vor sein Forum ziehe, z. B. den Zollverein ꝛc. Es soll dies aber auf Grund des Artikels 64. der Wiener Schlußacte von 1820 nach Blittersdorff'scher Rechtsanschauung rechtsbeständig, nach der Praxis der legalen Formen geschehen können. Blittersdorff dachte sich die Sache sehr einfach. Ich würde, sagte er, sogar kein (rechtliches) Bedenken tragen, den Zollverein zur Bundesangelegenheit zu erheben und die Festsetzung des Zolltarifs, sowie die Verwendung der Zollerträgnisse dadurch der Landesgesetzgebung zu entziehen, daß letztere zur Unterhaltung der Bundesarmee und Bundesfestungen, sowie zur Bestreitung anderer Bedürfnisse des Bun-

Digitized by Google

des bestimmt würden. Die dem Zollverein nicht beigetretenen Bundesstaaten — und den Beitritt Oesterreichs erklärte Blittersdorff 1847 für unmöglich, da Oesterreich in industriellen und commerciellen Beziehungen seinen eigenen Weg gehen müsse, und sich in die nähere Zollverbindung mit dem übrigen Deutschland nicht einlassen könne — müßten bei der Abstimmung über die Zollvereinsfragen allerdings ihr Votum suspendiren, könnten aber wenigstens insofern den Zollvereinsstaaten gleichgestellt werden, als sie die Verpflichtung übernähmen, verhältnißmäßig eben so viele Revenüen, als der Zollverein per Kopf einbringt, zu den bezeichneten Bundeszwecken zu verwenden.

Obgleich diese Vorschläge selbst vom rein politischen Standpunkte, nach Maßgabe der Möglichkeit ihrer praktischen Durchführung etwas abenteuerlich scheinen, so würden sie doch jedenfalls, falls sie durchführbar wären, den Bund zu einer gewissen Europäischen Machtstellung, wie es Blittersdorff wollte, und zu einer nationalen Institution erhoben haben. So viele gute und nützliche Einrichtungen würden, wenn auch zum Theil nur dem Anscheine nach, als durch den Bund verwirklicht erschienen sein. Aber nun der Rechtspunkt. Was auch Blittersdorff behaupten mag, weder anderweitig im Bundesrecht, noch in jenem Artikel 64. ist ein rechtlicher Weg hierzu vorhanden. Denn zu organischen Einrichtungen sowie zu gemeinnützigen Anstalten aller Art ist nach Bundesrecht, um sie zu bundesmäßigen Schöpfungen zu erheben, überall Einstimmigkeit oder wie Artikel 64 sagt: freiwillige Vereinbarung sämmtlicher Bundesglieder nothwendig, so daß also der Widerspruch des kleinsten Staates von Rechtswegen genügen müßte, um zu verhindern, daß solche Angelegenheiten bundesmäßige würden. Unstreitig hatten aber die Zollvereinsregierungen ein ganz bestimmtes Interesse daran, daß ihre Verträge und Revenüen nicht Bundessache würden, so lange nicht alle Mitglieder des Bundes zu dem Inhalte dieser Verträge sich bekennen und selbige so zu einer wirklich gemeinsamen, zu einer Bundessache machen wollten. Es war also gegen diese Blittersdorff'schen Projecte ein ganz entschiedener und nach der Rechtsverfassung des Bundes gerechtfertigter Widerspruch

Digitized by Google

von Seiten des Zollvereins oder doch dieses oder jenes Mitgliedes desselben zu erwarten. Daß Preußen sich auf diese Weise am wenigsten seine durch den Zollverein gewonnene hegemonische Stellung entreißen lassen werde, war vor Allem als sicher anzunehmen. Blittersdorff scheint das auch zu fühlen. Er meint darum in dem Briefe an den Fürsten von Leiningen vom Januar 1848, daß etwa Baiern anstatt Preußen solche Anträge in der Bundesversammlung stellen möge, vielleicht damit es so die überwiegende Stellung Preußens erschüttere. Aber zuletzt würde doch bei dem Widerstreben irgend einer Regierung ein durch das Bundesrecht nirgends gerechtfertigter Zwang nothwendig geworden sein, um die Sache in Blittersdorff's Sinne durchzuführen und es frägt sich, ob der Bund dazu Neigung und Macht besessen haben würde!

Doch wie dem auch sein möge, Blittersdorff räth dazu und fordert insbesonders Oesterreich auf, sich zur Verfolgung dieses Weges anzuschicken. „Ich spreche es mit voller Ueberzeugung aus, so expectorirt sich Blittersdorff: demjenigen Staate gehört Deutschland, der den Art. 64. der Wiener Schlußacte in legaler Form zur Ausführung zu bringen weiß. Diese legale Form beruht in den Händen des Präsidialhofes des Deutschen Bundes."

Uebrigens trotz des Scheins will Blittersdorff doch keine sehr große Concentration des Deutschen Lebens. Denn von demselben Oesterreich, welches er zur Realisirung jener Aufgaben auffordert, weiß er sehr wohl und billigt es, daß es einzig wollen kann ein einiges und friedliches Deutschland mit Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten, und zwar selbst eher mit Einführung des reinen Repräsentativsystems, als mit Unterordnung dieser Staaten unter eine nationalcentrale Gewalt.

Aber Oesterreich schenkte den verlockenden Anmahnungen des Badischen Diplomaten kein geneigtes Gehör und konnte dies füglich um so weniger, da, wie wir sogleich sehen werden, Preußen gerade damals (Ende des Jahres 1847 und Anfang 1848) mit dem Oesterreichischen Hofe wegen ganz anderer Pläne über eine Bundesreform bereits zu unterhandeln begann.

Digitized by Google

Herr v. Blittersdorff aber widerrief factisch seine eigenen, noch so kurz zuvor gemachten Propositionen, als er als Bundestagsgesandter am 8. März 1848 Namens des politischen Ausschusses in der Bundesversammlung: „die Grundverfassung des Bundes als mangelhaft und ungenügend" und geradezu „eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage für nothwendig" bezeichnete.

Doch haben diese Blittersdorff'schen Grundgedanken später bei den Dresdener Conferenzen, indem man sich entschieden bewußt war, daß ihre Durchführung in dem bisherigen Bundesrecht nicht begründet war, insofern eine Beachtung gefunden, daß Oesterreich und die Mittelstaaten zur Realisirung derselben auf eine Reform der Grundgesetze des Bundes, durch Vorschläge in der zweifachen, von Blittersdorff wenigstens angedeuteten Richtung hinarbeiteten, nämlich, um das Vereinbarungsrecht unter den einzelnen Staaten zu erschweren, und den Wirkungskreis der Bundesversammlung für gemeinnützige Anordnungen zu erweitern [118]).

Endlich ist hier noch von den persönlichen Bemühungen des jetzigen Königs von Preußen für eine Regeneration des Deutschen Bundes zu berichten.

König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen erkannte die Nothwendigkeit einer Weiterentwickelung der Bundesverfassung im nationalen Sinne, zur Befriedigung des politischen Einheitsdranges der verschiedenen Deutschen Stämme, im Gegensatz zu dem bisherigen restrictiven und polizeilichen Character des Bundes vollkommen an und war seit seiner Thronbesteigung im Jahre 1840 ernstlich bemüht, für seine Pläne vor Allem Oesterreich zu gewinnen, um sie dann an die übrigen Regierungen und an den Bundestag als gemeinsame Propositionen zu bringen [119]). Wie

---

[118]) Vergleiche Heinrich v. Gagern l. c. S. 510, 511. — Siehe auch unten §. 26.

[119]) Ueber diese Pläne des Königs giebt spezielle Auskunft J. v. Radowitz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. Hamburg 1848 (in mehreren Auflagen). Diese Radowitz'schen Mittheilungen sind in jeder Beziehung als

Digitized by Google

dem König dies in Bezug auf die Bundeskriegsverfassung gelungen ist, wurde im vorigen Paragraphen dargelegt. In Bezug auf die nationale Belebung des Bundes folgte aber der König keineswegs den vulgären Ansichten der sogenannten liberalen Partei mit ihrem idealistischen Schematismus und mit ihrer übereiligen Hast in Betreff der politischen Weiterbildung; sondern verfolgte einen völlig selbstständigen Weg, welcher im Ganzen nach Lage der gegebenen Verhältnisse, sowie nach den Stimmungen und Neigungen der praktischen Politiker in der Zeit gewiß als ein zweckmäßiger bezeichnet werden muß. Freilich kamen diese Pläne gerade in Folge dessen und insbesondere weil der König bei seinen eigenen Staatsmännern vielfache Antipatien gegen seine Absichten fand und weil Oesterreich aus alter Neigung wie aus triftigen Gründen, die in den damaligen politischen Zuständen, besonders Italiens vorlagen, zaudernd und zögernd auf die Sache einging, nur sehr langsam zur Reife und waren bis zum Jahre 1848 noch nicht zur Realisirung gelangt. Doch wird für den, welcher weiß, daß der Umbildungsprozeß des politischen Lebens großer Nationen und Reiche vom welthistorischen Standpunkte aufzufassen und demnach nicht nach den Resultaten eines Decenniums, sondern nach Jahrhunderten zu bemessen ist, kein Grund vorliegen, wegen dieser langen Präliminarien daran zu verzweifeln, daß diese königlichen Pläne, wenn auch vielleicht mehr oder weniger stark modificirt, denn trotz des allgemeinen Deutschen Characters schienen sie doch mancherlei individuelle und subjectivistische Zuthat zu haben, — denn doch zuletzt durchgedrungen wären. Es giebt unempfängliche Zeiten, wie Johannes v. Müller sagt, aber was ewig ist, erlebt immer seine Zeit. Nur der mag allerdings verzweifeln, welcher diese nationale Erstarkung und Belebung des Bundes für etwas Nichtiges, durch die liberalen Schreier Erfundenes, nicht als ein wahres Bedürfniß für die Deutschen Fürsten und Völker ansieht.

Schon bei seiner ersten Unterredung mit dem K. K. Staats-

---

authentisch zu betrachten. Radowitz war selbst der Unterhändler; es ist derselbe, welcher nachher Preußischer Minister ward und durch geistvolle Schriften bekannt genug ist. Ich gebe seinen Bericht zumeist wörtlich wieder.

Digitized by Google

kanzler Fürsten Metternich im August 1840 zu Dresden sprach sich der König gegen diesen über die absolute Nothwendigkeit aus, den bisherigen Gang in den Bundesangelegenheiten zu verlassen und dieses abgestorbene Institut zu neuem Leben zu kräftigen. Die Kriegsrüstungen Frankreichs wegen seines Dissensus in der Orientalischen Frage brachten dann bald die Kriegsverfassung des Bundes zu einer gewissen Entfaltung. Doch ließ der König schon damals im October 1840 durch den General v. Radowitz, welcher mit dem General v. Grolmann nach Wien und an die größeren Deutschen Höfe, namentlich wegen der Kriegsrüstungen Deutschlands gesandt war, in Wien gleichzeitig erklären, daß eine tiefgehende Aufrichtung des Deutschen Bundes nothwendig sei, daß auf dem bisherigen, rein negativen Wege schlechterdings nicht ferner beharrt werden könne, daß die Nation erwarte und verlange mit Recht, daß ihre gemeinsamen Interessen, ihre unabwendlichen Bedürfnisse volle Befriedigung fänden. Und Fürst Metternich zeigte sich den Preußischen Ansichten durchaus nicht abgeneigt. Doch erfolgten in den nächsten Jahren keine entscheidenden Schritte, besonders da viele kleineren und auch wohl die mittleren Höfe, zum Theil unter Russischem Einflusse, der Bundesentwickelung, durch welche ihre souveräne Stellung allerdings beschränkt werden mußte, abgeneigt waren.

Die Anwesenheit des Königs zu Stolzenfels im Sommer 1845 führte auch den Fürsten Metternich und den Oesterreichischen Bundespräsidialgesandten an den Rhein. Mehrere Preußische Gesandten an Deutschen Höfen waren dem Könige dorthin gefolgt. Die Angelegenheiten des Bundes wurden der Gegenstand lebhafter Erörterungen. Es konnten die Oesterreichischen Staatsleute dabei zwar keine Verbindlichkeit übernehmen, aber sie gingen auch hier auf die Pläne ein, und wurde wirklich einige Monate später der Kaiserliche Hofrath v. Werner nach Berlin zur Verhandlung gesandt. Aber auch diese Verhandlungen blieben ohne Frucht; bestimmte Zusagen wurden überhaupt nicht erlangt und auch den allgemeinen Verabredungen ward in Wien keine Folge gegeben.

Eben so vergeblich hatte die Preußische Regierung Oesterreich

Digitized by Google

darum angegangen, sich mit ihr über die Befreiung der Presse von der Censur und über die Oeffentlichkeit der Bundestagsprotokolle zu einigen. Zum ersten Male entschloß sich Preußen deßhalb allein am 22. Juli 1846 vor den Bundestag mit Reformvorschlägen zu treten und zwar mit dem Antrage auf Aufhebung der provisorischen Bestimmungen über die Presse unter Vorlegung des Entwurfes zu einer neuen Preßgesetzgebung. Der Antrag auf Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle wurde im März 1847 von Würtemberg an den Bund gebracht und von Preußen auf das Lebhafteste unterstützt. In beiden wichtigen Bundessachen wußten jedoch die Gegner durch Hinhalten und Anhalten die Entscheidung hinauszuschieben; die Ferien der Bundesversammlung im September 1847, nach welchen der Oesterreichische Präsidialgesandte von Frankfurt abwesend blieb, unterbrachen dann die ferneren Verhandlungen hierüber. Siehe auch §. 27.

Um so entschiedener drängte aber König Friedrich Wilhelm IV. gerade noch im Jahre 1847 auf endliche Ausführung seiner Pläne in Betreff des Bundes hin. Wie die Preußische Regierung, inmitten der mancherlei Kämpfe mit den verschiedenen Richtungen und Fraktionen der liberalen Partei, auf dem Gebiete der Religion und Kirche mit den Lichtfreunden und Deutschkatholiken, auf dem wissenschaftlichen, sozialen und politischen Gebiete mit einzelnen Universitäten, mit vielen Gemeinden, mit den Oppositionellen auf den Provinziallandtagen[120]), ihr praktisch-politisches Ziel für die Weiterentfaltung des sozialen und politischen Lebens in dem besondern Preußischen Vaterlande niemals aus dem Auge gelassen hatte, und, wie früher schon durch Errichtung eines Obercensurgerichts (vom 23. Februar 1843) die Presse, so durch die Verordnung über die Bildung eines allgemeinen ständischen Ausschusses aus den Provinziallandtagen aller

[120]) Eine detaillirte Darlegung der oppositionellen Bestrebungen in diesen Zeiten auf allen Gebieten des Lebens in Preußen wie überhaupt in Deutschland, vom Standpunkte einer höhnischen und nicht selten hämischen Kritik des Liberalismus findet sich in: Bruno Bauer, vollständige Geschichte der Parteikämpfe in Deutschland während der Jahre 1842—1846 (3 Bde. Charlotten-

Digitized by Google

8 Provinzen des Königreichs vom 21. Juni 1842 und besonders zuletzt durch das Edict über die Bildung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar 1847 [121]) die ständische Verfassung entschieden fortgebildet hatte, so wurde nun auch im Jahre 1847 die Bundesreform nochmals ernstlich in Angriff genommen. Es geschah dies, sobald die Regierung die zeitraubenden Arbeiten für den Ersten Vereinigten Landtag nur einiger Maßen zum Schluß gebracht hatte. Der König berief deßhalb den Gesandten am Badischen Hofe und Militärbevollmächtigten am Bunde General von Radowitz nach Berlin und trug ihm auf, zunächst den ganzen Umfang der Frage in Betreff der Regeneration des Bundes darzulegen. Dieser übergab darauf dem Könige am 20. November 1847 eine „Denkschrift über die vom Deutschen Bunde zu ergreifenden Maßregeln“ [122]). Der König genehmigte deren Inhalt.

Darnach sollte die Entwicklung des Bundes in drei Richtungen hin verfolgt werden. Der ersteren entsprach die organische Durchführung allgemeiner Inspizirungen des Bundesheeres, die Gemeinschaftlichkeit der Uebungen der Contingente sowie die Einführung eines gleichen Reglements, eines Bundesfeldzeichens und eines Bundeswappens.

In die zweite Kategorie gehörten die Einsetzung eines obersten Bundesgerichts, gemeinschaftliches Strafrecht und Strafverfahren, Handelsrecht, Creditordnung, Wechselrecht, allgemeines Heimathrecht und volle Freizügigkeit. Zur näheren Charakteristik diente dann noch die besondere Denkschrift über die Bildung eines obersten Bundesgerichts. [123]).

Die dritte Kategorie umfaßte die materiellen Interessen, die Ausdehnung des Zollvereins auf den ganzen Bund, gemeinschaftliche Maße, Gewichte, Münze, allgemeine Postordnung und

---

burg bei Egbert Bauer 1847), womit zu vergleichen derselbe Bruno Bauer, die bürgerliche Revolution in Deutschland seit dem Anfang der Deutschkatholischen Bewegung bis zur Gegenwart (Berlin 1849). Siehe auch §. 18.

[121]) Beide Actenstücke bei Pölitz, Verfassungen, fortgesetzt von Bülau; Leipzig 1847, 3. Abthl. S. 31 ff. v. Meyer l. c. (1845) S. 293 ff.

[122]) Bei v. Radowitz l. c. S. 39 ff. abgedruckt.

[123]) Abgedruckt bei v. Radowitz l. c. S. 57 ff.

Digitized by Google

Eisenbahnordnung, freien Verkehr mit allen Lebensmitteln, Aufhebung aller Wasserzölle, einen allgemeinen Schifffahrtsvertrag, Bundesconsulate, Regulirung der Auswanderung und der Colonisation.

Außer diesen Maßregeln sollte aber zuerst eine neue Preßgesetzgebung mit Wegfall der Censur, sowie die Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle ins Leben treten und dem Andern die Bahn brechen.

Um zur Ausführung zu gelangen, zeichnete sich der König folgenden Gang bestimmt vor. Zuerst mußte Alles daran gesetzt werden, um Oesterreichs Zustimmung zu erlangen. Doch sollte jede Zögerung, jedes Abschweifen oder Abhandeln schlechterdings zurückgewiesen werden. Nach erfolgter Einigung werde Preußen zurücktreten und die Leitung der ferneren Schritte Oesterreich überlassen. Diese sollten in zwei Acte zerfallen: in die Feststellung der Normen und in die eigentliche Ausführung. Die Feststellung der Normen sollte am besten einem besondern Fürstencongresse (nach den 17 Stimmen des engern Rathes wie zu Wien 1820), nicht der Bundesversammlung unter Oeffentlichkeit der Verhandlungen, in kürzester Frist übertragen werden, während die spezielle Bearbeitung der Modalitäten an die Bundesversammlung allerdings zu verweisen sei. Für jede einzelne der neuen Institutionen sollte dort eine Spezialcommission gebildet und zu dieser aus allen Theilen Deutschlands die Sachverständigen (nicht blos Beamte, sondern Deutsche Capacitäten aus allen Ständen und Gesinnungsweisen) zu Frankfurt zusammenberufen werden. Die Entwürfe dieser Commissionen sollten dann in den anberaumten Fristen der Bundesversammlung vorgelegt und durch einfache Majoritätsbeschlüsse zum Gesetz erhoben werden.

Sollte jedoch der höchst beklagenswerthe Fall eintreten, daß Oesterreich sich in Betreff dieser Pläne mit Preußen nicht einigte, so wollte Preußen den neuen Weg allein betreten und demgemäß dieselben Forderungen im Namen Preußens direct an die Bundesversammlung bringen und dort zur Geltung zu bringen suchen. Gegenüber dem Widerstande von Oesterreich und andern Regierungen gebe es dann kein anderes Mittel, aber die-

Digitized by Google

ses sei vollkommen genügend, als die Verbindung mit dem bessern Geiste der Nation.

Mißglücke also der Versuch mit der Bundesversammlung, namentlich wegen des Widerstandes oder der Abneigung anderer Bundesregierungen, so wollte Preußen seinen eigenen Ständen und dem gesammten Deutschland offen Rechenschaft über sein bisheriges Verfahren ablegen und falls „der Geist der Nation selbst als Bundesgenosse sich erhebe" — um doch etwas für Deutschland zu thun, sich einstweilen damit begnügen, durch eine Reihe von Spezialvereinigungen nach Art des Zollvereins seine Pläne wenigstens annäherungsweise zu verwirklichen, doch immer nur in der Absicht, die daraus fließenden Vortheile dem Bunde zuzuwenden und möglichst der Nation als einem Ganzen diese Wohlthaten zu bereiten[124]).

Leider trat aber auch für die Ausführung dieser Pläne eine neue und verhängnißvolle Zögerung ein. Doch wäre der Widerstand, welcher an der Schwelle der Ausführung in den nächsten Kreisen des Königs sich entgegengestellte, wohl bald gebrochen worden. Aber von Außen kamen Zwischenfälle heran, die man als genügend erachtete, um einen nochmaligen Aufschub in den Deutschen Angelegenheiten zu verlangen. In der Schweizerischen Eidgenossenschaft war der Bürgerkrieg ausgebrochen; in Italien waren politische Veränderungen theils eingetreten, theils vorbereitet, welche die Existenz der Oesterreichischen Provinzen in diesem Lande bedrohten. Der König wollte den Anschein vermeiden, die augenblicklichen Verlegenheiten und Gefahren des Kaiserlichen Hofes zu benutzen, um ihm Zugeständnisse in Deutschland abzudringen. Derselbe beschloß daher zunächst eine Verständigung mit Oesterreich über diese auswärtigen Fragen zu erzielen, doch sollte Oesterreich wo möglich dahin gebracht werden, zuzugestehen,

---

[124]) Eine scharfe Kritik dieser allerdings sehr weitschweifigen Pläne, unter Anempfehlung seiner eigenen auf dem Zollverein direct basirenden giebt Hansemann, das Preußische und Deutsche Verfassungswerk (Berlin 1850) S. 74 ff. Siehe bereits oben die Hansemannschen Projecte. Vergl. auch eine Darlegung und Kritik dieser Preußischen Pläne von Heinrich v. Gagern (das Leben des Generals Friedrich v. Gagern I. S. 391 ff.).

Digitized by Google

daß der Deutsche Bund bei den beabsichtigten Europäischen Conferenzen als selbstständige Europäische Großmacht (!) auftrete und bei denselben, (wenn er es wünsche!), durch einen eigenen Bevollmächtigten vertreten werde!

Sobald im Anfange des Februars 1848 die Verhandlungen über die Schweiz zwischen den Continentalmächten einen bestimmten Abschnitt erreicht hatten, nahm aber der König die Deutsche Frage wieder auf und beschloß deßhalb in Wien zu unterhandeln. Die Nachricht von dem Umsturz des Juli-Königthums in Frankreich beschleunigte dann die Ausführung dieses Entschlusses wegen Regeneration des Bundes, veranlaßte aber zugleich eine Verhandlung mit Oesterreich über ein gemeinsames Verhalten gegen Frankreich, namentlich wegen gemeinsamer militärischer Sicherheitsmaßregeln bei einem etwanigen Angriffe. Herr v. Radowitz wurde mit diesen doppelten Unterhandlungen beauftragt und empfing deßhalb eine Instruction[125]) vom 1. März 1848 durch den Minister des Auswärtigen von Canitz, sollte aber überhaupt die Bundespläne auf Grund der Denkschrift vom 20. November 1847 zur Ausführung zu bringen suchen.

Die Mission des Herrn von Radowitz, der am 2. März 1848 nach Wien abreiste, fand bei der Kaiserlichen Regierung bereitwillige Aufnahme. Als Grundlage für die Berathungen über die Entwickelung des Bundes legte der Preußische Bevollmächtigte am 5. März ein Memorandum vor, welches sämmtliche Punkte der Denkschrift vom 20. Nov. 1847 umfaßte. Die Kaiserliche Regierung zog diese Anträge in ernstliche Erwägung. Die sofortige Zusammenberufung des Congresses, auf welchem die Fürsten und ihre Minister (ohne an einzuholende Instructionen gebunden zu sein) unverzüglich das Nothwendige anzuordnen vermöchten, wurde beschlossen.

So sehr auch Frankfurt, schon wegen der unmittelbaren Beziehung zur Bundesversammlung, anderweitig als Congreßort sich empfahl, so wurde doch Dresden, wie Oesterreich proponirte, vorgezogen, weil Frankfurt zu nahe an der Grenze liege. Der Congreß sollte die militärischen Maßregeln, die natürlich

[125]) Abgedruckt bei v. Radowitz l. c. S. 64 ff.

Digitized by Google

geheim zu halten, nicht weniger wie die umfaſſende Bundesreform ſofort in Angriff nehmen; ſeine Verhandlungen in Betreff der letzteren ſollten zur vollkommenen Oeffentlichkeit gelangen. Eine am 10. März, vor den politiſchen Veränderungen in Wien und Berlin, geſchloſſene Uebereinkunft verpflichtete beide Höfe, gleichzeitig am 15. März die Einberufung des Congreſſes und deſſen Zweck bekannt zu machen[126]).

Die Grundlage dieſer Reformpläne beruhte auf der Vorausſetzung, daß die Wiedergeburt des Deutſchen Bundes nach Lage der Sache einzig die Aufgabe und der Beruf der Regierungen ſei. Der Gedanke, die Vertretung der allgemeinen Bundesintereſſen unmittelbar in die Hände der Völker zu legen, war bis dahin nur in einzelnen Stimmen zur Sprache gekommen und ward es wohl von den meiſten Staatsleuten der Zeit ſo angeſehen, als ob derſelbe nur aus einem ſehr begreiflichen Unmuthe über die bisherige Thatenloſigkeit der Bundesorgane erwachſen ſei. Jedenfalls hielt man eine Bundesreform durch eine Volksrepräſentation damals nicht für nützlich, geſchweige denn für ein nothwendiges Poſtulat des Deutſchen Lebens. Und heutzutage, nach den unglückſeligen Erfahrungen des Jahres 1848 und nach den völlig reſultatloſen Einheitsbeſtrebungen des Frankfurter Nationalparlaments, welches im Namen des Volks und trotz und mit Ausſchluß der Regierungen die Bundesreform zu vollziehen für berechtigt und befähigt ſich glaubte, wird es Jedem, der aus der Geſchichte zu lernen verſteht, eine erfahrungsmäßige Wahrheit ſein, daß den Regierungen eine höhere Befugniß und Befähigung zur Vollendung dieſer Aufgabe, wenn ſolche überhaupt möglich iſt, zuſtehe. Aber eben 1848 im Frühjahr war dieſe Wahrheit noch nicht erfahrungsmäßig. Es konnten wohlmeinende Staatsleute, überraſcht durch die Ereigniſſe und Eindrücke des Augenblickes, irregeleitet durch die unumwundenen Forderungen zahlreicher Volksführer, endlich auch eingeſchüchtert durch die unzweideutigſten Kundgebungen revolutionärer Gewalt, es für eine nothwendige, in dem Deutſchen Weſen begründete oder doch dermalen für eine zeitgemäße Conceſſion anſehen, das

[126]) Dies Manifeſt v. 15. März 1848 ſteht bei Radowitz l. c. S. 67 ff.

Digitized by Google

Volk zur Bundesreform heranzuziehen, einem Nationalparlamente dieselbe zu übertragen. Zwar kam es dabei wohl wenigen Staatsleuten irgendwie in den Sinn, daß dieses Parlament völlig willkürlich und einseitig den Regierungen die neue Einheitsverfassung fix und fertig zur gehorsamen Nachachtung aufzurichten habe und daß die Regierungen eben nur einfach und rein passiv diese Volks- und Gnadengabe anzunehmen hätten. Aber als die Regierungen nur erst einmal nachgegeben hatten, so machten Volk und Parlament allerdings sofort diese verwegene Anmaßung, und leider waren die Regierungen zeitweilig in der Lage, sich diese Anmaßung gefallen lassen zu müssen.

Als nämlich im Verlaufe des Monats März 1848 der Ruf nach einem Deutschen Parlamente durch alle Theile Deutschlands erscholl und bereits mehrere Regierungen veranlaßt, ja zum Theil gezwungen worden waren, hiezu die Hand zu bieten, so hielten es die beiden größeren Höfe für angemessen, auch hierauf ihre Vorschläge zu richten, Vorschläge, welche sich wirklich noch innerhalb der Grenzen des Praktisch-Möglichen, der national-deutschen Bedürfnisse hielten. Der letzte Act der in Wien gepflogenen Verhandlungen ist eine Punctation vom 19. März, durch welche Oesterreich und Preußen übereinkommen, auf eine ausgedehnte Revision der Bundesverfassung gemeinschaftlich anzutragen. Darnach sollte neben den bisherigen engeren Bundestag eine weitere Bundesversammlung treten, zu welcher jeder Staat eine entsprechende Zahl von ständischen Deputirten nach der Wahl der Kammern zu senden habe. Dieser weiteren Bundesversammlung sollten zustehen: die Abänderung der Grundgesetze des Bundes, die organischen Bundeseinrichtungen, die gemeinnützigen Anordnungen, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und die Controle aller Bundesausgaben. Sie würde in der Regel die ersten drei Monate des Jahres zusammengetreten sein, abgesehen von außerordentlichen Bedürfnissen; in der Abstimmung wäre sie von den einzelnen Regierungen völlig unabhängig, allein an ihre eigene Verantwortlichkeit gewiesen. Ihr (!) liege es ob, Instructionen zu ertheilen, nach welchen der Bund im Auslande durch seine diplomatischen Agenten

Digitized by Google

zu vertreten ſei. — Die Frage, welche ferneren Veränderungen der Bundesverfaſſung erforderlich und möglich ſeien, blieb den Verhandlungen der nächſten weiteren Bundesverſammlung vorbehalten.

Dieſelbe Punctation zählte auch die mehrfach erwähnte Reihenfolge ſämmtlicher Maßregeln und Inſtitutionen auf, welche auf den Gebieten des Rechtsſchutzes, der Wehrhaftigkeit und der materiellen Intereſſen im Deutſchen Bunde zur Ausführung zu bringen ſeien. Sie iſt übrigens, ehe eine Kenntniß der revolutionären Vorgänge zu Berlin nach Wien gelangt ſein konnte, am 19. März 1848 von dem Preußiſchen Bevollmächtigten, vorbehaltlich der Genehmigung ſeines Hofes, vorgelegt und von Seiten des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Miniſteriums des Auswärtigen bereitwillig angenommen worden.

Zum Unglück des Deutſchen Vaterlandes geſchah es im Gefolge der revolutionären Zuckungen in ganz Deutſchland, namentlich der Revolten zu Berlin und Wien, daß die Regierungen den Gedanken des Fürſtencongreſſes ganz aufgaben und anfangs neben der Bundesverſammlung, dann allein dem Nationalparlamente die Regeneration der Bundesverfaſſung anheimſtellten, indem ſie ſelbſt eine mehr zuwartende Rolle übernahmen.

Digitized by Google